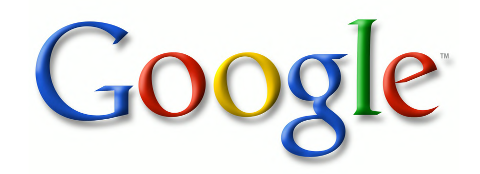








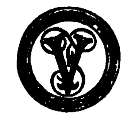
Die

Strafrechtspflege in Amerika.

Mit
Ausführungen zur Deutschen Strafprozessreform.

Von

Adolf Hartmann.



Berlin, 1906.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Gebunden 9 M.

Die
Strafrechtspflege in Amerika.

Mit

Ausführungen zur Deutschen Strafprozessreform.

Von

Adolf Hartmann.



Berlin, 1906.

Verlag von Franz Vahlen.

W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Vorwort.

Dem Verfasser ist es darauf angekommen, die amerikanische Strafrechtspflege als ein Ganzes in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem jetzigen Zustande zu begreifen und darzustellen, und zwar aus einem allgemeinen und aus einem besonderen wissenschaftlichen Grunde. Der allgemeine Grund lag im Studium des amerikanischen Rechtes zum Zwecke der Rechtsvergleichung. Eine rechtsvergleichende Behandlungsweise verstand sich bei diesem Studium beinahe von selbst. Der besondere Grund lag in dem Ziele, neue Anregungen und Gesichtspunkte für die deutschen Reformfragen, besonders für die Probleme einer deutschen Strafprozeßreform in den Vereinigten Staaten zu gewinnen. Was ist aus dem englischen und, wie man wohl allgemeiner wird sagen dürfen, aus dem europäischen Rechte unter den durchaus neuen, jugendlichen Verhältnissen Amerikas geworden, wie haben die eigenartigen amerikanischen Verhältnisse und Volksanschauungen umgestaltend darauf eingewirkt? Dies ist die Kernfrage allgemeinen wissenschaftlichen Interesses. Was hat Amerika, das Ursprungsland des Pennsylvanischen und Auburnschen Systems, freilich auch das Land der Lynchungen, der Welt auf dem großen Gebiete der Strafrechtspflege Neues zu sagen? Dies ist die besondere Frage, welche für Probleme einer europäischen Reformgesetzgebung von Interesse ist. Das Strafverfahren im weitesten Wortsinne, einschließlich des Gefängniswesens, ist so enge mit dem gesamten Zustande einer Nation verknüpft, ist mit den historisch gewordenen Volksanschauungen so enge verwachsen, daß der Standpunkt rechtsvergleichender Forschungen kaum hoch genug gewählt werden kann, wenn man neuen Anregungen, neuen Gedanken für eine Reformgesetzgebung auf diesen Gebieten zustrebt, wenn man die eigentlichen Probleme

zu erfassen sucht, auf deren Erfassung es ankommt. Bleiben wir bei unseren Studien im Bereiche des gegebenen nationalen Rechts und seiner historischen Entwickelung, so ist es uns einerseits schwer, zu verstehen, was und wie vieles daran rein historisch zufällig, also mit der Natur der Sache nicht notwendig verbunden ist. Andererseits wird es uns schwer, die für unser Land wirklich vorhandenen historischen und politischen Notwendigkeiten in ihrer Tragweite für Reformfragen richtig einzuschätzen. Jedenfalls ist so viel gewiß: ist in Amerika auf diesen Gebieten etwas Bleibendes und Wertvolles gewonnen, was immer es sei, so wird dies im Laufe der Zeit seine Einwirkungen auch auf die deutsche Gesetzgebung üben. Die Kultur wird immer mehr zu einer internationalen Einheit. Sind dort Kulturerrungenschaften zu finden, so ist es um so besser, je früher man sich in Deutschland mit ihnen beschäftigt. Daß gleiche Ziele unter den gegebenen deutschen Verhältnissen in Deutschland nicht auf denselben Wegen erreicht werden können wie in Amerika, versteht sich von selbst. Zunächst muß man aber die Ziele kennen, bevor man über die Wege nachdenken kann, auf welchen sie erreichbar sind.

Der Verfasser hat sich über alle diese Gesichtspunkte in der Einleitung näher ausgesprochen. Hier sei vorweg noch das Folgende bemerkt. Die deutsche Strafjustiz wird im großen und ganzen bis jetzt von dem Gedanken einer notwendigen fortdauernden Verbrechensrepression beherrscht, der unter anderem im Legalitätsprinzipe der öffentlichen Anklage zum Ausdrucke kommt. Daneben geht seit zehn Jahren durch das Institut der bedingten Begnadigung, das anscheinend gute Früchte bringt, eine Tendenz von anderer Art einher, die man als eine defensorische bezeichnen könnte. Es soll nicht mehr, wie man früher meinte, eine möglichst umfassende Bestrafung aller Delikte nötig sein, sondern es soll schon genügen, wenn das Schwert der Gerechtigkeit den Schuldigen in vielen Fällen nur gezeigt, nicht gegen sie angewandt wird. Hiermit ist der Gedanke zur Geltung gekommen: timor in omnes, poena in paucos, der zu dem Gedanken einer notwendigen fortdauernden Verbrechensrepression nicht paßt. Suchen wir den Ursprüngen dieser Tendenz nachzugehen, dem eigentlichen kulturhistorischen Sitze dieser Bewegung, so finden wir sie nicht auf dem europäischen Kontinente und nur zum Teil in England. Wir werden

immer wieder auf die Vereinigten Staaten als eigentliches Ursprungsland hingewiesen, in denen nicht nur die moderne Gefängnisreform ihren Anfang genommen hat, sondern diese Tendenz auch am stärksten entwickelt ist. Einrichtungen von einer der deutschen bedingten Begnadigung analogen Art sind dort in großer Zahl und in einem in Deutschland unbekannten Maße ausgebildet. Das amerikanische Volk, für die zivilisatorische Verwertung der Landesschätze rastlos tätig, sucht volkswirtschaftlich mit Menschen zu sparen. Schon aus diesem volkswirtschaftlichen Grunde sucht es nach Möglichkeit, Schuldige der Gesellschaft zu erhalten, nicht sie durch Strafe niederzudrücken und auszustoßen. Es kann jemand eine gute, gewerblich brauchbare Erfindung gemacht haben und die Anfertigung des Modelles einem mittelmäßigen Mechaniker übertragen, der mangelhafte Arbeit liefert. In diesem Falle ist das Modell mangelhaft, die Erfindung aber ist gut und wird Segen bringen. Ebenso ist es möglich, daß ein jugendliches Kulturvolk Rechtseinrichtungen entwickelt, die an sich selbst Kulturfortschritte bedeuten, daß aber die Anwendung dieser neuen Gesetzesnormen bei dem Ungefestigten, Unruhigen seiner gesamten Verhältnisse mangelhaft ist. In den alten Kulturländern Europas kann die Anwendung der historisch entwickelten Gesetze um vieles korrekter und besser, die Ordnung um vieles größer sein, während in Amerika neue, dauernden Fortschritt bedeutende Einrichtungen gleichwohl vorhanden sind. Vieles spricht in der Tat dafür, daß es mit der amerikanischen Strafrechtspflege sich teilweise so verhält. Die im europäischen Publikum vielfach verbreiteten Vorstellungen von amerikanischer Unordnung und Gesetzlosigkeit übertreiben oft die äußere mit der Jugendlichkeit der Verhältnisse zusammenhängende Erscheinungsform, während die amerikanischen Gesetze und Einrichtungen nicht die ihnen gebührende Beachtung finden. Dies kann nur klar werden aus der geschichtlichen Entwickelung des amerikanischen Rechtes, und schon aus diesem Grunde war eine historische Behandlung des Stoffes geboten.

Zum Zwecke dieser Studien hat der Verfasser, von seinen richterlichen Geschäften beurlaubt, die verschiedensten Teile der Vereinigten Staaten, bis San Franzisko und New Orleans, vom März 1904 bis Mai 1905 bereist. Ein sechswöchentlicher Aufenthalt in England auf der Rückreise schloß sich an.

Bei der Wiedergabe solcher amerikanischen Studienergebnisse ist es für einen Verfasser oft nicht leicht, sich darüber klar zu werden, wieviel er bedeutenden Werken über die Vereinigten Staaten und ihre innere Geschichte verdankt. Durch das Werk von James Bryce wurde der Verfasser zuerst angeregt, der Kommunalisierung der amerikanischen Justiz und der Richterwahl in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Rechtsbildung nachzuforschen. Das Buch von Carl Schurz über Henry Clay und seine Zeit machte ihn zuerst bekannt mit der großen Demokratisierungsepoche zur Zeit des Präsidenten Andrew Jackson um 1830 und leitete zuerst seine Gedanken dahin, die Entstehung der Richterwahl aus den Verhältnissen der neuen Staaten in der früheren Virginischen Interessensphäre zu erklären. Er hat aus diesen beiden Büchern und dem Werke von Tocqueville tiefe Anregungen empfangen, ist sich aber auch bewußt, nichts daraus entnommen zu haben ohne Bestätigung durch eigenes Studium des Rechts, Nachdenken und Beobachten von Land und Leuten.

Das amerikanische Volk hat in Tocqueville und James Bryce zwei große Porträtisten gefunden. Als Tocqueville die Vereinigten Staaten bereiste, kam er in die Anfänge der großen Demokratisierungsepoche gerade hinein. Den Namen Chicago mag er niemals gehört haben. Der Einfluß der neuen, damals jüngsten Einzelstaaten zwischen dem Tennessee und dem Michigan-See aber war es, der ihn umwehte. Damals hatte die Dauer der amerikanischen Volksherrschaft erst etwa anderthalb Menschenalter erreicht. Noch schien sie vielen in Europa ein Experiment, das baldigem Mißlingen entgegeneile. Das amerikanische Volk schien sich damals seiner Freiheit erst voll bewußt zu werden und diese Entdeckung in ausgelassenster Weise feiern zu wollen. Das Gebiet der Vereinigten Staaten und ihre Bevölkerungszahl war noch klein. Als Francis Parkmann fünfzehn Jahre später seine Forschungsreise nach dem Westen antrat, verließ er das von Weißen einigermaßen besiedelte Gebiet bei St. Louis. Wildnisse, von wenigen Indianerhorden durchzogen, breiteten sich aus, wo sich heute moderne Großstädte, wie Denver, mit seinem weitbekannten, von humanitären Ideen belebten Gerichtshof für Jugendliche erheben. Die Zukunft des Volkes schien großartig und ungewiß zugleich. Man konnte in der Zukunft die großartigste Entwickelung und ebensowohl auch

tiefen Verfall ahnen. Tocqueville erkannte die Dauer der amerikanischen Demokratie und ihren, die gesamten Lebensverhältnisse ergreifenden und durchdringenden Einfluß und beschrieb sie, die zahlreichen Charakterzüge europäischen Ursprungs in den Hintergrund drängend. Gerade weil er diese Charakterzüge beinahe überging, schuf er ein Bild, das dauern konnte. Ein neues Porträt schuf um die Mitte der achtziger Jahre James Bryce. In dem Bildnis eines einzelnen Menschen aus großer Künstlerhand kommt jeder Zug des Wesens, wenn auch nur verborgen, zu seinem Recht. So enthalten auch diese Bücher, indem sie die umgestaltenden Einflüsse der amerikanischen Demokratie schildern, in Keimen auch eine amerikanische Rechtsgeschichte, aber nur in Keimen, die erst entwickelt werden müssen. Als James Bryce seinem Werke die bleibende Gestalt gab, waren die interessantesten Ergebnisse der strafrechtlichen Entwickelung, so das Probation-System, die unbestimmte Strafzeit und die Childrens Courts, noch nicht hervorgetreten, Ergebnisse, die erst die tiefsten Anreize geben, sich mit dem inneren Werden des amerikanischen Rechts zu beschäftigen.

Da der Verfasser sich erst mühsam in eine fremde Rechtswelt hineinleben mußte und eine amerikanische Rechtsgeschichte nicht geschrieben ist, auch nicht auf dem Spezialgebiete der Strafrechtspflege, so hat vieles Konjektur bleiben müssen. Ohne Konjektur war ein einheitlicher Zusammenhang des Ganzen nicht herzustellen. Auch zahlreiche Irrtümer in Einzelheiten werden untergelaufen sein. Jede sachliche Belehrung ist dem Verfasser erwünscht.

In angenehmster Weise hat er an sich selbst das Interesse erfahren, das die Amerikaner dem Fremden entgegenbringen. Von Behörden, Vereinen und Privatpersonen ist er auf das Bereitwilligste gefördert. Mancher Richter hat ihn neben sich auf der Richterbank während der Verhandlungen Platz nehmen lassen. Es sind dies oft Stunden gewesen, in denen er vieles über amerikanisches Rechtsleben hat lernen können. Zu besonderem Danke ist er verpflichtet den Herren Justice Day in Washington, Carl Schurz, Samuel J. Barrows in New York, Anwalt Dulon daselbst, den Professoren James Brown Scott, Munroe Smith und Goodnow daselbst, Beale in Cambridge, Wigmore in Chicago, Anwalt Herrick und Judge Mack in Chicago, Colonel Sanders in Helena, Mont. Anwalt Franklin

K. Lane in San Francisco, Anwalt Jacob Klein und Judge Taylor in St. Louis, Senator B. F. Jonas in New Orleans, Anwalt Hubbard in Columbus Ohio, Joseph F. Scott, Leiter des Reformatory in Elmira, und vielen anderen.

Berlin, Januar 1906.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung 1

II. Die amerikanische Gerichtsverfassung.

I. Allgemeines 33
II. Die Bundesgerichtsverfassung und der Machtbereich der Gerichte in den Einzelstaaten nach Bundesrecht 36
III. Die Gerichtsverfassung in den Einzelstaaten 40
IV. Die Stellung der Gerichte als Staatsbehörden und als Gemeindebehörden 44
V. Die Verteilung der richterlichen Funktionen auf verschiedene Organe 49
VI. Die Probation Officers 53
VII. Die Childrens Courts 57

III. Die Richterwahl in geschichtlicher Entwickelung . 58

IV. Die amerikanische Jury.

I. Ihre geschichtliche Entwickelung 72
II. Die Rechtsstellung der amerikanischen Jury
a) Die Rechtsstellung einer Jury im allgemeinen . . . 77
b) Die Beteiligung der amerikanischen Jury an der Abmessung der Strafe 80
c) Die Entscheidung der amerikanischen Jury über Rechtsfragen 81
III. Die Bildung der Geschworenenbank 86
IV. Die Bedeutung der Jury für die Umbildungen des materiellen Rechts 88

V. Anklage und Verteidigung.

I. Allgemeines 93
II. Die primäre Privatklage 94
III. Die Grand Jury 97

Seite
IV. Der öffentliche Ankläger und das Gericht 101
V. Das Prinzip der öffentlichen Anklage, die sekundäre Privatklage und die Nebenklage 103
VI. Die Stellung des Angeklagten im Prozeß 104
VII. Die Stellung des Verteidigers in der Hauptverhandlung . . 106
VIII. Der Wirkungsbereich der amerikanischen Strafjustiz . . . 112

VI. Der Anspruch auf kurzen Prozess

(The right to a speedy trial).

I. Die Kürze des englischen Prozesses 115
II. Der amerikanische Anspruch auf kurzen Prozeß 119
III. Verwandte Normen im deutschen Recht 128

VII. Das amerikanische Beweisrecht und die Frage der s. g. grossen Schöffengerichte in Deutschland.

I. Vorbemerkung 132
II. Das Wesentliche des amerikanischen Beweisrechts 133
III. Normen des amerikanischen Beweisrechts, für welche es im deutschen Rechte Analogien gibt 136
IV. Normen des amerikanischen Beweisrechts, für welche es im deutschen Rechte keine Analogien gibt 137
V. Das Kreuzverhör 142
VI. Die Frage der s. g. großen Schöffengerichte in Deutschland 144

VIII. Zivilrechtliche Züge im amerikanischen Strafprozess 148

IX. Die Trennung des Urteils vom Schuldspruch (New Trial).

I. Die Entstehung des New Trial im amerikanischen Strafprozeß 156
II. Die Ausbildung des Arrest of Judgment 160
III. Gesetzliche Bestimmungen von Georgia, New York und Californien in Übersetzung 162
IV. Zur Berufungsfrage in Deutschland 164

X. Die Verteidigung nach dem Schuldspruche.

I. Geschichtliche Entstehung der Verfassungsvorschrift, daß ein Angeklagter den Gefahren eines Strafprozesses nur einmal ausgesetzt werden darf 168
II. Das Rechtsmittel der Revision 171
III. Die Rechtsmittel des Anklägers 175
IV. Das Habeas Corpus 178

XI. Das Recht der Begnadigung.

I. Vorbemerkung 181
II. Die Begnadigungsbefugnisse von Mayors und der Einfluss der Jury auf die Strafvollstreckung 182
III. Die Entstehung der Boards of Pardou 184

Seite

IV. Die bedingte Begnadigung und die vorläufige Entlassung in den Vereinigten Staaten und ihre Fortbildung zur unbestimmten Strafzeit 185

XII. Ergänzende Mitteilungen aus dem Rechte des Verfahrens.

I. Normen über Verhaftungen 188
II. Zum Rechte der Hauptverhandlung 191
III. Protokolle und Akten 193
IV. Die Friedensbürgschaft und die Berechtigung des Einzelrichters zum Straferlaß 195

XIII. Die gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen.

I. Gesellschaft und Staat in Amerika 201
II. Die Volksjustiz und die regellosen Ausbrüche der Volksrache 205
III. Die geregelte Abwehr des Verbrechens und die Verbrechensprävention durch die Gesellschaft
a) Allgemeines 212
b) Strafverfolgungsgesellschaften 214
c) Die Gefängnisvereine und ähnliche Gesellschaften . . 217
d) Die Volunteers Prison Leage und die Houses of Refuge 220
e) Die Settlements 223
f) Rechtsschutzvereine 224
IV. Verwandte Erscheinungen im amerikanischen Volks- und Staatsleben 225
V. Ergebnisse der freien gesellschaftlichen Entfaltung 229

XIV. Das Recht des Angeklagten auf sein eidliches Zeugnis.

I. Das eidliche Selbstzeugnis in Amerika und England . . . 231
II. Die Stellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung infolge des eidlichen Selbstzeugnisses 232
III. Die geschichtliche Entstehung des eidlichen Selbstzeugnisses 236
IV. Die praktischen Erfahrungen in Amerika und England . . 238

XV. Aufschub von Urteil und Strafe.

I. Geschichtliche Entstehung des Urteilsaufschubs 243
II. Gesetzliche Bestimmungen in den verschiedenen Einzelstaaten 245
III. Vergleich mit der bedingten Verurteilung des europäischen Kontinentes 248

XVI. Probation System und Indeterminate Sentence (unbestimmte Strafzeit).

I. Die geschichtliche Entwickelung der Indeterminate Sentence 250
II. Die Bestimmungen über die Indeterminate Sentence in den verschiedenen Einzelstaaten 253
III. Das Reformatory-System 256
IV. Die unbestimmte Strafzeit als Teil moderner Rechtsgedanken 259

Seite

XVII. Childrens Courts.
I. Vorbemerkung 263
II. Die Entstehung der Childrens Courts 265
III. Das Juvenile Law des Staates Illinois vom 1. Juli 1899 . 271
IV. Der Geist der Childrens Courts 274
V. Die Fürsorgeerziehung in Deutschland 276

XVIII. Die defensorische Tendenz der amerikanischen Strafrechtspflege 279

XIX. Die Strafrechtspflege und das öffentliche Wohl in Amerika 293

XX. Geschichtliche Rückblicke und Schlussbetrachtungen 301

Anhang.

I. § 483 der Strafprozeßordnung von New York in Übersetzung . . . 306
II. **Das Gesetz des Staates Jllinois über Kindergerichte vom 1. Juli 1899 (1. Juli 1901)** in Übersetzung 307
III. Anmerkungen 316
IV. Vorschläge zur Strafprozeßreform 319

Sachverzeichnis.

Über Literatur und Rechtsquellen 335
Übersichtskarte der Vereinigten Staaten.

I. Einleitung.

„Ist denn der amerikanische Strafprozeß vorbildlich?“ Diese Frage ist wiederholt von deutschen Juristen dem Verfasser gestellt worden, nachdem er ihnen mitgeteilt hatte, er habe die Vereinigten Staaten zum Studium des dortigen Strafverfahrens bereist. In anderer Form hatte er schon oft in Amerika selbst diese Frage gehört. Charles Dickens geriet in unwilliges Erstaunen, als er bei einer Reise durch die Vereinigten Staaten im Jahre 1842 die ihm grausam erscheinende Behandlung der Sträflinge im Zuchthause zu Philadelphia gesehen hatte und die Worte, die er hierüber schrieb, haben Wiederhall gefunden nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika selbst. Die Meinung, daß es in der amerikanischen Strafrechtspflege, dies Wort im weitesten Sinne genommen, unordentlich zugehe, ist weit verbreitet, in den Vereinigten Staaten noch mehr, als in Europa. Allerdings gehen die Klagen der Amerikaner nicht immer nach denselben Richtungen, wie diejenigen von in ihrem Lande reisenden Europäern, doch sind sie darum oft um so schärfer. Bestechlichkeit von Richtern, Geschworenen und Zeugen, Mangel an Einschärfung heilsamer Gesetze, Schwäche der Aufsichts- und Anklagebehörden, Formalismus der höheren Instanzen, vieljährige Dauer von Strafprozessen bei unzweifelhafter Schuld, mißbräuchliche Ausdehnung des Ablehnungsrechtes bei der, bisweilen wochenlang dauernden Bildung der Geschworenenbanken, diese Klagen sind der Refrain bei hunderten von Privatgesprächen in Amerika zwischen Amerikanern und einem Fremden. Hierzu kommen, namentlich in den westlichen Staaten, häufige Klagen über ungenügende wissenschaftliche Vorbildung und Befähigung der Richter, welche sich oft nur aus dem Grunde zu Richtern hätten wählen lassen, weil sie als Anwälte keine genügende Praxis gehabt hätten. Weit verbreitet ist die Meinung, daß die, besonders im Süden zahlreichen Lynchungen die Folgen versagender Strafrechtspflege seien. „In Amerika können Sie lernen, wie der Strafprozeß nicht sein soll,“ diese wenig ermutigenden Worte richtete ein-

mal ein amerikanischer Gelehrter der Naturwissenschaften an den Verfasser.

Wenn Dickens mit seiner Auffassung Recht hatte, so haben sich die Zustände im Gefängniswesen der nördlichen Staaten während der letzten sechszig Jahre in ihr Gegenteil verkehrt. Manchem wird jetzt die Behandlung der Gefangenen in Philadelphia als unvernünftig milde erscheinen. Während dieser Jahrzehnte sind viele Millionen von Menschen in westliche Gebiete des Nordens eingewandert, welche um das Jahr 1840 nur spärlich oder gar nicht besiedelt waren, und sind dort sechszehn neue Staaten emporgewachsen. In allen diesen Gebieten hat sich eine milde Behandlung der Sträflinge mehr oder weniger verbreitet. Fast in allen Strafanstalten des Nordens, bis nach Deerlodge in Montana und San Quentin bei San Francisco hin, ist den Gefangenen ein harmloser, zum Gemüte sprechender Komfort gestattet, z. B. unanstößige Bilder in beliebiger Menge an den Wänden ihrer Zellen, Singvögel in Käfigen. Nicht selten wird der Besitz von Geigen und anderen Musikinstrumenten den Gefangenen nicht nur erlaubt, sondern befördert und findet sich eine aus Gefangenen gebildete Musikkapelle, welche bei Hauptmahlzeiten der übrigen Gefangenen spielt. In vielen Zuchthäusern erscheint regelmäßig eine, von Gefangenen gedruckte und zum Teil von Gefangenen geschriebene Zeitung, in nicht wenigen ist eine Theaterbühne vorhanden. Wenn die Sträflinge in Deerlodge ihren Speiseraum verlassen, so können sie von einem Treppenabsatze über die Gefängnismauern hinweg einen Blick in die umgebende herrliche Berglandschaft richten. Pflanzenschmuck wird gepflegt. Man findet im Innern von Zuchthausmauern, z. B. in San Quentin, prächtige südliche Gärten, welche für die Gefangenen während ihrer Freizeiten wenigstens sichtbar sind, wenn ihnen auch der Zutritt in der Regel verboten ist. Körperliche Strafen kommen auch als Disziplinarmittel im Norden kaum mehr vor. Die Arbeitszeiten sind mäßige, oft leider offenbar unzureichend unter dem Einflusse der gegen Gefängnisindustrie kämpfenden Arbeiterverbände und der, auch in der öffentlichen Meinung verbreiteten Auffassung, daß die freie Konkurrenz durch Gefängnisarbeit nicht beschränkt werden dürfe. Wenn auch die Verpflegung mit Speise und Trank nach den Beobachtungen des Verfassers nicht reichlicher und besser ist, als im Durchschnitt

in Deutschland, so wird doch fast überall — eine Ausnahme bildet das Reformatory zu Elmira im Staate New York — den an Tabaksgenuß gewöhnten Gefangenen dieser Genuß außerhalb, oft auch während der Arbeitszeit gestattet. In vielen Anstalten werden den Gefangenen regelmäßige Tabaksrationen geliefert. In San Quentin findet während der Freizeiten auf den Gefängnishöfen Ballspiel statt. Fast immer sind umfangreiche Gefängnisbibliotheken vorhanden, in denen belehrende Werke der verschiedensten Art und viele Werke der Weltliteratur sich finden. In der großen Gefängnisbibliothek zu Deerlodge fand der Verfasser The Sorrows of Werther, by Goethe, (Werthers Leiden). Diese Charakterzüge sind nicht aut die eigentlichen Strafanstalten beschränkt, sind vielmehr, wenn auch in geringerem Grade, allen Gefängnissen des Nordens eigen, auch den Untersuchungsgefängnissen und den Gefängnissen für kleinere Polizeistrafen. Im gesamten amerikanischen Leben nehmen die Frauen eine eigenartige, uneuropäische, oft bevorzugte Stellung ein. Frauen sind als Angeklagte und als Verurteilte verhältnismäßig weit seltener als in Europa, eine Erscheinung, welche schon 1833 bekannt und wissenschaftlich festgestellt war. Bevorzugt werden sie auch in den Gefängnissen. Die Frauenabteilung in Auburn im Staate New York liegt inmitten eines parkartigen Gartens, dessen Buschwerk die Anstaltsmauern verbirgt. Die äußerst reinlichen und geräumigen, namentlich hohen Zellen, in denen der Besucher oft einen Blumenstrauß auf blank poliertem Tische erblickt, liegen nach dem Garten hinaus, haben Fenster von der Größe und Art gewöhnlicher Stubenfenster und erinnern den Besucher nur durch die Eisenstangen vor den Fenstern daran, daß er sich in einem Gefängnisse befindet, nicht in einem europäischen Damenstift. Mosaikfußböden in mehreren Gängen, die, mit glänzenden Geschirren versehene, nach zwei Seiten auf den Garten blickende Anstaltsküche mahnen an ein sehr reiches Privathaus, wenn nicht an ein Palais. Vergessen darf man nicht, wenn man über die Lage der Insassen nachdenkt, daß sich in Auburn das qualbringende Schweigegebot erhalten hat, welches nur für wenige hohe Festtage nicht gilt.

Im amerikanischen Strafverfahren sind gewaltige Dämme zum Schutze des Angeklagten aufgerichtet, während die Anklage schwach ist. Diese Schutzdämme sind um so stärker,

als sie zum Teil mit dem Verfassungsrechte zusammenhängen, auf verfassungsrechtlichen Bestimmungen beruhen. Es gilt zwar das Prinzip der öffentlichen Anklage, es gibt auch praktisch eine Art von öffentlichem Anklagemonopol. Die öffentlichen Ankläger sind aber ihrer ganzen Stellung nach von Staatsanwälten des europäischen Kontinentes weit verschieden. Es gibt keine Einrichtung, die an Kraft, Ordnung und Disziplin mit einer französischen oder deutschen Staatsanwaltschaft auch nur entfernt verglichen werden könnte. Wir sind in Deutschland an die Vorstellung einer fortdauernden Repression des Verbrechens durch Staatsorgane gewöhnt. Auch die deutsche Strafrechtsphilosophie hat an dieser Vorstellung als an etwas Selbstverständlichem stets festgehalten. Die sog. Besserungstheorien und andere relative Theorien aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts setzten zwar das Wesen der Strafe meistens in ihre Wirkungen auf den individuellen Verbrecher nach der Tat, sahen es aber als selbstverständlich an, daß womöglich jeder Straftat eine Strafe folgen müsse. Die Richtigkeit der Rechtsparömie nullum crimen sine poena wurde in Deutschland eigentlich niemals in Zweifel gezogen. Das heutige Legalitätsprinzip des deutschen Rechts entsprach schon der Natur des alten Beamtenstaates. Für eine solche fortdauernde Repression des Verbrechens durch den Staat hat das Leben in Amerika keine geeigneten Organe entwickelt. Die Zahl der Strafverfolgungen ist verhältnismäßig außerordentlich viel geringer, als auf dem europäischen Kontinent, auch erheblich geringer als in England, wenngleich in England das Anklageprinzip der Privatklage gilt. Rechtsmittel über Rechtsmittel stehen dem Angeklagten offen, beinahe gar keine hat der Ankläger. Durch manche Verfassungen, wie diejenige von Texas, sind dem Ankläger alle Rechtsmittel entzogen, sogar die einfachsten Beschwerden gegen Zwischenentscheidungen, während auch in diesen Staaten Rechtsmittel jeder Art für den Angeklagten überreich entwickelt sind. Der Geist der Verhandlungsleitung ist, soweit es sich nicht um Anklagen gegen Farbige handelt, fast stets auf den Schutz des Angeklagten gerichtet, seiner Freisprechung günstig. Diese Eigentümlichkeiten des Verfahrens in Verbindung mit den häufigen Lynchungen und anderen allgemeinen, wirklichen oder vermeintlichen Mißständen des öffentlichen Lebens sind es, gegen welche die

Klagen der Amerikaner selbst sich meistens richten. Die milde Behandlung der Sträflinge in den Gefängnissen, die häufigen vorläufigen Entlassungen, die in sehr verschiedenen Formen vorkommende unbestimmte Strafzeit, die ganze Art des Strafvollzuges und das eigenartige Strafensystem scheinen dagegen im allgemeinen populär zu sein. Die Juristen in Amerika bilden den Nichtjuristen gegenüber mit ihren Klagen im großen und ganzen keine Ausnahme.

Ganz so, wie in manchen europäischen Ländern stehen die Strafrechtspflege und das berufsmäßige Verteidigertum in Strafsachen in Juristenkreisen nicht in demselben Ansehen, wie das Zivilrecht. Das Strafrecht ist dort meist Sache praktischer Erlernung und wird auch auf mehreren hochangesehenen Universitäten nur unvollkommen oder auch gar nicht vorgetragen. Der Ehrgeiz der jungen Juristen wendet sich fast immer dem Zivilrechte zu.

Die Strafrechtspflege in Amerika ist daher keine Seite des amerikanischen Lebens, auf welche die Amerikaner besonders stolz sind. Mögen aber die Klagen darüber, mehr oder weniger, noch so begründet erscheinen, so können sie doch in keinem Falle einen Grund bilden, der vom eingehenden Studium der Sache abhält. Die Frage, ob denn das amerikanische Strafverfahren vorbildlich sei, die Erklärung, man könne in Amerika lernen, wie der Strafprozeß nicht sein solle, enthalten keine geeignete Antwort auf die Frage, ob das Studium dieses Strafverfahrens sich lohnt. Diese Frage ist in jedem Falle zu bejahen, da ein wissenswürdiges Ergebnis zu erzielen ist, mögen die vorgebrachten Klagen begründet sein oder nicht. Die voraussetzungslose Forschung hat nicht mit Urteilen zu beginnen und diese ungeprüft hinzunehmen, sondern hat mit dem Studium der Sache zu beginnen und mit einem Urteile darüber, soweit ihr ein solches möglich wird, zu schließen. Das Recht einer großen Kulturnation von etwa 80 Millionen Menschen verdient unter allen Umständen die eingehendste Erforschung nach seinen verschiedensten Seiten hin. Im übrigen erscheint von vornherein nicht ausgeschlossen, daß die viel getadelten mannigfachen Mängel der amerikanischen Strafrechtspflege etwas Gutes verbergen, welches von den Mängeln verdeckt, überschattet wird und ursächlich nicht notwendig mit diesen verbunden ist. Ein Reisender hat nach den Erfahrungen des Ver-

fassers nicht selten das Empfinden, als sei die Menschheit in Amerika selbst noch immer in Erstaunen begriffen über das riesenhafte, eigenartige Experiment, als welches das freie amerikanische Gesamtleben sich darstellt, und als wenn diesem Erstaunen noch immer ein geheimes Gefühl der Besorgnis sich beimischte. Die Richterwahl ist das herrschende System der Richterernennung in den ganzen Vereinigten Staaten. Noch niemals ist die Rechtspflege einer Nation von dieser Größe fast ganz auf das System von Wahlen der Richter durch das Volk gestellt, der Staat überhaupt auf das System von Wahlen fast aller höheren Beamten durch das Volk. Die eigenartigen Beschwerden, welche hieraus hervorgehen, haben keine vielhundertjährige Vorgeschichte und es mag sein, daß das lebhafte Temperament des amerikanischen Volkes und die Volksphantasie sie oft vergrößern.

Die innere rechtliche Struktur des amerikanischen Gesamtlebens ist noch längst nicht vollständig erforscht, so Bedeutendes von Tocqueville und Bryce auch geleistet ist. Der Strafprozeß eines Volkes ist stets ein Spiegelbild seiner gesamten Verhältnisse, sein Studium führt tief in die Eigentümlichkeiten der rechtlichen Gesamtstruktur hinein. Hierzu kommt bei den Vereinigten Staaten ein anderes Interesse von allgemeiner rechtswissenschaftlicher Art. Bei der amerikanischen Nation muß es sich zeigen, ob und inwieweit die Lehren der deutschen historischen Rechtsschule über das Werden des Rechtes aus den Verhältnissen heraus eine dauernde, über die europäischen Erfahrungen hinausreichende Wahrheit in sich schließen. Sind diese Lehren richtig, so muß in den Vereinigten Staaten ein eigenartiges Recht entstanden, so muß namentlich das, der dortigen Entwickelung zugrunde liegende englische Recht von Grund aus umgewandelt sein, wenigstens erhebliche Veränderungen zeigen. Die amerikanische Nation ist zusammengeflossen aus den mannigfachsten Elementen europäischer Bevölkerung und nimmt noch in jedem Jahre neue, unter sich verschiedene Bevölkerungsteile in sich auf. Die politischen Verhältnisse, das Land, das Klima sind eigenartig. Sollte ein Studium des amerikanischen Rechtes ergeben, daß es im wesentlichen das Recht eines europäischen Landes ohne erhebliche Änderungen sei, so würde dies eine neue geschichtliche Erfahrung und eine Widerlegung der Savignyschen Lehren vom inneren Werden des

Rechtes bedeuten. In der Tat aber hat sich die überkommene europäische Rechtsordnung auf amerikanischem Boden in ihren Tiefen gewandelt und können wir dort den Werdegang eines neuen Rechtes in der Gegenwart und in besonders großartigem Maßstabe beobachten. Richtig verstanden, erlebt die Gegenwart dort etwas der Rezeption und Änderung des römischen Rechtes in den nördlichen Ländern Europas Ähnliches.

An dieser Stelle sei die folgende Bemerkung eingeschaltet. Der Verfasser hat in diesem Buche bisweilen den Ausdruck gemeines amerikanisches Recht gebraucht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei bemerkt, daß dies keine Übersetzung des amerikanischen Ausdrucks Common Law sein soll, daß vielmehr stets Normen des amerikanischen Rechts gemeint sind, welche im Zweifel angewendet werden, d. h. welche gelten, wenn keine abweichende partikulare Norm, kein abweichendes Gesetz des besonderen Einzelstaates, vorhanden oder nachweisbar ist. Unter dem Ausdrucke Common Law pflegt in Amerika etwas anderes verstanden zu werden, nämlich das englische Recht überhaupt, ungeschriebenes Recht und Gesetzesrecht und die in Billigkeitsfällen entwickelten Grundsätze zusammengenommen, soweit es in Amerika gilt. Das in Amerika geltende englische Recht deckt sich keineswegs mit dem gemeinen amerikanischen Recht. So sind die Dreiteilung der Gewalten, die gleiche Erbberechtigung aller Deszendenten auf den Immobiliarnachlaß, die Vertretung des Mündels durch den Vormund in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, das öffentliche Anklagemonopol und vieles andere gemeines amerikanisches Recht, nicht aber englisch. Daß das englische Recht oftmals uneigentlich als Common Law bezeichnet wird, ist eine Erscheinung, welche genau dem Umstande entspricht, daß früher in Deutschland oftmals das römische Recht uneigentlich als gemeines Recht schlechthin bezeichnet wurde. Man beachtete bei diesem Sprachgebrauche in Deutschland nicht oder hatte nicht erkannt, daß es auch ein gemeines deutsches Recht gab. Common Law in Amerika ist etwa der frühere Usus modernus pandectarum in Deutschland, nur scheint die Umbildung des englischen Rechtes in Amerika weiter zu gehen, als die frühere Umbildung des römischen Rechtes in Deutschland. Die Analogie der früheren deutschen Verhältnisse mit den amerikanischen hört auf, sobald wir an denjenigen Teil des amerikanischen

Rechtes denken, der nicht englisch ist. In Deutschland ging der Rezeption ein nationales Recht zeitlich vorher, welches von dem fremden teilweise verdrängt wurde. In Amerika gab es kein früheres amerikanisches Recht, vielmehr kam zuerst das englische Recht, welches später, teilweise auch gleichzeitig mit den ersten Ansiedelungen, durch originale Rechtsbildungen verdrängt wurde.

Das englische Recht und Rechtsleben geben uns durch ihre Verschiedenheit vom Rechte und Rechtsleben des europäischen Kontinentes viele Probleme auf, Probleme, die schon aus dem Grunde für das deutsche Strafrecht von Wichtigkeit sind, weil das englische Recht auf den deutschen Strafprozeß ebenso großen oder größeren Einfluß geübt hat, wie das französische. Es gibt unter anderem kein Legalitätsprinzip und nicht den Gedanken einer notwendigen fortdauernden Verbrechensrepression durch Staatsorgane, weil es kein öffentliches Anklagemonopol gibt, während die Verbrechen in England nicht in auffälligem Maße zuzunehmen scheinen, gegenwärtig in England vielmehr die Meinung herrscht, daß sie dort seit etwa hundert Jahren in einem fortdauernden, verhältnismäßigen Abnehmen begriffen sind. Die Schwurgerichte und eigentlich auch Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Prozesse sind englischen Ursprungs. Als man aber auf dem Kontinente im vorigen Jahrhundert begann, das englische Strafverfahren zu erforschen, war die englische Rechtsentwickelung zu einem gewissen Abschlusse, zu einer gewissen Ruhe gelangt, so daß man in der englischen Praxis die lehrreichen Kämpfe der Entwickelung nicht mehr vor sich hatte. Es liegt tief in der Natur des amerikanischen Gesamtlebens, daß das englische Recht, indem es sich in vielen Beziehungen gewandelt hat, in manchen Beziehungen auch auf frühere Entwickelungsstufen zurückgekehrt ist. So ist die amerikanische Grand Jury dem alten englischen Rügegericht um Vieles mehr verwandt, als der heutigen englischen Grand Jury, deren Tätigkeit fast ganz auf die Entscheidung über Anklageerhebungen beschränkt und auch hierbei nach dem Urteile von Kennern des englischen Rechtes beinahe eine nur formale geworden ist. Das eigentümliche englische Beweisrecht sehen wir bei den belebten amerikanischen Hauptverhandlungen in seiner Bedeutung für die Geschworenen und in seiner geschichtlichen Entstehung mit dem Geschworeneninstitute deut-

lich vor uns, während in England die Beweisregeln in vielhundertjähriger Entwickelung sich so sehr festgestellt haben und so sehr Gemeingut aller Juristen geworden sind, daß die für den Fremden lehrreichen Erörterungen der einzelnen Beweisregeln während des Kreuzverhörs weit seltener stattfinden. Bei allen Wandlungen des englischen Rechtes in den Vereinigten Staaten steht dort Vieles davon in frischerer Gestalt, in weit kräftigeren Farben vor uns. Viele Erscheinungen der englischen Rechtswelt sind in Amerika erheblich gesteigert, so die vergleichsweise geringe Anzahl der Strafverfolgungen. Der Verfasser glaubt, daß vom amerikanischen Strafprozesse ein unerwartetes Licht auf die Frage der großen Schöffengerichte in Deutschland fällt, weil ein Deutscher erst in Amerika recht lernen kann, was ein Kreuzverhör ist und wie eine Beweisaufnahme vor Laienrichtern vor sich gehen sollte.

Das Interesse an der amerikanischen Strafrechtspflege geht aber über diese Punkte noch weit hinaus. Ein bis in das Innerste hinein demokratischer Strafprozeß ist unseres Wissens noch niemals zum Gegenstande rechtsvergleichender Studien gemacht worden, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil es in Europa eigentliche Demokratien kaum gibt. Mit der Schweiz verhält es sich anders, als mit den Vereinigten Staaten. Die fünfundzwanzig schweizer Kantone, in denen beinahe die gesamte Strafrechtspflege vor sich geht, sind zu klein, um den mannigfachen geistigen Einflüssen widerstehen zu können, welche von den umgebenden Kulturländern über die Grenzen hinüberwirken. Der Einzelstaat Illinois, der im Organismus des Bundesstaates einem schweizer Kanton entspricht — keineswegs ein besonders großer Staat der Union — ist mehr als dreimal so groß wie die ganze Schweiz, und hat mehr als anderthalb Mal so viele Einwohner. Die gesamte Schweiz ist auch von aristokratischen Einrichtungen und Anschauungen durchsetzt. Der alte schweizer Adel, das alte Patriziertum der Städte wirken bis zum heutigen Tage nach. In der gesamten früheren Geschichte Europas haben eigentliche Demokratien bei fortgeschrittener Kultur und Zivilisation fast immer nur vorübergehenden Bestand gehabt. Bald sind sie an sich selbst zugrunde gegangen. Die amerikanische Nation ist nicht nur die an Menschenzahl größte Demokratie der Weltgeschichte, sondern scheint auch dauernden Bestand zu haben. Eine rechtsver-

gleichende Wissenschaft der Strafrechtspflege muß daher einseitig bleiben, so lange sie nicht die Vereinigten Staaten umfaßt. Auf dem Gebiete des Zivilrechts ist dies anders. Das Zivilrecht ist weit weniger ein Spiegelbild der gesamten politischen Verhältnisse. In den Strafprozeß wirken die gesamten Verhältnisse von Staat und Gesellschaft hinein, er ist in hohem Grade ihr prägnantester Ausdruck. So lange unsere Erfahrung daher auf Europa beschränkt bleibt, so lange wir die Strafrechtspflege in Kulturländern der weißen Rasse nicht auch in ganz anderen, ebenfalls möglichen Erscheinungen vor uns sehen, ebenso lange muß unsere Kenntnis vom Wesen der Sache auf diesem Gebiete einseitig bleiben und werden wir vieles, nur geschichtlich Zufällige für mit dem Wesen der Sache notwendig verbunden ansehen. Je mehr die Erfahrungen über Strafrechtspflege in Kulturländern der weißen Rasse sich erweitern, desto mehr werden sie den deutschen Gesetzgeber in den Stand setzen, der deutschen Strafrechtspflege die gerade für die Natur des deutschen Staatswesens am meisten geeignete Gestalt zu geben. Die Natur des deutschen Staatswesens will und kann der deutsche Gesetzgeber nicht ändern aus Rücksichten auf die deutsche Strafprozeßreform. Ein Versuch dieses unmöglichen Unternehmens wäre ein Versuch, wegen einer einzigen, wenn auch wichtigen Seite des Gesamtlebens Hand zu legen an die gesamten historischen Grundlagen. Gleichwohl ist auch die Kenntnis eines, bis ins Innerste demokratischen Strafprozesses für die deutschen Reformfragen von Bedeutung, weil sie das Wesen der Sache von einer neuen Seite her durchleuchtet.

Bei den Vorarbeiten zur deutschen Strafprozeßreform sollten die folgenden Umstände nicht außer acht bleiben, die nach den veröffentlichten Protokollen der vom Reichsjustizamte einberufenen Kommission bei deren Beratungen überhaupt nicht berücksichtigt sind. Etwa zu derselben Zeitepoche, gegen Ende des achtzehnten und zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, verschwanden in der gesamten Kulturwelt die grausamen Lebens- und Leibesstrafen, nachdem etwas früher die Folter als Prozeßmittel vom europäischen Kontinent verschwunden war, wo sie sich am längsten erhalten hatte und am meisten angewendet war. Die eigentlichen kulturhistorischen und soziologischen Gründe dieser Umwälzung in den Rechtsanschauungen sind bisher kaum genügend erklärt. Worte, wie: die An-

schauungen über Recht und Sittlichkeit haben sich geändert, besagen wenig. Die Entwickelung blieb hierbei aber nicht stehen. Etwa in derselben Epoche, als das Strafensystem überall gemildert wurde, begannen die modernen, auf Gefängnisreform gerichteten Bestrebungen, und diese gingen, wenn nicht alles trügt, von Amerika aus. Es liegt in der menschlichen Natur, daß man in Europa geneigt ist, an eine allgemeine Führerschaft europäischen Geisteslebens auch in den Vereinigten Staaten zu glauben und hierüber die Gaben zu übersehen, welche Amerika selbständig zur menschlichen Kulturentwickelung bereits beigesteuert hat. Der Glaube an die geistige Führerschaft Europas mag im großen und ganzen heute noch berechtigt sein. In jedem Falle sind die europäischen Kulturländer älter und hat sich von ihnen aus die Zivilisation nach Amerika verbreitet. Die weiße Rasse hat sich aber seit bald dreihundert Jahren in Nordamerika angesiedelt und unter den dortigen Bedingungen und Einflüssen Selbständiges geschaffen. Zu diesem Selbständigen gehören die Gefängnisreformen, welche in Philadelphia begannen und in Auburn fortgesetzt wurden. Daß Vieles von den frühen amerikanischen Reformen später in anderen Ländern überholt sein mag, ändert nichts an der Führerschaft der Amerikaner auf diesem Gebiete. Gefängnisvereine sind in Amerika weit älter als in Europa, namentlich als auf dem europäischen Kontinente. Sie gehen dort bis auf die Zeit des Freiheitskrieges gegen England zurück, während der anscheinend erste Gefängnisverein in Preußen, der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen, erst 1827 gegründet wurde. Die Milderung der Strafen und die Gefängnisreformen schritten fort, ließen aber in Europa bis auf die letzten beiden Jahrzehnte die Anschauungen unberührt, welche in jedem Lande von früher her über das Wesen der Strafe bestanden. In Deutschland erhielt sich die Anschauung von einer notwendigen Wechselbeziehung zwischen Straftat und Strafe. Der Gedanke von der notwendigen fortdauernden Verbrechensrepession durch den Staat, von einem notwendigen fortdauerden Kampfe des Staates gegen das Verbrechen erhielt sich. Wie bemerkt, beließen es auch die sog. Besserungstheorien der deutschen Strafrechtsphilosophie bei der Anschauung, daß womöglich jeder Straftat eine Strafe folgen sollte. Wenigstens waren diese Anschauungen die vorherr-

schenden. Das Legalitätsprinzip der öffentlichen Anklage wurde von der Reichsstrafprozeßordnung anerkannt. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich indessen auch auf dem europäischen Kontinente eine Bewegung verbreitet, welche sich gegen alle früheren europäischen Anschauungen vom Wesen der Strafe richtet, welche die soziologischen Zwecke der Strafrechtspflege betont und welche auch durch bedingten Erlaß verhängter Strafen im Wege der Gnade und durch suspensiv bedingte Urteile von den Gesetzgebungen berücksichtigt ist. Viele Anhänger der neuen Richtung verlangen Einführung der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit und hiermit eine vollständige Umwälzung des Strafensystems und Strafvollzuges. Daß dieser Bewegung eine gewisse aus den gesamten Verhältnissen und Anschauungen hervorgehende Kraft innewohnt und der Gesetzgeber daher nach möglichster Klarheit über sie streben sollte, folgt schon aus der Einführung der bedingten Begnadigung und der suspensiv bedingten Urteile. Diese Einrichtungen stehen mit dem Gedanken einer notwendigen Verbrechensrepression durch den Staat nicht im Einklange, wenigstens nicht mit der Anschauung, daß womöglich jeder Straftat eine Strafe folgen sollte. In England ist dieselbe Bewegung verbreitet, wenngleich sie anscheinend in der englischen Wissenschaft weit weniger lebhaft ist, als in derjenigen des europäischen Kontinents. Durch die englischen Gesetze Summary Jurisdiction Act von 1879 und Probation of First Criminal Offenders Act von 1887 sollte der, dem englischen Rechte früher schon nicht unbekannte Urteilsaufschub in der Praxis erleichtert und befördert werden. Es ist dies eine Einrichtung, welche, der anderen Grundanlage des englischen Rechtes gemäß, auf einem, dem englischen Rechte entsprechenden Wege praktisch gleiche Ziele verfolgt, wie die bedingten Begnadigungen und bedingten Urteile auf dem Kontinent. Die Summary Jurisdiction Act gibt auch dem Polizeirichter für geringfügige Fälle ein Recht sofortigen endgültigen Straferlasses. Nach der amtlichen englischen Kriminalstatistik für 1902 ist infolge dieser Gesetze das Urteil aufgeschoben oder sofortiger Erlaß geringfügiger Strafen eingetreten in zusammen etwa fünf oder etwa sieben Prozent aller Fälle, in denen Personen schuldig befunden wurden. Blicken wir nach Amerika zurück, so finden wir, daß die Forderungen dieser neuen Geistesbewegung in Europa dort in weitem Maße erfüllt sind.

Die Schilderung, welche wir oben von dem Gefängniswesen in den amerikanischen Nordstaaten entworfen haben, gab das äußere Kleid des Strafvollzuges, das unverständlich bleibt ohne Kenntnis der gesamten amerikanischen Strafrechtspflege, und durch welches Dickens nicht hindurchblickte auf die tieferen Gründe, die schon 1842 vorhanden waren. Welches immer die Mängel der amerikanischen Strafrechtspflege sein mögen, in jedem Falle sind die Vereinigten Staaten, um dies so auszudrücken, das klassische Land der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. In den nördlichen Staaten der Union am meisten, aber auch im Süden, ist der Strafaufschub in mannigfachen Formen vom Gesetzgeber zugelassen und praktisch verbreitet. In wenigstens zwanzig Staaten erscheint in der einen oder anderen Gestalt die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit, wenn auch die Gesetzgebungen dabei an einer vom Richter zu bestimmenden oder vom Gesetze bestimmten längsten Dauer bisher festgehalten haben. Die europäischen Einrichtungen der bedingten Begnadigung, des bedingten Urteils und des Urteilsaufschubs können in ihrer gesetzlichen und praktischen Beschränkung mit den, gesetzlich und praktisch um Vieles mehr ausgedehnten amerikanischen Einrichtungen nicht verglichen werden.

Es wird in der Zukunft die eigentümliche Stellung klarer werden, welche die in anderen Erdteilen gegründeten großen europäischen Kolonien, im weitesten Sinne des Wortes Kolonien und unter Einschluß der Vereinigten Staaten, in der Kulturgeschichte einnehmen und einnehmen werden. Die europäische Zivilisation jenseits des Ozeans, mehr oder weniger politisch losgetrennt von Europa, losgetrennt von den mannigfachen historischen Bedingungen Europas, führt zu eigenartigen und neuen Ergebnissen. Die amerikanische Strafrechtspflege hat ihren besonderen uneuropäischen Gesamtcharakter, der sich in seinen Anfängen bis in die englische Kolonialzeit, zum Teil bis auf die Zeit der ersten Ansiedelungen zurückverfolgen läßt. Während der englischen Herrschaft gewissermaßen überschattet, tritt dieser Charakter vom Freiheitskriege ab allmählich immer deutlicher hervor. Zu ihm gehört eine weitgehende Milde. Schon im rohen und gewalttätigen Grenzerleben zeigte sich dies oft, sobald eine geordnete Rechtspflege, wenn auch nur in den einfachsten Formen, begann. Die Verhältnisse und Anschau-

ungen in den ersten Ansiedlergemeinden gaben dem öffentlichen Leben der neuen Staaten seine Richtung. Der öffentliche Geist dieser Gemeinden drängte in Michigan, welches im Jahre 1837 zum Staate erhoben wurde, sogleich auf Abschaffung der Todesstrafe, welche dort spätestens 1846 abgeschafft war, oder setzte sich doch wenigstens der Abschaffung nicht entgegen. Zu dieser Zeit war, abgesehen von den vorübergehenden Versuchen in Österreich und Toskana im 18. Jahrhundert, in keinem europäischen Lande die Todesstrafe abgeschafft. Im Zusammenhange mit dieser Neigung zur Milde steht die Neigung, aus den Zwecken einer Strafe den Vergeltungszweck auszuschalten, die Vergeltung nur als notwendige Folge der zu anderen Zwecken verhängten Strafe aufzufassen. Dieser Gedanke durchwehte unter dem Einflusse des Quäkergeistes schon die ersten Reformen des pennsylvanischen Systems, mit welchem insofern die unbestimmte Strafzeit in nachweisbarem historischen Zusammenhange steht. In den Vereinigten Staaten, kaum aber in einem europäischen Lande, kommen reine Zweckstrafen vor, d. h. Strafen, die nach einem Schuldspruche im Prozeßverfahren aufgeschoben werden, um den Schuldigen zur Erfüllung einer ganz bestimmten einzelnen Verpflichtung zu zwingen, z. B. zur Erfüllung einer gesetzlichen Alimentationspflicht, und für deren Vollstreckung ausschließlich die Nichterfüllung dieser einen Pflicht in Betracht kommt.[1]) Aus diesem Gesamtcharakter hat sich das eigenartige amerikanische Strafensystem mit seiner vorherrschenden Tendenz auf Straferlaß und Strafabkürzung in den letzten Jahrzehnten herausentwickelt, wobei einige hervorragende Einzelpersonen, aber vergleichsweise nur wenige, als Reformatoren aufgetreten sind. Der Gedanke der unbestimmten Verurteilung soll sich bis auf das Jahr 1867 zurückverfolgen lassen. Betrachtet man die tatsächliche Entwickelung in Amerika, die große, anscheinend immer noch stark fortschreitende Ausbreitung des amerikanischen Strafensystems, so kann man sich der Vermutung nicht entziehen, daß es sich bei der neuen Richtung in der europäischen Strafrechtswissenschaft großenteils um unerkannte Rückwirkungen amerikanischen Geisteslebens auf Europa handelt, um Wellen, welche ihren Bewegungsantrieb in den Vereinigten Staaten empfangen haben.

---

[1]) Die *Family Desertion Laws*. S. diese.

Es kommt an dieser Stelle nicht darauf an, ob die in den Vereinigten Staaten erreichten Ziele für Deutschland erstrebenswert sind. Aber für den deutschen Gesetzgeber kommt es hierauf an, auch für den Gesetzgeber der Strafprozeßreform. Strafensystem und Strafvollzug sind enge mit dem Strafprozeß verbunden und üben sogar auf die Gerichtsverfassung Rückwirkungen aus. Die bedingte Begnadigung in Deutschland kommt auf eine Änderung des Urteilsinhaltes und somit des Verfahrens hinaus. Insofern die Entscheidung über die endgültige Gewährung oder Versagung der Gnade eine Entscheidung über die Rechtsfolgen der Straftat ist, hat sie richterliche Funktionen auf die Begnadigungsbehörden übertragen. Gerade in Amerika ist der Zusammenhang mit dem Verfahren und der Gerichtsverfassung ganz besonders enge. In diesem engen Zusammenhange liegt vieles von der Eigenart der amerikanischen Strafrechtspflege. Das amerikanische Strafen-, Gefängnis- und Besserungswesen wäre für die Zwecke der europäischen Wissenschaft wahrscheinlich schon weit früher durchforscht, wenn dieser Zusammenhang nicht ein so enger wäre. Es genügt nicht die Kenntnis, in welchen Einzelstaaten die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit und andere Einrichtungen sich finden, zusammen mit den näheren Normen. Diese Einrichtungen können vielmehr nur im Zusammenhange mit den gesamten umgebenden Verhältnissen verstanden werden, zu denen vor allem der Strafprozeß gehört, dessen Ziel für den Fall der Schuld in der angemessenen Entscheidung über die Rechtsfolgen der Tat liegt.

Die amerikanischen Verhältnisse sind so sehr uneuropäisch, daß von einer unmittelbaren Übertragung amerikanischer Institute und Normen auf Deutschland nicht die Rede sein kann. Der europäische Gesetzgeber wird in Kenntnis der in Amerika erreichten Ziele eigene Wege suchen müssen, wenn er diese Ziele für erstrebenswert hält. Am meisten eigenartig und zu unmittelbarer Übertragung ungeeignet sind die Normen des Prozeßverfahrens. Indessen gibt es in diesen Beziehungen vielleicht einige Ausnahmen. Der Verfasser möchte zu den Ausnahmen nicht die Childrens Courts zählen, wohl aber die Einrichtung des neuen Gehörs („Rechtsmittel der Wiederholung"), welches schon bei den Beratungen der vom Reichsjustizamte einberufenen Kommission in einer, den amerikanischen Bestimmungen verwandten Gestalt vorgeschlagen ist. Vielleicht

wird für die Gesetzgebungen des europäischen Kontinentes die Frage von großer Wichtigkeit werden, ob der amerikanische, australische und englische Anspruch des Angeklagten auf seine eidliche Vernehmung eingeführt werden soll. Das eidliche Selbstzeugnis des Angeklagten ist bis vor etwa 50 Jahren dem englischen Rechte, wie dem Rechte wahrscheinlich der ganzen Welt, seit den Zeiten der Ordale und Reinigungseide, unbekannt gewesen und kann vom englischen Rechte getrennt werden. Seine Entstehung ist in Amerika eine erkennbare Folge von den mannigfachen, unter dem Einflusse der dortigen Verhältnisse eingetretenen Zersetzungen und Umwandlungen der überkommenen europäischen Rechtsordnung. Das eidliche Selbstzeugnis gilt gegenwärtig für etwa hundertundzwanzig Millionen Menschen europäischer Rasse, für Kulturländer, deren Gesamtbevölkerung die Bevölkerung des europäischen Kontinents nahezu erreicht oder übersteigt. Aus der amerikanischen Gefängnisdisziplin verdient die Erlaubnis des Tabaksgenusses unmittelbare Nachahmung. Diese Erlaubnis könnte für Preußen durch eine einfache, von den Ministerien des Inneren und der Justiz erlassene Verfügung erteilt werden und würde für viele Gefangene segensreiche Folgen haben, soweit der Verfasser urteilen kann, der medizinische Kenntnisse nicht besitzt. Für viele Gefangene bedeutet die Entziehung des Tabaks nur eine Entbehrung von leichterer Art, die Entbehrung nur einer gewohnten Art, sich zu beschäftigen. Für viele andere aber bedeutet die plötzliche monate- und jahrelange Entziehung des Tabaks eine schwere Erschütterung des Organismus mit nachfolgenden psychischen Schäden. Ob das eine oder andere der Fall ist, kann eine Gefängnisverwaltung nicht wissen, anscheinend auch kein tüchtiger Gefängnisarzt. Wahrscheinlich würde sich mancher Unglückliche in den Gefängnissen nicht das Leben genommen haben, wenn er unter den beruhigenden Einwirkungen des gewohnten Tabaksgenusses gestanden hätte. Warum in unseren Untersuchungsgefängnissen die Erlaubnis zum Rauchen nur in seltenen Ausnahmefällen und unter starken Beschränkungen erteilt wird, lässt sich nur historisch verstehen. Hier ist ein haltbarer Grund keinesfalls vorhanden. Die Untersuchungshaft sollte nicht als Strafhaft behandelt werden. In der ersten Zeit nach der Verhaftung kann der gewohnte Genuß des Tabaks manchem Gefangenen über die erste schwere

Erschütterung hinweghelfen und ihn verständigen Erwägungen zugänglich machen, der später, namentlich bei allmäliger Entziehung, den Tabak entbehren kann. Besonders bei Verhaftungen von bisher unbescholtenen, schuldigen oder schuldlosen, Personen ist dies von Wichtigkeit. Auch wenn der Staat auf Strenge halten will und in der Strafe vor allem die Vergeltung der Tat sieht, sollte in den Gefängnissen und Zuchthäusern das Rauchen gestattet werden. Die vergeltenden und abschreckenden Wirkungen der Strafe würden hierdurch nur um sehr weniges gemildert werden.

Der Verfasser hat versucht, von den entwickelten Gesichtspunkten aus die amerikanische Strafrechtspflege als ein Ganzes darzustellen. Er hat danach gestrebt, nicht nur die geltenden Normen möglichst richtig wiederzugeben, sondern auch ihre allmälige Entwickelung aus den Verhältnissen heraus, ihren Zusammenhang unter sich und mit den umgebenden Verhältnissen und ihre Rückwirkungen auf das Gesamtleben darzustellen. Diese Art der Behandlung verträgt sich mit der Rechtsvergleichung. Die Vergleichung mit dem reinen englischen Rechte und noch mehr mit dem Rechte des europäischen Kontinentes ist sogar bis zu einem gewissen Maße erforderlich, wenn die Eigenart der amerikanischen Strafrechtspflege deutlich hervortreten soll.

Der Strafprozeß eines Landes ist ein Stück seines Gesamtlebens. Wir können ihn nur dann richtig verstehen, wenn wir dieses Gesamtleben ins Auge fassen. Für Amerika sind namentlich die dortigen parteipolitischen Verhältnisse wichtig, wenngleich ihre nähere Betrachtung ergibt, daß sie im großen und ganzen nur einen sehr geringen Einfluß auf die Strafrechtspflege üben. Endlich empfiehlt es sich, zur Erleichterung des Verständnisses gewisse Haupttatsachen der Strafrechtspflege selbst schon in dieser Einleitung hervorzuheben. Es seien daher einige allgemeine Angaben der nachfolgenden Darstellung voraufgeschickt.

Vorweg ist festzuhalten, daß ein tiefer Gegensatz besteht zwischen der Rechtspflege der Bundesgerichte, welche unter anderem bei Münzverbrechen und Schmuggel zuständig sind, und der Rechtspflege der Gerichte in den Einzelstaaten, welche für die überwiegende Masse aller Delikte zuständig sind, d. h. für alle Delikte, die sich nicht gegen den Bund als solchen und

seine Gesetze richten, wie dies bei Münzverbrechen und Schmuggel der Fall ist. Die Gerichtsverfassung des Bundes beruht auf dem Gesetze von 1789, welches später erweitert, nicht aber eigentlich geändert ist. Die Bundesrichter werden ebenso, wie die Richter der englischen Herrschaft Canada, auf Lebenszeit ernannt. Die öffentlichen Ankläger des Bundes werden vom Bundes-Justizminister auf die jedesmalige vierjährige Amtsdauer des Präsidenten ernannt. Jener tiefgehende Gegensatz ist eine Folge dieses Ernennungssystems, das in den meisten Einzelstaaten nicht gilt. In den Einzelstaaten, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Massachussets und New-Jersey, werden die Richter und Ankläger vom Volke eines jeden Gerichtsbezirkes gewählt, eine Einrichtung, welche sich auch in mehreren Schweizer Kantonen findet. Die Verhältnisse in Canada zeigen in vielen Beziehungen große Ähnlichkeiten mit denjenigen in den Vereinigten Staaten. Die canadische Rechtspflege gleicht aber hierbei infolge des Ernennungssystems in ihrem gesamten, gewissermaßen konservativen Charakter derjenigen der Bundesgerichte, nicht der Rechtspflege der Einzelstaaten. Das bei der amerikanischen Justiz interessante pulsierende Leben, die Wechsel über Wechsel, die bis in das Innerste des Rechtslebens dringenden Wandlungen finden sich in den Einzelstaaten der Union. In diesen treiben die modernsten Reformgedanken ihr Wesen, vielleicht auch mitunter ihr Unwesen. Von der Rechtspflege in den Einzelstaaten, in welcher der eigentliche amerikanische Volksgeist sich ausspricht, ist die Rechtspflege der Bundesgerichte in vielen Beziehungen beeinflußt. Dies kann schon aus dem Grunde nicht anders sein, weil die Geschworenen der Bundesgerichte von der Luft ihrer besonderen Einzelstaaten umweht sind. Während dagegen die Entscheidungen des höchsten Bundesgerichtes für die Gerichtspraxis in allen Einzelstaaten von großer Bedeutung sind, sind Ideen, Tendenzen, Hauptrichtungen von der Rechtspflege der Bundesgerichte auf diejenige der Einzelstaaten, soweit ein Fremder dies durchschauen kann, kaum ausgegangen. Indessen mag dies in verschiedenen Perioden verschieden gewesen sein und mögen im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Persönlichkeit und Gedanken des obersten Bundesrichters Marshall ihre Wirkungen bis weit in die Einzelstaaten erstreckt haben. Die Amerikaner haben Marshall als Interpreten ihrer Verfassung

und Begründer der verfassungsrechtlichen Praxis würdig befunden einer dem Washington-Monument zugewandten Statue mitten vor einer Langseite des Bundeskapitols. Bis vor etwa einem Jahrzehnt besaß der Bund keine eigenen Strafgefängnisse, brachte vielmehr seine Sträflinge in den Gefängnissen der Einzelstaaten unter. Inzwischen sind zwei Bundesstrafanstalten, bei Fort Leavenworth in Kansas und bei Atlanta in Georgia, errichtet, welche durch ihre Einrichtung und anscheinend ausgezeichnete Verwaltung und Leitung modern sind. Die Gebiete der modernen Versuche und Reformen im Gefängnis- und Besserungswesen sind aber Einzelstaaten, und zwar vorwiegend Einzelstaaten des Nordens, wobei junge Einzelstaaten, wie Illinois und Colorado, hinter den Urstaaten Massachussets und New-York an Kühnheit der Neuerungen keineswegs zurückstehen. Auch hierin, wie in vielem anderen, zeigt sich der vergleichsweise konservative und gewissermaßen europäische Gesamtcharakter der Bundesrechtspflege.[1]) Die Strafrechtspflege des Bundes kennt keinen häufigen Urteilsaufschub, der in vielen Einzelstaaten ähnliche Funktionen erfüllt, wie die bedingte Begnadigung in Preußen, keine systematische, zu einer fortlaufenden und gewöhnlichen Verwaltungsmaßregel erhobene vorläufige Entlassung, keine Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit.

Kühne Neuerungen, oft dilettantenhaft entworfen, in der Regel mit Tatkraft durchgeführt, gehören zum Lebensbilde des Nordens, besonders der jungen Einzelstaaten im Norden, dem der Süden langsam nachfolgt. Die Sklaverei im Süden bis zum Bürgerkriege und anscheinend noch ein anderer, ein geographischer Umstand, haben zusammengewirkt, den Süden in der Entwickelung zurückzuhalten. Der fortdauernde Wanderungsstrom durch den amerikanischen Kontinent vom Osten nach Westen, ein Wanderungsstrom, an welchem die in Amerika geborene Bevölkerung teilnimmt, erreichte natürlicherweise seine größte Intensität in der Richtung seiner längsten möglichen räumlichen Erstreckung, d. h. etwa in der Richtung von New York nach San Francisco. Dieser Strom ergießt sich nicht dorthin, wo schon die meisten Ansiedelungen sind, sondern dorthin, wo sich das meiste unokkupierte Gebiet befindet. Dies

[1]) Dieser Charakter tritt auch in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für die Bundesgerichte vom Jahre 1901 hervor (Drucksachen des Senates, 57 th Congress 1 st session. Doc. No. 68, Part 2).

ist die gerade Linie von New York, dem Haupteingangshafen, nach Californien. Die Urstaaten des Südens blieben abseits liegen und gaben an den allgemeinen Wanderungsstrom in früheren Zeiten, da die Sklaverei sich nicht leicht übertragen ließ, bei weitem nicht so viele Menschen ab, wie die Urstaaten des Nordens, empfingen daher auch nicht so viele neue Elemente. Ein schwächerer Zweigstrom teilte sich ab in der kürzeren südwestlichen Richtung nach Arizona, New Mexico und Texas. In dieser Richtung, weil sie die kürzere war, stießen die einzelnen Ansiedler früher und häufiger auf Vorgänger, welche sich schon seßhaft gemacht hatten, lockten weniger ungemessene und fruchtbare Gebiete. Dieser Zweigstrom blieb daher schwächer. Es kam hinzu, daß hinter den wasserarmen, gebirgigen Teilen des Westens die fruchtbaren Küstengefilde des Goldlandes Californien lockten und menschenanziehend wirkten, nicht aber hinter den wasserarmen und gebirgigen Teilen des Südwestens. So blieben der Süden, besonders die Sklavengebiete des Südostens, vergleichsweise in Ruhe, soweit von Ruhe in den Vereinigten Staaten die Rede sein kann, und dies zeigt seine Folgen auch in der Rechtspflege. Das Gebiet der Vereinigten Staaten hat seine erkennbare, im ganzen sehr einfache Rechtsgeographie in Hinsicht des Strafensystems. Bei keinem anderen Teile des Rechtes unterscheidet sich der Norden in gleichem Maße vom Süden, besonders vom Südosten. Im Süden ist die Todesstrafe meistens, wie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Europa, nicht nur für Mord angedroht, sondern auch für andere Verbrechen, wie Brandstiftung, Frauenschändung und Zweikampf. Im kleinen Staate Delaware gibt es noch die Prügelstrafe und wurde die Abschaffung des öffentlichen Prangers erst im Anfange des Jahres 1905 von den gesetzgebenden Versammlungen beschlossen. Sehr verbreitet und üblich gegen Neger ist im Süden die Chaingang-Strafe, welche auch wegen geringfügiger Vergehen und sogar wegen Übertretungen verhängt werden kann. Ein Farbiger, der eine kleine Geldbuße wegen einer Polizeiübertretung nicht zu zahlen vermag, ist in Georgia und anderen Südstaaten der Verurteilung zu Chaingang ausgesetzt und darf im Falle seiner Verurteilung hierzu angehalten werden, in Ketten zusammen mit anderen Sträflingen öffentliche Straßenarbeiten auszuführen. Grausame Disziplinarstrafen gegen Farbige sind in

vielen südlichen Gefängnissen notorisch. Das neue Bundesgefängnis bei Atlanta ist daher bestimmt, dem Süden das Vorbild einer modernen Musteranstalt zu bieten. Ganz anders ist das Bild im Norden. Im Norden ist die Todesstrafe überall, abgesehen von dem praktisch kaum möglichen Falle des Hochverrats gegen den Einzelstaat, auf das Verbrechen des Mordes beschränkt und in drei Staaten auch für Mord abgeschafft und ist der Vollzug der Freiheitsstrafen milde und mit dem Besserungs- und Erziehungswesen in innige Verbindung gebracht.

Fast überall in den Vereinigten Staaten werden wir an den Gegensatz zwischen dem Leben des Staates und dem gesellschaftlichen Leben erinnert. Es gibt nur sehr weniges von der europäischen Staats- und Rechtsphilosophie, das auf das Gesamtleben in Amerika sich als anwendbar erwiese. Als richtig überall, in Europa und in Amerika, bewährt von der ganzen Rechtsphilosophie des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts sich nichts, außer den Lehren der historischen Schule über das innere Werden des Rechts aus den Verhältnissen heraus. Beschäftigt man sich auf amerikanischem Boden mit dem dortigen Recht, so liegt der Gedanke nicht fern, einmal die Anwendbarkeit der Lehren von Kant und Hegel, von Hobbes und anderen auf die dortigen Staatsgebilde zu versuchen. Es ist dann aber, als wollte man Geister rufen, denen nach überirdischen Gesetzen der Weg über den Ozean verboten ist. Sie waren Abstraktionen aus der europäischen Geschichte, die im Gewande des Allgemeingültigen auftraten, weil es jenen Denkern an der Anschauung uneuropäischer Verhältnisse fehlte. Politisch enge verbunden war im achtzehnten Jahrhundert mit einem großen Teile Nordamerikas Frankreich. Vielleicht unter dem Einflusse amerikanischer Anschauungen gelangte schon Montesquieu lange vor dem Freiheitskriege zu der uneuropäischen Lehre von der Dreiteilung der Gewalten und gelangte Rousseau im Widerspruche mit allen europäischen Erfahrungen zur Lehre vom Vertragsstaat. An die französische Staatsphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts werden wir in Amerika oft erinnert, außerdem nur noch an die Gedanken Savignys und an die europäischen Lehren vom gesellschaftlichen Leben im Gegensatze zum Leben des Staates. Aber auch unsere von Europa mitgebrachten Vorstellungen über das Verhältnis von Gesell-

schaft und Staat zu einander bleiben nicht ohne erhebliche Wandlungen. In Amerika sind viele Funktionen des Gesamtlebens auf die Gesellschaft übergegangen, die nach europäischen Anschauungen unauflöslich mit dem Staate verbunden erscheinen, auf politische Parteiorganisationen, auf freie Vereine, auf Gesellschaften, selbst auf Erwerbsgesellschaften. Das Leben der Gesellschaft scheint dort um vieles mehr entwickelt und kräftig zu sein, als dasjenige des Staates. Nach europäischer Anschauung soll die Gesellschaft in der Gefahr der Anarchie schweben ohne einen kräftigen, das Ganze haltenden und stützenden Staat. Deutscher Auffassungsweise entspricht die folgende Betrachtung. Hat das Leben der Gesellschaft im Gesamtleben überhaupt und somit auch im Strafverfahren Einfluß, so muß das Recht darunter leiden. Parteipolitische Einflüsse im Gerichtswesen werden sich steigern und zu unheilvollen Wirkungen führen. Verfolgungsprozesse gegen politische Gegner werden sich häufen. Der Staat ist gerecht. Seine Aufgabe ist es, über der Rechtsordnung zu wachen. Die Gesellschaft ist entweder zu milde oder brutal. Sind die Staatsorgane schwach, so werden sie dem Verbrechen freien Raum lassen und werden die Verbrechen bei erlahmter Verbrechensrepression zunehmen. Andererseits kommt es zu rohen Ausbrüchen der Volksrache in der Lynchjustiz. Die Dinge liegen jedoch in Wirklichkeit in den Vereinigten Staaten anders, wenn man von den Folgen des Rassengegensatzes zwischen Weißen und Farbigen absieht. Lynchungen kommen allerdings häufig vor. Über etwa zweihundert Fälle mag im Laufe eines Jahres in öffentlichen Blättern berichtet werden, die zum weit überwiegenden Teile im Süden begangen werden und deren Opfer, soviel der Verfasser hat feststellen können, fast immer Farbige sind.

Spricht man von den Organisationen der beiden großen Parteien, so wird die Organisation der einen sowohl, wie der anderen oft als „die Maschine“ *(machine)* bezeichnet. Dies hat seinen guten Grund. Sie sind gewissermaßen Beamtenernennungs-Organe, die bei der Beamtenernennung mit einer inneren Ordnung und Organisation arbeiten, die das Bild von Maschinenkonstruktionen nahelegen. Ihr Wesen erschöpft sich hierin nicht ganz, aber doch zum sehr großen Teile. Sie bestimmen die Kandidaten für die verschiedenen Ämter, über deren Ernennung durch Volkswahlen entschieden wird. Weder zum

Wesen solcher Parteien, noch zu den Schwurgerichten passen politische Verfolgungsprozesse. Solche wären eine schlechte Politik für eine Partei, welche sich bei häufigen Wahlen immer wieder um die Volksgunst bewerben muß. Nichts würde so sehr die Volksmeinung gegen sie erbittern, als häufige Versuche, die Justizorgane als Kampfmittel gegen ihre Gegner zu benutzen. Sie sind keine Parteien im europäischen Sinne. Gegensätze der Weltanschauung liegen nicht vor, wenn auch bei den Republikanern leise der Gedanke anzuklingen scheint, die Staatsmacht gegenüber der individuellen Freiheit zu stärken, bei den Demokraten der Gedanke, die individuelle Ungebundenheit zu schützen. Politische Parteien im europäischen Sinne entstehen und vergehen, wirtschaftliche, wie die jetzt beinahe verschwundene Silberpartei, agrarische, wie die Populistenpartei. Sozialdemokratie erhält sich, hat es aber bisher nur zu einer geringen Zahl von Anhängern gebracht. Stehen diese Parteien außerhalb der beiden großen Parteiorganisationen, so fehlt ihnen mit einer festgefügten, dauernden und umfassenden Organisation jedes Mittel, die Justizbehörden als Werkzeuge zu benutzen. Sofern sie unter den Demokraten oder Republikanern auftreten und die Herrschaft in einer dieser Parteien erlangen, verhütet allein schon die Rücksicht auf eine richtige Wahlpolitik den Mißbrauch der Organisationen zu politischen Verfolgungen der Gegner. Man hat es oft als eine Art von soziologischem Wunder angesehen, daß es gerade zwei Parteien sind und keine verwirrende Vielheit eingetreten ist, und daß sie sich sehr oft, ja meistens, als etwa gleich stark erwiesen haben. Beides dürfte sich aus ihrer Natur als Kandidatenernennungs-Organe erklären. Wenn zwei Personen gleichzeitig nach demselben Amte trachten, so können sie sich nicht mit der Bitte um Unterstützung an dieselben dritten Personen wenden. Die Ämterbesetzung durch Volkswahlen bedingt daher das Entstehen zweier Kandidatenernennungs-Organe. Andererseits ist in jedem Parteileben für persönlichen Erfolg nichts so wichtig, als treue Anhängerschaft. Ist beim ersten Male kein Erfolg erreicht, hat die Partei beim ersten Male die gewünschte Kandidatur nicht unterstützt, so winkt Belohnung für treue Parteianhängerschaft später, während dagegen bei jeder anderen Partei die ganze Mühe von neuem beginnen müßte und die Abtrünnigkeit Schaden brächte. So halten sich die beiden Partei-

organisationen geschlossen in sich zusammen. Schwerer ist es, die oft beobachtete gleiche Stärke beider Parteien aus ihrer Eigenschaft als Ernennungsorgane zu erklären, zumal die Demokraten im Süden, die Republikaner im Norden im Durchschnitt die stärkeren sind. Diese Gleichheit hat jedoch stets nur bei den Wahlen zur Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft sich gezeigt. Für die Präsidentenwahl werden von jeder Partei aus dem Gesamtgebiete der Vereinigten Staaten alle nur irgend verfügbaren Kräfte herangezogen, und hierbei hat sich für beide noch oft die Möglichkeit ergeben, zu annähernd gleichem Kräfteverhältnis zu gelangen.

Die Jury bringt hierzu die Widerstandskraft, falls Justizbeamte auf Freisprechungen aus parteipolitischen Rücksichten hinwirken sollten.

So oft auch in den Vereinigten Staaten von Amtsmißbräuchen gesprochen wird, von Unterschleifen und Bestechungen, so erfährt doch ein Fremder bei aller Aufmerksamkeit wenig von politischen Verfolgungsprozessen und Tendenzjustiz, die in beinahe jedem europäischen Lande oft vorkommen. In der Zeit nach dem Bürgerkriege, als die Nordstaaten den Süden wie ein erobertes, herrenloses Land behandelten und die neu geschaffene Rechtsstellung der republikanischen Neger gegenüber den demokratischen Weißen zu befestigen suchten, wurde im Süden auch das Gerichtswesen zur Erreichung politischer Zwecke benutzt. Während der Rekonstruktionsperiode, welche über das Jahr 1877 hinaus dauerte, haben unter anderem in Louisiana politische Verfolgungsprozesse gegen weiße Demokraten stattgefunden und sind auch die Bundesgerichte in parteipolitischem Interesse tätig gewesen. Die Staatsgerichte wurden von der herrschenden Partei mit Anhängern besetzt und derartig organisiert, daß bestimmte Sachen von politischem Interesse, unter anderem Anträge auf einstweilige Verfügungen, vor bestimmte Richter gebracht werden mußten. Auf Beschluß des Bundesgerichts wurde am 5. Dezember 1877 das Kapitol von Louisiana militärisch besetzt, um den Zusammentritt einer demokratischen Volksvertretung zu verhindern. Diese Entscheidung wurde später im Kongreß nach eingehender Untersuchung in scharfer Form gemißbilligt. *(Kellogg Case.)* Als politische Waffe wurde der Testeid benutzt, die eidliche Anerkennung der neuen Zusätze zur Bundesverfassung, indem als Geschworene

in der Regel nur solche Personen zugelassen wurden, die den Testeid geleistet hatten. Unter anderem hat man im Süden die Anschuldigung erhoben, daß eine, mittels des Testeides zusammengebrachte Jury etwa fünfundvierzig Bewohner der Stadt Natchitoches wegen Wahlvergehens angeklagt hätte, obwohl kein, noch so geringer, begründeter Verdacht vorgelegen habe. Die Anklage lautete dahin, daß die Beschuldigten gemeinsam andere mit Gewalt verhindert hätten, für J. Madison Wells als Mitglied des Kongresses zu stimmen. Die Angeklagten wurden freigesprochen.[1]) Im Süden waren während dieser Periode die Verhältnisse ohne Gewalt nicht so zu ordnen, daß die politischen Einrichtungen zum Siege gelangten, für welche der Norden gekämpft hatte. Sie ließen sich nach Aufhebung der Sklaverei überhaupt anders nicht ordnen. Es scheint jetzt auch im Norden von kundigen Männern nicht mehr bestritten zu werden, daß bei dieser gewaltsamen Ordnung auch die Gerichte als Werkzeuge dienten. Aus neuester Zeit sind die Prozesse nach der Ermordung des Politikers William Goebel in Kentucky weit bekannt geworden, die mit den früheren Gegensätzen zwischen Norden und Süden in keinem Zusammenhange stehen. Goebel war als demokratischer Kandidat für den Governorposten aufgetreten, für welchen der republikanische Kandidat Taylor erwählt war. Während der nachfolgenden Kämpfe in der Volksvertretung über die Gültigkeit der Wahl wurde Goebel am 30. Januar 1900 in unmittelbarer Nähe des Kapitols zu Frankfort aus einem Hinterhalte erschossen. Mehrere Anhänger des Governors Taylor wurden wegen dieses Mordes verurteilt, einer zum Tode, zwei zu lebenslänglichem Zuchthaus. Unter den letzteren befand sich der Staatssekretär. Taylor selbst wurde mitangeklagt, entfloh aber nach dem Staate Indiana und lebte dort jahrelang im Asyl, da der Governor von Indiana seine Auslieferung verweigerte, obwohl nach der Bundesverfassung die Einzelstaaten einander in Strafsachen Rechtshilfe durch Auslieferung zu leisten haben. Die Verweigerung wurde damit begründet, daß Taylor kein unparteiisches Gericht in

---

[1]) Benjamin F. Jonas: „The Louisiana Bar and the services of its members to the cause of their state and people during the reconstruction period from 1865 to 1877" in: Proceedings of the Louisiana Bar Association 1900—1901. — Rede desselben im Senat der Vereinigten Staaten am 20. Mai 1877.

Kentucky zu erwarten habe.[1]) Wenngleich die Tatsache der Ermordung aus parteipolitischen Gründen feststeht, hält man es in weiten Kreisen des amerikanischen Publikums doch für leicht möglich, daß die aufgeregten Parteileidenschaften sich schuldlose Opfer neben den Schuldigen gesucht haben und daß Taylor ohne ausreichende Schuldbeweise verurteilt wäre. Der Verdacht gegen Taylor scheint sich fast nur darauf zu gründen, daß es sich zur Zeit der Ermordung von Goebel um die Frage handelte, ob dieser oder er selbst gültig gewählt sei. Die demokratische Partei war annähernd ebenso stark wie die republikanische und erlangte durch die Ermordung ihres Führers die Herrschaft, die sie bis 1904 behielt. Die Verurteilung des Governors Taylor schien in ihrem Interesse zu liegen. Im ganzen wird man sagen müssen, daß die im amerikanischen Publikum verbreiteten Anklagen gegen die Justiz von Kentucky nach dem durch öffentliche Blätter zugänglichen Material nicht gerade auf starken Füßen stehen. Der Tod Goebels durch ein politisches Attentat ist erwiesen, erwiesen ist auch, daß der tödliche Schuß aus dem Bureauzimmer des auf Reisen abwesenden Staatssekretärs im Kapitol gefallen ist. Der Gedanke, daß dieses Attentat nicht der Entschluß eines einzelnen gewesen, der Täter vielmehr mit anderen Mitgliedern der Gegenpartei im Einverständnisse gewesen sei, lag nahe. Andererseits ist die Verurteilung eines Unschuldigen bisher nicht erwiesen. Vieles von den Beschuldigungen gegen die Justiz von Kentucky fällt bei näherer Betrachtung in sich zusammen, ebenso wie vieles von den zahllosen Gerüchten von Richterbestechungen in allen Landesteilen.

Notorisch ist, daß die Rechtspflege im Süden gegen Neger oft mit anderem Maße mißt, wie gegen Weiße, und daß das bei Negern angewandte Maß, abgesehen von der Ungleichheit, nicht immer das richtige ist. Jury und Richter sind in einzelnen Distrikten des Südens gleichmäßig hierbei beteiligt.

Sieht man von dem hier zusammengestellten Material ab, so bleibt von politischen Verfolgungsprozessen und Tendenzjustiz wenig übrig, und auch dieses Material sieht, wie dargelegt, zunächst nach mehr aus, als es ist. Eine andere Frage ist die, wie viele begründete Anklagen nicht erhoben werden aus

---

[1]) Tatsächliches Material über diesen Fall in Collier's for November 12, 1904: Reaping the Whirlwind in Kentucky Politics.

Gründen parteipolitischer Zusammengehörigkeit. Zu dieser Frage aber ist zu bemerken, daß sie aus einem ganz anderen Gesichtswinkel betrachtet werden muß, als in den Ländern des europäischen Kontinentes, weil in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht viele Anklagen erhoben werden. Mit der Konstruktion der amerikanischen Anklagebehörden und ihrer regelmäßigen Tätigkeit hängen die tiefgehenden Verschiedenheiten der amerikanischen Strafrechtspflege und der Strafrechtspflege des europäischen Kontinents enge zusammen. Erscheinungen, welche wir in England beobachten können, kehren in den europäischen Kolonien jenseits der Meere, auch in den Vereinigten Staaten, wieder, aber in einem gesteigerten Maße. Der geringen verhältnismäßigen Zahl der Anklagen entspricht keineswegs eine verhältnismäßig gesteigerte Kriminalität, vielmehr beobachten wir gerade in Amerika oft eine, im Vergleiche zu europäischen Kulturländern geringe Kriminalität, besonders in solchen Gebietsteilen, welche Canada nahe benachbart sind, und in Canada selbst. Das gleiche scheint im allgemeinen in Australien wiederzukehren. Selbst Großstädte, wie Milwaukee in den Vereinigten Staaten, Montreal und Toronto in Canada, sind wegen vergleichsweise großer öffentlicher Sicherheit bekannt, während gleichzeitig die Strafverfolgungen dort an Zahl überaus gering sind. In Milwaukee, einer Stadt von 300000 Einwohnern mit sehr starker Fabrikbevölkerung, bewegen Frauen und Kinder nach Eintritt der Dunkelheit sich ohne Schutz in allen Stadtteilen, selbst in den Vorstädten, ohne daß Besorgnisse wegen ihrer Sicherheit entstünden. Der Gegensatz zwischen Milwaukee und der nahegelegenen Millionenstadt Chicago ist in dieser Hinsicht sehr groß. In Milwaukee finden während der etwa zwei Monate dauernden Gerichtsferien Strafgerichtssitzungen wegen Verbrechen und Vergehen nur ganz vereinzelt statt, wenn einmal ein Angeklagter auf schleuniger Erledigung seines Prozesses besteht. Dies sind soziologische Erscheinungen, deren Ursachen man hauptsächlich einerseits in der ganzen, uneuropäischen Art des Gesamtlebens, dem, namentlich vom europäischen Kontinente verschiedenen Regierungssystem, andererseits in sehr glücklichen volkswirtschaftlichen Verhältnissen wird suchen müssen. Es ist außerordentlich schwer, zu sicheren statistischen Feststellungen in diesen Beziehungen zu gelangen bei reichem statistischen Material. Einige, zu Schlußfolgerungen und Vergleichen ge-

eignete Zahlen sind die folgenden, welche den geringen Umfang der Strafverfolgung ergeben.

Statistische Nachweise aus den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1903 wurden nach amtlichen Quellen von dem *Court for General Sessions* für New York County, dem Schwurgerichte für die, aus den Boroughs Manhattan und Bronx bestehende Altstadt New York, 4806 Anklagen und von dem *Court for Special Sessions* für New York County 6768 Anklagen, von beiden Gerichten zusammen somit 11574 Anklagen bearbeitet und erledigt. Die Anzahl der, das Verfahren einleitenden, zum Teil gegen Bürgschaftsleistung aufgehobenen polizeilichen Festnahmen mit nachfolgender Vorführung vor einen Richter betrug in New York County in demselben Jahre 127522.[1] Hiervon wurden mehr als 60000 ohne Bestrafung entlassen. Die Bevölkerung von New York County betrug nach der Volkszählung von 1900: 2050600, also um 162026 Seelen mehr, als am Schlusse desselben Jahres im Weichbilde von Berlin wohnten. Die Zunahme der Bevölkerung in Manhattan und Bronx und in Berlin bis zum Jahre 1903 mag prozentual etwa gleich gewesen sein.

Nach einer amtlichen Veröffentlichung des mit der Stadtbibliothek vereinigten Statistischen Bureaus in Chicago fanden im Jahre 1902 die folgenden polizeilichen Festnahmen statt:

			im Jahre 1900
in Chicago . .	70 438	bei einer Bevölkerung von	1 698 575
in Philadelphia	65 630	„ „ „ „	1 293 697
in St. Louis .	23 480	„ „ „ „	575 238
in Boston . .	33 655	„ „ „ „	560 892
in Baltimore .	30 823	„ „ „ „	508 957
in Cleveland .	19 923	„ „ „ „	381 768
in Buffalo . .	28 347	„ „ „ „	352 387
in Cincinnati .	13 291	„ „ „ „	325 902
in Detroit . .	7 443	„ „ „ „	285 704
in Milwaukee .	4 811	„ „ „ „	285 315
in Washington (Federal District of Columbia)	25 943	„ „ „ „	278 718

[1] Nach dem Annual Report of the Board of City Magistrates of the City of New York (First Division) p. 57 fanden außerdem 21 Wieder-Verhaftungen statt wegen verwirkter Freilassung gegen Kaution.

Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß jedes Strafverfahren, auch wegen der geringsten Übertretung, in Amerika grundsätzlich mit einer Verhaftung beginnt, die nachträglich gegen Bürgschaftsleistung aufgehoben werden kann, und daß die Ausnahmen von dieser Regel als überaus selten statistisch hier außer Betracht bleiben können. Da es in den Vereinigten Staaten ferner eine den deutschen amtsgerichtlichen Strafbefehlen und polizeilichen Strafverfügungen analoge Einrichtung nicht gibt, über jede verfolgte Straftat vielmehr, auch über die geringste Übertretung, nach mündlicher Verhandlung vor dem Richter entschieden werden muß, so fallen die Zahlen der polizeilichen Festnahmen fast genau mit den Zahlen der gesamten Strafverfolgungen zusammen. In Philadelphia z. B. kamen somit im Jahre 1902, die Verläßlichkeit der Chicagoer Statistik vorausgesetzt, nicht mehr als rund 66000 Strafverfolgungen vor, schwerste Verbrechen und leichteste Polizeikontraventionen eingeschlossen. In den mitgeteilten Zahlen sind die Entlassungen ohne Einleitung eines Verfahrens und die Freisprechungen enthalten.

Zieht man zum Vergleiche die Kriminalstatistik des Landgerichts I in Berlin, d. h. für das Weichbild von Berlin, und diejenige für Hamburg mit der, zu Hamburg politisch gehörenden Umgebung heran, so ist es möglich, zu Ergebnissen zu gelangen, ungeachtet aller Verschiedenheiten in den Behördenorganisationen und allen Strafverfolgungseinrichtungen und Zählmethoden. Das Weichbild von Berlin eignet sich zum Vergleiche mit New York County und Chicago (wegen der annähernd gleichen Anzahl weltstädtischer Bevölkerung), Hamburg, dessen Bevölkerung im Jahre 1904 etwa 840000 Einwohner betrug, kann mit Philadelphia in Vergleich gestellt werden. In Berlin wurden im Jahre 1903 verurteilt wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 22819 Personen, wegen Übertretungen 38684 Personen (doch scheint bei dieser Übertretungszahl nicht nach Personen, sondern nach strafbaren Handlungen gezählt zu sein), und wurden ferner 19813 Anträge auf amtsgerichtlichen Strafbefehl wegen Übertretung gestellt. Hierzu dürfen noch wenigstens 70000 polizeiliche Strafverfügungen ohne nachfolgende Beschwerde oder nachfolgenden Antrag auf richterliche Entscheidung gerechnet werden. Hiernach haben im Weichbilde von Berlin im ganzen wenigstens gegen 150000 Bestrafungen

stattgefunden, wenn man annimmt, daß auf einen erheblichen Teil der Anträge auf Strafbefehl wegen Übertretungen Widerspruch erhoben ist. Vergehen gegen Landesgesetze und Delikte gegen Vorschriften über Abgaben und Gefälle sind nicht mitgezählt. Dagegen wurden in New York weniger als 130000 Strafverfolgungen eingeleitet und fanden nicht mehr als 60000 Bestrafungen statt, in Chicago noch sehr viel weniger. Die Polizeibehörde von Hamburg war im Jahre 1904 bei im ganzen 79614 Strafverfolgungen in Ortssachen tätig, d. h. in Sachen, deren Ursprung im Hamburger Gebiete lag. Auch dies ist erheblich mehr, als die Gesamtzahl der Strafverfolgungen in Chicago und Philadelphia bei weit größerer Volkszahl, und verhältnismäßig sehr viel mehr, als bei den anderen bezeichneten Städten mit Ausnahme von Boston und Washington.

Die Polizeirichter in New York County erkennen beinahe ausschließlich wegen solcher Delikte, welche nach deutschem Rechte Übertretungen sind, während in den *General* und *Special Sessions* fast über alle Delikte erkannt wird, welche nach deutschem Rechte Verbrechen und Vergehen sind. Die Zuständigkeit der *General* und *Special Sessions* umfaßt daher fast alle Delikte, wegen deren in Berlin von der Staatsanwaltschaft, im Gegensatze zur Amtsanwaltschaft, beim Landgericht und Amtsgericht Anklage erhoben wird. Es stehen in New York County 11574 Anklagen dieser Art mehr, als der doppelten Anzahl in Berlin gegenüber.

Genauere Vergleiche sind meistens kaum möglich, zumal da bei der Zählweise große Verschiedenheiten entstehen, je nachdem nach Anklagen, Straftaten oder Personen gerechnet wird, und die Zählweise nach diesen Richtungen hin in Amerika sehr verschieden und oft unklar ist. Zu bemerken ist, daß in den Großstädten des Ostens New York, Philadelphia, Boston und Baltimore sehr viel mehr Strafverfolgungen eingeleitet werden, als in den Großstädten der Mitte, wie die angeführten Zahlen ergeben, und in den Großstädten des Westens. Die Urstaaten sind vergleichsweise alt und haben vieles von einem historischen europäischen Charakter.

Besonders bemerkenswert sind die, bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl, in scharfem Gegensatze stehenden Zahlen von Washington und Milwaukee. Die Zahl der Festnahmen war in Washington zweimal so groß, als in Cincinnati, drei-

undeinhalbmal so groß, als in Detroit und fünfmal so groß, als in Milwaukee bei etwa gleicher Einwohnerzahl. Washington unterscheidet sich von allen anderen amerikanischen Städten dadurch, daß die Bevölkerung an der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten keinen Teil hat, diese Verwaltung vielmehr durch Beamte des Bundesregimentes stattfindet. Es gibt in Washington keine Stadtvertretung und keine gewählten Gemeindeämter. Auch dasjenige Maß kommunaler Selbständigkeit gegenüber der Staatsregierung, welches sich in französischen Städten findet, ist dort nicht vorhanden. Washington mit seinen Umgebungen gehört keinem Einzelstaate an, sondern ist nur Bundesland, und gleicht in seiner Regierungsform durchaus einem absoluten Beamtenstaate des europäischen Kontinents zur Zeit des achtzehnten Jahrhunderts. Hier finden wir eine Zahl, welche verhältnismäßig derjenigen von Hamburg gleicht. Der Federal District of Columbia scheint daher zu zeigen, daß auch in Amerika die Kriminalstatistik ursächlich von der Staatsform stark beeinflußt wird und daß die Zahl der Strafen sogleich sehr stark in die Höhe geht, wenn in einer, der historischen Regierungsweise des europäischen Kontinents verwandten Art regiert wird. Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß sich auch in anderen amerikanischen Städten ähnliche Verhältniszahlen finden. So fanden nach amtlicher Quelle im Jahre 1902/1903 in San Francisco 29336 Arreste statt bei einer Bevölkerungszahl von etwa 360000 (342782 im Jahre 1900), und in Omaha im Kalenderjahre 1903 9400 Arreste bei einer Bevölkerungszahl von etwa 102000. In Columbus in Ohio war dagegen die Gesamtzahl aller Strafverfolgungen im Jahre 1903/1904 etwa 4500 bei einer Stadtgröße von etwa 140000 Menschen.

Besonders ausführlich und reichhaltig ist die jährlich veröffentlichte Statistik des Staates Ohio. Das darin enthaltene vielseitige und massenhafte Material ist zwar nicht wissenschaftlich durcharbeitet. Schon die jährliche Veröffentlichung hat einer wahrhaft wissenschaftlichen Bearbeitung entgegengestanden. Die sehr umfangreichen Angaben über Strafverfolgungen ermöglichen immerhin einen nicht unsicheren Vergleich mit deutschen Zahlen. Zum Vergleiche mit dem Staate Ohio eignet sich durch Bevölkerungszahl und Anzahl großer Städte der Oberlandesgerichtsbezirk Dresden. Ohio hatte im Jahre 1900 eine Be-

völkerung von 4157545, der Oberlandesgerichtsbezirk Dresden eine solche von 4202216. Der Staat Ohio gleicht durch die Anzahl großer Städte (Cleveland, Cincinnati, Toledo, Columbus, Dayton) einigermaßen dem Königreiche Sachsen, das er an gesamter Bevölkerungszahl von Städten über 100000 Einwohnern sogar noch übertrifft. In der Statistik von Ohio für 1903 sind 10356 Strafverfolgungen aufgeführt, die mittels indictment stattgefunden haben, womit, wie die einzelnen Deliktsarten erkennen lassen, die indictable offences im Sinne des englischen Rechts gemeint sind. Die indictable offences lassen sich, ganz im allgemeinen, als diejenigen Straftaten bezeichnen, welche nach deutschem Recht Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch sind. Sämtliche nicht aufgeführten Strafverfolgungen sind in erster Instanz vom Polizei-Einzelrichter erledigt. Diesen 10356 Strafverfolgungen mittels indictment stehen 42524 als Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch sich darstellende strafbare Handlungen gegenüber, wegen deren im Jahre 1903 im Oberlandesgerichtsbezirk Dresden Anklage erhoben wurde. Da ein indictment in Ohio sich grundsätzlich nur auf eine strafbare Handlung im Sinne der deutschen Reichsstatistik richtet, hat dort nur etwa der vierte Teil von Strafverfolgungen stattgefunden, wie in Sachsen. In der, die Stadt Columbus einschließenden Franklin-County von — im Jahre 1900 — 164460 Einwohnern wurden im Jahre 1903 nicht mehr als 180 Anklagen wegen indictable offences erhoben.

Im allgemeinen kann darüber kein Zweifel sein, daß die Anzahl der Strafverfolgungen in den Vereinigten Staaten um vieles geringer ist, als auf dem europäischen Kontinent.

II.

Die amerikanische Gerichtsverfassung.

I. Allgemeines. Die Gerichtsverfassung des Bundes, der Einzelstaaten und der Territorien ist in wesentlichen Grundzügen durchaus gleichartig. Die Gerichte der ersten Instanz für Verbrechen und Vergehen sind überall Geschworenen-Gerichte. Über geringfügige Polizeivergehen entscheidet ohne Zuziehung von Geschworenen ein Einzelrichter, der zugleich der Richter des Vorverfahrens für alle schwereren Straftaten ist. Stets gibt es ein oder mehrere Instanzgerichte für Rechtsmittel. Überall finden sich ständige öffentliche Anklagebehörden, denen die Strafverfolgung vor den Schwurgerichten und in den höheren Instanzen obliegt. Die gesetzgebenden Versammlungen des Bundes und der Einzelstaaten sind die zuständigen Gerichte für die Beamtenanklage gegen Richter und andere hohe Beamte wegen Verletzung der Amtspflichten, (für das impeachment, dessen bekanntestes Beispiel in Amerika die Anklage gegen den Präsidenten Andrew Johnson im Jahre 1868 war).

Ausnahmen von dem einen oder anderen dieser Grundsätze erscheinen bei erster Betrachtung des Gesamtbildes von geringer Bedeutung.

Gleichartig ist auch die Stellung der Justizbehörden im Staate, ihr gesetzlicher Machtbereich und ihr Verhältnis zu den übrigen Behörden. In den Verfassungen der Einzelstaaten sowohl, wie in der Bundesverfassung herrscht der Gedanke der Gewaltenteilung, d. h. in Beziehung auf das Gerichtswesen der Gedanke einer weitgehenden, keineswegs aber vollständigen Trennung der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften. Die Bezeichnung *tripartition*

of power schließt in Beziehung auf das Gerichtswesen zweierlei in sich. Es ist darunter erstens die organisatorische Trennung der richterlichen Geschäfte und Verwaltungsgeschäfte, ihre Übertragung auf verschiedene Behörden zu verstehen, („Trennung von Justiz und Verwaltung"). Zweitens bedeutet sie, daß die Gerichte zur maßgebenden Entscheidung aller Rechtsfragen im Staatsleben berufen sind und ihre rechtlichen Entscheidungen daher alle anderen Staatsorgane binden. Die Gerichte entscheiden über die Rechtsgültigkeit aller Gesetze und Verwaltungsakte. Beides hängt enge zusammen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung erscheint organisatorisch als Vorbedingung der den richterlichen Entscheidungen beigelegten Bedeutung.

Jeder amerikanische Richter ist innerhalb seines räumlichen Amtsbereichs *Conservator of the peace*, Wahrer des öffentlichen Friedens, ist als solcher berechtigt, die Unterstützung eines jeden Bürgers zur Überwindung von Widerstand in Anspruch zu nehmen und kann für Ungehorsam oder Verletzung der ihm geschuldeten Achtung arbiträre, der Höhe nach gesetzlich nicht bestimmte Strafen verhängen. In der Regel tritt aber seine Eigenschaft als Conservator of the peace nur in unmittelbarer Verbindung mit seiner richterlichen Tätigkeit hervor, d. h. wenn er Anordnungen im Gerichtssaal oder Ungehorsam gegen seine Entscheidungen als contempt of court ahndet. Außerhalb der richterlichen Geschäftssphäre sind die Amtsverrichtungen des amerikanischen Richters, namentlich des hohen Richters, als Friedenswahrer ungebräuchlich und selten, doch ist seine Stellung als solcher nicht aus dem öffentlichen Bewußtsein verschwunden. Hierin liegt einer der Gründe, auf denen das hohe Ansehen und die hohe gesellschaftliche Stellung des amerikanischen Richters beruhen.

Entsprechend dem Gedanken der Gewaltenteilung wird eine Dienstaufsicht über die unteren Instanzen stets nur durch die obersten Gerichte geübt.

Beratungen und Abstimmungen eines gelehrten Richterkollegiums sind kein Amtsgeheimnis. Jedes Gerichtsmitglied kann nach Verkündung einer Majoritätsentscheidung seine abweichende Ansicht publizieren. In die gedruckten Entscheidungssammlungen werden die verkündeten Minoritätsmeinungen aufgenommen.

Dieser Gleichartigkeit der amerikanischen Gerichtsverfassung in allgemeinen Grundzügen stehen organisatorische Verschiedenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber. Der am tiefsten gehende Unterschied liegt in der Art, auf welche die Richter für ihr Amt bestimmt werden. Wo Volkswahl stattfindet, werden die Richter von dem Volke ihres Amtssprengels gewählt, ein Richter des obersten Gerichts vom Volke des ganzen Staates, ein Polizeirichter von den Einwohnern seines Reviers, die in großen Städten oft nur einen kleinen Teil der wahlberechtigten Stadtbevölkerung bilden. Wo Ernennung stattfindet, werden alle Richter, auch die unteren, vom Staatsoberhaupte ernannt, welches dabei in der Regel an die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, wenigstens des Senates, gebunden ist. Eine Art von Mittelsystem ist die Erwählung der Richter durch die gesetzgebenden Körperschaften. Die Volkswahl herrscht bei weitem vor.

Verschieden sind die Organe, welche den Gerichten der Einzelstaaten einerseits, den Bundesgerichten andererseits als Gerichtsvollzieher dienen. In den Einzelstaaten ist der Gerichtsvollzieher der Sheriff des Ortes (des county, towns oder parish), während den Bundesgerichten besondere Vollziehungsbeamte, die U. S. Marshalls, zugeordnet sind. Der Amts- und Wirkungsbereich des Sheriff ist weit umfassender, als derjenige eines bloßen Gerichtsvollziehers, während die Stellung eines U. S. Marshall sich schon eher auf diejenige eines Gerichtsvollziehers beschränkt. Der Sheriff ist unter allen Bewahrern des öffentlichen Friedens im amerikanischen Volksleben der wichtigste, indem ihm vor allem bei Unordnungen und Aufständen die Aufgabe zufällt, die Ordnung zu schützen, soweit die Macht der Polizei nicht ausreicht. Die Gerichte der Einzelstaaten finden im Sheriff nicht nur ihr Werkzeug, sondern haben auch an seiner weitergehenden, bedeutenden Machtstellung einen tatsächlichen festen Halt.

Das Amt des Sheriffs ist in seiner Vielseitigkeit aus England übernommen und neu belebt und erweitert. In den alten und gefestigten Verhältnissen Englands wird der Sheriff für den öffentlichen Frieden in größerem Umfange kaum jemals wirklich tätig. In Amerika ist seine Berechtigung, bewaffnete Bürgerwehren zu bilden, von großer praktischer Bedeutung für den Bestand von Staat und Gesellschaft.[1])

[1]) S. Hauptabschnitt XIII, III, a.

Verschieden sind die Organe der öffentlichen Anklage, da das Prinzip der Anklage durch ständige Behörden in verschiedenem Maße durchgeführt ist. Überall gibt es für die Strafverfolgung in Schwurgerichtssachen ständige Behörden, doch hat sich daneben häufig die uralte Einrichtung der Grand Jury behauptet. Soweit diese Einrichtung sich behauptet hat, entscheidet die Grand Jury über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand, nachdem der ständige Anklagebeamte ihr den Fall unterbreitet und sie sich selbständig durch Beweisaufnahme von der allgemeinen Sachlage und der Stärke der Beweise Kenntnis verschafft hat. Wo sie nicht einberufen wird, liegt die Erhebung und Verfolgung einer Anklage ausschließlich in den Händen der ständigen Anklagebehörde. Eine Grand Jury wird aus etwa zwanzig, wohl angesehenen Bürgern gebildet. Wenigstens zwölf Mitglieder müssen bei einer Entscheidung anwesend sein und der Anklageerhebung zustimmen. Indessen kommen auch weit geringere Zahlen vor, weil die Einberufung eines größeren Rügegerichts in spärlich bevölkertem Lande oft Schwierigkeiten bietet. In Montana z. B. muß die Gesamtzahl sieben, die Mehrheit für eine Anklage fünf betragen.

II. Die Bundesgerichtsverfassung und der Machtbereich der Gerichte in den Einzelstaaten nach Bundesrecht.

Die amerikanische Bundesverfassung wird beherrscht von dem Gedanken der Gewaltenteilung.

Aus diesem Gedanken entwickelte sich bei der Ausarbeitung der Bundesverfassung, vielleicht nicht mit logischer Notwendigkeit, aber historisch die Vorstellung, daß die drei Teile der Staatshoheit einander in vollem Umfange entsprechen müßten, und daß daher für die Anwendung der Bundesgesetze Bundesgerichte aller Instanzen zu schaffen seien. Es kamen aber noch andere praktische Rücksichten zur Verwirklichung dieser Vorstellung hinzu. Die großen Staatsmänner jener Zeit konnten schwere Stürme in den Einzelstaaten vorhersehen, wie sie später eingetreten sind. Es schien nicht ratsam, den Gerichten der Einzelstaaten während dieser Stürme das Bundesrecht anzuvertrauen und dem Bunde nur eine oberste, die Praxis regulierende Instanz vorzubehalten, wie es jetzt das deutsche Reichsgericht ist. Als das Deutsche Reich entstand, hatten

dessen einzelne Teile eine lange Vorgeschichte und war die Justiz in ihnen so gefestigt, daß man die Anwendung der Reichsgesetze den Gerichten der Einzelstaaten und des Reichslandes unbedenklich anvertrauen konnte. Schon im Parlamente zu Frankfurt dachte man sich diese Sache nicht anders, als daß nur ein höchstes Bundesgericht als oberste Instanz bestehen sollte. In den jungen Vereinigten Staaten wäre eine solche Organisation selbst dann nicht ratsam gewesen, wenn man den Gerichten der Urstaaten genügendes Vertrauen entgegengebracht hätte. Denn in den Territorien mußten bei fortschreitender Ausdehnung der Grenzen ganz junge, einstweilen in den ersten Anfängen noch nicht vorhandene Staaten der Union emporwachsen, und wie sich die Verhältnisse in diesen gestalten würden, ließ sich nicht vorhersehen. Endlich mußten in den Reichslanden für die Zeit der territorialen Organisation Bundesgerichte aller Instanzen errichtet werden und hätte es die Einheit des Systems gestört, wenn gleichzeitig für die Einzelstaaten nur der oberste Bundesgerichtshof bestanden hätte. So entstand eine Bundesgerichtsverfassung, welche von derjenigen des Deutschen Reiches durchaus verschieden ist. So große Ähnlichkeiten zwischen der deutschen Reichsverfassung und der amerikanischen Bundesverfassung in Beziehung auf das Verhältnis zwischen dem Ganzen und den Einzelstaaten bestehen, so senkt doch die amerikanische Bundesgerichtsverfassung gleichsam ihre Wurzeln tiefer zwischen die Einzelstaaten hinein. Infolge hiervon besteht unter anderm auch eine eigenartige, halbe Exterritorialität vieler, dem Gebrauche der Bundesorgane dienenden öffentlichen Gebäude, z. B. der Postgebäude. Für eine, im Innern eines solchen Gebäudes begangene strafbare Handlung gegen den Bund, z. B. einen Betrug zum Schaden der Post, sind die Organe des Bundes allein zuständig. Der Sheriff des Ortes darf daher zur Festnahme des Täters das Gebäude nicht betreten. Die Praxis scheint hierin allerdings schwankend zu sein und mit Genehmigung der Bundesbehörden den Polizeiorganen des Ortes auch im Innern solcher Gebäude die Tätigkeit bisweilen zu gestatten. Aber auch logisch sprach zufolge der Gewaltenteilung vieles für eine solche Organisation, weil zufolge der Gewaltenteilung die Gerichte über die Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verwaltungsakten maßgebend entscheiden. Erfahrungsmäßig werden nicht in allen politisch

wichtigen Sachen alle Rechtsmittel bis zur obersten Instanz erschöpft. In anderen Sachen scheitert das letzte Rechtsmittel aus formalen Gründen. Wären daher nicht Bundesgerichte aller Instanzen eingerichtet, so hätte unter Umständen von Gerichten eines Einzelstaates über die Rechtsgültigkeit von Bundesgesetzen und Bundesverwaltungsakten maßgebend entschieden werden können, während diese Gerichte ihre Autorität nur vom Einzelstaate ableiteten.

Das Bundesgerichtsverfassungsgesetz von 1789 schuf aus diesen Gründen Bundesjustizbehörden jeder Instanz, U. S. District Courts, in der Zuständigkeit etwa vergleichbar einem deutschen Amtsgerichte, U. S. Circuit Courts, gleichermaßen vergleichbar einem deutschen Landgericht, und als höchste Instanz den U. S. Supreme Court. Im Jahre 1867 wurden die Circuit Courts of Appeal zwischen die unteren Instanzen und den Supreme Court zur Entlastung des letzteren eingeschoben. Der Supreme Court und die Circuit Courts of Appeal sind Kollegialgerichte von neun und drei Richtern. Die Circuit und District Courts bestehen aus Einzelrichtern. Für die richterlichen Geschäfte in Auslieferungsangelegenheiten und für das Vorverfahren in Strafsachen gibt es richterliche Einzelbeamte (U. S. Commissioners).

Für die Justizverwaltung ist das U. S. Department of Justice eingerichtet, an dessen Spitze der zum Ministerkabinet des Präsidenten gehörige Attorney General steht. In jedem Bezirke eines Circuit Court ist eine ständige Anklagebehörde vorhanden, der U. S. District Attorney. Das Department of Justice und die District Attorneys haben den Bund in zivilrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Über das dienstliche Verhältnis des Attorney General zu den District Attorneys und den Vollziehungsbeamten bestimmt eine gesetzliche Vorschrift (Revised Statutes Title VIII § 362):

„Der Attorney General soll über die District Attorneys und Marschälle aller Districte in den Vereinigten Staaten und Territorien eine allgemeine Dienstaufsicht führen und sie mit näheren Anweisungen zur Erledigung ihrer Geschäfte versehen. Die District Attorneys und die Marschälle haben ihm über ihre Amtsgeschäfte, Geschäftslage und sonstigen dienstlichen Angelegenheiten gemäß seinen Verfügungen zu berichten."

So klar diese Bestimmung ein allgemeines Verhältnis disziplinarer Unterordnung zu begründen scheint, wird sie in der Praxis doch meistens nur auf zivilrechtliche Angelegenheiten bezogen. Die District Attorneys nehmen insbesondere in der Regel an, daß der Attorney General ihnen die Erhebung einer bestimmten Anklage weder gebieten, noch verbieten könne. Diese Ungebundenheit und Selbständigkeit der unteren Instanz scheint dem Ernennungssystem der Bundesjustizbeamten zu widersprechen. Alle höheren Beamten der Bundesjustizbehörden werden ernannt, die Richter vom Präsidenten mit Zustimmung des Senates auf Lebenszeit, die Beamten des Department of Justice und District Attorneys vom Attorney General für die jedesmalige Amtsdauer des Präsidenten.

Durch Verfassungsvorschrift ist die Einrichtung der Grand Jury beibehalten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen kann keine Strafverfolgung vor einem Bundesgerichte stattfinden ohne vorheriges *Indictment* der zuständigen, aus amerikanischen Bürgern mit Wohnsitz im Bezirke der zuständigen Anklagebehörde gebildeten Grand Jury.

Nach amerikanischem Bundesrechte ist die Strafrechtspflege beinahe vollständig Sache der Einzelstaaten und wird Strafrechtspflege in vollem Umfange von den Bundesgerichten nur in den Territorien und der Bundeshauptstadt mit Umgebung geübt. Innerhalb der Einzelstaaten ist die Strafrechtspflege der Bundesgerichte auf Straftaten beschränkt, welche in der Übertretung von Strafgesetzen des Bundes bestehen oder einen Angriff auf die Rechte der ganzen Nation enthalten oder auf einem Stücke der Erdoberfläche verübt sind, das zwar innerhalb eines Einzelstaates belegen, aber dem Bunde vorbehalten und daher dem Einzelstaate gegenüber exterritorial ist.

Wie die Strafrechtspflege, so ist auch die Gesetzgebung über Strafrecht fast ausschließlich Sache der Einzelstaaten. Nach amerikanischem Bundesrecht steht keinem Bundesgerichte eine Kontrolle über die Rechtspflege in den Einzelstaaten zu, soweit es sich um die Anwendung von, der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegenden Rechtsnormen handelt. In der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle entscheiden daher die Gerichte der Einzelstaaten in erster und letzter Instanz. In manchen Fällen kann aber die Anwendung des der Gesetzgebung der Einzelstaaten unterliegenden Strafrechts durch

bundesrechtliche Normen beeinflußt werden, z. B. durch die Bundesverfassung und durch internationale Verträge. In solchen Fällen ist ein auf Verletzung der bundesrechtlichen Norm gegründetes Rechtsmittel gegen die Entscheidung des obersten Einzelstaatsgerichts an den U. S. Supreme Court zulässig.

Die Einzelstaaten gelten für verpflichtet, einander Rechtshilfe zu leisten. Eine allgemeine gegenseitige Verpflichtung zur Auslieferung von Übeltätern ist ihnen durch die Bundesverfassung auferlegt.

Die Vorschriften der Bundesverfassung über Strafgerichtsorganisation und Strafrechtspflege sind zum großen Teile in den ersten zehn Zusatzartikeln zur Bundesverfassung vom Jahre 1789 enthalten, so die Bestimmungen über Grand Jury, Rechtsmittel, Konfrontation des Angeklagten mit Belastungszeugen etc. Seit spätestens dem Jahre 1833 (der überzeugenden Entscheidung des Richters Marshall in der Zwangsenteignungssache Baron versus City of Baltimore, 7 Peters 243) ist allgemein anerkannt, daß diese Zusatzartikel nur die Bundesgesetzgebung und Bundesbehörden binden, nicht auch die Gesetzgebung und die Behörden der Einzelstaaten.[1])

III. Die Gerichtsverfassung in den Einzelstaaten.

Das allgemeine Schema der amerikanischen Gerichtsverfassung wiederholt sich in allen Einzelstaaten. Der Richter des Vorverfahrens (Committing Magistrate) ist zugleich Richter für Polizeiübertretungen, über welche er ohne Geschworene entscheidet. Das Strafgericht erster Instanz besteht aus einem Einzelrichter und einer Bank von zwölf Geschworenen (petty jury). Darüber gibt es eine oder zwei, aus Richterkollegien bestehende, ohne Geschworene entscheidende Rechtsmittelinstanzen. Besondere Gerichtshöfe für Staatsverbrechen sind unbekannt. Auch über Hochverrat gegen einen Einzelstaat müßte vorkommendenfalls vor dem, nach den allgemeinen Regeln zuständigen Schwurgerichte verhandelt werden. Dieses allgemeine Schema hat in zahlreichen, ja beinahe allen Staaten Abweichungen von größerer oder geringerer Bedeutung erfahren, wenngleich die Abweichungen in der Bezeichnung der verschiedenen Gerichte um vieles größer sind, als die Abweichungen

---

[1]) Darüber, daß insbesondere Grand Juries in den Einzelstaaten nach Bundesrecht nicht nötig sind, z. B. Hawaii v. Mankicki, 190 U. S. 197, und die dort angeführten Entscheidungen.

in der Sache. Bisweilen verhandelt auch der Einzelrichter über geringfügige Polizeivergehen mit einer Geschworenenbank von fünf oder sechs Mitgliedern,[1] während es andererseits auch vorkommt, daß der Einzelrichter des Schwurgerichts über bestimmte schwere Vergehen allein, ohne rechtsgelehrte Beisitzer und ohne Geschworene, entscheidet. Nicht selten werden schwere Verbrechen organisatorisch anders behandelt, als Verbrechen von geringerer Schwere und Vergehen. Für schwere Verbrechen ist oft die regelmäßige Anzahl von zwölf Geschworenen vorgeschrieben, während für die geringeren Straftaten die Geschworenenbank mit einer kleineren Zahl von Geschworenen besetzt ist. Bei Kapitalverbrechen ist in mehreren, aus englischen Kolonien hervorgegangenen Urstaaten die Richterbank mit mehreren Richtern besetzt, so in Massachussets mit zwei, in Delaware mit vier Richtern. Sehr selten findet sich als Strafgericht erster Instanz für Strafsachen von geringerer Schwere ein mit mehreren gelehrten Richtern besetztes, ohne Mitwirkung von Laien verhandelndes Gericht. Gerichte dieser Art sind die, mit drei gelehrten Richtern besetzten *Courts of Special Sessions* im Staate New York, die hinsichtlich ihrer Zuständigkeit zwischen den Polizei-Einzelrichtern und den Schwurgerichtshöfen in der Mitte stehen. In solchen Abweichungen bieten die Vereinigten Staaten eine bunte Musterkarte verschiedenartiger Einrichtungen dar, besonders die Urstaaten, deren Geschichte in die Kolonialzeit zurückgeht. In den früheren englischen Kolonien kommen aus historischen Gründen organisatorische Verschiedenheiten innerhalb eines und desselben Staates vor. Das Kreolenland Louisiana, in welchem französisches Zivilrecht gilt, weicht am weitesten von dem Durchschnittscharakter ab. Hier besteht die Geschworenenbank bei solchen Verbrechen, die nur mit dem Tode oder mit Zuchthaus bestraft werden können, aus zwölf, in anderen Fällen aus nur fünf Mitgliedern, während der Richter über zwei bestimmte Vergehen allein entscheidet. Ein Schuldspruch der fünf Geschworenen muß einstimmig abgegeben werden, ein Schuldspruch der zwölf Geschworenen muß einstimmig sein bei Kapitalverbrechen, während bei dieser Geschworenenbank im übrigen eine Mehrheit von neun Geschworenen für einen Schuldspruch genügt.

---

[1]) S. Hauptabschnitt XII, II.

Im Bezirke eines jeden Schwurgerichts besteht ein vom Volke gewählter ständiger öffentlicher Ankläger (District Attorney, People's Attorney, Public Prosecutor und anders genannt). Die Einrichtung der Grand Jury hat sich so gut wie überall erhalten. Doch gibt es in bezug auf die Art der Strafverfolgung zwei verschiedene Klassen von Staaten. In der ersten Klasse, welcher die meisten Staaten des Ostens angehören, kann die Strafverfolgung vor einem Schwurgericht nur erfolgen, wenn der Beschuldigte durch das Indictment einer Grand Jury in Anklagestand versetzt ist. In der zweiten, welcher die meisten Staaten des Westens zugehören, wird die Grand Jury nur in langen Zwischenräumen einberufen, etwa einmal innerhalb von zwei Jahren, und liegt die Strafverfolgung in der überwiegenden Mehrzahl aller Sachen ausschließlich in der Hand der ständigen Anklagebehörden. Der Grand Jury fällt in solchen Staaten meistens die Entscheidung in besonders gearteten, zweifelhaften oder wichtigen Sachen zu.

In jedem Einzelstaate gibt es über den öffentlichen Anklägern einen vom Volke gewählten Attorney General. Das Verhältnis der dienstlichen Unterordnung der öffentlichen Ankläger unter diesen ist ein sehr lockeres. Die dienstlichen Verpflichtungen eines Peoples Attorney gegenüber dem höchsten Ankläger des Staates gehen kaum über die Verpflichtungen hinaus, periodische Geschäftsberichte einzusenden und bei der Strafverfolgung in den höheren Instanzen auf Verlangen des Attorney General diesen zu unterstützen. In mehreren der älteren Einzelstaaten, so in New York, ist gesetzlich dem Attorney General das Recht beigelegt, zu einer jeden Gerichtssitzung einen, von ihm beauftragten, ihm untergebenen Beamten zu entsenden und durch diesen die Strafverfolgung überwachen und leiten zu lassen. Nach gemeinem amerikanischen Rechte ist es in hohem Maße zweifelhaft, inwieweit die höchsten Exekutivbeamten auf die Strafverfolgung einwirken, insbesondere die Erhebung von Anklagen gebieten oder verbieten können. Es ist keine seltene Erscheinung, daß allgemeine Strafgesetze eines Staates innerhalb bestimmter einzelner Gerichtsbezirke niemals angewendet werden, weil es an einer gesetzlich anerkannten, leitenden Centralstelle fehlt.

Richter können wider ihren Willen nur von den gesetzgebenden Körperschaften auf erhobene Amtsanklage ihres Amtes

enthoben werden. Die gleiche bevorzugte Stellung hat bisweilen, aber nicht in der Regel auch der öffentliche Ankläger. Oft kann das Gericht erster Instanz auf eine, gegen den öffentlichen Ankläger wegen Pflichtverletzung erhobene Popularklage auf Amtsentsetzung erkennen. In manchen Urstaaten, so in New York, hat der Governor das Recht, einen District Attorney aus gewichtigen Gründen vom Amte zu entheben. Die Ankläger stehen den Richtern, mit Ausnahme etwa der Polizeirichter, nach. Ihre Wahlperioden fallen mit denjenigen der Staats-Governor zusammen, während die Wahlperioden der Richter, namentlich der höchsten Richter, weit länger zu sein pflegen.

Für die Ermittelung des Sachverhalts bei verdachterregenden Todesfällen, bei Mord oder Unglück, besteht überall die Einrichtung des vom Volke gewählten Coroners und der Coroners Jury.

Jedes Gericht hat einen Gerichtsschreiber. Die Bureaukräfte, ebenso das, meist dem Sheriff unterstellte Gerichtsdienerpersonal pflegen reichlich bemessen zu sein.

Da die Volkswahl der Richter in den Einzelstaaten bei weitem vorherrscht, so stehen sich die Gerichtsverfassungen des Bundes einerseits und die Gerichtsverfassung von beinahe allen Einzelstaaten andererseits als zwei entgegengesetzte Systeme gegenüber. Der Gegensatz ist um so größer, als sich unter den Bundesrichtern gewählte Beamte überhaupt nicht befinden und auch die öffentlichen Ankläger von Washington aus ernannt werden, während in den Bundesstaaten mit Richterernennung doch wenigstens die Friedensrichter, die öffentlichen Ankläger und die Sheriffs gewählt zu werden pflegen. Die Bureaubeamten, die Vollziehungsbeamten und das Unterpersonal der Bundesgerichte und der Bundesankläger werden sämtlich ernannt. Der einzige Unterschied zwischen dem Ernennungssystem der amerikanischen Bundesgerichtsverfassung und der Gerichtsverfassung in Deutschland liegt darin, daß die öffentlichen Ankläger auf vier Jahre ernannt werden. Der Eindruck des amerikanischen Gesamtbildes würde demjenigen des deutschen Gesamtbildes noch ähnlicher sein, wenn sich nicht die Grand Jury erhalten hätte. Allein unter beinahe allen amerikanischen Beamten ernannt auf Lebenszeit, unabsetzbar, gehaltsberechtigt bei Unglück bis zum 70. Lebensjahre, pensionsberechtigt vom 70. Lebensjahre ab, hat der Bundesrichter eine rechtlich

gefestigte Lebensstellung, mit welcher sich diejenige der erwählten Richter in den Einzelstaaten nicht vergleichen läßt. In vielen Einzelstaaten ist ein einmal erwählter Richter meistens tatsächlich für immer gewählt, doch ist dies nicht die Regel in den jüngsten Einzelstaaten des Westens.

Zum Geschworenenamte befähigt ist nach gemeinem amerikanischen Rechte jede großjährige männliche Person von normalen Geisteskräften. Da diese Norm viele ungeeignete Elemente umfaßt, hat die Praxis der verschiedenen Gerichte Regeln darüber entwickelt, inwieweit Bankerotteure, bestrafte Personen und andere ohne jede weitere Begründung als ungeeignet abgelehnt werden dürfen. Die Gefahr aber war groß, daß sich Müßiggänger und Kriminalstudenten auf die Geschworenenbank drängten. In den großen Städten sind daher in der Regel *Jury Commissioners* eingerichtet, eine Behörde, die, in der Regel im Zusammenhang mit den Wahlbehörden arbeitend, Listen aller wahlfähigen und gleichzeitig zum Geschworenendienst nach allen Richtungen geeigneten Einwohner führt. In diese Listen wird jeder Wahlfähige aufgenommen, gegen welchen keine begründeten Bedenken bekannt sind. Vieles ist auf diesem Wege erreicht, der z. B. sich vollständig eignet, Kriminalstudenten und ähnliche Habitues der Gerichtsgebäude fernzuhalten. Ferner werden Gemeinschuldner, erheblich Bestrafte, Geisteskranke mit Erfolg ferngehalten. Viele Ungenauigkeiten und Irrtümer kommen indessen vor, da es sich z. B. bei den Listen in Chicago um viele Tausende von Namen handelt. Aus diesen Listen werden die stets sehr umfangreichen Spruchlisten für jede Schwurgerichtsperiode von den Jury Commissioners ausgelost. In kleinen Städten und auf dem Lande wird das Amt der Jury Commissioners von Polizeibehörden (den County Boards etc.) versehen.

IV. Die Stellung der Gerichte als Staatsbehörden und als Gemeindebehörden. Die Vereinigten Staaten begannen mit dem Systeme der Richterernennung. In den englischen Kolonien waren die Richter während des achtzehnten Jahrhunderts ernannt vom Governor allein oder vom Governor mit Zustimmung einer Ratsversammlung. Dies System erhielt sich in fast allen Einzelstaaten länger als vierzig Jahre. Da die Richter vom Staatsoberhaupte ernannt wurden, so waren sie sämtlich Vertreter einer einheitlichen Staatsgewalt, nicht nur

die Richter der obersten Instanz, sondern auch die der unteren Instanzen. Es folgte hieraus, daß die Richter der unteren Instanzen ihr Amt in jedem Gerichtsbezirke ausüben konnten, wenngleich sie für bestimmte Bezirke ernannt waren. Wenigstens stand ihre Eigenschaft als Vertreter einer Gesamtjustizhoheit dem nicht entgegen. Sie konnten einander in Fällen der Behinderung durch Krankheit und ähnliche Umstände vertreten, doch war die Vertretung auch in anderen Fällen zulässig. Die dem amerikanischen Rechte zugrunde liegende englische Gerichtsverfassung ist sehr beweglich und kennt die europäisch-kontinentale strenge Durchführung des Satzes nicht, daß „niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll". Dieser Satz ist in den politischen Kämpfen des kontinentalen Europas entstanden. In der englischen Gerichtsverfassung findet er nur geringen und bedingten Anhalt. Es kam daher nicht selten vor, daß Richter einer unteren Instanz aus verschiedenen Rücksichten der Geschäftsbehandlung, bisweilen lediglich auf Grund gegenseitiger Abreden ihre Amtsbefugnisse in verschiedenen Gerichtsbezirken ausübten. Die Eingangs- oder Schlußformel aller Urteile und Anklagen waren stets: „Im Namen des Volkes von Connecticut, von Rhode Island, u. s. f." und „Gegen Frieden und Würde des Volkes von Maine, von North Carolina, u. s. f." („In the name of the people of the State of —", „Against the peace of the state of — and the dignity thereof."). Die große Umwälzung, welche die Richterwahl durch das Volk für die amerikanische Rechtsentwickelung bedeutete, begann schon bei diesen alten einfachen Rechtsprinzipien. Sie paßte in das frühere System nicht hinein und kann zu der Frage führen, ob die Richter der unteren Instanzen Vertreter einer einheitlichen Staats-Justizhoheit seien, oder Vertreter der Bevölkerung innerhalb der engeren Bezirke, für welche sie von dieser Bevölkerung gewählt werden. Die gleichen Zweifel entstehen notwendig in Beziehung auf die ständigen öffentlichen Ankläger. Auch die District Attorneys wurden früher vom Governor oder in seiner Vertretung vom Attorney General ernannt und werden jetzt in beinahe allen Staaten mit Richterwahl vom Volke in lokalen Bezirken gewählt. Vieles scheint dafür zu sprechen, die gewählten Richter und Ankläger mit Ausnahme der zur obersten Instanz gehörigen Richter als lokale Beamte, als Beamte kommunaler Bezirke aufzufassen, die Richter des Court of Common

Pleas in Columbus in Ohio z. B. als Beamte des die Stadt Columbus einschließenden Gerichtsbezirkes Franklin County. Diese Auffassung würde der geschichtlichen Entwickelung entsprechen, aus welcher die Richterwahl hervorgegangen ist. Die Ansiedlergemeinden, aus welchen die neuen Staaten in den Territorien sich zusammensetzten, strebten danach, ihre demokratische Sonderselbständigkeit und mit ihr die Wahl ihrer Beamten sich zu bewahren. Die Sonderbezirke der neuen Staaten, auch die Städte, waren älter als der Staatsbau und zeigten die Neigung, ihre ursprüngliche staatsähnliche Natur zu bewahren. Die Richterwahl entsprach demselben Zuge der Gesamtentwickelung, der dahin führte, daß manche Städte staatsähnliche Verfassungen annahmen mit eigenen Anklägern und Gerichten für Übertretungen städtischer Anordnungen und mit einem eigenen Begnadigungsrechte des Mayor. Hierzu kommt, daß, gegenwärtig wohl regelmäßig, die Gehälter für die Richter der unteren Instanzen von ihren besonderen Wahlbezirken gezahlt werden, daß die Gerichtsgebäude von den Gemeinden errichtet und überhaupt die Kosten der Justiz von den Gemeindekassen bestritten werden, für welche anscheinend auch die meisten für Übertretungen von Staatsgesetzen verhängten Geldstrafen vereinnahmt werden. Nur die Mitglieder der obersten Gerichte würden nach dieser Auffassung Beauftragte des ganzen Volkes sein, weil sie von dem ganzen Volke gewählt werden. Andererseits aber hat sich der Grundsatz erhalten, daß die Richter einer und derselben Instanz in allen Gerichtsbezirken des Staates ihr Amt ausüben können, wenigstens in vielen Staaten, wie New York und Ohio. Ein Richter des Court of Common Pleas in Columbus ist zum Richteramte in allen Counties des Staates Ohio befähigt, obwohl er nur von der Bevölkerung in Franklin County gewählt ist. Man sieht, daß die Richterwahl zu wichtigen Grundzügen der alten Rechtsordnung nicht paßt, die sich gleichwohl erhalten haben. Die Gesetze und die Gerichtspraxis haben an der alten Rechtsordnung festgehalten, indem sie die Gerichte der unteren Instanzen als Staatsbehörden behandeln. In vielen Verfassungen, so z. B. von Illinois, Louisiana, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Eingangsformel der Urteile lauten soll: „Im Namen des Volkes des Staates von — —“, und die Anklagen schließen sollen: „Gegen Frieden und Würde des Volkes des Staates

von — —“. Diese Formeln sind in allen Staaten üblich. Nach den Verfassungen mancher Staaten dürfen solche Gesetze, welche nur die besonderen Angelegenheiten einer bestimmten einzelnen Gemeinde betreffen, nur erlassen werden mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinde. Auf Grund dieser Vorschrift haben mehrfach große, für sich allein geschlossene Gerichtsbezirke bildende Städte Staatsgesetze für ungültig erklärt, welche nur die besondere Verfassung ihres Gerichtsbezirks betrafen, z. B. die Zahl der Stadtrichter oder deren Gehälter änderten. In solchen Fällen ist von den Gerichten angenommen, und zwar, wie es scheint, stets, daß die Gerichtsbarkeit eine allgemeine Staatsangelegenheit sei und die Gerichtsverhältnisse einer einzelnen Stadt daher vom Staate geändert werden könnten. Auch in der Wissenschaft herrscht die Ansicht, daß die Gerichtsbarkeit eine Angelegenheit des Gesamtvolkes sei. Die besondere städtische Gerichtsbarkeit bei Übertretungen von städtischen Verordnungen wird hierbei auszunehmen sein, ebenso wie das Amt des Friedensrichters.

Die Richter der unteren Instanzen können wegen Pflichtverletzung von der Repräsentantenversammlung bei dem Senate angeklagt werden. In der ganzen amerikanischen Theorie und Praxis gilt der Satz, daß der Richter die von den höheren Instanzen seines Staates entschiedenen Rechtsfragen bei folgenden gleichartigen Fällen im Sinne der Vorentscheidungen zu behandeln hat. Alle Richter haben verfassungsmäßig über die Gültigkeit von Staatsgesetzen zu entscheiden, und zwar zufolge des Grundsatzes von der Gewaltenteilung. Durch die Gewaltenteilung ist ein Teil der Staatsgewalt auf sie übergegangen. Hiernach kann kein Zweifel daran bestehen, daß sie die Justizhoheit des Gesamtvolkes vertreten. Andererseits erfolgt die Richterwahl nicht auf Lebenszeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer, oft auf vier Jahre, und führen die Richter nicht selten städtische Geschäfte aus, indem sie Unterpersonal anstellen, die Gehälter ihrer Unterbeamten bestimmen und in anderer Weise über den Justizetat verfügen. Sie nehmen daher eine in europäischen Ländern, vielleicht mit Ausnahme der Schweiz, unbekannte Doppelstellung ein. Sie üben die Gesamtjustizhoheit aus und sind den Vertretern des Gesamtvolkes für pflichtgetreue Amtsführung verantwortlich. Sie üben aber die Justizhoheit im Auftrage der Bevölkerung in ihrem Gerichts-

bezirke aus und auch aus diesem Verhältnisse geht eine Art von Verantwortlichkeit hervor. Das Volk ihres Bezirkes kann sie beim nächsten Wahltermine ihres Amtes entheben. Soweit nicht ganz grobe, ein Impeachment begründende Pflichtverletzungen vorkommen, d. h. also unter gewöhnlichen Umständen, ist diese zweite Art der Verantwortlichkeit, die Macht der Bevölkerung im lokalen Bezirke, die einzige. Sie ist gleichzeitig groß und praktisch wichtig. Man braucht hierbei gar nicht an Mißbrauch dieser Macht gegenüber einem charakterfesten Richter zu denken. Auch Nachlässigkeiten, Rechtsunkenntnis haben den Sturz manches Richters herbeigeführt, der seiner Parteifreunde sicher zu sein glaubte. Der bestechende Satz, die Richter seien gesetzlich Staatsbeamte, faktisch Gemeindebeamte, würde nur zutreffen, wenn die Wahlen auf Lebenszeit erfolgten. Da dies Gesetz die Wahl auf bestimmte Zeitdauer vorschreibt, und das Gesetz keinen Machtmißbrauch beabsichtigen kann, unterstellt das Gesetz die Richter der Kontrolle der Wähler, um mangelhafte Amtsführung zu verhüten. Sie sind somit gesetzlich Staatsbeamte und Kommunalbeamte zugleich.

Sehr zweifelhaft erscheint die Rechtsstellung der District Attorneys in den zahlreichen Staaten, in welchen nicht, wie in New York, dem Governor das Recht zusteht, einen District Attorney seines Amtes zu entheben. In solchen Staaten wird der öffentliche Ankläger als Gemeindebeamter anzusehen sein.

In der gewöhnlichen Volksauffassung tritt die tatsächliche Seite der Richterstellung, die Stellung des Richters im lokalen Gerichtsbezirk, oft weit in den Vordergrund, so daß seine Eigenschaft als Vertreter der Gesamt-Justizhoheit vergessen wird. Man denke sich in England das dortige System der lokalen Selbstverwaltung mit Richterwahl auf eine beschränkte Reihe von Jahren in lokalen Sonderbezirken verbunden. In diesem Falle würde für die tägliche Anschauung des Volkes etwas Ähnliches herauskommen. Die zentralistische Staatsgewalt ist in Amerika sowohl wie in England wenig anschaulich. Außerhalb der kleinen Staatshauptstädte bemerkt der Amerikaner für gewöhnlich sehr wenig von Äußerungen des Einzelstaates als eines solchen. Soweit er an eine zentralistische Staatsgewalt erinnert wird, durch Geld, Banknoten, Postverwaltung, ist es die Bundesgewalt, welche seine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Nur die häufigen Wahlen richten seine Aufmerksamkeit

auf den Einzelstaat und gerade diese betonen das Gefühl der lokalen Selbständigkeit. Die örtliche Polizei ist Sache der kommunalen Verwaltung. Auch der wichtige einflußreiche Sheriff wird von der Bevölkerung des lokalen Einzelbezirks gewählt. Daß auch zwischen örtlicher Polizei und Sheriff und der einheitlichen Einzelstaatsgewalt rechtliche Beziehungen obwalten, ähnlich den Beziehungen kommunaler Polizei in Deutschland zum Staate, ändert hieran nichts. Der Sheriff ist ein lokaler Beamter der Bevölkerung seines Sonderbezirks. Der Richter stützt seine tatsächliche Macht auf den Sheriff. Diese Umstände sind von großer Bedeutung für die Macht des lokalen Volkswillens und müssen im Auge behalten werden, wenn man die in allen Einzelstaaten von Zeit zu Zeit vorkommenden Ausbrüche der Volksrache richtig verstehen will. Die lynchenden Personen, die Aufrührer nach deutscher Auffassung, denken für gewöhnlich gar nicht daran, daß sie mit der Gesamtjustizhoheit des ganzen Volkes in Widerspruch treten. Die Bevölkerung des örtlichen Bezirkes, aus welcher sie sich erheben, ist eigentlich Träger der Rechtsordnung. Diese nimmt bei einer Lynchung die durch Wahl auftragsweise auf den Richter übertragene Ermächtigung einmal für einen bestimmten Fall zurück.

V. Die Verteilung der richterlichen Funktionen auf verschiedene Organe. In der Rechtsgeschichte bis zum neunzehnten Jahrhundert finden wir immer und überall die Auffassung, daß die Strafe ein absolutes Übel sei, das vom Richter in seinem vollen Umfange durch den Urteilsspruch verhängt wird. Das Strafübel erscheint nach seiner Art und seinem Umfange als eine notwendige Folge der Tat, welche der Richter im Urteile auffindet. Hat der Richter die, der Tat und den jeweiligen Gesetzen entsprechende Folge zutreffend aufgefunden, so ist das Urteil gerecht. Der Strafvollzug hat dem Inhalte des richterlichen Urteils sich nach Möglichkeit anzupassen, d. h. das Urteil eben zu vollziehen. Bei Freiheitsstrafen ist das Urteil bis zum letzten Tage der Freiheitsentziehung deren alleiniger rechtfertigender Grund. Durch Begnadigung konnten die Urteilsfolgen aufgehoben oder gemildert werden. Der englische Richter ist seit Jahrhunderten innerhalb gewisser Grenzen befugt, den Schuldigen von demjenigen Strafübel zu entbinden, das nach den Gesetzen als gerecht erscheint. Der Strafvollzug aber fand bis zum neunzehnten Jahr-

hundert nur im Urteil seine rechtfertigende Grundlage und hatte sich nach diesem zu richten. Soweit nicht Begnadigung eingreift oder der Richter einen Schuldigen mit Strafe auf Grund gesetzlichen Normen verschont, entscheidet nur der Richter über die Zukunft des Schuldigen, soweit diese im Rahmen des Strafübels beschlossen liegt. Die deutsche Rechtsphilosophie vom Ende des achtzehnten und vom Anfange des neuzehnten Jahrhunderts kannte keine andere Auffassung. Die sogenannten Besserungstheorien wollten nicht das Verhältnis des Strafvollzuges zum Urteilsspruche ändern, sondern den Urteilsspruch selbst umgestalten. Das materielle Strafrecht sollte geändert, andere Folgen der Tat sollten vom Richter verhängt werden. Zu einer durchaus verschiedenen Auffassung führt die bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts unbekannte Verurteilung zu Freiheitsstrafen von unbestimmter Dauer. Verhängt der Richter eine Strafe dieser Art, so überläßt er die Feststellung der Tatfolgen zu einem erheblichen Teile den Behörden des Strafvollzuges. Ist der Richter selbst die Behörde des Strafvollzuges oder ein Mitglied dieser Behörde, so ist dies Zufall und handelt er nicht mehr als Richter im Sinne der früheren Auffassung des richterlichen Amtes, wenn er als Beamter des Strafvollzuges entscheidet. Man kann daher bei der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit von einer Verteilung der richterlichen Funktionen auf verschiedene Organe sprechen.

Das gerechte, den jeweiligen Gesetzen entsprechende Strafübel wurde nach den früheren Rechtssystemen mitbestimmt durch die objektiven und subjektiven Eigentümlichkeiten des Einzelfalles, soweit diese dem Richter am Schlusse des Verfahrens, beim Urteil, bekannt waren, z. B. durch Höhe des Schadens, durch reumütigen Seelenzustand des Schuldigen, Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, Vorbestrafungen wegen gleicher Verbrechen u. s. f. Wenngleich aber die zutreffende Berücksichtigung dieser Umstände zu einem gesetzmäßigen Urteile gehörte, so kamen doch Umstände dieser Art für das Gesetz nicht mehr in Betracht, wenn sie erst nach dem Urteile hervortraten. Die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit gestattet die Berücksichtigung solcher Umstände nach dem Urteile und hierin liegt ein großer Teil ihrer Bedeutung. Regte sich im Gemüte des Täters unter den Eindrücken des Verfahrens Reue oder schien sie sich zu regen,

verschwindet die Reue aber bald nachher, um einer entgegengesetzten Gemütsstimmung Platz zu machen, so wird dieser Umstand bei einer Verurteilung zu unbestimmter Strafdauer von den Strafvollzugsbehörden berücksichtigt. Hat der Richter einen zu Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer verurteilten Angeklagten für unbescholten gehalten, wird der Verurteilte aber im Gefängnisse als oft bestrafter Sünder wieder erkannt, so können die Gefängnisbehörden nicht umhin, bei Bestimmung der Haftdauer dies in Betracht zu ziehen. Umgekehrt können strafmindernde Umstände erst nach dem Urteile hervortreten und berücksichtigt werden. Funktionen richterlicher Art sind somit auf die Gefängnisbehörden übergegangen. Gleichzeitig hat sich das Recht in der Art verschoben, daß für das gesetzmäßige Strafübel Umstände mitbestimmend werden, welche zur Zeit des Urteils nicht nur nicht bekannt, sondern noch nicht vorhanden waren, wie z. B. tätige Reue nach dem Urteile.

Zwischen diesen beiden Extremen der früheren Rechtssysteme einerseits, der Verurteilung zu unbestimmter Strafdauer andererseits gibt es zahlreiche Zwischenstufen. Bedingte Begnadigung und das Institut der vorläufigen Entlassung bringen es beinahe immer mit sich, daß praktisch ein Teil der richterlichen Funktionen auf andere Organe übergeht.

In den amerikanischen Einzelstaaten ist eine solche Zerlegung des Richteramtes in einem weiten, in Europa unbekannten Umfange eingetreten. Hierin liegt eine Eigentümlichkeit der amerikanischen Gerichtsverfassung. Gefängnisbehörden der verschiedensten Art und unter mannigfachen Benennungen (Boards of Prison Commissioners, Superintendents of Prison, Boards of pardon, of Reformatory Managers etc.) nehmen einen wichtigen Platz im amerikanischen Rechtsleben ein, weil in ihnen sich ein gutes Teil Richtertum verbirgt. Solange das Urteil noch nicht gesprochen ist, tritt eine Zerlegung des Richteramtes nicht ein. Eine solche ist daher nicht die Folge des in Amerika sehr verbreiteten Urteilsaufschubes (Suspension of sentence). Beim Urteilsaufschube wird das Strafverfahren zeitlich verlängert, wodurch die Möglichkeit geboten wird, einen größeren Kreis von Tatumständen zu berücksichtigen. Nicht nur der Täter, wie er am Schlusse der Hauptverhandlung war, und die beim Schlusse der Hauptverhandlung bekannten Um-

stände bilden die Grundlage des etwaigen Urteils, sondern außerdem der Täter, wie er inzwischen geworden ist, und die inzwischen erst bekannt gewordenen und eingetretenen Umstände. Die Tatfolgen aber, das Strafübel werden vom Richter bestimmt. Anders ist es bei der in Amerika ebenfalls sehr häufigen, in den verschiedensten Arten vorkommenden vorläufigen Entlassung, aus welcher erst allmählich der Gedanke der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit sich entwickelt hat. Die vorläufige Entlassung ist ein natürliches Übergangsstadium zur *indeterminate sentence* gewesen und hat auf ihrem Wege die Gefängnisbehörden in eine immer bedeutendere Nähe zum Richteramte gebracht. In Deutschland lassen die seltene Anwendung der vorläufigen Entlassung und ihre gesetzliche Beschränkung auf das letzte Viertel der Strafzeit diese Seite der Einrichtung kaum merkbar hervortreten. In Amerika sind die Anwendung häufig, die Beschränkungen weit geringer. Urteilsaufschub und vorläufige Entlassung können sich natürlich in Beziehung auf denselben Einzelfall verbinden und verbinden sich in vielen Einzelstaaten sehr oft. Auch Verbindung von Urteilsaufschub und Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit ist nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen noch mehr, als bei vorläufiger Entlassung oder Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit allein, kann man von einer unbegrenzten zeitlichen Ausdehnung der richterlichen Funktion sprechen. Das letzte Wort des Urteils bleibt gewissermaßen ungesagt bis zum Tage der endgültigen Entlassung aus dem Gefängnisse. Stets behält der Staat sich noch etwas vor an Milderung oder Schärfung, Mehrung oder Minderung der Strafe, solange er die Tat noch nicht für gesühnt erklärt hat. Es liegt eine Art fortgesetzten Urteils, von fortgesetzter Strafabmessung vor. Auf diese Weise fließt die Gefängnisdisziplin untrennbar in einen Teil des Richterspruches über. Dies hat praktische Bedeutung für die Einzelheiten des Gefängniswesens und gibt Anregung zu einer individualisierenden Behandlung der Gefängnisinsassen. Der Leiter eines großen amerikanischen Reformatory für Verurteilte vom sechzehnten bis zum dreißigsten Lebensjahre, wie Elmira in New York und Mansfield in Ohio, ist Gefängnisdirektor, Leiter einer Erziehungs- und Besserungsanstalt, und zum Teil auch Richter in einer Person, weil eben seine Anstalt Gefängnis, Erziehungs- und Besserungsanstalt, und in gewissem

Sinne, richtig verstanden, auch Gerichtshof zugleich ist. Für das amerikanische Rechtsleben, nicht überall, aber in manchen Staaten des Nordens ist dies untrennbare Zusammenfließen von Strafverfahren, Strafvollzug und Besserungsbestrebungen ein unterscheidendes, uneuropäisches Merkmal. Die Tendenz dazu glaubt der Reisende an vielen Orten zu fühlen, auch im Süden, soweit sich nicht im Süden die Strafrechtspflege gegen Farbige richtet. Mit dem Urteil ändern sich die Urteilsfolgen.

Der Verfassungsgedanke der Gewaltenteilung läßt die Auffassung zu, daß die Justizbehörden von den Verwaltungsbehörden organisatorisch stets getrennt bleiben müssen. Die Zerlegung des Richteramtes, die Verteilung von richterlichen Funktionen auf Verwaltungsbehörden, vertragen sich mit dieser Auffassung der Gewaltenteilung nicht. In Michigan siegte diese Auffassung, nachdem dort die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit durch ein Gesetz eingeführt war. Dieses Gesetz wurde vom obersten Gerichtshofe des Staates für verfassungswidrig und daher ungültig erklärt. Die Zerlegung des Richteramtes war jedoch in Michigan so sehr populär, daß infolge dieser Entscheidung vom Volke ein Zusatz zur Staatsverfassung angenommen wurde, welcher die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit für zulässig erklärte, und daß darauf die gesetzgebenden Versammlungen das frühere Gesetz von neuem erließen.

VI. Die Probation Officers. Es gibt auf dem Gebiete des Gefängniswesens und der Besserungsbestrebungen gegenwärtig kaum irgendeinen Gedanken, der nicht wenigstens fünfzig Jahre alt wäre. Seit eine, uns jetzt unverständliche Epoche mit Beseitigung grausamer Strafen vorüber war, seit mit der Epoche von Wilberforce, von Elisabeth Fry und anderen die Menschenliebe, wie für Sklaven, so auch in Gefängnissen und Irrenhäusern sich regte, bildete sich sehr bald der heutige Apparat humanitärer Gedanken auf diesem Gebiete heraus, wenigstens das meiste davon. Der Gedanke der bedingten Begnadigung fand spätestens 1858 einen schriftlichen Ausdruck.[1] Alle diese neuen Gedanken oder doch ihr überwiegender Teil lagen nahe, nachdem man einmal die uns unverständliche frühere grausame Auffassung vom Strafübel aufgegeben hatte. Im Crofton'schen

[1]) Mittermaier, Gefängnisverbesserung, Erlangen 1858, § 20 Bedingte Begnadigung.

sog. Irischen Systeme[1]) finden wir fast den gesamten modernen Apparat, wenigstens im Keime vor. Von der vorläufigen Entlassung zur bedingten Begnadigung, und von dieser zum Urteilsaufschub oder zur bedingten Verurteilung ist nur je ein Schritt. In Deutschland Gelehrtenfleiß und Spekulation, in England die elastische Natur des Rechts sind Momente, welche in dieser kulturgeschichtlichen Entwickelung eine Rolle spielten. Außerdem aber scheint es so, daß in dieser Entwickelung Einrichtungen eine praktische Rolle gespielt haben, welche sich in außereuropäischen Strafkolonien, besonders in New South Wales, von selbst herausgebildet hatten und den Begründern des sog. Irischen Systems Anregungen gaben. Die Verhältnisse in einer Strafkolonie bringen es fast notwendig mit sich, daß die Verurteilten zunächst in strenge abgeschlossenen Gefangenenanstalten untergebracht werden, daß hier nach Beobachtung der Individualität eine Auslese stattfindet und die Geeigneten nach Gewöhnung an das veränderte Klima und die gesamten neuen Zustände allmählich die Freiheit selbständiger Ansiedler erlangen. Eine Strafkolonie ist notwendig hart als Exil, in allem übrigen aber bei geeignetem Klima und Boden eine humanitäre Einrichtung ihrer eigensten Natur nach, die der Entwickelung humanitärer Reformgedanken besonders günstig ist. Die Freiheit selbständiger Ansiedler kann nicht unvermittelt gewährt werden So bildet sich ganz von selbst ein *Probation System*, eine vorläufige Befreiung aus dem Gefängnis mit Überwachung heraus. Die Verurteilten sehen diese Entwickelung vorher. Die Geeigneten richten von Anfang an ihr Verhalten danach ein, möglichst bald zu Bürgern einer Gemeinde im Exil zu werden. Bei verständiger Verwaltung gehen die Bemühungen der Verurteilten und der Beamten bald auf dasselbe Ziel. Eine Darstellung des Irischen Systems[2]) liest sich etwa wie die Schilderung der Verhältnisse in einer australischen Strafkolonie, wie wir uns diese werden denken müssen. Es ist leicht möglich, daß die Schöpfer dieses Systems durch die Einrichtungen der Kolonien in New South Wales angeregt sind. Auch amerikanische Sachkenner sind der Meinung, daß der erste Keim des Probation Systems in den australischen Strafkolonien zu suchen sei. Dieser, schon

[1]) Aschrott, Strafen- und Gefängniswesen in England.

[2]) Vergl. Aschrott a. a. O.

vor fünfzig Jahren vorhanden gewesene Apparat von Reformgedanken ist aber in Amerika in einem weit höheren Grade zur Wirklichkeit geworden, als in irgendeinem europäischen Lande. Es ist damit ebenso gegangen wie mit vielen anderen Gedanken und Einrichtungen, z. B. mit der Gewaltenteilung im Verfassungsrecht. Der neue Gedanke des Probation Systems wurde, wie es scheint, zuerst in Massachussets in den Jahren 1878 und 1880 verwirklicht und zwar vermutlich sogleich in seiner eigenartigen amerikanischen Gestalt, welche den *Probation Officer* gleichzeitig als ein Organ des Gefängniswesens im weitesten Wortsinne und als einen Teil der Gerichtsverfassung erscheinen läßt. Der Keim des Probation Officers lag im Irischen System. Dieser Keim ist aber sehr reich entwickelt.

Eine analoge Erscheinung in Deutschland sind die Pfleger in der Armenverwaltung nach Elberfelder System und die Pfleger vieler deutscher Gefängnisvereine. Diese Analogie ist indessen eine nur sehr entfernte. Der Unterschied liegt darin, daß diese deutschen Pfleger in keiner Weise am Rechtsgange unter Einschluß des Strafvollzuges beteiligt sind. Der amerikanische Probation Officer ist dem Begriffe nach, nach Art dieser deutschen Pfleger Vertrauensmann bedrängter armer Personen. Er ist indessen mehr, nämlich gleichzeitig ein Organ öffentlicher Behörden, eine Vertrauensperson gleichzeitig der betroffenen Privatpersonen und der Behörden, ein Zwischenglied. Er ist ein Zwischenglied, das die betroffene Privatperson vom Beginne des Rechtsganges ab durch das ganze Verfahren der Strafrechtspflege hindurch bis zum Tage seiner endgültigen Befreiung von der Strafhaft begleitet, und selbst hierüber noch hinaus, bis der entlassene Sträfling eine ordentliche Arbeitsstelle und mit ihr eine Stellung im bürgerlichen Leben wieder gefunden hat. Dabei ist er, der Idee nach, gleichzeitig Vertrauter des Angeklagten oder Gefängnisinsassen und seiner Verwandten. Er ist der Berater des Richters und auch der Berater wohltätiger Vereine, insbesondere der Gefängnisvereine, zu deren Mitgliedern er oft gehört oder von denen er gestellt oder entschädigt wird oder dauerndes Gehalt empfängt. Seine Eigenschaft als öffentliches Organ tritt darin hervor, daß er stets von den Gerichten ernannt wird. Die Gerichte und Gefängnisbehörden stellen einen Angeklagten oder Verurteilten unter Überwachung des Probation Officers. Der Angeklagte

oder Verurteilte hat sich bei diesem von Zeit zu Zeit zu melden, um über seine Verhältnisse und augenblickliche Lage Auskunft zu geben. Dies ist eine öffentliche, von den bezeichneten Behörden ihm auferlegte Pflicht. Der Probation Officer ist nicht Polizeibeamter, er ist in keiner Weise officer of the peace. Ein Polizeibeamter kann aber gleichzeitig Probation Officer sein. Dies ist dann eine Art von Personalunion. Für weibliche Personen sind weibliche Probation Officers vorhanden, ebenso wie es Pflegerinnen in Deutschland gibt. Im Jahre 1904 waren unter 83 Probation Officers des Staates Massachussets vier Frauen. Dagegen befinden sich unter den etwa dreißig Probation Officers, welche der Childrens Court von Chicago allein schon beschäftigt, ebenso viele Frauen wie Männer. Der Probation Officer soll nach den Gesetzen vieler Staaten, so nach dem Childrens Court-Gesetze von Illinois und nach dem New Yorker Gesetze über Probation Officers, keine Bezahlung aus öffentlichen Mitteln, aus Staats- oder Gemeindekassen empfangen. In diesen Staaten, welche die amerikanische Auffassung des Institutes am reinsten hervortreten lassen, hat man die Einrichtung insoweit ganz auf die freie gesellschaftliche Selbsttätigkeit abstellen wollen.

Über dem amerikanischen Probation System liegt gleichsam etwas organisatorisch schwer Greifbares, etwas Flüchtiges. Bei keinem anderen Institute der amerikanischen Strafrechtspflege liegt die Gefahr einer unrichtigen Generalisierung so sehr nahe wie bei diesem, bei welchem fast alles auf den besonderen Ortsgeist und auf die Persönlichkeiten ankommt. Das Probation System ist eine Idee, hinter welcher die Wirklichkeit oft sehr weit zurückbleibt, ebenso wie dies bei der deutschen Armenpflegerschaft der Fall ist. Der gute Wille läßt sich bei solchen Einrichtungen nicht erzwingen und erlahmt nur gar zu leicht nach, mit Feuereifer gemachtem Anfange. In manchen amerikanischen Städten sind wenige Probation Officers vorhanden, die viel schreiben, sind sorgfältig geordnete Akten über alle Einzelfälle vorhanden und glaubt man hiermit schon das Wesen der Sache zu besitzen. Fast natürlicherweise, so möchte man sagen, hört der Fremde auch viele Klagen über Bestechlichkeit von Probation Officers, und zwar durchaus nicht nur von Unberufenen, wenn auch die Urteile von Berufenen weniger bestimmt zu lauten pflegen als diejenigen von Unbe-

rufenen. Mancher Taschendieb soll durch Zahlungen an seinen Probation Officer Freiheit von polizeilicher Beobachtung erkaufen, damit er ohne Gefahr auf neue Beutezüge gehen kann. Es geht damit wie mit vielen modernen Einrichtungen der amerikanischen Strafrechtspflege. Man darf nicht glauben, daß sie überall vorhanden sind, wo sie vorhanden sein könnten, daß sie überall funktionieren und daß die große Ungebundenheit des Lebens, aus welcher sie entstanden sind, nicht oft ihr Todfeind wird. Andererseits aber haben solche Institute an vielen Orten inneres Leben, schaffen Gutes, bedeuten Fortschritte vor den Einrichtungen des alten Europa und liegt kein Grund vor, bei ihnen nicht an die Ausbreitung des Guten, die Verminderung des Schlechten in der Zukunft zu glauben.

VII. Die Childrens Courts sind in enger Verbindung mit dem Probation System und der mannigfachen privaten Wohltätigkeit entstanden. Was der Staat in Amerika nicht leistet, wird von der Gesellschaft geleistet, und wird durch oft großartige, halb private oder ganz private Wohltätigkeitseinrichtungen von verschiedenster Art nach Möglichkeit und nicht selten reichlich ersetzt. Die Childrens (Juvenile) Courts dürfen als eine Organisierung aller dieser Bestrebungen, soweit sie sich auf jugendliche Personen beziehen, unter Führung des Richters bezeichnet werden. An ihnen kann man den Zusammenfluß beobachten, der in Amerika zwischen Staat und Gesellschaft stattfindet. Sie sind nicht denkbar ohne die Bestrebungen des Publikums, ohne die Selbstreaktion der Gesellschaft gegen die Lücken des Vormundschaftsrechtes und die traurige Lage der verlassenen Jugend. Allen diesen Bestrebungen hat die Gesetzgebung einen Mittelpunkt gegeben im Richter, der Vormundschaftsrichter und Strafrichter, verwaltender Aufsichtsbeamter für Privatanstalten und Organisator des Probation Systems, Vertrauensmann und Behörde zugleich sein soll. Er ist stets ein Mitglied der höheren Gerichte (der Circuit Courts, County Courts etc.), kein Friedensrichter.

III.

Die Richterwahl in geschichtlicher Entwickelung.

Im Gesamtbilde der amerikanischen Gerichtsverfassung finden wir Züge nebeneinander, welche auf einen verschiedenen historischen Ursprung hinweisen. Das Geschworenengericht, die Beamtenanklage vor dem Parlament, die Grand Jury, die hochangesehene Stellung des Richters, der Coroner und vieles andere sind Einrichtungen, Anschauungen und Behörden, welche unverkennbar aus England stammen und den großen Einfluß der ehemaligen englischen Kolonien, ihrer Bevölkerung und Gewohnheiten, im öffentlichen Rechte Amerikas beweisen. Vergeblich würden wir im öffentlichen Rechte nach solchen Zügen suchen, die unverkennbar auf niederländischen, schwedischen, deutschen oder spanischen Einfluß hinweisen, obwohl die Kolonien an der atlantischen Küste zum Teil von Niederländern und Schweden gegründet und von Deutschen besiedelt waren und gewaltige Landstrecken im Süden und an der pazifischen Küste unter spanischer Herrschaft gestanden haben. In Californien, Arizona und Texas finden wir die Grand Jury, die Petty Jury, die Coroners Jury, ferner das Schwurgericht im Zivilprozeß. Vom spanischen Rechte sind in der Gerichtsverfassung gar keine, im Rechtsleben überhaupt nur wenige schwache Spuren erhalten, die in der Gegenwart den seltenen, zu Trümmern verfallenen spanischen Bauwerken aus ungebrannten Ziegeln gleichen. Wir finden aber im gemeinen amerikanischen Rechte der Gerichtsverfassung auch Züge, die durchaus unenglisch sind, so die Richterwahl und den das ganze öffentliche Recht beherrschenden Gedanken der Gewaltenteilung.

Weder die Richterwahl, noch der Gedanke der Gewaltenteilung läßt sich geschichtlich mit den Einrichtungen eines europäischen Landes verknüpfen. Sie sind originale amerikanische Neubildungen.

In Gegensätzen hat die amerikanische Rechtsentwickelung sich vorwärts bewegt, in zeitlichen Perioden, in denen bald der Einfluß der Zusammenhänge mit Europa, bald die originalen amerikanischen Neubildungen vorherrschten. Die Besiedelung an der atlantischen Küste begann mit einer Epoche demokratisch-republikanischer Einrichtungen. Es folgte die Periode englischer Herrschaft, deren Einwirkungen die Zeit des Freiheitskampfes um etwa vierzig Jahre überdauert haben. Hierauf erhob sich der originale amerikanische Volksgeist wiederum mit voller Kraft. Die tiefgehende, ganz uneuropäische Demokratisierung aller Einrichtungen und Auffassungen, die Demokratisierung des ganzen amerikanischen Lebens begann etwa um das Jahr 1830. Später kam es noch einmal zu einem gleichen Wechsel für kurze Zeit. Im Bürgerkriege erhielt der Norden etwas vom Charakter eines in europäischer Weise zentralistisch regierten, einheitlich wirkenden Staatswesens. In keiner von jenen Perioden herrschte der europäische Einfluß, oder der Trieb originaler Neubildung ausschließlich. Stets wirkten beide aufeinander ein. Man kann die spätere Kolonialzeit als eine Periode fortdauernder latenter Kämpfe in der Rechtsentwickelung gegenüber der englischen Herrschaft bezeichnen.

Räumlich sind in Beziehung auf die amerikanische Rechtsentwickelung drei Gebiete zu unterscheiden, die von sehr ungleicher Ausdehnung sind und ein sehr ungleiches Maß der Bedeutung für das Ganze erlangt haben. Es sind dies die ehemaligen Kolonien an der atlantischen Küste, das Gebiet der französisch sprechenden Kreolen am mexikanischen Golfe, welche in Louisiana ihr französisches Zivilrecht behalten haben, und das gesamte übrige Gebiet zwischen dem Alleghany Gebirge und der pazifischen Küste. Die vormaligen europäischen Kolonien werden dauernd den Stempel erkennen lassen, den ihnen der lange politische Zusammenhang mit europäischen Staaten aufgeprägt hat. Dem französischen Rechtselemente ist in dem energisch vorwärts drängenden Strome der Gesamtentwickelung, soweit erkennbar, beinahe nur das Los zuge-

fallen, sich passiv verteidigen zu müssen, wenn auch bei dem engen Zusammenhange aller Teile in den Vereinigten Staaten mittelbar einige Einflüsse romanischen Rechtsgeistes von dort ausgegangen sein mögen. Das eigentliche Amerika von heute ist, um es so auszudrücken, in dem gewaltigen Gebiete zwischen dem Alleghany Gebirge und dem Stillen Ozean geboren worden, in welches sich der Strom der Völkerwanderung nach dem Freiheitskriege ergoß.

Diese Unterscheidungen zwischen zwei Elementen der Rechtsbildung, mehreren zeitlichen Perioden und drei Gebietsteilen sind für das Verständnis der amerikanischen Rechtsgeschichte, insbesondere auch der Gerichtsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwickelung, festzuhalten. Sie bestimmen die Ergebnisse bis jetzt.

In England und in allen englischen Kolonien, so in der Gegenwart in Canada und in den australasiatischen Kolonien, werden die Richter nach feststehendem, allgemeinem Rechtsgrundsatze ernannt, vom König oder seinem Vertreter. Auch in den englischen Kolonien an der atlantischen Küste wurden die Richter während der Dauer der englischen Herrschaft ernannt. Es bestanden aber schon damals in der Gerichtsverfassung, wie im ganzen öffentlichen Rechte, tiefgehende Abweichungen von englischen Einrichtungen. Der Grundsatz der prinzipiellen Privatanklage scheint schon frühe verlassen, wenigstens abgeschwächt zu sein, da nicht nur jede Kolonie einen Attorney General hatte, sondern diesem höchsten Anklagebeamten mehrere Deputies beigegeben waren, denen besondere räumliche Unterbezirke zugewiesen waren. Das, aus mehreren Urgemeinden vereinigte Connecticut hatte mehrere, einem Attorney General nicht unterstellte District Attorneys.[1]) Der ganze Unterbau des Staatswesens war unenglisch, wenigstens im Gebiete der heutigen Neuengland-Staaten, und im Quäkerlande Pennsylvanien, sofern er, der historischen Entstehung nach, auf dem demokratischen Grundgedanken allgemeiner gleicher Stimmberechtigung und Beteiligung am Staatsleben beruhte. Nach den ursprünglichen Gesetzen in Neuengland und Pennsylvanien waren alle Beamte vom Volke gewählt. Es scheint auch, als wenn der uneuropäische, für die richterliche Stellung wichtige Gedanke der Gewaltenteilung sich schon in der Kolonialzeit, wenn auch

[1]) Mündliche Mitteilung von Professor Goodnow.

unerkannt, entwickelt oder doch vorbereitet hatte. Als die Bundesverfassung geschaffen war, ging er aus dieser sofort in alle Verfassungen über, welche die neuen Staaten annahmen. Die Richter wurden oft nicht vom Governor allein, sondern vom Governor mit Zustimmung einer Ratsversammlung ernannt. Aristokratische und demokratische Elemente waren innig miteinander verwoben. In New York hatten sich z. B. aus niederländischer Zeit einige lehnsartige Erbrechte erhalten. Die reichen Familien des Südens, welchem in der Anfangszeit der Vereinigten Staaten die Mehrzahl der Präsidenten entstammte, waren durch großen Land- und Sklavenbesitz eine natürliche Aristokratie. Die aristokratischen Elemente waren durch die Seeverbindung mit Europa und die politische Herrschaft Englands genährt. Für die demokratischen Gedanken der Puritaner und Quäker war die gesamte Weltentwickelung bis zur Zeit der französischen Enzyklopädisten nicht reif gewesen.

Die Interessensphären der ehemaligen englischen Kolonien wurden nach dem Freiheitskriege zu weit überwiegendem Teile an die Bundesgewalt als Reichsland abgetreten. Es war dies ein Teil der damaligen großzügigen Politik. Im Jahre 1803 kam als Reichsland das, damals unter dem Namen Louisiana bekannte, von Süden nach Norden sich erstreckende Gebiet hinzu, welches etwa ein Drittel des heutigen Gesammtgebietes ausmachte. Diese Gebiete und alle späteren Reichslande, die am Stillen Ozean und im Südwesten hinzukamen, traten politisch in die Verwaltung des Bundes und wurden nach einer niemals bezweifelten Rechtsanschauung Eigentum der Gesamtnation, soweit sie sich nicht zur Zeit der verschiedenen Erwerbungen in anerkanntem Privatbesitze befanden. Von der Gesamtnation mußte jeder spätere Ansiedler nach dieser Anschauung sein Recht ableiten. In England gilt der König für den Obereigentümer alles Grundeigentums. Dieser Gedanke wurde in Amerika festgehalten, nur trat dort folgerichtig an Stelle des Königs die Nation. Die Bundespolitik stellte gleich nach dem Freiheitskampf gewisse Rechtssätze amerikanischen Geistes für die Territorien fest. So wurde für das, nordwestlich vom Ohio belegene, die heutigen Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Michigan und Wisconsin umfassende, von Virginia abgetretene Territorium die englische Primogeniturerbfolge ausdrücklich abgeschafft und das gleiche Erbrecht aller Intestaterben am Immobiliar-

nachlaß festgestellt. In späteren Zeiten unterschied man organisierte Territorien und unorganisierte. In den unorganisierten Territorien wurde die politische Gewalt der Vereinigten Staaten von Fall zu Fall nach Maßgabe besonderer Bedürfnisse ausgeübt. Die organisierten Territorien hatten eine, der Bundesverfassung nachgebildete Verfassung mit einer Volksvertretung, unabhängigen Bundesgerichten und einem vom Präsidenten mit Zustimmung des Senates ernannten Governor, dem ein Vetorecht, manchmal ein unbedingtes Vetorecht, gegenüber den Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlungen zustand. Die Grundzüge dieser Territorial-Organisation gelten noch jetzt in den wenigen vorhandenen Territorien, so in Alaska. Die Ernennung der Bundesrichter ist stets festgehalten, da alle Bundesbeamten mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten ernannt werden. Auch die Territorialrichter wurden und werden daher vom Präsidenten nach näherer Bestimmung der Verfassung ernannt.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Bundesverwaltung in den Reichslanden im Ganzen eine beinahe rudimentäre, eine sehr primitive sein mußte, wenngleich es der Bundespolitik an hochpolitischen Aufgaben nicht fehlte. Die Verfassung garantierte jedem künftigen Staate eine republikanische Regierungsform. In manchen Fällen mußte diese Garantie vom Kongresse näher bestimmt werden. Das heutige Louisiana wurde als Staat nur unter der ausdrücklichen, besonders gegen politischen Katholizismus gerichteten Bedingung zugelassen, daß „die Verfassung des neuen Staates zur amerikanischen Verfassung passe und die Grundprinzipien von bürgerlicher Freiheit und Gewissensfreiheit feststelle“.

Mit den Mormonen in Utah führte die Bundespolitik einen nach vielen Richtungen hin, auch in rechtsgeschichtlicher Beziehung merkwürdigen Kampf, wobei die Besorgnis mitspielte, daß aus dem Mormonentume sich unrepublikanische, patriarchalisch-monarchische Verfassungskeime entwickeln würden. Die Vielehe war vom Kongreß kraft seiner verfassungsmäßigen souveränen Gewalt über die Territorien im Jahre 1862 verboten und ist nach gemeinem amerikanischen Rechte strafbar. Die Geschworenen aber sprachen, gestützt auf die öffentliche Meinung in Utah und im Bewußtsein ihrer Eigenschaft als Teil des Utah-Volkes, Jeden frei, der wegen Vielweiberei von den Bundesgerichten verfolgt wurde. Ein Bundesgesetz

von 1882[1]) wandte sich daher gegen die Geschworenen als solche, indem es ein richterliches Inquisitionsverfahren bei Bildung der Geschworenenbank vorschrieb. Der Richter konnte nach diesem Gesetze jeden Geschworenen vor seiner Beeidigung über seine Meinung in Betreff der Vielehe examinieren. Ergab dies summarische, inquisitorische Verfahren nicht, daß der Geschworene in Beziehung auf die Vielweiberei vom Mormonismus sich trennen wollte, so wurde er vom Geschworenenamte ausgeschlossen, verlor sein Wahlrecht als Bürger der Vereinigten Staaten und als Angehöriger des Territoriums, und konnte selbst Strafverfolgung wegen Vielehe erwarten. Die Mormonen mußten erkennen, daß sie ihr Gebiet der anwachsenden Zuwanderung von Nichtmormonen nicht würden verschließen können und daß sie daher der Waffe des Gesetzes von 1882 erliegen würden. Das Recht des Gesamtvolkes und somit der Bundesgewalt auf alles, nicht schon in anerkanntem Privatbesitze befindliche Land mußte schließlich jeden Widerstand brechen. Das Ergebnis war, daß die Mormonenbevölkerung sich im Jahre 1890 in der Frage der Vielehe unterwarf. Die amerikanische Bundesgewalt ist in diesem Kampfe despotisch aufgetreten, so wenig dies zu den amerikanischen Prinzipien paßt. Sie hat die inneren Grundlagen des Schwurgerichts zerstört, indem sie ebenso handelte, wie die Tudor-Könige in England, als diese Geschworene für freisprechende Verdikte ins Gefängnis schickten. Das inquisitorische Verfahren bei Bildung der Geschworenenbank ließ sich nicht in Einklang bringen mit der Bestimmung der Bundesverfassung, daß Niemand genötigt werden soll, Zeugnis gegen sich selbst abzulegen. Richtig gedacht war diese Politik insofern, als sie die, die Keime des Mormonismus schützenden Schwurgerichte zum Angriffspunkte wählte.

Von hochpolitischer Bedeutung war auch die Aufgabe des Kongresses, in den verschiedenen Territorien zur Frage der Sklaverei Stellung zu nehmen.

Alle Bundesgesetze galten in den Reichslanden, sofern sie nicht eine besondere territoriale Beziehung hatten. Auf diesem Wege verbreitete sich manche originale amerikanische

---

[1]) Beale in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart", herausgegeben von der Internationalen Vereinigung für Vergleich. Rechtswiss. und Volkswirtschaftslehre, II S. 218.

Neubildung, so das Gesetz, nach welchem der zahlungsunfähige Schuldner einer Geldstrafe in der Regel nicht mehr als dreißig Tage Gefängnis zu verbüßen hat, wenn auch die Geldstrafe nach ihrer üblichen Gleichung mit Gefängnis hierdurch nicht abgebüßt ist.

So wichtig und umfassend die Aufgaben der Bundespolitik in den Territorien auch waren, so mußte der eigentliche Aufbau der neuen, allmählich heranwachsenden Staaten doch den einwandernden Massen als deren Aufgabe zufallen. Die Bundespolitik konnte meistens hierbei nicht viel mehr tun, als mit leiser, oft kaum merklicher Zügelführung die Entwickelung in nationalen Bahnen erhalten. Gerade dies lag im Geiste der auf großherziges Vertrauen zur Freiheit gegründeten Bundesverfassung. Hierzu kam, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines größeren, von einem Governor geleiteten Territoriums zunächst von sehr geringer Wichtigkeit waren gegenüber den besonderen Angelegenheiten der weit verstreuten, in hartem Existenzkampfe begriffenen einzelnen Ansiedelungen. Die Territorialverwaltung bot einen allgemeinen Rahmen, in welchem die Verhandlungen und Entscheidungen über die wenigen gemeinsamen Angelegenheiten stattfinden konnten. In den ersten weit verstreuten kleinen Ansiedlergemeinden der Wildnis aber lag die eigentliche Entstehung der neuen größeren Gemeinschaften. Solche kleine Gemeinschaften bildeten sich heraus, ehe an die Organisation eines Territoriums gedacht wurde, und waren die Voraussetzungen einer Organisation durch die Bundesgewalt. Aber auch nach der Einrichtung einer Volksvertretung und Ernennung von Bundesbeamten blieb den gegebenen Verhältnissen zufolge der einzelne Ansiedler und der engere Nachbarschaftsverband für lange Zeit sich selbst, der Selbstregierung überlassen. Die weiten Entfernungen des wegelosen Landes hätten jeder vielseitigen zentralen Regierung unüberwindliche Hindernisse geboten, wenn die Absicht einer solchen Regierung bestanden hätte. Die neuen Staaten haben eine sehr verschiedene Entwickelungsgeschichte. Die Staaten des mittleren Nordens, wie Michigan, Wisconsin, Minnesota, begannen ihre Entwickelung nach einer Periode des Trapper- und Jägerlebens mit dem sich allmählich ausbreitenden Ackerbau einer vergleichsweise seßhaften Bevölkerung. In Gebieten wie Californien und Montana strömte zuerst ein buntes Bevölkerungsgemisch

von Goldsuchern zusammen. Diese verschiedenartigen Anfänge machen sich im Volksleben der verschiedenen Staaten bis jetzt erkennbar geltend. Gemeinsam aber war allen Gebietsteilen die Entstehung lokaler, weit zerstreuter Gemeinden, die durch die Not zur Selbstregierung gezwungen waren, lange bevor die ordnende Hand der Bundesregierung sich geltend machen konnte. Eine Selbstregierung war stets der Anfang. Die neuen Staaten ruhen gleichsam alle auf einer Unterschicht der lokalen Selbstverwaltung, die von der Territorialverwaltung des Bundes durchaus verschieden war.

Wie es vor der Organisierung eines Territoriums etwa aussah, hiervon gibt die Geschichte des Vigilanz-Committee von Montana ein Bild aus später Zeit. Die weiten bergigen Gebiete des heutigen Montana zogen die öffentliche Aufmerksamkeit zuerst durch reiche Funde zutage liegenden Goldes um das Jahr 1858 auf sich. Die Besiedelung des großen, durch Regenmangel leidenden Flachlandes von Montana hat erst weit später begonnen. Diese ebenen Teile blieben bis zu später Zeit einer spärlichen Indianerbevölkerung überlassen. In ihnen haben sich um das Jahr 1874 die letzten eigentlichen Indianerkriege im Gebiete der Vereinigten Staaten abgespielt. Das Gesamtgebiet von Montana stimmt an geographischer Ausdehnung etwa mit dem vormaligen Norddeutschen Bunde überein. Nach verschiedenen, vergleichsweise nahe benachbarten Punkten des Berglandes strömten gegen Ende der fünfziger Jahre von allen Richtungen Goldsucher. Hier erhoben sich bald kleine Städte, wie z. B. das gegenwärtig von den Verkehrsadern abseits liegende Virginia mit einer zum Teil seßhaften Bevölkerung von Händlern, Wirten, Handwerkern, die für den Bedarf der goldsuchenden Bevölkerung arbeiteten. Auch Vertreter höherer Berufsarten fanden sich bald ein, Ärzte, Anwälte, Geistliche. Der Reichtum dieser Berge an mineralischen Schätzen, die dauernde industrielle Zukunft scheinen bald erkannt zu sein. In den Mitteilungen aus jener Zeit begegnet uns bald ein vom Volke gewählter Sheriff. Im übrigen sind Behörden so gut wie gar nicht vorhanden. Das Gold erregt die Leidenschaften. Der so oft ausgesprochene Satz „Die Verbrechen nehmen in erschreckendem Maße zu“ ist in dem Montana jener Zeit richtig. Da Eisenbahnen fehlen, müssen alle Güter in Wagen oder durch Packtiere befördert

werden auf schlechten, von Räubern bedrohten Wegen. Es kam, wie es kommen mußte, wenn Recht und Ordnung nicht bis auf den letzten Rest untergehen sollten. Eine Anzahl von tatkräftigen Männern organisierte sich unter Führung der Besten um das Jahr 1863 zu einer freiwilligen Polizeimacht (Vigilantes Committee), die nach schweren Drangsalen den Sieg errang, etwa fünfzig Räuber aufhing, zuerst den Sheriff,[1]) andere aus dem Lande vertrieb und den erkämpften öffentlichen Frieden dauernd wirksam schützte. Das Vigilanz-Committee blieb die einzige öffentliche Macht in Montana, bis nach mehreren Jahren dies Territorium organisiert wurde. In öffentlicher Sitzung übergaben die Committee-Leiter dem neuernannten Governor die Gewalt, worauf dieser sie bat, in Zukunft mit ihm zusammen zuwirken.

In Montana waren die Verhältnisse insofern eigenartig, als die Bevölkerung größtenteils aus Goldsuchern bestand. In ähnlicher Weise aber drängte die Not in allen jungen Ansiedlergemeinden zur selbständigen Urstaatsbildung und Entstehung eines Volksgerichts. Etwa im Jahre 1775 vollzog sich in dem damals sehr spärlich besiedelten Kentucky die selbständige Bildung eines später aufgelösten Staates, welcher unter anderem Jagdgesetze erließ, den Preis und andere nähere Bedingungen für Landerwerb festsetzte, Bestimmungen über Gerichte, Besoldungen und Bestrafung von Übeltätern traf und allen Angehörigen volle Freiheit der Religionsübung zusicherte. Der Staat Tennessee entstand aus der etwa im Jahre 1770 gegründeten Watauga-Gemeinde, von deren Gebiet es damals zweifelhaft war, ob es zu Virginien oder North Carolina gehörte. Durch unwegsame Bergketten von den längst besiedelten Teilen der Kolonien abgeschnitten, von Indianerstämmen der wildesten Art bedroht und angewiesen in diesen Gefahren auf Einigkeit unter sich, beschlossen die ersten Farmer im heutigen Tennessee die Bildung eines selbständigen Staates auf Grundlage einer Repräsentativ-Verfassung unter der Leitung hervorragender Führer, von denen wenigstens einer Analphabet war. Sie gaben sich eine geschriebene Verfassung und schufen als leitende Behörde und zugleich als Gericht einen Ausschuß von fünf

[1]) Thom. J. Dimsdale, The Vigilantes of Montana. A correct history of the chase, capture, trial and execution of Henry Plumers notorious road agents band. Virginia City M. T. D. W. Tilton Publisher. 1882.

Mitgliedern, der einen Schreiber und einen Sheriff hatte. Aus der Geschichte von Tennessee ist bemerkenswert, daß der spätere Übergang in ein organisiertes Territorium sich ganz ähnlich vollzog wie in Montana nach der Zeit des dortigen Vigilanz-Committees. Im Jahre 1778 organisierte North Carolina das Gebiet der Watauga Association und ernannte dort Richter und andere Beamte. Es wurden aber die bisherigen Mitglieder des Watauga-Ausschusses, die bisherigen Commissioners der Gemeinde, ernannt, die nunmehr als Beamte von North Carolina ihre frühere Verwaltung in durchaus gleicher Weise fortführten.[1]) Auch hier wurde die frühere lokale Staatsbildung, wie später in Montana, bei der Organisierung anerkannt. Die Beispiele ließen sich auf Grund vorhandener Quellen aus fast allen Teilen der Vereinigten Staaten um das Vielfache vermehren, nur nicht aus dem Gebiete der französisch-sprechenden Kreolen am mexikanischen Golf. Als die Vereinigten Staaten im Jahre 1803 Louisiana erwarben, war New Orleans eine Stadt von etwa zehntausend Einwohnern. Die Stadt und das ganze Kreolenland glichen, dem romanischen Rechtsgeiste entsprechend, einer Militär-Kolonie, die von Europa aus durch ernannte Befehlshaber regiert und von diesen durch Gründung neuer Ansiedelungen vermehrt wurde. In allen anderen Landesteilen mit Ausnahme des in der englischen Kolonialzeit besiedelten Küstenstreifens finden wir Ansätze einer lokalen Staats- oder Gemeindebildung, welche der Epoche der Organisation durch Einzelstaaten oder die Bundesgewalt vorhergingen, verschieden nur in dem Maße der Entwickelung, welche solche ursprünglichen, oft naiven und rudimentären Bildungen erreichten. Wahrscheinlich sind solche Bildungen auch noch nach dem Freiheitskriege in den Gebieten der heutigen Urstaaten vorgekommen. An der Stelle der heutigen, etwa in der Mitte des Staates New York belegenen Stadt Ithaka, dem Sitze der Cornell-Universität, ließen sich zuerst im Jahre 1789 drei Ansiedlerfamilien auf von Irokesen gekauftem Lande nieder.[2]) Man darf nicht vergessen, daß der klassische Boden der gegen das Ende der Kolonialzeit spielenden Lederstrumpf-Erzählungen

[1]) Geschichtliches über die Watauga Association und zahlreiche verwandte Bildungen in Tennessee, Kentucky u. s. f. in Theodore Roosevelt, Winning of the West. Wegen der Watauga Association s. dort I ch. VII.

[2]) Inschrift am Stadthause zu Ithaka.

die Umgebung des an der Grenze von Vermont und New York, also an der Ostgrenze von New York belegenen Lake Champlain ist. Auch nach der Organisation eines Gebietes oder der Erhebung eines Gebietes zum selbständigen Einzelstaate der Union mußte der gleiche Prozeß sich im Innern noch fortsetzen, da im Innern eines solchen Gebietes stets neue Ansiedelungen entstanden und die Machtmittel der geschaffenen Behörden fast niemals von Anfang an ausreichend waren, sich vielmehr nach dem Maße des steigenden Bedürfnisses erst auswachsen mußten.

Die Territorien und neuen Einzelstaaten boten alle Vorbedingungen originaler Neubildungen dar, während in den Urstaaten viele historische Reibungswiderstände vorhanden waren. Die Urstaaten sind noch jetzt eine bunte Musterkarte verschiedenartiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die sich in der Kolonialzeit allmählich, je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen verschieden herausgebildet haben und auch innerhalb der einzelnen Staaten nicht gleichartig sind. Die ohne Geschworene entscheidenden Courts of Special Sessions in New York wurden im Jahre 1744 gegründet und haben aus historischen Ursachen in den verschiedenen Teilen des Staates eine verschiedene Organisation und verschiedene Kompetenz. Da sie ganz unenglisch sind, mögen sie sich erklären lassen als eine Folge des von der niederländischen Zeit her durch niederländisches Volkstum beeinflußten Ortsgeistes. Die Entwickelung war daher langsamer in den Urstaaten, kam aber doch den, von den Territorien ausgehenden Einwirkungen um so mehr entgegen, als große Teile der Urstaaten erst nach dem Freiheitskriege besiedelt wurden und in ihren gesamten Verhältnissen sich von den Territorien und neuen Staaten wenig unterschieden. Das Ernennungssystem galt für die Staatsämter, abgesehen vom Governor, während sich bei den Gemeindeämtern wahrscheinlich Volkswahl in der einen oder anderen Gestalt oft erhalten hatte, so daß die Gemeinden ihrer ganzen Anlage nach mit den ersten und wichtigsten Bildungen in den neuen Staaten oft verwandt waren. Nach der New Yorker Verfassung von 1821 sollten die Sheriffs, Coroners und Gemeindeschreiber vom Volke erwählt werden, während allerdings nach derselben Verfassung Gemeinderichter vom Gemeinderat ernannt wurden.

Der sich immer mehr verstärkende Geist der Ungebundenheit, von den Territorien her noch mehr entfacht, und der Ge-

danke der Gewaltenteilung begünstigten die Entstehung der Richterwahl. Zunächst erlangte das System der Richterwahl durch die gesetzgebenden Versammlungen Verbreitung, in vier Urstaaten und in neuen Staaten, wie Illinois, Alabama, Tennessee, Ohio, Arkansas. In Louisiana wurde bei der Aufnahme dieses Staates in die Union Richterernennung durch den Governor mit Zustimmung des Staates eingeführt. Louisiana war, vielleicht mit Ausnahme von Kentucky, fast der einzige neue Staat, in welchem jemals andere Richter als Friedensrichter ernannt sind. Die Ernennung stets, die Wahl durch die gesetzgebenden Versammlungen fast immer erfolgten auf Lebenszeit. Dies genügte aber dem Ortsgeiste der Ansiedlergemeinden in den neuen Staaten nicht, die namentlich an den lokalen selbstgewählten Beamten festhalten wollten. In dem natürlichen Gegensatze zwischen den neuen Staaten und ihren lokalen Bezirken mußten die Gemeinden gegenüber den auf dem Volkswillen beruhenden Staaten die stärkeren bleiben. Die Urstaaten waren durch die lange englische Herrschaft zusammengeschweißt und zentralisiert. So entstand zuerst in den neuen Staaten die Volkswahl fast aller höheren, oft auch vieler unteren Beamten, mit Wahl der lokalen Beamten in Sonderbezirken. Zuerst finden wir Volkswahl der Richter in Indiana im Jahre 1816 bei der Erhebung dieses Gebietes zum Staat. In Indiana ist die Entstehung des Systems von den Ansiedlergemeinden her insofern besonders deutlich, als nach dieser Verfassung die Richter des höchsten Gerichts ernannt, nur die übrigen Richter (associate circuit judges) erwählt werden sollten. Es folgten mit der Volkswahl Mississippi 1832, Michigan, unter Beschränkung auf die unteren Richter, 1835, Jowa 1846, Californien 1849, Ohio 1851, Missouri 1850 oder 1851. Die Verfassung von Indiana von 1816 ist auch insofern merkwürdig, als sie noch nach einer anderen Richtung hin erkennen läßt, wie die Umbildung der überkommenen europäischen Rechtsbildung nicht sprunghaft erfolgte, sondern nur allmählich vorwärtsschritt. Nach dieser Verfassung nämlich fanden die Volkswahlen auf Lebenszeit statt. Schon nach der Verfassung von Mississippi aber von 1832 erfolgten die Wahlen auf vier Jahre. Die Volkswahl zog die begrenzten Amtsperioden nach sich. Eine andere Folge des Wahlsystems scheint darin bestanden zu haben, daß gewählte Richter nach den meisten Verfassungen nur noch durch Impeachment ihres

Amtes entsetzt werden können, während früher bei groben Pflichtverletzungen in der Regel ein einfacheres Verfahren möglich war, nämlich die Amtsentsetzung durch den Governor auf einfachen, mit einer gewissen Stimmenmehrheit beschlossenen Antrag der gesetzgebenden Versammlungen.

Die Bundesgerichtsverfassung blieb der Einwirkung der neuen Staaten entzogen. Hinter ihr standen überhaupt keine drängenden Lokalgemeinden. Von etwa 1850 ab aber verbreitete sich die Volkswahl aut Urstaaten, oft zunächst auf die Friedensrichter und anderen Einzelrichter für Zivilsachen (probate judges) beschränkt. Die wenigen, heute noch vorhandenen Staaten mit Richterernennung, wie Massachussets und New Jersey, gehören sämtlich zu den Urstaaten und durch Abteilung von diesen entstandenen Staaten Westvirginien, Vermont und Maine. Das System der Volkswahlen hat auch dasjenige der Richterwahl durch die gesetzgebenden Versammlungen immer mehr verdrängt. So werden die Richter seit etwa sechs Jahren in Georgia vom Volke erwählt, wo sie früher vom Senate und dem Repräsentantenhause gewählt wurden. Noch nach der Verfassung von Georgia von 1868 wurden die Richter vom Governor mit Zustimmung des Senates ernannt, nach derjenigen von 1877 wählten die beiden gesetzgebenden Versammlungen die Richter für die Dauer ihrer eigenen Wahlperioden. Jetzt finden Volkswahlen statt. Bisher sind nur ganz vereinzelt Rückwärtsbewegungen in diesem Entwickelungsstrome eingetreten. So scheint Virginien im Jahre 1901 zur Richterwahl durch die gesetzgebenden Versammlungen zurückgekehrt zu sein, nachdem auch hier Volkswahlen stattgefunden hatten.

In New York wurden Volkswahlen eingeführt durch die ganz demokratische Verfassung von 1846, welcher das Volk übrigens den Beginn der New Yorker Kodifikationsarbeiten zu verdanken hat. In der Stadt New York, der Stadt des großen Einwandererhafens, rauschten die Wogen hoch auf, welche von den von Westen kommenden Stürmen demokratischer Entwickelung bewegt wurden. Hier kam es zu Mißbräuchen mannigfacher Art, zu den großen Unterschleifen des Tweed-Rings, nach dessen Zusammenbruche die New York Bar Association, der New Yorker Anwalts-Verein entstand. Ein Gründungsziel dieses Vereines war die Säuberung des Anwaltstandes von unlauteren Elementen. Im Atrium des prächtigen Vereins-

gebäudes ist eine Kopie der bekannten antiken Demosthenes-Statue aufgestellt. Der große patriotische Warner aus der Zeit ochlokratischen Verfalls und hereinbrechenden Verderbens blickt jeden Eintretenden an. In dieser Zeit, sehr wahrscheinlich unter dem nachwirkenden Schrecken, welchen die Enthüllungen beim Zusammenbruch des Tweed-Ringes hervorgerufen hatten, wurde die Wahl der Einzelrichter in der Stadt New York, der heutigen Altstadt Manhattan und Bronx, rückgängig gemacht. Dort werden die Einzelrichter jetzt vom Mayor ernannt.

IV.

Die amerikanische Jury.

I. In Amerika liegt das Schwergewicht des Strafverfahrens beinahe ganz in der Macht und dem Einflusse der Jury, eine Erscheinung, für welche zwei verschiedene, zusammenwirkende Gründe sich nachweisen lassen. In England ist die Jury vollständig auf die Beurteilung des tatsächlichen Sachverhaltes unter Leitung des Richters beschränkt. Dies war schon im achtzehnten Jahrhundert so, wie es noch heute der Fall ist. Die rechtliche Beurteilung ist Sache des englischen Richters. An Kämpfen hierum hat es freilich auch in England nicht gefehlt. Eine Ausnahme wurde anerkannt durch das Fox Libel Act von 1792, welches die Geschworenen bei Beleidigungen mittels der Presse zu Richtern über Tat- und Rechtsfragen gleichzeitig in vollem Umfange machen sollte. Dies Gesetz wollte den Einfluß der Staatsregierung bei Beleidigungsprozessen von politischem Charakter brechen. Bei unpolitischen Fällen von Beleidigungsanklagen aber erweist sich die Charge des englischen Richters tatsächlich so gut, wie immer als ein die Rechtsauffassung der Geschworenen beherrschender Faktor. In Amerika begegnet uns schon in den ersten Gesetzgebungen der Einzelstaaten nach Beginn des Freiheitskrieges die Bestimmung, daß die Geschworenen im Strafverfahren ganz allgemein Richter über die Tat- und Rechtsfragen sein sollen. Dies wurde in Georgia in die Verfassung von 1777 aufgenommen und hat sich dort als Gesetzeswortlaut bis jetzt erhalten. Die Kolonien hatten sich gegen die Gewalt des Königs als gefürchtete Tyrannenmacht erhoben. Vom ersten Beginne ab waren sie geneigt, die Rechte des Volkes, d. h. der Geschworenen,

:u betonen und auszudehnen gegenüber der Amtsgewalt des Richters. Es war dies ein Teil derselben revolutionären Reak:ion, welche die gesetzgebende Versammlung von Virginien im Jahre 1776 dazu getrieben hatte, das englische Recht aus der Zeit seit der Entstehung ihrer Kolonie für ungültig zu erklären. Die weise und klare Politik der Bundesgewalt hielt sich fern davon, die Rechte der Geschworenen ausdrücklich auszudehnen. Die Bestimmungen der Bundesverfassung und ihrer ersten Zusätze atmen aber doch denselben Geist der Reaktion gegenüber der richterlichen Amtsgewalt, soweit es auf Volksrechte ankommt. So beschränkt auch immer die Rechtsmittel gegen Endurteile in England waren, in einzelnen Fällen hatte der Attorney General gleichwohl die Aufhebung eines freisprechenden Geschworenenverdiktes in höherer Instanz durchgesetzt. Ein Zusatzartikel zur Bundesverfassung stellte daher ausdrücklich einen Grundsatz auf, der zwar im allgemeinen dem englischen Rechte ohne Zweifel entsprach, der aber als Verfassungsteil für die spätere Rechtsentwickelung von nicht erkannter Bedeutung, wenn nicht gar verhängnisvoll werden sollte: „*Nobody shall be put twice in jeopardy*“, „Niemand soll den Gefahren eines Strafverfahrens mehr als einmal ausgesetzt werden“. Als einzige zulässige Gerichtsverfassungsform für Straffälle wurde das Geschworenengericht vorgeschrieben. Die Zeit war erfüllt von Kampfesanschauungen gegenüber einer historisch entwickelten, als Tyrannenmacht empfundenen Staatsgewalt. Eine unverkennbare Tendenz, das Band zwischen Geschworenen und Richtern zu lockern, trat aus diesem Grunde in der Gesetzgebung jener Zeit hervor. Widersprechende Tendenzen begegnen uns in der Gesetzgebung jener Zeit fortwährend. Zu dem altamerikanischen Gedanken, die Richter aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehen zu lassen, war man noch lange nicht zurückgekehrt. Schon aber betätigte sich die Neigung, das Band zu lockern. Das englische Recht, wie es in den Kolonien gegolten hatte, wurde in seinem Kerne noch nicht ergriffen. Man begann aber schon im Sinne einer späteren, ganz demokratischen Entwickelung daran herumzuarbeiten.

Der zweite Grund lag in der Entstehung der neuen Einzelstaaten aus zahlreichen selbständigen Ansiedlergemeinden heraus und in der Rückwirkung der neuen Einzelstaaten auf das Gebiet der ehemaligen englischen Kolonien. In den jungen, ver-

einzelten Ansiedlergemeinden der Wildnis waren alle Umstände gegeben, welche die Herausbildung von germanischen Gemeinden der Urzeit im neunzehnten Jahrhundert begünstigen konnten. Aus dem Zusammenhange der historisch gewordenen alten Welt waren die Ansiedler herausgetreten, und zwar nicht selten in einem Grade, als seien sie auf eine im Weltmeere vereinzelt gelegene Insel verschlagen. Die Besiedelung der Virginischen Interessensphäre nordwestlich von den Alleghannies begann um mehrere Jahrzehnte früher, ehe an eine gebaute Landstraße durch das Alleghany Gebirge, an die Cumberland-Road, auch nur gedacht wurde. Die junge Bevölkerung war germanisch. Die Schätze von Wald und Feld konnten im Übermaße durch Jagd und Arbeit gewonnen werden. Als Farmer, d. h. als Ackerbauer, machten sich die Ansiedler seßhaft, wenngleich der Wandertrieb eine und dieselbe Generation oft von einem Orte zum anderen weiterzog. Den Gedanken des allgemeinen gleichen Stimmrechts, d. h. die Vollfreiheit eines jeden erwachsenen Mannes, brachten sie mit sich. Alte germanische Einrichtungen und Rechtsanschauungen stellten sich, wie von selbst, wieder ein. Das Volksgericht wandelte sich ungeachtet des mitgebrachten englischen Rechtes oft ganz natürlich in ein mittelalterliches deutsches Schöffengericht um, in eine Richterbank von angesehenen Gemeindegenossen, welche über die ganze Schuldfrage, auch über Rechtsfragen entschieden und im Falle der Verurteilung das Recht auch insofern fanden, als sie die Strafe bestimmten. Oft begann man damit, das überkommene englische Recht anzuwenden, so gut man es verstand. So fingen in später Zeit die Vigilantes von Montana ihre Verhandlungen so genau wie möglich in den Formen des englischen Prozesses an. Bald aber erwiesen die Verhältnisse sich mächtiger, als das überkommene Recht, und traten neue Formen und Anschauungen hervor. Zur Bildung einer Grand Jury kam es in den einfachen Verhältnissen solcher Gemeinden fast niemals.

Die Entstehung der neuen Einzelstaaten in den Territorien aus einzelnen Ansiedlergemeinden heraus fand ihren bleibenden Ausdruck nicht nur in der Umbildung der englischen Jury zu einer den mittelalterlichen deutschen Schöffen verwandten Einrichtung. Sie hatte zahlreiche Erscheinungen zur Folge, die untereinander zusammenhingen und den Einfluß des Volks-

gerichtes stärken mußten. Das Volk in zahlreichen kleinen, weit voneinander getrennten Verbänden hatte sich daran gewöhnt, sich selbst als eigentlichen Träger der Rechtsordnung anzusehen und seine Beamten zu wählen. Eines größeren Staatsverbandes mit fester, historisch entstandener Ordnung hatte die Trapper- und Farmerbevölkerung bei ihren Wanderungen sich entwöhnt. Die alten Kolonisten aus Europa hatten ihre Heimatländer verlassen, um hergebrachte feste und oft harte Staatsordnungen mit einem freieren Gemeinschaftsverbande zu vertauschen. Einen Schritt in noch weit größere Freiheit, in ein Urstadium der Gesellschafts- und Staatsbildung, taten die wandernden Bevölkerungsteile der amerikanischen Kolonien, indem sie in den amerikanischen Reichslanden sich niederließen. Die Bundespolitik konnte hieran nichts ändern, wenn sie nicht einem geschichtlichen Entwickelungsstrome im Widerspruche mit ihrer eigenen Entstehung sich entgegenstemmen wollte. Das großherzige Vertrauen auf die Segnungen freier Entwickelung war gerade amerikanisch und durchwehte die Bundesverfassung. Eine leise, fast unmerkliche Zügelung, damit die Entwickelung nationale Bahnen nicht verlasse, war meistens die Aufgabe einer geschickten Bundespolitik in den Reichslanden, die nur zweimal mit keimenden monarchischen Neubildungen zu kämpfen gehabt hat. Im übrigen ließ die Bundespolitik der Entwickelung in den Territorien ihren freien Weg, der auf die Entstehung von in ihrem innersten Wesen demokratischen Staatsbildungen hinführte. Die Richterwahl durch das Volk, die Anschauung, daß der lokale Bezirk der eigentliche Ursprung und Träger der Rechtsordnung sei, und die einflußreiche Stellung der Geschworenen im Strafverfahren stehen in einem inneren lebendigen Zusammenhange. Sie sind aus einem und demselben gesellschaftlichen Boden hervorgewachsen. Eines dieser Momente hat das andere gestärkt, ist Ursache und Wirkung zugleich geworden.

Ein retardierendes Moment aber war bei alledem doch das entwickelte englische Recht. Der Friedensrichter war neben dem Sheriff der ursprünglichste Beamte, dessen Wahl sich leicht überall erreichen ließ, und nichts lag den einfachen Ansiedlern näher, als mit dem richterlichen Amte die Friedensbewahrung zu verbinden. Diese Verbindung war für den Bestand der jungen Gesellschaft, die einen vielgestaltigen Behördenapparat nicht aus sich entwickeln konnte, sehr wichtig.

Von oben her, von der Bundesverfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten, ging der Gedanke der Gewaltenteilung aus, sich immer weiter verbreitend. Von unten her hielt die englische enge Verbindung von Gericht und Verwaltung in den Territorien wieder ihren Einzug. Zu einer scharfen organisatorischen Trennung zwischen Gericht und Verwaltung bis in die unteren Instanzen hinein ist es unter dem Einflusse der Verhältnisse in den Territorien in den Einzelstaaten niemals gekommen. So übernahm man den englischen Richter, der zugleich Beamter der Friedensbewahrung ist und die Autorität beider Ämter in sich vereinigt. Das englische Recht war ein vollständig entwickeltes, fein durchgebildetes Recht der Neuzeit. Die rasche zivilisatorische Entwickelung schon beim Beginne des neunzehnten Jahrhunderts verlangte bald ein solches Recht. Dem Trapper und Farmer folgte der Rechtsanwalt bald nach. In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts finden wir Rechtskundige bereits mitten unter den ersten Pionieren. Das Eigentümliche im amerikanischen Volks- und Staatsleben in den früheren Reichslanden, einschließlich Texas, liegt darin, daß die Entwickelung mit den einfachsten Verhältnissen hat beginnen müssen, daß sie dann aber im Laufe eines Jahrhunderts genötigt gewesen ist, einen Weg zurückzulegen, der in Europa in einem Jahrtausend zurückgelegt wurde. Überall finden wir daher in den neueren Einzelstaaten, daß das Einfachste mit den Errungenschaften der modernsten Zivilisation unvermittelt zusammenstößt. Nirgends war die Zeit zu langsamer Entstehung, zu langsamer Reife. Das englische Recht hielt daher seinen Einzug, soweit sich nicht zur Zeit der ursprünglichsten Verhältnisse ein unüberwindlicher Widerstand dagegen herausgebildet hatte.

Die Entfernung des amerikanischen Rechtes vom englischen würde bei der Eigenart des amerikanischen Landes und Volkscharakters sehr groß geworden sein, wenn nach der Trennung der Kolonien von England die Zeit langsamer Reife gewesen wäre, bei weitem größer, als sie schon ist. Die rapide fortschreitende Zivilisation verlangte aber in den Territorien ein fertiges Recht. So blieben aus den Urzuständen der Territorien zwei originale Grundmauern unüberwindlich bestehen, die Richterwahl und der maßgebende Einfluß der Volksgenossen im Gericht, während andererseits doch die englische Schwurgerichts-

verfassung alle Ansätze zur Herausbildung von mittelalterlichen deutschen Schöffengerichten sieghaft beiseite schob. Man möchte sagen, das amerikanische Geschworenengericht gleicht in seinem Äußeren weit mehr einem englischen Schwurgerichte als einem altdeutschen Schöffengericht, in der Zahl der Geschworenen, der richterlichen Charge u. s. f. gleicht aber in seinem Inneren eher einem altdeutschen Schöffengerichte als einem englischen Schwurgerichte. In England spricht die Vermutung gewissermaßen im Zweifel gegen eine Berechtigung der Petty Jury. Ein Recht der Petty Jury, welches nicht klar erhellt, besteht nicht. Im amerikanischen Gerichte spricht dagegen wie bei den altdeutschen Schöffen die Vermutung eher für eine Berechtigung der das Volk vertretenden Geschworenen. Vom englischen Schwurgericht und vom mittelalterlichen deutschen Schöffengericht gleichmäßig ist das amerikanische Gericht entfernt dadurch, daß der Richter nicht den europäischen festen Rückhalt an einer starken zentralisierten, von ihm vertretenen Staatsmacht hat. Richterwahl und Machtstellung der Geschworenen haben ihre Bildungsansätze in den Urgemeinden der Territorien und haben das englische Verhältnis zwischen Petty Jury und Bench allmählich verschoben und oft sogar in sein Gegenteil verkehrt. Nach amerikanischer Volksanschauung haben die Geschworenen vor dem Richter immer das voraus, daß sie einen vertretungsberechtigten Teil des auftraggebenden Volkes bilden, während der Richter der Beauftragte des Volkes ist. Richterwahl und Machtstellung der Geschworenen hängen in ihrer Entstehung enge zusammen. Ihre gemeinsame Entstehung bestimmt ihr gegenseitiges Verhältnis. Wir können uns die regelmäßige große Machtstellung der amerikanischen Jury nicht denken ohne Richterwahl.

II. Die Rechtsstellung der amerikanischen Jury.

a) Mehrere Tatsachen werden im Auge zu behalten sein, wenn man die amerikanische Jury richtig verstehen will.

In einer jeden Schuldfrage liegen eine Tatfrage und eine Rechtsfrage untrennbar verbunden.

Sind Geschworene zur Entscheidung einer Schuldfrage berufen und entzieht das Recht gänzlich, wie in England und Amerika, fast gänzlich, wie in Deutschland, ein freisprechendes Verdikt der Anfechtung, so kann ein freisprechendes Verdikt auf die Ausübung einer tatsächlichen Begnadigungsgewalt hin-

auskommen. Nicht in England, wohl aber außerhalb Englands pflegen die Geschworenen in der einen oder anderen Weise an der Straffestsetzung beteiligt zu sein. Es scheint so, als wenn, sobald das Geschworeneninstitut England verlassen hat, in der Regel den Geschworenen eine Beteiligung an der Straffestsetzung eingeräumt worden ist. Auch nach der deutschen Strafprozeßordnung sind die Geschworenen an der Strafabmessung beteiligt, da sie im Falle der Zulässigkeit von mildernden Umständen über mildernde Umstände entscheiden. In England haben die starken Hände der aristokratischen Gesellschaftsordnung und des königlichen Richters die Geschworenenbank niedergehalten. Außerhalb Englands zeigt das Geschworeneninstitut in der Regel Neigungen, tatsächliche Begnadigungsgewalt auszuüben. Dies kann in doppelter Weise geschehen, einmal im Wege der Entscheidung über die Schuldfrage, ferner aber auch im Wege der Strafabmessung. Die Umwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe ist die äußerlich am meisten hervortretende, in vielen Beziehungen wichtigste Art der Begnadigung. Läßt die Rechtsordnung Todesstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise nebeneinander zu und beteiligt sie die Geschworenen an der Straffestsetzung, so kommt die Beteiligung der Geschworenen an der Straffestsetzung im Ergebnisse oft auf diese Art von Begnadigung hinaus. Gäbe es nach dem deutschen Strafgesetzbuche mildernde Umstände bei Mord, so würden nach der deutschen Strafprozeßordnung die Geschworenen gleich dem Staatsoberhaupte über die Bestrafung mit dem Tode entscheiden, die Geschworenen über die Verhängung der Todesstrafe, das Staatsoberhaupt über die Vollstreckung der Todesstrafe.

Das englische Recht hat die Untrennbarkeit der Tatfrage und der Rechtsfrage in der Schuldfrage unter anderem dadurch anerkannt, daß es dem Richter die Befugnis beigelegt hat, die Geschworenen über die Tatfrage und die Rechtsfrage gleichmäßig zu belehren. Durchaus unenglisch ist die Vorschrift des deutschen Rechtes, nach welcher der Richter auf eine Würdigung der Beweise bei der Rechtsbelehrung nicht eingehen darf. In England arbeiten die Richter und die Geschworenen vollständig zusammen. Der Richter hilft den Geschworenen bei der Lösung ihrer Aufgabe auch nach der Richtung der tatsächlichen Beurteilung. Eine gute englische Charge ist daher

ein lebendiges Ganzes, ein in sich selbst zusammenhänger klarer Vorschlag für die gesamte Beurteilung des Falles. Der juristische Teil gewinnt Leben und Anschaulichkeit durch die Besprechung der Beweisergebnisse. Das eine wird vom anderen durchleuchtet. Die beste deutsche Rechtsbelehrung, welche der Strafprozeßordnung entspricht, bleibt im Vergleiche mit einer englischen Charge immer abstrakt und tot. In England ist noch vor wenigen Jahren in der Entscheidung eines hohen Gerichts die Befugnis des Richters, den Geschworenen seine Meinung über den Sachverhalt mitzuteilen, in einem der allerzweifelhaftesten Fälle anerkannt. Ein Angeklagter hatte von seinem gesetzlichen Rechte des eidlichen Selbstzeugnisses keinen Gebrauch gemacht. Der Richter hatte in seiner Charge ausgeführt, dies spreche für das Schuldbewußtsein des Angeklagten, hatte aber später die Entscheidung der Queens Bench Division vorbehalten, als der Verteidiger nach dem Schuldspruche diesen Teil der Charge bemängelte. Das höhere Gericht trat dem Richter mit folgenden, die richterliche Aufgabe und Stellung fein charakterisierenden Worten bei: „Es handelt sich darum, ob dem Richter nach der Criminal Evidence Act von 1898 die Befugnis zusteht, bei der Chargierung der Geschworenen Schlüsse aus dem Umstande zu ziehen, daß der Angeklagte von seinem Anspruche auf eidliches Selbstzeugnis keinen Gebrauch gemacht hat. — Man wird annehmen müssen, daß der Richter unzweifelhaft hierzu befugt ist. — Art und Grad einer solchen Meinungsäußerung über die Tatfrage müssen gänzlich dem Ermessen des Richters, der über den Einzelfall verhandelt, überlassen bleiben“.[1]) Die innere Geschlossenheit, das Ungekünstelte des englischen Prozesses tritt auch in dieser Freiheit des Richters bei der Charge hervor.

Es liegt in der Natur des Geschworeneninstitutes, daß sich wenig dagegen machen läßt, wenn die Geschworenen die richterliche Rechtsbelehrung nicht verstehen oder nicht beachten. Am wenigsten hat das englische Recht hiergegen ein nachträgliches Mittel, da für das englische Recht der Geschworenenspruch grundsätzlich maßgebend ist. Die Rechtsordnung kann der richterlichen Rechtsbelehrung aber auf mannigfache Weise autoritative Bedeutung in den Augen der Geschworenen verschaffen. Ist die richterliche Belehrung endgültig, darf sie von

[1]) I Q. B. 77 [83], C. C. R.

keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden, so ist sie für die Geschworenen der autoritative Abschluß des Verfahrens. Notwendige Voraussetzung für eine maßgebende Bedeutung der Charge ist ihre Mündlichkeit.

b) Die Beteiligung der amerikanischen Jury an der Abmessung der Strafe. In vielen, wenn nicht in den meisten Einzelstaaten ist die Jury an der Bestimmung der Strafe bei Kapitalverbrechen beteiligt, indem den Geschworenen die Entscheidung darüber zusteht, ob die Todesstrafe oder die wahlweise neben der Todesstrafe zugelassene Freiheitsstrafe eintreten soll. Dies ist der Fall unter anderem in Californien, Louisiana, Georgia und Illinois, während manche Staaten, wie Michigan, die Todesstrafe überhaupt abgeschafft haben, und andere Staaten, wie (anscheinend noch jetzt) New York und Tennessee, bei Mord nur Todesstrafe zulassen. Die Form der Entscheidung pflegt ein kurzer Zusatz zum Schuldspruche zu sein. Ein Schuldspruch mit Entscheidung auf lebenslängliches Zuchthaus lautet in Louisiana z. B. „guilty of murder in first degree, without capital punishment“ („schuldig des Mordes, keine Todesstrafe“). Wo die Geschworenen zwischen Tod und Freiheitsstrafe zu wählen haben, ist ihre Entscheidung für den Richter gesetzlich bindend. Sie ist aber auch noch mehr als dieses, indem sie das Begnadigungsrecht des Governors tatsächlich beinahe ganz ausschaltet. In diesen Staaten ist das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes auf das von der Jury vertretene Volk übergegangen und ist der Verurteilte im Falle eines Todesurteils dem Tode beinahe gewiß verfallen. Das materielle Recht hat sich in solchen Landesteilen unter dem Einflusse des Geschworeneninstituts gebildet. Das Volk, welches danach strebte, das Begnadigungsrecht in Kapitalfällen an sich zu ziehen, führte neben der Todesstrafe die Freiheitsstrafe wahlweise ein. Der Übergang des Begnadigungsrechts auf das Volk vollzog sich in der Form von Änderungen des materiellen Strafrechts. Die Jury kann eine tatsächliche Begnadigungsbefugnis in solchen Staaten auf eine doppelte Art üben, einmal bei Kapitalverbrechen, indem sie sich für Freiheitsstrafe entscheidet, ferner bei allen Straftaten, indem sie bei sicheren Schuldbeweisen ihr Verdikt auf Nichtschuldig abgibt. Von beiden Arten wird ein reichlicher Gebrauch gemacht, von der letzteren Art kann wirksamer Gebrauch gemacht werden

in allen Staaten und auch im Verfahren vor den Bundesgerichten.

In Illinois lautete die Strafsatzung für Mord früher dahin, daß eine dreifache Art der Bestrafung zulässig war, erstens Tod, zweitens lebenslängliches Zuchthaus, drittens zeitige Zuchthausstrafe nicht unter vierzehn Jahren. Die Jury hatte zwischen diesen drei Strafarten zu wählen und das Maß der von ihr gewählten zeitigen Freiheitsstrafe unter Beachtung des gesetzlichen Mindestmaßes zu bestimmen. Dies hing damit zusammen, daß die Jury in Illinois bis zur Einführung der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit vor etwa zehn Jahren allgemein die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe festsetzte. In anderen Staaten, so in Missouri, bestimmt die Geschworenenbank gegenwärtig allgemein die Dauer der zeitigen Strafen und bei Zulässigkeit von mehreren Arten der Freiheitsstrafe die Strafart. Die Duplizität des Richteramtes kommt hierbei in Missouri in der Art zum Ausdruck, daß der Richter für befugt gilt, die von den Geschworenen verhängte Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß herabzumindern. Den herrschenden Volksanschauungen gemäß macht der Richter von dieser Befugnis nur in seltenen Fällen von offenbarer ausschweifender Härte des Geschworenenurteils Gebrauch.

In vielen Staaten, so in New York, ist die Jury von jeder Beteiligung an der Strafabmessung ausgeschlossen.

c) Die Entscheidung der amerikanischen Jury über Rechtsfragen. Es lag in der Entstehung der Schwurgerichte in den Territorien und in der Rückwirkung der Reichslande auf die ehemaligen Kolonien begründet, daß die Volksgenossen im Gericht die Entscheidung über Rechtsfragen für sich in Anspruch nahmen. Möglicherweise wirkte hierbei auch die Beteiligung von Geschworenen an der Entscheidung von Zivilsachen nach englischem Rechte mit. Im Zivilprozesse scheint die Beschränkung von Geschworenen auf Tatsachen überhaupt weit mehr schwierig zu sein, als im Strafprozeß. Sobald die starke Hand des englischen Richters erlahmt war, mögen die Gewohnheiten der Geschworenen in Zivilsachen auf das Strafverfahren hinüber gewirkt haben. Wie schon in Georgia nach dem Ende des Freiheitskrieges, so wurde später in Illinois und vielen anderen Staaten gesetzlich bestimmt, daß die Geschworenen über Rechtsfragen selbständig entscheiden sollten.

Die Ausdrucksweise der Gesetze pflegt etwa gleichlautend zu sein und dahin zu gehen, daß die Geschworenen in allen Strafsachen Richter über Rechtsfragen und Tatfragen zugleich sein sollen („Juries in all criminal cases shall be judges of the law and the fact", Illinois Revised Statutes 1903, ch. 38, § 431). Der Gegensatz zum europäischen Rechte liegt darin, daß die Geschworenen von der Verpflichtung entbunden werden, in der rechtlichen Beurteilung des Einzelfalls der richterlichen Leitung nach bestem Verständnis sich unterzuordnen. Die systematisch analoge, im Inhalte entgegengesetzte Vorschrift des deutschen Rechtes liegt im Wortlaute der Bestimmung über die Rechtsbelehrung des Richters in Verbindung mit dem Wortlaute des von den Geschworenen zu leistenden Eides. Der Vorsitzende belehrt nach deutschem Rechte die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie in Betracht zu ziehen haben, deren Berücksichtigung mithin ihre Pflicht ist. Da diese Verpflichtung selbst zu den für die Geschworenen maßgebenden Gesichtspunkten gehört, so gehört sie zum Inhalte der Rechtsbelehrung und geht aus dieser für die Geschworenen ihre Verpflichtung hervor, in Rechtsfragen sich der richterlichen Leitung nach bestem Verständnisse zu unterwerfen. In fast allen Einzelstaaten gilt die Sondervorschrift, daß die Geschworenen Richter über alle Rechtsfragen bei Anklagen wegen Preßbeleidigungen sein sollen.

Der englische Richter und das englische Recht ließen sich nicht ohne Kampf beiseite schieben. Immer und immer wieder ist in amerikanischen Gerichtsentscheidungen die Verpflichtung der Geschworenen betont, sich der Rechtsbelehrung des Richters unterzuordnen. In der Rechtsprechung von Georgia kann man verfolgen, wie die Ausdrucksweise der Entscheidungen allmählich bestimmter wurde, was darauf hindeutet, daß den Geschworenen in diesem Staate, dem Geiste der Verfassung von 1789 gemäß, die Befugnis zu selbständiger rechtlicher Entscheidung in früheren Zeiten nicht mit derselben Bestimmtheit aberkannt wurde, wie später. In älteren Entscheidungen finden sich Wendungen, wie: „Die Geschworenen sollten der Rechtsbelehrung des Richters folgen" (jurors should receive the law from the judge"), „sie sollten vor der Rechtsbelehrung des Richters Achtung haben", (they should pay respect to the opinions of the judge"). Später heißt es bestimmt: „Das Recht wird den Geschworenen vom

Richter gewiesen" („the law goes to the jury from the bench", 40 Georgia 689, 53 Georgia 429, 77 Georgia 771). Jetzt besteht in Praxis und Wissenschaft kaum ein Zweifel darüber, daß die Geschworenen der richterlichen Rechtsbelehrung folgen sollten. Die Gesetzgebung hat seit Mitte des vorigen Jahrhunderts oft mit Energie nach dem gleichen Ziele gestrebt. So wurde im New Yorker Entwurf einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1850 bestimmt, daß alle Rechtsfragen vom Richter zu entscheiden seien, mit Ausnahme der Rechtsfragen bei Preßbeleidigungen. Diese Bestimmung ist in die Gesetzgebung vieler Einzelstaaten übergegangen. Weit stärker aber, als Wissenschaft und Gesetze waren die Verhältnisse, war die Macht der Geschworenen, welche auf die Normen des Verfahrens in ihrer Gesamtheit umgestaltenden Einfluß übte.

Zuerst gewohnheitsrechtlich, später auch gesetzlich, wurde die Charge durch Bestimmungen näher geregelt, welche ihr einen die Verhandlung abschließenden, autoritativen Charakter in den Augen der Geschworenen nehmen mußten. Seit dem Freiheitskampfe, noch mehr seit der großen Demokratisierungsepoche um das Jahr 1830 drängte der Hauptstrom des amerikanischen Lebens auf Verstärkung der Geschworenenmacht als Volksmacht. Deutlich prägt sich dies in den Normen aus, welche sich über die Charge in vielen Staaten herausbildeten. In Wirklichkeit wird von den Geschworenen die Befugnis zur Entscheidung über Rechtsfragen vielfach auch in solchen Einzelstaaten in Anspruch genommen, in deren Gesetzen ihnen diese Befugnis ausdrücklich nicht übertragen ist. Es hängt dies zunächst mit der Art zusammen, auf welche die Charge erteilt wird. Der englische Richter belehrt die Geschworenen ausschließlich mündlich. Eine gute englische Charge in verwickelten oder rechtlich schwierigen Fällen ist keine geringe Leistung. Sie soll die Laien auf die Höhe ihrer Aufgabe erheben, auf eine Höhe, von welcher sie in Sinn und Zusammenhang des Rechtes klar hineinsehen können, soweit das Recht den zu entscheidenden Fall betrifft. Gerade aus diesem Grunde wird sie mündlich erteilt. Der Gedanke des Richters soll sich auf die Geschworenen übertragen und in ihnen fortwirken, sie sollen nicht ihre Auslegung eines Schriftstücks an die Stelle des richterlichen Gedankens setzen.[1]) Fast nichts ist geeignet,

[1]) Von Gneist betont.

die machtvolle Stellung der amerikanischen Geschworenen in ein helleres Licht zu setzen, als die Tatsache, daß die Charge, nicht bei den Bundesgerichten, aber in einem großen Teile der Union schriftlich erteilt wird, oft unter Benutzung feststehender Formulare. In Chicago, wo die Schriftlichkeit durch Gesetze des Staates Illinois vorgeschrieben ist, sind für die große Masse der gewöhnlichen Fälle etwa hundert Formulare in Gebrauch, die in ihrer Gesamtheit einem Kommentare zu einem Strafgesetzbuche gleichen.

Wo die Charge schriftlich erteilt wird, pflegt die Bestimmung zu gelten, daß der Richter das Schriftstück vor den Geschworenen verlesen soll, ehe sie es aus seinen Händen in Empfang nehmen. Es ist aber begreiflich, daß der Verlesung vom Richter und von den Geschworenen nur geringe Bedeutung beigelegt wird, wenn die Geschworenen sicher sind, daß sie das Schriftstück erhalten. Sie werden also zur Auslegung eines Textes aufgefordert und damit zur eigenen Entscheidung darüber, welches der Sinn des Textes ist, d. h. zur Entscheidung über Rechtsfragen.

Das deutsche Gesetz verbietet jede Erörterung der Rechtsbelehrung und gestattet überhaupt keinem Prozeßbeteiligten das Wort zwischen der Rechtsbelehrung und der Beratung der Geschworenen, damit die Geschworenen sich nach Möglichkeit auf die Beurteilung des tatsächlichen Sachverhaltes beschränken. Die Rechtsbelehrung soll für die Geschworenen zum autoritativen Abschlusse der Verhandlung werden, zur maßgebenden Bestätigung oder Berichtigung von juristischen Ausführungen, die vom Ankläger, Verteidiger oder Angeklagten gemacht sind. Findet eine Erörterung der Rechtsbelehrung statt und ist sie nach dem Gesetze zulässig, so muß sie für die Auffassung der Geschworenen ihren gesetzlich maßgebenden Charakter verlieren. Die Geschworenen rücken dadurch notwendig in eine ausschlaggebende Stellung in einem juristischen Meinungskampfe ein, sie erhalten vom Gesetze die Erlaubnis, von der richterlichen Rechtsbelehrung abzuweichen. In Amerika ist eine Erörterung der Charge durch die Parteien gestattet, entweder ausdrücklich, wie in New York und Californien, oder gewohnheitsrechtlich, und keineswegs ungewöhnlich. Vor allen Dingen auch nach der Charge kann jede Partei Ergänzungen oder Änderungen beantragen und eingehend begründen. Der Richter muß aus-

drücklich über jeden Antrag befinden. Gibt er einem Antrage nicht durch einen Zusatz (special charge) statt, so wird seine Ablehnung oft zu einer juristischen Erwiderung. Da das Gesetz dies zuläßt, müssen die Geschworenen notwendigerweise sich als gesetzmäßige Richter im juristischen Meinungskampfe fühlen.

Die Schriftlichkeit der Charge und die Zulässigkeit ihrer Erörterung haben sich erst allmählich mit der fortschreitenden Demokratisierung entwickelt. Gegenwärtig entsprechen ihre Folgen dem amerikanischen Rechtsbewußtsein so sehr, daß in Delaware bei der Besetzung der Richterbank mit mehreren Richtern in Kapitalfällen mehrere Rechtsbelehrungen verschiedener Richter, die einander widersprechen, nicht ungewöhnlich sind. Nach amerikanischer Amtsgepflogenheit sprechen verschiedene Mitglieder eines Kollegiums bei der Verkündung einer Entscheidung nicht selten ihre voneinander abweichende Meinungen aus. Diese Gepflogenheit wird auch auf die Charge übertragen. Den Geschworenen bleibt in solchen Fällen die Entscheidung überlassen, welcher Charge sie beitreten wollen, wodurch ihnen die Rechtsfragen zu freier Beurteilung überlassen werden.

Während aber die Machtstellung der Jury dem englischen Rechte gegenüber in Beziehung auf Rechtsfragen erweitert ist, ist sie gleichzeitig innerhalb des tatsächlichen Bereiches stark befestigt. Gesetz oder Herkommen verlangen vom Richter, daß er die Geschworenen auf Antrag einer Partei ausdrücklich mit ihrem Rechte und ihrer Pflicht bekannt macht, über den tatsächlichen Sachverhalt frei nach eigenem Ermessen zu befinden. In manchen Gesetzen ist es dem Richter ausdrücklich verboten, den Geschworenen Winke für die tatsächliche Beurteilung zu geben. In der Praxis der Bundesgerichte pflegen Andeutungen tatsächlicher Art mit dem Hinweise auf den Beruf der Geschworenen verbunden zu werden, über den Sachverhalt selbständig zu entscheiden. Nicht selten hört man in Verhandlungen vor Bundesgerichten bei der Charge folgende Erklärung des Richters: „Ich habe das Recht, meine Meinung über den Sachverhalt auszusprechen, wenngleich allerdings nur Sie über den Sachverhalt zu entscheiden haben“, womit tatsächliche Winke verbunden werden. Dies ist in den Einzelstaaten unzulässig. Das englische Recht ist in dieser Hinsicht geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Sobald einem Richter tatsächliche Andeutungen entschlüpfen sollten, sobald eine

Partei auch nur etwas einer Beweiswürdigung Ähnliches in der Charge zu finden glaubt, muß der Richter selbst seiner Belehrung jeden autoritativen Charakter für tatsächliche Fragen absprechen. Da die Beantwortung der Schuldfrage ein tatsächliches und ein rechtliches Urteil in sich vereinigt, so nähert sich eine solche Erklärung des Richters in ihrem Gesamteindruck für die Geschworenen leicht einer völligen Zerstörung der erteilten Charge. Wenigstens kann diese Wirkung von den Parteien erreicht werden, wenn sie den juristischen Inhalt der Charge erörtern und seine Änderung verlangen und gleichzeitig den Richter nötigen, den Beruf der Geschworenen zur selbständigen Entscheidung der Tatfragen feierlich zu betonen.

III. Die Bildung der Geschworenenbank. Nach englischem Rechte steht dem Angeklagten das Recht zu, eine bestimmte Anzahl von Geschworenen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn die Anklage auf ein Verbrechen lautet, und können beide Parteien bei allen Anklagen eine beliebige Anzahl von Geschworenen wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Das Rechtsleben in England hat sich nach jahrhundertelangen Kämpfen gewissermaßen beruhigt. Dies tritt auch darin hervor, daß Ablehnungen von Geschworenen in der englischen Kriminalpraxis beinahe außer Gebrauch gekommen sind. Sie scheinen jetzt dort bei den Verteidigern im ganzen als eine schlechte Verteidigungspolitik zu gelten, soweit nicht ganz triftige Ablehnungsgründe vorliegen. Auch in dieser Beziehung ist der Gegensatz des amerikanischen Rechtslebens zum heutigen englischen groß. Die Entwickelung in Amerika hat dahin geführt, daß beinahe in jeder wichtigeren Sache zahlreiche Ablehnungen wegen Besorgnis der Befangenheit (challenges for cause) stattfinden und meistens durchdringen. Die weitgehenden Ablehnungen von seiten des Angeklagten ziehen ebenso weitgehende Ablehnungen des Anklägers nach sich und umgekehrt. Bei größeren Sachen pflegt jeder Geschworene einer eingehenden Vernehmung unterworfen zu werden, zuerst vom Verteidiger, hierauf, wenn der Verteidiger ihn nicht ablehnt, vom Ankläger. Diese Vernehmung ist eine eidliche. Unterläßt der Verteidiger die Vernehmung eines Geschworenen, so beginnt der Ankläger mit einer solchen. Der Geschworene wird bei diesen eidlichen Vernehmungen eingehend über seine persönlichen Verhältnisse und seinen Beruf befragt, ferner über seine Schulbildung und

Kenntnisse, endlich darüber, ob er sich bereits eine Meinung über die Schuld des Angeklagten gebildet habe. Zu Ablehnungsgründen werden oft schon Umstände von der Art des Umstandes, daß der Befragte die den Anklagefall betreffenden Zeitungsnachrichten gelesen hat. In zweifelhaften Fällen stellt wohl der Richter selbst nach Abschluß der Vernehmung noch einige Fragen an den Abgelehnten. Fast immer aber läßt der Richter eine Ablehnung wegen möglicher Befangenheit zu, auch wenn der Vernommene sich nicht für befangen erklärt und die Ablehnung nur damit begründet wird, daß der Vernommene Zeitungsnachrichten über den Anklagefall gelesen hat. Infolge hiervon dauert die Bildung der Geschworenenbank in großen Sachen bisweilen wochenlang. In einem großen Strafprozesse in Chicago hat sie nach zuverlässigen Mitteilungen vier Wochen in Anspruch genommen. Die Spruchlisten müssen lang sein. In New Orleans werden von den Jury Commissioners für jede Schwurgerichtsperiode zweihundert Personen ausgelost. Die Gesetze der Einzelstaaten gestatten dem Angeklagten oft, abweichend vom englischen Recht, eine bestimmte Anzahl von Ablehnungen ohne Angabe von Gründen (peremptory challenges) auch für den Fall, daß die Anklage nur auf ein Vergehen lautet. So hat der Angeklagte nach den Gesetzen von Illinois in diesem Falle das Recht, sechs Geschworene ohne Gründe abzulehnen. Dies ist eines von vielen Symptomen, in denen die Tendenz der Gesetze auf Schutz des Angeklagten sich äußert, und hat praktische Bedeutung insofern, als die Parteien bei weniger wichtigen Strafsachen sich bei den Ablehnungen wegen Besorgnis der Befangenheit naturgemäß Beschränkungen auferlegen müssen. Das Ergebnis ist, daß die Parteien die Geschworenen aus dem Volke auswählen. Die weitgehende Zersetzung des englischen öffentlichen Rechts auf amerikanischem Boden und seine Umbildung in einem uneuropäischen Geiste zeigt sich hier deutlich.

Die Erklärung dieser eigenartigen Erscheinung wird zum Teil darin liegen, daß gesetzlich jeder wahlberechtigte Bürger zum Geschworenenamte befähigt ist und sich daher in früheren Zeiten oft ungeeignete Müßiggänger auf die Geschworenenbank gedrängt haben mögen, wie dies bei ähnlichem öffentlichen Rechte im alten Griechenland geschah. In den meisten Staaten, wenn nicht in allen, unter anderen in Illinois und Californien,

erhalten die Geschworenen Gebühren. Auch heute noch, obwohl die Einrichtung der Jury Commissioners sich verbreitet hat, mögen die Namen vieler ungeeigneten Personen auf die Spruchliste kommen. Sicher arbeitende Organe zur Auswahl der Geschworenen, wie sie in europäischen Ländern vorhanden sind, sind nicht vorhanden. Das weitverbreitete, das ganze Volk durchdringende Mißtrauen gegen Bestechungsversuche trägt dazu bei, die Ablehnungen von seiten des Anklägers auszudehnen, deren Ausdehnung hinwiederum auf die Ablehnungen von seiten des Angeklagten zurückwirkt. Eine weitere, tiefere Erklärung aber wird in der Vormachtstellung der Jury gegenüber dem Richter zu suchen sein. Der amerikanische Richter hat die Geschworenen nicht so fest in der Hand wie der englische. Umsomehr sind beide Parteien bemüht, sich solche Geschworenen zu erlesen, von denen sie keine, dem Gesetzeswillen widerstreitende Benachteiligung aus Unkenntnis, Leichtsinn oder bösem Willen zu befürchten haben. Um so mehr wird dieses Bemühen von der richterlichen Praxis auch in den höheren Instanzen als berechtigt anerkannt. Die Duplizität des Richteramtes verbreitet ihre Folgen tief in das ganze Verfahren hinein.

IV. Die Bedeutung der Jury für die Umbildungen des materiellen Rechts. Ein Deutscher muß sich einmal in den mittleren und westlichen Teilen der Vereinigten Staaten aufgehalten haben, um zu begreifen, in welchem Maße der Begriff der Fahrlässigkeit aus dem Strafrechte einer zivilisierten Nation unter Umständen ausgeschaltet werden kann. In Deutschland sucht das Strafrecht den einzelnen mit Schutzwehren gegen tausend Gefahren, von Feuersbrünsten bis zum Glatteis auf den Bürgersteigen, zu umgeben, gegen welche die Strafrechtsordnung dort gleichgültig ist. Alles, was dem geistigen Blicke der Menschen sich dort bietet, die unkultivierte Natur, große Fabriken und prächtige Hotels inmitten weiter Wildnis, Eisenbahnen durch felsige Hochgebirge und durch Gegenden, in denen noch nicht einmal gewöhnliche Fahrstraßen sind, alles mahnt sie an die Vorteile kühnen Wagemutes, der sich selbst schützt und für andere schafft. Daß etwas geschehe, erscheint viel wichtiger, als wie es geschieht. Wer sich in jene Umgebungen begibt, mag die Folgen tragen. Dies ist die allgemeine, aus den Verhältnissen notwendigerweise sich ergebende Volks-

auffassung. Welche Geduld, welche Langmut das Volk hierbei oft besitzt, zeigen unter anderem die zahllosen Feuerwerke, die am 4. Juli überall abgebrannt werden. Von Mitternacht bis Mitternacht, auch schon vorher und länger, donnern durch die Straßen Chicagos Kanonenschläge, welche für die Feuerwerker, meist Kinder und jugendliche Personen, und Unbeteiligte gefährlich sind und jedes Jahr viele ernste Unglücksfälle herbeiführen. Die Polizeibeamten werden immer wieder angewiesen, diese Feuerwerke zu unterdrücken. Weit wichtiger aber ist, daß die ganze Feuerwehr Chicagos fortdauernd auf den Wachen versammelt ist und sich zu unmittelbarem Löschen überall bereit hält. Damit die jugendlichen Feuerwerker auf ihre Art Patriotismus zeigen können, hält sich die ganze Feuerwehr auf das Sorgfältigste löschbereit, als wenn dies nicht anders sein könnte. Nach englischem Recht wird jede ganz grobe Fahrlässigkeit (luxuria) mit tödlichem Erfolge bestraft, ferner jede andere Fahrlässigkeit mit tödlichem Erfolge, wenn die Verletzung einer besonderen Vorsichtspflicht festgestellt werden kann, wie sie sich z. B. aus dem Lebensberufe eines Arztes oder dem Gebrauche von Schußwaffen ergibt. Ob unter gleichen Voraussetzungen fahrlässige Körperverletzungen bestraft werden können, ist zweifelhaft. Schon das englische Recht straft hiernach Fahrlässigkeit viel seltener, auch fahrlässige Tötungen, als das deutsche Recht, dessen Praxis jedes Versehen, selbst das geringste, strafrechtlich der Fahrlässigkeit gleichstellt. Die englischen Grundsätze werden in den amerikanischen Lehrbüchern wiederholt und von den Gerichten in denjenigen Fällen mit einigen Änderungen angewendet, welche zur richterlichen Entscheidung kommen. Gemäß den ganzen Volksanschauungen aber zeigen die Juries die Neigung, den Urheber von Unheil in Schutz zu nehmen, die Coroners Jury, die Grand Jury und die Petty Jury, so daß es zu wenigen Anklagen und noch seltener zu Verurteilungen kommt. Die Anklagebehörden, besonders diejenigen des Bundes, suchen oft mit Energie Anklagen zu erreichen Aber selbst nach großen Unglücksfällen, wie nach dem Brande des Iroquois-Theaters in Chicago, hat ein Fremder nach den Erfahrungen des Verfassers in den Staaten der Mitte und des Westens oft das Gefühl, daß die Volksmeinung in der Stadt des Unglücks solche Anklagen mißbilligt. In geringerem Grade, aber auch noch deutlich, zeigen sich dieselben Erscheinungen

im weniger jugendlichen Osten. Nach dem Brande des Dampfers General Slocum bei New York im Juni 1904, bei welchem über tausend Personen umgekommen waren, gelang es den für das Wassergebiet zuständigen Bundesbehörden, Anklagen gegen zwei Hafenbeamte zu erreichen, denen die Prüfung der unbrauchbaren Löschapparate, Korkgürtel u. s. f. obgelegen hätte. In den Hauptverhandlungen war der Gerichtssaal fast schwarz von trauernden Hinterbliebenen. Zweimal aber kam es zu *mistrials*, welche bei Unkundigen haltlose, zur Erklärung nicht nötige Gerüchte über Bestechungen hervorriefen.

Wie bei Fahrlässigkeitsdelikten, so haben noch nach vielen anderen Richtungen die Geschworenen umgestaltend auf das Recht eingewirkt und dazu beigetragen, daß vieles vom Bau der überkommenen europäischen Rechtsordnung abgetragen ist. Der amerikanische, im englischen Rechte mehr oder weniger gelehrte Richter ist immer geneigt, dieses anzuwenden. Das überkommene europäische Recht gleicht aber einem faltenreichen Gewande, in das der jugendliche, von Schnellkraft erfüllte amerikanische Volkskörper nur unvollkommen hineinpaßt und welches er oft nach Möglichkeit abstreifen möchte. Hierbei ist die Jury wichtig. Viele Anklagen werden nicht erhoben, z. B. zweifelhafte Anklagen auf Betrug, weil die Jury auf sie nicht eingehen würde. Anscheinend unter dem Einflusse der Jury sind Strafklagen wegen Beleidigung in Amerika sehr selten. Dieser Einfluß der Jury im Strafrecht hat das mit dem gesellschaftlichen Leben innig verknüpfte Zivilrecht hinwiederum befördert. Das englische Zivilrecht macht den Betriebsunternehmer haftbar für jeden Betriebsunfall. Diese Norm wird in Amerika sehr oft angewendet und ausgedehnt. Auch das Versicherungswesen ist mittelbar beeinflußt. Die in Deutschland seltene Versicherung gegen die zivilrechtliche Haftung des Versicherungsnehmers aus dessen persönlicher Fahrlässigkeit ist in den Vereinigten Staaten sehr häufig, viel häufiger als in England.

Mancher Europäer wird geneigt sein, diese Erscheinungen auf Schwäche der Geschworenen zurückzuführen, indem er etwa folgende Erwägung anstellt. Das Volksgericht einer jungen Ansiedlergemeinde ist hart und strenge bei den wenigen Delikten, die in den einfachen Verhältnissen einer solchen Gemeinde vorkommen und verfolgt werden. Man kennt den Täter oder

glaubt ihn zu kennen und macht kurzen Prozeß. Wenn sich später die Verhältnisse mehr verwickeln, die Geschworenen der Tat und dem Täter fernstehen, zeigt sich, daß ihnen die berufsmäßige Härte und Schärfe gelehrter Richter abgeht. Manches von der milden defensorischen Tendenz mag sich hiermit erklären, doch bezweifelt der Verfasser, daß es viel ist. Wo es sich um Neubildungen des amerikanischen Volksgeistes handelt, haben sich die Geschworenen oft hart gezeigt, z. B. bisweilen bei der Einschärfung von Gesetzen gegen Alkoholverkauf. Manchmal wollen die Geschworenen schreckenerregende Exempel statuieren und lassen dann auch die gegen Frauen ihnen eigene Milde fahren. In dieser Beziehung machte der Fall der Italienerin Anna Valentina in New Jersey im Frühjahr 1905 Aufsehen, die einen Totschlag aus Eifersucht begangen hatte, von den Geschworenen aber des Mordes für schuldig erklärt wurde. Dieses Verdikt erklärte man sich nur damit, daß die Geschworenen den häufigen Gewalttätigkeiten unter der dort zahlreichen italienischen Bevölkerung entgegentreten wollten.

Gegen Neger übt die Jury im Süden oft Tendenzjustiz. In Missouri hat man beobachtet, daß angeklagte Neger bei zweifelhaften Schuldbeweisen oft geständig sind, weil sie die Jury fürchten und im Falle des Geständnisses die Strafe vom Richter festgesetzt wird.

Aus dem Süden wird von Amerikanern die folgende, nach mehreren Richtungen bezeichnende Anekdote erzählt. Es war ein Weißer wegen eines Verbrechens gegen einen Neger angeklagt und durch die Beweisaufnahme überführt. Zur Jury gehörten elf Weiße, welche zur Freisprechung entschlossen waren, und nur ein Neger. Nach Eintritt in das Beratungszimmer stellte ein Weißer den Antrag, daß der zu wählende Obmann nur die Beratungen leiten, aber selbst keine Stimme haben sollte. Nach einstimmiger Annahme dieses Antrages wählten sie den überraschten Neger zum Obmann und sprachen frei. Die notwendige Einstimmigkeit des Verdiktes war zum Schein erreicht. Sie kamen mit dieser List durch. Der Neger erhob sich zwar auf die Frage des Richters nach dem Verdikte mit den Worten: „Your Honour, the jury went democratic“ (die Jury hat demokratisch gestimmt) und deutete hiermit das Geschehene an, weil an jenem Orte, wie meistens im Süden, die Weißen Demokraten, die Neger Republikaner waren. Der

Richter aber fühlte sich machtlos, weil es sich um ein Verbrechen eines Weißen gegen einen Neger handelte und bei nochmaliger Verhandlung der Einwand des zweimaligen Jeopardy erhoben wäre.

V.

Anklage und Verteidigung.

I. Allgemeines. Es ist ein mannigfaches, auf historische Ursprünge verschiedenster Art hindeutendes Bild, welches die amerikanischen Anklagebehörden und der Gang der amerikanischen Strafverfolgung uns darbieten. Anscheinend zeigt sich zunächst große Einfachheit und Übereinstimmung von Behörden und Art des Verfahrens in den verschiedenen Staaten: überall ständige Anklagebehörden mit einem faktischen, wenn auch vielleicht nicht rechtlichen Anklagemonopol, neben diesen in einem Teile der Staaten, besonders in der weniger jungen, der englischen Vergangenheit noch näher stehenden östlichen Landeshälfte und in der Bundesgerichtsverfassung die Einrichtung der Grand Jury, welche gewissermaßen über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand entscheidet. Die in England weitaus vorherrschende Privatklage scheint verschwunden, eine Nebenklage im deutschen Sinne unbekannt. Antragsdelikte scheint es nicht zu geben, der Verletzte, nachdem er seine Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erstattet hat, für das weitere Verfahren nur noch als Zeuge in Betracht zu kommen. Zu diesem einfachen und im Ganzen einheitlichen Bilde kommt noch das Folgende. In einem Teile der Staaten ist der ständige öffentliche Ankläger Herr über die erhobene Anklage, indem er von der weiteren Verfolgung bis zum Beginne der Hauptverhandlung oder auch noch während des *Trial* verzichten kann („entering a nolle prosequi"). In den anderen Staaten bedarf es hierzu einer Beistimmung des Gerichts.

Bei näherer Betrachtung verschwindet die anscheinende Klarheit des Gesamtbildes und zeigt sich, daß hier wie so oft im amerikanischen Rechte die verschiedensten historischen Elemente sich erhalten haben und einander durchkreuzen. Die große Elastizität des englischen Rechtes, die Möglichkeit mannigfachster Auffassungen und Entscheidungen im Einzelfalle, ist unter dem Einflusse dieses Umstandes gesteigert. Wirklich einfach und übereinstimmend sind dagegen die Rechtsnormen, welche die Verteidigung regeln. Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen, und zwar, da es den englischen Unterschied zwischen Sollicitors und Barristers nicht gibt, eines jeden zur Praxis zugelassenen Anwalts. Für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht und die höheren Instanzen hat er stets einen Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers, wenn er einen solchen aus Mangel an Mitteln oder aus anderen Gründen nicht hat finden können. Bei vielen Gerichten ist es Praxis, daß der Richter der Hauptverhandlung beim *Arraignment*, der vorläufigen Vernehmung des Angeklagten über Schuld oder Nichtschuld, einen unverteidigten Angeklagten befragt: „Haben Sie keinen Verteidiger?“ und im Falle der Verneinung ihn weiter befragt, ob ihm nicht ein solcher bestellt werden solle. Die Kosten eines Armenanwalts trägt die Gemeindekasse. In England war bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein die Verteidigung bei auf Verbrechen lautenden Anklagen unzulässig und fand bis 1903 die Bestellung von Armenanwälten auf öffentliche Kosten im Kriminalverfahren überhaupt nicht statt. Dieser Widerstand der englischen Rechtsgewohnheiten gegen die Verteidigung ist in Amerika gänzlich verschwunden. Der Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Angeklagten ist in jeder Lage des Verfahrens unbehindert. Andererseits hat er keinen Anspruch auf Einsicht amtlicher Strafverfolgungsakten, was sich aus der Öffentlichkeit des Vorverfahrens erklären läßt.

II. Die primäre Privatklage. In den Vereinigten Staaten begegnet uns ein nicht allgemeines, aber weit verbreitetes Rechtsinstitut, welches beweist, daß das Prinzip der primären Privatanklage nicht ganz untergegangen ist, wenn es auch in einer neuen Gestalt vor uns steht. Durch dieses Institut, die Kompromisse (Compromises) sind alle Vergehen

(misdemeanors) im Gegensatze zu Verbrechen (felonies) mit wenigen Ausnahmen von öffentlich-rechtlichem Charakter, in gewissem Sinne zu Antragsdelikten geworden. Die Kompromittierungen bei Vergehen bestehen darin, daß der Verletzte bis zur Hauptverhandlung oder auch noch während der Hauptverhandlung bis zum Urteil mit einem ausdrücklichen Anerkenntnisse einer vollen, für seinen Schaden empfangenen Entschädigung den Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens verbinden kann. Der Antrag ist nur dann unzulässig, wenn es sich handelt um Amtsvergehen eines Justizbeamten oder um eine gegen einen solchen Beamten in Beziehung auf seinen Beruf begangene Straftat, oder um ein, als gewaltsamer Aufruhr sich darstellendes Vergehen oder um ein Delikt, welches sich als Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen darstellt. Wird dem Antrage vom Gerichte nach dessen freiem Ermessen stattgegeben, so ist jede spätere Strafverfolgung wegen derselben Straftat ausgeschlossen. Manche Gesetze fügen die Bestimmung hinzu, daß auch eine Zivilklage des Verletzten gegen den Täter auf Schadensersatz ausgeschlossen ist, wobei offenbar dem Anerkenntnisse die Bedeutung einer unwiderlegbaren, von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsvermutung beigelegt wird. Nach dem Wortlaute der, meistens in allen angegebenen Einzelheiten übereinstimmenden, Gesetze braucht das Gericht dem Einstellungsantrage keine Folge zu geben, kann vielmehr in allen Fällen zur Wahrung des öffentlichen Interesses zur Hauptverhandlung und Bestrafung schreiten. Die Fassung der Gesetze läßt sich zeitlich bis zu dem New Yorker Entwurfe einer Strafprozeßordnung von 1850 zurückverfolgen, welcher in demselben Jahr teilweise, mit Einschluß der Bestimmungen über Kompromisse, in Californien angenommen wurde.[1]) In dem New Yorker Entwurfe finden sich viele Gedanken einer zentralistisch-starken, das öffentliche Interesse betonenden Strafverfolgung. Hier ist es mit dem Erfordernisse der gerichtlichen Zustimmung ernst gemeint gewesen. In der Californischen Gesetzgebung weht, vielleicht unter überkommenen spanischen Einflüssen, ein gleichartiger Geist, ebenso wie unter französischen Einflüssen in Louisiana. Auch in Californien ist es mit dem Erfordernisse der gerichtlichen Zustimmung ernst gemeint gewesen. In Louisiana hat

[1]) Hepburn, Code Pleading, S. 140, § 159 N. 2.

bei weniger klarem Gesetzeswortlaut die Gerichtspraxis das Recht der Staatsbehörden auf Fortsetzung des Strafverfahrens anerkannt. Der Verletzte aber ist ein Teil des Volkes, dessen Beauftragte und meistens gewählte Vertreter der Richter und der öffentliche Ankläger sind. Richter und Ankläger leiten ihre Stellung meistens vom Verletzten und seinen Volksgenossen ab. Sie sind geneigt, dem Antrage stattzugeben, an vielen Orten wird die Bewilligung der Einstellung zu einer bloßen Form. Nur bei Vergehungen gegen Kinder ist die Gerichtspraxis überall zu einer strengeren Prüfung des Falles geneigt unter dem Einflusse des Umstandes, daß die Gerichte die Tendenz haben, Minderjährigen gegenüber eine obervormundschaftliche Stellung einzunehmen.

Eine eigentliche primäre Privatklage ist in den Vereinigten Staaten sehr selten. Sie kommt beinahe nur vor als ein Privileg bestimmter wohltätiger Gesellschaften, zu deren Zwecken die Verfolgung von Straftaten gehört. In Ohio haben die Humane Societies (Tier- und Kinderschutz-Gesellschaften) das Recht Familienväter, welche die Ihrigen schuldhaft darben lassen, durch ihre als Privatbeamte angestellten Anwälte vor Gericht verfolgen zu lassen. Der Syndikus einer solchen Gesellschaft vertritt die Anklage in allen Instanzen. In den Kompromissen aber kommt der Gedanke von der Herrschaft des Verletzten über die Strafverfolgung, der beinahe verschwunden schien, mittelbar wieder zur Geltung.

In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, einer Periode einer eigenartigen allgemeinen Rechtsauflösung, werden Kompromisse auch bei Verbrechen nicht selten gewesen sein, da die Gesetze nach dem Vorgange des New Yorker Entwurfs die Einstellung infolge von Kompromissen in anderen Fällen, als den ausdrücklich zugelassenen, mit bestimmten Worten verbieten.

Auch noch in einer anderen Gestalt hat sich der Gedanke der Privatklage in manchen Einzelstaaten, so in Tennessee, erhalten. In Tennessee steht dem öffentlichen Ankläger nicht das Recht zu, aus eigenem Antriebe wegen jeder Straftat einzuschreiten, nicht einmal wegen jeden schweren Verbrechens. Die Gesetze bezeichnen dort bestimmte Kategorien von Straftaten, bei welchen der öffentliche Ankläger aus eigenem Antriebe sich an die Grand Jury mit dem Antrage wenden kann,

ein Indiktment zu finden. Von schweren Straftaten gehören diesen Kategorien beinahe nur vorsätzliche Tötung an, ferner Untreue von Vormündern, Verwaltern etc. und Unterschleife von Beamten. Im übrigen sind für die Gesetzgeber allgemeine polizeiliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen, indem zum Beispiel bestimmt ist, daß der Distrikt Attorney von Amts wegen gegen Glückspiel und das Tragen verborgener Waffen einschreiten soll. In allen, nicht in dieser Art bestimmt ausgenommenen Fällen, z. B. bei Einbruch, Raub, muß eine Privatperson, welche nicht notwendig der Verletzte zu sein braucht, als Antragsteller (prosecutor genannt) vom Distrikt Attorney nachgewiesen werden. Hat ein Gericht Kenntnis von einem Verbrechen oder Vergehen und hat es ferner Grund zu der Annahme, daß es an einem privaten Antriebe zur Verfolgung fehlen wird, so kann es den öffentlichen Ankläger zum Einschreiten veranlassen. In solchen, durch die Praxis stets mannigfach umgewandelten Gesetzen tritt ein eigentümlicher Kampf zwischen mehreren in der Entwickelung begriffenen Anklageprinzipien hervor. Eine gewisse Ergänzung erfährt dabei das Prinzip der öffentlichen Strafverfolgung durch das Institut der Grand Jury, die in vielen Staaten, darunter auch in Tennessee, häufig von ihrem Recht Gebrauch macht, dem Distrikt Attorney einen gesetzlich für ihn maßgebenden Anstoß zur Strafverfolgung zu geben.[1])

III. Die Grand Jury. Das Verfahren der Strafverfolgung bis zur Hauptverhandlung ist, soweit eine Grand Jury nicht einberufen wird, im Ganzen ein einfaches. Die ständige Anklagebehörde erhebt die Anklage auf Grund des Vorverfahrens durch Einreichung einer Anklageschrift (information) bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte. Sie kann das Vorverfahren einleiten, welches aber auch auf Anzeige von Polizeibeamten und Privatpersonen stattfinden kann und in diesem Falle das Einschreiten des ständigen Anklägers herbei-

[1]) Die Praxis soll in Tennessee bei Vergehen im Gegensatze zu Verbrechen die sein, daß der öffentliche Ankläger bei Vergehen aus eigenem Antriebe überhaupt nicht einschreitet, sondern eine Beschuldigung der Grand Jury (presentment) abwartet. Die Geschworenen scheinen, in grösseren Städten wenigstens, das tatsächliche Material für solche Beschuldigungen meistens durch Mitteilung der als Unterpersonal bei den Sitzungen dienenden Polizeibeamten zu erhalten.

führt, wenn der Einzelrichter den Beschuldigten für hinreichend verdächtig hält. Das Verfahren kompliziert sich durch die Tätigkeit einer Grand Jury, welche teils eine kontrollierende Stellung über dem ständigen Ankläger, teils eine unterstützende Stellung neben ihm einnimmt, bisweilen auch bei Vergehen das Verfolgungsrecht des ständigen Anklägers beschränkt. In England hat die Tätigkeit der Grand Jury beinahe einen bloß formellen Charakter angenommen, insofern der Richter bei Beginn einer Sitzungsperiode die Grand Jury in betreff aller, für diese Sitzungsperiode vorliegenden Beschuldigungen eingehend instruiert. Die englische Grand Jury erhebt darauf zwar ohne Beisein eines Anklägers in geheimer Sitzung Belastungsbeweise, doch ist für ihren Spruch die richterliche Instruktion regelmäßig maßgebend. Anklagen der Grand Jury aus eigenem Antriebe sind praktisch ausgeschlossen. Mit der amerikanischen Grand Jury verhält es sich ganz anders. Sie wird in vielen Staaten nur selten einberufen. Ist sie aber einberufen, so entscheidet sie selbständig und wird sie oft zum Halte des Rechts.

Das Verfahren ist ein verschiedenes, je nachdem Grand Juries stets einberufen werden, wie es in den meisten östlichen Staaten und bei den Bundesgerichten der Fall ist, oder die Einberufung nur einmal in langen Perioden stattfindet. Wo die Grand Juries zu jeder Sitzungsperiode einberufen werden, kann keine Strafverfolgung vor den Schwurgerichten ohne eine von der zuständigen Grand Jury erhobene Anklage (indictment) stattfinden. Der ständige öffentliche Ankläger hat hier der Grand Jury in deren geheimer Sitzung den Fall zu unterbreiten, die Erhebung der Belastungsbeweise vorzubereiten und nach Erhebung einer Anklage diese im Schwurgerichte und in den höheren Instanzen zu vertreten. Wo die Grand Jury selten einberufen wird, z. B. (wie in San Francisco) einmal innerhalb von zwei Jahren, ist der öffentliche Ankläger berechtigt, zwischen den beiden möglichen Formen der Anklage, Information und Indictment, zu wählen, soweit auf die nächste Grand Jury gewartet werden kann, ohne daß Verjährung eintritt. In der großen Mehrzahl aller Fälle findet Information statt. Vor die Grand Jury werden hier besonders wichtige und zweifelhafte Sachen gebracht, oft auch alle Sachen, die beim Zusammentreten der Grand Jury gerade soweit bearbeitet sind, daß sie

zur Entscheidung über die Erhebung einer Anklage reif sind. In der Regel hält sich die Grand Jury zur Erhebung von Entlastungsbeweisen für berechtigt. Dem Anklagerechte der Grand Jury kann niemals durch den ständigen Ankläger oder das Gericht eine Schranke gesetzt werden. Stets ist die Grand Jury berechtigt, aus eigenem Antriebe Anklagen jeder Art zu erheben. Die Kanäle, durch welche sie ihre Wissenschaft erlangt, brauchen keine amtlichen zu sein.

Die Grand Jury wird zwar in vielen Staaten des Westens nur in langen Zwischenräumen einberufen, sie nimmt indessen eine Art von zentraler Stellung im amerikanischen Volksleben ein, die sich entfernt mit derjenigen des Sheriffs vergleichen läßt. Eine von der Grand Jury ausgehende Anklage hat beinahe stets das Gewicht der öffentlichen Meinung hinter sich. Darum bietet die Grand Jury dem ständigen öffentlichen Ankläger einen festen Halt bei Anklagen, welche durch Art der Tat und die Personen der Täter Aufsehen erregen. Wenn es sich um Unterschleife oder um Wahlfälschungen von in der Tagesgeschichte bekannten Persönlichkeiten handelt oder um andere, die Interessen eines großen Personenkreises berührende Anklagen, so warten die ständigen öffentlichen Ankläger gern auf die Entscheidungen der Grand Jury, welche einer erhobenen Anklage Kraft verleiht. Wie der Sheriff bei Störungen der äußeren Ordnung jederzeit zum Kristallisationspunkte einer Bürgerwehr werden kann, so kann die Grand Jury jederzeit zum Zentralpunkte aller Beschwerden bei Störungen der Rechtsordnung werden. In der Regel hat sie größere Autorität, als der Distrikt Attorney, da sie ein Teil des Volkes selbst ist, der Distrikt Attorney dagegen nur ein gewählter Einzelner. Die Trennung von Verwaltungsorganen und Organen der Rechtspflege ist in den Einzelstaaten weit weniger scharf, als bei den Bundesorganen. Die Grand Jury eines Bundesgerichts ist beinahe ganz auf die Entscheidung beschränkt über die Beschuldigungen, welche die ständigen Ankläger ihr vorlegen. Die Grand Juries in den Einzelstaaten aber dehnen ihre Befugnisse oft um vieles weiter aus, sie stellen aus eigenem Antriebe Nachforschungen an und gehen auch hierüber bisweilen noch hinaus, indem sie im Anschlusse an das Ergebnis allgemeiner Untersuchungen Verwaltungsverfügungen erlassen. Am Schlusse des Jahres 1904 ordnete die Grand Jury in St. Louis eine syste-

matische Prüfung der Wahllisten an und sprach ihre Meinung darüber aus, wie bei Aufstellung der Wahllisten in bestimmten zweifelhaften Fällen zu verfahren sei. In diesen weiten und unbestimmten, vom Volkswillen getragenen Befugnissen liegt die Macht der Grand Jury. Sie erscheint bisweilen im Lichte eines Gesellschaftsorganes, nicht eines Staatsorganes. Ihre aus eigenem Antriebe hervorgehende Wirksamkeit kann man als eine gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen bezeichnen. Die Befugnisse der Grand Jury erscheinen als freier, weniger bestimmt in den neuen Staaten, die aus ehemaligen Territorien hervorgegangen sind, wie Missouri, weniger frei, mehr beschränkt auf die Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand in den Urstaaten. Die Rückbildung des amerikanischen Volks- und Staatslebens zu früheren Entwickelungsstufen zeigt sich am Institut der Grand Jury besonders deutlich. In den Grand Juries der neuen Staaten in der Mitte des Landes und im Westen, in den Grand Juries der ehemaligen Reichslande stehen die Rügegerichte der Vorzeit wieder vor uns. In England ist die Tätigkeit der Grand Juries beinahe zu einer Formalität geworden, in Amerika sind sie ein wichtiger, oft heilsamer Faktor des öffentlichen Lebens.

In Tennessee, dem Staate, dessen erste Urgemeinden die Watauga-Association bildeten, sind die Rechte der Grand Jury ausdrücklich durch Gesetze festgestellt, was keineswegs in allen Staaten geschehen ist. Die Gesetze von Tennessee, wie sie im Jahre 1872 gültig waren, lassen erkennen, welches die Erwartungen der Gesetzgeber waren. Es heißt dort: „Die Grand Jury ist berechtigt und verpflichtet, allen kriminellen Straftaten nachzuforschen. Insbesondere soll sie untersuchen und prüfen: die Beschaffenheit und Leitung der öffentlichen Gefängnisse und anderer öffentlicher Bauten und Einrichtungen in ihrem Bezirke; den Stand der Gemeindekasse, die Kautionen der öffentlichen Beamten in ihrem Bezirke in Beziehung auf ihre Richtigkeit und Höhe, und Amtsvergehen der Beamten; die Behinderung des freien Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Heerstraßen, und soll überhaupt alle Verpflichtungen erfüllen, die das Gesetz von ihr fordert oder später fordern wird." Nach weiteren Bestimmungen hat sie bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte freien Zutritt zum Gefängnisse und allen Geschäftsräumen der County-Behörden und kann sie in alle amtlichen

Akten und anderen Schriftstücken der County-Behörden Einsicht nehmen. Sie ist berechtigt, Zeugen nach freiem Ermessen vorzuladen, welche vom Gerichtsschreiber oder vom Obmanne der Geschworenen beeidigt werden. Endlich ist ausdrücklich vorgeschrieben: „Hat ein Geschworener glaubhafte Kenntnis von einem in der County begangenen Verbrechen oder Vergehen, so hat er dies seinen Mitgeschworenen mitzuteilen, von denen darauf Nachforschungen anzustellen sind". Bemerkenswert ist, daß kein vor der Grand Jury vernommener Zeuge wegen der von ihm bezeugten Tatsachen unter Anklage gestellt werden darf.

In diesem Staate hat die Amtsstellung des öffentlichen Anklägers durch die Befugnisse der Grand Jury in Verbindung mit dem Gedanken der Privatklage ausnahmsweise eine erhebliche Beschränkung erfahren. In gewöhnlichen Zeiten, unter gewöhnlichen Umständen besteht die Tätigkeit der Grand Jury in fast allen anderen Staaten in der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand, welche indessen niemals eine nur formale ist. Mehr als dreißig Prozent aller vom Distrikt Attorney eingebrachten Gesuche um Indiktments mögen im Durchschnitt abgelehnt werden. Oft, z. B. im Durchschnitt in Minnesota, sollen vierzig Prozent abgelehnt werden.

IV. Der öffentliche Ankläger und das Gericht. Die öffentliche Strafverfolgung durch einen ständigen Beamten hat sich über die gesamten Vereinigten Staaten verbreitet. Sie ist überall mit den Verhältnissen der Strafrechtspflege enge verwachsen. Der ständige Ankläger unterscheidet sich aber vom öffentlichen Ankläger der europäischen Länder, auch vom öffentlichen Ankläger in England, dadurch, daß er keine gleichgeordnete Stellung neben dem Gerichte, sondern nur eine gleichgeordnete Stellung neben dem Verteidiger unter dem Gerichte einnimmt. Der öffentliche Ankläger in Europa ist stets der Träger von Resten einer unumschränkten zentralistischen königlichen Verordnungsgewalt. Auch wenn der wirkliche Einfluß des Amtes stark zurückgegangen ist, wie in England, spiegelt das hohe äußere Ansehen des Amtes dies wieder. Auf dem europäischen Kontinente haben die konstitutionellen Verfassungen niemals die Vorstellung ganz zu verdrängen vermocht, daß gleichsam hinter den konstitutionellen Rechten der Gesetzgebung ein ergänzendes unbegrenztes Verordnungsrecht des Staatsober-

hauptes übriggeblieben sei. Soweit die Vorstellung einer unbegrenzten Verordnungsgewalt im geheimen übriggeblieben ist, soweit zeigt sich auch in Spuren die Idee einer unumschränkten Anklagebefugnis, d. h. die Idee, daß die Anklagebefugnis des Staates eigentlich unabhängig ist von den Gesetzen des Staates und, wenn nötig, durch ausdehnende Interpretation der Gesetze der Weg frei gemacht werden muß für die, die Verordnungsgewalt unterstützende Anklage. Wir werden in diesen Umständen den eigentlichen Grund finden müssen dafür, daß sich ein ständiger öffentlicher Ankläger in England nicht herausgebildet hat. Der Kampf des Volkes gegen die Krone verdrängte die Ansätze eines ständigen öffentlichen Anklägers, weil dieser ein Machtfaktor auf der Seite der zentralen königlichen Gewalt hätte werden müssen. Die Amtstätigkeit des Attorney General war ein Machtmittel der absolutistisch regierenden Tudors. In Amerika sind die historischen Verhältnisse nicht vorhanden, welche der ständigen öffentlichen Strafverfolgung in den europäischen Ländern eine spezifische politische Bedeutung geben. Es gibt auch in Amerika ein Problem der unbegrenzten polizeilichen Verordnungsgewalt. Die Vorstellung von einer ersten und unumschränkten Machtquelle als von einer Grundlage der Ordnung durchweht auch das amerikanische Leben ungeachtet des Gedankens von der Gewaltenteilung. Beim amerikanischen Probleme der Police Power aber handelt es sich darum, inwieweit die gesetzgebenden Versammlungen die individuelle Rechtssphäre beschränken können. Der zur Exekutive gehörige oder vom Volke gewählte, den gesetzgebenden Versammlungen gegenüber ganz unabhängige ständige Ankläger steht dieser amerikanischen Police Power fern. Ebenso wie die Polizeiorgane wartet der Distrikt-Attorney in Notfällen, bis die gesetzgebenden Faktoren die Rechtsordnung ergänzen. Niemals fühlt er sich berufen, die geschriebenen Gesetze zu ergänzen. Strebt er nach ausdehnender Gesetzesinterpretation, so ist dies der Ressorteifer jeder Beamtentätigkeit. Strebt in Amerika eine politische Partei nach Ausdehnung der Staatsgewalt gegenüber dem Individuum, so denkt sie nicht daran, die Befugnisse des ständigen Anklägers auszudehnen. Ein Distrikt Attorney kann Parteipolitiker sein und ist es in den Einzelstaaten meistens und kann sein Amt durch Erhebung oder Unterlassung von Anklagen, durch größere Energie in diesem, geringere Energie in

jenem Falle so führen, wie es seiner Partei zum Vorteile gereicht. Der Distrikt Attorney als Behörde, das Amt, steht aber außerhalb aller parteipolitischen Bewegungen. Persönlich gehören die ständigen Ankläger sehr verschiedenen Parteien an. Aus allen diesen Gründen ist die Wahrung des öffentlichen Interesses durch die Gesetze weit eher an die Tätigkeit der Gerichte geknüpft als an diejenige des öffentlichen Anklägers, und ist der öffentliche Ankläger dem Gerichte nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern auch in seiner ganzen Tätigkeit uutergeordnet.

Die Disposition über eine erhobene Anklage ist in vielen Staaten dem öffentlichen Ankläger entzogen, indem er ein sogenanntes *nolle prosequi* nur mit Einwilligung des Richters erklären kann. Dem Richter ist auch nach einer weit verbreiteten amerikanischen Anschauung die Befugnis nicht abzusprechen, an Stelle des Distrikt Attorney einen Anwalt zum öffentlichen Ankläger für den Einzelfall zu bestellen, wenn der Distrikt Attorney eine Anklageerhebung pflichtwidrig unterläßt. In vielen Staaten ernennt das Gericht ständige Gehilfen des erwählten öffentlichen Anklägers und kann es ihn auf erhobene Popularklage wegen Pflichtverletzung seines Amtes entsetzen.

V. Das Prinzip der öffentlichen Anklage, die sekundäre Privatklage und die Nebenklage. Viele amerikanische Gesetze bestimmen, daß der Distrikt Attorney einzuschreiten habe wegen aller Straftaten, von denen er glaubhafte Kenntnis erhält, ebenso wie andere vorschreiben, daß die Grand Jury wegen jeder ihr bekannten Straftat ein Presentment einzubringen habe. Diese Bestimmungen-kommen ihrem Wortlaute nach auf das deutsche sog. Legalitätsprinzip hinaus. Die Verhältnisse sind indessen in Wirklichkeit viel zu wenig geregelt und gefestigt, als daß von einer tatsächlichen Durchführung dieses Grundsatzes gesprochen werden könnte. Weit eher wird man sagen können, daß das wirkliche Anklageprinzip in der öffentlichen Meinung liege, wenigstens für den Distrikt Attorney. Der ständige öffentliche Ankläger ist zur Anklage innerhalb derjenigen Grenzen verpflichtet, welche die öffentliche Meinung vorschreibt. Dies erkennen manche Gesetzgebungen, z. B. diejenige von New York, mittelbar insofern an, als sie bei einzelnen speziellen Strafgesetzen für bestimmte Delikte, z. B. für verbotenes Glückspiel, dem Distrikt Attorney die

Anklageerhebung in allen Fällen ausdrücklich zur Pflicht machen. Für den Fall, daß ein Distrikt Attorney eine begründete Strafverfolgung ablehnt, steht dem Attorney General, nach Meinung vieler amerikanischen Juristen, nach gemeinem Recht auf Beschwerde Recht und Pflicht zu, einen seiner Deputies mit der Verfolgung zu beauftragen. Dies wird in manchen Urstaaten, z. B. New York, als zweifelfreies gesetzliches Recht anzuerkennen sein. In anderen Staaten wird angenommen, daß das Gericht mit der Verfolgung einen privaten Anwalt beauftragen könne, der sich eines strafbaren Contempt of Court schuldig mache, wenn er den Auftrag nicht ausführe. Vereinzelt finden sich Entscheidungen, nach welchen das Gericht dem Distrikt Attorney eine bestimmte Strafverfolgung anbefehlen kann (z. B. 22 Mont. 25). Das wirksamste Mittel wird für einen Verletzten in vielen Staaten immer darin bestehen, daß er sich durch die Zeitungspresse an die öffentliche Meinung wendet, oder daß er sich persönlich an die nächste Grand Jury wendet, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist. In der Wissenschaft scheint bisweilen angenommen zu werden, daß ein Verletzter, wenn der Distrikt Attorney eine Verfolgung ablehne, stets als Privatkläger persönlich oder durch einen Anwalt auftreten könne, und wird jedenfalls bisweilen angenommen, daß eine Nebenklage im Sinne der deutschen Strafprozeßordnung für den Verletzten stets und allgemein zulässig sei (Wharton, Criminal Pleading and Practice, § 555). In Pennsylvanien soll ein Gesetz über diese allgemeine Nebenklage gelten.[1]) Eine allgemein zulässige sekundäre Privatklage des Verletzten ist indessen den meisten praktischen Juristen in vielen Einzelstaaten unbekannt.

VI. Die Stellung des Angeklagten im Prozeß. Unter den mannigfachen Grundsätzen, welche in die Bundesverfassung als Schutzwehren gegen befürchtete Tyrannenmacht in der Erregung jener Zeit aufgenommen wurden, befindet sich der Satz, daß im Strafprozesse niemand genötigt werden darf, Zeugnis gegen sich selbst abzulegen. („No person shall be compelled, in any criminal case, to be a witness against himself.“) Auch dieser Satz wurde als Teil der Grundrechte

[1]) Goodnow, Comparative Administrative Law, II. p. 183. Der Verfasser hat das hier angeführte Pennsylvanische Gesetz nicht auffinden können. Vielleicht liegt ein Druckfehler im Datum vor.

in die Verfassungen der Einzelstaaten aufgenommen. Man hat bei diesen Worten im Zeitalter der Menschenrechte, so groß die öffentliche Erregung, so rege der Argwohn waren, schwerlich an die, in England stets nur ausnahmsweise angewandte, stets als gröbster Mißbrauch angesehene Tortur gedacht, wenigstens nicht in erster Linie. Man wollte auch nicht den feststehenden Satz des englischen Rechtes wiederholen, daß jeder Zeuge seine Auskunft über Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung er sich selbst strafrechtlich belasten würde. Hiergegen spricht schon die Beschränkung auf den Strafprozeß. Was man im Auge hatte, war die Spezialinquisition des inquisitorischen Verfahrens, die dem Angeklagten vom Gerichte aufgedrungene Vernehmung über die Einzelheiten der Anklage. Das englische Recht war im allgemeinen einer freien Stellung des Angeklagten durchaus günstig. Vom Angeklagten wurde in der Regel nichts erwartet, als eine einfache Beantwortung der Schuldfrage mit ja oder nein, Geständnis oder bloße Verneinung der Schuld. Der Rechtszustand war indessen nach dieser Richtung hin niemals ein ganz befestigter gewesen und ist erst im neunzehnten Jahrhundert durch Gesetz festgestellt (11 u. 12 Victoria ch. 42). Nach dem jetzt geltenden englischen Gesetze muß schon der Richter des Vorverfahrens den Angeklagten ausdrücklich darauf hinweisen, daß er keine anderen Erklärungen abzugeben braucht und daß seine freiwilligen Angaben in der Hauptverhandlung gegen ihn geltend gemacht werden können. Das gleiche ist durch jene ausnahmslos und in allen Staaten geltende Verfassungsvorschrift festgestellt, welche zur Grundlage der Verteidigung für jeden Beschuldigten, im Vorverfahren, wie im Hauptverfahren, dient, wenn er es nicht vorzieht, freiwillig Angaben über den Sachverhalt zu machen. Die Beschränkung jener Vorschrift auf den Strafprozeß wird damit zusammenhängen, daß im englischen Zivilprozeß bei Equity-Fällen die eidliche Vernehmung einer Partei auf Antrag des Gegners nicht ausgeschlossen war.

Die Spezialinquisition des früheren gemeinen deutschen Prozesses ist die verantwortliche Vernehmung des deutschen Rechtes gemäß §§ 136, 190, 242 Abs. 3 der Strafprozeßordnung. Zwangsmittel dürfen allerdings nach deutschem Recht nicht angewendet werden. Der Beschuldigte ersieht indessen aus der vorgeschriebenen Form der Frage, „ob er etwas auf die

Beschuldigung erwidern wolle", daß Auslassungen über den Sachverhalt von ihm erwartet werden. Denn eine Verneinung dieser Frage klingt wie ein Geständnis. Es muß daher schon ein sehr gewandter Angeklagter sein, der auf diese Frage unter Ablehnung jedes Geständnisses gleichzeitig alle weiteren Erklärungen abzulehnen weiß. Für den vernehmenden Richter liegt in der vorgeschriebenen Frageform die Anweisung, auf weitere Erklärungen zu dringen. An diesem Hauptpunkte des Prozeßrechts stehen das deutsche Recht einerseits, und das amerikanische und englische Recht andererseits sich unvereinbar gegenüber.

In späteren Zeiten hat diese, anfänglich sehr einfache Stellung des Angeklagten im amerikanischen Prozesse sich kompliziert durch den Anspruch des Angeklagten auf seine eidliche Vernehmung als Zeuge. Dieses neue Institut bringt es praktisch mit sich, daß der Angeklagte den Richtern der Tatfrage oft, wenn nicht meistens verdächtig wird, wenn er von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. In Erinnerung an jene Verfassungsvorschrift hat sich daher in Amerika die, oft durch Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Norm herausgebildet, daß keine Verdachtsgründe aus einem bloß schweigenden Verhalten des Angeklagten entnommen werden dürfen, und daß der Richter die Geschworenen bei der Rechtsbelehrung hierauf ausdrücklich hinzuweisen hat. Die englische Praxis hat diese Folgerung aus dem Rechte des Angeklagten auf seine eidliche Vernehmung nicht mit gleicher Bestimmtheit gezogen, zeigt vielmehr nicht selten die Neigung, bloßes Schweigen des Angeklagten als Überführungsmittel zu benutzen. Das amerikanische Recht ist seit der Entwickelung dieses Instituts um möglichsten Schutz des Angeklagten bemüht. Der Anspruch auf eidliches Zeugnis soll, wenn irgend möglich, niemals in Widerspruch treten mit dem Rechte des Angeklagten, sich aller Angaben auf die Anklage zu enthalten und schweigend den Beweis zu erwarten.[1])

VII. Die Stellung des Verteidigers in der Hauptverhandlung. Die freie Stellung des amerikanischen Verteidigers hängt im wesentlichen ursächlich zusammen mit der freien Stellung des Angeklagten. Nach amerikanischem Rechte kann der Angeklagte einer einfachen, aus einem einzigen An-

[1]) S. S. 79 Anm. 1 und Hauptabschnitt XIV.

klagepunkte bestehenden Anklage gegenüber sich auf eine fünffache, nach dem Rechte von Californien auf eine sechsfache Weise verhalten. Seine Erklärungen können bestehen erstens aus einem einfachen plea of guilty, zweitens aus einem einfachen plea of not guilty. Diese pleas sind bloße Erklärungen über Schuld oder Unschuld, ohne jeden Zusatz. Mit der einen oder anderen Erklärung genügt der Angeklagte stets den Erwartungen des Gesetzes. Er kann sich drittens uneidlich über einen Teil der Anklagebehauptungen, z. B. über seine Anwesenheit am Tatorte, und er kann sich viertens uneidlich über alle Anklagebehauptungen auslassen. Endlich hat er das Recht auf seine eidliche Vernehmung über das gesamte tatsächliche Material des Prozesses. Nach californischem Rechte kann er den Umfang seiner eidlichen Vernehmung auf einen Teil der Anklagebehauptungen beschränken. Da dem Angeklagten dieses vielfache Wahlrecht zusteht, darf der Verteidiger mit ihm in geheime Beratung darüber treten, in welcher Weise er sein Wahlrecht ausüben will. Der Verteidiger kann sich aber noch in einer ganz anderen Art in dem Falle verhalten, daß der Angeklagte sich auf ein einfaches plea of not guilty beschränkt. Dem Verteidiger steht es in diesem Falle frei, mannigfache, untereinander sich widersprechende und eventuelle Verteidigungsbehauptungen aufzustellen. Solche Verteidigungsbehauptungen sind durch die Natur der Sache nicht auf den Zivilprozeß beschränkt und können auch nach deutschem Rechte vorkommen, wenn ein Wiederaufnahme-Verfahren nach dem Tode des Verurteilten stattfindet. In jedem Rechtsgange können sie wiederkehren, soweit nur eine Partei sich nicht persönlich über Teile des Sachverhaltes ausläßt, welche sie aus eigener Erfahrung kennen muß. Handelt es sich darum, daß ein Dritter einen abwesenden oder verstorbenen Angeklagten verteidigt, so steht nichts dem entgegen, daß er die verschiedensten Möglichkeiten dem Richter vorträgt und für jede von ihm vorgetragene mögliche Tatsachen-Kombination Beweismittel anführt. Ein Angeklagter persönlich würde gröblich eine Klugheitsregel und eine Anstandspflicht gegenüber der Rechtsordnung und dem Richter verletzen, wenn er zum Beispiel bei einer Anklage auf Diebstahl einen Alibibeweis mit der eventuellen Behauptung verbinden wollte, die weggenommene Sache sei sein rechtmäßiges Eigentum gewesen. In diesen Beziehungen weichen

wenigstens Auffassungsart und Anschauungen in Amerika von denjenigen in Deutschland nicht ab. Auch in Amerika ist es Sache eines Angeklagten, wenn er sich im Einzelnen ausläßt, aus Achtung vor dem Gesetze bestimmte Angaben über den Sachverhalt zu machen, soweit dieser ihm bekannt sein muß. Er hat das Recht, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen, nicht aber dem Gerichte Rätsel aufzugeben, die er selbst lösen könnte. Zeigt er ein Verhalten, das einem Mann von gutem Gewissen nicht natürlich ist, das vielmehr entweder auf Verdunkelungsabsicht oder auf Absicht der Verhöhnung hindeutet, so sind Schlüsse der Richter auf sein Schuldbewußtsein unausbleiblich. Etwas Anderes ist es, wenn ein Dritter einen Angeklagten verteidigt. Die Rechtsanschauungen und Arten der tatsächlichen Auffassung in Amerika einerseits, in Deutschland andererseits gehen in einem, für die Verteidigerstellung ausschlaggebenden Punkte auseinander. In Amerika, nicht aber in Deutschland gilt der Angeklagte für berechtigt, jede Beihilfe zur Aufklärung des Sachverhaltes zu verweigern, indem er lediglich seine Unschuld versichert. Er wird hierdurch auch in den weitaus meisten Fällen nicht verdächtig. In Deutschland widerspricht ein solches Verhalten den Erwartungen des Gesetzes und macht es verdächtig. Kann der Angeklagte sich nach den Anschauungen der Rechtsordnung und des Gerichts mit einer einfachen Versicherung seiner Unschuld begnügen, so folgt hieraus notwendigerweise, daß er nach diesen Anschauungen auch dem Verteidiger keine Mitteilungen über den Sachverhalt zu machen braucht. Bei einem plea of not guilty tritt daher der Verteidiger völlig frei in die Hauptverhandlung ein. Der Verteidiger kann dem Gerichte jede mögliche Tatsachen-Kombination zum Zwecke der Verteidigung vortragen. Ob und welche tatsächliche Angaben auf Mitteilungen des Angeklagten beruhen, dafür gibt es keine Vermutung. Der Anschein einer Pflichtverletzung kann nicht entstehen, wenn es keine Vermutung dafür gibt, daß der Angeklagte dem Verteidiger tatsächliche Mitteilungen gemacht hat.

Gemäß der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Rechts wird von der Deutschen Strafprozeßordnung die Mitwirkung des Angeklagten zur Aufklärung des Sachverhaltes als Gegenstand eines, dem Staate zustehenden Anspruches behandelt. Neben und innerlich verbunden mit dieser Rechtsan-

schauung zeigt sich in Deutschland eine tatsächliche Auffassung, nach welcher der Angeklagte sich verdächtig macht, wenn er dem Anspruche des Staates auf seine Mitwirkung nicht genügt. Wir leben so sehr in den Anschauungen des inquisitorischen Verfahrens, dies Verfahren ist so ausschließlich das Verfahren der geschichtlichen Vergangenheit seit vielen Jahrhunderten in Deutschland gewesen, daß es uns schwer fällt, uns in andere tatsächliche Auffassungen über diesen Punkt, gleichsam in die Möglichkeit einer anderen Logik hineinzudenken. Einzelheiten des englischen Beweisrechtes zeigen uns bisweilen, daß es andere Auffassungsarten, gleichsam eine andere Logik der tatsächlichen Schlußfolgerungen, bei der Denktätigkeit des Strafrichters gibt, als in Deutschland gewöhnlich sind. In Amerika entsteht selten, in Deutschland fast immer Verdacht, wenn der Angeklagte sich zur Sache nicht ausläßt. „Eine bloße Negative beweist nichts", dies ist der Ausgangspunkt des amerikanischen Denkens. „Der Angeklagte sollte die Sache aufklären", dies ist der Ausgangspunkt des deutschen Denkens. Nach deutschem Rechte beginnt die Hauptverhandlung mit der Vernehmung des Angeklagten über den Sachverhalt, sobald seine Personalien und Vorstrafen festgestellt sind. Frühere Auslassungen können dem Angeklagten nach der gewöhnlichen Praxis hierbei vorgehalten, Geständnisse können aus gerichtlichen Protokollen verlesen werden. Will der Verteidiger vorher tatsächliche Anführungen machen, so bedarf es stets einer besonderen Begründung oder Rechtfertigung, z. B. der Rechtfertigung mit einem Vertagungsantrage. Durch die tatsächlichen Auslassungen des Angeklagten am Beginne der Verhandlung wird der Raum festgelegt, auf welchem die Verteidigung während des Verfahrens sich bewegen, der Boden, auf welchem sie fußen kann. Die Verteidigung wird auf diesen Raum beschränkt und wird hierdurch umsomehr beschränkt, als in Strafsachen Rechtsfragen an Bedeutung hinter den tatsächlichen Verhandlungsergebnissen zurückzutreten pflegen. Widersprechende und eventuelle Behauptungen des Verteidigers sind ausgeschlossen. Hatte der Verteidiger nicht schon vorher vom Angeklagten Mitteilungen über den Sachverhalt empfangen, so hat er die Sachdarstellung des Angeklagten jetzt in der Hauptverhandlung gehört. Er gerät in den Verdacht der Pflichtverletzung, wenn er den Anführungen des Angeklagten

nicht glaubt oder wenn er sie auch nur ergänzen will. Eine im Strafverfahren für den Ankläger und Verteidiger natürliche, auch in Amerika gewöhnliche Form der tatsächlichen Anführungen besteht in Fragen an Zeugen. Der deutsche Verteidiger muß oft einen Kampf bestehen, wenn er in dieser Form Anführungen macht, welche sich mit den Angaben des Angeklagten nicht decken oder sie auch nur ergänzen. Alles dies folgt aus der, mit der Natur des inquisitorischen Prozesses aufs engste verwachsenen Spezialinquisition, aus der Rechtsanschauung, daß dem Staate ein Anspruch auf Mitwirkung des Angeklagten zur Aufklärung des Sachverhaltes zusteht. Will der Verteidiger die Angaben des Angeklagten berichtigen oder auch nur erläutern, so beeinträchtigt er die Erfüllung dieses Anspruches, verletzt also den Staat. Bei den häufigen Reibungen zwischen Gericht und Ankläger auf der einen und dem Verteidiger auf der anderen Seite kämpfen zwei verschiedene Rechtsanschauungen miteinander, die Vertreter von zwei verschiedenen Prozeßarten.

Der Gang einer regelmäßigen amerikanischen Hauptverhandlung vor Geschworenen ist ein ganz anderer, als der Gang einer deutschen Hauptverhandlung. Zunächst wird der Angeklagte vom Sheriff oder seinem Vertreter an die Schranken geführt und in Zweifelsfällen vom Richter ganz im allgemeinen nach seinen Personalien befragt. Hierauf findet die Bildung der Geschworenenbank und die Beeidigung der Geschworenen statt. In geeigneten Fällen schließt sich hieran bisweilen eine richterliche Belehrung der Geschworenen über ihre Pflichten. Jetzt beginnt die eigentliche Hauptverhandlung (zugleich das jeopardy des Angeklagten) mit einem Sachvortrage des Anklägers über den Inhalt der Beschuldigung. Auf den Sachvortrag des Anklägers folgt sogleich die Aufnahme der Belastungsbeweise. Auslassungen des Angeklagten zur Sache werden nicht erwartet. Da er vor den Geschworenen erschienen ist, steht schon fest, daß er an einem früheren Tage beim *Arraignment* not guilty plädiert hat. Der Verteidiger macht seine etwaigen Anführungen in betreff des Sachverhalts während der Beweisaufnahme, besonders vor oder während der, auf die Aufnahme der Belastungsbeweise folgenden Aufnahme der Entlastungsbeweise. Die Form seiner Anführungen ist oft diejenige von Fragen an Zeugen im Kreuzverhör. Nach der

Beweisaufnahme findet die Verteidigungsrede statt, auf welche der Ankläger erwidert. Den Schluß bilden die richterliche Charge und die Verhandlungen über Inhalt und Form der Charge zwischen dem Richter und den Parteien. Der Angeklagte erhält das Wort überhaupt nur, wenn er es ausdrücklich verlangt. Daß der Angeklagte unmittelbar vor, oder, was auch nicht ganz ausgeschlossen erscheint, nach der Charge zu uneidlichen Auslassungen das Wort ergreift, ist sehr selten. Bei diesem Gange bleibt die Stellung des Verteidigers gegenüber dem Angeklagten eine durchaus freie. Der Angeklagte, wenn er sich ausläßt, rückt gleichsam ganz von selbst in die Rolle eines Zeugen für die Behauptungen des Verteidigers. Durchkreuzt er bei seinen Ausführungen den Verteidigungsplan, so kann dies der Verteidigung zum Nachteile gereichen, nicht aber dem Verteidiger persönlich. Der Verteidiger erscheint stets im Lichte eines den Angeklagten verteidigenden Dritten, der nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Beziehung seinen Verteidigungsplan unabhängig von den Anführungen des Angeklagten entwirft. Da die etwaigen Erklärungen des Angeklagten über die Einzelheiten der Beschuldigungen nicht der Gegenstand eines, dem Staate zustehenden Anspruchs sind, beeinträchtigt der Verteidiger niemals einen Anspruch des Staates, wenn er den Angeklagten lediglich als seinen Entlastungszeugen behandelt. Ob widerspruchsvolle oder eventuelle Angaben für die Verteidigung sachdienlich sind, läßt sich beim amerikanischen Verfahren beinahe nur nach der besonderen Lage des Einzelfalles beurteilen. Es mag sein, daß sie auch beim amerikanischen Verfahren im allgemeinen selten zweckmäßig sind. Anscheinend werden sie nach Möglichkeit vermieden und strebt der Verteidiger bei geeigneten Beweisergebnissen nach einer bestimmten Darstellung des Sachverhalts am Schlusse der Beweisaufnahme. Der Angeklagte und der Verteidiger bleiben aber immer, um es so auszudrücken, zwei verschiedene Faktoren im Verfahren. Sie sind nicht aneinander gefesselt durch pflichtmäßige Auslassungen des Angeklagten über den Sachverhalt.

Das Übergewicht des Anklägers gegenüber dem Verteidiger in Deutschland wird oft auf Machtmittel des Staatsanwalts von verschiedener Art zurückgeführt, auch wohl auf Unterschiede in der sozialen Stellung. Den eigentlichen Grund

wird man in der, die Verteidigerstellung beengenden Spezialinquisition des deutschen Rechtes erblicken müssen. Für einen dem Ankläger ebenbürtigen Verteidiger ist im inquisitorischen Prozesse nach dessen ganzer Anlage kein Raum. Im gegenwärtigen deutschen Strafverfahren kann die Stellung des Verteidigers ebensowohl mit derjenigen des Gerichtsschreibers verglichen werden, wie mit derjenigen des Anklägers. Da der Verteidiger nach der Anschauung der Rechtsordnung die Sachdarstellung des Angeklagten als einmal gegebenen Sachverhalt hinnehmen soll, ist er beinahe auf eine, die Beachtung gesetzlicher Formen und die richtige Anwendung des materiellen Rechtes kontrollierende Tätigkeit beschränkt. Er überwacht Formen und Rechtsanwendung in seinem Kreise etwa so, wie der Protokollführer innerhalb des dem Gerichtsschreiber zugewiesenen Geschäftsbereiches. Wird die Spezialinquisition aus dem deutschen Rechte verbannt, so wird das Gleichgewicht der Verteidigung und Anklage sich von selbst finden. Darf der Angeklagte sich auf eine einfache Versicherung seiner Unschuld beschränken, so wird der Verteidiger im Verhältnisse zum Angeklagten und zum Gerichte ein Dritter ebenso, wie dies jetzt der Ankläger ist.

VIII. Der Wirkungsbereich der amerikanischen Strafjustiz. Wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, hat das amerikanische Gesamtleben im Distrikt Attorney kein Organ entwickelt, das an Kraft, an nachhaltiger Befähigung zu allgemeiner Gesetzeseinschärfung mit der Staatsanwaltschaft europäisch-kontinentaler Staaten verglichen werden könnte. Es ist richtig, daß in Amerika viele Anklagen unterbleiben, die namentlich in Deutschland erhoben werden würden. Das im Wortlaute vieler amerikanischen Gesetze wiederkehrende Legalitätsprinzip der Anklage paßt in Wirklichkeit innerlich nur zu einem Rechte, in welchem der Gedanke einer notwendigen fortdauernden Verbrechensrepression lebt, eines von berufenen Staatsorganen unablässig gegen das Verbrechen zu führenden Kampfes. Gerade dieser, die Tätigkeit europäischer Staatsanwaltschaften gewissermaßen anfeuernde Gedanke ist im amerikanischen Leben unbekannt, noch mehr unbekannt als in England. Auch dies hat seine besonderen großen Vorzüge. Hiermit ist aber keineswegs alles gesagt, was sich über den Wirkungsbereich der amerikanischen Strafjustiz sagen läßt,

welcher vielmehr nach einer bestimmten Richtung hin als größer erscheint, wie in den Staaten des europäischen Kontinents. Zu allen Zeiten und überall hat bisher ein Kampf zwischen Recht und Macht in der Art stattgefunden, daß Mächtige der Strafjustiz entzogen geblieben sind. In den stark zentralisierten europäischen Staaten aber braucht die Macht in solchen Fällen nur an einem einzigen Punkte, bei dem einheitlichen Organismus der Strafverfolgungsbehörden, anzusetzen. Ist sie hier siegreich, so wird der festgefügte, streng disziplinierte Staatsorganismus leicht selbst zu einem, das Unrecht verdeckenden Schleier. Dies ist in dem dezentralisierten amerikanischen Staatsleben anders. Hier muß sie an sehr vielen Punkten zugleich ansetzen. Ein amerikanischer Distrikt Attorney steht immer auf einem festen, gesicherten Boden, wenn er eine ihm begründet erscheinende Anklage erhebt. Noch freier ist die Grand Jury und, zufolge der ganzen Verhältnisse, die Zeitungspresse. Der Staat kann hier nicht leicht als schützender Schleier dienen. Die Macht muß sich zahlreicher Organe zu versichern suchen. Die Gewaltenteilung und das Gefühl der allgemeinen demokratischen Gleichheit üben Einfluß in gleicher Richtung aus. Es scheint nach gemeinem amerikanischen Staatsrechte eine, nicht ausdrücklich festgestellte, aber nicht bezweifelte Norm zu sein, daß der höchste Beamte, Präsident oder Governor, während seiner Amtsdauer jeder ordentlichen Strafgerichtsbarkeit gegenüber Immunität besitzt. Es bedarf einer Amtsentsetzung durch die außerordentliche Gerichtsbarkeit der gesetzgebenden Versammlungen mittels Impeachment, bevor von den Justizbehörden wegen begangener Delikte gegen ihn eingeschritten werden kann. Würde aber der Governor eines Staates unerkannt von einem Polizisten seines Staates wegen einer Polizeikontravention angehalten sein, z. B. wegen Überschreitung der für Automobile vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit, so würde ein freiwilliger Verzicht auf seine Immunität den amerikanischen Volksanschauungen entsprechen. Da Recht gesprochen wird im Namen des Volkes, nicht des Präsidenten oder Governors, und die Justizhoheit des Staates zufolge der Gewaltenteilung der Exekutive gleichgeordnet ist, auch dem Governor, so ist die Immunität des höchsten Beamten eigentlich eine, wegen seiner hohen, den Staat vertretenden Stellung notwendige Folgewidrigkeit. Diese Umstände und Anschauungen wirken in

gleicher Richtung. Der wichtigste Grund aber wird in der Dezentralisierung des amerikanischen Staatswesens liegen. Wir sehen daher immer wieder, daß bei der Schwäche der ständigen Anklagebehörden, bei allen Unordnungen und Mißbräuchen, die namentlich in den Verwaltungen großer Städte noch jetzt vorkommen mögen, ein mächtiges System von Schuld und Unrecht von Zeit zu Zeit zusammenbricht. Viele Amerikaner, auch denkende Politiker und selbst Staatsmänner, klagen über die große Häufigkeit und Anzahl der öffentlichen Wahlen, doch kann es einem Fremden leicht so erscheinen, daß hierbei nur die Nachteile ins Auge gefaßt werden, nicht auch die Vorteile. Je häufiger die Wahlen stattfinden, desto häufiger ist auch die Möglichkeit gegeben, daß neue Männer in wichtige Beamtenstellungen eintreten, mit denen die Macht sich erst wieder abfinden muß. Das amerikanische Rechtsleben hat das Problem der Lösung näher gebracht, wie man die kleinen Diebe zu ihrem Besten und zum Wohle der Gesamtheit laufen lassen kann. Eine andere Frage ist es, ob auch das Problem der Lösung näher geführt ist, wie man die großen Diebe hängt, doch ist auch diese Frage keineswegs schlechthin zu verneinen.

VI.

Der Anspruch auf kurzen Prozeß.

(The right to a speedy trial.)

I. Die Kürze des englischen Prozesses. Das amerikanische Strafverfahren beginnt grundsätzlich mit einer Freiheitsbeschränkung des Beschuldigten, welche dem Zwecke dient, durch Verhinderung der Flucht eine verdiente Bestrafung zu sichern. In der geschichtlichen Entstehung ist diese Einrichtung auf das englische Recht zurückzuführen,[1] doch hat sie sich, wie so viele englische Rechtsinstitute auf amerikanischem Boden durchaus gewandelt. Dem englischen Strafverfahren werden wir, seinem historischen Entwickelungsgange zufolge, einen doppelten Charakter, eine zweifache Funktion im Staatsleben beilegen können. Es ist einmal ein Rechtsgang, der mit der Bestrafung eines Schuldigen, der Freisprechung eines Unschuldigen enden soll. Es ist daneben aber auch ein Akt der Friedensbewahrung. Die Vorbereitungshandlungen des Ge-

---

[1]) Die amtliche Kriminalstatistik für England und Wales vom Jahre 1902 ergibt folgendes: Ein Vorverfahren wegen indiktmentfähiger Taten fand statt gegen 64011 Personen. Von diesen wurden zum Vorverfahren gefänglich vorgeführt 57735, während die übrigen 6276 einer einfachen Vorladung folgten. Unter denjenigen, welche dem Richter des Vorverfahrens hinreichend verdächtig erschienen uud gegen die daher ein Hauptverfahren, wenn auch nur ein Bagatellhauptverfahren, stattfand, blieben bis zur Hauptverhandlung auf freiem Fuße ohne Bürgschaft höchstens 22 (p. 111). Ganz überschläglich können die indiktmentfähigen Delikte mit dem Kreise aller derjenigen Straftaten identifiziert werden, welche Verbrechen und Vergehen gegen das deutsche Strafgesetzbuch sind.

schworenenspruches unter richterlichem Befehle haben immer etwas von einer einstweiligen Verfügung an sich, durch welche der durch ein Verbrechen und die nachfolgenden Gährungen in der Volksgemeinde gefährdete Frieden gesichert, die Folgen des Verbrechens auf die gesetzmäßige Sühne beschränkt werden sollen. In frühen Zeiten der englischen Entwickelung war diese Seite der richterlichen Tätigkeit von praktischer Bedeutung. Sie hat sich in der ganzen Anlage, in zahlreichen Einzelzügen des englischen Verfahrens bis heute erhalten. Unter anderem tritt sie in den Normen über die Untersuchungshaft hervor, die von den Normen des kontinentalen Europa weit abweichen. Es entspricht den englischen Anschauungen, daß ein freisprechender Geschworenenspruch dem verhafteten Angeklagten noch keinen Rechtsanspruch auf Freilassung vor dem Ablaufe der Sitzungsperiode gibt. Das Verfahren ist zwar durch ein freisprechendes Verdikt endgültig zu seinen Gunsten erledigt. Gesetzlich steht aber nichts dem entgegen, daß der Richter, wenn er es für angemessen erachtet, ihn gleichwohl bis zum Ende des Terms festhält. In dieser richterlichen Befugnis, deren Gebrauch in der Gegenwart unter gewöhnlichen Voraussetzungen so gut wie ausgeschlossen ist, klingt etwas von der Friedensbewahrung wieder. Der Kläger, die Belastungszeugen, der ganze Umstand mögen sich erst verlaufen, bevor dem Angeklagten die Freiheit wiedergegeben wird. Die Untersuchungshaft kann ferner auf Zeugen und auf den Kläger selbst erstreckt werden, wobei die regelmäßige Voraussetzung Ungewißheit ihres Erscheinens zur Hauptverhandlung ist. Eine Freiheitsbeschränkung ist grundsätzlich so sehr der Beginn eines englischen Verfahrens, daß in der Rechtssprache der Angeklagte oft als „der Gefangene" (prisoner) bezeichnet wird, auch wenn er sich auf freiem Fuße befindet. Freilich ist die persönliche Freiheit nach englischen Volksanschauungen besonders hoch zu achten und kann jede Untersuchungshaft, abgesehen von Anklagen wegen Hochverrats und anderer Kapitalverbrechen, durch Bürgschaft (bail) abgewendet werden. Das englische Recht ist nicht soweit gegangen, dem Richter nach freiem Belieben Anordnung der Haft zu gestatten, wenn annehmbare Bürgschaft für das Erscheinen zur Hauptverhandlung angeboten wird. Aber auch schon in der mit einer Bürgschaft verbundenen Freiheitsbeschränkung, in der Sicherung des Erscheinens zur

Hauptverhandlung liegt eine für die Wahrung des Friedens dienliche Sicherung der Person. Die Sicherheitsleistung war früher im wesentlichen die schon im Altertum bekannte, im altdeutschen Prozesse anscheinend unbekannte Personalbürgschaft. In der Neuzeit ist immermehr Geldkaution an ihrer Stelle üblich geworden. In Amerika wohnt dem Strafverfahren kaum mehr etwas inne vom Charakter eines auf Friedensbewahrung gerichteten Aktes. Der feste Halt, den der englische Richter von jeher an einer starken, zentralistischen Staatsgewalt gefunden hat, ist dort nicht vorhanden, wenigstens in der weit überwiegenden Mehrzahl der Einzelstaaten nicht. Dies prägt sich auch in den einzelnen Zügen des Verfahrens aus. Wenn jeder Richter infolge der historischen Zusammenhänge mit dem englischen Richter für einen conservator of the peace gilt, so liegt hier, soweit der Strafprozeß in Betracht kommt, eine reine Personalunion vor. Für das Ansehen des amerikanischen Richters ist seine Eigenschaft als conservator of the peace von Wichtigkeit, auch außerhalb des Strafprozesses für seine ganze Stellung im öffentlichen Leben. Das amerikanische Strafverfahren ist nur Rechtsgang.[1]) In den Verhältnissen eines neuen, im Anfange der Besiedelung begriffenen Landes von gewaltiger Größe ist aber die Flucht eines Schuldigen besonders leicht, die Auffindung unsicherer Zeugen besonders schwer. Dies war einer von mehreren Gründen, aus denen die englischen Normen über Freiheitsbeschränkungen als Beginn des Verfahrens sich erhielten. Ein anderer Grund scheint in den tiefgehenden Volksanschauungen von allgemeiner demokratischer Gleichheit zu liegen. Der Arme, der im Leben wenig Begünstigte, wird beim Verdachte einer Straftat leicht als fluchtverdächtig festgenommen. Einem solchen Verdächtigen gegenüber soll der im Leben mehr Begünstigte kein Privilegium haben.

Die deutschen Rechtsanschauungen in betreff des Strafverfahrens sind noch gegenwärtig dem Anschauungs- und Vorstellungskreise des gemeinen Inquisitionsprozesses so sehr verwandt, daß das deutsche Rechtsempfinden gegenüber der Dauer einer Untersuchung bis zur Hauptverhandlung beinahe gleichgültig ist. Im früheren inquisitorischen Prozesse galt der Angeklagte als Objekt der Untersuchung in dem Maße, daß seine Interessen, auch die Interessen eines unschuldigen Angeklagten,

[1]) Vgl. die Ausführungen über Friedensbürgschaft.

gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gründlichen und vollständigen inquisitorischen Untersuchung zurücktreten mußten, daß das Interesse eines jeden Angeklagten an einer schnellen Erledigung des Verfahrens hierüber beinahe vergessen wurde. Noch jetzt dauert ein deutsches Strafverfahren bis zur Hauptverhandlung nicht selten ein Jahr und noch weit länger, ohne daß unser Rechtsgefühl sich gegen diese Dauer an und für sich als gegen etwas Anstößiges auflehnt. Da nach deutschem Rechtsempfinden die Frage nach der Dauer einer Untersuchung gegenüber den Untersuchungszwecken stark zurücktritt, finden wir auch an und für sich nichts Anstößiges in einer, von den Untersuchungszwecken gerechtfertigten, über Jahr und Tag dauernden Untersuchungshaft. Der englische Prozeß ruht in diesen Beziehungen auf durchaus anderen Grundlagen. In England dauert ein Strafverfahren bis zum Trial nach einer ungeschriebenen, aber so gut wie ausnahmslos beachteten Norm kaum jemals länger, als etwa ein halbes Jahr. An Ausnahmen hat es nicht gefehlt. England hat in den Zeiten der Stuarts und auch später noch inquisitorische Tendenzen im Strafprozesse erlebt, welche die Untersuchungen in die Länge dehnten. Einzelne Ausnahmen sind auch jetzt noch möglich bei wichtigen Prozessen wegen Hochverrats oder in anderen besonderen Fällen. Die allgemeine, vom Volksbewußtsein getragene Regel aber ist die eines kurzen, längstens etwa in vier bis sechs Monaten erledigten Prozesses. Der Gang des Verfahrens in zweifelhaften Sachen ist der, daß auf Antrag der einen oder anderen Partei zunächst der Richter des Vorverfahrens, dann der Vorsitzende des Schwurgerichts Vertagungen zur besseren Aufklärung des Sachverhalts bewilligen, daß aber diese Vertagungen im Vorverfahren und im Hauptverfahren nach je zwei bis drei Monaten nicht mehr bewilligt werden.[1]) Würde eine Untersuchung sich länger hinziehen, so würde die Volksstimme sich hingegen erheben und eine Beschwerde eines ver-

[1]) Aus der amtlichen Kriminalstatistik für England und Wales ist die Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung in den, nicht im Bagatellverfahren vor Friedensrichtern verhandelten Sachen ersichtlich. Aus der Statistik für 1902 (p. 168, p. 13) ergibt sich, daß 11389 Personen vor die Assizes und Quartersessions (also nicht im Bagatellverfahren vor die Friedensrichter) gestellt wurden und daß nur bei 113 Angeklagten das Verfahren vom Beginn der Freiheitsbeschränkung ab bis zur Hauptverhandlung länger dauerte als 16 Wochen.

hafteten Angeklagten mit einem writ of habeas corpus unter dem Drucke der öffentlichen Meinung Aussicht auf Erfolg haben. Es kommt aber nicht hierzu. Die kurze Dauer des englischen Prozesses ist ein Korrelat der Normen, nach welchen eine Freiheitsbeschränkung grundsätzlich den Beginn des Verfahrens bildet und während der Untersuchung fortdauert. Diese Normen würden sich bei einem von inquisitorischen Geiste erfüllten Verfahren nicht gebildet oder erhalten haben, wenigstens in England nicht. Sind die Regeln des Verfahrens mit inquisitorischen Tendenzen durchsetzt, wie noch gegenwärtig in Deutschland, so rückt die Verhaftung ganz natürlich in die Stelle eines, zwar oft angewendeten, gleichwohl aber außerordentlichen Sicherungsmittels. In milderen Zeiten neigt die Praxis in diesem Falle zu einer Unterscheidung zwischen „Haftsachen", deren Bearbeitung beschleunigt wird, und „Nicht-Haftsachen", deren Bearbeitnng nicht als „dringlich" betrachtet wird, wie dies seit Jahrzehnten in Deutschland zu beobachten ist. Ein solcher Unterschied ist in England unbekannt. Die englischen Normen des Haftrechts stehen nicht nur in innerem Einklang mit der kurzen Dauer der Untersuchung, sondern auch noch mit einer anderen Eigentümlichkeit des englischen Strafprozesses, nämlich der starken Beschränkung von Rechtsmitteln gegen das Urteil, die es gegenwärtig beinahe überhaupt nicht gibt. Das englische Strafverfahren, welches grundsätzlich mit einer Freiheitsbeschränkung beginnt, ist nicht nur von kurzer Dauer bis zum Urteil. Es ist auch mit dem Urteile erledigt. Im Ziviproseß hat das englische Recht Berufungen und Revisionen in reicher Fülle entwickelt.

II. Der amerikanische Anspruch auf kurzen Prozeß. In der ganzen amerikanischen Entwickelung lag es begründet, daß die englische gewohnheitsrechtliche Norm sich verschärfen und vertiefen mußte, indem sie in Sätze des geschriebenen Rechtes überging. Die englische, dem Verwaltungsrechte angehörige Norm wurde in der Art umgestaltet, daß sie zu einer Art von Anspruch des Beschuldigten auf kurzen Prozeß wurde. Nach einem Zusatzartikel vom Jahre 1789 zur Bundesverfassung ist der Angeschuldigte im Verfahren vor den Bundesgerichten berechtigt, ein schleuniges Hauptverfahren zu fordern („the accused shall enjoy the right to a speedy — trial", „der Angeklagte soll sich des Anspruchs auf eine, in

Kürze vorbereitete Hauptverhandlung erfreuen[2]). In die Verfassungen sämtlicher Einzelstaaten ist dieselbe Bestimmung als Teil der Bill of Rights gleichlautend aufgenommen. Die Gesetzgebungen der meisten Einzelstaaten enthalten weitere Bestimmungen, welche die Gerichte anweisen, wie sie dem verfassungsmäßigen Anspruche des Angeklagten gegenüber verfahren sollen. In dem New Yorker Entwurfe einer Strafprozeßordnung von 1850 wurde vorgeschrieben, daß das Gericht eine Strafverfolgung aufheben könne, wenn nicht in der nächsten Sitzungsperiode nach der verantwortlichen Vernehmung ein Indictment erhoben werde, und daß die Aufhebung ferner erfolgen könne, wenn die Hauptverhandlung nicht in der nächsten Sitzungsperiode nach Erhebung des Indiktment stattfinde. Bei Vergehen, nicht aber bei Verbrechen, sollte die Wiederholung ausgeschlossen sein. Diese Vorschriften gingen in die Gesetzgebungen vieler Einzelstaaten über, welche den New Yorker Entwurf annahmen, so in diejenigen von Californien und New York. In anderen Staaten, wie Illinois, wurden ähnliche Bestimmungen getroffen. Später wurden oft genaue Fristen angeordnet und wurde den Gerichten die Aufhebung der Anklage zur Pflicht gemacht, wenn die Fristen nicht innegehalten würden. Nach der jetzt geltenden Strafprozeßordnung von Californien hat das Gericht das Verfahren einzustellen, wenn die Anklage der ersten Vernehmung des Beschuldigten nicht binnen dreißig Tagen folgt oder wenn die Hauptverhandlung nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Erhebung der Anklage stattfindet. In Ausnahmefällen, wenn es sich z. B. um die Sammlung eines weitschichtigen Beweismaterials handelt, kann das Gericht die Einstellung unterlassen. In Illinois kann der Angeklagte Hauptverhandlung binnen vier Monaten seit seiner Verhaftung oder Bürgschaftleistung verlangen und kann das Gericht dem Ankläger nur einmal eine Verlängerung dieser Frist um siebzig Tage bewilligen, wenn der Ankläger glaubhaft macht, daß die erforderlichen Beweise noch nicht zu erlangen waren, daß die verlängerte Frist aber wahrscheinlich zur Beschaffung des Beweismaterials genügen wird. Findet innerhalb der viermonatlichen Frist keine Sitzungsperiode statt, so muß auf Verlangen des Angeklagten in der ersten Sitzungsperiode seit dem Beginne des Verfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden. Werden die bestimmten

Fristen nicht innegehalten, so ist es Pflicht des Gerichts, den Angeklagten in Freiheit zu setzen oder die Geldkaution zurückzahlen zu lassen. Die Strafprozeßordnung von Californien wiederholt außerdem in ihrem einleitenden Abschnitte die Bestimmung der californischen Verfassung, daß der Beschuldigte ein Recht auf schleunige Hauptverhandlung habe.

Die besonderen Gesetze enthalten keine Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll bei sog. mistrials, d. h. wenn die Geschworenen sich auf einen vorgeschriebenen einstimmigen Spruch nicht einigen. Soweit nicht die allgemeine Verfassungsvorschrtft eingreift, erscheint das Recht der Justizbehörden auf Fortsetzung des Verfahrens bis zu einem einstimmigen Verdikte unbegrenzt.

Manche dieser näheren Bestimmungen lassen wichtige Punkte im Dunkeln. So enthält die Gesetzgebung von Illinois keine ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob das Strafverfahren nach der Freilassung oder Rückgabe der Kaution gegen den nun in seiner Freiheit nicht mehr beschränkten Angeklagten fortgesetzt werden könne, nötigenfalls unter Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung auf Grund eines sog. Bench-Warrant. Die näheren Vorschriften der Einzelstaaten, selbst die klar gedachten Vorschriften des New Yorker Entwurfs, decken sich auch keineswegs vollständig mit dem Gedanken des Verfassungsrechtes, den sie gewissermaßen zu erläutern vorgeben. Bei Strafanklagen auf Verbrechen ist das praktische Ergebnis der Vorschriften von Californien und New York eine mögliche Verlängerung des Verfahrens durch die Aufhebung der Anklage, anstatt einer Verkürzung. Kann wegen desselben Verbrechens eine neue Strafverfolgung beginnen, so hat die Aufhebung der Anklage die mögliche Folge, daß der Angeklagte sich gerade während einer längeren Gesamtzeit in Untersuchung befindet, weil er zweimal in ein Strafverfahren verwickelt wird. Praktisch weit wichtiger, als die meisten näheren Vorschriften dieser Art sind die wenigen Worte der Verfassungen und die Volksstimmung, welche stets geneigt ist, darauf zu dringen, daß mit der Verfassungsvorschrift Ernst gemacht wird. Die Justizbehörden, Ankläger sowohl wie Richter, haben eine natürliche Neigung, das vertragsmäßige Recht auf kurzen Prozeß zu beschränken. Dieser Neigung kam der New Yorker Entwurf entgegen, indem er die Aufhebung der

Anklage allgemein in das richterliche Ermessen stellte und bei Verbrechen eine neue Strafverfolgung zuließ. Nach dem Wortlaute und Sinne der Verfassungen ist es unerheblich, ob bei Beginn des Verfahrens die Freiheitsbeschränkung der Haft oder der Bürgschaftsleistung angeordnet wird, oder ob eine Freiheitsbeschränkung unterbleibt, wie dies in manchen Fällen vorkommt. Die näheren gesetzlichen Bestimmungen und die Gerichtspraxis bringen dagegen den Anspruch auf kurzen Prozeß gern mit der Freiheitsbeschränkung als einer Folge der Untersuchung in eine ursächliche Verbindung. In Illinois verlangte ein vorbestrafter, in Strafhaft befindlicher Angeklagter die Aufhebung der Anklage, weil die Vorschriften über die Dauer des Verfahrens bis zum Trial nicht beachtet seien. Der höchste Gerichtshof von Illinois verwarf seinen Antrag, weil er sich nicht in Untersuchungshaft, sondern in Strafhaft befunden habe (Gillespie versus People 176 Ill. 241). Selbstverständliche Voraussetzung des Anspruches ist stets, daß der Beschuldigte die Untersuchung nicht verschleppen darf.

Nach dem Freiheitskriege zitterten in der amerikanischen Volksseele die Erregungen des Kampfes nach. Man wollte alles dasjenige vom amerikanischen Leben abstreifen, was europäisch war und irgendwie mit dem Gedanken voller demokratischer Freiheit nicht verträglich schien. Mit tiefem Mißtrauen wurde die neue Bundesgewalt in weiten Kreisen des Volkes betrachtet. Die Vorstellung drohender Tyrannenmacht beherrschte die Gemüter. Neue Kriege gegen England schienen wahrscheinlich. Was man aus der Bundesverfassung machen sollte, wußten die meisten nicht recht. Aristokratische Geister im Bundesregiment standen den demokratischen Führern gegenüber, deren Verhalten den Argwohn in der Volksseele nährte. Das englische Königstum hatte sich des Strafprozesses oft als Waffe gegen die Volksfreiheit bedient. Gleiches wurde von der Bundesgerichtsbarkeit um so mehr befürchtet, als diese durch die klar ausgesprochene Dreiteilung der Gewalten auf eine imponierende, in den breiten Massen des Volkes noch nicht verstandene Höhe erhoben war. Zur Beruhigung der Gemüter war es nötig, im Jahre 1789 der Verfassung Zusatzartikel beizufügen, welche geeignet schienen, die demokratische individuelle Freiheit zu gewährleisten. In diese Zusatzartikel, deren Inhalt sich im ganzen mit den allgemeinen Menschenrechten deckte,

wurden besonders viele allgemeine Grundsätze zum Schutze der individuellen Freiheit im Strafverfahren aufgenommen, darunter auch der Satz über kurzen Prozeß. Andere Bestimmungen sicherten die Erhebung der Anklage durch eine Grand Jury, die Entscheidung durch ein Geschworenengericht, schlossen Rechtsmittel des Anklägers gegen das Endurteil aus u. s f. Mehrere Urstaaten hatten ihren Beitritt zum Bunde nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erklärt, daß solche Zusatzartikel erlassen würden. Diese in den Zusatzartikeln enthaltenen Grundsätze wurden für die gesamte spätere Rechtsentwickelung zum Wegweiser. Sie waren aber gleichzeitig auch etwas anderes als ein Anstoß, den sie der Rechtsentwickelung gaben. Sie waren auch ein Symptom der in den Massen des Volkes verbreiteten und tief mit den Eigenarten amerikanischen Lebens zusammenhängenden Anschauungen. Gerade weil sie solche wiederspiegeln, erlangten sie Einfluß auf die spätere Entwickelung. Sie sprachen aus, was die großen Massen empfanden und dachten. Indem sie dies ausdrückten, gaben sie den im Volke verbreiteten Vorstellungen hinwiederum größere Kraft. Sie sind Wirkungen und Ursachen in der amerikanischen Rechtsgeschichte zugleich. In Amerika ist die Kenntnis der Verfassung und ihres Wortlautes um vieles mehr verbreitet als in europäischen Ländern mit geschriebener Verfassung. Fast jeder erwachsene Amerikaner weiß, daß der nach seinem Empfinden natürliche Anspruch auf kurzen Prozeß einer Verfassungsvorschrift über die in Kürze vorzubereitende Hauptverhandlung entspricht. Das „Right to a speedy trial" wird, weil es Verfassungsvorschrift ist, in geeigneten Fällen mit besonderem Vertrauen, mit besonders starker Rechtsüberzeugung geltend gemacht. Als unter dem Einflusse der neuen Staaten in den früheren Territorien, unter dem Einflusse von Staaten wie Kentucky, Ohio, Illinois, die Richterwahl sich immer weiter verbreitete, die historischen aristokratischen Elemente im Volksleben immer mehr zurücktraten, erlangten die in den Zusatzartikeln zur Bundesverfassung ausgedrückten Anschauungen erhöhte Bedeutung. Immer mehr verband sich in der amerikanischen Volksseele die Vorstellung von ungebundener, amerikanischer Freiheit mit dem Bestreben auf Zurückdrängung der Staatsmacht im Strafprozeß. Der Glaube an die im Ergebnisse das Gute fördernde Kraft eines möglichst ungebundenen Lebens

dehnte seine Herrschaft weit aus. Hiergegen traten andererseits natürliche Reaktionen ein, besonders in den Urstaaten, deren Leben mit europäischen Elementen durchsetzt war. Während dieses Entwickelungsstadiums entstand der New Yorker Entwurf einer Strafprozeßordnung, welcher teils das inzwischen gewordene Recht, wie er es vorfand, feststellen, teils die regelnde und strafende Staatsmacht wiederum stärken wollte. Aus der Fassung dieses Entwurfes kann man an vielen Stellen herauslesen, daß in den Anschauungen der Massen ein Geist weitgehender individueller Freiheit lebte, den man zu begrenzen suchte. So entstand unter anderem die ausdrückliche Vorschrift, daß bei Verbrechen die Einstellung einer verzögerten Untersuchung der Einleitung einer neuen Untersuchung wegen derselben Tat nicht entgegenstehe. Mit dem Geiste der Verfassungsvorschrift stand dieser Satz nicht im Einklange.

Die in der Verfassungsvorschrift sich widerspiegelnde Rechtsanschauung des Volkes hat sich aber um vieles stärker erwiesen, als einschränkende Bestimmungen in den Einzelstaaten. Sie hat sich erhalten. Die öffentliche Meinung nimmt an vielen Einzelfällen kein Interesse, z. B. an solchen Anklagen nicht, welche gegen oft vorbestrafte Übeltäter erhoben sind. In anderen Fällen aber, besonders wenn es sich um noch unbescholtene Personen handelt, dringt die öffentliche Meinung auf schnelle Erledigung der Untersuchung. Infolge hiervon kommt es selten zu mehr als zwei Hauptverhandlungen, wenn die Geschworenen zu einem vorgeschriebenen einstimmigen Verdikte nicht gelangen können. Die öffentlichen Ankläger scheinen nach den Gesetzgebungen der Einzelstaaten wohl das Recht zu haben, auf eine unbegrenzte Anzahl neuer Hauptverhandlungen zu dringen, bis ein einstimmiger Geschworenenspruch erreicht ist. Sie lassen aber tatsächlich immer nach zweimaliger vergeblicher Hauptverhandlung die Anklage fallen. In Massachussots erachtete vor einigen Jahren ein Richter des Vorverfahrens die gegen einen Beschuldigten vom Distrikt Attorney beigebrachten Beweise nicht für ausreichend. Der Distrikt Attorney wollte ausnahmsweise eine einfache Anklage im Widerspruche hiermit nicht erheben, bestand aber auf seinem Rechte, die Beschuldigung vor eine Grand Jury zu bringen, von welcher auch später ein Indictment gefunden wurde. Infolge hiervon befand der Beschuldigte, der im Hauptverfahren

freigesprochen wurde, sich etwa sechs Monate lang in Untersuchungshaft. Dieser Fall machte Aufsehen als eine Verletzung des Rechtes des Angeklagten auf Freilassung auf Grund des Vorverfahrens, noch mehr aber als Verletzung seines Anspruchs auf kurzen Prozeß. In Illinois kommt die Freilassung oder Rückgabe der Bürgschaft, wenn eine solche wirklich einmal stattfindet, tatsächlich einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gleich. Fast immer beschleunigen die dortigen Anklagebehörden die Untersuchung auch in den schwierigsten Fällen mit aller Kraft derart, daß die gesetzmäßigen Fristen nicht überschritten werden. Sie kommen hierdurch bei weitschichtigem Beweismaterial, bei Aufsuchung von Zeugen in weit entfernten Staaten und unter ähnlichen Verhältnissen oft in schwere, ihnen aber unabwendbar scheinende Bedrängnis und gehen nicht selten zur Hauptverhandlung mit unzureichendem Beweismaterial, obwohl sie schlagende Schuldbeweise bei weniger beschränkter Zeit hätten vorbereiten können. Die amerikanischen Anklagebehörden haben nach ihrer ganzen Organisation und Stellung im öffentlichen Leben nicht die Kraft, zweifelhafte Gesetze mit Nachdruck und Ausdauer in einem, der Strafverfolgung günstigen Sinne zu interpretieren. Die Bestimmungen, daß bei Verbrechen eine nochmalige Strafverfolgung nicht ausgeschlossen ist, erscheinen als tote Buchstaben. Die Anklagebehörden würden nach einer Einstellung eine neue Untersuchung herbeiführen können, wenn durch Zufall oder Geständnis das Belastungsmaterial sich nachträglich unerwartet häufen und eine, jeden Zweifel ausschließende Beweiskraft erlangen sollte.

In der englischen Strafrechtspflege, wie sie sich im Laufe von vielen Jahrhunderten entwickelt hat, steht alles in innerem Einklange. Der Freiheitsbeschränkung als dem grundsätzlichen Antange des Verfahrens entspricht die Kürze des mit dem Endurteile erledigten Verfahrens. Die Kürze des Verfahrens und ihr Korrelat der Freiheitsbeschränkung am Anfange sind natürliche Ausflüsse der Tatsache, daß es keine inquisitorischen Tendenzen gibt. Ein inquisitorischer Prozeß soll eine andere, in Kürze nicht zu erledigende Aufgabe erfüllen als der englische. Er soll die Frage beantworten, welches der Sachverhalt gewesen sei, während der englische Prozeß die Frage beantworten soll, ob der Angeklagte nach

Lage der Beweise für überführt zu erachten sei. Bei dieser Fragestellung kommt es auf den Umfang des Beweismaterials und daher auf lange Dauer der Untersuchung nicht an. Die Tatsache, daß es keine inquisitorischen Tendenzen gibt, entsprach in früheren Zeiten der großen Härte des englischen materiellen Strafrechts, welches z. B. die Todesstrafe bei erstem einfachen Diebstahl verhängte. Um die Freisprechung von vielen Schuldigen mangels genügender Beweise machte man sich keine Sorge. In den wenigen Fällen gelungener Überführung aber statuierte man dafür oft schaudererregende Exempel. Es prägt sich viel von der englischen aristokratischen Gesellschaftsordnung und etwas auch vom englischen herrischen Volkscharakter im englischen Strafprozesse aus. Der Beschuldigte und mutmaßliche Täter ist immerhin geraume Zeit in Haft. Genügen die Beweise nicht, welche die Bürger in Kürze haben herbeischaffen können, so ist doch von der doppelten Aufgabe des Rechtsganges wenigstens die eine erfüllt, die Friedensbewahrung. Es hat ein geordneter Rechtsgang stattgefunden, wodurch die Unklarheit der Sache dargetan ist. Führen nachwirkende Gährungen jetzt noch zu Friedensstörungen, so hat der Staat Recht und Macht, sie zu strafen. Gelingt die Überführung, so ist ein stark abschreckendes Beispiel am Platze, weil sie oft mißlingt. Von diesem gleichsam herrischen Gedanken ist vieles bis zur Gegenwart in der englischen Strafrechtspflege haften geblieben, wenngleich manches andere sich abgeschliffen hat. Diese innere Geschlossenheit, diese innere Übereinstimmung des englischen Prozesses ist in Amerika untergegangen. Während das amerikanische Recht an der Freiheitsbeschränkung als grundsätzlichem Beginne des Verfahrens festhält und dem Angeklagten Anspruch auf kurzen Prozeß gibt, hat es Rechtsmittel gegen das Endurteil zugunsten des Angeklagten in reicher Fülle entwickelt und hierdurch den Prozeß außerordentlich in die Länge gedehnt. Das amerikanische Verfahren ist so angelegt, daß der Angeklagte gar nicht von allen ihm zustehenden Verteidigungsmitteln Gebrauch machen kann in kurzer Zeit, wie dies nach englischem Rechte der Fall ist. Gerade in den Vereinigten Staaten dauern Strafprozesse oft sehr lange durch immer wieder erneute Rechtsmittel des Angeklagten. Strafprozesse von mehr als sechsjähriger Dauer, während deren der Angeklagte

sich in ununterbrochener Untersuchungshaft befindet, sind keine Seltenheit. Fälle achtjähriger Untersuchungshaft, welche nicht durch Erledigung des Prozesses enden, sondern durch Tod des Angeklagten, sind nicht unerhört. Das materielle Strafrecht steht auch zu dem Anspruche auf kurzen Prozeß nicht in derjenigen Beziehung, in welcher die Kürze des englischen Verfahrens zu dem englischen materiellen Strafrechte noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts stand. Die große Milde der Strafen, die Häufigkeit vorläufiger Entlassungen und vieles Ähnliche sind keine Korrelate mehr eines nicht inquisitorischen Verfahrens. Die reich entwickelten Rechtsmittel des Angeklagten, das milde materielle Strafrecht, das milde, hochmoderne Gefängniswesen bewegen sich in gleicher Richtung mit dem verfassungsmäßigen Anspruche auf kurzen Prozeß. Alle diese zusammen machen die Tendenz der englischen, weder inquisitorischen, noch defensorischen Strafrechtspflege in Amerika zu einer defensorischen. Während der inquisitorische Strafprozeß die Frage nach dem Sachverhalt stellt, der englische die Frage nach der Überführung, scheint der amerikanische Strafprozeß die Frage zu stellen, wie dem Angeklagten geholfen werden könne, womit freilich die grundsätzliche Freiheitsbeschränkung am Beginne des Verfahrens nicht in rechtem Einklange steht. Die Wahrung des öffentlichen Interesses hat sich, so könnte es wenigstens scheinen, auf die Verhaftung zurückgezogen.

Das amerikanische Strafprozeßrecht hat eine Einrichtung entwickelt, die in England nur im Zivilprozesse vorkommt, nämlich das auf Antrag oder von Amts wegen bewilligte neue Gehör vor demselben Richter. Durch neues Gehör kann der Richter dem Angeklagten nach einem Schuldspruche die Aussichten einer neuen Hauptverhandlung vor einer anderen Geschworenenbank eröffnen, nicht aber dem Ankläger nach einem freisprechenden Verdikte. Die Folge dieser und mancher verwandten Einrichtungen, die Folge der in großer Fülle entwickelten Rechtsmittel in Verbindung mit dem Anspruche auf kurzen Prozeß ist die, daß der Angeklagte zu seiner Verteidigung bald auf Abkürzung des Verfahrens drängen, bald das Verfahren durch Rechtsmittel in die Länge ziehen kann, jenachdem das eine oder das andere in die Sachlage hineinpaßt. Ein solches Verfahren läßt sich nicht als Arglist, als Mißbrauch

und Gesetzesumgehung bezeichnen, stützt sich vielmehr nach jeder Richtung hin auf das Gesetz. Diese inneren Unstimmigkeiten des Verfahrens sind eine Folge der mannigfachen gegeneinander wirkenden Elemente in der amerikanischen Rechtsbildung. Die Freiheitsbeschränkung am Beginne des Verfahrens war demokratisch und ließ sich in dem neuen Lande nicht entbehren, während der Entwickelungsstrom dahin ging, dem Angeklagten nach Möglichkeit Rechtsmittel zu eröffnen. Bei Beginn der selbständigen Entwickelung nach dem Freiheitskampfe wurden Verteidigungswälle aufgeworfen zum Schutze des Angeklagten gegen einen befürchteten inquisitorischen Feind, welcher später niemals zum Angriffe vorrückte.

Die Zusatzartikel zur Bundesverfassung über Strafprozeßrecht sind für das amerikanische Rechtsleben gleichwohl von Bedeutung geworden. Sie hemmten zwar die künftige Entwickelung durch eine grundsätzliche Beschränkung der Anklage, während die spätere Entwickelung dem Angeklagten mannigfache neue Rechtsbehelfe gab. Sie stellten aber einheitliche Grundsätze auf und drückten dasjenige aus, was in ihrer Zeit die großen Massen des Volkes empfanden. Die aufgestellten Regeln waren daher und blieben ein fester Teil des nationalen Rechtsbewußtseins, gleichsam eine feste Kristallisierung von Rechtsanschauungen im Volke. Sie waren ein, wenn auch nicht vollkommener, so doch unerschütterlich fester Halt des Rechts in den Gärungen und Stürmen, welche das Volk in seiner inneren Geschichte später durchmachte.

III. Verwandte Normen im deutschen Recht. Die Gesetzgebung Friedrichs des Großen drängte auf schleunige Erledigung der Zivilprozesse. Kürze der Zivilprozesse ist seitdem ein leitender Grundsatz der deutschen Gesetzgebung geblieben. Mit dem Strafprozesse verhält es sich umgekehrt. Zur Natur des preußisch-deutschen Staates gehört es, das Strafverfahren in die Länge zu dehnen, damit alle Mittel erschöpft werden zur Beantwortung der Frage, welches der Sachverhalt gewesen ist. Will der Gesetzgeber den Strafprozeß wahrhaft reformieren, so kann er sich der Nachprüfung seiner Grundlagen daraufhin nicht entziehen, ob und inwieweit sie noch in die deutsche Gegenwart passen. Die geltende Strafprozeßordnung enthält in § 126 einige Vorschriften, welche bei oberflächlicher Betrachtung der englischen verwaltungsrechtlichen Norm über

Kürze der Untersuchungshaft verwandt erscheinen, in Wirklichkeit aber weit davon verschieden sind. Nach diesen Vorschriften ist die Untersuchungshaft aufzuheben, wenn die öffentliche Klage der Verhaftung nicht binnen gewisser kurzer Fristen nachfolgt, die vom Gerichte bis auf vier Wochen erstreckt werden können. Praktische Bedeutung haben sie nur für das Verfahren in den Bagatellsachen vor den Schöffengerichten, da in allen anderen Sachen Voruntersuchung zulässig ist und der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Voruntersuchung als Erhebung der öffentlichen Klage gilt. In Bagatellsachen aber bedarf es dieser Vorschriften kaum, weil hier bei der Menge und geringen Wichtigkeit der Fälle das Verfahren von selbst schon auf schnelle Erledigung drängt. Für solche Sachen bestimmte schon die preußische Verordnung vom 3. Januar 1849, Über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, (§ 31), daß zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werde, wenn der Angeklagte verhaftet sei. Aus dieser Vorschrift scheint § 126 der Strafprozeßordnung durch Verallgemeinerung entstanden zu sein, als die liberale Strömung um das Jahr 1870 möglichsten Schutz der persönlichen Freiheit verlangte. Vielleicht haben auch Kenntnisse des Gesetzgebers über die Kürze der englischen Untersuchungshaft mitgewirkt. Der Unterschied vom englischen Rechte aber besteht darin, daß der englische Prozeß grundsätzlich mit einer Verhaftung oder Bürgschaftsleistung beginnt, während in Deutschland Verhaftung und namentlich Bürgschaftsleistung Ausnahmen sind, und daß die englische Norm sich auf die Dauer der gesamten Untersuchung bis zur Hauptverhandlung bezieht, die deutsche nur auf die Vorbereitung der Anklage in Bagatellsachen. Die Norm des englischen Rechts wirkt auf das ganze Verfahren als Hindernis inquisitorischer Verlängerung. Die deutsche Norm steht inquisitorischer Verlängerung nur in solchen Fällen entgegen, in denen eine Verhaftung stattgefunden hat und auch in solchen Fällen nur bei Bagatellsachen, bei denen ein inquisitorisches Verfahren in erheblich geringerem Maße vorkommt und geringere Bedeutung hat. Es handelt sich daher um völlig verschiedene Institute.

Die praktische Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung ist in England und Deutschland außerordent-

lich verschieden. Im Kalenderjahre 1902 dauerte in ganz England und Wales die Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung, und daher entsprechend den englischen Verhältnissen wahrscheinlich das ganze Verfahren bis zum Urteil, nur bei 113 Angeklagten länger als sechzehn Wochen. In Berlin, also in einem viel kleineren Justizbezirke, wurden in demselben Kalenderjahre sehr viel mehr als 113 Angeklagte zur Hauptverhandlung vor einer Strafkammer oder Schwurgericht vorgeführt, bei denen die Untersuchungshaft über vier Monate gedauert hatte. Eine amtliche öffentliche Statistik über die Dauer der Untersuchungshaft ist in Preußen nicht vorhanden. Jeder Berliner Richter, Anwalt und Staatsanwalt dürfte aber dieser Schätzung beitreten. Es kann kein Zweifel sein, daß eine amtliche Statistik der Haftdauer in Deutschland völlig andere Zahlen ergeben würde, als die englische und daß sich namentlich eine sehr viel längere Durchschnittsdauer ergeben würde, als in England. Die vollständigen amtlichen Zahlen für England und Wales für 1902 sind die folgenden. Es wurde verhandelt vor den *Assizes* und *Quartersessions* (also nicht im Bagatellverfahren vor dem Einzelrichter) gegen 11386 Angeklagte, von denen 2354 Bürgschaft geleistet hatten. Von den übrigen Angeklagten waren in Haft nicht mehr als sechzehn und nicht weniger als zwölf Wochen 313, nicht mehr als zwölf und nicht weniger als acht Wochen 920, nicht mehr als acht und nicht weniger als vier Wochen 1972, und nicht mehr als vier Wochen die verbleibenden 5714 Angeklagten. Eine deutsche Statistik würde, wie jeder Sachkenner weiß, sehr viel höhere Zahlen ergeben. Haftdauer von mehr als sechs Monaten ist gewöhnlich, von mehr als anderthalb Jahren nicht unerhört. Eine deutsche Statistik würde besonders interessant sein, wenn sie nicht nur die Haftdauer in Haftsachen, sondern auch die Untersuchungsdauer in allen sogenannten Strafkammer- und Schwurgerichtssachen, auch den sogenannten Nicht-Haftsachen, ergäbe, und wenn sie ferner die Dauer der Untersuchungen in allen diesen Sachen vom Beginne ab bis zum Urteil erster Instanz ergäbe, da die mitgeteilten englischen Zahlen nicht nur die Haftdauer, sondern für den weit überwiegenden Teil aller größeren Sachen die Dauer der Untersuchungen bis zum Urteil angeben. Vertagungen von Hauptverhandlungen sind in England in erheblichem Maße weniger häufig, als in Deutschland.

Da in Deutschland die Haftsachen die Minderzahl aller Anklagen bilden und ihre Bearbeitung beschleunigt zu werden pflegt, so würde sich herausstellen, daß die Durchschnittsdauer aller schweren Fälle, vom Verfahren in den höheren Instanzen abgesehen, außerordentlich viel länger ist als in England.

An dieser Tatsache kann der deutsche Gesetzgeber durch Vermehrung des Strafjustizpersonals nichts ändern, weil sie mit dem Maße der vorhandenen Arbeitskräfte ursächlich nicht in Zusammenhang steht, sondern die Folge der inquisitorischen Tendenz ist, der Fragestellung, auf deren Beantwortung das deutsche Verfahren hindrängt. Die Anzahl der schweren Anklagesachen ist in England im Verhältnis zur Bevölkerung geringer als in Deutschland. Das englische Strafjustizpersonal aber ist im Verhältnis zur Anzahl der Anklagesachen noch geringer. Mit einer Vermehrung des Strafjustizpersonals würde der deutsche Gesetzgeber sich gleichsam im Kreise drehen. Jemehr das Personal wächst, um so mehr Sachen werden nach der ganzen Art unseres Strafverfahrens und unseres ganzen Staatswesens bearbeitet und um so stärker wird auf die Beantwortung der Frage nach dem Sachverhalt hingedrängt, so daß das Verhältnis zwischen Arbeitsstoff und Maß der Arbeitskräfte dasselbe bleibt. Ebenso viel und ebenso wenig könnte der Gesetzgeber durch Verminderung des Personals erreichen.

Will daher der Gesetzgeber den Strafprozeß reformieren, so ist zu erwägen, ob nicht die Prozeßdauer in einer dem gemeinen amerikanischen Rechte verwandten Art durch die folgenden, der inquisitorischen Tendenz an die Wurzel gehenden ausdrücklichen Gesetzesvorschriften begrenzt werden sollte. In allen Sachen muß die Hauptverhandlung binnen n Monaten (etwa sechs) anberaumt werden und binnen n + 1 (sieben) Monaten stattfinden. Eine Verlängerung dieser Fristen kann gegen den Widerspruch des Angeklagten angeordnet werden: 1. nur einmal, 2. nur durch Gerichtsbeschluß auf Grund einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung, 3. nur in dem Falle, daß wichtige Belastungszeugen im Auslande sind und erfolgversprechende Schritte zu ihrer Herbeischaffung oder kommissarischen Vernehmung getan sind.

VII.

Das amerikanische Beweisrecht und die Frage der sog. großen Schöffengerichte in Deutschland.

I. Vorbemerkung. Das amerikanische Beweisrecht scheint derjenige Teil des englischen Rechtes zu sein, der sich, von vielen Einzelheiten abgesehen, in Amerika am meisten unberührt erhalten hat. Es ist hier dargestellt, erstens, um eine möglichst erschöpfende Darstellung der amerikanischen Strafrechtspflege zu geben, zweitens, weil es einen besonders geeigneten Zugangsweg zum Verständnisse der Schöffengerichtsfrage in Deutschland bildet. Aus diesem Grunde ist der Verfasser auch auf die Schöffengerichtsfrage in diesem Abschnitte eingegangen.

Einen Teil des gemeinen amerikanischen Rechts bildet jetzt die eidliche Vernehmung der Parteien im Zivilprozess und des Angeklagten im Strafprozess. Dieser Teil ist in einem späteren Zusammenhange gesondert behandelt, weil er der modernsten Entwickelung angehört und es sich zu besserer Verständlichkeit empfiehlt, zunächst das historische Beweisrecht ohne Rücksicht auf diese neueste Fortbildung darzustellen.

Das juristisch höchst interessante englisch-amerikanische Beweisrecht ist für den deutschen Leser am verständlichsten mitgeteilt in dem fast klassischen kleinen Compendium des Engländers *James Fitzjames Stephen*, „*A Digest of the Law of Evidence*“ (oft aufgelegt). Eine deutsche Übersetzung dieses kleinen Buches wäre sehr zu wünschen.

Umfassende amerikanische Werke sind u. a. diejenigen von *Wharton* und das neue mehrbändige Werk von *Wigmore*.

Von Wert, namentlich von rechtshistorischem Werte, ;cheint auch zu sein: *A Preliminary Treatise on Evidence at he Common Law, by James Bradley Thayer. Boston 1898.*

Die Konfusion des in fast zahllosen Einzelentscheidungen iiedergelegten englisch-amerikanischen Beweisrechts in vielen Einzelheiten ist Gegenstand häufiger Klagen.

II. Das Wesentliche des amerikanischen Beweis-echts. Es wird in Deutschland nicht selten von der zivil-rozessualen Natur des englischen Strafverfahrens gesprochen. Man glaubt die zivilprozessuale Natur namentlich in dem igenartigen englischen Beweisrechte zu erkennen. Allerdings st das englische Beweisrecht im Zivilprozeß und im Straf-erfahren im wesentlichen dasselbe. Gleichwohl wird man :aum sagen können, daß in den Regeln des Beweisverfahrens ine enge Verwandtschaft des englischen Strafprozesses mit dem nglischen Zivilprozesse sich ausspreche. Diese Regeln, soweit ie ihrer Art nach dem englischen Rechte eigentümlich sind, :ommen in der Hauptsache auf nichts anderes hinaus, als auf 'ermutungen von tatsächlicher Art, wie sie mit der richter-chen Denktätigkeit bei der Feststellung eines Tatbestandes otwendig verbunden sind, mag es sich um die Bestrafung eines ıngeklagten handeln oder um die Entscheidung über einen 'ermögensanspruch. Wird im Beratungszimmer einer deutschen trafkammer über die Ergebnisse der Beweisaufnahme in weifelhaften und verwickelten Sachen beraten, so treten ge-'isse gleichartige Erwägungen immer wieder hervor, Erwägungen llgemeiner Art, die sich bei verschiedener Gestaltung der inzelfälle von Zeit zu Zeit wiederholen. Bei einer Anklage auf 'iebstahl ist der oft vorbestrafte Angeklagte nicht geständig, och ist erwiesen, daß er vor mehreren Denunzianten unter ıngabe von Einzelheiten erklärt hat, er habe eine in seinem esitze vorgefundene Uhr einem nicht ermittelten Schlafgenossen ntwendet. Das Gericht berät darüber, welche Bedeutung dem 'mstande beizumessen ist, daß es an einem, von den früheren ıngaben des Angeklagten unabhängigen Beweise der Tat :hlt, d. h. das Gericht tritt in Erwägungen darüber ein, inwie-eit für die Schuldfrage der Umstand von Wichtigkeit ist, daß n vom Beweise der Täterschaft unabhängiger Beweis des sog. ɔjektiven Tatbestandes nicht geführt ist. Die gleiche Er-ägung, d. h. die Erwägung, daß ein selbständiger Beweis des

„Corpus delicti“ von Wichtigkeit ist, kehrt in anderen Fällen wieder, die im übrigen von diesem Falle und untereinander weit verschieden sind. In einer Anklagesache wegen Körperverletzung steht die von dem übel beleumdeten Angeklagten bestrittene Tat an und für sich fest, d. h. sie steht fest, abgesehen von der Frage nach der Täterschaft des Angeklagten, welcher am Tatorte nicht gewesen sein will. Der inzwischen an einer chronischen Krankheit verstorbene Verletzte hat mehreren glaubwürdigen Zeugen gegenüber erklärt, daß er vom Angeklagten mißhandelt sei und diesen sicher erkannt habe. In diesem Falle und in vielen anderen Fällen, welche diesem Falle im übrigen unähnlich sind, tritt das Gericht in eine Prüfung der Frage ein, welche Bedeutung dem Umstande zukommt, daß der Verletzte nicht in der Hauptverhandlung erschienen ist und die Richter daher keinen persönlichen Eindruck von ihm empfangen haben und keine näheren Fragen an ihn stellen konnten. Besonders häufig ist die Erwägung, daß erfahrungsgemäß nicht selten Vorgänge stattfinden, von denen man annehmen sollte, daß sie sich der Wahrnehmung eines nicht schlafenden gesunden Anwesenden aufdrängen müßten, während sie von Personen dieser Art gleichwohl nicht bemerkt werden. Zum Teile die gleichen und verwandte Erwägungen gehen nach dem englischen Rechte in der Hauptverhandlung vor den Geschworenen unter der Herrschaft feststehender Grundsätze vor sich, in denen das Eigentümliche des englischen Beweisrechtes besteht. Diese Grundsätze sind in zahlreichen Einzelentscheidungen niedergelegt und unterliegen der fortlaufenden Nachprüfung und Wandlung durch die höheren Instanzen im Zivilprozeß. Da jeder Fall seine Individualität hat, muß man sagen, daß sie weniger den Richter binden, als die Geschworenen leiten. Das Recht bedient sich des Kreuzverhöres als eines Mittels, die Erwägungen der angegebenen Art vor den Geschworenen stattfinden zu lassen und zum Bewußtsein der Geschworenen zu bringen. Das Wesentliche dieser, in England und Amerika fast ausschließlich angewendeten Vernehmungsweise liegt darin, daß die Vernehmung sich beinahe ganz in eine große Zahl von Einzelfragen auflöst, welche zum großen Teile mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung beantwortet werden können. Der Zeuge wird nicht veranlaßt, alles dasjenige im Zusammenhange anzugeben, was ihm vom Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist. Er

braucht nicht unter seinem Eide zu prüfen, was zur Sache gehört und was nicht dazu gehört.

Bei einem aus einem oder mehreren Berufsrichtern bestehenden Gerichte bleiben jene in gleicher Art immer wiederkehrenden Erwägungen ein Internum der Richter. Man beobachte aber die Verhandlungen in einem deutschen Schwurgericht. Die Verhandlungsleitung geht in einer deutschen Schwurgerichtsverhandlung ohne einen durch gesetzliche Bestimmungen gegebenen Anlaß darauf hinaus, den Verhandlungsstoff vor den Geschworenen gleichsam zu sezieren, die einzelnen Verhandlungsergebnisse in ihrer innern logischen Verknüpfung vor den Geschworenen hervortreten zu lassen. Der Vorsitzende, der Staatsanwalt, der Verteidiger wissen, daß die Richter der Tatfrage nicht Berufsjuristen sind, welche die Verhandlungsergebnisse mit durch Übung erworbener Fertigkeit bei sich selbst leicht und schnell ordnen, daß sie vielmehr als Richter über den Sachverhalt Personen vor sich haben, bei denen in diesen Hinsichten Nachhilfe durch die ganze Art der Verhandlung ratsam ist. Die Vernehmungen und im Zusammenhange hiermit die Ausführungen des Anklägers und Verteidigers dauern länger, als bei gleichartigem Sachverhalte vor einer Strafkammer. Der Vorsitzende kommt auf einzelne Punkte, auf Unklarheiten, auf Widersprüche mehrmals und in verschiedenen Zusammenhängen zurück, Zeugen werden wiederholt einander gegenübergestellt. Er empfindet dies als eine Notwendigkeit schon im Hinblick auf die spätere Rechtsbelehrung, welcher die Geschworenen um so besser folgen können, je mehr der Verhandlungsstoff klar geordnet vor ihren Augen liegt. Dies ist eine Seite am Probleme der Laienrechtsprechung, welche in Deutschland bisher vielleicht aus dem Grunde nicht, oder nicht genügend beachtet ist, weil die praktischen Beobachtungen deutscher Juristen sich auf England zu beschränken pflegten, in England aber die letzten Ergebnisse einer jahrhundertelangen Entwickelung vorliegen, während die Entwickelung selbst lehrreich ist. Die Beweisregeln haben sich in England so sehr festgestellt, sie sind so sehr Gemeingut der Richter und Anwälte geworden, daß wir das ruhige, ungestörte und vergleichsweise sichere Arbeiten der dortigen Schwurgerichte mit Verwunderung vor uns sehen, ohne die Ursachen zu verstehen. Die Beweisregeln kommen für einen fremden Zuhörer kaum zutage, weil sie

fast immer beobachtet und daher selten erörtert werden. In amerikanischen Schwurgerichten dagegen geht es etwa so zu, wie es in englischen vor hundert und zweihundert Jahren hergegangen sein mag. In Amerika wird die vernehmende Partei in wichtigeren Sachen vom Gegner sehr oft mit Ausführungen unterbrochen, welche dem Beweisrecht entnommen sind, worauf der Richter entscheidet. Der fremde Zuhörer hat daher Gelegenheit, die verschiedenen Beweisregeln in ihrer Bedeutung für die Sezierung und Ordnung des Stoffes an Einzelfällen deutlicher zu beobachten.[1])

III. Normen des amerikanischen Beweisrechts, für welche es im deutschen Rechte Analogien gibt.

Über Urkundenbeweis und Augenscheinseinnahme gibt es kaum irgendwelche vom deutschen Rechte abweichende Normen im amerikanischen Rechte.

Anders ist es mit den amerikanischen Regeln über Zeugenbeweis, die nach zwei Richtungen von den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung abweichen; erstens in Beziehung auf den Umfang der Bestimmungen über Zeugnispflicht, zweitens in Beziehung auf die Zulässigkeit von kommissarischer Vernehmung. Was die Zeugnispflicht angeht, so gibt es nicht die Zwischenstufe der uneidlichen Vernehmung bei gewissen Personenklassen und findet sie nur an dem, durch die Verfassungen anerkannten Prinzipe ihre Grenze, daß niemand sich selbst zu belasten braucht. Auch bei den nächsten Verwandten des Angeklagten ist die Vernehmung, sofern sie stattfindet, stets eine eidliche. Auch die nächsten Verwandten, Eltern und Kinder des Angeklagten, können vernommen werden. Nur der Ehegatte kann sein Zeugnis wegen seiner Beziehung zum Angeklagten verweigern und durfte überhaupt nicht vernommen werden, solange das eidliche Selbstzeugnis des Angeklagten nicht gestattet war. Nach englischem Rechte haben die Ehegatten stets als eine und dieselbe, untrennbare Person gegolten. Kommissarische Vernehmung mit nachfolgender Verlesung des Protokolls in der Hauptverhandlung findet nur bei Entlastungszeugen statt, da die Bundesverfassung und die Verfassungen der Einzelstaaten dem Angeklagten ein Recht darauf geben, daß die Belastungszeugen ihm Auge in Auge gegenüber gestellt werden. Es mag vorkommen, daß ein Angeklagter auf dies

[1]) Vgl. oben S. 9.

Recht verzichtet, doch scheint der Verzicht selten zu sein. Dies Recht bedeutet eine innerliche Vermehrung, eine Verstärkung des Anspruches auf kurzen Prozeß und trägt viel dazu bei, daß die Anklagebehörden durch den Anspruch auf kurzen Prozeß in Bedrängnis geraten können. Die Verfassungen geben dem Angeklagten nicht etwa beide Ansprüche wahlweise, verbinden sie vielmehr, so daß der Anspruch auf kurzen Prozeß eine wichtige Beschränkung der Belastungsbeweise zur Folge haben kann. Der Ankläger kann bisweilen, namentlich nach strengen partikularen Vorschriften, wie denjenigen von Illinois, von wichtigen Belastungszeugen keinen Gebrauch machen, weil nur eine kommissarische Vernehmung möglich wäre oder die Herbeischaffung zu lange dauern würde.[1])

Dieselbe Verfassungsvorschrift wird analog auf den Sachverständigenbeweis zu beziehen sein.

IV. Normen des amerikanischen Beweisrechts, für welche es im deutschen Rechte keine Analogien gibt. Das deutsche Recht will womöglich die Frage beantworten, welches der wirkliche Sachverhalt in einem Anklagefalle gewesen ist, und muß infolge hiervon jeden Beweisgrund und jedes Beweismittel benutzen, auch unsichere Beweisgründe und unsichere Beweismittel. Der Richter soll ein möglichst umfassendes und weitschichtiges Material besitzen und später erst urteilen. Dem deutschen Rechte entspricht es daher, daß z. B. Zeugen in weitestem Umfange über Mitteilungen vernommen werden, welche sie von anderen Personen erhalten haben. Das amerikanische, mit dem englischen Verfahren in allem Wesentlichen sich deckende Recht macht vor unsicheren Beweisgründen und Beweismitteln Halt. Nehmen wir an, bei einer Anklage auf Gelderschwindelung soll der Angeklagte A einem andern, B, vorgespiegelt haben, daß er von C eine Vollmacht zum Geldempfange erhalten habe. Der Ankläger behauptet, daß A schon früher einem gewissen D eine Geldempfangsvollmacht von C vorgespiegelt habe. Nehmen wir ferner folgendes an. Nach einem Totschlag wird Anklage gegen den nicht geständigen X als Täter erhoben. Der Gestorbene hat vor seinem Tode dem noch lebenden Y mitgeteilt, daß ihm die tödliche Wunde von X beigebracht sei. Nach deutschem Rechte steht

[1]) Vgl. oben S. 125.

in diesen Fällen der Vernehmung D und Y niemals etwas entgegen und wird es für den Richter der Tatfrage erst nach der Hauptverhandlung vor dem Urteile zur unabweislichen Pflicht, die Bedeutung des unter das Zeugnis von D gestellten Beweisgrundes und des im Zeugnis von Y bestehenden Beweismittels zu prüfen. Diese Bedeutung hängt von der besonderen, aus den gemachten Angaben nicht erkennbaren Sachlage ab. Das Zeugnis von D kann wichtig sein, wenn daraus z. B. in Verbindung mit den übrigen Verhandlungsergebnissen hervorgehen würde, daß A das Geld von B erschwindelt hat, nachdem und weil ihm der Betrug gegenüber D mißlungen war. Es kann unerheblich sein, wenn z. B. der Betrug gegenüber D ein Jahr früher begangen sein soll. Wenn der Getötete langsam dahinsiechte und gelegentlich gegenüber Y den Angeklagten als Täter bezeichnete, so ist dies von geringerem Wert, als wenn der Tod rasch eingetreten ist und der Gestorbene noch unter dem unmittelbaren Eindrucke der Tat mit dem Bewußtsein des herannahenden Todes den vom Tatorte entflohenen Täter genannt hat. Das englische und in Übereinstimmung mit diesem das amerikanische Recht wollen, daß über die Erheblichkeit schon während des Beweisverfahrens in endgültig bindender Weise entschieden wird und unerhebliche Beweise nicht erhoben werden. Den Geschworenen soll kein Beweismaterial unterbreitet werden, das sie nicht meistern können. Wenn auch die Beweiswürdigung der Geschworenen eine freie bleibt, soll doch das ganze Beweisverfahren, soweit möglich, so angelegt sein, daß sie von den oft sehr zweifelhaften und dunklen Fragen nach der Erheblichkeit von Beweisgründen und Beweismitteln wenig bedrückt werden.[1]) Ist ein Beweis zu Unrecht zugelassen oder abgelehnt, so wird das Urteil in höherer Instanz aufgehoben. In einem sehr bekannt gewordenen Mordfalle in New York *(Molineux Case)* drang der verurteilte Angeklagte mit der Revision durch, weil Beweiserhebung darüber zugelassen war, ob ihm ein anderer, früher verübter Mord zur Last falle. Das deutsche Reichsgericht würde niemals in der Lage sein, mit dieser Begründung ein Urteil aufzuheben.

[1]) Dieser historische Zusammenhang des englichen Beweisrechts mit dem Geschworenen-Institute, seine Entwickelung durch und für die Bedürfnisse der ungelehrten Tatfragerichter ist besonders betont und nachgewiesen in dem Werke von Thayer.

Die im Laufe der Zeit in Strafsachen und Zivilsachen ergangenen, sehr zahlreichen Entscheidungen haben Durchschnittsregeln des richterlichen Denkens über diese Punkte festgestellt, an welche der Richter sich bei ähnlich gearteten Fällen zu halten hat, wenngleich sie ihn bei der Bedeutung jeder individuellen Sachlage für die Beurteilung dieser Punkte nicht geradezu binden. Im Beweisrechte, wenn man hierunter die Gesamtheit der Vorentscheidungen versteht, tritt durchschnittliche Verständigkeit hervor, wie sie der Natur eines Geschworenengerichts angemessen ist. In jedem Einzelfalle ist es möglich, daß diese durchschnittliche Verständigkeit der Sachlage nicht gerecht wird. Nach englischer und amerikanischer Anschauung tut der Richter aber immer wohl daran, von den festgestellten, in jahrhundertelanger Entwickelung der Natur des Schwurgerichts angepaßten Durchschnittserwägungen sich nicht zu entfernen. Einen großen Teil des Beweisrechts bildet die *Hearsay Rule*, d. h. die Gesamtheit der Regeln darüber, wann ein Zeuge über Mitteilungen vernommen werden darf, die ihm von einem anderen gemacht sind. Grundsätzlich ist die Vernehmung hierüber unzulässig, wenn der andere nicht zur Stelle ist. Indessen darf ein Zeuge in der Regel Mitteilungen bekunden, dle ihm ein Verstorbener auf dem Sterbebette mit dem Bewußtsein des herannahenden Todes gemacht hat. Auch hierüber gibt es viele Einzelentscheidungen. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, beschränkt das amerikanische und englische Beweisrecht den Beweisstoff, indem es dahin drängt, Beweisgründe und Beweismittel von zweifelhafter oder sogar nur untergeordneter Erheblichkeit auszuscheiden. Die Geschworenen empfangen daher nur erheblichen Beweisstoff, wodurch die Anschaulichkeit und Durchsichtigkeit der Verhandlungsergebnisse gewinnt. Gewissermaßen automatisch seziert das Recht den Beweisstoff unter Ausscheidung von weniger bedeutenden oder unbedeutenden Elementen. In der gleichen Richtung wirkt das Kreuzverhör. Da ein Zeuge nach deutschem Recht seine ganze Wissenschaft im Zusammenhange darlegen muß, so fängt er oft mit unerheblichen Angaben an, zieht er Unerhebliches in seine Aussage hinein. Hierdurch lenkt er die Aufmerksamkeit auf Nebendinge. Der Richter der Tatfrage muß sich die Gesamtheit seiner Angaben erst bei sich selbst zurechtlegen, was Zeit und Kraft erfordert. Beim

englischen Kreuzverhör werden dagegen die Fragen nur auf das Wichtige gerichtet, so daß die Aufmerksamßeit der Richter auf das Wichtige konzentriert bleibt. Im gärenden Amerika sind die Einzelheiten des Beweisrechts nicht in gleichem Maße sicher und Gemeingut. Dafür werden die häufigen Erörterungen der einzelnen Regeln für die Geschworenen zu belehrenden Hinweisen auf das Wichtige. In gleicher Richtung wirkt ferner in England in geeigneten Fällen die Charge, welche Unvollständigkeiten der Sezierung ergänzt, indem sie z. B. hervorhebt, daß zwar alle Klagebehauptungen von Zeugen bestätigt seien, daß es aber an einem selbständigen Nachweise eines Corpus delikti fehle. In Amerika ist der Vorsitzende bei der Charge in dieser Beziehung stark beengt. Es sind dort aber im Laufe der Beweisaufnahme längere Zwischenausführungen des Anklägers und Verteidigers über die Bedeutung, welche sie zu erhebenden Beweisen in Verbindung mit erhobenen beilegen, nicht ungewöhnlich. Auch diese Zäsuren im Verfahren wirken klärend. So arbeitet das gesamte Verfahren in innerem Zusammenhange dahin, die Geschworenen auf die Höhe ihrer Aufgabe zu stellen.

Man könnte annehmen, daß in den Durchschnittserwägungen des amerikanisch-englischen Beweisrechts sich vielfach eine andere Art der Auffassung ausspreche, gewissermaßen eine andere Logik als in den Beweiswürdigungen deutscher Richter. Dies scheint aber im ganzen keineswegs der Fall zu sein, von Einzelheiten abgesehen. So scheint auch das englische Beweisrecht in bemerkenswerter Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Auffassungsweise deutscher Richter negativen Bekundungen geringen Wert beizulegen und die Benennung von Zeugen nur darüber, daß sie etwas nicht gesehen oder nicht gehört haben, im allgemeinen nicht zuzulassen. Der wesentliche Unterschied liegt in der Beschränkung des Beweisstoffes. Das gemeine deutsche Strafprozeßrecht hatte Beweisregeln zum Schutze des Angeklagten entwickelt. Es mußten drei selbständige Beweisgründe (Indizien) vorhanden sein, für jede wichtige Tatsache zwei klassische Zeugen usw. Diese, gewissermaßen an den Schluß des Verfahrens verlegten, die richterliche Beweiswürdigung beschränkenden Regeln entstanden in ursächlichem Zusammenhange mit dem Umstande, daß der Beweisstoff ohne Beschränkungen blieb.

Der Zweck eines jeden Prozeßverfahrens als eines Inbegriffes von objektiven Rechtsregeln liegt in der Sicherung der Beteiligten gegen Unachtsamkeit, Übereilung, Leichtsinn oder gar bösen Willen des Richters. Wenn man als Zweck des Prozeßverfahrens die Wahrheitserforschung bezeichnet, so hat dies Sinn nur, wenn man an konkrete Prozeßhandlungen, an Ladung und Vernehmung von Zeugen usw. denkt. Die Wahrheitserforschung ist der Zweck des objektiven Prozeßrechts ebensowenig, wie es der Zweck eines Türschlosses ist, den Zutritt zu dem verschlossenen Raum zu vermitteln. In der Sicherung ist der englische Prozeß, wenig bekümmert um die Freisprechung schuldiger Personen, einen Schritt weiter gegangen, als der inquisitorische Prozeß, welcher beim Beweisverfahren eine Lücke gelassen hat, um die Freisprechung schuldiger Personen zu verhüten. Indem aber der englische Prozeß durch seine Beweisregeln die Geschworenen auf ihren richtigen Platz gestellt hat, hat er ihnen Mut, Kraft und Schärfe verliehen, welche der Freisprechung Schuldiger vielfach wirksam entgegenwirken. Das englische Beweisrecht hat sich auf amerikanischem Boden als der bei weitem widerstandsfähigste Teil des englischen Prozeßrechts erwiesen und den amerikanischen Schwurgerichtsverhandlungen immer noch einen Wert erhalten, den die übrige Zersetzung des Prozeßrechts nicht hat zerstören können.

Da das deutsche Gesetz keine Regeln über zulässige Beweisgründe und Beweismittel kennt, kann das Gesetz auch keine Regeln über die Ablehnung von Beweisanträgen während der Hauptverhandlung aufstellen. Die deutsche Strafprozeßordnung erkennt dies an, indem sie inbetreff der Ablehnung von Beweisanträgen nur eine rein negative Bestimmung trifft. Ein Beweisantrag darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil er zu spät gestellt sei (§ 245). Das Gesetz enthält in Wirklichkeit die Norm, daß alle Beweisanträge zuzulassen sind, daß somit das Verfahren ins Ungemessene ausgedehnt werden kann. Hierauf beruhen die großen Schwierigkeiten, welche in der Praxis bei der notwendigen oder notwendig erscheinenden Ablehnung solcher Anträge immer von neuem entstehen und nach der Grundlage immer von neuem entstehen müssen. Das Reichsgericht läßt eine Ablehnung zu, wenn sie ihm nach allgemeinen Denkgesetzen in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall ge-

rechtfertigt erscheint. Darüber, ob sie sich hiernach rechtfertigte, sind immer die verschiedensten Auffassungen möglich, so daß es immer bei einer anfechtbaren Entscheidung von Fall zu Fall bleibt. Eine gleiche Norm kennt das englisch-amerikanische Recht zufolge seiner Beweisregeln nicht.

V. Das Kreuzverhör. Das englische Beweisrecht hat sich herausgebildet wegen der Geschworenen durch das Kreuzverhör. Ist die Vernehmungsweise diejenige der *Cross Examination*, liegt also die Vernehmung unbeschadet des richterlichen ergänzenden Fragerechtes in den Händen der Parteien, so ist es im Schwurgericht natürlich, daß der Gegner der jedesmal vernehmenden Partei die Vernehmung des Gegners einzuschränken sucht, während er selbst dahin strebt, möglichst viel von der Vernehmung in seine Hand zu bekommen. Jeder Jurist kennt das hier sich regende Empfinden, das zu vielen Erörterungen zwischen deutschen, einen Zeugen vernehmenden Richtern und anwesenden Parteivertretern führt. Das einzige Mittel, welches sich hierzu beim Kreuzverhör in der Regel darbietet, ist die Beanstandung von Fragen als unzulässig. Soll der Beweis vor Geschworenen geführt werden, so prüft jede Partei fortdauernd die Wirkungen, welche eine Frage des Gegners und deren Beantwortung auf die Geschworenen machen würde. Läßt sich mit einigem Grunde ausführen, daß eine Frage geeignet sei, die Geschworenen zu verwirren, ihre Aufmerksamkeit vom Wesentlichen abzulenken, ihnen den äußeren Anschein eines Beweises zu geben anstatt eines wirklichen Beweises, so ist es natürlich, daß der Gegner sich erhebt und protestiert. So entstanden allmählich die Beweisregeln, welche die Bedeutung haben, alles nicht sicher Erhebliche aus der Hauptverhandlung auszuschalten. Die Vernehmungsweise des europäischen Kontinents mag sich eignen für rechtsgelehrte Richter, in deren Köpfen es zufolge der berufsmäßigen Übung anders zugeht als in den Köpfen von Laien. Wenn ein Zeuge im Zusammenhange erzählt, hierbei viele unerhebliche Einzelheiten erwähnt, Wichtiges nicht hervortreten läßt oder wohl auch ganz vergißt, so weiß ein geübter Berufsrichter gleichwohl bald, woran er ist, abgesehen von der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Der ganze Verhandlungsstoff zerfällt ihm sofort in die richtigen Kategorien und ordnet sich in seinem Kopfe oft ohne erkennbare entstehende Mühe, zumal ihm auch das in

Betracht kommende juristische Denkmaterial, Gesetz und Praxis, geläufig ist. Diese Routine erwirbt sich erfahrungsmäßig mehr oder weniger, stets in erheblichem Maße, jeder Berufsrichter. Bei Laien muß dies anders sein, weil ihnen die Übung abgeht, einer Verhandlung zu folgen, und das Gefühl beunruhigend einwirkt, das in Betracht kommende Recht nicht zu beherrschen. Es ist damit etwas Ähnliches, wie es mit dem Unterschiede ist zwischen einem routinierten Schachspieler und einem Anfänger im Schachspiel. Der Schachmeister übersieht mit einem Blicke das ganze Feld und erkennt viele wichtige Beziehungen, während der Schüler sich mühsam das Gesamtbild einprägt und jede einzelne Beziehung mit Bewußtsein überlegt. Der Unterschied ist meistens nicht gleich groß, vielmehr geringer, besonders in einfachen Sachen, ist aber von gleicher Art. Es soll hier einer allgemeinen Einführung des Kreuzverhörs in Deutschland nicht das Wort geredet werden, da die deutschen Juristen niemals daran gewöhnt gewesen sind und das Kreuzverhör ohne Beweisrecht einen großen Teil seines Wertes verliert. Wird aber die Frage gestellt, welche Vernehmungsweise sich für Geschworene eignet bei vorhandenem Beweisrecht, so wird die Antwort zu lauten haben, daß das Kreuzverhör geeignet ist, nicht die Vernehmungsweise des europäischen Kontinents. Beim Kreuzverhör ist es dem Zeugen nicht verwehrt, zu Beginn seiner Vernehmung zusammenhängende Angaben zu machen (Examination in chief). Da er aber weiß, daß er hierbei nicht zu prüfen hat, was zur Sache gehört, daß er für die Vollständigkeit keine Verantwortung trägt, eingehende Fragen über den Sachverhalt von beiden Seiten vielmehr nachfolgen, so beschränkt er sich in der Regel auf wenige Angaben, die bedeutungsvoll sind und in den Gang der Verhandlung richtig hineinpassen. Nach gemeiner amerikanischer Praxis erfolgt eine Vernehmung nicht in Abwesenheit der später zu Vernehmenden und braucht ein Zeuge nach seiner Vernehmung ohne richterlichen Befehl des Bleibens, nicht anwesend zu bleiben. Hierauf beruht die auch von Juristen wohltuend empfundene Anschaulichkeit einer Hauptverhandlung mit Kreuzverhör. Die Geschworenen hören fast nur Wichtiges. Sie brauchen sich die Verhandlungsergebnisse nicht erst daraufhin zurechtzulegen, was davon wichtig und was nebensächlich ist. Soweit es am Schlusse der Verhandlung noch nötig ist, helfen ihnen in England und im Ver-

fahren vor amerikanischen Bundesgerichten tatsächliche Winke des Richters bei der Charge. Es ist nicht zuviel gesagt, daß das im Kreuzverhör sich zeigende Beweisrecht etwa ebenso für den Geschworenen denkt wie eine gebildete Sprache für einen Sprechenden oder Schreibenden denkt. Auch eine gebildete Sprache erspart durch ihren Bau und ihre in Jahrhunderten langsam entwickelten Wendungen die unnütze Aufwendung von Geisteskraft. Auf dem europäischen Kontinente muß der Vorsitzende durch eine eingehende Verhandlungsleitung, geeignete Wiederholungen und Zwischenbemerkungen das fehlende Kreuzverhör und fehlende Beweisrecht zu ersetzen suchen. Tatsächlich geht sein Bemühen fast immer in dieser Richtung und wird er hierbei vom öffentlichen Ankläger und Verteidiger unterstützt.

VI. Die Frage der sog. großen Schöffengerichte in Deutschland ist vielleicht die vielseitigste unter allen, in Verbindung mit deutschen Justizreformplänen bisher aufgeworfenen Fragen. Sie schließt gleichsam zahlreiche Elemente in sich ein, von denen jedes seine Beachtung verlangt. Deutsche Berufsrichter und deutsche Laienrichter unterscheiden sich voneinander wenigstens nach einer dreifachen Richtung hin. Laienrichter haben eine andere Auffassung von demjenigen, was strafbar ist, als Berufsstrafrichter. Ihnen erscheinen insbesondere viele Handlungen nicht strafbar, die dem Kriminaljuristen strafbar erscheinen. Selbst an Zivilrichtern, die in Strafkammern eintreten, kann man beobachten, daß die Auffassung des Berufsstrafrichters vom materiellen Strafrecht eine ihm eigentümliche ist. Nach seiner Auffassung ist der gesetzliche Tatbestand eines Deliktes nicht nur Voraussetzung der Strafbarkeit, vielmehr begründet die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes Strafbarkeit in allen Fällen (Nullum crimen sine poena). Die Strafgesetze werden von ihm im Zweifel ausdehnend interpretiert. Ein weiterer Unterschied ist prozessualer Natur. Der Laienrichter stellt, wenngleich das deutsche Volk seit Jahrhunderten an inquisitorische Tendenzen gewöhnt ist, gleichwohl in zweifelhaften Fällen nicht leicht eine andere Frage bei sich selbst, als diejenige, ob der Angeklagte überführt sei. Der Berufsrichter fühlt sich durch das Verfahren zu einer weit schwierigeren Fragestellung gedrängt, welche den Verdacht auch bei offenbar unzureichenden Verdachtsgründen in ihm fortleben läßt. Der Berufsrichter ist

drittens dem Laienrichter in der Auffassung und Beherrschung des Verhandlungsstoffes um vieles überlegen. Andererseits steht die frische Eindrucksfähigkeit des Laienrichters der mit der Gefahr der Gleichgültigkeit verbundenen berufsmäßigen Härte des Berufsrichters, sowie der mit jeder Routine sich einstellenden Gefahr der Oherflächlichkeit gegenüber.

Es sei zu diesem dritten Unterschiede aber bemerkt, daß der Gesetzgeber ihn nicht beachten sollte, vielmehr anerkennen sollte, daß der Berufsrichter in der Beweiswürdigung dem Laienrichter um vieles überlegen wäre bei gleicher Art der Auffassung von den einem Strafprozesse gestellten Aufgaben. Denn der Gesetzgeber sollte stets auf Pflichttreue seiner Beamten bauen. Ferner kann es sich bei diesem dritten Unterschiede nur um eine, von der Beobachtung bisweilen bestätigte Vermutung handeln, von der sich nicht sagen läßt, wie oft sie zutrifft. Auf Seiten der Laien sind die schnelle Ermüdung der Auffassungsfähigkeit, Mißmut darüber, daß sie ihren Geschäften entzogen sind, geringeres Maß der Bildung von Geist und Herz oft ebenfalls sehr gefährliche Feinde.

Als die Einführung der Schwurgerichte in Deutschland eine populäre Forderung war, ging das Streben der liberalen Parteien nicht dahin, die frische Eindrucksfähigkeit des Laien für die Strafjustiz zu verwerten, wenigstens kann diese Rücksicht nur als untergeordnet angesehen werden. Die das materielle Strafrecht ausdehnend interpretierende inquisitorische Tendenz des Beamtentums und die inquisitorische Art der Fragestellung bei der Beweiswürdigung sollten bekämpft werden. Dies sind die Rücksichten auf die beiden ersten Unterschiede. Zu dieser Bekämpfung sind die deutschen Schwurgerichte geeignet und bleiben sie geeignet, auch wenn der Richter bei der Rechtsbelehrung auf eine Beweiswürdigung eingeht. In dieser Richtung haben sie gewirkt und wirken sie. Von ihnen gehen mittelbar Einwirkungen auf die Rechtspflege der Strafkammern aus, weil sie die Berufsrichter stets von neuem daran erinnern, daß es eine von der ihrigen abweichende Auffassung vom materiellen Strafrecht und eine andere Art der Fragestellung bei der Beweiswürdigung gibt als die ihrigen.

Die Frage der großen Schöffengerichte ist eine besonders schwierige, weil Leidenschaften und vorgefaßte Meinungen hineinspielen. Der Name Schöffengericht ist ohne Arglist er-

funden. Arglist lag einem Manne wie dem Generalstaatsanwalt von Schwarze fern. Er hat aber Wirkungen, als wäre er mit Arglist erfunden. Denn er erinnert in wohltuender Weise an ein, wenn auch mittelalterliches, so doch nationales Rechtsinstitut, während die modernen Schöffengerichte mit den ehemaligen in Wahrheit nichts gemein haben, vielmehr lediglich eine moderne Erfindung sind.

Die Frage der großen Schöffengerichte kann nur verstanden werden aus der Entwickelung der englischen Schwurgerichte. Die letzteren haben sich erhalten und in der Neuzeit entwickelt, weil das englische Volk auf seiner Betätigung im Gerichtswesen gegenüber inquisitorischen Tendenzen der anwachsenden Staatsmacht bestand. Weil die Laien hierbei auf ihren richtigen Platz gestellt werden mußten, bildete sich das englische Beweisrecht heraus, das in Deutschland fehlt. Der Mangel des englischen Beweisrechts kann in den Schöffengerichten vollständiger ersetzt werden als in den Schwurgerichten. Dies ist zuzugeben. Pflichttreue Vorsitzende können schon bei der Verhandlungsleitung, so bedenklich der Geschäftsdrang in deutschen Strafkammern ist, auf die Laien in demselben Maße Rücksicht nehmen, wie es jetzt ihr Bestreben im Schwurgerichte ist. Die beschriebenen, stets wiederkehrenden, allgemeinen Beweiserwägungen, die ein Internum der Berufsrichter während der Verhandlung zu bleiben pflegen, können den Schöffen in der Beratung klar gemacht werden. Das englische Beweisrecht und die Arten seiner Ersetzung im deutschen Verfahren sind indessen nur Mittel zum Zweck, nämlich zu dem Zwecke, den Laien ihren Einfluß im Gerichtswesen gegenüber inquisitorischen Tendenzen der Staatsmacht zu wahren. Hätten die deutschen Berufsrichter die gleichen Auffassungen vom materiellen Strafrecht und den Zielen eines Prozeßverfahrens, wie deutsche Laienrichter in allen Einzelfällen zu zeigen pflegen, so wäre die Mitwirkung der Laien nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Denn in der Beherrschung des Beweisstoffes sind Berufsrichter den Laien überlegen. Der Wert eines Mittels aber verschwindet, wenn der Zweck aufgegeben wird. Der Zweck der Laienmitwirkung geht in den großen Schöffengerichten verloren. Die Berufsrichter kennen einander, beherrschen Recht und Stoff und haben eine einheitliche, in jahrzehntelanger berufsmäßiger Übung gefestigte Rechtsauf-

fassung. Sie haben ihre einheitliche Rechtsphilosophie. Die Laien kennen einander nicht und entbehren der Übung und der Klarheit über ihre eigenen Auffassungen und deren Tragweite. Je pflichttreuer die Berufsrichter sind, um so mehr ziehen sie die Laien bei der gemeinsamen Beratung unvermerkt zu ihrer Art der Fragestellung hinüber, die aus historischen Gründen ein Teil ihres Selbst ist. Wollen die Laien im materiellen Recht von der herrschenden Praxis abweichen, so werden pflichttreue Berufsrichter sie darauf hinweisen, daß auf eingelegte Revision die Aufhebung des beabsichtigten Urteils durch das Reichsgericht zu erwarten sei. Im Falle eines solchen Hinweises müssen die Laien sich fügen, wenn sie nicht die Verantwortung einer erfolglosen Geschäftsverzögerung auf sich laden wollen. In jedem Falle würde für den Einfluß der Laienmitglieder auf die Bildung des materiellen Rechts alles davon abhängen, inwieweit das Reichsgericht den von ihnen ausgehenden Anregungen folgen würde. Hierüber fehlt es zwar an jeder Erfahrung. Die Praxis der gegenwärtigen Berufungsgerichte steht indessen mit derjenigen des Reichsgerichts in sehr weitgehender Übereinstimmung, ein Umstand, welcher beweist, daß die Laien nicht einmal in den gegenwärtigen, mit kleineren, weniger inquisitorisch behandelten Sachen befaßten Schöffengerichten einen nennenswerten Einfluß auf die Rechtsbildung üben. Hiernach würden die großen Schöffengerichte ihrem Gesamtcharakter nach Beamtengerichte sein.

An den bisherigen Schwurgerichten ist daher festzuhalten, obwohl und zum Teil sogar, weil wir kein englisches Beweisrecht haben. Den Mangel des englischen Beweisrechts sollte der Gesetzgeber auf zwei Arten weiter ergänzen. Es sollte Einstimmigkeit für einen Schuldspruch vorgeschrieben und dem Vorsitzenden gestattet werden, bei der Rechtsbelehrung auf den tatsächlichen Sachverhalt einzugehen.

VIII.

Zivilrechtliche Züge im amerikanischen Strafprozeß.

Im Anfange der Rechtsentwickelung unterscheiden sich, wenigstens bei den germanischen Völkern, Zivilrecht und Strafrecht, Zivilprozeß und Strafprozeß weit weniger als in den Zeiten höherer Kulturentwickelung. Es ist, als wenn die Keime dieser verschiedenen Bildungen noch dicht zusammenlägen und Grundgedanken der einen von einer anderen leicht zeitweise übernommen werden. Die Gerichtverfassung machte im altdeutschen Rechte bei der Verhandlung von Zivilsachen und Strafsachen nur sehr geringe Unterschiede. Im Strafprozesse begnügte das Gericht sich oft mit einem durch Eideshelfer und ähnliche Beweismittel gewonnenen formalen Ergebnisse, gewissermaßen mit einer formalen Wahrheit. Der alte Anspruch auf ein Wergeld hatte vieles von der Natur einer zivilrechtlichen Forderung. Auf den Stufen höherer Kulturentwickelung zeigt sich bei den romanischen und germanischen Völkern eine verschiedene Behandlung von zivilrechtlichen Forderungen und strafrechtlichen Anklagen im Prozeß. Allgemein gewinnt die Anschauung Geltung, daß im Zivilprozesse der Richter an die Behauptungen der Parteien über den Sachverhalt gebunden ist und daß die Parteien sich daher auf einen, dem wirklichen Sachverhalte nicht entsprechenden, dem Richter vorzutragenden formalen Sachverhalt rechtswirksam einigen können, und daß für die richterliche Beurteilung von Tatsachen im Zivilprozesse ein geringerer Grad von Gewißheit genüge als im Strafprozesse. Diese Unterschiede finden sich auch im englischen Rechte. Die weitere Entwickelung des Verhältnisses zwischen

Zivilprozeß und Strafprozeß wird eine sehr komplizierte. In Deutschland wirkten seit dem achtzehnten Jahrhundert, wenn nicht früher, auf die Behandlung zivilrechtlicher Forderungen die inquisitorischen Tendenzen des Strafprozesses ein. Die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung schrieb für den Zivilprozeß ein inquisitorisches Verfahren vor. Die gegenwärtige Deutsche Zivilprozeßordnung verdankt einen Teil ihrer Vorzüge dem ursprünglich dem inquisitorischen Kriminalverfahren entstammenden Satze, daß der Richter nach Aufklärung des wirklichen Sachverhaltes streben soll, und den Bestimmungen, nach welchen er zu diesem Zwecke berechtigt ist, Beweiserhebungen von beinahe jeder Art, Beweisaufnahmen durch Augenschein, Urkunden, Sachverständige usw. von Amts wegen anzuordnen. Andererseits haben die Juristen zu allen Zeiten ein weit größeres Maß von Arbeitskraft dem Zivilrechte zugewendet als dem öffentlichen Rechte, und war namentlich in Deutschland die Wissenschaft des Zivilrechts derjenigen des öffentlichen Rechtes während langer Zeit vorangeschritten. In die wissenschaftliche Behandlung des Strafprozesses haben sich daher oft zivilrechtliche Auffassungen unerkannt eingeschlichen. Solche gegenseitigen Einwirkungen haben sich in Deutschland fast nur auf dem prozessualen Gebiete gezeigt. Auf dem Gebiete des materiellen Rechtes ist beinahe nichts davon zu erkennen. In England sind solche Rückwirkungen des Strafprozesses auf den Zivilprozeß nicht eingetreten, weil im englischen Strafprozesse inquisitorische Tendenzen nicht vorhanden sind, und haben sich auch nicht nach deutscher Weise zivilrechtliche Auffassungen unter dem Einflusse der Wissenschaft unerkannt in die Strafrechtspflege eingeschlichen. Zu den Eigentümlichkeiten des englischen Rechts gehört es aber, daß Zivilrecht und Strafrecht, Zivilprozeß und Strafprozeß einander vergleichsweise nahe verwandt geblieben sind. In England ist nicht zwischen Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege durch das inquisitorische Prinzip im Kriminalprozeß ein Keil getrieben. Nach einem Gesetze aus der Zeit der normannischen Eroberung mußte der Richter bis zum Beweise des Gegenteils annehmen, daß ein getöteter Mensch ein Normanne gewesen sei, kein Sachse. Gesetzliche Vermutungen ähnlicher Art haben sich im englischen Strafrechte bis zur Gegenwart erhalten. So wird im Falle einer Tötung die Absicht der Tötung bis zum Be-

weise des Gegenteils vermutet. Die moderne Wissenschaft scheint solchen Vermutungen ungünstig zu sein. Sie sind immer mehr beiseite geschoben.

Das Verhältnis zwischen Zivilrecht und Strafrecht, zwischen Zivilprozeß und Strafprozeß hat sich in den Vereinigten Staaten in mannigfacher Weise gegenüber dem englischen Rechte verschoben. In der Praxis von mehreren neueren Einzelstaaten, so in Illinois, sind Kompromisse über die Art der abzuurteilenden Tat zwischen dem Angeklagten, dem öffentlichen Ankläger und dem Gerichte üblich. Lautet die Anklage z. B. auf Einbruch, so bekennt sich der Angeklagte nicht selten nach vorherigem Einvernehmen mit dem Ankläger und Richter eines einfachen Diebstahls für schuldig und wird darauf wegen einfachen Diebstahls verurteilt. Lautet die Anklage auf Mord, so bekennt er sich schuldig eines Totschlags u. s. f. Solche Kompromisse werden in Chicago vonseiten der Justizbehörden bisweilen öffentlich als ein Mittel gebilligt, durch das sich eine schnellere Erledigung der Geschäfte erreichen lasse für die überlasteten Behörden. Diese Praxis hat in einer verwandten, in ihrem Wesen aber anders gearteten und über alle amerikanischen Einzelstaaten verbreiteten Erscheinung des englischen Rechtes einen scheinbaren gesetzlichen Anhalt. Nach englisch-amerikanischem Recht kann der Angeklagte seine Schuld im Sinne der Anklage bestreiten, indem er sich eines geringeren Vergehens für schuldig bekennt, und kann der Richter darauf unter Annahme dieses Bekenntnisses (accepting the plea) ohne Geschworene verhandeln und unterscheiden. Der englische Richter läßt indessen ein solches Bekenntnis grundsätzlich nur zu, wenn nach seinem Ermessen hinreichende Beweise für den Inhalt der Anklage in deren vollem Umfange nicht vorhanden sind oder wenn für das geringere Vergehen die gleiche Strafart zulässig ist wie für das nach Inhalt der Anklage verübte Vergehen. In der Regel hilft die Annahme des Schuldbekenntnisses dem Angeklagten vor einem englischen Richter wenig, wenn er nach dessen Ansicht die schwerere Straftat begangen hat. Durch höheres Strafmaß pflegt der Richter in diesem Falle einigermaßen auszugleichen, was der Angeklagte durch die Art der für das geringere Vergehen angedrohten Strafe etwa gewinnt. Der englische Richter bleibt stets Herr der Sache. Der amerikanische, vom Volke gewählte Richter

hat nicht eine gleiche hohe und freie Stellung. Er übernimmt daher durch die Zulassung eines solchen Bekenntnisses dem Angeklagten gegenüber leicht auch eine Verpflichtung in Hinsicht des Strafmaßes, wie man bei Beobachtung der Praxis in Städten, wie Chicago deutlich bemerkt, und neigt dahin, ein solches Bekenntnis auch in solchen Fällen zuzulassen, in denen der Angeklagte dadurch dem Gesetze gegenüber einen offenbaren Vorteil erlangt. Die öffentliche Meinung in Amerika billigt solche Kompromisse, wo sie üblich geworden sind, da sie mit der gesammten defensorischen Tendenz der amerikanischen Strafrechtspflege in Einklang stehen. Da die öffentliche Meinung, soweit sie nicht durch eine schwere Tat im einzelnen Falle erregt ist, solche einmal üblich gewordenen Kompromisse billigt, sehen wir einen eigenartigen Wandel der Rechtsanschauung im Volke vor uns, eine Art von Rückkehr zu formaler Wahrheit im Strafprozeß. Aus den jugendlichen Verhältnissen quellen bisweilen Rechtsanschauungen von neuem hervor, welche in europäischen Ländern einer längst vergangenen Zeit angehören.

Ein Mitglied der Anklagebehörde in Chicago, Barnes, hat vor einigen Jahren einen nach vielen Richtungen hin interessanten Bericht über die Geschäftslage der dortigen Gerichte veröffentlicht.[1]) In Illinois ist für Verbrechen die Verurteilung zu unbestimmter Strafdauer mit gesetzlicher Maximalzeit eingeführt (Indeterminate Sentence). Barnes ist der Meinung, daß die Indeterminate Sentence viele Angeklagte davon abhalte, ihre Taten einzugestehen. Ein Angeklagter könne im Falle des Leugnens auf ein freisprechendes Verdikt hoffen, könne sich aber nicht durch ein Geständnis der richterlichen Milde empfehlen. In diesem Zusammenhange heißt es: „Von den Verbrechensfällen werden im Criminal Court viele als Vergehensfälle behandelt und erledigt, indem bei Anklagen wegen groben Diebstahls, Einbruchs oder anderer Verbrechen Schuldbekenntnisse auf geringere darin enthaltene Delikte zugelassen werden, wodurch die Angeklagten nur in das County-Gefängnis oder Polizeigefängnis kommen. Zu dieser Art der Behandlung wird oft nicht bloß der Gerechtigkeit halber oder aus Barmherzigkeit gegriffen, sondern weil die Überbürdung des Gerichtes eine schnellere Erledigung erheischt

[1]) Special Address by Albert C. Barnes, of Chicago. The State's Attorney's Office in Cook County.

als bei Hauptverhandlungen vor Geschworenen möglich ist. Wo aber eine solche Behandlung einer Sache unvereinbar erscheint mit dem öffentlichen Interesse, kommt es beinahe immer zur Hauptverhandlung vor Geschworenen, da der Angeklagte durch ein Geständnis nichts gewinnen kann." Der Unterschied zwischen den hier angedeuteten Kompromissen und der Annahme beschränkter Geständnisse in anderen amerikanischen Einzelstaaten und in England liegt in der Stellung, die der Richter dabei einnimmt. Im englischen Rechte hängt die Zulassung beschränkter Geständnisse zusammen mit der Natur des Strafprozesses als eines Aktes der Friedensbewahrung, als eines Verwaltungsaktes. Wird eine Erledigung erreicht, wird der Friede gewahrt, so ist etwas Wesentliches erreicht und ist die Form der Verurteilung von geringerer Bedeutung. Bei der großen Härte des früheren englischen Rechtes konnte auch einmal ein Nachlaß von der verdienten Strafe eintreten. Es ist leicht möglich, daß die Zulassung der beschränkten Geständnisse in früheren Zeiten eines der Mittel gewesen ist, durch welche die englischen Richter die übermäßige Härte der Strafen zu mildern suchten. In einer noch früheren Zeit mögen sie sich herausgebildet haben unter dem Einflusse des Umstandes, daß im alten Strafprozesse die formale Wahrheit dem Richter überhaupt oft genügte. Diese Rücksichten haben längst aufgehört. Der engliche Richter aber ist in seiner freien Stellung geblieben und übernimmt niemals die Verpflichtung, die schwerere Natur des wirklichen Deliktes bei der Abmessung der Strafe stillschweigend zu übergehen. In diesen Beziehungen liegen die Verhältnisse in manchen Teilen der Vereinigten Staaten anders. Eine andere Rechtsauffassung der Richter und der breiten Volksmassen ist dort zu finden.

In der deutschen Strafprozeßordnung klingen einige zivilrechtliche Gedanken an, aber von ganz anderer Art und aus ganz anderen Gründen. Es ist dies besonders bei den Vorschriften über Rechtsmittelfristen nnd Rechtskraft der Fall, die zum englisch-amerikanischen Rechte in einem bemerkenswerten und vielleicht lehrreichen Gegensatze stehen. Da das englische Recht den Geschworenenspruch grundsätzlich als endgültig behandelt, und dem Verdikt das Urteil in der Regel sofort nachfolgen läßt, haben sich gesetzliche Rechtsmittelfristen beinahe gar nicht herausbilden können. Die wenigen Rechtsmittel früherer

Zeit konnten eingelegt werden, solange das höhere Gericht sie annahm und die Strafe nicht bereits vollstreckt war. Es scheint, als wenn in früheren Zeiten für die Annahme von Rechtsmitteln der Umstand von Bedeutung gewesen sei, daß die jedesmalige Gerichtssitzungsperiode noch nicht abgelaufen war. Sie mußten eingelegt werden bei dem im Lande umherreisenden Richter erster Instanz, solange sich dieser noch am Orte des abgehaltenen Gerichtes befand. Rechtsmittelfristen gibt es für die Berufung gegen Verurteilungen durch Einzelrichter im summarischen Verfahren. Soweit die Berufung beim höchsten Gericht eingelegt wird, kommen für die Frist die sog. *Court Rules* in Betracht, d. h. die Regeln für die Geschäftserledigung, welche vom höchsten Gericht selbst festgesetzt sind und von ihm geändert werden können. Das Recht hat in manchen amerikanischen Einzelstaaten am englischen Recht insofern festgehalten, als gesetzliche Rechtsmittelfristen dort nicht bestehen, wenigstens nicht für alle Sachen. Gegen Urteile der Einzelrichter in Massachussets muß Berufung noch in der jedesmaligen Gerichtssitzung eingelegt werden. Die Gesetzgebung von New York, Californien und vielen anderen Staaten hat dagegen Rechtsmittelfristen eingeführt, welche im Vergleiche mit den deutschen sehr lang sind. In New York beträgt die regelmäßige Berufungsfrist ein Jahr vom Urteile ab. Die Entscheidungen der dortigen Courts of Special Sessions und der Einzelrichter können innerhalb von sechzig Tagen angefochten werden. In Californien gilt die einjährige Frist für Rechtsmittel gegen Urteile, eine Frist von sechzig Tagen für die Anfechtung von anderen Entscheidungen, z. B. eine Entscheidung auf ein Demurrer, und gelten die gleichen Fristen auch für das Verfahren der Einzelrichter. Bezeichnend für die Elastizität des Rechts sind die Bestimmungen von Georgia (Code III § 1063 f.) und Texas (Code Criminal Procedure Art. 882). Nach diesen Vorschriften soll ein jedes Rechtsmittel gegen ein Endurteil eingelegt werden in derselben Gerichtssitzungsperiode (term), spätestens aber innerhalb von dreißig Tagen. Hat indessen der Angeklagte das Rechtsmittel während des term nicht eingelegt, so kann in ungewöhnlichen Fällen, d. h. in, dem Gericht aus irgendwelchen Gründen ungewöhnlich erscheinenden Fällen, das Rechtsmittel auch noch später nach Anhörung des Anklägers angenommen werden. Es entscheidet hierüber das

richterliche Ermessen. Der Begriff der Rechtskraft als Grundlage der Strafvollstreckung ist hiernach dem amerikanischen Rechte unbekannt und nicht mit Unrecht. Die Behandlung der Rechtskraft im deutschen Strafprozeßrecht scheint eine Folge zivilrechtlicher Anschauungen zu sein, die sich unerkannt in das Gesetz eingeschlichen haben. Im Zivilrecht hat dieser Begriff seinen natürlichen Platz, weil ein durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbares Urteil sich an die Stelle des materiellen Rechts setzt, auch wenn es diesem widerspricht. Hier ändert der Fristablauf das Recht. Durch ein Urteil kann dagegen niemals eine Straftat nachträglich geschaffen, ein Schuldloser zum Schuldigen, ein Schuldiger zum Schuldlosen werden. Ein die Schuldfrage in Strafsachen falsch entscheidendes Urteil bleibt falsch für alle Zeiten. Mit dieser Behandlung der Rechtskraft in der von einem rechtskräftigen Urteil sprechenden deutschen Strafprozeßordnung hängen die Rechtsmittelfristen zusammen, die zu kurz sind. So viel Zeit das deutsche Recht der Untersuchung läßt, so wenig Zeit wird für Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln gewährt. Zahlreiche Berufungen werden in der deutschen Praxis als verspätet verworfen, unter denen sich nicht wenige finden, die zur Aufhebung des ersten in einer zweifelhaften Sache ergangenen Urteils geführt hätten. Da sie eingelegt sind, beabsichtigte der Verurteilte ernstlich die Einlegung. Fälle einer beabsichtigten Verspätung kommen überhaupt kaum vor, da dies eine zwecklose Handlungsweise wäre. Mancher in einer zweifelhaften Sache verurteilte Angeklagte verliert unter dem niederschmetternden Eindrucke des Urteils die Tatkraft und Aufmerksamkeit, er läßt ratlos und planlos Zeit vergehen, er sucht unachtsamerweise zunächst nach Entlastungsbeweisen, bis er plötzlich erfährt, daß es zu spät ist. Gleiches gilt für die Revision, bei welcher noch die kurze Rechtfertigungsfrist hinzukommt. Manche Rechtfertigungsschrift in einer großen Sache muß mit einer Hast angefertigt werden, bei der es leicht geschehen kann und häufig geschieht, daß wichtige Punkte übersehen werden. Manches kann ohne Nachteile durch eine erhebliche Verlängerung der der Psychologie eines schuldlosen Verurteilten und der Arbeitskraft und Einsicht eines Verteidigers nicht richtig angepaßten Fristen geschehen, doch sollte auch erwogen werden, ob nicht überhaupt mit dem Begriffe der Rechtskraft in Strafsachen, d. h.

it dem Grundsatze zu brechen ist, daß die Strafvollstreckung ırch den Ablauf von Rechtsmittelfristen bedingt wird.

Das amerikanische Recht kennt ebensowenig wie das eng- ꞵche eine Wiederaufnahme des Verfahrens, weder zugunsten ›ch zuungunsten des Verurteilten. Einen zwar geringen, aber cht unerheblichen Ersatz bildet die lange Dauer der Rechts- ittelfristen.

Bei der Behandlung der Rechtsmittel und einigen anderen ügen des deutschen Rechts handelt es sich wahrscheinlich um nerkannte Einwirkungen der hoch entwickelten und besonders epflegten Wissenschaft vom Zivilrecht. Jedenfalls liegen hier anz andere Gründe vor als bei den zivilrechtlichen Zügen des merikanischen Strafprozesses. In Amerika haben wir Folgen iner Zersetzung vor uns, die in der überkommenen europäischen echtsordnung eingetreten ist und unter den jugendlichen Ver- ältnissen dazu geführt hat, daß das öffentliche Recht nicht elten zur Disposition der Parteien steht. An manchen Orten egnügt sich die Rechtsordnung mit einer die gesetzliche An- ahl von Geschworenen nicht erreichenden Anzahl von Ge- chworenen, wenn die Parteien hiermit einverstanden sind. In hicago kommt dies wenigstens im Berufungsverfahren über rteile der Polizeigerichte nicht selten vor. Die Geschworenen- ank sollte aus zwölf Mitgliedern bestehen, besteht aber nur us elf oder zehn, weil mehr geeignete Geschworenen nicht zur telle waren und die Parteien sich mit dieser Zahl begnügen. lierher wird man auch die weitgehende Auslese rechnen önnen, welche Ankläger und Verteidiger bei der Bildung er Geschworenenbank treffen und welche mit Zustimmung der ichterlichen Praxis aller Instanzen oft so weit geht, daß der eit überwiegende Teil einer Hunderte von Namen umfassenden pruchliste abgelehnt wird.

IX.

Die Trennung des Urteils vom Schuldspruche. (New Trial.)

I. Die Entstehung des New Trial im amerikanischen Strafprozeß. Der englische Strafprozeß ist in sich geschlossen, auch insofern, als der Geschworenenspruch für den Richter maßgebend ist, welcher dem Verdikt das Urteil in der Regel sofort folgen läßt. Bei Beginn der Hauptverhandlung überantwortet der Richter den Angeklagten den Geschworenen mit einer noch jetzt erhaltenen Formel (*giving in charge to the jury*). Er legt das Schicksal des Angeklagten gleichsam in ihre Hände. Der Geschworenenspruch entscheidet die Tatfrage. Nach einer alten Amtsgepflogenheit der englischen Richter folgte das Urteil nicht immer sofort auf das Verdikt, vielmehr behielt sich der Richter das Urteil in rechtlich zweifelhaften Fällen bisweilen vor, um mit seinen Kollegen in Beratung zu treten. Hieraus entstand der jetzige Gerichtshof für vorbehaltene Erkenntnisse (*Court for Crown Cases Reserved*). Auch in solchen Fällen aber blieb der Geschworenenspruch nach der Seite seines tatsächlichen Inhaltes die unanfechtbare Grundlage. Bei der wechselvollen Geschichte des englischen Staats- und Rechtslebens und der Elastizität des englischen Rechts lassen sich auch in diesen Beziehungen Ausnahmen nachweisen, welche indessen das Prinzip nicht in Frage stellen. Diese innere Geschlossenheit des englischen Verfahrens wurde auf dem europäischen Kontinente nachgeahmt. Nach der deutschen Strafprozeßordnung ist der Geschworenenspruch für das Verfahren erster Instanz die unanfechtbare Grundlage des Urteils, wenn

man von dem praktisch höchst seltenen Fall absieht, daß nach Überzeugung aller Richter die Geschworenen sich zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben. Die preußische Verordnung vom 3. Januar 1849 übertrug den Richtern die tatsächliche Entscheidung, wenn die Geschworenen einen Schuldspruch nur mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen hatten.

Ganz anders mußten sich die Dinge in den Vereinigten Staaten entwickeln. In Amerika hat das fein entwickelte fertige englische Recht den Kampf gegen die Vormachtstellung der Jury niemals aufgegeben. Immer von neuem, anfänglich zögernd und mit unbestimmten Wendungen, später klar und entschieden, ist in amerikanischen Erkenntnissen ausgeführt, daß die Geschworenenbank das Recht aus der Hand des Richters zu empfangen, dem Richter in der Gesetzesauslegung zu folgen habe, welches auch immer der Wortlaut der Verfassungen sein möge. Der Erfolg mußte aber ein geringer bleiben, wo die Charge schriftlich erteilt wurde und von den Parteien erörtert werden konnte und der Richter auf Verlangen feierlich das Recht der Geschworenen betonen mußte, allein und selbständig über alle Tatfragen zu entscheiden. Es trat daher eine innere Zerreißung des Verfahrens ein, eine unharmonische Duplizität des Richteramtes, ein Widerspruch zwischen der überkommenen englischen Rechtsordnung und der Machtstellung der Iury. Für diesen Kampf war die Stellung der Geschworenenbank nach einer Richtung hin durch das Verfassungsrecht unangreifbar befestigt. „Niemand soll den Gefahren einer Hauptverhandlung zweimal ausgesetzt werden", diese Bestimmung machte ein freisprechendes Verdikt praktisch unangreifbar, wenn auch seine Ungesetzlichkeit nicht zu bezweifeln war. Soweit die Möglichkeit des Kampfes offen blieb, der freilich von Anfang an eine einseitige Richtung annahm, wurde er von den rechtsgelehrten Richtern aufgenommen und mit Zähigkeit geführt.

Der Gang der Entwickelung war ganz natürlich der folgende. Von der einen Seite hatte ein schuldig befundener Angeklagter den Antrieb, mit dem ganzen Verfahren den Geschworenenspruch als irrtümlich und ungerecht anzugreifen. Er war hierbei oft der Sympathien der Volksgenossen sicher, deren Empfinden sich gegen jede beschränkende Staatsmacht von überkommener europäischer Art auflehnte, welche den Segnungen einer weitgehenden Ungebundenheit ein jugendliches Vertrauen

entgegenbrachten. Auf der anderen Seite mußte aus dem Gegensatze zwischen Richter und Jury die Wirkung hervorgehen, daß der Richter gleichgültig wurde gegenüber dem Geschworenenspruch, daß der Geschworenenspruch an Bedeutung einbüßte, daß der Richter geneigt wurde, ein neues Verfahren stattfinden zu lassen, soweit eine rechtliche Möglichkeit hierzu sich darbot. Der Richter geriet unversehens in eine seltsame Bundesgenossenschaft gegenüber den Geschworenen mit dem schuldig befundenen Angeklagten. So entstand ein vielseitiges, für die amerikanische Rechtsentwickelung bedeutungsvolles Institut, das *new trial*. Der amerikanische Richter war oft geneigt, anstatt ein Strafurteil zu verhängen, dem Angeklagten eine neue Hauptverhandlung vor anderen Geschworenen, ein new trial, unter Aufhebung des Schuldspruches (*putting aside the verdict*) zu bewilligen, weil der Schuldspruch an Bedeutung für ihn verloren hatte. Als ordentliches, die Einheitlichkeit des Verfahrens zersprengendes Rechtsmittel bildete sich das vom Angeklagten bei dem Richter erster Instanz angebrachte Gesuch um eine neue Hauptverhandlung heraus (*motion for a new trial*). Geht der Richter auf diesen Antrag nicht ein, so kommt der Gegensatz zwischen Richter und Geschworenenbank dem verurteilten Angeklagten in zweiter Instanz nochmals zu statten. Die Richter zweiter Instanz leihen den Beschwerden des Verurteilten über das von den Geschworenen stark beeinflußte Verfahren erster Instanz im allgemeinen ein williges Gehör. Durch Berufung erlangt der Verurteilte oft die Aufhebung des ersten Verfahrens und eine neue Hauptverhandlung.

Die Einrichtung des *new trial* ist in Amerika sehr alt, weil die Geschworenenbank sich schon in manchen Urstaaten zur Kolonialzeit im Widerspruche mit dem englischen Rechte in eine Art von Schöffengericht umgewandelt hatte, war aber anfänglich noch beschränkt. Nach der Verfassung von Georgia vom Jahre 1789 (Art. III) sollte ein höheres Gericht auch in Kriminalsachen ein neues Hauptverfahren bewilligen können, aber nur einmal. Das Ergebnis des zweiten Hauptverfahrens sollte endgültig sein. In der 1833 erschienenen ersten Auflage von Story's Kommentaren ist das schon vom Richter erster Instanz bewilligte *new trial* als eine ganz allgemeine, im praktischen Gebrauch häufige Einrichtung in Strafsachen behandelt, ohne die Erwähnung irgendeiner Beschränkung. Die Zahl der sich wiederholenden möglichen

Hauptverhandlungen ist nach gemeinem amerikanischen Rechte gegenwärtig unbegrenzt. Der Angeklagte oder Verurteilte erlangt ein *new trial*, so oft der Richter erster Instanz oder das höhere Gericht auf sein Gesuch eingehen. An diese Entwickelung schloß sich ganz natürlich allmählich eine Vernichtung des Verdiktes von Amts wegen. Wie sehr weit diese Zersprengung der überkommenen europäischen Rechtsordnung schließlich wirkte, zeigt sich daran, daß sich gegenwärtig in den Staaten der pacifischen Küste die Richter nicht selten für befugt ansehen, ihr eigenes Erkenntnis auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufzuheben, wenn ihnen das Verfahren oder auch ihr eigenes Urteil nachträglich fehlerhaft erscheinen. Diese Befugnis soll so lange bestehen, als nicht das höhere Gericht infolge einer Berufungsschrift die Akten eingefordert hat und daher mit der Sache befaßt ist. Der Angeklagte kann nun in solchen Staaten bei dem Richter erster Instanz, unbeschadet der ihm zustehenden Berufung, sowohl vor wie nach dem Urteil ein Gesuch um eine neue Hauptverhandlung anbringen.

Die Entstehung des New Trial, oder wie man auf Deutsch dieses Institut wird bezeichnen dürfen: des neuen Gehörs, erklärt sich aus der inneren Zerreißung des Verfahrens, aus dem Mißtrauen, welches bei den Richtern gegen die Leistungsfähigkeit der Geschworenenbank entstand. Den Geschworenen waren tatsächlich, zum Teil auch gesetzlich umfassendere Aufgaben gestellt als nach englischem Recht, Aufgaben, zu deren Lösung auch das englische Beweisrecht sie nicht befähigte. Aber ein zweiter Grund wird allerdings mitgewirkt haben, nämlich die allgemeine defensorische Tendenz der öffentlichen Meinung. Die Strafrechtspflege in Amerika findet unter lebhafter Anteilnahme der öffentlichen Meinung statt. Diese Teilnahme macht sich stark fühlbar.

Die öffentliche Meinung hat bisweilen Wege gefunden, auf denen sie nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar und gesetzmäßig Einfluß auf die Rechtspflege erlangt. In manchen Staaten ist für Begnadigungen durch den Governor oder eine Begnadigungsbehörde durch Gesetz oder Herkommen vorgeschrieben, daß das Gnadengesuch öffentlich bekannt zu machen ist in demjenigen Gerichtsbezirke, in welchem die Straftat begangen wurde, und daß hierauf in einer öffentlichen Sitzung über das Gnadengesuch verhandelt wird. Diese Bekanntmachungen und

öffentlichen Verhandlungen dienen offenbar dem Zwecke, Gerichtseingesessenen, und somit dem Volke, die Möglichkeit von Meinungsäußerungen zu bieten. Im Territorium Arizona gehört sogar zu den anerkannten Voraussetzungen einer jeden Begnadigung die Zustimmung von wenigstens fünfundzwanzig Gerichtseingesessenen.

Diese defensorische Tendenz lebt auch in den Richtern, weil sie in der ganzen geistigen Atmosphäre liegt, und macht sie nach einem Schuldspruche geneigt, dem Angeklagten neue Rechtsbehelfe zu eröffnen.

Das Institut des neuen Gehörs ist in den Gesetzen vieler Einzelstaaten ausdrücklich anerkannt und näher geregelt, so in New York, Californien, Montana, Tennessee, Georgia, und hat sich unter dem Einflusse der allgemeinen defensorischen Tendenz auch auf die Praxis der Bundesgerichte verbreitet.

II. Die Ausbildung des Arrest of Judgment. Der englische Richter läßt dem Verdikte in der Regel das Urteil sofort nachfolgen. Das Verdikt kann, wenn man von den seltenen Fällen eines *writ of error* absieht, nach seiner tatsächlichen Seite nicht mehr aus der Welt geschafft werden und entspricht fast immer auch der Rechtsansicht des Richters, so daß der Richter sein Urteil darauf gründen kann. Immerhin ist der engliche Richter in rechtlicher Beziehung an das Verdikt und auch an seine Charge nicht unlöslich gebunden, kann vielmehr den Angeklagten aus Rechtsgründen freisprechen oder die Entscheidung von durch das Verdikt beantworteten Rechtsfragen einem Kollegium von anderen Richtern unterbreiten ungeachtet eines Schuldspruches. Die Freisprechung aus Rechtsgründen nach einem Schuldspruche hängt zusammen mit den Einrichtungen des *Demurrer* und *Motion to quash the indictment.* Beide Einrichtungen sind Angriffe auf die Anklage, welche auf Rechtsgründe gestützt werden und über welche der Richter der Hauptverhandlung vor der Hauptverhandlung entscheidet. Solche Angriffe können z. B. in der Ausführung bestehen, daß die in der Anklage behaupteten Tatsachen keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen oder daß das Gericht unzuständig ist. Wäre in Deutschland die Eröffnung des Hauptverfahrens keine bloße Form und wären die Richter des Eröffnungsverfahrens gleichzeitig die Richter der Hauptsverhandlung, so würde der deutsche Eröffnungsbeschluß die Entscheidungen über *Demurrer* und *Motion to*

quash in sich schließen. Der englische Richter kann seine Entscheidungen über diese Rechtsbehelfe auf Gesuch des Angeklagten noch nach dem Schuldspruche durch *Arrest of Judgment* ändern, indem er auf Freisprechung erkennt. Die möglichen Begründungsarten beider Rechtsbehelfe scheinen nach englichem Rechte nicht sicher festzustehen. Zweifelhaft scheint z. B. zu sein, ob ein Demurrer in der Behauptung einer früheren Freisprechung wegen derselben angeblichen Straftat bestehen darf oder ob diese Behauptung vor den Geschworenen bewiesen werden und daher der Entscheidung durch das Verdikt unterliegen muß.

In Amerika haben die Gesetzgebungen vieler Einzelstaaten und die Praxis in allen den Instituten des *Demurrer*, *Motion to quash* und *Arrest of Judgment* eine weite, unenglische Ausdehnung gegeben. Die Angriffe auf die Anklage können auch auf die Behauptungen einer früheren Freisprechung, einer früheren Verurteilung, einer Begnadigung gestützt werden. Die Freisprechung in der Form des Arrest of Judgment kann auch ohne Antrag, von Amts wegen, stattfinden. In dieser amerikanischen Entwickelung tritt die innere Zerreißung des Verfahrens besonders deutlich hervor, ebenso das Bestreben der Rechtsordnung, dem Richter denjenigen Rechtseinfluß zurückzugewinnen, den die Geschworenenbank für sich erobert hat. Durch das Arrest of Judgment in Verbindung mit dem New Trial kann der Richter jeden Schuldspruch aus allen möglichen tatsächlichen und aus allen möglichen Rechtsgründen aufheben. Beide Institute fließen nach gemeinem amerikanischem Rechte in gewissem Sinne ineinander über. Ist ein gesetzlicher Tatbestand durch die in der Hauptverhandlung erwiesenen Behauptungen der Anklage nicht erfüllt, so kann der Richter durch Arrest of Judgment freisprechen. Ist ein gesetzlicher Tatbestand durch die Anklagebehauptungen erfüllt, sind aber in der Hauptverhandlung einzelne Tatbestandsmerkmale nicht erwiesen, so kann der Richter ein neues Gehör anordnen. Die Grenzen zwischen dem einen und andern sind oft schwer zu ziehen. Ein New Trial wird oft mehr im Interesse des Angeklagten liegen als ein Arrest of Judgment, weil ein Arrest of Judgment in vielen Staaten vom Ankläger mit der Revision angefochten werden kann, während dies bei der Anordnung des neuen Gehörs nicht der Fall ist. Das Arrest of Judgment von Amts wegen er-

scheint als eine Maßregel der Gegenwehr des Richters gegen die Macht der Geschworenenbank, welche die Befugnis einer selbständigen Beurteilung von Rechtsfragen oft für sich in Anspruch nimmt.

Die Trennung des Urteils vom Schuldspruche ist nicht nur eine innerliche, sie ist oft, wenn nicht in der Regel, auch eine zeitliche. In New Orleans müssen nach gesetzlicher Vorschrift oder Herkommen zwischen dem Verdikte und dem Urteil wenigstens drei Tage liegen, damit der Angeklagte Zeit hat zur Begründung eines Antrags auf neues Gehör oder Arrest of Judgment.

Man möchte vielleicht vermuten, die starke defensorische Tendenz der amerikanischen Rechtsentwickelung benutze oft den alten englischen Rechtsformalismus, wenn es sich darum handele, zu einer Freisprechung zu gelangen. In Wahrheit kommt sie jedoch bei den Gerichten erster Instanz keineswegs auf Begünstigung formalistischer Entscheidungen hinaus, geht vielmehr gewissermaßen durchaus ehrlich und offen ihres Weges.

III. Gesetzliche Bestimmungen von Georgia, New York und Californien.

Die Gesetzgebung von Georgia über neues Gehör, §§ 1055 ff. Band 3 des Gesetzbuchs von 1895, möge hier folgen als ein Beispiel.

§ 1055. Nach einem freisprechenden Verdikte darf das Gericht unter keinen Umständen ein neues Gehör bewilligen.

§ 1056. Die Befugnis der Richter zur Bewilligung neuen Gehörs im Falle von Schuldsprüchen der Geschworenen bleibt bestehen.

§ 1057. Jedesmal, wenn der Schuldspruch den Beweisergebnissen und den Grundsätzen von Recht und Billigkeit widerspricht, kann der Richter ein neues Gehör vor einer anderen Jury bewilligen.

§ 1058. Wenngleich es an einem tatsächlichen Anhalte für die Richtigkeit des Schuldspruches in den Beweisergebnissen nicht fehlt, kann der Richter doch mit verständigem freien Ermessen über den Antrag auf neues Gehör entscheiden, wenn die überzeugende Kraft der Beweisergebnisse für den Schuldspruch entschieden und offenbar nicht zureichte.

[§ 1059. Das höhere Gericht kann neues Gehör stets bewilligen, wenn unter Widerspruch des Antragstellers ein erheblicher Beweisantrag entgegen den Regeln des Beweisrechts zugelassen oder den Geschworenen vorenthalten ist.

§ 1060. Wenn der Richter den Geschworenen zum Nachteile des Antragstellers eine irrtümliche Rechtsbelehrung erteilt über einen erheblichen Punkt oder eine, ihm schriftlich unterbreitete, rechtlich zutreffende Rechtsbe-

lehrung in der verlangten Ausdrucksweise ablehnt, so kann stets ein neues Gehör bewilligt werden. Beide Parteien und ihre Vertreter können in Hauptverhandlungen von Rechtssachen, vor welchem Gerichte diese auch stattfinden, beim Richter eine bestimmte Rechtsbelehrung schriftlich beantragen, solange die Jury sich nicht zur Beratung zurückgezogen hat. Der Antrag braucht dem Gegner nicht mitgeteilt zu werden.]

§ 1061. Neues Gehör kann stets bewilligt werden, wenn der Antragsteller ein neues Beweismittel nach dem Schuldspruche aufgefunden hat, das nicht lediglich auf Beweishäufung hinauskommt, sondern sich auf neue und erhebliche Tatsachen bezieht, und wenn er von dem neuen Beweismittel dem Gericht innerhalb derjenigen Zeit Kenntnis gibt, welche jetzt gesetzlich für einen Antrag auf neues Gehör offen steht.

§ 1062. Bei allen Anträgen auf neues Gehör, welche auf andere, in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehene Gründe gestützt werden, muß der Richter mit verständigem pflichtmäßigen Ermessen entscheiden, gemäß den Vorschriften des gemeinen Rechts und der Gerichtspraxis.

Die Gesetzgebung von New York (und im wesentlichen in Übereinstimmung mit dieser die Gesetzgebung von Californien) bestimmt über das Arrest of Judgment das Nachstehende:

§ 467 (des *Code Criminal Procedure*): Ein Gesuch um *Arrest of Judgment* ist ein Antrag des Angeklagten, daß keine Verurteilung stattfinde, nachdem der Angeklagte sich schuldig bekannt hat, oder die Geschworenen ihr Schuldig gesprochen oder seinen Einwand früherer Verurteilung oder Freisprechung verworfen haben. Das Gesuch kann auf alle in § 323 bezeichneten Mängel der Anklage gestützt werden.

§ 323. Der Angeklagte hat eine peremptorische Einrede gegen das Indiktment, wenn aus dessen Inhalt einer der folgenden Mängel hervorgeht:

1. daß die Grand Jury wegen örtlicher Unzuständigkeit zur Untersuchung der angeblichen Straftat nicht berufen war,
2. daß das Indiktment im wesentlichen den Erfordernissen der §§ 275 f. nicht entspricht,
3. daß das Indiktment auf mehr als eine Straftat im Sinne von §§ 278 f. lautet,
4. daß die behaupteten Tatsachen den gesetzlichen Tatbestand eines Deliktes nicht erfüllen,
5. daß das Indiktment Angaben enthält, welche im Falle ihrer Richtigkeit die Tat gesetzlich rechtfertigen oder in anderer Weise der Strafverfolgung gesetzlich entgegenstehen.

§ 275. Das Indiktment muß enthalten:

1. das die Namen des Gerichts und der Parteien angebende Klagerubrum,
2. eine, unnötige Wiederholungen vermeidende, klare und gedrängte Angabe der den gesetzlichen Tatbestand des Deliktes erfüllenden Handlung.

§ 276. Das vom Distrikt Attorney zu unterzeichnende Indiktment sollte im wesentlichen folgendermaßen lauten:

Supreme Court der *County* (folgt Name der County), oder

Supreme Court, Stadt und County New York, oder

County Court der *County* (folgt Angabe der County), oder
Court of General Sessions der Stadt und County New York.

Das Volk des Staates New York wider A. B.

Die Grand Jury von (folgt Name der County, Stadt oder Stadt und County, wo das Indiktment gefunden ist) beschuldigt A. B. das Delikt d· (folgt die etwa vorhandene gesetzliche Bezeichnung des Deliktes, z. B. Hochverrat, Mord, Brandstiftung, Totschlag u. s. f. oder, wenn es sich um ein Vergehen handelt, das keine allgemeine Bezeichnung hat, wie Preßbeleidigung, Mißhandlung u. s. f. eine, dem Gesetzeswortlaute entsprechende kurze Beschreibung), folgendermaßen verübt zu haben.

Besagter A. B. von . . . in der in dieser County belegenen Ortschaft (oder, je nach der Sachlage, in der Stadt oder in dem Dorfe) (folgt die dem Angeklagten als strafbar zur Last gelegte Tat).

A. B.
Distrikt Attorney der County — —.

§ 278. Das Indiktment darf dem Angeklagten, sofern nicht im nächstfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr, als eine Straftat zur Last legen und diese Tat nur in einer Gestalt.

§ 279. Unter getrennten Anklagenummern kann der Angeklagte beschuldigt werden, daß er das Delikt auf verschiedene Weisen begangen habe. Kann der dem Angeklagten zur Last gelegte Sachverhalt strafrechtlich von verschiedenen Gesichtspunkten aus aufgefaßt werden, so kann er der hiernach möglichen verschiedenen Delikte unter getrennten Anklagenummern beschuldigt werden.

§ 468. Der Richter kann *Arrest of Judgment* auch von Amts wegen beschließen, wenn einer dieser Mängel nach seiner Ansicht vorliegt.

§ 469. Das Gesuch muß vor oder im Termine zur Urteilsverkündung angebracht werden. Ein vor dem Termine und nicht in Abwesenheit des Distrikt Attorney angebrachtes Gesuch muß diesem zugestellt werden.

§ 470. Wenn im Falle eines *Arrest of Judgment* kein zur Verurteilung des Angeklagten aus irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkte genügender Beweis als vorhanden erscheint, so muß der Angeklagte freigelassen oder sein Bürge von der Bürgschaft entbunden oder das, an Stelle von Bürgschaft hinterlegte Geld zurückgezahlt werden. In diesem Falle wirkt das *Arrest of Judgment* als Freisprechung von der Beschuldigung, auf Grund deren das Indiktment gefunden war. Liegt dagegen Grund vor, den Angeklagten für schuldig zu halten und kann dem Indiktment eine andere, zur Verurteilung geeignete Gestalt gegeben werden, so kann der Richter einen neuen Haftbefehl erlassen oder von neuem Bürgschaft dafür verlangen, daß er auf das neue Indiktment Rede stehen wird. Haft oder Bürgschaft müssen angeordnet werden, wenn genügender Grund zu dem Verdachte einer anderen Straftat vorliegt. Ist er von neuem verhaftet oder nur gegen Bürgschaft entlassen, so steht der Geschworenenspruch einem anderen Indiktment niemals entgegen.

IV. Zur Berufungsfrage in Deutschland.

Der Unterschied des new trial von jedem anderen Rechtsmittel gegen ein Endurteil in Strafsachen liegt darin, daß bei dieser Einrichtung die nochmalige Verhandlung regelmäßig vor

demselben Richter der ersten Instanz stattfindet. Hierin liegt das neue und beachtungswürdige der Einrichtung. Läßt die Rechtsordnung eine Aufhebung des ersten Verfahrens in höherer Instanz zu oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens, so kommt es oft zu einer neuen Verhandlung vor denselben Richtern erster Instanz. Dies ist indessen meistens ein Zufall und ist unabhängig vom Entschlusse dieser Richter. In Deutschland pflegt zwischen der ersten Verhandlung und der Entscheidung des Revisionsgerichtes längere Zeit zu vergehen, so daß die Besetzung des ersten Gerichts inzwischen oft gewechselt hat. Ein Wechsel in der Besetzung ist die Regel bei der Erneuerung einer Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren. Bei den in Deutschland historisch entwickelten Anschauungen sind wir gewohnt, in diesem Wechsel eher einen Vorzug zu erblicken als einen Nachteil. Wir denken an die frischere Auffassung eines Richters, der zum erstenmale mit einer Sache befaßt ist und an die psychologische Erscheinung einer Vorliebe für eine einmal gewonnene Auffassung. Durch manche Bestimmungen hat die deutsche Strafprozeßordnung einen Wechsel der mit einer und derselben Sache bei verschiedenen Verhandlungen befaßten Richter vorgeschrieben.

Möglicherweise haben sich in dieser Auffassungsweise Reste eines formalen Rechtsdenkens erhalten, welches einer früheren Zeit angehört. Es ist ein allgemeiner Charakterzug der Rechtsbildung in frühen Zeiten, daß Rechtshandlungen mit Zeit, Ort, Worten, auch wohl mit Personen in eine enge Verbindung gebracht werden. Die Verbindung erscheint so unlöslich, daß Nichtigkeit die alleinige Folge ihrer Aufhebung ist und eine einmal geschehene Rechtshandlung von der handelnden Person nicht wieder getrennt werden kann. Später wird dieser Formalismus immer mehr abgeschliffen, wirkt aber mit der allen Rechtseinrichtungen innewohnenden konservativen Kraft auf unbegrenzte Zeiten nach.

Wie dem auch sei, jedenfalls wenden sich jene Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung und verwandte Normen an die menschlichen Schwächen des Richters und ist die Frage zulässig, ob ohne solche Normen sich nicht herausstellen würde, daß Bildung und Pflichttreue der Richter über die befürchteten Schwächen erhaben sind. Bei den Beratungen der vom Reichsjustizamt für Beratung der Strafprozeßreform einberufenen

Kommission ist ein Vorschlag gemacht worden, der in manchen Beziehungen an das New Trial des amerikanischen Rechts erinnert. An die Stelle der Berufung sollte nach diesem Vorschlage das Rechtsmittel der Wiederholung treten, über welches vom Oberlandesgerichte auf Grund der Akten entschieden werden, und welches die Folge haben sollte, daß das erste Urteil aufgehoben wird und eine neue Hauptverhandlung in erster Instanz stattfindet. Von dieser neuen Hauptverhandlung sollten indessen nach dem gemachten Vorschlage (Protokolle I S. 453 ff.) die früheren Berufsrichter ausgeschlossen sein. Der Antrag wurde zurückgezogen. Das Beste an dem Gedanken scheint verloren zu sein, wenn die früheren Richter von der neuen Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Findet eine neue Verhandlung vor den früheren Richtern statt, so verbinden sich die bessere Verteidigungsvorbereitung auf der Seite des Angeklagten mit den Vorkenntnissen der Richter über die frühere Hauptverhandlung. Gerade diese Vorkenntnisse sind für den Angeklagten von Wichtigkeit, welcher aus dem Gange der früheren Verhandlung und dem Erkenntnisse hat entnehmen können, auf welche tatsächlichen Umstände die Richter entscheidendes Gewicht gelegt haben. Die Verteidigung und die früheren Richter können und werden sich verstehen über die Zielpunkte, nach welchen die Verteidigung in tatsächlicher Beziehung hinlenkt, während dies bei neuen Richtern nur unvollkommen der Fall sein kann. Man nehme als Beispiel an, die früheren Richter hätten nach einer längeren Beweisaufnahme in einer verwickelten und tatsächlich zweifelhaften Sache bei ihrer Beratung schließlich entscheidendes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß ein Brett an dem einen Ende abgesägt sei, und der Angeklagte wolle durch nochmaligen Augenschein nachweisen, daß das in gerichtlicher Verwahrung gebliebene Brett nicht abgesägt, sondern abgebrochen sei. Ob auch neue Richter auf diesen Umstand für eine Verurteilung entscheidendes Gewicht legen und die Berichtigung eines Irrtums über diesen Punkt dem Angeklagten daher hilft, ist zweifelhaft. Für die früheren Richter wird die Berichtigung eines Irrtumes über diesen Punkt in jedem Falle, wie immer die neue Verhandlung sich gestalten mag, von Erheblichkeit sein. Die Zuziehung früherer Richter liegt daher im Interesse des Angeklagten. Eine Gefährdung des Angeklagteu kann man hierin nur er-

icken, wenn man annimmt, die früheren Richter würden aus
ychologischen Gründen von vornherein bestrebt sein, an ihrem
üheren Endergebnisse festzuhalten. Dies Bedenken erscheint
i der Pflichttreue deutscher Richter nicht stichhaltig. Viele
rfahrungen auf anderen Lebensgebieten rechtfertigen die An-
hme, daß der Gesetzgeber und Staatsmann hier richtig handelt,
enn er nicht durch vorbeugende Bestimmungen den mensch-
hen Schwächen seiner Beamten begegnet, sondern sich mit
ertrauen an ihr Pflichtgefühl wendet.

Das neue Gehör erscheint als eine dem deutschen Verfahren
ch mehr angemessene Einrichtung als dem amerikanischen, weil
s deutsche Verfahren nicht auf die Beantwortung der Frage
nzielt, ob der Angeklagte überführt ist, sondern auf die Beant-
ortung der Frage drängt, welches der wirkliche Sachverhalt
wesen ist. Bei dieser Fragestellung, welcher in Wirklichkeit
in Richter gewachsen ist, ist es allerdings von Wichtigkeit, daß
m Angeklagten nach dem Urteil die Möglichkeit weiterer Ver-
idigung in Hinsicht der Tatfrage bleibt. Damit aber diese
eitere Verteidigung wirksam sei, muß sie vor denselben Richtern
attfinden. Hiernach wird der Vorschlag des neuen Gehörs ein-
hendster Prüfung wert sein, wenn er dahin geändert wird,
ß in der neuen Hauptverhandlung, wenn nicht alle früheren
ichter, so doch der frühere Vorsitzende und Urteilsverfasser
itwirken, soweit sie nicht inzwischen an eine andere Behörde
rsetzt sind. Bei der Berufung wirken die früheren Richter
der neuen Hauptverhandlung nicht mit. Schon aus diesem
runde erscheint das neue Gehör als das bessere Rechtsmittel
genüber der Berufung.

X.

Die Verteidigung nach dem Schuldspruche.

I. Es kann einem ausländischen Beobachter leicht so erscheinen, als wenn in Amerika nach einer Verurteilung die Verteidigung erst mit voller Kraft einsetze, so stark auch die defensorische Tendenz des Verfahrens in erster Instanz schon ist. Der Angeklagte ist vor Rechtsmitteln des Anklägers gegen Verdikt und Urteil sicher, hat aber eine Revision zur Hand, die in einer für ihn sehr bequemen Art ausgebildet ist. Wir möchten auch annehmen, daß ihm ein ganz allgemeines Rechtsmittel, eine Berufung, tatsächlich offensteht.

Im Geschworeneninstitute liegen offenbar viele Elemente, welche der Herausbildung von Rechtsmitteln für den Ankläger ungünstig sind, wenn man zum Vergleiche ein Beamtengericht heranzieht. Über einem Beamtengerichte kann ein höheres Gericht geschaffen werden, welches mit einer größeren Anzahl von durch Tüchtigkeit und Erfahrung besonders hervorragenden Richtern besetzt wird. Die Berufung des Anklägers an ein solches Gericht kann sich auf die bessere Besetzung als rechtfertigenden Grund stützen. Dafür aber, daß eine Geschworenenbank besser besetzt sein werde als eine andere Geschworenenbank, lassen sich keine Garantien geben. Es erscheint daher immer als willkürlich, wenn der Ankläger nach einer Freisprechung durch ein Geschworenengericht ein neues Verfahren vor einer anderen Geschworenenbank verlangt, da im Verdikt Entscheidung über Tat- und Rechtsfrage sich vereinigen. Auf der Seite eines verurteilten Angeklagten liegt die Sache anders. Wird ein Verurteilter von einem zweiten Schwurgerichte frei-

gesprochen, so beweist dies, daß zwei gleichartige Gerichte über die Schuldfrage verschiedener Meinung gewesen sind, die Schuldfrage somit zweifelhaft und die Freisprechung gerechtfertigt erscheint. Hieran ändert sich wenig, wenn die Rechtsmittel des Anklägers nur auf Rechtsgründe gestützt werden. Die Gründe eines Geschworenenspruches, welche geheim bleiben müssen, lassen sich nicht auf ihre rechtliche Haltbarkeit verfolgen. Ob und welche Einflüsse rechtliche Verstöße im Verfahren auf das freisprechende Verdikt geübt haben, entzieht sich in der Regel der Nachprüfung, so daß der Anschein der Willkürlichkeit bei einem neuen Geschworenenverfahren bestehen bleibt. Die Geschworenen des ersten Verfahrens sind vielleicht durch einen vorgekommenen rechtlichen Verstoß gar nicht beeinflußt worden. Diese mit der Natur des Geschworenengerichts verbundenen Tatsachen sind von der deutschen Strafprozeßordnung in zutreffender und genügender Weise berücksichtigt.

Das englische Strafverfahren kam nach seiner ganzen Anlage eigentlich garnicht in die Lage, diese natürlichen Erwägungen zu berücksichtigen, weil es den Geschworenenspruch als endgültig behandelt, auch zuungunsten des Angeklagten. Nach englischem Rechte ist ein ordnungsmäßiges Verdikt rechtskräftig, soweit von Rechtskraft im englischen Strafprozesse überhaupt gesprochen werden kann. Durch Einfachheit des in kurzer Untersuchung gesammelten Beweismaterials, durch ein im Laufe der Zeit fein entwickeltes Beweisrecht und durch den Geist der richterlichen Verhandlungsleitung gewährt es dem Angeklagten gegen einen Irrtum der Geschworenen einen sehr weitgehenden Schutz. Ein Schuldspruch der Geschworenen ist dafür andererseits auch unangreifbar. Rechtsmittel beider Parteien, auch des Anklägers, mittels eines *writ of error*, gegen Verdikt und Urteil sind in der englischen Rechtsgeschichte oft vorgekommen, sind aber Ausnahmen geblieben, welche an dem Rechtsgedanken von der Endgültigkeit des Verdikts nichts geändert haben. In diesem Rechtsgedanken liegt eine Stärke des englischen, in sich geschlossenen, mit sich selbst übereinstimmenden Verfahrens, gleichzeitig aber auch eine Schwäche, weil die endgültige Erledigung der Sache zum Hindernisse geworden ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens. Das englische Recht kennt keine Wiederaufnahme weder zugunsten

noch zuungunsten des Verurteilten. Kann ein Verurteilter später seine Unschuld schlagend nachweisen, so ist Begnadigung und Entschädigung auf Grund eines formlosen schriftlichen Verwaltungsverfahrens, nicht eines Gerichtsverfahrens, der einzige mögliche Weg, auf dem der Irrtum des Gerichts nach Möglichkeit gutgemacht werden kann.

Dem englischen Volke kam diese Zweiseitigkeit des endgültigen Verdikts nicht klar zum Bewußtsein, die auch durch das *writ of error* verwischt erscheint. Das englische Recht hat sich in jahrhundertelangem Kampfe mit der Krone herausgebildet und in diesem Kampfe an dem Institute der Geschworenen festgehalten. Wenig nützte es der Krone, daß noch im siebenzehnten Jahrhundert Geschworene vom Richter bei der Charge für den Fall der Freisprechung mit Geldstrafen bedroht wurden. Das Institut der Geschworenen erschien dem englischen Volke daher vor allem als ein Schutz der Volksfreiheit gegen die starke zentralistische Staatsgewalt. Der Schutz der verfolgten Unschuld trat im Volksbewustsein bei jedem Gedanken an das Geschworeneninstitut stärker hervor als die Bestrafung des Übeltäters. So bildete sich eine Rechtsparömie von anscheinend hohem Alter heraus, welche nur eine Seite an dem endgültigen Verdikte hervorhob, nämlich der Satz: „Niemand soll den Gefahren einer Gerichtsverhandlung wegen derselben Anklage mehr als einmal ausgesetzt werden." (*Nobody shall be brought into jeopardy for his life more than once for the same offence*" in der Fassung von Blackstone.) Die Herausbildung dieses Rechtssprichworts scheint ein Widerklang politischer Gedanken zu sein. Auf das hohe Alter deutet das seltene Wort *jeopardy*. Dieser Satz deckt sich in seinen Wirkungen annähernd mit der zu den Grundsätzen des deutschen Rechts gehörenden Parömie: *ne bis in idem*, für welche es eine andere übliche Ausdrucksweise im englischen Rechte nicht zu geben scheint. Er stellt die Sache nur von einer Seite dar. Die Unangreifbarkeit des Verdiktes auch zum Nachteile des Angeklagten ist nicht berücksichtigt.

In die Zusatzartikel der amerikanischen Bundesverfassung über Strafprozeßrecht und in die Verfassungen der Einzelstaaten wurde der Satz aufgenommen: „Niemand soll den Gefahren einer Gerichtsverhandlung für Leben und Leib mehr als ein-

mal ausgesetzt werden" („*nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb*"). Das *Jeopardy* beginnt, sobald die Jury beeidet ist oder nach der Beeidigung der Sachvortrag des Anklägers begonnen hat.

II. Das Rechtsmittel der Revision. In einer amerikanischen Gerichtsverhandlung vor Geschworenen geht es durchaus anders zu als in einer englischen. In England wird keineswegs immer ein Protokoll geführt, vielmehr schreibt oft, wenn nicht meistens, der Richter persönlich die Zeugenaussagen nach als Grundlage für seine Charge. Da Rechtsmittel auf das Äußerste beschränkt sind, erscheint eine Protokollführung entbehrlich. Fast erscheint sie unverträglich mit dem Vertrauen, auf welches der Richter kraft seines hohen Amtes Anspruch hat. Die Vernehmung der Zeugen liegt fast ganz in den Händen der Parteivertreter, welche die hergebrachten und feststehenden Beweisregeln meistens mit großer Sicherheit zu handhaben wissen. Nur von Zeit zu Zeit fällt eine Zwischenbemerkung des Richters, welche eine Frage beanstandet oder auf andere Art in die Verhandlung eingreift. In Amerika wird stets ein stenographisches Protokoll geführt, und bringt in wichtigen Sachen der Verteidiger nicht selten zur Kontrolle einen zweiten Stenographen mit sich. Bei den Zeugenverhören kommt es sehr oft, in wichtigeren Sachen beinahe fortwährend zu Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit von Fragen zwischen den Parteivertretern und zu Entscheidungen des Richters. Für Ankläger und Verteidiger gilt es als eine unverbrüchliche Pflicht, bei den Vernehmungen jederzeit vom Gegner mit Ausführungen gegen die Zulässigkeit einer Frage, mit *exceptions*, sich unterbrechen zu lassen, worauf der Richter mit „*(exception) sustained*" oder „*(exception) overruled*" der Ansicht des Gegners beitritt oder die angefochtene Frage für zulässig erklärt. Oft kommt es zu eingehenden Verhandlungen zwischen den Gegnern und dem Gericht. Alles dies wird zum stenographischen Protokoll aufgenommen, zu welchem schon die gesamten Vorgänge bei der Bildung der Geschworenenbank und die gesamten übrigen Verhandlungsvorgänge aufgenommen sind und später alle mündlichen, die Charge betreffenden Erklärungen aufgenommen werden. Dies Protokoll bietet später dem Verteidiger das Mittel, zahlreiche Bedenken gegen die Verhandlungsleitung als Begründung der Revision

geltend zu machen. Er gilt nur für verpflichtet, einen Revisionsangriff, den er sich vorbehalten will, mit dem Worte „*exception*“ anzukündigen. Die zahlreichen Unterbrechungen während des Kreuzverhörs entstehen gerade aus dem Betreben des Verteidigers, sich möglichst viele Revisionsangriffe vorzubehalten.

Nach den alten englischen Grundsätzen über das seltene *writ of error* konnte eine Revision des Verfahrens in höherer Instanz beantragt werden, wenn aus den Akten sich ein offenbarer Verstoß ergab, wenn z. B. das Indiktment formell oder sachlich offenbar mangelhaft war. Dies wollte praktisch nicht viel besagen, weil ein eigentliches Protokoll über die Hauptverhandlung nicht existierte. In Amerika aber brauchte man diese Grundsätze nur einfach anzuwenden bei dem, die Hauptverhandlung gewissermaßen mit photographischer Treue wiedergebenden stenographischen Protokoll und man hatte ein Rechtsmittel, welches so bequem, so handlich für die Verteidigung war, daß es der weitgehenden defensorischen Tendenz der öffentlichen Meinung genügte. Das gesamte Verfahren erster Instanz mit allen Einzelheiten einschließlich der Rechtsbelehrung kann den höheren Instanzen zur Nachprüfung unterbreitet werden. Dies alte englische seltene und fast unbrauchbare *writ of error* hat seinen Charakter geändert. Die Häufigkeit der vom Angeklagten eingelegten Rechtsmittel und die Häufigkeit der vom Angeklagten mit Erfolg eingelegten Rechtsmittel sind in den Vereinigten Staaten im Vergleiche zu anderen Kulturländern groß und haben überdies noch bis jetzt eine steigende Tendenz.

Beschäftigt man sich eingehend und fortdauernd mit den in Amerika gewöhnlichen Klagen über das Strafverfahren, so kann man bemerken, daß sie sich ganz vorwiegend auf das Verfahren der höheren Instanzen richten, von dem gewöhnlichen, oft offenbar haltlosen Mißtrauen gegen die Unbestechlichkeit der Justizbehörden und Geschworenen abgesehen. Diese Klagen über das Verfahren in zweiter Instanz scheinen eine natürliche Rechtfertigung in den Verhältnissen zu finden. Hat die Rechtsordnung über das Strafverfahren eine bestimmte Tendenz, sei es eine inquisitorische oder eine defensorische, so ist eine Steigerung dieser Tendenz in der Revisionsinstanz eine notwendige Folge. Das erste Gericht steht dem tatsächlichen Sachverhalt noch unmittelbar nahe und wird gewissermaßen

von ihm ergriffen. Die Beweise der Schuld oder Unschuld stehen im Vordergrunde seines Bewußtseins, auf diese und ihre Verwertung richtet sich fast die gesamte geistige Tätigkeit. Für die Revisionsinstanzen handelt es sich um Auslegung von Rechtsfragen, und für diese Auslegung bildet eine in der Rechtsordnung enthaltene Tendenz die oberste Richtschnur. Im Sinne dieser Tendenz werden zweifelhafte Fragen entschieden. Der Fehler, wenn eine Tendenz einen solchen darstellt, potenziert sich durch die Tätigkeit der oberen Gerichte. In Amerika ist schon das Verfahren erster Instanz von einer offenbaren defensorischen Tendenz durchdrungen, die in den gesamten das Strafverfahren betreffenden Verfassungsvorschriften, dem Anspruch auf kurzem Prozeß und anderm hervortritt, welche ferner von der öffentlichen Meinung getragen wird, wenigstens, soweit es sich um die erste Instanz handelt, und welche endlich durch die Duplizität des Richteramtes, durch die Disharmonie zwischen Richtern und Geschworenen, gesteigert ist. Die Revisionsinstanzen leben und arbeiten in dieser geistigen Gesamtatmosphäre und kommen dem Angeklagten entgegen, öffnen ihm neue Verteidigungsmittel und Rechtsbehelfe durch ihre Entscheidungen, welche in späteren ähnlichen Fällen für die unteren Gerichte wiederum maßgebend sind. So wird die defensorische Tendenz durch sich selbst gleichsam immer wachgehalten und neu angefacht. Im ganzen amerikanischen Staate gibt es dagegen kaum irgendeine Macht, die sich ihr mit Erfolg entgegenstemmt. Auch die öffentlichen Ankläger werden von dieser Rechtsatmosphäre beeinflußt, in welcher sie leben, und haben, abgesehen von der öffentlichen Meinung ihrer Wählerschaft und abgesehen von der Grand Jury, fast gar keinen tatsächlichen Rückhalt. Bei jeder Strafprozeßreform wird zu beachten sein, daß man sich niemals auf die korrigierende Tätigkeit der Revisionsinstanzen verlassen darf, wenn es sich um Bekämpfung einer, dem Verfahren erster Instanz innewohnenden defensorischen oder inquisitorischen Tendenz handelt. In Deutschland würde die Auslegung der Strafgesetze und der Strafprozeßordnung durch das Reichsgericht im großen und ganzen eine durchaus andere geworden sein als sie ist, wenn nicht schon in erster Instanz die Anklage stärker wäre als die Verteidigung. Möglich ist, daß in Amerika die Einseitigkeit der Rechtsmittel auf die Tätigkeit der oberen Instanzen psycho-

logisch einwirkt, daß die oberen Instanzen an eine defensorische Betrachtungsweise sich auch aus dem Grunde gewöhnen, weil die Ankläger in den oberen Instanzen sehr selten in der Lage sind, offensiv gegen den Angeklagten vorzugehen. Insofern liegt die ganze Frage in Deutschland anders, weil die Rechtsmittel in Deutschland bisher stets beiden Parteien gleichmäßig zustehen, von den Ausnahmen des Geschworenenverfahrens abgesehen. Nicht nur die, im amerikanischen Publikum gewöhnlichen Klagen richten sich hauptsächlich gegen die Ergebnisse des Verfahrens in den höheren Instanzen. Auch beinahe alle Reformvorschläge namhafter amerikanischer Juristen betreffen nur das Revisionsverfahren. Dem Ankläger können gleiche Rechte nicht eingeräumt werden ohne Verfassungsänderungen. Wiederholt ist aber von Mitgliedern des Supreme Court in Washington die Beseitigung aller Rechtsmittel gegen das Endurteil vorgeschlagen, wobei anscheinend die Einrichtung des neuen Gehörs bestehen bleiben soll.

Die Erfahrung zeigt, daß bei der großen Handlichkeit des Rechtsmittels Revisionen in einer und derselben Sache sich oft widerholen. Das neue Verfahren ruft neue Angriffspunkte hervor und so folgen sich *Appeal* auf *Appeal*, weit öfter, als dies in den Ländern des europäischen Kontinents der Fall ist. Besonders bekannt geworden ist ein Fall, in welchem das Verfahren infolge immer wiederholter Rechtsmittel acht Jahre dauerte, bis der Angeklagte, ein überwiesener Mörder, in der Untersuchungshaft friedlich die Augen für immer schloß. In dieser Sache handelte es sich im wesentlichen darum, daß der Angeklagte behauptete, er habe sich des Totschlags schuldig bekannt, und dies Geständnis sei in einer, das Gericht bindenden Weise angenommen. Die Verurteilung wegen Mordes zum Tode sei daher unzulässig gewesen. Es kamen aber immer noch neue Beschwerdepunkte hinzu.

Durch die große Handlichkeit und die Natur des englischen Beweisrechts wird die Revision in vielen Fällen, wie wir annehmen möchten, in Wirklichkeit zur Berufung, zu einem Rechtsmittel tatsächlicher Art. In Deutschland kann die gleiche Wirkung bis zu einem beschränkten Grade eintreten, wenn eine Revision auf unzulässige Ablehnung eines Beweisantrages gestützt wird. Auch in Deutschland muß das Revisionsgericht in diesem Falle bisweilen die gesamten Beweis-

ergebnisse berücksichtigen und damit in eine tatsächliche Würdigung des Sachverhaltes eintreten. Immerhin hat das Revisionsgericht es dabei immer nur mit einer einzigen Frage des Beweisverfahrens zu tun. Nach amerikanischem Rechte kann die Revision auf so zahlreiche, verschiedene Punkte der Beweisaufnahme, insbesondere des Kreuzverhörs, gestützt werden, daß im Ergebnisse das Berufungsgericht mit dem gesamten Sachverhalte nach seiner tatsächlichen Seite beschäftigt wird.

Der Anfang dieser Entwickelung scheint in die Anfänge der Kolonialzeit zurückzugehen. Schon im siebzehnten Jahrhundert bestimmten die Gesetze von Neuengland, daß gegen Endurteile ein allgemeines Appeal stattfinden solle, ohne hierbei eine Beschränkung auf Zivilsachen zu machen. Der demokratische Geist drängte schon damals auf Erweiterung der in England an beengende Voraussetzungen gebundenen Rechtsmittel.

III. Die Rechtsmittel des Anklägers. Da das *jeopardy*, die Gefahr des Angeklagten, unzweifelhaft erst mit dem Sachvortrage des Anklägers nach der Bildung der Geschworenenbank beginnt, so steht die verfassungsrechtliche Vorschrift über das *jeopardy* Beschwerden des Anklägers über richterliche Beschlüsse vor der Hauptverhandlung nicht entgegen. Hier blieb für Rechtsmittel des Anklägers immer noch ein weites Feld, das namentlich für die Auslegung von Gesetzen wichtig werden konnte. Lehnte der Richter eine Anklage auf ein Demurrer oder Motion to quash aus, dem Wortlaute eines bestimmten neuen Gesetzes entnommenen Rechtsgründen ab, so konnte der Ankläger den Fall zur Entscheidung durch das höhere Gericht bringen und hierdurch auch seinerseits zur Bildung der Gerichtspraxis beitragen. Der demokratische Geist, der Geist der individuellen Ungebundenheit hat in manchen Staaten dahingeführt, dem Ankläger auch diese geringe Einwirkung auf die Praxis zu entziehen. So verbietet die Verfassung von Texas ausdrücklich jedes, wie immer geartete Rechtsmittel des Anklägers, und hat der Ankläger auch im Verfahren vor den Bundesgerichten gar kein Rechtsmittel. Wenngleich die Verfassungsvorschrift sich nur auf das Jeopardy bezieht, so bildete sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts doch allgemein der Satz heraus, daß dem Staate kein Rechtsmittel zustehe, sofern es ihm nicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen gewährt sei (U. S. versus Sanges. 144 U. S. 310).

Die Gegenströmung, an welcher es niemals vollständig gefehlt hat und welche in dem New Yorker Entwurfe einer Strafprozeßordnung von 1850 in anderen Beziehungen hervortrat, gab in den meisten Einzelstaaten dem Ankläger Rechtsmittel und suchte hierin bisweilen soweit zu gehen, als es irgend möglich war. Am weitesten geht die Gesetzgebung von Californien, mit welcher diejenige von Montana übereinstimmt. Nach diesen Gesetzen hat der Staat ein Rechtsmittel gegen jede eine Anklage vor der Hauptverhandlung oder nach dem Verdikt aufhebende Entscheidung, gegen ein Urteil, welches mit dem Schuldspruche nicht übereinstimmt und hierdurch die Rechte des Staates beeinträchtigt, und gegen ein Urteil, das ergangen ist, nachdem der Richter die Geschworenen zu einer Freisprechung angewiesen hat. Diese Vorschriften stammen aus dem Jahre 1872. Die Strafprozeßordnung von New York gibt dem Staate eine Berufung nur, wenn vor der Hauptverhandlung oder nach einem Schuldspruche ein Urteil auf Verwerfung der Anklage aus Rechtsgründen ergangen ist. Auch dies scheint erst 1895 eingeführt zu sein. Wo solche Bestimmungen nicht gelten, und bisweilen neben ihnen oder sogar über sie hinaus, hat die Praxis in manchen Staaten, nicht aber bei den Bundesgerichten, ein in Europa unbekanntes Rechtsmittel des Anklägers entwickelt, welches für den Einzelfall ohne praktische Bedeutung ist, also ein theoretisches Rechtsmittel. Der Angeklagte bleibt, soweit es sich um ein Rechtsmittel dieser Art handelt, unverfolgt oder freigesprochen, auch wenn das Urteil höherer Instanz das erste aufhebt und ausführt, daß der Angeklagte hätte weiter verfolgt oder verurteilt werden müssen. Es scheint sogar, daß manche dem Staate ein Rechtsmittel gewährenden Gesetze von Anfang an mit dem Gedanken erlassen sind, die Berufung solle nur theoretische Bedeutung haben. So würde ein zweimaliges Jeopardy sich andernfalls aus einer erfolgreichen Berufung ergeben, welche der Staat nach kalifornischem Rechte gegen ein Urteil eingelegt hat, das ergangen ist, nachdem der Richter die Geschworenen zur Freisprechung angewiesen hat, und ist daher durch ein Urteil des höchsten Gerichts von Californien anerkannt, daß in einem solchen Falle die Freisprechung des Angeklagten trotz erfolgreicher Berufung nicht aus der Welt zu schaffen ist. Die Praxis ist in der genauen Begrenzung dieses Rechtsmittels überaus

schwankend. Zweifelhaft könnte z. B. sein, ob die Verfassungsvorschrift den Angeklagten schützt, wenn der Richter, was auch in Amerika vorkommt, nach einer Hauptverhandlung vor Geschworenen ohne Zuziehung der Geschworenen aus dem tatsächlichen Grunde mangelnden Beweises auf Freisprechung erkannt hat. Der Begriff des Jeopardy ist in der amerikanischen Wissenschaft und Praxis nicht ohne Unklarheiten. Immer dann, wenn der Angeklagte sich mit Erfolg auf die Verfassungsvorschrift beruft, das Gericht aber ausführt, daß Verurteilung hätte eintreten müssen, kommt dieses Rechtsmittel heraus. In manchen Einzelstaaten, so in Louisiana, scheint dieses theoretische Rechtsmittel ganz unbekannt zu sein. In anderen ist es häufig, da es dem Ankläger wenigstens eine Vorentscheidung gewährt, auf welche er sich später in ähnlichen Fällen berufen kann. Der Attorney General des Bundes weist in seinem Geschäftsberichte für 1903 auf den Mißstand hin, daß ein Gerichtsbeschluß auf Beseitigung einer Anklage aus Rechtsgründen unanfechtbar sei und ein solcher Gerichtsbeschluß als eine in höherer Instanz nicht aufgehobene Vorentscheidung für alle späteren Fälle bindend sei.

Man darf aber nicht vergessen, daß die Stellung des öffentlichen Anklägers in Amerika eine schwierige ist und daß die Anklagebehörden daher fast niemals auf eine strenge Gesetzesauslegung mit derjenigen Energie drängen, welche man in Deutschland gewohnt ist. Im Leben lassen sich die zusammenhängenden Dinge nicht auseinanderreißen. Eine Strafverfolgung, welche dem Angeklagten gegenüber aus den verschiedensten Gründen im Nachteile ist, verliert die Kraft auch leicht bei den wenigen Rechtsmitteln, die ihr noch offenstehen. Nehmen wir an, in einem Einzelstaate, in welchem Information die gewöhnliche Anklageform ist, hat der Distrikt Attorney eine Person unter der Beschuldigung eines Verbrechens vor den Richter des Vorverfahrens gestellt. Der Einzelrichter ist nach Erörterung des Belastungsmaterials aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Meinung, daß eine Anklage nicht genügend begründet werden kann und entläßt den Beschuldigten. Es entsteht jetzt die Frage, ob der Distrikt Attorney gleichwohl Anklage bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte erheben und es diesem überlassen kann, den Beschuldigten zur Hauptverhandlung zu laden

und nötigenfalls sein Erscheinen durch ein sog. *Bench Warrant* zu erzwingen. Ein Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung des Einzelrichters hat er nach gemeinem amerikanischen Rechte nicht. Nach der Gesetzgebung mancher Einzelstaaten, z. B. Californiens, wird diese Frage von erfahrenen amerikanischen Juristen bejaht. Indessen wird ein solcher Jurist der bejahenden Antwort oft hinzufügen, tatsächlich werde der Distrikt Attorney von der Anklageerhebung vor dem Gerichte der Hauptverhandlung Abstand nehmen. Er werde sich bemühen, neues Belastungsmaterial zu suchen und die Beschuldigung mit stärkerer Begründung und nötigenfalls in einer anderen juristischen Form vor dem Richter des Vorverfahrens oder der nächsten Grand Jury zu wiederholen. Denn, nachdem einmal ein Richter seine Meinung ausgedrückt habe, entspreche es nach amerikanischen Volksanschauungen nicht der Stellung des öffentlichen Anklägers, im Widerspruche mit dieser Meinung, die Sache weiter zu verfolgen.

In Amerika entspricht der Strafverfolgungsbefugnis des öffentlichen Anklägers keine Strafverfolgungspflicht, wie gerade aus der Ausbildung der Rechtsmittel hervorgeht.

IV. Das *Habeas Corpus*. Die Begünstigung des Angeklagten in Amerika gleicht einer Flut, die mächtig emporrauscht, Dämme zerstört und durch andere unzerstörbare Hindernisse sich hindurchdrängt. In Chicago, wahrscheinlich in geringerem Maße auch an anderen Orten, hat diese Flut sich besonders mächtig erwiesen und einen kleinen und schmalen Kanal, den sie vorfand, durch Vertiefung und Erweiterung in ein Strombett verwandelt. Die englische Haftbeschwerde, das *Habeas Corpus*, ist nicht auf das Gebiet des Strafprozeßrechts beschränkt, vielmehr eine allgemeine Einrichtung zum Schutze der persönlichen Freiheit, welche schon manchem Insassen einer Anstalt für Geisteskranke, manchem Sklaven auf englischen Schiffen und vielen anderen gefangenen, nicht in Untersuchungshaft befindlichen Personen die Freiheit wiedergegeben hat. Ausgedehnt und geregelt wurde sie durch ein Gesetz Karls II. Bei der englischen Haftbeschwerde wird fingiert, daß sie sich unmittelbar an den König richtet und daß dieser darauf den Befehl erteilt, zur Prüfung der Sache die gefangene Person an den Sitz seines Gerichtes zu Westminster zu bringen (*Habeas Corpus*, Bringe den Menschen persönlich). Der Befehl richtet

sich an denjenigen, der einen Gefangenen mit oder ohne Fug in Gewahrsam hat. Wenngleich in der Form des Befehls diese Fiktion liegt, so ist diese Haftbeschwerde in England doch bis jetzt ohne wesentliche Änderung geblieben und ist sie namentlich zentralisiert, indem sie nur an den *High Court of Justice* in London gerichtet und nur von diesem Gerichte darauf entschieden werden kann. Transport der verhafteten Person nach London aus jedem Teile von England und Wales scheint noch jetzt Regel zu sein. Sie ist ein berühmter Teil des englischen Verfassungsrechts. In England ist ihre Anwendung jetzt sehr beschränkt, obwohl sie die einzige Haftbeschwerde des Strafverfahrens ist. Nur drei bis vier Fälle pflegen im Laufe eines Jahres vorzukommen. In Strafsachen ist sie beinahe bedeutungslos, wenn ein ordnungsmäßig erlassener Haftbefehl eines zuständigen Richters vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so geht der *High Court of Justice* auf eine weitere Prüfung der Sache nicht ein. In Amerika[1]) hat sich das *Habeas Corpus* erhalten, ist es ebenfalls die einzige Haftbeschwerde und ist es ebenso populär und berühmt wie in England, doch sind wesentliche Änderungen vorgegangen. Bei der Dezentralisierung des gesamten öffentlichen Lebens in den Vereinigten Staaten ist auch die Haftbeschwerde dezentralisiert und kann sie grundsätzlich bei jedem Richter, nur nicht bei einem bloßen Friedensrichter eingelegt werden (bei jedem *court of record*). Hierzu nötigten schon vor der Ausbildung der Beförderungsmittel die großen räumlichen Entfernungen. Grundsätzlich kann jeder Richter, mit Ausnahme eines Friedensrichters, darüber entscheiden. Während bei den gefestigten und gewissermaßen beruhigten Verhältnissen Englands, den Reformen im Irrenwesen, der Abschaffung der Sklaverei und des Soldatenpressens u. s. f. die Haftbeschwerde hier an Bedeutung im öffentlichen Leben stark zurücktritt, ist sie in Amerika gleichsam wiedererwacht. In Amerika wurde die Umwandlung durch die Zersetzung des Strafprozesses begünstigt, welche der Haftbeschwerde vielfach eine unenglische Ausdehnung gab. Die Erklärungen des Gefangenen oder seines Vertreters brauchen notwendigerweise nicht auf etwas anderes zu gehen als auf die Behauptung, daß der Gefangene zu Unrecht in Haft sei. Der Gefangene steht

[1]) In der Stadt San Francisco allein schon wurden im Jahre 1902-1903 nicht weniger als 105 *Writs of Habeas Corpus* eingebracht.

schon auf festem Grunde, wenn er es bei dieser Behauptung bewenden läßt, mag es auch zweckmäßig für ihn sein, den Sachverhalt näher darzulegen. Die Möglichkeit war daher unter den amerikanischen Verhältnissen gegeben, daß die Haftbeschwerde als eine sehr bequeme, handliche Art der Berufung gegen richterliche Entscheidungen jeder Art benutzt werden konnte, sofern nur der Angeklagte nicht Bürgschaft geleistet hatte, sondern wirklich in Haft war. Zu einem Rechtsmittel dieser Art ist das *Habeas Corpus* an manchen Orten, so besonders in Chicago, tatsächlich umgestaltet. Es ist an solchen Orten zu einer ungeregelten Berufung geworden. Voraussetzung ist nur, daß das *Habeas Corpus* bei einem Richter eingelegt wird, in dessen räumlichen Bezirke der Angeklagte sich befindct. Unter dieser Voraussetzung kann der Angeklagte einem dem Richter des Strafprozesses gleichgeordneten oder höheren Richter den schwebenden Strafprozeß in seiner Gesamtheit vortragen, indem er dabei Freilassung verlangt, weil er ohne allen gesetzlichen Grund in Haft sei. In Chicago scheint der Haftbeschwerde vor einer gesetzmäßigen Berufung nicht selten der Vorzug gegeben zu werden, weil letztere eine umfassendere Begründung erfordert.

XI.

Das Recht der Begnadigung.

I. Vorbemerkung. Das Begnadigungsrecht ging anfänglich unbeanstandet aus der europäischen Rechtsordnung in die amerikanischen Staatsverfassungen über. Später erschien es als undemokratisch und erwuchs ihm ein Feind in dem Mißbrauch, der von manchen Staatsgouverneuren damit getrieben wurde. Für viele Governors wurde die Versuchung zu groß, durch Bestechung die Ausübung des Begnadigungsrechtes sich abkaufen zu lassen. In den hochgehenden Wogen des politischen Lebens trat das Begnadigungsrecht oft in den Dienst der Parteipolitik, Von Klagen über diese Mißstände war die publizistische Literatur um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts erfüllt. Es kam daher zur verfassungsmäßigen Beschränkung des Governors durch Begnadigungsbehörden, an deren Zustimmung der Governor gebunden wurde. Unter den ersten, welche für diese Art der Regelung eintraten, scheint sich Franz Lieber befunden zu haben. Die Begnadigungsbehörden wurden später ganz natürlich zu Behörden, welche über die häufigen Gesuche um vorläufige Entlassungen aus den Gefängnissen entschieden, und wurden auf diesem Wege allmählich zu ordentlichen Behörden des Strafvollzuges. So entstand die bedingte Begnadigung in Amerika, welche sich in manchen wichtigen Beziehungen von der bedingten Begnadigung in Deutschland unterscheidet und in Amerika älter ist als in Deutschland. In New Jersey wurde der Begnadigungsbehörde das Recht zu vorläufigen Entlassungen als zu einer fortlaufenden Verwaltungsfunktion durch Gesetz vom Jahre 1891 übertragen. Erst nachdem die bedingte

Begnadigung durch Begnadigungsbehörden in vielen Staaten üblich geworden war, scheint sie auch in solchen Staaten sich eingebürgert zu haben, in denen der *Governor* durch *Boards of Pardon* nicht beschränkt ist. Bedingte Begnadigungen des Präsidenten pflegen nicht vorzukommen. Die bedingte Begnadigung ist nur eine von mehreren Einrichtungen, die mit der vorläufigen Entlassung verwandt sind, in Deutschland aber entweder nicht vorkommen oder von denen wie von der Einrichtung der vorläufigen Entlassung in Deutschland nur ein seltener Gebrauch gemacht wird.

Tatsächliche Angaben über die Gesetzgebung der verschiedenen Einzelstaaten in diesem Abschnitte und in den Abschnitten XV und XVI sind aus dem gediegenen Berichte von *Samuel J. Barrows* an den Senat entnommen: *The Indeterminate Sentence and the Parole Law. Reports prepared for the International Prison Commission. 55th. Congress, 3d Session. Document 159. Washington. Government Printing Office. 1904.* (Im Buchhandel vergriffen, aber vom Government Printing Office in Washington noch zu beziehen.)

Es empfiehlt sich, mit diesem Hauptabschnitte denjenigen über Aufschub von Urteil und Strafe zu vergleichen. Die modernen amerikanischen Strafrechtsreformen empfingen einen Bewegungsanstoß einerseits aus den Umwandlungen des Begnadigungsrechts, andererseits aus dem Urteilsaufschub.

II. Die Begnadigungsbefugnisse von Mayors und der Einfluß der Jury auf die Strafvollstreckung. Im gegenwärtigen Rechte der amerikanischen Einzelstaaten hat sich das überkommene europäische Begnadigungsrecht vielleicht am reinsten bewahrt in der Verfassung mancher Städte, welche dem Mayor Begnadigungsrechte für städtische Polizeiangelegenheiten verliehen haben. Die Städte des mittleren Nordens, z. B. in Illinois und Nebraska, aber auch Städte in anderen Landesteilen, lassen in ihrer Bildung die, bei der Entstehungsart dieser Landesteile erklärliche Tendenz erkennen, ihre Verfassung nach der Staatsverfassung zu gestalten. Der, in den amerikanischen Städten wiederkehrende Gedanke der Gewaltenteilung ist in solchen Städten mit besonderer Schärfe durchgeführt. Als Oberhaupt kann der Mayor in seinem Kreise begnadigen wie der Präsident der Vereinigten Staaten. Ein Beispiel bietet Chicago. Freilich geht auch die Ausübung des städtischen,

dem Mayor zustehenden Begnadigungsrechtes immer mehr in eine fortlaufende Verwaltungsfunktion über und scheint in Wirklichkeit auf die Dauer nur das Begnadigungsrecht des Präsidenten sich rein in seiner ursprünglichen Natur zu erhalten.

Das Recht der Einzelstaaten läßt neben jeder angedrohten Todesstrafe in der Regel wahlweise Zuchthaus zu und läßt die Geschworenen durch ihr Verdikt entscheiden, ob die eine oder andere Strafart verhängt werden soll. So können z. B. in Louisiana die Geschworenen ihrem, in einer Kapitalsache abgegebenen Schuldspruche die Worte hinzufügen: „*without capital punishment*“ („ohne Todesstrafe“). Diese Entscheidung ist für den Richter bindend. Die Jury ist somit in den meisten Einzelstaaten, wenigstens bei Kapitalverbrechen an der Strafabmessung beteiligt. Es liegt tief in den amerikanischen Verhältnissen, daß es diesen Entscheidungen der Geschworenen gegenüber keine wirksamen Begnadigungsbefugnisse gibt, weil das Volk sich durch die Geschworenen schlüssig gemacht hat und über dem Volke keine höhere Instanz vorhanden ist. Ob nach dem Wortlaute der Verfassung das Begnadigungsrecht des *Governors* ungeschmälert besteht oder ob ein *Board of Pardon* vorhanden ist, dessen Zustimmung er einholen muß, ist hierbei unerheblich. Hat die Jury auf Tod erkannt und sind vom Verurteilten alle Rechtsmittel vergeblich erschöpft, so ist er so gut wie gewiß dem Tode verfallen. Ein Eingriff nicht nur des *Governors*, sondern sogar einer den *Governor* beschränkenden Staatsbehörde würde hier undemokratisch erscheinen. Deutlich trat dies in dem Falle der Anna Valentina in New Jersey im Anfange des Jahres 1905 hervor. Die übermäßige Härte des Geschworenenspruches, die Übereilung der Geschworenen lagen auf der Hand. In Zeitungen und von vielen angesehenen Privatpersonen in New Jersey und New York wurde der *Governor* bestürmt, eine Begnadigung eintreten zu lassen. Es kam zu, vielleicht nur unamtlichen, Schritten der italienischen Regierung. Alles blieb vergeblich. Zuletzt wurde nach juristischer Durchforschung des Falles noch ein Weg entdeckt, auf dem sich das vermeintlich unangreifbare Urteil wegen eines Fehlers im Verfahren vor eine höhere Instanz bringen ließ. Das Volk, welches bei Lynchungen die Justiz an sich reißt, beläßt dem Staate nicht das Recht der Begnadigung. Eine verwandte Erscheinung findet sich in Staaten, wie Missouri, wo die Jury Freiheitsstrafen

festsetzt und der Richter nur in den seltenen Fällen einer offenbar ausschweifenden Härte sich für berufen ansieht, von seinem Rechte der Herabminderung Gebrauch zu machen.

III. Die Entstehung der Boards of Pardon. Nach englischem Rechte, wie nach deutschem, hat das Staatsoberhaupt das Recht der Begnadigung. In den englischen Kolonien wird das Begnadigungsrecht meistens im Namen des Königs von dessen Vertreter ausgeübt. Die amerikanische Bundesverfassung übernahm das europäische Begnadigungsrecht unverändert und legte es dem Präsidenten bei. Die bald nachfolgenden Verfassungen der Einzelstaaten übertrugen es auf den *Governor*. Man übernahm ein Stück des europäischen Rechtes ohne sich, wie es scheint, auch nur in geringem Maße bewußt zu sein, wie enge es mit den Eigentümlichkeiten der europäischen Rechtsordnung in seinem Ursprunge und Bestande verbunden war. Von allen Hoheitsrechten eines Staatsoberhauptes spricht es am meisten zum menschlichen Herzen. Wir sehen allgemein in der Geschichte, daß es bei demokratischen Revolutionen willig in die neuen Verfassungen eingeführt wird, beinahe ohne jeden Widerspruch und unbeargwöhnt. Viele, dem Präsidenten in der Bundesverfassung beigelegten Rechte riefen Argwohn in der Volksseele hervor. Das Begnadigungsrecht wurde widerspruchslos, wie selbstverständlich, hingenommen. Jetzt hat sich das Begnadigungsrecht des *Governors* in den Einzelstaaten stark gewandelt. Soweit es noch in seiner alten Art nach den Verfassungen besteht, ist die Ausübung praktisch oft verschwunden. Das wirkliche Begnadigungsrecht ist auf das von den Geschworenen vertretene Volk übergegangen. Die Ausübung des dem *Governor* zugebilligten Rechtes ist zu einer Art von fortlaufender Verwaltungsfunktion geworden. In vielen Staaten kann der *Governor* überhaupt nicht mehr frei begnadigen, vielmehr ist er an die Zustimmung einer Begnadigungsbehörde *(board of pardon)* gebunden, welche ihre Vorschläge nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten macht. Wie im Prozesse die Trennung des Urteils vom Verfahren, so ist im Staatsrechte diese innere Umwandlung des Begnadigungsrechtes von großer Bedeutung für die Strafrechtspflege geworden. Die *boards of pardon* sind in der Regel nur für den Strafvollzug bestimmte Verwaltungsbehörden, welche über die sehr häufigen vorläufigen Entlassungen

aus den Gefängnissen entscheiden. Sie sind offenbar von den obersten Gefängnisbehörden *(boards of prison commissioners)* anderer Staaten oft nur durch den Namen unterschieden.

Unberührt geblieben im Wandel der Zeiten ist nur das Begnadigungsrecht des Präsidenten. Auch in dieser Beziehung hat allein die Bundesverfassung sich wiederstandsfähig gezeigt gegenüber der tiefgehenden Demokratisierung des ganzen Volkslebens.

IV. Die bedingte Begnadigung und die vorläufige Entlassung in den Vereinigten Staaten und ihre Fortbildung zur unbestimmten Strafzeit.

Auf drei Wegen können Änderungen der modernen Strafrechtspflege nach dem Prozeß im Sinne fortschreitender Milde vor sich gehen, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt. Es kann eine Änderung der Strafe selbst während ihrer Dauer eintreten. Dem Schuldigen kann zweitens unter Aufschub der Strafe die Möglichkeit eröffnet werden, ihr durch praktische Anerkennung der Gesetze und ihrer bindenden Kraft zu entgehen. Drittens kann das Gesetz eine Verlängerung oder Verkürzung des Strafübels je nach Persönlichkeit und Verhalten des Gefangenen eintreten lassen. Es gibt hiernach drei Hauptarten von Umgestaltungen der Strafrechtspflege nach dem Prozesse. In verschiedenen Ländern hat man sich des historisch entwickelten Begnadigungsrechtes bei diesen Umgestaltungen als eines Mittels bedient, indessen nur bei zwei Hauptarten, bei denen des Strafaufschubes und der Strafabkürzung. Die Umgestaltung der Strafe selbst während ihrer Dauer würde sich durch Begnadigungen vielleicht ebenfalls erreichen lassen. Wenigstens erscheint eine solche Umgestaltung mit dem Wesen der Begnadigung nicht mehr und nicht weniger verträglich als Strafaufschub und vorläufige Entlassung. Man hat sich aber der Begnadigung als eines Mittels für diese Hauptart der Änderung bisher weder in Deutschland noch in Amerika bedient.

In Deutschland tritt diese, als Mittel der modernen Strafrechtsreform benützte Begnadigung gleich nach dem Urteile ein, wird die Strafe im Gnadenwege verschoben und bedeutet die Begnadigung daher einen bedingten vollständigen Erlaß. Da der Erlaß ein bedingter ist, spricht man von „bedingter Begnadigung". Auch in amerikanischen Einzelstaaten ist der „*conditional pardon*" eine der Rechtsordnung bekannte Einrichtung, von der häufiger Gebrauch gemacht wird. Solche

Staaten sind Alabama, Connecticut, Idaho, Jowa, Maryland, Nebraska, New Jersey, Vermont, Virginia, West-Virginia und Wisconsin. Hier dient die Begnadigung aber als Mittel der Strafabkürzung. Sie tritt während der Strafzeit ein und bedeutet einen bedingten Erlaß von einem Teile des Strafübels, welches ohne Begnadigung fortdauern würde. Sie ist vorläufige Entlassung im Wege der Begnadigung.

In Amerika gibt es, seit die bedingte Begnadigung hinzugekommen ist, sehr verschiedene, zum Teil ineinander überfließende Arten der Strafabkürzung, von denen ein Teil mehr aus Rücksichten auf Ordnung und Disziplin in den Gefängnissen eingeführt ist, als aus Rücksichten von höherer rechtspolitischer Art. Nebeneinander stehen die beiden Hauptarten des *good time system* und der vorläufigen Entlassung. Die vorläufigen Entlassungen unterscheiden sich einerseits nach der Organisation der sie gewährenden Behörden, andererseits danach, ob mit dieser Einrichtung das Probation System verbunden und inwieweit dieses entwickelt ist. Das auch in England übliche *good time system* hat im wesentlichen eine disziplinare Bedeutung. Es besteht darin, daß dem Sträflinge für gute Führung innerhalb bestimmter Zeiteinheiten ein kleiner Teil der Strafdauer erlassen wird, z. B. für je einen Monat guter Führung ein Tag von der gesamten Strafdauer. Jeder vom Sträflinge einmal verdiente Erlaß ist nach den maßgebenden Bestimmungen nicht selten dauernd erworben, von späteren Ereignissen während der Strafzeit also unabhängig, doch ist dies nicht in allen Gefängnissen der Fall. Dieses System herrscht in Gefängnissen aller Art, auch in solchen Gefängnissen, in denen kurze Strafen vollstreckt werden und aus welchen vorläufige Entlassungen daher nur ausnahmsweise vorkommen. Von dem Institute der vorläufigen Entlassung ist das *good time system* in der Regel unabhängig. Verdienter Straferlaß wird den Sträflingen auch in solchen Anstalten gut geschrieban, aus denen vorläufige Entlassungen gewöhnlich sind.

Die vorläufige Entlassung pflegt *release on parole* (Entlassung auf Ehrenwort) zu heißen, wenn sie nicht als bedingte Begnadigung durch den *Governor* oder eine Begnadigungsbehörde erfolgt, sondern von einer anderen Behörde (*superintendent of prison*, *managers of prison*, *board of prison commissioners* etc.) verfügt wird.

In Preußen befanden sich am 31. März 1904 in den Zuchthäusern und den dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnissen mehr als 15000 Sträflinge und waren während des Rechnungsjahres 1903/1904 im ganzen 144 vorläufige Entlassungen gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bewilligt. Da vorläufige Entlassungen im Wege bedingter Begnadigung nicht stattfinden, waren somit die vorläufig Entlassenen ein verschwindend kleiner Teil aller Sträflinge. Ganz anders verhält es sich mit den vorläufigen Entlassungen in Amerika. In allen Gefängnissen des Nordens sind die vorläufigen Entlassungen häufiger als in Preußen, nicht selten beträgt die Zahl der vorläufig Entlassenen mehr als zwanzig Prozent der Gefangenen. Aus dem Zuchthause zu San Quentin bei San Francisco scheinen im Durchschnitte nur etwa zwei Prozent entlassen zu werden. Im Zuchthause des Staates Colorado aber befanden sich am 30. November 1900 514 Sträflinge, am 30. November 1902 621. so daß die Durchschnittszahl der Gefangenen auf etwa 550 zu schätzen sein wird. Aus dieser Anstalt fanden in der Zeit vom 30. November 1900 bis 30. November 1902 im ganzen 193 vorläufige Entlassungen statt, in einem Jahre also etwa ein Fünftel der durchschnittlichen Gefangenenzahl. In den drei Staatsgefängnissen des Staates New York (Auburn, Clinton und Sing Sing) betrug im Jahre 1904 die durchschnittliche tägliche Anzahl der männlichen Gefangenen 3405 und befanden sich am 30. September 1904 als vorläufig entlassen auf freiem Fuße 286 männliche Sträflinge.

Wo, wie z. B. in Colorado, vorläufige Entlassungen in der einen oder anderen Form häufige fortlaufende Verwaltungsmaßregeln sind, nicht Ausnahmen, wie in Deutschland, geht dieses System untrennbar in dasjenige der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit über. Bemüht sich ein Sträfling, durch sein Verhalten vorläufige Entlassung zu verdienen, so kommt dies für ihn selbst und für die Gefängnisverwaltung auf unbestimmte Strafzeit mit einer im Urteil festgesetzten längsten Dauer hinaus. Die Gesetze und Verwaltungsverfügungen der meisten Staaten enthalten keine Vorschriften über Strafzeiten, die abgebüßt sein müssen, bevor eine vorläufige Entlassung stattfinden kann.

Nach fast allen amtlichen Berichten sind die praktischen Erfahrungen gute, die Zahlen derjenigen gering, welche wegen schlechten Verhaltens in die Anstalt zurückgebracht werden müssen.

XII.

Ergänzende Mitteilungen aus dem Rechte des Verfahrens.

I. Normen über Verhaftungen. Mannigfache Keime des englischen Rechts haben sich auf amerikanischem Boden erst entwickelt. Nach einer anderen Richtung ist das englische Recht dadurch verändert, daß man in Amerika zufolge der neuen Verhältnisse auf ursprüngliche Entwickelungsstufen zurückgriff. Vieles in der amerikanischen Rechtsbildung ist durchaus original.

Der englische Strafprozeß beginnt grundsätzlich mit Freiheitsbeschränkung des Beschuldigten durch Haft oder Sicherheitsleistung. Dieses Prinzip gilt auch in Amerika, ist dort aber noch gegenwärtig mit weit größerer Konsequenz, mit weniger Ausnahmen durchgeführt als in England, unter dem Einflusse der völligen Demokratisierung des ganzen Volkslebens, welches keine Standesunterschiede kennt. Fast jedes Vorverfahren beginnt mit oder führt zu Untersuchungshaft oder Bürgschaftsleistung, wenn Tatverdacht vorliegt, ohne daß nach Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr gefragt wird. Bei gewöhnlichen, an einem öffentlichen Platze von Polizeibeamten bemerkten Polizeiübertretungen ist das Verfahren in England nicht wesentlich verschieden von demjenigen in Deutschland. Kann der Schuldige sich über seine Person nach Ansicht des Beamten nicht genügend ausweisen, so wird er zur Polizeiwache gebracht. Anderenfalls begnügt sich der Beamte mit einem schriftlichen Vermerke in seinem Notizbuche, worauf der Schuldige später

eine Vorladung, in Deutschland auch eine Strafverfügung oder einen Strafbefehl erhält. Bei Personen von scheinbar bevorzugter Lebensstellung ereignet sich eine sofortige Festnahme wegen geringfügiger Angelegenheiten nur selten. Erscheint der Beschuldigte in England später auf Ladung vor dem Polizeirichter, so muß er nun erst Sicherheit leisten, wenn die Verhandlung nicht zu Ende geführt werden kann, sondern vertagt werden muß. Es scheint auch, daß sogar bei schweren Beschuldigungen im englischen Vorverfahren bisweilen von wirklicher Sicherheitsleistung abgesehen wird und der Richter sich mit einem feierlichen Versprechen des Beschuldigten (*his own recognisance*) begnügt, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Dies widerstreitet der amerikanischen Rechtsauffassung, welche sich jeder Unterscheidung der Beschuldigten nach ihren persönlichen Eigenschaften entgegenstellt. In den Vereinigten Staaten schließt sich an die Feststellung einer Polizeiübertretung durch einen Polizisten die Festnahme ohne Ansehen der Person stets an und wird der Festgenommene erst auf der Polizeiwache entlassen, nachdem er hier für Bürgschaftsleistung genügend gesorgt, z. B. einen genügenden Barbetrag hinterlegt hat. Ob er dem Polizisten bekannt oder ob er gar eine stadtbekannte oder weltberühmte Persönlichkeit ist, kommt nicht in Betracht. Sollte ein in der ganzen Welt bekannter Amerikaner durch die Straßen New Yorks ein Automobil persönlich lenken und dabei die erlaubte Geschwindigkeit der Fahrt überschreiten, so hätte er zu erwarten, daß jeder ihn anhaltende Radfahrerpolizist ihn auch zur Polizeiwache bringen würde. Hier würde er bleiben müssen, bis etwa sein telephonisch herbeigerufener Sekretär mit einem genügenden Geldbetrage erschiene. Vereinzelt kommt es vor, daß ein amerikanischer Richter sich im Vorverfahren mit dem bloßen Versprechen des Beschuldigten (*his own recognisance*) begnügt, zur Hauptverhandlung zu erscheinen, doch ist dies ungemein selten. Bei der großen Verschiedenheit der Rechtsanwendung in den verschiedenen Landesteilen kommen Abweichungen vor. Das Gesagte gilt aber unter anderem von der Stadt New York, wo man eine europäischen Verhältnissen verwandte Praxis eher erwarten sollte als in den meisten anderen Städten.

Die völlige Demokratisierung des Lebens tritt in vielen Einzelzügen der Rechtsordnung hervor. Auf ihr beruht es,

wenn ein Bundesgesetz die Besimmung hervorhebt, daß der zahlungsunfähige Schuldner einer Geldstrafe ohne Rücksicht auf deren Höhe nicht mehr als dreißig Tage Gefängnis verbüßen soll. Nach englischem Rechte sowohl wie nach deutschem hat der Werkmeister eine Art von Pfandrecht an dem hergestellten oder ausgebesserten Gegenstande, welches ihm den Anspruch auf Bezahlung sichern soll. In europäischen Ländern ist dieses Pfandrecht im täglichen Verkehr der kleinen Gewerbetreibenden verschwunden, beinahe obsolet geworden. Ein Handwerker denkt unter gewöhnlichen Umständen nicht daran, einem vornehmen Kunden die Herausgabe der Sache zu verweigern, bis er bezahlt ist. Er übersendet ihm die Sache und erwartet darauf den Preis, auch wenn er vermutet, daß dieser nicht sofort gezahlt wird. Infolge hiervon ist sein Pfandrecht überhaupt ungebräuchlich geworden. In den Vereinigten Staaten kann man oft beobachten, daß das Verhältnis zwischen Handwerker und Kunden sich umgekehrt hat, der Handwerker im täglichen Verkehr unter gewöhnlichen Umständen die Abholung der Sache erwartet und diese nur Zug um Zug gegen Bezahlung herausgibt. Das Zurückbehaltungsrecht lebt hier im Bewußtsein des Volkes, da diejenigen Umstände nicht einwirken, welche in Europa die Vorstellung sozialer Unterschiede begünstigen. Gleiche Ursachen liegen der uneuropäischen Strenge des Haftrechts zu Grunde.

Das Recht der vorläufigen Festnahme durch Privatpersonen stimmt im wesentlichen überein mit den englischen Normen und ist daher von den deutschen Normen weit verschieden. Eine Privatperson kann eine andere festnehmen, wenn nach den Umständen der Verdacht begründet ist, daß dieser andere ein Verbrechen verübt hat. Sie kann eine Person unter dieser Voraussetzung nicht nur dann festnehmen, wenn sie den Täter auf frischer Tat betrifft, wie nach deutschem Recht, sondern auch in der folgenden Zeit zur Festnahme schreiten, auch wenn ihr die Persönlichkeit sicher bekannt ist. Nachteilige Folgen treten nicht ein, wenn der Verdacht sich später als falsch heraustellt, nur soll einem schuldlosen Verhafteten ein Schadensanspruch in dem Falle zustehen, daß ein Verbrechen weder von ihm selbst, noch von einem Dritten begangen war. Inwieweit dieselben Regeln beim Verdachte eines bloßen Vergehens gelten, ist zweifelhaft, doch neigt die Rechtsordnung im allgemeinen dahin,

ein privates Recht der Festnahme auch bei Vergehen in ähnlichem Umfange anzuerkennen. Ein Polizeibeamter kann ohne Verfügung der vorgesetzten Behörde und ohne richterlichen Haftbefehl unter denselben Umständen zur vorläufigen Festnahme schreiten, unter welchen eine Privatperson zur vorläufigen Festnahme befugt ist. Diese Normen entsprechen der starken gesellschaftlichen Selbstreaktion gegen das Verbrechen, welche in Amerika stattfindet.

II. Zum Rechte der Hauptverhandlung. Nach der Bundesverfassung steht jedem Angeklagten ein Recht zu auf eine öffentliche Hauptverhandlung vor Geschworenen. Diese Bestimmung ist in die Verfassungen der Einzelstaaten übergegangen, ist nur in wenigen Einzelstaaten beschränkt, ist aber in ihrer Tragweite auf verschiedene Art verstanden. Übereinstimmend hat man an allen Orten die Verfassungsvorschrift dahin verstanden, daß sie nur für einen nicht geständigen Angeklagten gilt. Nach englischem Rechte ist von jeher, abweichend von den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung, gegen einen geständigen Angeklagten ohne Geschworene verhandelt. Anders wurde in den Vereinigten Staaten, dem englischen Rechte gemäß, die Verfassungsvorschrift nicht ausgelegt. Nur gegen einen, nicht geständigen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung im Sinne der Verfassungen, ein *trial*, statt. Zweifelhaft blieb dagegen, ob die Verfassungsvorschrift sich nur auf diejenigen erheblichen und schwereren Straftaten beziehe, welche nach englischem Rechte vor die Geschworenen gehören. Auch an dieser Beschränkung hielt man im ganzen fest, namentlich in den Urstaaten. In einigen der neuen Staaten, so in Illinois, wird dagegen ein Recht des Angeklagten auf Entscheidung durch Geschworene auch bei vielen geringfügigen Straftaten anerkannt, über welche nach englischem Rechte von jeher nur durch den Einzelrichter entschieden ist. In solchen Staaten findet man daher eine Jury von fünf Geschworenen im Verfahren vor dem Polizeirichter. Die Einrichtung der Jury erschien so sehr demokratisch, daß in den Vereinigten Staaten an vielen Orten die Neigung der Ausdehnung entstand.

Der Gedanke des dem Angeklagten durch ein Geschworenengericht zu bietenden Schutzes faßte überhaupt im amerikanischen Volksleben so tief Wurzel, daß auch noch

nach einer anderen Richtung hin eine Abweichung vom englischen Rechte eintrat. Nach der Verfassungsvorschrift hat der Angeklagte einen Anspruch auf eine Hauptverhandlung vor Geschworenen. Man faßte diesen Anspruch vielfach unter dem Einflusse einer allgemeinen defensorischen Tendenz als einen höchstpersönlichen in dem Sinne auf, daß er mehreren Angeklagten nicht gemeinschaftlich zustehen könne, jeder vielmehr Anspruch auf eine besondere Schwurgerichtsverhandlung habe, auch wenn die Anklage gegen mehrere gemeinschaftlich erhoben war und auf Mittäterschaft lautete. Dies war nicht englisch. Das englische Recht verlangte zum Schutze des Angeklagten eine Trennung von Anklagen in größerem Umfange, wie das deutsche Recht, und enthält daher insofern einen ähnlichen Gedanken, als die Aufgabe der Geschworenen nicht durch weitgehende Verbindung von Anklagen erschwert werden soll. Mehrere gemeinschaftlich angeklagte Teilnehmer hatten und haben indessen in England kein Recht auf besondere Hauptverhandlungen vor anderen Geschworenen. Dies ist eine demokratische Umwandlung. In New York, Californien und vielen anderen Staaten muß gegen jeden Angeklagten eine besondere Verhandlung stattfinden, wenn die Anklage auf ein Verbrechen lautet und der Angeklagte auf besonderer Verhandlung besteht, und kann das Gericht auch bei einer auf Vergehen lautenden Anklage besondere Verhandlungen beschließen. Fast überall kann das Gericht eine solche Trennung eintreten lassen. Man kann auch hier beobachten, daß die überkommene Rechtsordnung in Amerika unter dem Einflusse originaler Rechtsgedanken gewissermaßen aufgebrochen ist. Die Regeln des englischen Rechts über die Verbindung von Anklagen hatten keinen Zweck in sich selbst, sollten vielmehr verhüten, daß die Hauptverhandlung durch umfangreiche und verwickelte Anklagebehauptungen zur Gefährdung der Angeklagten verwirrt werde. Der Zweck lag somit in der Hauptverhandlung. Gleichwohl haben sich in Amerika die englischen Regeln über die Verbindung von Anklagen im wesentlichen behauptet.

Die Verfassungsvorschrift gibt dem Angeklagten einen Anspruch. Auf einen Anspruch kann verzichtet werden. Infolge hiervon finden an vielen Orten, so in Chicago, häufig Verhandlungen und Beweisaufnahmen gegen einen nicht geständigen Angeklagten nur vor dem Richter statt. Auch an solchen Orten aber gilt

eine, des Strafmaßes halber erhebliche Beweisaufnahme gegen einen geständigen Angeklagten für unzulässig, weil nach dem überkommenen Rechte eine Beweisaufnahme nur in einem Trial vor Geschworenen stattfinden kann.

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit ist in der ganzen englich-amerikanischen Rechtswelt nahezu unbekannt. Man kennt in dieser Rechtswelt die Anschauung nicht, daß eine Gefährdung der Sitten eintreten könne, wenn eine unsittliche Tat in ordnungsmäßigem Rechtsgange ihre Sühne findet, meint vielmehr umgekehrt, daß die guten Sitten geschützt werden, wenn die Majestät des Rechtes sich über eine unsittliche Tat erhebt. Die entgegengesetzte Anschauung des europäischen Kontinentes erscheint dort als eine Verkleinerung, eine Herabsetzung der Justiz. Man meint ferner, daß die wahren Interessen des Staates sich niemals mit einer geheimen Rechtspflege vertragen. Der öffentlichen Meinung entspricht daher die Verfassungsvorschrift, welche dem Angeklagten einen Anspruch auf Öffentlichkeit in allen Fällen gibt. Ganz vereinzelt, so in der Verfassung von Mississippi, soll dem Gerichte die Befugnis gegeben sein, in gewissen Fällen die Öffentlichkeit auszuschließen.

III. Protokolle und Akten. In den Verhandlungen vor dem Einzelrichter wird ein Protokoll nur auf Verlangen einer Partei geführt, das selten gestellt wird. Findet eine Protokollierung statt, so ist sie stenographisch.

Über die Verhandlungen vor den Schwurgerichten wird ein doppeltes Protokoll aufgenommen. Während der Verhandlungen selbst schreibt ein amtlicher Stenograph jede mündliche Äußerung nach, sofern nicht der Richter im Einverständnisse mit den Parteien ausnahmsweise anordnet, daß die Aufnahme unterbleiben soll. Das Stenogramm wird später durch Schreibmaschinen in gewöhnliche Schrift übertragen. Maschinelle Einrichtungen, wie Phonographen, werden dabei oft zu Hilfe genommen, auch in Städten des fernen Westens, wie Butte in Montana. Dieses Stenogramm, wenigstens aber seine Übertragung mit der Schreibmaschine, ist eine amtliche Urkunde. Eine zweite Protokollierung aber auf Grund des Stenogramms findet statt, wenn der Angeklagte ein Rechtsmittel gegen das Endurteil einlegt. Der Verteidiger überreicht dem Gerichte in diesem Falle eine Zusammenstellung sämtlicher Einwendungen, welche er gegen das Verfahren zu erheben beabsichtigt, die

bill of exceptions. Hierauf kommt die zweite Protokollierung durch den Richter im Einverständnis mit dem Verteidiger zustande, das *Settling the bill of exceptions.* Der Stenograph kann juristische Erklärungen und längere Ausführungen dem Sinne nach mißverstanden haben, unrichtige Vorentscheidungen können zitiert, juristische Begründungen einer haltbaren Rechtsansicht verfehlt sein. Vor allem braucht die *Bill of exceptions* mit dem amtlichen Stenogramme nicht übereinzustimmen. Nach allen diesen Richtungen hin wird die *Bill of exceptions* vom Richter geprüft und korrigiert. Dies korrigierte und vom Verteidiger genehmigte Protokoll ist zusammen mit der Rechtsbelehrung des Richters die Grundlage für die Verhandlungen in den höheren Instanzen. Können der Richter und der Verteidiger sich nicht darüber vereinigen, welches der Hergang in Beziehung auf einen gewissen Punkt gewesen ist, so hat der Verteidiger in höherer Instanz den Beweis zu führen, wobei die Übertragung des Stenogrammes von Wichtigkeit ist.

Dieses *Settling the bill of exceptions* hat sich anscheinend aus der Behandlung der Akten entwickelt, die beim alten englischen *writ of error* eintrat. Das englische Gericht hatte in diesem Falle die Akten vollständig zusammenzustellen und zu ordnen (*Drawing up the record*), wobei zwar sämtliche althergebrachten Formeln ohne jede Abkürzung mit aufgenommen werden mußten, eine Berichtigung von offenbaren und nicht wesentlichen Ungenauigkeiten und Fehlern, gewissermaßen eine Beseitigung von Unebenheiten indessen nicht ausgeschlossen war. Nach dem *Settling the bill of exceptions* werden die Akten in den meisten Einzelstaaten durch Buchdruck vervielfältigt. Jeder Richter der höheren Instanz pflegt ein gedrucktes Exemplar zu erhalten. Lettern und Papier entsprechen dem besten Buchdruck, wenigstens ist der Druck stets vorzüglich sauber und leserlich. In Zivilsachen pflegen die Parteien über diejenigen Aktenteile sich zu vereinigen, welche für die höheren Instanzen gedruckt werden sollen, und daher Aktenteile wegzufallen, welche von beiden Parteien für unwesentlich gehalten werden. Es scheint, daß auch in Strafsachen unwesentliche Aktenteile bei Einverständnis aller Beteiligten ungedruckt bleiben, bisweilen sogar das Stenogramm der Hauptverhandlung.

Vergleicht man hiermit die deutschen Protokolle und Akten, so erkennt man, daß die amerikanischen Protokolle und Akten

aus einem mündlichen, die deutschen aus einem schriftlichen Verfahren hervorgegangen sind. Die Vorgeschichte prägt sich auf beiden Seiten in den Formen aus. In Deutschland wird nichts der Vereinbarung der Parteien überlassen, nichts der Ehrenhaftigkeit des Richters anvertraut. Jeder Buchstabe der Akten ist gewissermaßen eine wesentliche Urkunde. In der englisch-amerikanischen Rechtswelt wird alles dieses leichter behandelt zufolge der anderen Entwickelungsgeschichte.

Eine große Erleichterung der Geschäfte liegt in der reichlichen Verwendung von maschinellen Einrichtungen, besonders in der Vervielfältigung der Akten durch Buchdruck. Zustellungsurkunden und ähnliche in den Geschäftskreis des Gerichtsschreibers und des Sheriffs gehörende Urkunden sind kein Teil der Gerichtsakten.

IV. Die Friedensbürgschaft und die Berechtigung des Einzelrichters zum Straferlaß. In der deutschen Strafrechtspflege tritt der Zweckgedanke beinahe vollständig in den Hintergrund. Man wird dies einmal auf die Rezeption fremder Rechtsgedanken zurückführen müssen, die bis zum neunzehnten Jahrhundert niemals vollständig verstanden wurden, außerdem aber auf die große Anzahl von selbständigen kleinen Staatsgebilden in Deutschland zur Zeit des Beamtenstaats. Die Richter in diesen kleinen Staatsgebilden entbehrten des Rückhaltes, welchen eine starke zentralisierte Staatsgewalt bietet, und suchten daher zur Rechtfertigung ihrer Tätigkeit als Strafrichter bei sich selbst nach einer festen Wechselbeziehung zwischen Straftat und Strafe, ähnlich der notwendigen Wechselbeziehung, die zwischen einer begründeten Zivilklage und dem nachfolgenden Zivilurteil besteht. In der Straftat selbst und in dieser allein wurde der Grund der Strafe gefunden. Die politische Zerteilung Deutschlands hat viel dazu beigetragen, daß der Vergeltungsgedanke in der deutschen Strafrechtspflege zur Vorherrschaft gelangt ist. Der englische Prozeß war von jeher Rechtsgang und Akt der Friedensbewahrung zugleich, weil der Richter Vertreter einer starken zentralisierten Staatsgewalt war. Aus dieser Natur des englischen Strafprozesses ergab es sich, daß der englische Strafrichter einstweilige Verfügungen zur Bewahrung des öffentlichen Friedens erlassen konnte und daß auf diesem Wege viele Vorbereitungshandlungen nach englischem Rechte bestraft werden können, die nach deutschem

Rechte straflos sind. Droht eine Störung des öffentlichen Friedens, so kann der englische Richter vom Schuldigen eine der Sachlage angemessene Sicherheitsleistung für sein Wohlverhalten innerhalb eines angemessenen Zeitraums fordern und ihn für diesen Zeitraum in Haft nehmen, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird. Dies ist das Institut der Friedensbürgschaft, das ohne feste Grenze in eine reine Zweckstrafe für begangene Straftaten übergeht. Viele Delikte schließen die Drohung künftiger Friedensstörungen durch gleichartige Straftaten in sich, so viele Schlägereien, Ehrenkränkungen und Drohungen, welche einer erbitterten Feindschaft unter Nachbarn oder Gemeindegenossen entfließen. Es liegt durchaus im Geiste des englischen Rechtes, daß der Richter in solchen Fällen von einer eigentlichen Bestrafung für eine begangene Tat unter geeigneten Umständen Abstand nimmt, dagegen dem Schuldigen das Übel der Friedensbürgschaft auferlegt, welches weit sicherer in die Zukunft wirkt. Der englische Richter kann, vom Institute der Friedensbürgschaft ausgebend, auch noch um einen zweiten Schritt in ähnlicher Richtung weitergehen, indem er in geeigneten Fällen von einer Bestrafung und Friedensbürgschaft absieht, wenn ein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Schuldige in Zukunft auch ohne Friedensbürgschaft Frieden halten werde. Auch dies liegt innerhalb des Zweckgedankens, der in der englischen Strafrechtspflege um vieles stärker ist als in der deutschen.

Den amerikanischen Verhältnissen und Volksanschauungen entsprach es, gerade diesen Zweckgedanken festzuhalten und auszubilden. Für die einfachen Verhältnisse der jungen amerikanischen Gemeinden war die Friedensbewahrung Sache einer ernsten und nächsten Sorge, während die entwickelten Begriffe der europäischen materiellen Strafrechtsordnung weit weniger paßten und zum Teil mit Energie zurückgewiesen wurden. Die Eigenschaft des Richters als Friedensbewahrer, *Conservator of the Pence*, stand für die jungen Gemeinden im Vordergrunde vor seiner Eigenschaft als Vertreter einer vergeltenden Staatsmacht. In allen oder fast allen Einzelstaaten wurde daher das Recht der Friedensbürgschaft ausdrücklich geregelt, obwohl es sich um ein anerkanntes Institut des überkommenen englischen Rechts handelte. Man legte auf dieses Institut besonderes Gewicht und gestaltete es oft in der Art näher aus, daß dem

Richter das Recht gegeben wurde, Strafe und Friedensbürgschaft zu verbinden.

Als Beispiel möge hier die Gesetzgebung von Alabama dienen, welche von Tennessee später übernommen wurde. Die Paragraphenzahlen sind diejenigen des Gesetzbuchs für Alabama von 1852.

§ 3339. Die Richter des *Supreme Court*, der *Chancery-*, *Circuit-* und *Criminal-Courts* innerhalb des ganzen Staates, die Richter der *County-Courts* und die Friedensrichter innerhalb ihrer *Counties*, der *Mayor* oder höchste Beamte und der *Recorder* einer jeden inkorporierten Stadt oder Ortschaft innerhalb ihrer Gemeindebezirke sind Einzelrichter im Sinne der folgenden Bestimmungen und können nach Maßgabe dieses Kapitels Sicherheit für Wohlverhalten und Frieden fordern.

§ 3340. Wird vor einem Einzelrichter Klage darüber geführt, daß eine Person gedroht hat oder im Begriffe steht, ein Vergehen gegen die Person oder das Eigentum eines andern zu verüben, so hat er den Kläger und alle von diesem gestellten Zeugen eidlich zu vernehmen, das Verhör zu protokollieren und das Protokoll von den vernommenen Personen unterschreiben zu lassen.

§ 3341. Ergibt sich hierbei genügender Grund zu der Besorgnis, daß der Beschuldigten ein solches Delikt begehen werde, so läßt der Richter einen an alle Polizeibeamte des Staates gerichteten Haftbefehl ergehen, welcher den Inhalt der Beschuldigung widergibt und den Befehl enthält, den Beschuldigten sofort zu verhaften und ihm oder einem anderen zuständigen Einzelrichter vorzuführen.

§ 3343. Wenn der Beschuldigte dem Einzelrichter vorgeführt wird und die Beschuldigung bestreitet, so werden die von beiden Parteien gestellten Zeugen verhört.

Ergibt sich kein genügender Grund zu der Besorgnis, daß der Beschuldigte das Delikt begehen werde, so ist der Schuldige zu entlassen, auch kann der Einzelrichter, wenn er die Beschuldigung für haltlos oder frivol ansieht, dem Kläger die Kosten auferlegen.

§ 3346. Ergibt sich dagegen genügender Grund zu der Besorgnis, daß der Beschuldigte das Delikt begehen werde, so wird von ihm Sicherheitsleistung in Höhe einer vom Einzelrichter zu bestimmenden Summe dafür gefordert, daß er für einen vom Einzelrichter näher zu bestimmenden Zeitraum von wenigstens sechs und längstens zwölf Monaten Frieden halten werde gegenüber allen Einwohnern dieses Staates, besonders gegenüber dem in seiner Person oder in seinem Eigentum Bedrohten.

Dem Beschuldigten ist indessen die Verpflichtung zum Erscheinen vor dem *Circuit* oder *Criminal Court* in der nächsten Sitzungsperiode nur dann aufzuerlegen, wenn er wirklich eine zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörige Straftat begangen hat.

§ 3348. Wenn der Beschuldigte sich zu der geforderten Kaution versteht und genügende Sicherheit dafür stellt, so wird er entlassen; andernfalls schickt ihn der Einzelrichter bis zur Sicherheitsleistung ins Gefängnis mit einem Haftbefehl, in welchem anzugeben sind der Grund der Verhaftung, die

Zeitdauer der verlangten Friedensbürgschaft, die Person, der gegenüber er besonders Frieden halten soll, und die geforderte Sicherheitssumme.

§ 3349. Stellt eine gemäß dem vorstehenden Paragraphen verhaftete Person die verlangte Kaution, so kann sie vom zuständigen *County Sheriff* entlassen werden.

§ 3350. Wird von einer Person Friedensbürgschaft gefordert, so kann der Einzelrichter ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Zwangsvollstreckung wegen der Kosten ist zulässig.

§ 3351. Ein jeder, dem gemäß den Vorschriften dieses Kapitels Friedensbürgschaft auferlegt ist von einem anderen Einzelrichter, als einem Richter des *Supreme Court* oder der *Circuit-*, *Chancery-* oder *Criminal-Courts*, kann in der nächsten Sitzungsperiode des *Circuit-Court* für die *County* Berufung einlegen, wenn er in Höhe der verlangten Bürgschaftssumme Kaution dafür stellt, daß er der Berufung Fortgang geben und in der Zwischenzeit Frieden halten wird.

§ 3353. Jede gemäß den Vorschriften dieses Kapitels geleistete Bürgschaft ist von dem Einzelrichter, der sie in Empfang genommen hat, dem Gerichtsschreiber des *Circuit-Court* für seine *County* am ersten Tage der nächsten Sitzungsperiode zu übergeben.

§ 3354. Hat der Einzelrichter gegen den Kläger entschieden, so kann der Kläger unter Sicherheitsleistung für die Kosten Berufung in der nächsten Sitzungsperiode des *Circuit-Court* einlegen, wofern die Entscheidung nicht von einem Richter der im vorletzten Paragraphen bezeichneten Gerichte erlassen war.

Das Berufungsgericht verhandelt über die Sache von neuem und kann den Beschluß des Einzelrichters bestätigen oder den Beschuldigten entlassen, oder vom Beschuldigten in einer, dem Gericht angemessen erscheinenden Höhe und für eine ihm angemessen erscheinende Zeitdauer eine neue Kautionsverpflichtung mit genügender Sicherheit als Friedensbürgschaft fordern und wegen der Kosten eine gerecht erscheinende Entscheidung treffen, aus welcher Zwangsvollstreckung zulässig ist.

§ 3355. Unterläßt es der Beschuldigte, seiner Berufung Fortgang zu geben, so haftet seine Kaution für jeden Bruch der Verpflichtungen, für welche sie gegeben ist und gilt außerdem als Sicherheit für alle Kosten, welche das Gericht ihm auferlegt. Zwangsvollstreckung findet statt gegen alle aus der Kaution haftenden Personen.

§ 3356. Wer in Gegenwart eines Gerichts oder Einzelrichters gegen die Person oder das Eigentum eines andern ein Delikt begeht oder mit einem solchen droht, oder mit heftigen Worten mit anderen streitet, kann vom Gericht ohne Verfahren zur Friedensbürgschaft auf eine Dauer bis zu zwölf Monaten angehalten, und wenn er die Bürgschaftsleistung verweigert, gefänglich abgeführt werden wie in anderen Fällen.

§ 3357. Der *Circuit-* und *Criminal-Court* können auch, wenn ein Angeklagter eines Deliktes gegen Person oder Eigentum für schuldig erklärt ist, zum notwendigen Schutze des öffentlichen Wohls vom Angeklagten eine Kautionsverpflichtung mit Sicherheiten als Friedensbürgschaft für eine Dauer

bis zu zwölf Monaten fordern und ihn gefangen setzen, wenn die Friedensbürgschaft nicht geleistet wird.

§ 3358. Eine Kautionsverpflichtung als Friedensbürgschaft verfällt, sobald der Angeklagte irgendein Delikt gegen die Person oder das Eigentum eines anderen begeht; auch wenn der Angeklagte des Vergehens vor dem *Circuit-Court* nicht für schuldig erklärt ist, kann eine *Jury* den Verfall feststellen, nachdem diejenigen, welche aus der Kaution in Anspruch genommen werden, zehn Tage vorher benachrichtigt sind.

§ 3359. Das Gericht kann bei Verfall einer Friedenskaution gemäß den Umständen des Einzelfalles einen Teil der in der Verpflichtungsurkunde angegebenen Verpflichtungssumme erlassen.

Analoge, wenn auch oft weniger eingehende Bestimmungen finden sich in der jetzigen Strafprozeßordnung von New York (§§ 84 ff.), Illinois (Rev. Stat. 1903, ch. 38, §§ 319 ff.) u. s. f. Vom Institute der Friedensbürgschaft wird häufig Gebrauch gemacht, wie die zu den näheren gesetzlichen Bestimmungen ergangenen zahlreichen Entscheidungen beweisen. Das Hauptgebiet ihrer Anwendung ist begreiflicherweise der vor dem Einzelrichter stattfindende Bagatellprozeß wegen gewöhnlicher Schlägereien und ähnlicher Delikte. Die Friedensbürgschaft ist als einschneidende Maßregel weit besser geeignet, solche Straftaten zu verhüten, als kleine Polizeistrafen.

Im Institute der Friedensbürgschaft wird die geschichtliche Erklärung für eine eigenartige Erscheinung zu finden sein, nämlich für den sehr häufigen Straferlaß des Polizeirichters, der besonders in vielen Städten des Ostens, am häufigsten vielleicht in New York, vorkommt. In New York findet kaum eine einzige Sitzung eines Polizeirichters statt, in welcher nicht wenigstens drei verwirkte geringfügige Strafen erlassen werden. Meistens ist die Zahl weit größer. Die Zahl der Fälle in einer einzigen Sitzung steigt nicht selten bis zehn und fünfzehn. „*I see, You are a nice boy, I discharge You*" („Ich sehe, Sie sind ein guter Junge, ich entlasse Sie"), sagt der New Yorker *Magistrate* wohl einem jungen Menschen, der in eine Schlägerei verwickelt gewesen ist und seine Schuld eingesteht, und damit ist die Sache erledigt. In der Regel hat der Beschuldigte in solchen Fällen wenigstens einige unangenehme Nachtstunden in der Arrestzelle einer Polizeiwache verbracht.

Die Friedensbürgschaft ist wichtig für die Erklärung von noch manchen anderen Erscheinungen in der neuesten amerikanischen Rechtsentwickelung, so der, oft sehr erheblichen, reinen

Zweckstrafen, die auf Grund der *Family Desertion Laws* verhängt und bedingt erlassen werden. Sie gehört auch zu den gesamten Vorbedingungen, aus denen heraus die amerikanischen *Childrens Courts* erst verständlich werden. (Wegen des Näheren hierüber muß hier auf den Abschnitt über *Childrens Courts* verwiesen werden.)

XIII.

Die gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen.

I. Mit den Worten gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen läßt sich nicht ein bestimmter, in sich geschlossener Begriff bezeichnen. Es ist der Wissenschaft in Beziehung auf europäische Länder bisher nicht gelungen, eine bestimmte Scheidungslinie zwischen Gesellschaft und Staat zu finden. Wollte man versuchen, vom Standpunkte europäischer Wissenschaft aus die Reaktion der Gesamtheit gegenüber dem Verbrechen in Beziehung auf ein bestimmtes europäisches Land, etwa England, zu sondern in eine Reaktion des gesellschaftlichen Lebens und eine solche des Staatslebens, so würde sich herausstellen, daß Gesellschaftsleben und Staatsleben innig verbunden sind, einander durchdringen und daß Organe und Wirkungen des gesellschaftlichen Lebens sich von den Behörden des Staates und ihrer Tätigkeit oft nur unvollkommen sondern lassen. Hierzu kommt in Beziehung auf das Gesellschaftsleben in Amerika, daß der Begriff der Gesellschaft im Verhältnis zum Staate hier ein ganz anderer ist als in Europa, und daher Begriffe der europäischen Wissenschaft nur eine höchst vorsichtige, oft ganz unvollkommene Anwendung zulassen. Gleichwohl ist der Ausdruck gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen oder ein ähnlicher Ausdruck für eine Darstellung der Strafrechtspflege in Amerika nicht zu entbehren. Man muß mit ihm eine große Kategorie verschiedenartiger, höchst wichtiger Erscheinungen zusammenfassen. Innerhalb von etwa hundert Jahren hat im Gebiete der Ver-

einigten Staaten die größte in der Geschichte bekannte Völkerwanderung stattgefunden, von den nordwestlichen Abhängen des Alleghany Gebirges bis an den Stillen Ozean, von den großen Süßwasserseen im Norden bis an den Golf von Mexiko. Die wandernden Massen unterschieden sich von den wandernden Völkerschaften des Mittelalters durch die Bedürfnisse einer hohen Zivilisation, die sie ererbt hatten. Diese Völkerwanderung ist auch darin einzig, daß die wandernden Massen nicht auf eine fertige alte Kultur stießen, sondern sich in eine ungeheure, von kulturlosen Horden nur hier und da spärlich bevölkerte Wildnis ergossen. Die Kultur wanderte in die Wildnis. In früheren Zeiten und in einem anderen Lande würde unter ähnlichen Verhältnissen vielleicht die Gefahr eines Rückfalles in tiefe Barbarei gedroht haben. Die Errungenschaften moderner Zivilisation, der anregende Einfluß des Landes und die Tüchtigkeit der Volkscharaktere haben sich mächtiger erwiesen als die Gefahren der ungeheuren Wildnis. Nach wenigen Jahrzehnten der Verrohung regten sich überall in den eingewanderten Massen mit Kraft die ererbten höheren Bedürfnisse der modernen Zivilisation. Es fehlte aber überall an den tausendfachen Einrichtungen körperlicher und geistiger Art, welche das Gesamtleben in Europa in vielhundertjähriger Entwickelung langsam geschaffen hat, und von denen nur ein Teil in dem schmalen Küstenstreifen der ehemaligen englischen Kolonien vorhanden war. Was die Bundespolitik der Vereinigten Staaten durch die Organisation der Territorien leistete, war wenig und mußte wenig sein. Die Bundesverfassung konnte weit ausschauend der Reichsgewalt von Anfang an einen einigenden, demokratisierenden, republikanisierenden Einfluß auf das ungeheuere Gebiet der Reichslande sichern. Aber sie konnte der Reichsgewalt weder Recht noch Fähigkeit geben, neue Staaten in diesen Gebieten fertig aufzubauen, in welche die Einwanderer dann später einfach hätten einziehen können, wie man in ein fertig gebautes Haus einzieht. In Amerika war daher eine große Gesamtheit von modernen zivilisierten Menschen vorhanden, ehe eine, der Zivilisationsstufe auch nur entfernt entsprechende öffentliche Ordnung vorhanden war. Wenn man eine große Gesamtheit von Menschen solcher Art und unter solchen Umständen als Gesellschaft bezeichnet und eine hochentwickelte, der vorhandenen Zivilisation

entsprechende öffentliche Rechtsordung als Staat, so muß man sagen, daß in Amerika oft viele jahrzehntelang eine Gesellschaft vorhanden war ohne Staat. In Beziehung auf Amerika wird man unter dem Ausdrucke Gesellschaft eine Gesamtheit von Menschen der angegebenen Art unter den angegebenen Umständen verstehen müssen. Ein anderer und ein bestimmterer Begriff läßt sich wenigstens dort mit dem Worte Gesellschaft kaum verbinden. Der Ausdruck gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen bezeichnet bei Annahme dieses Begriffes jede Reaktion von Menschen der angegebenen Art unter den angegebenen Umständen gegen das Verbrechen, von einer reich entwickelten, verfeinerten Selbsthilfe auf der einen Seite bis zu Rückfällen in Ausbrüche rohester Volksrache auf der anderen Seite.

Nach den Anschauungen europäischer Wissenschaft ist die Gesellschaft eine Abstraktion, nämlich die Gesamtheit eines Volkes, wenn man nur gewisse, nicht alle inneren Beziehungen des Gesamtlebens ins Auge faßt. Unter dem Einflusse geschichtlicher Ereignisse in Frankreich hat sich die Auffassung verbreitet, die Gesellschaft verfalle in Anarchie, wenn die Kraft des Staates erlahme. Vom Standpunkte europäischer Wissenschaft aus ist die Reaktion gegen das Verbrechen vor allem Sache des Staates und kann die Gesellschaft dabei nur nachhelfend und ergänzend eingreifen. Der Begriff des Verbrechens soll beinahe voraussetzen, daß ein Staat vorhanden ist. Alle diese Anschauungen und Begriffe passen nicht auf die Verhältnisse der Vereinigten Staaten. Sie sind Abstraktionen aus europäischen Verhältnissen. In Amerika liegen die Dinge so, daß man unter der Gesellschaft nur etwas Reales verstehen kann, nämlich eine große Gesamtheit zivilisierter Menschen, welche den Staat erst wieder in langsamer Entwickelung aus sich hervorbringt, und daß die gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen die tatsächliche Grundlage der gesamten Strafrechtspflege ist.

Im Anfange menschlicher Kulturentwickelung liegen das Gesellschaftsleben und der Staat im Keime nebeneinander. Später entwickeln sie sich nebeneinander und aneinander. Zeitweilig scheint der Staat in der Entwickelung am meisten fortgeschritten, zeitweilig das Gesellschaftsleben, doch ist meistens die Entfaltung des einen von der Blüte des andern

bedingt. Das Volksleben in den Vereinigten Staaten bietet ein neues Phänomen. Der größere Teil der amerikanischen Einwanderer hatten Kenntnisse, wie die Kenntnis der Buchdruckerkunst, und Bedürfnisse, wie das Bedürfnis nach einer Tageszeitung. Sie brachten hochentwickelte Sprachen, Sitten und Vorstellungen von Recht und Pflicht mit sich. Sie kannten aus eigener Erfahrung oder Überlieferung die inneren Zustände, die Ordnung moderner europäischer Staaten. Eins aber hatten die Einwanderer, die in vielen Landesteilen bald an Zahl die Bevölkerung kleiner europäischer Staaten erreichten, nicht mit sich nehmen können, nämlich den Staat und dessen Einrichtungen selbst. Infolge der entstehenden Zwangslage treten zwei für das amerikanische Leben bezeichnende Erscheinungen auf. Die Staatsentwickelung auf amerikanischem Boden kehrt zu Urbildungen früherer Zeiten zurück. Soweit der mächtige Einfluß des englischen Rechtes reicht, stehen englische Einrichtungen aus entlegener Vorzeit als Teile lebensvoller Gegenwart plötzlich wieder vor uns, wie z. B. das Rügegericht der Gemeindegenossen. Ein moderner Staat im europäischen Sinne läßt sich nicht erbauen in wenigen Jahrzehnten Da aber Staatsbildungsstufen vergangener Zeiten der mitgenommenen Zivilisationsstufe nicht genügen, gehen dem Staatsleben große Domänen verloren, welche nach europäischer Erfahrung ihm unauflöslich anzugehören scheinen. Wir sehen, daß erhebliche Teile des europäischen öffentlichen Rechtes zur Disposition der Parteien stehen. Die Reaktion gegen das Verbrechen wird zum großen Teile zu einer Funktion der Gesellschaft.

Wenn man auch unter dem Ausdrucke gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen zahlreiche Erscheinungen von mannigfacher Art zusammenfassen muß, so haben doch alle das Gemeinsame, daß sie sich an die Stelle der teilweise zerstörten europäischen Rechtsordnung gesetzt haben und auf dem freigewordenen Raume entfalten. In Europa wird der Staat langsam umgewandelt unter dem Einflusse der gesamten sich ändernden Verhältnisse. In Amerika ist der Staat schwach und wird mit Leichtigkeit umgewandelt und großenteils beiseite geschoben unter dem Einflusse uneuropäischer Verhältnisse. Der freigewordene Raum ist eingenommen von der Gesellschaft. Die Richterwahl mit ihren weittragenden Folgen, der Einfluß der Jury auf die Tendenzen der Strafrechtspflege und das

materielle Recht, die Beschränkung der öffentlichen Anklagen auf das von der öffentlichen Meinung geforderte Maß, der Anspruch auf kurzen Prozeß an Stelle einer verwaltungsrechtlichen Norm, die Entwickelung eines einseitigen Rechtsmittelsystems zugunsten der Verteidigung, der Übergang des Begnadigungsrechts auf verantwortliche Behörden, zum Teil auf das Volk und die Umwandlung der Begnadigungen in eine fortlaufende, gewöhnliche Verwaltungsmaßregel, alles dieses ist entstanden unter dem Einflusse des Gesellschaftslebens auf den Staat. Alles dieses hat aber den Staat noch nicht beiseite geschoben, sondern nur in seinen Tiefen gewandelt. Daneben gibt es eine selbständige gesellschaftliche Reaktion gegen das Verbrechen.

Die Entwickelung hat in den Vereinigten Staaten, je länger, umsomehr auf die Einführung des Volksreferendum gedrängt. Den weniger jungen Verfassungen ist das Referendum noch unbekannt. Es wird am stärksten verlangt und findet sich in den Staaten des Westens, wo es auch für städtische Angelegenheiten in Städten vorkommt. Das gesamte Stadtrecht von San Franzisco kann innerhalb der durch die Staatsverfassung gesteckten Grenzen durch Volksreferendum auf Antrag von fünfzehn Prozent der Wahlberechtigten geändert werden. Die Stadtgemeinde kann gewisse wichtige Verträge nur auf Majoritätsbeschluß der gesamten Bürgerschaft bindend vereinbaren. Durch diese Einrichtung behält sich die Gesellschaft ihre Einwirkung auf die öffentliche Rechtsordnung vor, doch läßt sie diese noch unberührt. Vielfach hat sie den Staat beiseite geschoben oder ergänzt sie die öffentliche Rechtsordnung, und jemehr sie die öffentliche Rechtsordnung ergänzt, destomehr hemmt sie nicht selten, wenn auch nicht immer, deren Entfaltung.

Das amerikanische Gesamtleben steht seiner Natur nach dem englischen näher als demjenigen des europäischen Kontinentes, und läßt sich in manchen Beziehungen als eine Art von Renaissance des englischen Volkslebens bezeichnen. Wie aber die Renaissance am Schlusse des Mittelalters die Gedanken des Altertums nicht einfach wiederholte, sondern in mannigfacher Weise wandelte, so ist auch aus der Eigenart des englischen Volkslebens in den Vereinigten Staaten etwas neues geworden.

II. Die Volksjustiz und die regellosen Ausbrüche der Volksrache. Die ursprünglichen Verhältnisse in den Territorien brachten eine Volksjustiz notwendig mit sich, weil die

Staatsmacht oft schwach war, wenn sie nicht ganz fehlte. Die Volksjustiz in den Urgemeinden war oft der erste Beginn eines geordneten Staatslebens und zeichnete sich oft durch Besonnenheit und Milde aus, so wenig man dies bei der Ursprünglichkeit und Rohheit der Verhältnisse erwarten sollte. In der Regel, so in später Zeit bei den Vigilantes von Montana, zeigte sich das Bestreben, alle Rechtsformen zu beachten, so gut man sie verstand und soweit als es möglich war. Der erste Prozeß der Vigilantes von Montana dauerte drei Tage. Ein Richter, eine Geschworenenbank, ein Ankläger und ein Verteidiger waren gewählt. Mit der Beweisaufnahme wurde es sehr genau genommen. Alles dies geschah, obgleich die Räuberpartei so stark war und mit einer Überwältigung des Gerichts so ernstlich drohte, daß das Gericht während der dreitägigen Verhandlung fortdauernd mit einer bewaffneten Schutzwache umgeben sein mußte, und ein Kampf von zweifelhaftem Ausgange in jedem Augenblicke losbrechen konnte. Bei Vollziehung der zahlreichen Galgenstrafen wurde auf möglichste Abkürzung der Qual Bedacht genommen. Körperliche Züchtigungen, die nicht von ausschweifender Härte waren, wurden nur ausnahmsweise verhängt. Selbstverständlich sind bei dieser Art von Volksjustiz zu anderen Zeiten und an anderen Orten auch Brutalitäten und Grausamkeiten vorgekommen, namentlich in den älteren Zeiten. Im ganzen aber kann man beobachten, daß schon aus der Unterschicht der neuen Staatsbildungen, aus den Urgemeinden, die milde Tendenz der amerikanischen Rechtspflege entspringt. Im wildesten Grenzerleben, in einer Welt des Pistolenschießens, des Messerstechens und der Kämpfe gegen Indianer und Räuber bildete sich bisweilen die Tendenz auf Abschaffung der Todesstrafe. Michigan wurde im Jahre 1837 aus einem Territorium ein Staat. Schon 1846 war in diesem Staate die Todesstrafe abgeschafft. In Michigan waren in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts schwere Indianerkämpfe ausgefochten, doch scheinen die Verhältnisse in diesem Gebiete von Anfang an im übrigen einen vergleichsweise ruhigen und friedlichen Charakter getragen zu haben. Aber auch in anderen Landesteilen kann man die gleiche Tendenz in früheren Zeiten, oft in vielen kleinen Zügen, beobachten, so in Zeitungsartikeln aus der Zeit des Grenzerlebens, die sich für Abschaffung der Todesstrafe aussprechen.

Durchaus verschieden von der notwendigen Volksjustiz als einem Teile der Staatsbildung sind die regellosen Ausbrüche der Volksrache, die Lynchungen. Man sollte es für möglich halten, daß in den Lynchungen sich Spuren einer selbständigen gewohnheitsrechtlichen Prozeßbildung zeigten. Wohin man aber auch blickt, nirgends finden sich hiervon erkennbare Spuren, wie etwa Spuren einer dem Angeklagten aufgebürdeten Beweislast. Sie sind regellose, mit Ausbrüchen von Jähzorn bei einem Einzelnen vergleichbare Akte ohne erkennbare Ansätze eines geordneten Verfahrens. Das Opfer wird getötet, sobald eine genügende Anzahl anderer Menschen die Absicht und Macht der Tötung haben. Sind diese Voraussetzungen vorhanden und bestreitet das Opfer die regellos vorgebrachte Beschuldigung, so ist weder von Zeit und Ort einer Verteidigung, noch von Verteidigungsmitteln die Rede. Oft wird dem Beschuldigten gar kein Gehör geschenkt. Ein soziologisches Interesse solcher Racheakte kann man darin finden, daß manches dabei als eine unbewußte Reaktion der Volksseele gegen amerikanische Vorzüge erscheint. Man möchte das Volk dabei bisweilen beinahe einem einzelnen Menschen vergleichen, der, von gutem Willen erfüllt, gute Ziele kraftvoll, aber einseitig anstrebt und dem dann von Zeit zu Zeit jähe die Geduld reißt, worauf er in einer entgegengesetzten Richtung plötzlich zu weit geht. Die starke defensorische Tendenz des amerikanischen Strafverfahrens wäre unerklärlich, wenn sie nicht dem eigentlichen Volkswillen entspräche, so sehr der einzelne Amerikaner im Privatgespräche das amerikanische Strafverfahren wegen dieser Tendenz zu tadeln pflegt. Verfassungsrechtliche Anschauungen und Weichheit der Volksseele wirken zusammen. Schließlich pflegt sich mit einem bestimmten armen Sünder doch bald Mitleid zu regen. Da reißt der Volksseele von Zeit zu Zeit die Geduld. Übertriebene Weichheit schlägt um in Brutalität. Menschen rotten sich zusammen, das Gefängnis wird erbrochen, der Angeklagte wird aufgeknüpft, oft auf offenem Markte bei hellem Tage. Schwer ist es für die Behörden, eine Grand Jury zu finden, welche die offenkundigen Täter anklagt, kaum möglich ist es, eine Petty Jury zu finden, welche sie verurteilt. Man hört und liest in Amerika oft, daß die Lynchungen dem Pöbel (*mob*) zur Last fallen und daß sie Folgen mangelhafter Zustände in der Strafrechtspflege seien. Soweit ein Fremder urteilen

kann, sind beide Behauptungen, so oft sie auch wiederkehren, nur mit sehr erheblichen Einschränkungen zutreffend. Überall in der Welt und zu allen Zeiten pflegen die gesunden Volkselemente mit dem Pöbel, wenn er vereinzelt losbricht, kurzen Prozeß zu machen. Wenigstens ist dies stets ihre Absicht und entspricht es ihrer Natur. Wenn die Lynchungen dem Pöbel zur Last fielen, so würden die gesunden Volkselemente in Amerika bewaffnete Bürgerwehren bilden und bewaffneten Widerstand leisten. Namentlich würden die häufigen Lynchungen bei hellem Tage auf offenem Markte nicht vorkommen, und würde es nicht vorkommen, daß Eisenbahnextrazüge nach dem Orte einer bevorstehenden Lynchung abgelassen werden. Sie werden vom Publikum im Gegensatze zum Mob verübt. Zusammenhänge mit der weitgehenden defensorischen Tendenz der Strafrechtspflege sind vorhanden, namentlich mit der Entwickelung zahlreicher Rechtsmittel, die in einer für den Angeklagten besonders bequemen Art ausgebildet sind und ein Prozeßverfahren oft auf mehrere Jahre ausdehnen. Diese defensorische Tendenz der Strafrechtspflege ist aber eine notwendige Folge des gesamten amerikanischen Volkslebens und ist daher weit eher eine neben den Ausbrüchen regelloser Volksrache parallel einhergehende Erscheinung als deren Ursache. Die weitgehende defensorische Tendenz und die Lynchungen entspringen demselben Grunde. Weitgehende Milde im Verfahren wird von der öffentlichen Meinung als allgemeine Tatsache oft getadelt, im Einzelfalle aber meistens verlangt.

Die Ausbrüche der Volksrache hängen enge mit den verfassungsrechtlichen Zuständen und Anschauungen zusammen und bieten als Folge dieser Zustände und Anschauungen Interesse dar. Die Täter haben dabei offenbar nicht die Vorstellung, daß sie sich gegen die Gesetze des Bundes oder ihres Einzelstaates auflehnen, sondern die Vorstellung, daß sie die auf gewählte Beamte wie auf Bevollmächtigte übertragene lokale Gewalt einmal zurücknehmen. Eine Lynchung ist Sache der Gemeinde, welche in Amerika vielfach als eigentliche Trägerin der Rechtsordnung angesehen wird. Es ist nichts seltenes, daß in großen Städten bestimmte Staatsgesetze niemals angewendet werden, weil ihr Inhalt mit der lokalen öffentlichen Meinung nicht übereinstimmt und die lokalen Behörden der lokalen öffentlichen Meinung folgen. Ebenso entfernen sich bei den Lynchungen

oft, wenn nicht in der Regel, ganze Gemeinden von den die Strafrechtspflege betreffenden Staatsgesetzen. Gerade hierin wird der eigentliche, der letzte Grund zu finden sein, aus welchem die Täter meist straflos bleiben. Der Begriff der Auflehnung gegen den Staat, gegen eine größere, nicht selbstgeschaffene Ordnung wird nicht erfaßt oder als nebensächlich bei Seite geschohen. Eine Lynchung würde in Deutschland als Aufruhr von der Mehrheit des Volkes strenge verurteilt werden. Dies ist in Amerika anders. Wir beobachten hier die eigentümliche Diskrepanz zwischen der überkommenen europäischen Rechtsordnung und den amerikanischen Verhältnissen, die uns so oft begegnet. Diese Erklärung aus den verfassungsrechtlichen Anschauungen wird regelmäßig zutreffen. Dagegen reicht jene soziologische Erklärung für die überwiegende Mehrzahl aller Fälle bei weitem nicht aus und wird namentlich den Verhältnissen im Süden nicht gerecht. Fast alle Lynchungen richten sich gegen Farbige. Der Rassengegensatz spielt somit hinein.[1])

Die Bilder, welche in Europa über amerikanisches Leben entworfen und geglaubt werden, sind oft übertrieben und entstellt. Über die Häufigkeit und Offenkundigkeit der Lynchungen im Süden und die dabei gegen Farbige vorkommenden entsetzlichen Grausamkeiten hat man außerhalb der amerikanischen Südstaaten unseres Wissens schwerlich jemals zuviel gehört und zuviel geglaubt. Die Zeitungen im Norden veranstalten zuweilen statistische Zusammenstellungen auf Grund von Zeitungsnachrichten über Lynchungen in den Vereinigten Staaten. Nach einer solchen unvollständigen Zusammenstellung in einer in Chicago erscheinenden Zeitung waren im Jahre 1901 Berichte gesammelt über 121 Lynchungen im Süden, d. h. in den Südstaaten und südlichen Territorien mit Einschluß von Missouri, dagegen nicht mit Einschluß der südlichen Teile von Californien, und über 14 Lynchungen im ganzen übrigen Gebiete. Verbrennungen bei lebendigem Leibe und andere Martern sind gegen Farbige häufig. Soweit es sich um Martern handelt, glaubt man zunächst vor einem psychologischen Rätsel zu stehen, weil die Beschuldigung des Pöbels als Täter hinfällig ist. Der Pöbel würde von den Grand Juries und den Geschworenen im Hauptver-

[1]) Vgl. Anmerkungen im Anhang, II.

fahren nicht geschützt werden. Man muß sich erinnern, daß noch nicht hundertfünfundzwanzig Jahre vergangen sind, seit die Folter und schwere Leibesstrafen in europäischen Kulturländern angewendet wurden. Wilde Instinkte sind in der modernen Volksseele nicht erloschen und werden in den amerikanischen Südstaaten, wenn sie gegen Farbige losbrechen, vom Publikum nicht unterdrückt.

Die Erklärung der Lynchungen ist nach unserem Dafürhalten weit tiefer zu suchen, als in den Mängeln des amerikanischen Strafprozesses und seiner defensorischen Tendenz. Daß die in diesen Beziehungen aufgestellten, oft wiederkehrenden Behauptungen nicht zutreffen, läßt sich in manchen Einzelfällen beinahe sicher nachweisen, so bei der Verbrennung von zwei Negern wegen Mordes in Statesboro in Georgia am 16ten August 1904.[1]) Die Behörden hatten in diesem Falle vieles zur Verhinderung einer Lynchung getan. Das Gerichtsverfahren war auf das Äußerste beschleunigt. Etwa zwei Wochen nach dem am 29. Juli 1904 verübten Raubmorde waren die Schuldigen zum Tode verurteilt. Welche Qualen ihnen bevorstanden im Falle einer Lynchung und wie groß die Gefahr einer Lynchung war, konnten die Verurteilten und ihre Verteidiger verstehen. Man darf vermuten, daß die Täter im Gefängnisse vor dem Feuertode gezittert haben. Ein Versuch mit Rechtsmitteln wäre bei der klaren Sachlage aussichtslos gewesen. Ausgeschlossen war eine Begnadigung. Obwohl die Volksmenge alles dieses hätte verstehen können und obwohl ihr von ruhig denkenden Männern, auch den Behörden, dies in der einen oder anderen Form vorgehalten wurde, ließ die mit scharfen Patronen anscheinend nicht versehene Milizwache des Gefängnisses sich überwältigen und wurden die Opfer verbrannt. Mehrere der Milizwache vorgesetzte Offiziere sind später im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen. Dies ist bis zum heutigen Tage die einzige Sühne der grausamen Tat geblieben.

Die Sklaverei konnte abgeschafft werden durch Änderung der Gesetze. Hierdurch konnten die im Volke lebenden Rechtsanschauungen nicht vollständig abgeändert werden. Bei der weitgehenden Diskrepanz zwischen den Gesetzen und den Volks-

---

[1]) Dieser Fall machte im ganzen Lande besonders großes Aufsehen. Ein Bericht darüber findet sich in *Mc Clure's Magazine*, *January* 1905, aus der Feder eines Amerikaners, der *Statesboro* nach der Tat besucht hatte.

anschauungen in Amerika kann man sagen, daß die Sklaverei sich nach den Rechtsanschauungen des Volkes erhalten hat, soweit es sich nicht um das Zivilrecht, sondern um öffentliche Einrichtungen handelt. Die Weißen wollen, daß die Farbigen nach einem anderen öffentlichen Rechte behandelt werden als sie selbst, und finden die Strafen des Kriminalrechts für Weiße angemessen, für Farbige nicht hart genug. Furchtbare Roheit zeigt sich in der Grausamkeit der Strafen, die verlangt werden. Die Schwurgerichte wenden diese Strafen nicht an. Folglich gehört der Farbige nach der Anschauung der Weißen nicht vor die Schwurgerichte. Eine mittelalterliche Anschauungsweise sehen wir hier wieder hervortreten. Wie es im Mittelalter oft Hörigkeit gab ohne Sklaverei im Sinne zivilrechtlichen Eigentums und die Hörigen zwar nicht rechtlos waren, aber ein eigenes Recht für sie galt, besondere Gerichte für sie vorhanden waren, so soll für die Farbigen ein anderes Recht gelten und sollen sie von den Gerichten der Weißen ausgeschlossen sein. Die Schwurgerichte sind Pairs-Gerichte der Weißen. Nach Möglichkeit werden die Farbigen vom Geschworenenamte verdrängt.

Für die Neger gilt tatsächlich in der sog. *peonage* ein besonderes, sehr hartes Schuldrecht, das im Jahre 1905 vom Höchsten Bundesgerichte für verfassungswidrig erklärt wurde.[1]) Die *peonage* ist eine Art der Schuldknechtschaft, welche darin besteht, daß die Richter farbige zahlungsunfähige Schuldner verurteilen, ihre Schuld bei dem Gläubiger abzuarbeiten. Die Negerarbeit wird hierbei planmäßig gering bewertet, so daß auf dem Wege des Zivilrechts der Neger oft in die alte dauernde Leibeigenschaft zurückkehrt.

Zu den im Süden landläufigen Entschuldigungen gehört die Behauptung, daß von Negern sehr häufig Frauenschändungen gegen weiße Frauen verübt würden und Lynchungen in diesen Fällen zur Selbstverteidigung unerläßlich seien. Es mag sein, daß die Lynchungen meistens nach Frauenschändungen gegen Weiße stattfinden. Ist dies der Fall, so wirken die geltenden Gesetze zurückhaltend bei den meisten übrigen Straftaten der

---

[1]) In Sachen *M. Clyatt v. United States*. Erkannt am 13. März 1905. Durch Gesetz vom 2. März 1867 (jetzt *Revised Statutes* §§ 1990 und 5526) war *peonage* schon auf Grund des nach dem Bürgerkriege erlassenen Zusatzartikels XIII zur Bundesverfassung mit Strafe bedroht.

Neger, während die nach Verübung dieses Deliktes erregten Leidenschaften weit öfter die Dämme durchbrechen.

III. Die geregelte Abwehr des Verbrechens und die Verbrechensprävention durch die Gesellschaft.

a) Allgemeines. Die Rechtspflege des Staates ist in europäischen Ländern nicht die einzige Art, auf welche die menschliche Gesamtheit dem Unrechte gegenüber reagiert. Überall in Europa, bald weniger, bald mehr, beobachten wir eine, dem Staate gegenüber freie, meistens von Vereinen geübte Tätigkeit gegenüber dem Verbrechen. In England zeigt sich diese selbständige Tätigkeit als am meisten entwickelt. Aber auch in Deutschland finden wir freie Vereine, die bald der Strafverfolgung und der Verhütung von Verbrechen, bald der Besserung von Gefangenen, bald noch anderen, verwandten Zwecken gewidmet sind. Nicht wenige dieser Vereine sind hochangesehen und von der öffentlichen Meinung in ihrem Wirken getragen, während dies bei anderen, ohne Grund oder mit Grund, weniger sicher ist. Tierschutzvereine, die Verfolgung von Kurpfuschern durch ärztliche Vereine, zahlreiche Wohltätigkeitsgesellschaften, die Gefängnisvereine, die verschiedenen Arten der inneren Mission und die Heilsarmee und vieles andere sind hier zu nennen. Auch Gesellschaften zur Errichtung von geeigneten Arbeiterwohnhäusern, von Volksbädern etc. gehören hierher, sofern auch die Volkshygiene in der Prävention des Verbrechens eine wichtige Rolle spielt. In der gesamten historischen Entwickelung Europas aber lag es begründet, daß der Staat auch an diesen Bestrebungen stets einen großen Anteil hat, daß er sie fast immer beaufsichtigt, auch in England, und daß die Rechtspflege des Staates als die bei weitem wichtigste Reaktion gegenüber dem Verbrechen angesehen wird. Die Entwickelung der europäischen Staatengeschichte geht auf die innere, absolutmonarchische Verwaltung des römischen Kaiserreiches zurück, welche einer, dem zentralisierten Staatswesen gegenüber selbständigen Tätigkeit wenig Raum ließ und die auf dem Kontinent in der Zeit des absoluten Beamtenstaates fast ganz unvermischt durch andere Elemente wiederkehrte. In den Deutschen Gefängnisvereinen pflegen Staatsbeamte, oft Staatsanwälte, die Leitung zu übernehmen. Eine Art von Personalunion zwischen der Leitung dieser Vereine und den Rechtspflegebehörden des Staates bildet die Regel. Als der deutsche

Staat im Mittelalter in einen Zustand der Verwirrung geriet und sich beinahe auflöste, half sich die Gesamtheit zeitweilig durch die Vehmgerichte selbst und trat hierdurch nicht bloß ergänzend neben den Staat, sondern trat diesem entgegen. Solche Ausnahmen wurden später überwunden. Eine selbständige Volksjustiz verschwand ganz. Ergänzend, beihelfend, beratend sind in ihrem Charakter alle, auf Bekämpfung und Vorbeugung des Unrechts gerichteten freien Bestrebungen. Die Staatsentwickelung in Amerika war von Anfang an, wenigstens seit dem Unabhängigkeitskampfe, wahrscheinlich seit den ersten Kolonialgründungen, ganz uneuropäisch. Die Vereinigten Staaten haben im Gegensatze zu allen christlichen Ländern Europas in ihren Ursprüngen niemals zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation gehört und hierdurch einen dauernden Stempel empfangen. Uneuropäische Staatsgedanken, die Jugendlichkeit des Entwickelungsstadiums und die moderne Zivilisation haben zusammengewirkt, um der den Staatsbehörden gegenüber freien Reaktion gegen das Verbrechen in Amerika eine praktische Bedeutung und ein Ansehen zu geben, die in Europa unerhört sind, selbst in England. Es handelt sich hierbei in Amerika meistens um Erscheinungen, für welche sich die eine oder andere Analogie im europäischen Gesamtleben, wenigstens in der europäischen Geschichte, nachweisen läßt. Dagegen finden sich auch Erscheinungen ohne Analogien im europäischen Gesamtleben. Im allgemeinen ist die Bedeutung solcher freien Wirksamkeit in Amerika um vieles gesteigert.

Man kann die gesellschaftlichen Einrichtungen zur Verbrechensabwehr und Verbrechensprävention in zwei Gruppen zerlegen, je nachdem sie mit der Jugendlichkeit des amerikanischen Gesamtlebens oder mit dem Alter der modernen Zivilisation in Zusammenhang stehen. Zu der ersten Gruppe gehören die *Deputies Sheriff*, die gesetzlich geregelten Bürgerwehren, und die *Grand Juries* mit ihren weitgehenden, dem heutigen englischen Rechte unbekannten Befugnissen und Funktionen. Auf den *Deputies Sheriff* beruht noch heute die öffentliche Ordnung, wenn die ständigen Polizeiorgane versagen.[1])

[1]) Der Sheriff als Friedensbewahrer hat das, auf englischen Anschauungen beruhende Recht, jede Privatperson zur Überwindung von Gewalt bei Strafe zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Die bewaffneten Bürgerwehren, Deputies Sheriff, entstehen, indem er Privatpersonen auf Grund dieses Rechtes einschwört.

Durch sie trägt sich gleichsam in Zeiten der Aufregung die Gesellschaft. Bei den Aufregungen der Präsidentenwahl im Jahre 1869 wurden in New Vork und Brooklyn gegen sechstausend oder achttausend *Deputies Sheriff* eingeschworen. Oftmals sind sie bei großen Arbeiterausständen eingeschworen, so in St. Louis, zuletzt im Frühjahr 1905 beim *Packer Strike* in Chicago. Selten wird in solchen Fällen die bei diesen Gelegenheiten unpopuläre Miliz eingezogen. Der Präsident Cleveland ergriff eine von Energie zeugende Ausnahmemaßregel, als er zum Schutze der Ordnung bei einem großen Strike in Chicago Bundestruppen mit der Begründung sandte, daß der ordnungsmäßige Betrieb der Bundespost gesichert werden müsse. Diese Bürgerwehren und die das Staatsleben beaufsichtigende Tätigkeit der *Grand Juries* zeigen, daß der amerikanische Staat zum Teil noch auf ähnlichen Stufen steht wie Europa im Mittelalter. Hier liegen Gesellschaft und Staat noch ungetrennt nebeneinander. Der Staat hat keine selbständigen Organe entwickelt. Zu der zweiten Gruppe gehören Einrichtungen, durch welche die moderne Zivilisation sich hilft ohne modernen Staat. Wichtige die Strafrechtspflege betreffende Einrichtungen dieser Art sind die folgenden.

b) Strafverfolgungsgesellschaften. Viele Strafverfolgungsgesellschaften unterscheiden sich von gleichartigen deutschen Gesellschaften nur wenig. Tierschutzvereine (*Humane Societies*) entstanden in den Vereinigten Staaten und in Europa anscheinend etwa gleichzeitig, wenn nicht in Amerika früher. Die frühzeitige und fortgeschrittene Entwickelung der Zahntechnik hat es mit sich gebracht, daß neben den ärztlichen, auf Bekämpfung von Kurpfuscherei gerichteten Berufsvereinen auch zahnärztliche, das Pfuscherwesen in der Zahntechnik bekämpfende Gesellschaften entstanden sind. Die Tätigkeit von solchen ärztlichen, zahnärztlichen und verwandten Berufsvereinen pflegt sich in betreff der Strafverfolgung, wie in Deutschland, auf Überwachung und Strafanzeigen bei den zuständigen Behörden zu beschränken. Sie sind strafprozessualisch nur bemerkenswert durch ihre große Zahl und mannigfaltige Art. Weit mehr bemerkenswert sind Strafverfolgungsgesellschaften einer höheren Gattung, welche von den Gesetzen privilegiert sind und kraft ihrer Privilegien Verwaltungsfunktionen, insbesondere polizeiliche Funktionen ausüben. Zu den Gesellschaften dieser Gattung bieten von deutschen Gesellschaften nur die Tierschutzvereine

entfernte Analogien dar, von englischen Gesellschaften die Tierschutzvereine und die Kinderschutzvereine. Amerikanische Gesellschaften dieser höheren Gattung lassen sich in zwei Unterarten zerlegen. Die erste Unterart besteht aus Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck in der Bekämpfung bestimmter Deliktsarten liegt, wie z. B. in der Bekämpfung des gewerbsmäßigen und betrügerischen Glücksspieles *Policy*, die zweite aus solchen Gesellschaften, welche die Strafverfolgung mit Wohltätigkeitsbestrebungen innig verbinden, die Prävention in den Vordergrund stellen vor der Strafverfolgung und nach ihrem Gesamtcharakter zunächst als Wohltätigkeitsgesellschaften erscheinen. Beiden Unterarten gemeinsam ist es, daß Unterbamte dieser Gesellschaften die Stellung von öffentlichen Polizeibeamten haben, von *officers of the peace*, und kraft dieser Stellung im Falle gewaltsamen Widerstandes jeden Bürger zu ihrer Unterstützung von Rechts wegen heranziehen können. Es kommt auch vor, daß Polizeibeamte der Gemeinde zur Dienstleistung bei solchen Gesellschaften abkommandiert werden. Da nach feststehendem Grundsatze ein *officer of the peace* andere Personen im Notfalle zur Hilfe heranziehen kann, genügt bisweilen ein einziger Gesellschaftsbeamter dieser Art, welcher die übrigen unteren Angestellten derselben Gesellschaft als seine Beauftragten beschäftigt. Durch die polizeilichen Angestellten und deren Gehülfen nehmen solche Vereine Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen vor, nur sind sie verpflichtet, jeden Fall einer Durchsuchung, Beschlagnahme oder Verhaftung nachträglich dem zuständigen Richter sobald als möglich zu unterbreiten und eine festgenommene, im Gewahrsam des Vereins befindliche Person ihm vorzuführen. Hieran schließen sich bisweilen noch andere obrigkeitliche Funktionen, wie die Vernichtung von beschlagnahmten Büchern und Bildern nach endgültiger richterlicher Kondemnation. Kinderschutzvereine und Vereine zur Verfolgung von Ehemännern, die ihre Frauen schuldhaft darben lassen, so daß diese der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen, haben bisweilen das sehr seltene Privileg der primären Privatklage für alle Instanzen. So sind die *Humane Societies* im Staate Ohio befugt, Anklagen gegen pflichtvergessene Familienväter durch ihre Vereinsanwälte erheben und in allen Instanzen vertreten zu lassen.[1]) Wo gleichzeitig Kinderschutz-

[1]) S. oben S. 96.

vereine und Kindergerichtshöfe bestehen, vertreten die Vereine die Anklagen vor den Kindergerichtshöfen in denjenigen Sachen, welche durch ihre Tätigkeit anhängig geworden sind.

Strafverfolgungsgesellschaften der ersten Unterart sind in New York z. B. die auf Bekämpfung des *Policy*-Spieles gerichtete *Anti-Policy-Society*, ferner die *Society for Suppression of Vice* und die *Society for Prevention of Crime*. Die *Society for Suppression of Vice* widmet ihre Tätigkeit der Unterdrückung von anstößigen Druckschriften und Bildern, die *Society for Prevention of Crime* der Bekämpfung der Kuppelei. Die letztere nähert sich durch die Mehrseitigkeit ihres, auch auf den Schutz von gefährdeten Mädchen gerichteten Wirkens, den Vereinen der zweiten Unterart. Gesellschaften der zweiten Unterart sind z. B. die über viele Staaten verbreiteten Kinderschutzvereine, von denen die *Society for Prevention of Cruelty to Children* für die Altstadt New York besonders hervorragt, und im Staate New York die besonders vielseitige *State Charities Aid Association*. Die New Yorker *State Charitics Aid Association* ist ein Beispiel für die Vielseitigkeit solcher amerikanischen Vereine. Oft unterstützt sie eine verarmte Familie, sorgt für geeignete Unterkunft der Kinder u. s. f. und verfolgt gleichzeitig ein schuldiges Mitglied derselben Familie wegen Arbeitsscheu. Sie veranstaltet regelmäßige belehrende Vorträge und Übungen für Personen, die sich der Armenpflege widmen wollen, unterhält eine Fachbibliothek und sammelt in einer zentralen, für viele Wohltätigkeitsanstalten bestimmten Aktenregistratur die Vorgänge über hilfsbedürftige Familien und solche Familien, welche Hilfe nachgesucht haben. Sie ist gleichsam der Vertraute und Notknecht von Privatpersonen und anderen gemeinnützigen Vereinen in den verschiedensten Fällen, ihrer Bestimmung gemäß ein natürlicher Mittelpunkt für alle auf Vorbeugung des Verbrechens und Wohltätigkeit gerichteten Bestrebungen.

Über den Strafverfolgungsgesellschaften dieser Gattung erhebt sich eine dritte Gattung von Strafverfolgungsgesellschaften, welche durch die Weite ihrer Ziele hervorragen, welche aber von den Gesetzen nicht privilegiert sind und aus diesem Grunde nicht das gleiche strafprozessuale Interesse darbieten wie die Vereine der zweiten Gattung. Dies sind Vereine zur Bekämpfung von Verbrechen, welche das Gemeinde-

und Staatsleben als solches betreffen, zur Bekämpfung von Beamtenbestechungen, von Unterschleifen zum Nachteile der Gemeinde oder des Staates, von Wahllistenfälschungen und anderen Delikten in Beziehung auf öffentliche Wahlen etc. Unter verschiedenen Namen, unter Namen wie *Citizens Committee*, *Vigilantes Committee*, bilden sie sich in großen Städten. Nicht immer, aber bisweilen hängt ihre Entstehung mit parteipolitischen Bewegungen zusammen, besonders mit der Unterstützung von Wahlkandidaten, welche den schon vorhandenen politischen Parteien gegenüber unabhängig sind. Ohne feste Grenze gehen Vereine dieser Art daher in parteipolitische Bildungen über. Der größte Verein dieser dritten Gattung ist die im Jahre 1894 gegründete, regelmäßige Jahresversammlungen abhaltende *National Municipal League*, deren Mitglieder allen Teilen der Vereinigten Staaten angehören. Auf der Jahresversammlung im Jahre 1903 wurde über die Beschaffenheit des Stadtregimentes von sechs großen Städten in strafrechtlicher und politischer Beziehung verhandelt.

c) Die Gefängnisvereine. Das Wesen der amerikanischen Gefängnisvereine ist noch um vieles mehr verwickelt als dasjenige der auf Verfolgung und Prävention gerichteten Gesellschaften. Sie haben ihre eigentümliche Geschichte, in deren Verlaufe die Hauptrichtungen ihres Wirkens sich gewandelt haben. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts traten überall in der zivilisierten Welt Bestrebungen hervor, den Verurteilten in den Gefängnissen, während der Strafhaft, durch Tröstungen und Zuspruch ihr Schicksal zu erleichtern. Zu diesem Zwecke entstanden freie Vereine. In England wirkte Elisabeth Fry. In Preußen wurde 1826 die Bildung von Gefängnisvereinen angeregt. Der Zweck der Besserung, und somit ein kriminalpolitischer Zweck, wurde in Deutschland sehr bald in den Vordergrund gestellt. Hier entstand 1827 der preußische Verein zur Besserung der Strafgefangenen mit dem Sitze in Berlin, welcher nach den Statuten dahin wirken wollte: „Den Behörden zur — Entfernung alles dessen behilflich zu sein, was in der Einrichtung der Strafanstalten der — Besserung der Bewohner hinderlich ist“, und welcher sich ferner die Aufgabe stellte, „dafür zu sorgen, daß die entlassenen Sträflinge nicht durch Hilflosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet, sondern möglichst auf dem Wege der Besserung erhalten

werden". Im Auslande wurde die Aufgabe solcher Vereine vielfach von einer anderen, von einer ethischen Seite aufgefaßt. Die Härte des überkommenen Strafvollzuges, die Dunkelheit und häufige Unsauberkeit der Gefängnisse, die Verlassenheit der oft ganz unbeschäftigten, den schlechtesten Einflüssen bloßgestellten Gefangenen schienen aus Rücksichten der Humanität das Eingreifen freier Vereine zu verlangen. Die Besserung der Gefangenen erschien weniger im Lichte des Hauptzieles, als einer Folge, welche von der Besserung der den Gefangenen in den Gefängnissen zuteil werdenden Behandlung zu erhoffen sei. In diesem Sinne faßte Elisabeth Fry ihre Tätigkeit auf. Der Stempel, welchen die amerikanischen Gefängnisvereine von Anfang an durch eine gleichartige Auffassung empfangen haben, ist der ganzen Richtung ihres Wirkens bis zur Gegenwart aufgeprägt. Nur hieraus wird die originale, 1896 gegründete, großenteils aus Gefangenen selbst während ihrer Strafhaft gebildete *Volunteers Prison League* verständlich. In Amerika traten aber weitgehende Verwaltungsaufgaben hinzu. In Amerika ist die moderne Gefängnisreform älter als in Europa. Eine Wirkung des amerikanischen Freiheitskampfes war die Erbauung neuer, auf das Prinzip der Einzelhaft gegründeter Gefängnisse in Pensylvanien. Je mehr aber eine moderne Gefängnisreform der öffentlichen Meinung in Amerika entsprach, um so mehr wurde dort eine Besserung des Gefängniswesens im allgemeinen als eine Forderung der Zeit empfunden. Es sollten nicht nur einige Versuchs- und Musteranstalten bestehen, alle Gefängnisse, auch die kleinen, die Polizeigefängnisse und Arbeitshäuser sollten umgestaltet werden. Was die, vergleichsweise schwach entwickelte Tätigkeit des Staates und der Gemeinde nicht leistete, wurde von freier gesellschaftlicher Tätigkeit übernommen. So entstand unter anderem 1846 die *Prison Association* des Staates New York, welcher Korporationsrechte verliehen wurden und welche das Recht erhielt, in der Stadt New York ein Arbeitshaus für verurteilte Landstreicher und andere Verurteilte ähnlicher Art zu erbauen und selbständig zu verwalten und zu leiten. Ferner erhielt sie das Recht, alle Gefängnisse des Staates von Zeit zu Zeit zu inspizieren nach jedesmaliger Anmeldung beim Richter des Ortes. Über die Ziele des Vereins heißt es in Art. I. der Statuten: „Der Verein soll 1. die Lage der Gefangenen, so-

wohl der Untersuchungsgefangenen als der Strafgefangenen günstiger gestalten, 2. die Art, wie die Gefangenen beschäftigt und behandelt werden, verbessern und die Gefängnisleitung fördern, sowohl in komunalen, wie in Staatsgefängnissen, 3. gebesserte Gefangene nach ihrer Entlassung unterstützen und ermutigen durch Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und weitere Hilfe bei ihren guten Bestrebungen." Gleichartige Rechte der Untersuchung und Überwachung von Gefängnissen hat z. B. die *State Charities Aid Association* des Staates New Jersey. Die New York *Prison Association* hat jährlich einmal an die gesetzgebenden Versammlungen des Staates zu berichten und besitzt Verordnungsrechte in demselben Umfange, wie die vom Staate oder den Counties angestellten Inspektoren der County-Gefängnisse.

Eine gewisse, nicht rein demokratische Ordnung bildet sich in solchen Vereinen, wie dem New Yorker Gefängnisverein, ganz natürlicherweise heraus. Die Gründer, Hauptgeldgeber und besonders Tätigen werden zu einem inneren Zirkel, in dessen Händen tatsächlich die Verwaltung liegt. Der New Yorker Gefängnisverein hat seine Statuten empfangen durch das diesen Verein inkorporierende Staatsgesetz vom 9. Mai 1846. Nach diesem Gesetze kann jede Person durch Zahlung des Jahresbeitrages von mindestens fünf Dollars Mitglied werden und werden alle Gesellschaftsbeamten und Ausschüsse jährlich von der Generalversammlung gewählt. Hiernach übertrug der Staat weitgehende öffentliche Befugnisse der Generalversammlung eines Vereins, dessen Mitgliedschaft gesetzlich fast unbeschränkt war. Der Verein wurde zur Staatsbehörde. Man kann hier den in Amerika so häufigen Zusammenfluß von Staat und Gesellschaft deutlich beobachten. Tatsächlich aber regiert in einem solchen Vereine ein innerer Zirkel, der auch durch die Statuten mancher Vereine ausdrücklich anerkannt ist.

Jemehr in den älteren Staaten die Entwickelung vorwärtsschritt, um so mehr trat oft die überwachende Tätigkeit der Gefängnisvereine an Bedeutung zurück und namentlich ihre Befugnis, selbständig Arbeitshäuser und andere öffentliche Gefängnisse zu errichten und zu verwalten. Die vom New Yorker Gefängnisverein errichteten Anstalten dieser Art scheinen auf den Staat übergegangen zu sein. Um so mehr aber ist ihre auf die einzelnen Gefangenen persönlich einwirkende Tätigkeit

in den Vordergrund getreten. Die Gefängnisvereine sind jetzt seit Entstehung des Probation Systems ein Hauptsitz dieser Bewegung, bilden *Probation Officers* aus und gewähren ihnen Gehalt. In der Stadt New York sind mehrere *Probation Officers* Mitglieder oder Angestellte des Gefängnisvereins.

d) Die *Volunteers Prison League* und die *Houses of Refuge*. In Deutschland sind die Gefängnisse für Privatpersonen und Vereine nahezu verschlossen. Nur Besucher werden zugelassen, welche über die Einrichtungen sich belehren, selbst aber im Gefängnisse sich nicht betätigen wollen. In begrenztem Maße wird wohl bisweilen den Mitgliedern deutscher Gefängnisvereine der Besuch einzelner Gefangener gestattet, damit sie mit diesen in Beratung treten können über die künftige Beschäftigung nach der Entlassung, doch sind dies seltene und beschränkte Ausnahmen. Eine Elisabeth Fry konnte in Deutschland nicht auftreten, da einer solchen Persönlichkeit die Gefängnisse verschlossen geblieben wären. In Amerika sind alle öffentlichen Einrichtungen Einrichtungen des Volkes, die grundsätzlich dem Zutritte eines jeden offenstehen. Es muß immer ein besonderer Grund der Ordnung oder Sicherung vorliegen, damit der Zutritt zu öffentlichen Gebäuden dem Publikum verschlossen werden kann. Da nach amerikanischer Auffassung der Gefängnisdisziplin diese im ganzen eine sehr milde sein soll, so wird fremden Personen der Zutritt in die Gefängnisse und der Verkehr mit den einzelnen Gefangenen in weitgehendem Maße gestattet, soweit dadurch Ordnung und Sicherung nicht gefährdet werden. Es verstand sich daher von selbst, daß der Frau *M. Ballington Booth* der regelmäßige Besuch aller amerikanischen Gefängnisse, der Bundesstrafanstalten und der Strafanstalten in den Einzelstaaten, erlaubt wurde, als sie im Jahre 1896 mit ihren humanitären Bestrebungen hervorgetreten war. Das Unternehmen dieser Frau erinnert in manchen Beziehungen an dasjenige der Elisabeth Fry, welcher ebenfalls die Gefängnisse ihres Landes nicht verschlossen blieben und welche ebenfalls nicht für sich allein wirkte, sondern einen Kreis anderer, männlicher und weiblicher privater Helfer um sich versammelte. Den amerikanischen Verhältnissen entsprechend ist jedoch das Unternehmen der Frau Ballington Booth um vieles ausgedehnter und auch nach einer anderen Richtung hin eigenartig. Mitglieder der von der Genannten am 24. Mai 1896 im Zuchthause

zu Sing Sing gegründeten *Volunteers Prison League* sind nicht nur ein kleiner Kreis unbescholtener Personen, sondern vor allem Gefangene selbst. Ein kleines sternartiges Abzeichen der Mitgliedschaft zu tragen, wird den Gefangenen während ihrer Strafzeit meistens erlaubt. In den Kapellen mancher Strafanstalten, z. B. von Auburn, ist ein von der Liga gestiftetes Vereinsbanner sichtbar. Später wurden von derselben Liga in und bei New York mehrere *Houses of Refuge*, Zufluchtsstätten für entlassene Strafgefangene gegründet.

Die *Volunteers Prison League* hat sich, von den Behörden unterstützt und, nach den Wahrnehmungen des Verfassers, nur im Osten von einem Teile des Publikums mit Spott bedacht, über einen großen Teil des Landes verbreitet, ist indessen gleichwohl nur eine der sehr zahlreichen amerikanischen Wohltätigkeitsunternehmungen. Sie verdient aber besondere Beachtung, weil sie bei der Prävention des Verbrechens und der Gefangenenbesserung mit neuen Mitteln zu arbeiten sucht und hierdurch eine praktisch wenig beachtete Seite der Verbrechensprävention und des Besserungswesens hervortreten läßt. Sie arbeitet mit dem Satze: „Gleich und Gleich gesellt sich gern". Hierdurch ist sie in jedem Falle interessant und eingehenden Studiums würdig, wenn auch New Yorker Witz die von ihr in den Gefängnissen verbreitete Zeitung *Star of Hope* (Hoffnungsstern) als „*The murderers home journal*" (etwa „Gartenlaube für Mörder" oder „Des Mörders Daheim") bezeichnet hat.

Man wird in amerikanischen Gefängnissen oft daran erinnert, daß wir vom Wesen menschlicher Schuld und ihres Zusammenhanges mit Krankheit sehr wenig wissen. Die Fragen nach diesem Zusammenhange und seiner Berücksichtigung zugunsten der Übeltäter liegen gewissermaßen in der geistigen Atmosphäre, welche über vielen amerikanischen Strafanstalten schwebt. Wie der amerikanische Volksgeist die neuesten Errungenschaften der Wissenschaft auf allen praktischen Gebieten zu benutzen strebt, so blickt er sich gleichsam um nach modernsten Errungenschaften des Nachdenkens über Schuld und Krankheit, um solche in Strafrechtspflege und Besserungswesen zu verwerten. Hierauf beruht es großenteils, daß in manchen amerikanischen Gefängnissen der Gefangene sich der Anstaltsleitung und nach seiner Entlassung den Mitgliedern der Gefäng-

nisvereine gegenüber weit weniger fremd fühlt, als es im Durchschnitt in Europa der Fall ist. Aber es bleibt im Gemüte jedes nicht verlorenen Menschen das Bewußtsein des Bestraftseins ein Stachel, der auch bei gutgemeinten Berührungen von der Seite unbescholtener Menschen verletzt und humanitären Bestrebungen zum Haupthindernisse wird. In Deutschland ist dieses Gefühl der Entfremdung noch um vieles größer und um vieles mehr hindernd, weil hier die Gefängnisvereine einen halb offiziellen Charakter haben und Wohltaten von seiten des Staates als Urhebers und Vollstreckers von Prozeß und Strafe für den Sträfling eine neue niederbeugende Demütigung in sich schließen. Die deutschen Gefängnisvereine würden viel mehr Gutes wirken, wenn es möglich wäre, ihnen einen durchaus privaten Charakter zu geben, wenn unter anderem an die Stelle der Richter und Staatsanwälte Männer von einem anderen mit der Justiz nicht verbundenen Lebensberufe als Leiter treten würden. Sehr wichtig wäre auch in Deutschland die Errichtung privater Zufluchtsstätten für entlassene Sträflinge. (Wenigstens eine Zufluchtsstätte dieser Art ist von der „Heilsarmee" gegründet.)

Die *Volunteers Prison League* begegnet diesen Schwierigkeiten, indem sie den Sträflingen das Gefühl zu geben sucht, daß sie unter sich sind, daß es Wohltaten ihres eigenen Vereins, wenigstens zum Teil, sind, welche sie empfangen. Besserungs-Selbsthilfe durch Zusammenschluß ist geschaffen, wie es eine wirtschaftliche Selbsthilfe durch Genossenschaften gibt. In den Schriften[1]) und Reden der Gründerin tritt dieser Gedanke keineswegs deutlich hervor. Eher kann man sagen, daß er darin nicht zu finden ist. Das Unternehmen kommt aber tatsächlich auf Besserungs-Selbsthilfe durch Zusammenschluß hinaus. Der Zusammenschluß ist allerdings im wesentlichen ein moralischer. Vereinsbeiträge werden von den Sträflingen nicht gefordert, wenn auch von ihnen nicht selten Geldbeträge aus dem Arbeitsverdienste aufgebracht werden. Die großartige amerikanische Freigebigkeit zu Wohltätigkeitszwecken scheint sich auch der *Volunteers Prison League* nicht versagt zu haben. Der moralische Zusammenschluß aber ist von einer Bedeutung, welche durch die psychologischen Wirkungen eines Vereinsabzeichens erhöht wird. Es entsteht in den Gefängnissen eine

[1]) „After Prison What?" By Maud Ballington Booth. Fleming H. Revell Company (New York, 158 Fifth Avenue). 1903.

Besserungspartei, der viele ohne Ernst angehören mögen, die aber doch auch vielen Halt gibt gegenüber schlechten Einwirkungen anderer.

e) Die *Settlements* sind ebenso wie die Heilsarmee ursprünglieh eine englische Einrichtung, welche aber unter den freieren und jungen amerikanischen Verhältnissen günstigere Bedingungen der Entfaltung fand als in England selbst. *Settlements* („Niederlassungen") sollen die armen Volksklassen in den Großstädten in Verbindung mit den Wohlhabenden und Gebildeten und deren Lebensweise bringen, um sie hierdurch in eine höhere Atmosphäre unter gleichzeitiger materieller Unterstützung zu erheben. Während es in London kaum mehr als zwanzig Einrichtungen dieser Art gibt, sind in der Stadt New York gegen fünfzig [1]) vorhanden. Weit bekannt, fast berühmt, ist ein großes *Settlement* in Chicago. Sie bieten den armen Volksklassen unentgeltlich Räume der verschiedensten Art zu geselligen Zwecken, Bibliotheken mit Lesezimmern und oft unter demselben Dache Kinderbewahranstalten, Volkssparkassen und Volksbäder. Der Zutritt ist jedem gestattet. Sie suchen aber mehr zu geben, indem auch Wohlhabende und Gebildete in diesen Räumen erscheinen und mit den übrigen Besuchern in Verkehr treten. Häufig, aber keineswegs regelmäßig, finden belehrende Vorträge statt. In manchen *Settlements* findet man Handarbeitsschulen und Kochschulen. Angestellte der verschiedenen *Settlements* pflegen in diesen dauernd zu wohnen.

Die hier erwähnten Vereine und Einrichtungen sind nur Beispiele, und zwar solche Beispiele, welche für das amerikanische Volksleben als in besonderem Maße bezeichnend erscheinen. Abgesehen von Vereinen und Einrichtungen dieser und anderer Art gibt es viele Institute, die in gleicher Art in europäischen Ländern vorkommen, private Erziehungs- und Besserungsanstalten, private Findel- und Waisenhäuser, oft unter kirchlicher Leitung, u. s. f. Die Gesetzgebung fast aller Einzelstaaten beweist, daß ein fortgesetzter Kampf des Staates stattfindet gegen angebliche Wohltätigkeitsunternehmungen von in Wirklichkeit unlauterer Art und gegen solche Unternehmungen, deren Gründer und Leiter nicht befähigt und geeignet sind. Private Besserungsanstalten, Findelhäuser u. dergl. müssen oft öffentlich autorisiert sein.

[1]) Nach den *New York Charities Directory* für 1904 waren 49 *Settlements* vorhanden.

Die von der privaten Wohltätigkeit aufgebrachten Mittel sind oft sehr bedeutende und ersetzen geradezu manche, in europäischen Ländern erhobene Steuern. Die sogenannte *Gerry Society*, d. h. die Society for Prevention of Cruelty to Children für die Altstadt New York, empfängt von der Stadt New York eine jährliche Unterstützung von etwa 170000 Mark, verausgabt aber, von dieser Unterstützung abgesehen, jährlich etwa noch 360000 Mark. [Die New Yorker *Prison Association* und die *Society for Suppression of Vice* arbeiten mit einem, nur aus Privatmitteln bestrittenen Jahresetat von je etwa 40000 Mark.]

f) Eine für das amerikanische Rechtsleben wichtige Erscheinung sind die Rechtsschutzvereine, für welche die hoch angesehene *Legal Aid Society* in New York ein Beispiel bildet. Nach englischem Rechte gibt es eine Bewilligung des Armenrechtes in Zivilsachen praktisch nicht. Die Verteidigung von armen Angeklagten auf Staatskosten wurde in England erst durch das Gesetz vom Jahre 1902 eingeführt. Kann jemand nicht wenigstens einen baren Vorschuß für einen Sollicitor und einen Barrister erlegen, so ist es außerordentlich schwer für ihn, eine begründete Klage anhängig zu machen. In Amerika scheint in dieser Hinsicht gesetzlich nicht viel geändert zu sein, doch hat auch hier das gesellschaftliche Leben durch Wohltätigkeitsanstalten sich selbst geholfen. Die New Yorker *Legal Aid Society* war ursprünglich eine deutsche Gründung, welche der großen Masse von armen, im New Yorker Hafen gelandeten, englischer Sprachkenntnisse entbehrenden Einwanderern Schutz bieten sollte bei Übervorteilungen im Rechtsverkehr und anderen Streitigkeiten, in geeigneten Fällen auch im strafgerichtlichen Verfahren. Sie ist eine Wohltätigkeitsanstalt geblieben, deren Gesamtausgaben im Jahre 1903 nach dem Jahresberichte etwa 21000 Dollars (85000 Mark) betrugen bei nur etwa 3000 Dollars Einnahme, hat aber Funktionen übernommen, die in Deutschland Funktionen der gerichtlichen Armenrechtsbewilligung sind. Im Jahre 1903 wurden nach dem Jahresberichte mehr als achtzehntausend Rechtsangelegenheiten, bearbeitet großenteils ganz unentgeltlich, da nur für die Beitreibung von, den Betrag von 5 Dollars übersteigenden Forderungen eine, zehn Prozent betragende Gebühr zu zahlen ist. Beigetrieben wurden in demselben Jahre im ganzen etwa 250000 Mark, beinahe die Hälfte davon für Forderungen bis

zu 5 Dollars (20 Mark) Höhe. Unter den, etwa achtzehntausend Klienten befanden sich mehr als viertausend geborene Amerikaner. Mit den Rechtsauskunftsbureaus deutscher Zeitungsredaktionen, den soliden Rechtsschutzvereinen und ähnlichen Anstalten in Deutschland verhält es sich anders. Da in Deutschland einem Klienten zweckmäßigerweise ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts wegen einer begründet erscheinenden Forderung angeraten werden kann und das Institut des Armenrechts im Volke bekannt ist, beschränkt die Tätigkeit solcher Anstalten sich meistens auf die Erteilung eines Rates und erreichen ihr Geschäftsumfang und ihre Ausgaben bei weitem nicht die gleiche Höhe. Die *Legal Aid Society* vertritt ihre Klienten in der Regel vor Gericht als Armenanwalt und besorgt die Zwangsvollstreckung. Sie ist nicht das einzige vertrauenswürdige Institut ihrer Art in der Stadt New York.

IV. Verwandte Erscheinungen im amerikanischen Staats- und Volkleben. Blickt man auf die Gesamtheit des amerikanischen Staats- und Volkslebens, so gerät man oft in Erstaunen über die Tatsache, daß dieses gewaltig große gesellschaftliche Leben bei vergleichsweise geringer Staatsentwickelung sich erhält, daß die zivilisatorischen Erfolge große und außerordentliche sind. Man fragt sich, worauf es beruht, daß eine Millionenstadt wie Chicago sich selbst regiert und nicht vielmehr in Anarchie verfällt, daß Industriestädte von fünfzigtausend Einwohnern und mehr, wie Butte in Montana, sich in der Bergwildnis der Rocky-Mountains erheben können, fern von jeder anderen Kultur, von jeder die Ordnung schützenden Staatsgewalt.

Zahlreiche kleine Züge des amerikanischen Lebens leiten die Gedanken in einer ähnlichen Richtung. Große Geschäftsfirmen in Chicago und anderen Städten der Mitte senden ihre Reisenden durch das ganze Land, bis Californien, New Mexiko und Texas, um Bücher und andere Gegenstände auf Teilzahlungen zu verkaufen. Die Technik und die regelmäßigen Verluste dieser Abzahlungsgeschäfte scheinen ganz ähnliche zu sein wie diejenigen in Deutschland. Da die Bevölkerung sehr beweglich, ein amtliches Melde- und Registerwesen unbekannt ist, fragt man sich, wie es möglich ist, daß die Lieferanten bei so großen räumlichen Entfernungen ihre Abnehmer wieder auffinden.

Als eine Erklärung bietet sich immer wieder eine weitgehende, organisierte Selbstregierung der Gesellschaft dar, die entfernte Ähnlichkeiten darbietet mit dem englischen *Self-government* und alte englische Rechtsgedanken verwertet, gleichwohl aber durchaus eigenartig, durchaus uneuropäisch ist.

Die Bundesverfassung ist von dem Gedanken der Gewaltenteilung erfüllt, dessen konsequente Durchführung zur Zeit ihrer Entstehung neu war, und der in keinem europäischen Lande mit gleicher Reinheit durchgeführt ist. Im übrigen aber dachten sich die Schöpfer der Bundesverfassung den amerikanischen Bund im Sinne eines europäischen Staates. Für die Wahl des Präsidenten wurde vorgeschrieben, daß das Volk in den Einzelstaaten, die Urwählerschaft, Wahlmänner erwählen und die Wahlmänner den Präsidenten erwählen sollten. Man hielt dieses System unter amerikanischen Verhältnissen für dauerhaft. Man sah nicht vorher, daß zwischen die Urwähler als Individuen und den Staat eine, vom Staate verschiedene organisirte Gemeinschaft sich einschieben würde. Was Männer wie Franklin und Jefferson an Anschauungen von großen Staaten, wie England, Frankreich, Preußen besaßen, war europäisch, und in europäischen Landen gab es eine solche zweite organisierte Gemeinschaft nicht. Gegenwärtig ist die Bedeutung des verfassungsmäßigen Wahlsystems zu einer nur formalen geworden und kann man sich nicht denken, wie das amerikanische Staatswesen bestehen und leben könnte ohne die Organisationen der beiden großen Parteien. Die wirklichen Wahlmänner sind die der Bundesverfassung unbekannten, in lokalen Versammlungen und Einzelstaatskonventionen gewählten Delegierten zu den großen Nationalkonventionen, bei denen über die Kandidaturen entschieden wird. An die Stelle des einfachen verfassungsmäßigen Wahlmännersystems ist ein kompliziertes getreten. In den lokalen Parteiversammlungen werden Delegierte zu größeren Konventionen bestimmt, in diesen größeren Konventionen Delegierte zu den Einzelstaatskonventionen, in den Einzelstaatskonventionen Delegierte zu den Nationalkonventionen.

Das Leben der Gesellschaft steht dem Staate gegenüber so sehr im Vordergrunde, daß der Staat zur Ausfüllung von Lücken in der Rechtsordnung sich in der Regel zunächst gesellschaftlicher Bildungen bedient, anstatt eigene Organe zu schaffen. An Stelle des deutschen Grundbuchwesens

stehen oft, so in New York und Chicago, große private Trustkompagnien, welche die Rechtstitel vieler einzelnen Grundstücke studieren und die Ergebnisse ihrer Studien für ihren Bedarf auf dem Laufenden erhalten, im Grundstücksverkehr die rechtlich verwickelten Übereignungen vornehmen und dem Erwerber gegen Prämie eine Versicherung für die Richtigkeit seines Titels und für die Freiheit des Grundstücks von, ihm nicht mitgeteilten Belastungen bieten. Um für vermögende Waisenkinder eine dem englischen Rechte unbekannte wirksame Vormundschaftsverwaltung zu schaffen, hat sich die Rechtsordnung ähnlicher Gesellschaften bedient. Soll ein Vormund bestellt werden. so hat er dem Gerichte Sicherheit zu leisten in Höhe des seiner Verwaltung unterstellten Mündelvermögens. Die Sicherheiten werden aber gegen Prämien von großen Gesellschaften geleistet, welche darauf die Vormundschaftsführung an Stelle des Staates überwachen. Bisweilen erscheint der Staat der Gesellschaft gegenüber beinahe im Lichte eines Dienenden, so wenn der Staatssekretär eines Einzelstaates, der erste Beamte nach dem Governor, als gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigter für Zustellungen an große, auswärtige Erwerbsgesellschaften, z. B. an Versicherungsgesellschaften, gilt, wie dies oft der Fall ist.

Alle diese und verwandte Erscheinungen gehören zu dem gesellschaftlichen Boden, auf welchem der amerikanische Sheriff und seine Deputies, die amerikanische Grand Jury, die behördenähnlichen Wohltätigkeitsgesellschaften und auch das Probation System entstanden sind und Bedeutung erlangt haben. Bisweilen sehen wir in der amerikanischen Entwickelung, daß der Einzelne sich zu seinem Schutze mit einer bewaffneten Polizeimacht umgibt. So entstand vor etwa fünfzig Jahren in Chicago das Institut der Pinkerton-Men, bewaffneter privater Polizeimannschaften, die gegen Bezahlung an Privatpersonen abgegeben und nach allen Landesteilen verschickt wurden. Weit wichtiger erscheint die Selbstorganisation der Gesellschaft zum Schutze der Ordnung, wie sie in den Deputies Sheriff, Bürgerwehren, hervortritt. Die Einführung solcher privaten Polizeimannschaften aus anderen Staaten ist durch manche Verfassungen, z. B. diejenige von Montana, verboten.

Es kommen noch andere Erklärungen hinzu, welche namentlich für das Probation System wichtig erscheinen. In England

ist das Gesetz populär und hat es sich nach Maßgabe seiner Popularität gebildet. Nach englischem Rechte kann jede Privatperson eine ungesetzliche öffentliche Versammlung ohne obrigkeitlichen Befehl, aus eigenem Antriebe, gewaltsam auflösen. Das Recht von Privatpersonen zur vorläufigen Festnahme von Übeltätern ist um vieles mehr ausgedehnt als in Deutschland. Diese Popularität des Gesetzes und der mit ihr zusammenhängende Geist der privaten Reaktion gegen das Unrecht verband sich in Amerika mit der Vorstellung der vollkommenen demokratischen Gleichheit. Gilt jeder dem andern gleich, so verlangt er von jedem anderen die Behandlung eines ehrenhaften Menschen und behandelt er jeden andern als ehrenhaft, bis das Gegenteil nachgewiesen ist. Die Armen im Volke sind daher zu ihrem Vorteile durch andere Grenzlinien abgeschieden, als man oft in Europa beobachtet. Die Armen sind nach ihrer Vorstellung von einer besser erzogenen, in bevorzugter Lebensstellung befindlichen Person, wie z. B. einem wohlhabenden Probation-Officer, dem Richter eines Childrens Court u. s. f. nicht durch eine Scheidewand getrennt. Weil hier keine Scheidewand gilt, empfinden sie oft eine andere Scheidewand um so tiefer, diejenige nämlich, welche sie von dem überwiesenen Übeltäter trennt. Eine Art von stillschweigender, mißmutiger, unklarer Bundesgenossenschaft mit dem überwiesenen Übeltäter, weil auch dieser ein Armer und oft nur durch die Armut zum Verbrechen hinabgesunken ist, würde ihrem demokratischen Gleichheitsgefühle widersprechen, welches sie mit jedem anderen Ehrenmann auf eine und dieselbe Stufe stellt. Ähnliches, aber bei weitem nicht in gleichem Maße, beobachtet man in Deutschland unter dem Einflusse der allgemeinen Volkserziehung. In Amerika kommt der Geist des englischen Rechtes hinzu, welcher private Reaktion gegen das Unrecht befördert. Diese Verhältnisse sind es, welche dem amerikanischen Probation-Officer oft eine segensreiche Wirksamkeit gestatten.

Für manche Erscheinungen wird man zur Erklärung endlich noch die, aus der Unfertigkeit aller Verhältnisse sich ergebende gegenseitige Hilfsbereitschaft hinzunehmen müssen. Ein jeder ist noch viel mehr auf die werktätige Unterstützung seiner Mitmenschen angewiesen, als es in europäischen Kulturländern der Fall ist. Zusammenhänge dieser Art ahnt man,

wenn man darüber nachdenkt, aus welchen Gründen z. B. der Betrieb von großen Abzahlungsgeschäften von Chicago bis nach Arizona hin gewinnbringend sein kann. Die englische Popularität des Gesetzes, das demokratische Gefühl der Gleichheit mit den Besten im Volke und die notwendige gegenseitige Hilfsbereitschaft geben dem amerikanischen Volksleben in den Augen des Fremden leicht eine Durchsichtigkeit bei aller Ursprünglichkeit, die in Europa bei weit mehr entwickelter Staatsordnung nicht zu beobachten ist, eine Durchsichtigkeit, welche an die Klarheit vieler amerikanischen Landschaften erinnert.

V. Ergebnisse der freien gesellschaftlichen Entfaltung. Die Vorsehung hat der Menschheit auf nordamerikanischem Boden Gelegenheiten der Fortentwickelung gegeben, wie sie bisher nicht vorhanden waren. Ein fast unbewohnter Kontinent mit reichen Naturschätzen öffnete sich der weißen Rasse, klimatisch für die Zivilisation geeignet, aber durch einen Ozean von Europa getrennt. Die über der menschlichen Geschichte waltende Macht hatte den kleinen englischen Kolonien an der atlantischen Küste den Sieg verliehen am Ende eines harten Unabhängigkeitskampfes und dazu eine große Menge politischer Talente gegeben, wie Washington, Hamilton, Jefferson. Gleichzeitig begannen die Verhältnisse des übervölkerten Europa immer mehr zu Massenauswanderungen zu drängen, zu einer Völkerwanderung in und durch den fast menschenleeren nordamerikanischen Kontinent. Nun mußte es sich zeigen, ob die Menschheit die dargebotene Gelegenheit zu benutzen verstand. Verstand sie dies, so konnte mit dem geistigen Kapital der mitgebrachten Zivilisation unter harten Entbehrungen ein neuer Anfang in der Bildung des menschlichen Gesamtlebens gemacht werden, ein neuer Anfang von einer den Jugendzeiten der Geschichte gegenüber höheren Stufe aus. Die historischen Einrichtungen Europas brauchten nur insoweit wiederholt zu werden, als sie für diesen neuen Anfang sich eigneten. Soweit sie nur für die zivilisatorische Entwickelung der Vergangenheit notwendig gewesen waren, war die Menschheit von ihrem nachwirkenden Drucke befreit. Verstand die Menschheit die Benutzung dieser Gelegenheit nicht, so mußte ein Rückfall eintreten in Barbarei und die Masseneinwanderung stocken. Weite Rückschritte sind nicht ausgeblieben, besonders im Süden nicht unter dem Einflusse der Sklaverei, die seit etwa anderthalb

Jahrhunderten sich hier vorfand. Das Fehlen eines festen Staatsbaues hat zu vielen Ausschreitungen weitgehendster Ungebundenheit geführt. Im ganzen aber wird man gleichwohl sagen können, daß die Menschheit die Probe nicht schlecht bestanden hat. Rastlos hat der Geist des neuen Volkes an neuen Einrichtungen gearbeitet, die jedenfalls insofern einen Fortschritt bedeuten, als die drückenden Wirkungen von nur historischen Reibungswiderständen nicht mit ihnen verbunden sind. Mit Tatkraft sucht der amerikanische Volksgeist die letzten Errungenschaften der Zivilisation auf allen Lebensgebieten praktisch zu benutzen und hierdurch Ziele zu erreichen, welche früher als sehr fernliegend erschienen. Das Ringen dabei ist schwer, denn es handelt sich um die Regelung eines in etwa hundert Jahren zusammengeflossenen Volkes von vielen Millionen in seinen gesamten Verhältnissen. Manches von der geregelten Selbstreaktion der Gesellschaft gegen das Verbrechen sucht den fehlenden Staatsbau mühsam zu ersetzen. Anderes davon aber sucht der europäischen Zivilisation mit Riesenschritten voranzueilen.

XIV.

Das Recht des Angeklagten auf sein eidliches Zeugnis.

I. Das eidliche Selbstzeugnis in Amerika und England. Im amerikanischen und englischen Zivilprozeß hat jede Partei Anspruch auf ihre eigene eidliche Vernehmung als Zeuge über den gesamten streitigen Sachverhalt. Im amerikanischen und englischen Strafprozesse kann der Angeklagte in der Hauptverhandlung jederzeit bis zur richterlichen Charge seine eidliche Vernehmung als Zeuge verlangen. Macht der Angeklagte von diesem Rechte Gebrauch, so finden auf seine Vernehmung die gewöhnlichen Regeln des Kreuzverhörs Anwendung. Jede Frage des Verteidigers und des Anklägers ist zulässig, welche an einen anderen Zeugen gerichtet werden könnte. In demselben Umfange wie ein anderer Zeuge, nicht in größerem und nicht in geringerem Umfange, ist er berechtigt, die Antwort auf Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm nachteilig sein würde. Er ist „Zeuge in seiner eigenen Sache" („*is witness in his own behalf*", „*may give evidence in his own behalf*"). Hiervon gibt es in Amerika zwei Ausnahmen. Sehr wenige Einzelstaaten, anscheinend nur Georgia, haben das eidliche Selbstzeugnis des Angeklagten gesetzlich verboten. Nach californischem Recht kann der Angeklagte seine eidliche Vernehmung auf bestimmte Teile der Anklagebehauptungen oder auf bestimmte Behauptungen des Verteidigers beschränken. Wenn z. B. der Ankläger bei einer Anklage auf betrügerische Brandstiftung behauptet, der Angeklagte habe den Inhalt seiner Scheune drei Tage vor dem Brande an eine bestimmte

Person verkauft, seine Scheune sei daher leer gewesen, so kann der Angeklagte sein eidliches Zeugnis auf seine Geschäftsbeziehungen zu dieser Person beschränken. In allen anderen amerikanischen Einzelstaaten gelten die angegebenen Regeln. Durch Bundesgesetz vom 16. März 1878 ist das eidliche Zeugnis des Angeklagten auch für das Verfahren vor den Bundesgerichten in vollem Umfange eingeführt.

Dies eigenartige neue Institut besteht nicht nur in den Vereinigten Staaten und England, sondern auch in englischen Kolonien, so in *New South Wales*, anscheinend in ganz Australien und Canada. Es ist ein Teil der Rechtsordnung von wenigstens hundertundzwanzig Millionen Menschen, also einer Bevölkerung, welche die Bevölkerung des kontinentalen Europa erreicht oder übersteigt.

II. Die Stellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Das eidliche Zeugnis des Angeklagten kann nur verstanden werden in Verbindung mit der freien Stellung des amerikanischen Angeklagten und mit dem Kreuzverhör. Wäre das Verfahren inquisitorisch, so könnte man in dieser Einrichtung eine Rückkehr zur Spezialinquisition erblicken. Ein Eid verpflichtet zur Wahrheit. Ist der Angeklagte beeidigt, so scheint der richterlichen Vernehmung Tor und Tür geöffnet, in die gesamte Wissenschaft des Angeklagten vom Sachverhalte und von allem mit dem Sachverhalte Zusammenhängenden einzudringen, Anknüpfungen zu finden für Beschuldigungen anderer Art für den Fall, daß die Anklage nicht stichhaltig ist. Hat der Angeklagte ein Recht zum eidlichen Selbstzeugnis, so scheint er in ein schlechtes Licht zu rücken, in das Licht eines Schuldigen, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht. Das Recht zum Eide erscheint als ein Danaergeschenk aus der Hand der Rechtsordnung, welches den Angeklagten jeder richterlichen Frage erst recht hilflos preisgibt. Richter und Ankläger können einen schweigenden Angeklagten mit seinem Rechte in die Enge treiben. „Warum wollen Sie denn nicht schwören, wenn Sie schuldlos sind?“ Mit dieser Frage können sie den Angeklagten bei den Geschworenen und beim Publikum denunzieren.

Indessen liegen die umgebenden amerikanischen Verhältnisse nicht so, daß diese Folge drohte. Gäbe es gegen diese Folge unter den amerikanischen Verhältnissen keinen Schutz,

so würde dieses Recht nicht enstanden sein und über beinahe die ganzen Vereinigten Staaten sich verbreitet haben als eine Art von nationaler Rechtsüberzeugung. Der amerikanischen Rechtsordnung liegt nichts mehr fern, als ein Danaergeschenk an den Angeklagten. Wo immer sie kann, sucht sie ihm zu helfen. Daß die Farbigen im Süden im Gerichtsverfahren oft einen weit schwereren Stand haben als weiße Angeklagte, kommt hier nicht in Betracht, weil das eidliche Selbstzeugnis in fast allen Staaten und gerade im Norden ausnahmslos zulässig ist. Es ist gerade das Merkwürdige und Lehrreiche an der amerikanischen Rechtsordnung, daß sie mit einer so starken defensorischen Tendenz auskommen kann und nicht die ganze amerikanische Welt in Verbrechen untergeht.

Die Grundlage der Stellung, welche der Angeklagte im Prozeß, daher auch in der Hauptverhandlung einnimmt, ist sein Recht, sich auf eine einfache Verneinung der Schuldfrage, auf ein *Plea of not guilty*, zu beschränken, die Anklagebeweise schweigend zu erwarten und alles Weitere seinem Verteidiger zu überlassen. Diese Grundlage ist im amerikanischen Rechtsbewusstsein um so mehr unerschütterlich, als sie in dem Verfassungssatze: „Niemand soll im Strafprozesse zum Zeugnis gegen sich selbst gezwungen werden“, ihren Ausdruck gefunden hat oder wenigstens deutlich wiederklingt. Hierauf würde jeder nur einigermaßen tüchtige Verteidiger und würden sich selbst viele geängstigte Angeklagte mit Erfolg bei der öffentlichen Meinung berufen, wenn der Ankläger oder Richter versuchen wollten, einem schweigenden Angeklagten gegenüber das Eidesrecht als eine Eidespflicht zu behandeln, wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle, bei denen nicht eine besonders eigentümliche Sachlage ein ungewöhnliches Verfahren von selbst nach sich zieht. Aus der freien Stellung des Angeklagten geht die freie Stellung des Verteidigers hervor. Läßt der Verteidiger den Angeklagten auf den Zeugenstand treten, so behandelt er ihn als sein Instrument, das freilich auch versagen kann, wie jedes andere Beweismittel, wie insbesondere jeder andere Zeuge. Versagt dieses Beweismittel, so werden die Erfolge der Verteidigung gefährdet. Der Angeklagte und der Verteidiger bleiben aber gesetzlich immer frei in der Wahl, ob sie von der eidlichen Vernehmung Gebrauch machen wollen. Das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und dem Verteidiger

ist in Amerika durchaus verschieden von dem Verhältnisse zwischen beiden nach deutschem Recht, selbst verschieden von dem Verhältnisse zwischen einer Partei und ihrem Rechtsanwalt nach deutschem Zivilprozeß. In Amerika kann der Verteidiger den Angeklagten vollständig hinter sich verschwinden lassen. Im deutschen Zivilprozeß kann das Gericht eine Partei jederzeit persönlich vorladen und vernehmen. Nicht einmal dies gilt im amerikanischen Strafverfahren, wenn der Angeklagte schweigend verharrt. Hierzu kommt die eigentümliche Natur des amerikanischen Beweisrechtes, welches jeden Zeugen, auch den Angeklagten, von der Verpflichtung entbindet, unter seinem Eide zu prüfen, was zur Sache gehört. Da die Zeugenvernehmung sich beinahe ganz in eine große Anzahl von Einzelfragen auflöst, verletzt ein Angeklagter seine Eidespflicht nach amerikanischem Rechte in vielen Fällen nicht, in denen ein deutscher Zeuge sie durch Verschweigen verletzen würde. Dies kann praktisch bedeutungsvoll sein in verwickelten Fällen, in denen es sich nicht um eine einfache bestimmte Handlung, um Wegnahme einer Sache, Einbruch, Mord und dergleichen handelt, sondern um ein strafbares Gesamtverhalten, wie z. B. oftmals bei Betrugsanklagen. Gesetz und Herkommen suchen den Angeklagten in seiner freien Stellung zu schützen. Der Richter soll bei der Charge die Geschworenen ausdrücklich darauf hinweisen, daß sie keine, dem Angeklagten nachteiligen Schlüsse aus seinem schweigenden Verhalten in Anbetracht seines Zeugnisrechtes ziehen dürfen.

Bei alledem ist nicht zu verkennen, daß in vielen Fällen die Möglichkeit des eidlichen Selbstzeugnisses eine Verstärkung der Anklage bedeutet und Schuldsprüche abgegeben werden, zu denen es ohne dieses Institut nicht gekommen wäre. In Deutschland kann ein Zeuge die Antwort auf eine Frage verweigern, durch deren Beantwortung er einen Angehörigen in strafrechtliche Gefahr bringen würde. Macht ein Angehöriger des Angeklagten von diesem Rechte Gebrauch, so kommt das Gericht oft in eine schwierige Lage. Der Schluß auf die Schuld des Angeklagten scheint in Verbindung mit den übrigen Verhandlungsergebnissen unvermeidlich. Die Verweigerung der Antwort ist ein Beweisgrund. Andererseits scheint es im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß der Richter diesen Beweisgrund ignoriert, obwohl dies psychologisch kaum möglich ist. In die

gleiche Lage geraten der amerikanische und engliche Richter der Tatfrage durch die Zulässigkeit des eidlichen Selbstzeugnisses sehr oft. Hier kommt fast alles auf die besondere Lage des Einzelfalles und die Auffassung des Richters von seinen Pflichten an. Geschworene werden die feine, dem Takte eines geübten Berufsrichters allenfalls erkennbare Grenzlinie oft nicht finden.

Das gemeine amerikanische Recht schreibt vor, daß kein dem Angeklagten nachteiliger Schluß aus seinem Verzichte auf sein Zeugnisrecht gezogen werden darf. So heißt es im Bundesgesetz vom 16. März 1878: „Beantragt der Angeklagte seine eidliche Vernehmung nicht, so begründet dies keine Vermutung wider ihn", wozu die Gesetzgebung von Ohio hinzufügt, daß dem Verteidiger, Ankläger und Richter keine Ausführungen oder auch nur Bemerkungen mit Bezug auf diesen Verzicht gestattet sind („— *nor shall any reference be made to, nor any comment be made upon, such neglect or refusal.*" *Bates Ohio Statutes* § 7286.) Viele Gesetzgebungen, so diejenigen von New York, schreiben vor, das der Richter die Geschworenen bei der Charge ausdrücklich auf die Unzulässigkeit hinzuweisen hat, irgend etwas zum Nachteile des Angeklagten aus seinem Schweigen zu folgern. Sehr fraglich ist aber nach amerikanischem Recht, welche Folgen eintreten, wenn ein Angeklagter sich vernehmen läßt und darauf bei einer vom Ankläger wider Verhoffen gestellten Frage schweigt, um sich nicht zu belasten. Die Möglichkeit des Schweigens ist für ihn vorhanden, doch handelt es sich darum, in welcher Art der Richter die Geschworenen in Beziehung hierauf belehren soll. Nach einer Ausführung von Wharton muß der Angeklagte, wenn er sich einmal als Zeuge vernehmen läßt, Auskunft über alle an ihn gerichteten Fragen erteilen, soweit nicht besondere gesetzliche Beschränkungen vorhanden sind, wie in Californien. Nach dieser Auffassung verzichtet der Angeklagte durch sein Zeugnis auf das Privileg, den Beweis schweigend zu erwarten und ist somit jeder ihm nachteilige Schluß aus der Verweigerung einzelner Erklärungen berechtigt. Wharton ist auch der Ansicht, daß durch die Einführung des eidlichen Selbstzeugnisses dem Angeklagten das Recht auf uneidliche Angaben über den Sachverhalt genommen worden sei.

III. Die geschichtliche Entstehung des eidlichen Selbstzeugnisses gehört im Zivilprozeß und im Strafprozeß dem neunzehnten Jahrhundert an. Es scheint, daß das engliche Recht in weit früheren Zeiten schon in *Equity*-Fällen die eidliche Vernehmung einer Partei auf Antrag des Gegners kannte, einen Ersatz der Eidesdelation. Das eidliche Selbstzeugnis auf Verlangen der Partei lag so sehr außerhalb früherer Gedankenkreise, daß bei Anwendung der Tortur, soweit bekannt, niemals an die Erzwingung einer eidlichen Aussage gedacht wurde. Mit dem englischen Beweisrechte sind die Gefahren des Formalismus verbunden. Von den Gefahren des Formalismus war bis lange in das neunzehnte Jahrhundert hinein fast jede Verfolgung eines Zivilanspruchs nach englischem Rechte schwer bedroht. Hiergegen wandte sich die Rechtsphilosophie von Bentham, welcher unter anderem für eidliches Selbstzeugnis des Angeklagten eintrat. Bentham sprach hiermit einen Entwickelungsgedanken aus, der im englischen sowohl wie im amerikanischen Rechtsleben vorbereitet war. Gegenüber dem Formalismus, in welchen auch das Beweisrecht damals oft verfiel, verlangte eine bedrohte Partei ganz natürlich ihre eigene eidliche Vernehmung oder wenigstens diejenige des Gegners nach Art einer Eidesdelation. Fast gleichzeitig in Amerika und England wurde der Anspruch einer Partei im Zivilprozeß auf eidliches Zeugnis des Gegners und eidliches Selbstzeugnis eingeführt. In Amerika finden sich 1845 in Illinois, 1849 in Connecticut[1]), Gesetze, welche Zivilprozeßparteien für geeignete Zeugen erklären. Nach den Gesetzen von Michigan von 1846 war im Zivilprozeß die eidliche Vernehmung einer Partei auf Antrag des Gegners zulässig, wenn es an anderen Beweismitteln fehlte. In England wurde die eidliche Vernehmung auf Antrag des Gegners und das eidliche Selbstzeugnis im Zivilprozeß durch die Gesetze von 1847 (*9 a. 10 Vict. c. 95*) und 1854 (*14 a. 15 Vict. c. 99*) eingeführt. Hierauf ging die Entwickelung im Strafprozesse zunächst von Amerika aus unter dem Einflusse der demokratischen Entwickelung.

Friedrich der Große soll kurz vor seinem Tode gesagt haben: „Ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen". Wenige Jahre vorher war in Amerika die Unabhängigkeitserklärung

[1]) Nach Dillon, *Law and Jurisprudence of England and America, p. 374, N. 2.*

entstanden. Jede dieser beiden Erklärungen bedeutete eine ganze Zeit, drückte das innerste Wesen der Umgebungen aus, auf welche sie sich bezog. Der König von Preußen blickte auf die Menschen, wie der Preußische Staat auf sie blickte. Hier war der Staat Selbstzweck geworden. Alle öffentlichen Angelegenheiten waren Staatsangelegenheiten und nur solche, auch die Rechtspflege. Dem Einzelnen blieb, wenn er von der Rechtspflege betroffen wurde, nichts anderes übrig, als sich ihr passiv zu überlassen. Ein anderer Geist lebte in den englischen Kolonien auf amerikanischem Boden, war von den Gedanken der französischen Enzyklopädisten befruchtet worden und fand in der Unabhängigkeitserklärung und der Erklärung der Menschenrechte seinen Ausdruck. Der Staat ist nur um der Einzelnen willen da, er ist nur Mittel zum Zweck für die Wohlfahrt eines jeden. Bei allen öffentlichen Angelegenheiten haben die Einzelnen sich zu betätigen. Auch die Rechtspflege ist keine Angelegenheit des Staates allein, verlangt vielmehr die aktive Betätigung derer, die von ihr betroffen werden. Dies waren unklare, aber weitverbreitete und mächtige Anschauungen in den jungen Vereinigten Staaten. Gleichwohl blieb es bei der überkommenen Rechtsordnung, bis von den Territorien aus der Strom der demokratischen Entwickelung alle Dämme der herkömmlichen Vorstellungen vom Staate endgültig durchbrach. In den amerikanischen Territorien stellten sich, wie von selbst, altgermanische Rechtsanschauungen und Gewohnheiten wieder ein. Der Vollfreie in einer kleinen demokratischen Gemeinde will bei einem Verfahren gegen ihn vor seinen Gemeindegenossen sich nicht stillschweigend verhalten oder sich gar als passives Objekt behandeln lassen. Dies widerstrebt seiner ganzen Natur. Es gehört schon das reflektierte Denken späterer Zeiten zu der Anschauung, daß gegenüber einer Beschuldigung ein schweigendes Verhalten noch kein Geständnis in sich schließt und eine einfache Verneinung ebensoviel besagen kann, wie eine lange Rede. Im frühen Mittelalter wollte daher der Einzelne, durch eine Anklage gereizt, in seiner sozialen Stellung sich aktiv behaupten, verlangte das Recht zum Streite gegen seine Ankläger, zum wenigsten aber das Recht, zusammen mit seinen Freunden durch Beeidigung seiner Ehrenhaftigkeit dem Ankläger entgegenzutreten. Es war immer gefährlich und kam in den Augen der Genossen gar zu

leicht einer Selbstanklage gleich, gegenüber dem in einer Anklage liegenden Angriffe auf die Ehre sich schweigend zu verhalten. So entstand das Recht zum Beweise, welches ein notwendiges Übergewicht der Verteidigung gegenüber der Anklage zur Folge hatte. Später erst hat die Rechtsentwickelung das Verhältnis umgekehrt. In den kleinen, durchaus demokratischen Ansiedlergemeinden der Territorien bildete sich die Neigung heraus, das alte Verhältnis wiederherzustellen. Als neue Staaten gegründet wurden, die Jury zu einer beherrschenden Machtstellung gelangte, die zentralisierte Staatsgewalt den lokalen Einzelbezirken gegenüber zurücktrat, erwachte dieser Geist in der Art, daß der Angeklagte das Recht auf eidliches Selbstzeugnis beansprucht.

In *New South Wales* findet sich dieses Recht 1883, ganz allgemein 1891. In Amerika, nicht Australien, erscheint das Recht auf das eidliche Selbstzeugnis von Anfang an unbeschränkt auf alle Anklagen. In England wollte man dem gleichen Entwickelungsstrome folgen, doch machte man zunächst Versuche bei einigen besonderen Delikten, die sich hierfür zu eignen schienen oder in betreff derer eine das Strafverfahren wegen dieser Delikte mitumfassende Spezialgesetzgebung stattfand. Mit solchen Versuchen begann man im Jahre 1875. Erst durch die *Criminal Evidence Act 1898 (61 a. 62 Vic. c. 36)* wurde das eidliche Selbstzeugnis ganz allgemein zugelassen. Für das Verfahren vor den amerikanischen Bundesgerichten war es ganz allgemein durch Bundesgesetz vom 16. März 1878 eingeführt. Dieses Bundesgesetz deutet für sich allein schon darauf hin, daß diese Einrichtung in Amerika älter ist, als die ersten vorsichtigen Anfänge in England, da es nicht in der Natur der Bundesgesetzgebung liegt, mit tiefgreifenden Neuerungen den Einzelstaaten voranzugehen. Man darf annehmen, daß das eidliche Selbstzeugnis in einem großen Teile der Union sich schon zu einer Art von nationaler Rechtsüberzeugung herausgebildet hatte, als man für die Bundesgerichte dazu überging.

IV. Die praktischen Erfahrungen in Amerika und England. Manchem Juristen aus dem kontinentalen Europa wird eine entschiedene Verurteilung des eidlichen Selbstzeugnisses zunächst fast selbstverständlich erscheinen. Er wird sagen, das menschliche Gemüt schrecke zurück, wenn die Rechtsordnung in der Vorsicht bei der Zulassung des Eides

einen weiten Schritt rückwärts tue. Das deutsche Zivilprozeßverfahren sei in der Zulassung des Parteieides immer noch vorsichtiger als das amerikanische Strafverfahren in der Zulassung des eidlichen Selbstzeugnisses. Im deutschen Zivilprozeß habe der Parteieid die Stellung eines eventuellen Beweismittels, d. h. eines Beweismittels, welches grundsätzlich erst angewendet werden soll nach Erschöpfung anderer Beweismittel. Hierauf beruhe das Institut des Endurteils auf Eid, welchem das Läuterungsurteil folge. Es sei immer noch ein Unterschied zwischen dem Grade der Versuchung, welcher eine Partei im Zivilprozesse durchschnittlich ausgesetzt sei, und dem Grade der Versuchung, welcher ein Angeklagter durchschnittlich ausgesetzt sei. In Amerika könne ein schuldiger und fast schon überführter Angeklagter sich frech auf den Zeugenstand begeben, um es noch mit einer Einwirkung auf den einen oder anderen Geschworenen zu versuchen. Meineidsprozesse gegen einen verurteilten Angeklagten müßten sich häufen. Hierzu komme die in dem Verzicht auf das Selbstzeugnis für jeden Angeklagten liegende Gefahr. Im ganzen würden verständige Richter einem eidlichen Selbstzeugnis kein Gewicht beilegen.

Die Ansichten der amerikanischen Juristen über Berechtigung und Wert dieses Institutes sind geteilt. Meineidsprozesse pflegen sich in Amerika an die Verurteilung eines Angeklagten nicht häufiger anzuschließen als in Deutschland an das Ergebnis eines Zivil- oder Strafverfahrens, in welchem eine Partei oder ein Zeuge geschworen hat. Die Erfahrung zeigt, daß sich das Leben in solchen Dingen selbst reguliert. Oft wird in Deutschland ein eidlich vernommener Zeuge durch das Urteil auf Grund der übrigen Beweisergebnisse stillschweigend oder ausdrücklich für unglaubwürdig erklärt, ohne daß darum ein Meineidsverfahren gegen ihn nachfolgt. Nicht anders verhält es sich in Amerika und England mit verurteilten Angeklagten. Im Leben hat das eidliche Zeugnis des Angeklagten in beiden Ländern sich eingebürgert. In vielen Teilen der Vereinigten Staaten begibt sich wenigstens jeder zweite Angeklagte auf den Zeugenstand. Amerikanische Richter und Schriftsteller scheinen nicht selten dahin zu drängen, daß das eidliche Selbstzeugnis aus dem praktischen Gebrauche verschwinde. Sie raten den Berufsverteidigern oft, ihre Klienten nach Möglichkeit von der Benutzung dieses Verteidigungsmittels als einer

zweischneidigen Waffe und gleichzeitig eines Giftes abzuhalten. *Bishop (New Criminal Procedure* I, § *1187)* verurteilt das Institut. Andererseits findet man viele angesehene und erfahrene Anwälte und Kriminalrichter, welche dies Institut als gerecht nnd praktisch bewährt verteidigen. In England scheint die Auffassung des eidlichen Selbstzeugnisses bei berufenen Juristen jetzt eine im ganzen mehr einheitliche und dem Institute günstigen zu sein. Der anfängliche Widerspruch vieler englischen Juristen scheint stark nachgelassen zu haben. Viele hervorragende Richter und Anwälte gehören zu seinen entschiedenen Verteidigern. Man hört von englischen Rechtskundigen oft Äußerungen, welche den Gedanken Benthams durchaus entsprechen, der das Institut von der Seite eines Zwangs- und Überführungsmittels gegen schuldige Angeklagte auffaßte: „Will der Angeklagte nicht schwören", heißt es oft, „so ist er auch schuldig". „Die Einrichtung hat nur dahin gewirkt, daß manche Schuldige verurteilt worden sind, welche früher freigesprochen wären." Freilich findet man auch englische Anwälte, deren Ansicht dahin geht, daß die eidliche Vernehmung sich vor den unteren Gerichtshöfen, vor den Einzelrichtern und Quarter-Sessions, vor denen viele Sachen in einer und derselben Sitzung erledigt würden und bei denen die Menge der Geschäfte auf schleunige Erledigung dränge, nicht bewährt habe. Die Verschiedenheit der durchschnittlichen Beurteilung in den Vereinigten Staaten und England wird sich zum großen Teil damit erklären, daß viele amerikanische Richter, was Ansehen und Einfluß in der Hauptverhandlung angeht, hinter den englischen Richtern zurückstehen, und namentlich die hohen englischen Richter, die Vorsitzenden der Assisen, einen Einfluß in der Hauptverhandlung üben, welcher verhängnisvolle Wirkungen zum Nachteil des Angeklagten fernhalten kann. Freilich wird es einer ausgezeichneten Verhandlungsleitung bedürfen, damit solche Wirkungen vermieden werden.

Was die Länder des europäischen Kontinentes betrifft, so wird sich schwer sagen lassen, ob sie nicht in Zukunft ebenfalls zur Annahme dieser Einrichtung gelangen werden, so fremdartig und bedenklich sie uns auch zunächst erscheint. Für bestimmte Fälle als Ausnahme empfiehlt sie sich schon jetzt in Deutschland. Es wird oft als Mißstand empfunden,

daß bei Beleidigungen und Körperverletzungen die eine Partei als Zeuge schwört, während die andere als Angeklagter verantwortlich vernommen wird. Diese Fälle eignen sich allerdings in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht, weil darüber meistens im Bagatellverfahren verhandelt wird und es, vor allem für die Zeit der Versuche, einer möglichst sorgfältigen, ruhigen und ungestörten Verhandlungsleitung bedarf. Von weit größerer Wichtigkeit sind die in der Praxis häufigen Anklagen von Verbrechen aus § 176³ StGB., bei denen der Beweis mit der Rekognition des Angeklagten durch Kinder steht und fällt. Gerade Anklagen dieser Art gehören zu denjenigen, auf welche die Zulässigkeit des eidlichen Selbstzeugnisses in England vor dem Jahre 1898 beschränkt war (nach dem Gesetze 57 u. 58 Vic. c. 41). Das Gericht ist in solchen Fällen praktisch oft in einer besonders schwierigen und gefährlichen Lage. Die kindliche Natur gibt kindlichen Zeugen oft eine Befähigung der Physiognomien-Auffassung und des Physiognomien-Gedächtnisses, welche über diejenige bei Erwachsenen hinausgeht, während andererseits die kindliche Phantasie erstaunlich rege ist, namentlich wenn mehrere Kinder zusammen einen Beschuldigten wiederzuerkennen glauben. Die Zuverlässigkeit kann groß sein, entzieht sich aber einer sicheren Prüfung mehr als bei Erwachsenen. Hier kann das eidliche Selbstzeugnis nur gar zu leicht zur Rettung eines Unschuldigen werden. Eine Freisprechung mangels Beweises fällt den Richtern in der Praxis oft gar zu schwer, wenn vier oder fünf Kinder einen Angeklagten bestimmt rekognoszieren und es an allen Gegenbeweisen fehlt. Und doch kann die kindliche Phantasie die Zeugen leicht irregeführt haben. Besonders in Großstädten sind solche Fälle gefährlich. Der wirkliche Täter kann im Gewühl der Großstadt sofort verschwunden, ein ihm einigermaßen ähnlicher Mensch, den sein Unstern zur Zeit der Tat an den Tatort führte, rekognosziert sein. Die Gefahr ist um so größer, weil zwei Erfahrungstatsachen bei den Erwägungen der Richter sich geltend machen. Delikte dieser Art werden oft von Personen verübt, die nicht nur unbescholten sind, sondern denen man sie auch ihrer Lebensstellung, ihrem ganzen Vorleben und ihrer Lebensweise nach nicht zutrauen sollte. Bei manchen alten Personen sind sie nach tadelloser Führung die ersten Delikte. Sie werden keineswegs nur im Zustande des Müßiggehens verübt. Es hilft

dem Angeklagten daher weder der Hinweis auf sein Vorleben, noch der Nachweis, daß ihn ein Berufsgeschäft zur Zeit der Tat an den Tatort geführt hat. In solchen Fällen würde das eidliche Selbstzeugnis dem Gerichte praktisch oft den Weg zur Freisprechung ebnen, den die Richter selbst gerne einschlagen möchten. Man sollte daher, unter allgemeiner Beseitigung der Spezialinquisition, mit der gesetzlichen Einführung des eidlichen Selbstzeugnisses für Anklagen dieser Art einen Anfang machen, wenn der Beweis allein auf Kinderrekognitionen beruht. Gegenseitige Schlägereien könnten hinzutreten, sofern sie wegen schwerer Folgen in erster Instanz vor den Strafkammern oder Schwurgerichten verhandelt werden. Diese Ausnahmen würden zu Erfahrungen führen.

Das eidliche Selbstzeugnis des Angeklagten, das dem altdeutschen Beweisrechte verwandt ist, setzt zu seiner Entstehung ein weites Maß von bürgerlicher Freiheit voraus. Obwohl es dem altdeutschen Rechte verwandt ist, erscheint es als Fortbildung des Rechtes durch den modernen Rechtsgeist. Nicht England, sondern das jüngste und von Traditionen am wenigsten beengte Land ist das Land, in dem der eigentliche Sitz seiner Entstehung zu suchen ist. Die englische Rechtswelt folgt zahlreichen Antrieben, die von den Vereinigten Staaten ausgehen. Die erforderliche Sicherheit und Festigkeit der Verhandlungsleitung, an der es in Amerika oft fehlt, kann der deutsche Richter hinzubringen. Die Frage entsteht, ob die Einführung dieses Institutes in Deutschland das deutsche Strafprozeßrecht mit demjenigen Geiste der Freiheit erfüllen würde, welchem es seinen Ursprung verdankt. Es bringt vielleicht die Freiheit mit sich, welcher es entstammt. Der Einführung wird Mißbrauch von seiten der Angeklagten und auch der Ankläger nachfolgen, der indessen wenigstens von Versuchen den Gesetzgeber nicht abhalten sollte.

XV.

Aufschub von Urteil und Strafe.

I. In jeder Rechtsentwickelung findet eine Kontinuität statt. Ein tatkräftiger Gesetzgeber scheint bisweilen neue Rechtsgedanken in die Gesetze einzuführen. Bei näherer Betrachtung stellt sich fast immer heraus, daß die scheinbar neuen Rechtsgedanken ihre Vorgänger gehabt haben, daß sie hervorgegangen sind aus der Gesamtentwickelung der Zeit. Wie dem auch sei, hervorragende einzelne, das Recht umgestaltende Gesetzgeber sind in Amerika während des neunzehnten Jahrhunderts in geringer Zahl aufgetreten, die Strafrechtspflege ist dort fast ganz Sache des Gewohnheitsrechtes, und das Gewohnheitsrecht bewegt sich niemals in Sprüngen vorwärts. Die amerikanische Rechtsentwickelung hat die europäische Rechtsordnung in vielen wichtigen Beziehungen zersetzt und in ihren Tiefen umgestaltet. Sie hat sich aber niemals sprunghaft und unvermittelt vorwärts bewegt. Das Neue ist stets gewachsen, indem es an etwas Früherem seinen Anhalt fand. Der amerikanische Volksgeist hat unablässig daran gearbeitet, auf dem Gebiete des Rechtes, auch der Strafrechtspflege, etwas Neues zu schaffen. Teils hat er hierbei an Erscheinungen der überkommenen, in der Umgestaltung begriffenen europäischen Rechtsordnung angeknüpft und von dem gerade Vorhandenen seine Richtung empfangen. Es ist aber auch so, als hätte er, unbewußt, die überkommene Rechtsordnung planmäßig nach manchen Richtungen hin zerschlagen, um die Bahn freizumachen für neue Bildungen. Ursachen und Wirkungen lassen sich oft in einer lebendigen Entwickelung nicht unter-

scheiden, und so ist es auch in der amerikanischen Rechtsentwickelung.

Unter den modernen Reformen im Strafrecht nimmt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten der Urteilsaufschub (*suspension of sentence*) eine hervorragende, wenn auch keineswegs die erste Stelle ein. Drei verschiedene Quellen dieser Einrichtung lassen sich unterscheiden, von denen zwei dem englischen Rechte, eine aber, und zwar vermutlich die wichtigste, der amerikanischen Entwickelung angehören. Die eine dieser Quellen war die freie Stellung des englischen Richters, dessen Amtsbefugnisse mit den Befugnissen eines Verwaltungsbeamten zusammenfließen und keine feste Begrenzung zulassen. Ist der Strafprozeß nicht nur Rechtsgang, sondern auch ein Akt der Friedensbewahrung, so kommen nicht nur Rücksichten auf das Recht in Frage. Es ist nicht unerhört, wenn der Richter auch einmal das Urteil hinausschiebt, wenn der Sachverhalt festgestellt ist und die Friedensbewahrung eine sofortige Sühne nicht erheischt. Es ist dies gleichsam ein Untergedanke, der das englische Verfahren zufolge seiner doppelten Natur durchklingt, der wegen der Rücksichten auf das Recht praktische Bedeutung nur höchst selten erlangte, der aber immerhin stets fühlbar ist und einen Urteilsaufschub aus rechtspolitischen Gründen nicht eigentlich als einen Verstoß gegen das englische Recht erscheinen läßt. Die Amtsbefugnisse des englischen Richters sind elastisch. Eine zweite Quelle werden wir in dem altenglischen Institute der Friedensbürgschaft erkennen müssen, welche praktisch oft auf einen Strafaufschub hinauskam, jedenfalls stets leicht in einen solchen übergehen konnte. Wird auf Friedensbürgschaft erkannt, so hat der Verurteilte für künftiges Wohlverhalten Sicherheit durch Bürgen oder Hinterlegung von Geld zu leisten und wird er in entsprechende Haft genommen, wenn er die Sicherheit nicht leistet. Es lag aber niemals ganz außerhalb der richterlichen Amtsbefugnisse, vom Verurteilten auch einmal das bloße Versprechen künftigen Wohlverhaltens und künftigen Erscheinens vor Gericht auf Ladung (*his own recognizance*) anzunehmen. Wurde Friedensbürgschaft in dieser Art angenommen, so wurde tatsächlich kein Übel für die begangene Friedensstörung verhängt, das Übel vielmehr gänzlich verschoben. Die englische *Probation of First Offenders Act* von 1887 bedeutete hiernach keine Neue-

rung, die dem Geiste des englischen Rechtes fremd war, sprach vielmehr weit eher aus, was diesem Geiste gemäß war. Was aber in England unlebendig geblieben war und ungeachtet des Gesetzes von 1887 vergleichweise unlebendig blieb, das wurde in Amerika zu lebensvoller Wirklichkeit, weil eine dritte, unenglische Quelle hinzukam in Gestalt der gewohnheitsrechtlichen Normen über die Trennung des Urteils vom Verfahren.

Nach englischem Rechte war der Strafaufschub seltene Ausnahme. Soweit Strafaufschub vorkam, fand er seine Erklärung in der überragenden Stellung des englischen Richters, die sich weit über die Stellung der amerikanischen Richter in den Einzelstaaten erhob. Für das amerikanische Rechtsleben bot das englische Recht somit nur Keime für neue Bildungen dar, zu deren Entwickelung etwas Neues hinzutreten mußte. Dieses Neue werden wir in dem Institute des *new trial* erblicken müssen. In ihm hat die amerikanische *suspension of sentence* anscheinend ihre Hauptwurzel. Die Richter gewöhnten sich, den Schuldspruch der Geschworenen nicht als tatsächlichen unwiderruflichen Abschluß des Verfahrens nach der Seite der Schuldfrage anzusehen. Der Geschworenenspruch verlor für sie seine bindende Kraft und näherte sich fast — richtig verstanden — einem Gutachten über die Schuldfrage, nach welchem auch ein anderes Gutachten eingeholt werden konnte. Hielten sich aber die Richter nicht mehr in dem früheren Maße durch einen gesetzmäßigen Schuldspruch zur Anwendung des Strafgesetzes gegen den Angeklagten für verpflichtet, war die innere Geschlossenheit des englischen Prozesses geschwunden, so konnte ihnen auch die Bahn frei erscheinen, vom Urteil einstweilen abzusehen, wenn der Angeklagte Besserung ohne Strafe hoffen ließ. Der Urteilsaufschub hat sich vielleicht erst innerhalb der letzten Jahrzehnte in Amerika verbreitet. Es ist aber schwer zu sagen, ob der amerikanische Volksgeist die Einrichtung der neuen Hauptverhandlungen nicht auch aus dem Grunde geschaffen hat, weil er unbewußt auf die organische Möglichkeit eines Urteilsaufschubs hindrängte.

II. Der Urteilsaufschub bildete sich im Staate New York, wie in vielen anderen Staaten, allmählich durch Herkommen heraus und wurde dort durch Gesetz vom Jahre 1893 als regelmäßige Einrichtung anerkannt. Das Gesetz von 1893 ließ den Urteilsaufschub bei allen Delikten zu, deren schwerste gesetz-

liche Strafe nicht härter ist als zehn Jahre Zuchthaus. Durch Gesetz von 1903[1]) wurde der Urteilsaufschub ausgedehnt auf alle Delikte, für welche der Täter nicht mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden muß, wurde ein Strafaufschub (also bedingtes Urteil) anerkannt bei Geldstrafen, an deren Stelle gegen einen zahlungsunfähigen Verurteilten Freiheitsstrafe tritt, und wurden Urteilsaufschub und Strafaufschub mit dem Probationsystem in Verbindung gebracht. Der Urteilsaufschub darf mehrere Male bewilligt werden, soll aber nicht länger dauern als ein Jahr. Der Aufschub von Geldstrafen ist zeitlich unbegrenzt. Jederzeit kann der Richter einen bewilligten Aufschub widerrufen. Ähnliche Gesetze ergingen in anderen Staaten, so im Jahre 1894 in Maryland. Dieses Gesetz schloß den Urteilsaufschub nur bei Kapitalverbrechen aus. Es wurde in abgekürzter Form neu erlassen im Jahre 1902. Das Gesetz von 1902 bestimmt, daß die Gerichte Urteilsaufschub auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ohne zeitliche Begrenzung bewilligen dürfen und hierbei berechtigt sind, dem Angeklagten einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen. Minderjährige können während des Urteilsaufschubs einer Erziehungsanstalt überwiesen oder bei einer Privatperson zu Pflege und Beaufsichtigung untergebracht werden. Die Gesetzgebung von Missouri nimmt eine, anscheinend ganz seltene Sonderstellung ein, indem sie Strafaufschub anerkannt hat, nicht aber Urteilsaufschub. Nach einem Gesetze dieses Staates von 1887 kann einem Verurteilten unter fünfundzwanzig Jahren Aufschub einer verhängten Zuchthausstrafe bewilligt werden, sofern die Verurteilung nicht wegen Mord, Frauenschändung, Brandstiftung oder Raub erfolgt ist. Nah einem amtlichen Berichte soll in solchen Fällen vom Verurteilten eine vom Gerichte zu bestimmende Sicherheitsleistung gefordert werden, welche unter anderem dafür haftet, daß der Verurteilte sich ohne Erlaubnis des Gerichts aus dem Gerichtsbezirke oder einem einzelnen Orte darin nicht entfernt. Dasselbe Gesetz gestattet dem Gerichte, die Vollstreckung von Geldstrafen und Gefängnisstrafen allgemein, d. h. ohne Beschränkung auf ein gewisses Lebensalter, hinauszuschieben. Ist eine Strafe hinausgeschoben, so hat sich der Verurteilte auf

[1]) § 483 der Strafprozeßordnung. Im Anhange in Übersetzung wiedergegeben.

Anordnung des Richters jederzeit vor Gericht einzufinden und sein Wohlverhalten nachzuweisen. Der Verurteilte wird bei fortdauerndem Wohlverhalten endgültig losgesprochen nach Ablauf bestimmter Fristen, welche bei den einzelnen Deliktsarten verschieden sind.

Urteilsaufschub ist ferner durch zahlreiche Spezialgesetze anerkannt, so durch das sog. *Family Desertion Law* von Ohio. Nach diesem Gesetze kann ein Vater, welcher schuldhaft seine Kinder darben läßt, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden, doch ist Urteilsaufschub für zulässig erklärt, wenn der Verurteilte Sicherheit in Höhe von eintausend Dollars leistet. Die Sicherheit soll der Gemeinde haften für den Unterhalt der Kinder auf öffentliche Kosten nach dem Urteil. Dies Gesetz richtet sich naturgemäß gegen Personen, welche in der Regel nicht imstande sind, eine Sicherheit von tausend Dollars zu leisten. Die *Family Desertion Laws* sind aber gerade bestimmt, Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Bei den Strafandrohungen kommt es mehr auf die Drohung als Zwangsmittel an, wie auf die Strafe als Sühne. Nach Herkommen oder Gesetz ist daher in Ohio ein anderes Verfahren üblich, als dem angegebenen Gesetze entspricht, und wird von der Zuchthausstrafe nur bei hartnäckigen und unverbesserlichen Schuldigen Gebrauch gemacht. In der Regel wird ein Vater, der seine Kinder darben läßt, zunächst dem Polizeirichter vorgeführt, welcher eine längere Gefängnisstrafe gegen ihn verhängen kann, das Urteil aber verschiebt, wenn der Angeklagte verspricht, für seine Kinder von nun an zu sorgen. Diese Gesetze von Ohio und anderen Staaten unterscheiden sich von Strafgesetzen anderer Art in merkwürdiger Weise dadurch, daß sie Zwangsgesetze sein, nur der Erreichung von angestrebten sozialen Zwecken dienen sollen und daß nicht nur die Strafe selbst, sondern auch der Urteilsaufschub sich nach diesen Zwecken richtet. Der Urteilsaufschub ist hier gesetzlich unabhängig vom Verhalten des Angeklagten im allgemeinen, hängt vielmehr nur von der Erfüllung der Alimentationspflicht ab. Solange der Angeklagte seine Kinder angemessen ernährt, bleibt die Strafe ausgesetzt ohne Rücksicht auf sein sonstiges Verhalten. Er wird im Falle des Aufschubes nicht einem *Probation Officer* unterstellt, wird aber wirksam von den Kinderschutzgesellschaften beaufsichtigt, in deren Händen die gesamte Strafverfolgung

liegt und welche ihre Aufmerksamkeit nur auf die Pflege der Kinder richten. Es liegt hier eine reine Zweckstrafe vor, eine Strafe, welcher der Charakter als Sühne beinahe ganz genommen ist, und welche in der deutschen Gesetzgebung, vielleicht in der ganzen europäischen Gesetzgebung, (von polizeilichen Strafandrohungen abgesehen), kaum vorkommt. Sie entspricht den modernen Gedankenkreisen der gesamten amerikanischen Rechtswelt, die den Zweck im Strafrecht betonen.

Die Einrichtung des Urteilsaufschubes findet Anwendung vor allem bei den besonderen Gerichtshöfen für Jugendliche. Ihre regelmäßige und möglichst weitgehende Anwendung gehört gerade zum eigentlichen Wesen der *Childrens Courts*.

Die praktische Anwendung ist auch im übrigen eine häufige, verschieden nach den einzelnen Staaten, Städten und der Persönlichkeit der Richter.

III. In der europäischen Wissenschaft ist der Gedanke der bedingten Verurteilung oft erwogen. Ein Bedenken gegen jedes aut eine erhebliche Strafe lautende bedingte Urteil ist darin zu finden, daß der Richter durch ein solches eine Strafe für die Zukunft festsetzt, ohwohl er nur vorhandene Umstände bei der Bestimmung von Art und Maß berücksichtigen kann. Er kennt nicht den Verurteilten, seine Umgebung, seine Verhältnisse, wie sie nach einem Jahre und mehr sein werden. Ist die Strafzeit eine unbestimmte, *indeterminate sentence*, so fällt dieses Bedenken fort. Wenigstens die Strafdauer hängt in diesem Falle nicht vom Urteilsspruche ab, sondern richtet sich nach der Person und den Umständen des Verurteilten, wie sie sich später entwickeln. Hierin liegt ein großer Vorzug der bisher nur in Amerika, nicht in Europa vorkommenden unbestimmten Strafzeit. Ist die Strafe bestimmt, so muß der Richter bei einem bedingten Urteil mit ihm unbekannten zukünftigen Faktoren rechnen. Dies ist der Fall in Deutschland bei der bedingten Begnadigung, welche einen Strafaufschub, nicht einen Urteilsaufschub bedeutet und im Ergebnisse somit, wie jeder Strafaufschub im Gegensatze zum Urteilsaufschub, einem bedingten Urteile gleichsteht. Die amerikanische Rechtsentwickelung hat diese Klippe in vielen Einzelstaaten umschifft, indem sie die *Suspension of sentence* ausgebildet hat. Ein bedingtes Urteil ist formell dort überhaupt unbekannt und kommt in der Gestalt des Strafaufschubes nur vereinzelt vor. Die Gesetzgebung von

New York hat die einstweilige Aussetzung von Geldstrafen zugelassen. Dies aber scheint wohlerwogen zu sein und hat seine Berechtigung, da Geldstrafen verhängt werden, wenn es sich um verhältnismäßig geringfügige Delikte handelt, und Geldstrafen sich überhaupt mit Freiheitsstrafen ihrer Art und Wirkung nach nicht vergleichen lassen.

XVI.

Probation System und Indeterminate Sentence (unbestimmte Strafzeit).

I. Die geschichtliche Entwickelung der *Indeterminate Sentence.*

Seit etwa dreißig Jahren hat sich zuerst in den nordöstlichen Teilen der Vereinigten Staaten allmählich eine eigentümliche Art von Anstalten herausgebildet, die zwischen Erziehungs- und Besserungsanstalten und Strafgefängnissen in der Mitte stehen und die Eigentümlichkeiten von beiden vereinigen und miteinander verschmelzen. Sie vereinigen nicht nur die Eigentümlichkeiten solcher Anstalten überhaupt in sich, sondern die Eigentümlichkeiten in ihrer besonderen amerikanischen Gestalt. Dies sind die *Reformatories*, Ergebnisse einer langen Entwickelung aus verschiedenartigen Ursachen und Vorbedingungen heraus, einer Entwickelung, die zurückführt auf die Gefängnisreform in Pennsylvanien am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, auf Eigentümlichkeiten des amerikanischen Schul- und Erziehungswesens und auch auf das irische System und vielleicht durch dieses auf Vorgänger des irischen Systems in den australischen Sträflingskolonien. *Reformatories* sind Straf- und Besserungsanstalten für Verurteilte vom sechzehnten bis dreißigsten, in Pennsylvanien vom fünfzehnten bis fünfundzwanzigsten Lebensjahre, die grundsätzlich keine erheblichen Vorstrafen erlitten haben dürfen, insbesondere keine Vorstrafen wegen Verbrechen. Der Aufenthalt in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt läßt sich nicht im voraus zeitlich abgrenzen wie eine Freiheitsstrafe. Höchstens kann der Gesetzgeber die Dauer des Aufenthalts

auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränken, wie dies in Deutschland sowohl wie in Amerika vielfach geschehen ist. Im übrigen muß die Dauer des Aufenthaltes sich nach dem Zwecke bestimmen. Die Herausbildung der *Reformatories* brachte daher den vielleicht uralten Gedanken der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit zu vollem Leben. Eine Eigentümlichkeit des *Reformatory*-Systems besteht darin, daß die Dauer des Aufenthaltes nicht im voraus vom Richter bestimmt wird, daß darüber vielmehr die Anstaltsleiter und Anstaltsbehörden mit Rücksicht auf die Individualität des einzelnen Insassen zu entscheiden haben, wie diese Individualität sich während des Aufenthaltes zeigt und ändert.

Dies war eine Wurzel, aus welcher die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit in Amerika emporwuchs, worauf sie sich verbreitete. Nachdem einmal der Gedanke der *indeterminate sentence* zu Leben erwacht war, bürgerte er sich langsam in der Strafrechtspflege überhaupt ein. Es scheint aber, daß noch eine andere selbständige Wurzel vorhanden war, die in den Besonderheiten der amerikanischen Gerichtsverfassung, in der Machtstellung der *Jury* lag. Wenigstens in einem Staate, nämlich in Illinois, hatte die *Jury* bis vor zehn Jahren die richterlichen Funktionen bei Verhandlungen über ein Verbrechen beinahe ganz auf den Vorsitz und die Verhandlungsleitung beschränkt. Die Geschworenen entschieden dort ganz nach Art eines mittelalterlichen deutschen Schöffengerichts über die Schuldfrage nach ihrer tatsächlichen und rechtlichen Seite, und über Strafart und Strafmaß. Die selbständige Entscheidung über die Rechtsfragen war ihnen freilich in der Gerichtspraxis niemals zugestanden, doch hatten sie den Gesetzeswortlaut und oft auch die Macht für sich. Das Urteil war somit beinahe ganz auf die *Jury* übergegangen. Nur im Falle eines Schuldspruches war der Richter in der Lage, ein Urteil der Geschworenen durch Bewilligung einer neuen Hauptverhandlung aufzuheben. Dies weitgehende Maß der Geschworenenmacht scheint schließlich der öffentlichen Meinung doch nicht mehr entsprochen zu haben. Ein Mißverhältnis zwischen den natürlichen Aufgaben der Geschworenen und ihren Funktionen wurde herausgefühlt. Aber auch eine vollständige Rückkehr zu dem früheren Verhältnisse widersprach der öffentlichen Meinung, lag nicht im Verlaufe der amerikanischen Entwickelung. Was dem

Richteramt in Amerika einmal zugunsten der einen Volksteil bildenden Geschworenenbank genommen ist, wird vom Volke so leicht nicht zurückgegeben. Ein Ausweg bot sich in solchen Staaten dar durch Einführung der unbestimmten Strafzeit. Zu dieser zweiten Erklärung führt der Umstand hin, daß gerade Illinois zu den wenigen Staaten gehört, in welchen der Gedanke der *Indeterminate Sentence* eine umfassende praktische Durchführung erlangt hat.

Man hört an vielen Orten in Amerika, auch in Chicago, Klagen über Ungerechtigkeiten bei vorläufigen Entlassungen, und zwar hört man solche Klagen auch in Kreisen von Richtern, Anwälten, Gefängnisgeistlichen u. s. f. Wie oft behauptet wird, daß Probation Officers bestechlich seien, Richter und Geschworene sich kaufen ließen, so wird behauptet, bei vorläufigen Entlassungen machten sich oft unlautere Einflüsse geltend. Berufsmäßige Parteipolitiker ließen sich von Verwandten oder Freunden eines Sträflings gewinnen und übten dann ihren persönlichen Einfluß zugunsten des Sträflings aus. Aus diesen Gründen soll die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit an manchen Orten nicht mehr populär sein. Es liegt auf der Hand, daß die Abschaffung der *Indeterminate Sentence* für sich allein an solchen Mißständen nichts ändern würde, solange nicht auch die vorläufigen Entlassungen und bedingten Begnadigungen als gewöhnliche Maßregeln beseitigt würden, und daß in der Gesamtheit dieser Behauptungen Widersprüche liegen. Wo wirklich Richter und Geschworene käuflich sind, finden unlautere Einflüsse stets ihren Weg. Die Befreiung eines Schuldigen gelingt bei solchen Zuständen auf die eine oder andere Art. In Staaten wie Illinois aber haben solche Behauptungen auch aus dem Grunde ein geringes Gewicht, weil die Aufhebung der *Indeterminate Sentence* die Gesetzgeber vor die schwierige Frage stellen würde, ob die Festsetzung der Strafe dem Richter oder der Geschworenenbank übertragen werden solle.

Die Entwickelung des Reformatory-Systems begann um das Jahr 1870 in Michigan. Nur langsam reifte der Gedanke heran, daß die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit vom Reformatory-System sich lösen lasse. Erst vom Jahr 1895 ab finden wir Gesetze, durch welche die *Indeterminate Sentence* als selbständiges Institut eingeführt wurde.

Die Entwickelung des Reformatory-Systems und der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit überhaupt wurde befördert durch diejenige des Probation-Systems und wirkte fördernd auf diejenige des Probation-Systems zurück. Das Probation-System wirkt fördernd auf die Individualisierung des Einzelfalles während des Strafverfahrens und während des Strafvollzuges. Die Individualisierung aber gehört zum Wesen des Reformatory-Systems und der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit. Das Probation-System bildet daher, wenn auch nicht eine notwendige Voraussetzung, so doch eine natürliche Ergänzung dieser Einrichtungen. Als diese Einrichtungen emporwuchsen, sahen gewissenhafte Fachmänner sich nach Pflegern um, welche helfend eingreifen könnten.

In den europäischen Ländern finden sich gegenwärtig kaum schwache Spuren von ähnlichen Einrichtungen.

Es ist klar, daß die vorläufige Entlassung und die amerikanische bedingte Begnadigung bei häufiger Anwenduug sich im praktischen Ergebnisse der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit stark annähern. Können die Gefängnisverwaltung und der Sträfling darauf rechnen, daß jeder Vorschlag der Gefängnisverwaltung auf vorläufige Entlassung oder bedingte Begnadigung Erfolg hat, so ist für die Gefängnisverwaltung und den Sträfling die Dauer der Strafe bei deren Beginn ebenso ungewiß, wie bei einer Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit. Gewiß ist nur der Tag, an welchem der Sträfling spätestens entlassen werden muß. Verwaltung und Insasse des Gefängnisses können in diesem Falle ihre Maßnahmen und ihr Verhalten etwa ebenso einrichten wie bei einer Verurteilung zu unbestimmter Strafdauer. In europäischen Ländern aber ist die amerikanische bedingte Begnadigung unbekannt und sind vorläufige Entlassungen an beengende gesetzliche Vorschriften gebunden und sehr selten. Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit fand sich dagegen in Bestimmungen des alten preußischen Rechts.

II. Die Bestimmungen über die *Indeterminate Sentence.* Der Gedanke der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit in seiner reinen Gestalt ist der, daß die Entscheidung über die Strafzeit nur von der Gefängnisbehörde abhängt, die Strafdauer daher auf wenige Monate oder gar Wochen beschränkt werden, aber auch zu einer lebenslänglichen werden kann. In dieser reinen Gestalt ist der Gedanke nirgends

durchgeführt. Für die Gefängnisbehörde sind entweder gesetzliche Bestimmungen über die kürzeste und längste Dauer der für die begangene Tat zulässigen Strafe oder richterliche Bestimmungen über die kürzeste und längste Dauer oder wenigstens gesetzliche oder richterliche Bestimmungen über die längste Dauer maßgebend. Die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit ist nur oder beinahe nur eingeführt für Zuchthausstrafen im Gegensatz zu den milderen Gefängnisstrafen und Polizeihaft, für Reformatories und für die mannigfachen Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welche Kinder unter fünfzehn oder sechzehn Jahren geschickt werden können. Die Normen für Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welche Kinder geschickt werden, sind spezieller, in der Regel gewohnheitsrechtlicher Natur und kommen hier nicht in Betracht, weil sie keine amerikanische Eigentümlichkeit sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Dauer des Aufenthaltes in einer solchen Anstalt nicht durch Richterspruch begrenzt werden kann. Auch im deutschen Rechte findet sich beinahe nur die Bestimmung, daß der Zögling bei seiner Großjährigkeit entlassen werden muß.

Verurteilungen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe bleiben durch die Einführung der *Indeterminate Sentence* stets unberührt. Unberührt bleiben auch nach manchen Gesetzen Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Verbrechen zu zeitiger Freiheitsstrafe. So findet das Gesetz von Illinois über *Indeterminate Sentence* keine Anwendung auf Todschlag, Frauenschändung und Menschenraub. Hierin tritt die Anschauung hervor, daß die ganze Tendenz der Einrichtung eine solche auf Strafabkürzung ist. Bei solchen besonders schweren Verbrechen hat man das Ansehen des Richterspruches nicht mindern, die Strenge der gesetzlichen Strafe nicht mildern wollen.

Die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit ist für Zuchthausstrafen und für *Reformatories* eingeführt in wenigstens sieben, sämtlich dem Norden angehörenden Staaten, nämlich in Colorado, Illinois, Massachussets, Michigan, Minnesota, New York und Ohio. Unter Beschränkung auf das *Reformatory*-System ist sie eingeführt wenigstens in den folgenden, ebenfalls dem Norden angehörenden Staaten: Kansas, Pennsylvanien und Wisconsin. In Indiana gilt *indeterminata sentence* für das *Reformatory* in Jeffersonville und anscheinend auch für Zucht-

hausstrafen. Im einzelnen gilt das Nachstehende. In Colorado bestimmt der Richter die längste und kürzeste Dauer innerhalb derjenigen Grenzen, welche früher zulässig waren. Die unbestimmte Strafzeit findet Anwendung bei allen Zuchthausstrafen, die nach dem früheren Rechte zeitige waren. In Illinois ist die unbestimmte Strafzeit beschränkt auf die längste nach dem Gesetze für die Straftat zulässige Dauer. Ausgenommen sind außer den angegebenen Verbrechen der, praktisch kaum mögliche, Hochverrat und Mord, weil die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit nur auf zeitige Freiheitsstrafen Anwendung findet. In Michigan gilt dieselbe Beschränkung auf die längste gesetlich zulässige Dauer und darf die endgültige Entlassung nicht vor Ablauf der kürzesten gesetzlichen Strafzeit stattfinden. In Colorado und in Illinois sind zeitige Freiheitsstrafen mit den angegebenen Beschränkungen aufgehoben, nicht so in Michigan, wo das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit und zeitiger Freiheitsstrafe offen läßt. Das gleiche, wie in Michigan, gilt in dieser Beziehung in Minnesota und New York. In Minnesota findet nach Inhalt eines amtlichen Berichtes Verurteilung zu unbestimmter Zuchthausstrafe etwa in einem Drittel aller zulässigen Fälle statt. In New York machen die Richter kaum jemals Gebrauch von der Befugnis, unbestimmte Zuchthausstrafen zu verhängen. Erfahrene Fachleute verteidigen dies damit, daß in New York, abgesehen vom *Reformatory* in Elmira, keine Strafanstalt für unbestimmte Strafzeit vorhanden sei. Eine gute Gefängnisverwaltung sei in außerordentlichem Maße erschwert, wenn in dieselbe Strafanstalt Sträflinge auf bestimmte und auf unbestimmte Strafzeit geschickt würden. Die Beschränkung auf längste Zeiten gilt auch für das *Reformatory*-System.

Stets ist die unbestimmte Strafzeit mit den Einrichtungen der vorläufigen Entlassung oder bedingten Begnadigung verbunden und findet eine sofortige endgültige Entlassung aus der Strafhaft in der Regel nicht statt. Der Sträfling soll zunächst bedingungsweise in Freiheit gesetzt werden. Hierin liegt die enge, fast notwendige Verbindung des ganzen Systems mit dem *Probation*-System. In vielen Staaten ist die Vereinigung folgender Maßregeln bei einem und demselben Falle denkbar, wenngleich sie kaum jemals vorkommen wird. Nach der Verhaftung des Beschuldigten prüft ein *Probation Officer* den Fall. Auf

Grund seines Berichtes setzt der Richter nach einem Schuldspruche der Geschworenen das Urteil aus. Da das Verhalten des Angeklagten nicht genügt, wird auf Bericht des *Probation-Officers* ein Urteil auf unbestimmte Strafzeit ausgesprochen, die Strafe aber verschoben. Da das Verhalten des Verurteilten wiederum nicht genügt, wird er in ein *Reformatory* gebracht. Er wird aus diesem vorläufig entlassen und unter Überwachung eines *Probation Officers* gestellt. Schließlich wird seine endgültige Freilassung ausgesprochen, worauf er durch Unglück seine bisherige Arbeitsstelle verliert nnd sich mit Erfolg an den *Probation-Officer* wegen Vermittelung einer neuen wendet.

III. Das *Reformatory*-System. Die *Reformatories* sind bisher auf zehn bis zwölf nördliche Staaten beschränkt, sind aber, wo sie bestehen, vorzüglich eingerichtet und geleitet. Bestimmt sind sie für Verurteilte, die zur Zeit der Verurteilung nicht jünger als sechszehn und nicht älter als dreißig Jahre sind. Die Altersgrenzen sind in Pennsylvanien andere, doch annähernd die gleichen. In der Regel soll der Richter nur dann auf *Reformatory* erkennen, wenn der Verurteilte keine erhebliche Vorstrafe erlitten hat, doch wird es hiermit anscheinend nicht strenge genommen, namentlich nicht in New York, wo die Richter auf unbestimmte Zuchthausstrafen nicht zu erkennen pflegen. Der diesen Anstalten zugrunde liegende Gedanke ist der, daß der Gefangene seiner besonderen Individualität gemäß entwickelt und erzogen werden soll. Diesem Zwecke wird alles nach Möglichkeit angepaßt. Die Beschäftigung der Gefangenen ist eine mannigfaltige und umfaßt körperliche Ausbildung, Schulunterricht und Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe gleichmäßig. Die Arbeit in den verschiedenen Werkstätten dauert meistens nur einige Stunden täglich. Turnübungen — Freiübungen nach dem Takte eines Musikinstrumentes — militärische Exerzitien nehmen einen erheblichen Teil des Vormittags in Anspruch. An beinahe allen Wochentagen findet Schulunterricht statt. Man kann eine amerikanische Anstalt dieser Art nicht besuchen, ohne den Eindruck eines tiefgehenden Unterschiedes gegenüber allen anderen Gefängnissen zu empfangen. Dieser Unterschied liegt in der Individualisierung der einzelnen Gefangenen. Man sieht es deutlich, wenn man die Insassen in langen Reihen, zu Turnübungen oder zum Speise-

raum, an sich vorüberziehen sieht, daß jedes Gesicht eine eigene Geschichte erzählt. Die meisten sprechen deutlich von einem inneren Kampfe. In allen europäischen Gefängnissen, aber auch in manchen amerikanischen, zeigen alle Insassen stets einen und denselben gleichmäßigen, trüben und stumpfen Gesichtsausdruck. Sie sind gleichsam Nummern in einer großen Zahl, hinbrütend und phlegmatisch. In einem der großen amerikanischen *Reformatories* ist alles Leben bei guter Ordnung und fester Disziplin. Jeder ist eine Individualität. Es gibt verschiedene, meist drei Grade, in welche die Gefangenen nach ihrem Verhalten und Charakter eingeteilt sind. Ein genaues und verwickeltes Markierungssystem, das mit Buchführung über jeden einzelnen Gefangenen verbunden ist, stellt die Fortschritte und Rückschritte eines jeden fortdauernd fest. Ziel der Erziehung ist, daß die Gefangenen nach einer längeren oder kürzeren Zeit vorläufig entlassen werden können. Von der vorläufigen Entlassung wird in umfassendem Maße Gebrauch gemacht. So wurden aus dem für 1200 bis 1500 Gefangene eingerichteten *Reformatory* des Staates New York in Elmira in der Zeit vom 30. September 1903 bis 30. September 1904 588 Zöglinge vorläufig entlassen, während nur 127 entlassen wurden, weil die längste zulässige Strafzeit abgelaufen war. Die Entlassenen haben sich zu bestimmten Zeiten bei Polizeibeamten oder anderen Beamten zu melden und dem *Reformatory* Bericht zu erstatten. Grundsätzlich wird kein Gefangener entlassen, bevor nicht eine geeignete Arbeitsstelle für ihn gefunden ist, die er nur mit besonderer Erlaubnis des Anstaltsleiters und aus besonderen Gründen verlassen darf. Auch während der Freiheit bleibt er unter fordauernder individualisierender Behandlung des Anstaltsleiters oder eines *Board of Prison Commissioners*. Wie weit die individualisierende Behandlung geht, möge nach mündlicher Mitteilung eines weithin bekannten *Reformatory*-Leiters folgendes Beispiel zeigen. Ein jugendlicher Zögling hatte seit seinen Kinderjahren ein großes Vergnügen an den Aufführungen von sogenannten Spezialitätentheatern gefunden. Der Besuch solcher Theater wurde ihm bei seiner Entlassung verboten, später aber gegen den Rat des Vaters erlaubt, weil er erklärte, daß er seine Lust zu solchen Aufführungen nicht unterdrücken könne. Die Erlaubnis soll gute Folgen gehabt haben. Bei der vorläufigen Entlassung empfängt ein jeder vom Staate eine Geld-

summe von etwa vierzig Mark, eine vollständige Ausrüstung mit Kleidung und Wäsche und den rechnungsmäßig festgestellten Teil seines Arbeitsverdienstes. Sieht man einen solchen Entlassenen, wenn er, in neu erscheinender Kleidung und mit einem ordentlichen Handkoffer versehen die Anstalt eiligen Schrittes verläßt, so nimmt man in seiner äußeren Erscheinung nichts wahr, wodurch er sich von anderen gut gekleideten Jünglingen oder Männern gleichen Alters unterschiede. In Fällen, in denen Vorsicht ratsam erscheint, wird das Eisenbahnbillet des Entlassenen nach seinem Bestimmungsorte vorher gekauft und ihm eingehändigt. Die jährlichen ordentlichen Ausgaben des Staates für ein *Reformatory* sind erheblich. Sie betrugen für Elmira im Rechnungsjahre 1903/04 nach Abzug der Einnahmen etwa eine Million Mark (224739 Dollars 94 Cts.).

Die *George Junior Republic* bei Freeville unweit Elmira und ähnliche, von derselben Vereinigung gegründete Unternehmungen in Massachussets und Pennsylvanien oder Virginia, sind private Erziehungs- und Besserungsanstalten für minderjährige Personen. Sie beruhen auf dem Erziehungsgedanken, daß die Zöglinge, welche etwa zur Hälfte Mädchen sind, unter Aufsicht der Anstaltsleitung eine Art von Staat bilden und verwalten sollen. Die Zöglinge wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Richter und andere Beamte, sowie Geschworene, lassen durch diese Justiz üben für fast alle Vergehungen gegen die Anstaltsordnung. Das aus Zöglingen bestehende Gericht verhängt Gefängnisstrafen bis zu mehr als einem Monat, die in einem von Zöglingen verwalteten Gefängnisse vollstreckt werden. Bei begründetem Fluchtverdacht dürfen Fesseln verwendet werden. Gegen die Urteile dieses Gerichts ist Berufung an die Anstaltsleitung zulässig. Dieser Erziehungsgedanke ist auf amerikanischem Boden nicht neu, er war schon bei einer ähnlichen Anstalt in Boston im Jahre 1830 verwirklicht und berührt sich enge mit dem Geiste des amerikanischen Schulwesens überhaupt. Die Reformatories machen von diesem Geiste der Selbstregierung und Selbsterziehung Gebrauch, welcher überhaupt in der amerikanischen Gesellschaft lebt. Da er der amerikanischen Gesellschaft überhaupt entspricht, können die Reformatories von ihm Gebrauch machen, wenngleich die Zöglinge erwachsene Personen sind und zum guten Teile im Mannesalter stehen. Aus den Insassen werden von

der Anstaltsleitung Vorgesetzte von sehr verschiedenen Graden erwählt. In Elmira ist aus der Gesamtheit der Zöglinge ein Truppenkorps gebildet, dessen Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere mit Ausnahme der höchsten Offiziere Insassen der Anstalt sind. Zöglinge mit hinreichender Schulbildung werden planmäßig als Lehrer der übrigen verwendet. Die amerikanischen Reformatories sind nur verständlich aus dem amerikanischen Erziehungswesen. In Europa sind Erziehungswesen und Strafrechtspflege getrennt. In Amerika sind sie eine Einheit.

Die im Jahre 1904 aus Elmira vorläufig und endgültig Entlassenen scheinen im Durchschnitt etwa anderthalb Jahre in diesem Reformatory gewesen zu sein.

Bei einem Systeme dieser Art kommt selbstverständlich für das Maß der Erfolge beinahe alles auf die Leitung an, vor allem auf die Person des obersten Beamten. Der Direktor muß eine große Gabe der Individualisierung und Befähigung zu einer umfassenden und eingehenden Personenkenntnis besitzen. Das Schicksal seiner Zöglinge liegt auch nach der Entlassnng zum guten Teile noch in seiner Hand. Er muß sie überwachen, hier erlauben, dort verbieten auf Grund seiner Kenntnisse über den einzelnen Charakter und auf Nachrichten hin, die aus weiter Ferne kommen. Durch die Art, wie der Gefangene sich gibt, soll er hindurchblicken auf das Innere des Menschen. In Amerika sind auf diesem Gebiete Talente erstanden, Männer, welche sich durch Leistungen einen dauernden Ruf erworben haben, wie denn überhaupt im amerikanischen Volke eine starke, weit verbreitete Neigung zur Erziehung hervortritt. Diese Neigung scheint von der Entwickelung ungewöhnlicher Erziehungstalente in vergleichsweise großer Zahl begleitet zu sein.

IV. Die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit als Teil moderner Rechtsgedanken. Vergleichen wir diejenigen Reformgedanken auf dem Gebiete des Gefängniswesens, welche in Europa im Vordergrunde der Erörterung stehen, mit dem amerikanischen Gefängniswesen, so zeigen sich tiefgehende Verschiedenheiten. In Europa richten sich die wissenschaftlichen Erwägungen vor allem auf Strafaufschub im Wege der bedingten Begnadigung oder des bedingten Urteils und auf lebenslängliche Einschließung als letztes Mittel, um die Gesellschaft gegen gewohnheitsmäßige Übeltäter zu schützen.

Hierzu kommt die, in England durch Gesetz geregelte, Einrichtung des Urteilsaufschubs. In Deutschland sind Erwägungen des Urteilsaufschubs anscheinend selten. Die vom Reichsjustizamt einberufene Kommission für Strafprozeßreform beschäftigte sich nach Inhalt der gedruckten Protokolle fast nur mit der bedingten Begnadigung. In Amerika kommt der Strafaufschub im Wege des bedingten Urteils vor, ist aber selten. Ganz vereinzelt kommt auch lebenslängliche Einschließung von gewohnheitsmäßigen Verbrechern vor. Nach dem Rechte von Ohio kann ein Verbrecher nach dreimaliger Vorbestrafung wegen schwerer Straftaten zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt werden. Das Gesetz gestattet auch in diesem Falle bedingte Freilassung, welcher unbedingte Begnadigung auf Vorschlag des *Board of Pardon* folgen darf. Häufig ist dagegen der Urteilsaufschub. Reich entwickelt in mannigfachen Formen und häufig ist die vorläufige Entlassung. In wenigstens elf Staaten gibt es unbestimmte Strafzeit für Verurteilte unter einunddreißig Jahren. In sieben Staaten gibt es ferner unbestimmte Dauer der Zuchthausstrafe, allgemein oder wahlweise neben Verurteilung zu einer bestimmten Zuchthausstrafe. Das Gesamtbild des amerikanischen Gefängnis- und Besserungswesens weicht daher von den in Europa am meisten, ja beinahe ausschließlich erörterten Reformgedanken ganz erheblich ab. In diesem Gesamtbilde ist die unbestimmte Strafzeit gleichzeitig ein hervorstechender Charakterzug und ein Charakterzug, der sich im Gesamtbilde des europäischen Rechtslebens zur Zeit anscheinend überhaupt nicht, auch nicht in schwacher Ausprägung, findet. Die lebenslängliche Einschließung ist von der Ver nrteilung zu unbestimmter Strafzeit wesentlich verschieden. Sie ist Abschreckungs- und Sicherungsmittel und ist ernstlich in dem Sinne gemeint, daß der Verurteilte die Freiheit, von besonderen Ausnahmefällen der Gnade abgesehen, nicht wiedererlangen soll. Die unbestimmte Strafzeit kann wie jede Freiheitsstrafe tatsächlich zu lebenslänglicher Strafe durch Tod des Verurteilten im Gefängnisse werden und kann den Behörden als lebenslängliche Einschließung dienen, wenn Verhalten und Charakter des Sträflings die Freilassung nicht gestatten. Sie ist aber nicht in diesem Sinne gemeint, soll vielmehr dem Verurteilten die Aussicht auf baldige Freilassung eröffnen. Sie hat die Tendenz auf Abkürzung der früheren zeitigen Strafen.

Es ist ein langer Weg, welchen die Entwickelung des amerikanischen Gefängniswesens seit der Erbauung des ersten Penitentiary in Pennsylvanien zurückgelegt hat. Sieht man ab von der Einrichtung der vorläufigen Entlassung als einer seltenen Ausnahmemaßregel nach Art der vorläufigen Entlassung in Europa, so lassen sich die neuen Einrichtungen im amerikanischen Strafen- und Besserungswesen in drei Klassen verteilen. Die erste Klasse wird vom *Good Time* System gebildet. Dieses hat nur eine untergeordnete disziplinare, gewissermaßen subalterne Bedeutung. Die zweite Klasse besteht aus dem Urteilsaufschub und dem seltenen Strafaufschub. Diese Einrichtungen lassen das Wesen der Strafe, wie es sich nach der überkommenen europäischen Rechtsordnung darstellt, unberührt. Die dritte Klasse umfaßt die unbestimmte Strafzeit, sei es, daß die Strafzeit unbestimmt ist durch Verbindung der bestimmten Strafzeit mit vorläufiger Entlassung oder bedingter Begnadigung, sei es, daß schon das Urteil auf unbestimmte Strafzeit lautet. Die unbestimmte Strafzeit ist ein prozessualer Gedanke, insofern sie richterliche Funktionen auf Verwaltungsbehörden überträgt. Sie ist aber auch ein neuer Rechtsgedanke, der besonders deutlich bei ihrer Anwendung auf Verurteilte unter einunddreißig Jahren hervortritt. Die bestimmte Strafzeit ist ein Übel, auf dessen Dauer der Verurteilte keinen Einfluß hat, dessen Ende er ersehnt, ohne baldiges Ende zu erhoffen. Da die Dauer von ihm und den Gefängnisbehörden unabhängig ist und das Strafübel ihn quält, so gehen seine Gedanken auf die Ursachen des Übels zurück. Seine Gedanken werden auf die Tat als Ursache seines Leidens gerichtet. Da die Rechtsordnung bestimmte Strafzeit vorschreibt, will sie die Folgen dieser Einrichtung. Sie will die Gedanken des Verurteilten auf die Tat richten. Hieran ändert sich nichts, wenn durch die Art des Strafvollzuges Besserung des Verurteilten angestrebt werden soll. In diesem Falle will die Rechtsordnung Besserung mit Reue verbinden. Der Verurteilte soll zur Besserung geführt werden durch Buße. Dies ist anders bei unbestimmter Strafzeit. Bei dieser hat der Verurteilte Einfluß auf die Dauer des Übels und kann daher das Ende erhoffen. Es liegt oft an ihm selbst, wenn er das Ende nicht erhofft, sondern nur ersehnt. Da der Verurteilte seine Bemühungen auf Abkürzung der Strafzeit richtet, so lenkt das Strafübel seine

Gedanken auf die Zukunft und auf seine eigenen Handlungen als Mittel, in die Freiheit zu gelangen. Das Strafübel zieht ihn daher ab von den Gedanken an die Tat. Er sieht nicht auf die Ursache des Übels, sondern auf das Ende und die Mittel der Abkürzung. Die unbestimmte Strafzeit rückt ihm nicht seine Vergangenheit vor. Sie hält ihm nicht seine Schuld vor Augen, sondern seine Menschenwürde. Hierin liegt der neue Rechtsgedanke.

XVII.

Childrens Courts.

I. Vorbemerkung. Eine Darstellung der *Childrens Courts* in ihrer geschichtlichen Entwickelung aus der amerikanischen Gesetzgebung und den gesamten amerikanischen Verhältnissen heraus ist eine der für deutsche Leser lehrreichsten und interessantesten Aufgaben auf dem Gebiete amerikanischer Strafrechtspflege. In den Vereinigten Staaten ist eine umfassende, unter anderm das Vormundschaftsrecht berücksichtigende Darstellung, welche der Verfasser im folgenden versucht hat, nicht erschienen. Den Amerikanern ist vieles, einem deutschen Leser keineswegs Selbstverständliche selbstverständlich. Schon dieser Umstand ist einer vielseitigen historischen Behandlung des Gegenstandes dort nicht günstig gewesen.

Der überwiegende Teil der im ganzen von Begeisterung zeugenden amerikanischen Literatur besteht in kleineren Schriften, Broschüren und Zeitungsartikeln. Der Reisende findet die selbständig erscheinenden Schriften und Broschüren beinahe vollständig in der Bibliothek der *Charity Organisation Society* zu New York, *105 East 22d Street*, die mit der, von dieser Gesellschaft eingerichteten *School of Philanthropy* verbunden ist. Gute Nachweisungen über in Zeitschriften und Zeitungen verstreute Artikel gibt der Zettelkatalog der *Astor Library* daselbst. An erster Stelle ist, namentlich für deutsche Leser, zu nennen das von der *International Prison Commission* herausgegebene, von Samuel J. Barrows mit einer Einleitung versehene Buch: *Childrens Courts in the United States. Their origin, development and results. Washington. Government Printing Office. 1904.*

Ferner seien genannt:

The Problem of the Children and how the State of Colorado cares for them. A Report of the Juvenile Court of Denver. Denver 1904.

Juvenile Courts aud what they have accomplished. Published by the Visitation and Aid Society. Compiled by T. D. Hurley. 2. ed. January 1904. Ohne Druckort (*Chicago*).

Homer Folks, Childrens Courts, in: *The care of destitute, neglected and dependent children. New York. 1902.*

Dem Verfasser nicht näher bekannt geworden, aber wahrscheinlich auch hervorzuheben sind:

What the Juvenile Court and Probation System has done in Philadelphia. Official report from court records June 14, 1901 to November 1, 1901. Published by the New Century Club. Philadelphia. Ohne Jahreszahl (1903 oder 1904).

Almy (Frederic), Juvenile Courts in Buffalo. Annals American Academy Political and Social Sciences. Philadelphia. 1902.

Beitler (Abraham M.), The Juvenile Court in Philadelphia. Annals American Academy Political and Social Sciences. Philadelphia. 1902.

Williamson (Mrs. Emily E.), Probation and Juvenile Courts. Anuals American Academy Political and Social Sciences. Philadelphia. 1902.

Mc. Queary (J. H.), The reformation of juvenile offenders in Illinois. American Journal of Sociology. Chicago. 1902.

Pennsylvania Juvenile Laws of 1903. Philadelphia. Ohne Jahreszahl.

Die auf Verbreitung der *Childrens Courts* gerichtete Bewegung hat ein Organ in der Monatsschrift: *Juvenile Court Record. Published by the Visitation and Aid Society of Chicago.* (Bureau: *79 Dearborn Street.*)

Über die künftige, *Childrens Courts* betreffende Gesetzgebung im Gesamtgebiete der Vereinigten Staaten wird auf dem Laufenden erhalten der von der *State University in Albany* in New York jährlich herausgegebene Gesetzgebungsbericht:

Review of Legislation. Albany. University of the State of New York.

II. Die Entstehung der *Childrens Courts.* Im letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts waren in den Vereinigten Staaten in reicher Fülle die mannigfachsten Wohltätigkeitsanstalten und Einrichtungen zum Schutze und zur Pflege der Armen, Verlassenen und Bestraften, zur Unterstüzung und Besserung ihrer gesamten Lebenslage entwickelt. Gefängnisvereine, private Erziehungs- und Besserungsanstalten, Kinderschutzvereine und viele ähnliche Anstalten bestanden seit langer Zeit und breiteten ihre Wirksamkeit immer weiter aus. Das Probation-System war in der Entfaltung begriffen. Gesetzlicher Zwang gegen leichtsinnige und pflichtvergessene Familienväter zur Versorgung der Frauen und Kinder wurde durch die *Family Desertion Laws* eingeführt, indem englische Normen auf diesem Gebiete ausgestaltet und erweitert wurden. Gesellschaft und Staat strebten von vielen Seiten her, von vielen Punkten zugleich nach dem gemeinsamen Ziele, die Lage der Armen zu verbessern, und richteten ihre Sorge nicht zum wenigsten auf jugendliche Personen. In den Gerichtshöfen machte sich die allgemeine defensorische Tendenz begreiflicherweise gerade Kindern gegenüber am meisten geltend. Alle diese Einrichtungen und Bestrebungen erhielten, soweit sie jugendliche Personen betreffen, ihren Mittelpunkt durch die eigenartigen, zuerst in Chicago 1899 geschaffenen *Childrens (Juvenile) Courts.*

Der Entstehung der Kindergerichte war die Natur des englisch-amerikanischen Rechtes in doppelter Weise günstig, durch die Art seiner Anlage sowohl wie durch seine Einfachheit. Die englische enge Verbindung zwischen richterlicher und verwaltender Tätigkeit hatte sich in den Einzelstaaten bei den lokalen Behörden erhalten. Der Richter nahm daher Kindern gegenüber eine obervormundschaftliche, verwaltende Stellung ein. Es lag durchaus im Geiste dieses Rechts, Strafrichteramt und obervormundschaftliche Verwaltung in der Art zu verbinden, daß dem Strafrichter obervormundschaftliche Gewalt auch solchen Kindern gegenüber beigelegt wurde, welche eine Straftat noch nicht begangen haben. Dies war eine starke Seite der Rechtsordnung. Auf der anderen Seite wirkte die geringe Entwickelung des der amerikanischen Rechtsordnung

zugrunde liegenden englischen Vormundschaftsrechts ein. Das englische Vormundschaftsrecht ist sowohl nach der Seite der Vermögensfürsorge für das Mündel, wie nach der Seite der persönlichen Fürsorge wenig entwickelt. Der englische Vormund ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte für das Mündel abzuschließen, so daß die Vermögensverwaltung während der Minderjährigkeit in notwendige Stockungen gerät, da besondere Verfügungen der *Chancery Division* schwer zu erlangen sind und nur in geringem Maße eingreifen können. Was die Sorge für die Person angeht, so ist der Handwerksmeister nach hergebrachtem Rechte Vormund des verwaisten Lehrlings und sind Vorsteher von Waisenhäusern und ähnlichen Anstalten gesetzliche Vormünder. Sehr viele arme Waisenkinder aber, welche in solchen Anstalten nicht untergebracht sind, auch nicht Handwerkslehrlinge sind, stehen niemals unter Vormundschaft. Die amerikanische Rechtsentwickelung hatte sich in Beziehung auf die Vermögensverwaltung schon um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts geholfen. Der amerikanische Vormund bestellt für seine Amtsführung dem *Probate Court* Sicherheit und ist darauf tatsächlich zur Vermögensverwaltung für den Mündel in vollem Umfange befugt. (*Probate Guardian.*) Es ist dies eines der vielen Beispiele von gewohnheitsrechtlicher Ergänzung und Umbildung des englischen Rechts auf amerikanischem Boden im Geiste der europäisch-kontinentalen Rechtsordnungen. Dem *Probate Guardian* steht auch die Sorge für die Person des Mündels etwa innerhalb derselben Grenzen und in derselben Art zu wie einem deutschen Vormunde.[1]) Auch in Amerika aber erhalten viele, ja die meisten vermögenslosen Waisenkinder niemals einen Vormund. In dieser Hinsicht ist es beim englischen Rechte geblieben. Die zahllosen kleinen Zeitungsverkäufer, denen der Fremde begegnet, die vielen Hotelpagen und ähnliche Kinder sind, wenn verwaist, in der Regel rechtlich selbständig, in ihrer eigenen Person, ihren Entschlüssen rechtlich vollkommen frei. Wird ein zehnjähriger, elternloser Zeitungsjunge wegen Diebstahls in ein Polizei-Gefängnis geschickt, so ist oft niemand gesetzlich dafür verantwortlich, ihn bei der Entlassung in Empfang zu nehmen, ihn schlechten Einflüssen zu entziehen und für seine Unterkunft zu sorgen. Der Schulunterricht ist im Norden weit vorgeschritten.

---

[1]) S. oben S. 227.

Es ist den Kindern aber tatsächlich leicht gemacht, hinter die Schule zu gehen, weit leichter als in Deutschland. Hier schien vielen Amerikanern, wenn auch vielleicht nicht der Mehrheit, eine Lücke in der Rechtsordnung zu klaffen.

Mit den Eigentümlichkeiten des englischen Vormundschaftsrechtes, mit seiner Einfachheit und geringen Entwickelung steht die frühe Selbständigkeit in Zusammenhang, welche englische Kinder durch ihr Benehmen zu zeigen pflegen, durch die ganze Art ihres Betragens. Dem englischen Kinde wird in der Regel vom Staate kein Vormund bestellt, wenn natürliche Vormünder nicht vorhanden sind. Dieser Tatsache entspricht die Auffassungsweise des Volkes und daher auch die Auffassungsweise der Kinder selbst. In Amerika wird frühe Selbständigkeit der Kinder von der öffentlichen Meinung noch weit mehr gebilligt als in England. Die amerikanischen Kinder pflegen ein noch weit mehr selbstbewußtes Empfinden an den Tag zu legen als die englischen. Zu den vielen kleinen Charakterzügen des amerikanischen Lebens gehören Clubs von Zeitungsjungen in New York mit eigenen Clubräumen, die für viele die einzige Heimat sind. So sehr diese frühe Entwickelung eigenen Verantwortungsgefühles der öffentlichen Meinung entspricht, so forderte die Verlassenheit armer und dem Elend und Verderben preisgegebener Kinder doch Abhilfe.

Hierzu kam endlich der Umstand, daß historische Reibungswiderstände von europäischer Art in Amerika beinahe gar nicht vorhanden sind. Namentlich die neuen Staaten der Mitte und des Westens sind frei davon. Bei den *Childrens Courts* handelt es sich zunächst um einen neuen organisatorischen Gedanken, welcher Rechtsänderungen materieller Art nach sich gezogen hat. Gerade neue Organisationen pflegen einem sehr starken Widerstande in Europa zu begegnen, wo vieles schon organisiert ist. In Amerika sind sie oft nur Fortbildungen natürlichen Wachsens, welche nichts Vorhandenes beiseite schieben. In Europa sind die alten Einrichtungen so sehr durchdrungen von historischen Erinnerungen, daß natürliches Beharrungsvermögen und menschliches Empfinden vereint neuen Einrichtungen im Wege stehen.

Dies waren die mannigfachen Elemente, die in ihrem Zusammenwirken die *Childrens Courts* gewissermaßen von selbst hervorbrachten. Indessen hatte die Gesetzgebung bereits vor-

gearbeitet. Blicken wir uns in der amerikanischen Gesetzgebung um, so finden wir schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und früher ein weitgehendes Bestreben der Fürsorge für Kinder. Es wurde die gewohnheitsrechtliche Bildung des *Probate Guardian* erwähnt. Ein kodifiziertes, dem Vormunde volle Vertretungsmacht gebendes Vormundschaftsrecht finden wir indessen in Illinois schon 1845, nur machte dieses Gesetz Vormundschaften für vermögenslose Waisen nicht obligatorisch und pflegten vermögenslose Waisen auch in Illinois keine Vormünder zu erhalten. Die jetzt sehr ausgedehnte Kinderschutzgesetzgebung begann spätestens um das Jahr 1875. Um diese Zeit wurden Gesetze erlassen, welche die Erziehung von Kindern zu Akrobaten, die Beschäftigung von Kindern bei herumziehenden Schaubühnen und ähnlichen Unternehmungen unter Strafe stellten. Strafgesetze ergingen anscheinend etwas später gegen Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft darben lassen. In den Jahren 1884 und 1886 begann in New York eine Gesetzgebung, welche einige, aber wenige Keime von Kindergerichten in sich schloß. Im Jahre 1884 wurde folgendes bestimmt. Ein Kind unter sechzehn Jahren solle wegen eines bloßen Vergehens niemals zu Gefängnis oder Haft verurteilt, sondern stets einem autorisierten Wohltätigkeits- oder Erziehungsinstitut überwiesen werden. Nur in solchen Instituten sollten Kinder unter sechzehn Jahren in Untersuchungshaft gehalten werden. Bei Gefängnisstrafen wegen eines Verbrechens war darauf zu halten, daß das Kind von erwachsenen Delinquenten isoliert werde. Ein Gesetz von 1886 betraf verwahrloste oder in Gefahr der Verwahrlosung begriffene Kinder und faßte diesen Begriff sehr weit auf. Kinder, die beim Betteln oder beim Lumpensammeln und ähnlichen Verrichtungen betroffen wurden, Kinder, die sich in Gesellschaft von Verbrechern und Gesindel oder in Schanklokalen umhertrieben, wohnungslose Kinder und auch Kinder, deren Eltern bestraft werden, sollten dem Richter vorgeführt und von diesem nach Anhörung der Eltern oder Vormünder in summarischem Verfahren einem autorisierten Erziehungs- oder Besserungsinstitute überwiesen werden. Hieran schloß sich 1892 die Vorschrift, daß für Verhandlungen gegen jugendliche Verbrecher besondere, für Verhandlungen gegen Erwachsene nicht bestimmte Tage bestimmt werden sollten. Diese Bestimmungen zusammen bilden den § 291 des New Yorker Strafgesetzbuchs.

Niemals hat man daran gedacht, bei solchen Verhandlungen die Öffentlichkeit auszuschließen. In anderen Staaten wurden ähnliche Bestimmungen erlassen. Hiermit war durch die Gesetzgebung der Boden für Kindergerichte teilweise vorbereitet. Wo später Kindergerichte entstanden, fanden sie einen Teil ihres Rechtes vor. *Childrens Courts* bedeuten indessen etwas durchaus anderes als die Gesamtheit der in New York getroffenen Einrichtungen. Sie beruhen auf einem großen, vieles, darunter Änderungen des formalen und materiellen Strafrechts und des Vormundschaftsrechtes umfassenden Gedanken.

Der Gedanke war schon vor 1899 ausgesprochen. Die Verhältnisse der Millionenstadt Chicago ließen ihn zuerst ins Leben treten.

Die hohen Gebäude von Chicago und anderen Städten, die sogenannten Skyscrapers, erhalten jetzt ein Gerüst aus Stahl, welches alle Teile des Hauses, das gesamte Mauerwerk, bis zum Dache hinauf trägt. Chicago war vor etwa siebenzig Jahren eine kleine, wenige Tausende von Einwohnern zählende Stadt und ist inzwischen aufgebaut. In seiner Verfassung aber fehlt ein solches festes Stahlgerüst. Es sind noch nicht hundert Jahre vergangen, seitdem das im Gebiete der heutigen Weltstadt, inmitten weiter sumpfiger Wildnis belegene kleine Fort Dearborn von Indianern zerstört wurde. Mancher noch lebende Mensch ist älter als diese Stadt von etwa zwei Millionen. In dieser Zeit hat die Zivilisation dort weit mehr geleistet, als an den meisten anderen Orten der Erde, doch konnte die Entwickelung der öffentlichen Rechtsordnung hiermit unmöglich gleichen Schritt halten. In Chicago besonders, noch weit mehr als in anderen amerikanischen Städten, ist es daher Sache der Einzelnen, der privaten Tätigkeit, durch höchste Anspannung der Kräfte den Riesenbau tragen zu helfen. Die Einzelnen lassen sich mit Bausteinen vergleichen, deren Festigkeit dem ungeheuren Gesamtgewicht Stand halten muß. Gerade in Chicago beobachtet der Fremde daher eine rege vielseitige, von persönlichen Rücksichten freie private Tätigkeit für das öffentliche Wohl. Weit bekannt ist ein großes Settlement daselbst. Aus diesem unpersönlichen, sachlichen Geiste der privaten Wohltätigkeit entsprang der Childrens Court, der den Richter zum gemeinsamen Mittelpunkte aller dieser Bestrebungen macht.

Von Chicago hat sich die gleiche, neuartige Einrichtung weiter verbreitet, so nach New York, nach Newark in New Jersey, Philadelphia, St. Louis, Indianapolis, Milwaukee, Denver. In Washington wird eine ähnliche Einrichtung erwogen. Soweit aber ein Fremder die Verhältnisse in Washington zu beurteilen vermag, wird die Errichtung eines eigentlichen amerikanischen *Juvenile Court* dort sehr schwierig sein, weil Washington einem absoluten Beamtenstaate gleicht und es daher an den gesellschaftlichen Vorbedingungen fehlt, die in Städten, wie Chicago, in überreichem Maße vorhanden sind. Sieht man von der Bundeshauptstadt ab, so liegen die allgemeinen Verhältnisse in allen genannten Städten ähnlich wie in Chicago. Am meisten gleichen die Verhältnisse denjenigen von Chicago in den jungen, rasch emporgewachsenen Städten der Mitte, wie vor allem Denver. Nach Süden hin sind die Kindergerichte über das an der Grenze der Südstaaten belegene St. Louis anscheinend noch nicht hinausgedrungen. Sie sind zuerst entstanden in demjenigen mittleren Teile des Nordens, dessen Entwickelung und Eigenart für die gesamten Vereinigten Staaten von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist. Ihre Verbreitung nach den Urstaaten hin ist vielleicht die jüngste von den zahlreichen Rückwirkungen, welche von den Territorien der ehemaligen Virginischen Interessensphäre auf das Gebiet der ehemaligen englischen Kolonien ausgegangen sind. Sie sind gleichsam ein Stück des Lebens gerade in diesen mittleren Teilen des Nordens und sind, wenn man von den Städten in New York, New Jersey, und Pennsylvanien absieht, bisher auf diese Teile beschränkt geblieben. Sie erfordern, damit sie blühen, nicht nur regen Gemeinsinn, sondern auch eine gewisse Art und Richtung des Gemeinsinns im Volke, einen gewissen Ortsgeist.

Zur Geschichte der *Juvenile Courts* kann in gewissem Sinne das Gesetz des Staates Maryland vom Jahre 1902 über den Aufschub von Strafurteilen gerechnet werden, insofern dieses Gesetz dem Richter gestattet, einen jugendlichen Übeltäter unter Aussetzung der Strafe in eine Erziehungsanstalt zu schicken oder in anderer Weise über seine Unterbringung zu bestimmen. Diese Vorschrift scheint zunächst praktisch auf dasselbe hinauszukommen, wie § 56 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuches, unterscheidet sich indessen

dogmatisch sowohl vom deutschen wie vom früheren englisch-amerikanischen Rechte. Wenn der Richter das Urteil nur verschiebt, so bleibt für ihn der Angeklagte ein krimineller Delinquent. Das deutsche Gesetz und das frühere englisch-amerikanische Recht lassen dem Richter die Wahl, den jugendlichen Angeklagten als kriminellen Delinquenten oder als Gegenstand einer Verwaltungsanordnung zu behandeln. Das Gesetz von Maryland gestattet dem Richter beides zu verbinden, um seine Machtmittel gegenüber dem jugendlichen Übeltäter zu erweitern. Gerade diese Erweiterung der richterlichen Machtmittel mit der Tendenz auf Rettung des Angeklagten vor dem Gefängnis gehört zum Rechte der *Childrens Courts*, zu den Grundgedanken, aus denen diese hervorgegangen sind. Ein eigentliches Kindergericht im Sinne von Chicago scheint in Maryland nicht organisiert zu sein, dem Strafrichter aber ist ein Teil derjenigen Befugnisse gegeben, welche der Richter einer solchen Behörde zu haben pflegt. In dieser Art haben die Gedanken der Kindergerichte in der amerikanischen Rechtsentwickelung im allgemeinen weitergewirkt.

III. Das *Juvenile Law* des Staates Illinois vom 1. Juli 1899. Der Richter des *Childrens Court* von Chicago ist keineswegs auf Verhandlungen wegen begangener Straftaten beschränkt. Die Tätigkeit dieser Behörde vereinigt vielmehr in sich Strafgerichtsverfahren, Verwaltungstätigkeit und in weitem Umfange selbsttätiges Eingreifen des Publikums. Er hat nicht nur gegen Kinder zu verhandeln, die in irgendeiner Weise straffällig *(delinquent)* geworden sind, sondern hat auch für verwahrloste Kinder zu sorgen, ferner auch für Kinder, die nur verlassen sind. *(Neglectet and dependent children).* Er ist gleichzeitig Strafrichter, Vormundschaftsrichter, Berater und ist bei seiner gesamten Tätigkeit auf die fortdauernde, bereitwillige Mitwirkung des Publikums angewiesen. Jede achtbare Person, welche von einem gefährdeten oder verwahrlosten Kinde Kenntnis hat, kann unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung den *Juvenile Court* zum Einschreiten auffordern. Irgendwelche weiteren Voraussetzungen als persönliche Achtbarkeit und genügende tatsächliche Kenntnis sind vom Gesetze nicht bestimmt. Die Probation Officers, welche der Richter des *Juvenile Court* zu ernennen hat und welche in Chicago in großer Zahl ernannt sind, dürfen keine Bezahlung

aus öffentlichen Mitteln erhalten. Der Gesetzgeber hat eben diese ganze Einrichtung auf die freie gesellschaftliche Tätigkeit aufbauen wollen. Das Strafverfahren gegen jugendliche Übeltäter geht ohne feste Grenzen in eine verwaltende Tätigkeit insofern über, als der *Childrens Court* nach Erledigung des Falles, selbst nach vollstreckter Strafe, das Kind jederzeit von neuem vorladen, verhören und jederzeit Maßregeln wegen seiner Unterbringung und Beaufsichtigung treffen kann. Dem Richter in Verbindung mit einer, aus angesehenen Bürgern gebildeten Visitations-Kommission (Board of Visitors) steht das Recht der Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Anstalten zu, welche sich mit der Erziehung von jugendlichen Verbrechern und verwahrlosten Kindern befassen. Er hat die sechs Mitglieder des Board zu ernennen, welche keine Entschädigung erhalten. Abgesehen davon, daß neben dieser Behörde auch noch ein *Board of State Commissioners* zu gleichem Zwecke besteht, ist er alleiniger Mittelpunkt und oberster Leiter der gesamten Tätigkeit von Staat und Gesellschaft, welche die Behandlung solcher Kinder betrifft. Auch Prison-Associations etc. haben sich ihm auf diesem Gebiete anzuschließen. Um ihn gruppiert sich die freie private Tätigkeit. Wenn er auch von Amts wegen stets einschreiten kann, so werden seine Erfolge doch durch freie Mitwirkung von Wohltätigkeitsanstalten und Publikum im wesentlichen bedingt.

Die Kindesaltersgrenze ist das sechzehnte Jahr.

Der Richter ist nahezu vollkommen frei in seinen Beschlüssen. Er kann, um dies so auszudrücken, alles machen, ohne durch Bestimmungen des materiellen Strafrechts gehindert zu sein. Wichtig ist seine Freiheit namentlich nach drei Richtungen. Er kann vom Urteilsaufschub nach freiem Ermessen und in beliebiger Ausdehnung Gebrauch machen. Er braucht gegen ein straffälliges Kind niemals auf Strafe zu erkennen, welches auch immer das begangene Delikt und die Entwickelungsstufe des Kindes sein möge. Er kann jedes Kind gleichzeitig, wie dies schon nach dem Gesetze von Maryland zulässig war, als kriminellen Übeltäter und als Gegenstand von Verwaltungsmaßregeln behandeln. Diese und andere Freiheiten gehören zum Wesen des *Childrens Court* und geben ihm erst sein Leben. Alles das geht aus dem Gesetze selbst hervor, auf dessen im Anhange abgedruckte Übersetzung hier verwiesen wird. Daß der

Richter niemals Strafe verhängen muß, ergibt sich insbesondere aus § 9.

Die amerikanische Rechtswissenschaft kennt, ebenso wie anscheinend bisher die englische, das Problem der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit bisher nicht. Das amerikanische und englische Recht enthalten auch keine, dem § 56 Absatz 1 des deutschen Strafgesetzbuchs analoge Norm, d. h. keine Norm, nach welcher bei einem straffälligen Kinde im Einzelfalle festzustellen ist, ob das Kind die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Grundsätzlich ist jedes Kind von einer in den verschiedenen Einzelstaaten verschiedenen Altersgrenze ab für jedes Delikt strafbar. Nach dem Rechte von Illinois ist die Grenze der Beginn des achten Lebensjahres. Das Gesetz von Illinois über Kindergerichte überspringt aber plötzlich und mit Erfolg alle Probleme dieser Art durch die dem Richter eingeräumten Freiheiten.

Besondere Beachtung verdient § 8 des Gesetzes durch die darin enthaltene Bestimmung, daß diejenige Person oder derjenige Verein Vormundschaftsrechte erhält, welchem ein Kind vom Richter überwiesen wird. Die Gesamtabsicht des Gesetzes geht, wie auch § 21 erkennen läßt, dahin, daß der Richter Vormundschaften dieser Art in möglichst vielen geeigneten Fällen eintreten läßt. Hierdurch hat das amerikanische Vormundschaftsrecht, das ursprünglich dem englischen entsprach, eine wichtige Ergänzung erfahren. Es gibt nun für vermögende Kinder *Probate Guardians* mit unbeschränkter vermögensrechtlicher Vertretungsmacht und für vermögenslose Kinder bis zum sechszehnten Jahre, sobald sie verwahrlost, straffällig oder hilfsbedürftig sind, Vormünder nach dem Gesetze über die Kindergerichte. Die Verbindung der Vormundschaft mit der tatsächlichen Fürsorge für das Kind und Obhut bedeutet einen Vorteil gegenüber dem deutschen Recht, da zufolge dieser Verbindung Vormünder nur solche Personen werden, von denen zu erwarten ist, daß sie dem Mündel tatsächliches, persönliches Interesse entgegenbringen.

Das Gesetz von Illinois ist zum Vorbilde geworden für andere Staaten. Mit geringen Änderungen und mit Kürzungen wurde es wiederholt durch das Gesetz für Colorado vom Februar 1903, durch dasjenige für Californien vom 26. Februar 1903 und durch dasjenige für Missouri vom 23. März 1903. In

Colorado ist durch ein ebenfalls im Februar 1903 erlassenes Gesetz eine Ergänzung eingetreten. Dies Gesetz bedroht mit Geldstrafe von eintausend Dollar oder Gefängnis bis zu einem Jahre Eltern und Vormünder eines straffälligen Kindes oder andere für ein solches Kind verantwortliche Personen, wenn sie es an der pflichtmäßigen Aufsicht fehlen lassen, und läßt die gleichen Strafen auch gegen jede Person zu, welche schuldhaft zur Straffäligkeit eines Kiudes Anlaß gegeben hat. Zuständig als Strafrichter scheint immer der Richter des *Juvenile Court* zu sein, dessen strafrechtliche Zuständigkeit sich somit auch auf für das Verhalten eines Kindes verantwortliche Personen erstreckt. In Denver werden daher vom *Juvenile Court* z. B. Schankwirte verurteilt, welche gesetzwidrigerweise an Kinder berauschende Getränke verkauft haben. In anderen Staaten finden sich Einschränkungen der Zuständigkeit, durch welche der Gedanke des Gesetzes von Illinois abgeschwächt ist. So scheinen die *Childrens Courts* von New York, abgesehen davon, daß sie bei Mord niemals zuständig sind, auch unzuständig zu sein, wenn ein Kind eine Straftat gemeinschaftlich mit einem Erwachsenen begangen hat.

III. Der Geist der *Childrens Courts*. Die *Childrens Courts* haben in Amerika und auch in Europa Aufsehen erregt. Dies wird damit in Zusammenhang stehen, daß in ihnen sich beinahe alles dasjenige vereinigt, was in der amerikanischen Strafrechtspflege neu und interessant ist. Beinahe allen aus dem Zersetzungsprozesse der europäischen Rechtsordnung hervorgegangenen Neubildungen begegnen wir bei ihnen wieder. Zum Wesen der *Childrens Courts* gehört der arbiträre Straferlaß durch den Richter, der dem englischen Rechte nicht fremd ist, in Amerika aber eine weite Ausdehnung erfahren hat. Es gehören dazu alle Institute des amerikanischen Gefängnis- und Besserungswesens, der Urteilsaufschub, die vorläufigen Entlassungen, die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit, ferner das *Probation* System. Durch das Recht der *Childrens Courts* ist das englische Vormundschaftsrecht um vieles erweitert. Die gesellschaftliche Selbstreaktion gegen das Verbrechen tritt bei diesen Behörden in ihrer Wirksamkeit besonders deutlich zu Tage und verbindet sich bei ihnen mit der Reaktion des Staates gegen das Verbrechen auf das Engste zu gemeinsamer Arbeit. Wo Kinderschutzvereine bestehen, treten diese mit den *Childrens*

Courts in eine enge, fortdauernde Verbindung. Auf Betreiben der „*Gerry Society*" wurden im Jahre 1904 vor dem *Childrens Court* der Altstadt New York unter etwa 8000 Sachen 811 Sachen anhängig, davon 735 auf Grund von § 291 des Strafgesetzbuchs. Diese Gesellschaften nehmen ferner in ihren Vereinshäusern stets Kinder auf, für welche das Gericht eine geeignete, zunächst noch nicht gefundene Unterkunft sucht. Der Richter ist Mittelpunkt und oberster Leiter der *Probation Officers* für Kinder. In der Gesamttätigkeit der Gerichte für Jugendliche kommt mit besonderer Kraft die defensorische Tendenz der amerikanischen Strafjustiz zum Ausdruck und der hiermit enge zusammenhängende, mit Bewußtsein nicht erkannte Gedanke einer gesellschaftlichen Kollektivschuld. In ihnen sucht die Gesamtheit ihre Kollektivschuld den Kindern gegenüber abzutragen. In den *Childrens Courts* lebt auch der amerikanische Optimismus, die Hoffnungsfreudigkeit, der niemals aufhörende Glaube an das Bessere im Menschen. So werden wie in einem Brennpunkte viele Strahlen des amerikanischen Rechtslebens in dieser Einrichtung vereinigt. Das innerlich Zusammenhängende einer jeden ursprünglichen Rechtsbildung zeigt sich. Bildet sich das Recht bei freier Entwickelung aus den umgebenden Verhältnissen heraus, so stehen die einzelnen Erscheinungen untereinander in Zusammenhang und bringen sie hierdurch wieder neues hervor. Dies ist die eigentliche Entstehungsgeschichte der *Childrens Courts*. Da sie durchaus eigenartig amerikanisch sind, d. h. in ihrem ganzen Wesen den amerikanischen Verhältnissen entsprechen, denen sie entstammen, da insbesondere auch der Optimismus hebend wirkt, scheinen in der Tat gute, das verursachte Aufsehen erklärende Wirkungen von ihnen auszugehen. Aus der bisher nur zu einem sehr kleinen Teile wissenschaftlichen Literatur hierüber weht einem europäischen Leser allerdings etwas wie ein Rausch entgegen, etwas von einem Taumel, bei welchem alles in zu hellem Lichte betrachtet wird und die furchtbaren Realitäten des menschlichen Lebens übersehen werden. Richtig ist auch, daß bei einem Institute dieser Art besonders vieles auf die Persönlichkeit des Richters als des eigentlichen Mittelpunktes und Leiters ankommt und die menschlichen Kräfte in der Praxis meistens bald erlahmen. Die Wirklichkeit bleibt auch hier weit hinter der Idee zurück. Unter den besonderen amerikanischen Bedingungen aber lernt ein

Fremder den wahren Kern dieser Einrichtung, den belebenden und heilsamen Gedanken darin in seiner praktischen Wirksamkeit begreifen.

IV. Die Fürsorge-Erziehung in Deutschland. Aus dem Bisherigen geht hervor, wie enge verbunden mit der Gesamtheit der amerikanischen Gesetze und Verhältnisse die *Childrens Courts* sind und daß zur Erreichung von etwas den amerikanischen Kindergerichten auch nur entfernt Ähnlichem wenige organisatorische Änderungen der deutschen Gerichtsverfassung nicht genügen. In Deutschland gibt es einige Normen, die dem Rechte der *Childrens Courts* verwandt sind, nämlich §§ 1666 und 1838 BGB. und die Normen über die bedingte Begnadigung von Jugendlichen. Weit entfernt vom Rechte der *Childrens Courts* ist das Fürsorge-Erziehungswesen in Preußen, weil dieses in Wirklichkeit stets voraussetzt, daß ein Kind schon straffällig geworden ist und ein in der Regel viele Monate dauerndes, die zusammenwirkende Tätigkeit vieler Behörden vereinigendes Verfahren erfordert. Eigentümlichkeiten des amerikanischen Rechts im Gegensatze zum deutschen liegen unter anderem in der Anordnung der Vormundschaft durch den Strafrichter, in der Verbindung der Vormundschaft mit der tatsächlichen Pflegschaft, in dem unbegrenzten arbiträren Straferlaß, in der Befugnis des Richters, ein straffälliges Kind gleichzeitig als kriminellen Delinquenten und als Gegenstand der Fürsorgeerziehung zu behandeln und selbst nach vollstreckter Strafe weiter zu beaufsichtigen. Man hat den organisatorischen Vorschlag gemacht, zur Nachahmung von amerikanischen Kindergerichten das Amt des Vormundschaftsrichters grundsätzlich mit demjenigen des Schöffenrichters zu verbinden. So vieles für diesen Vorschlag spricht, so zeigt sich doch schon hier die große Verschiedenheit der beiden Rechte in ihrer gesamten Anlage. Denn die Zuständigkeit der *Childrens Courts* geht über diejenige deutscher Schöffengerichte weit hinaus und umfaßt, bisweilen mit Ausnahme von Mord, die Zuständigkeit der deutschen Strafkammern.

Um etwas Ähnliches zu erreichen, wären in Deutschland Änderungen auf wenigsten drei verschiedenen Gebieten notwendig, nämlich im materiellen Strafrecht, im Rechte der Fürsorgeerziehung und im Strafverfahren. Im materiellen Rechte wären Normen über einen unbedingten arbiträren Straferlaß

einzuführen, im Rechte der Fürsorgeerziehung vereinfachende, das Verfahren um vieles beschleunigende Maßregeln, im Verfahren der Urteilsaufschub neben der jetzigen bedingten Begnadigung. Hierzu würde die vorgeschlagene organisatorische Verbindung zwischen dem Amte des Richters für Fürsorgeerziehung und Vormundschaft und dem Amte des Strafrichters treten müssen, jedoch unter Erweiterung der Zuständigkeit auf alle Delikte, so daß auch ein jugendlicher Einbrecher, die Teilnehmer der so häufigen, aus Kindern bestehenden Diebesbanden u. s. f. vor das Gericht für Jugendliche gestellt werden könnten.

Die amerikanischen *Childrens Courts* sind hervorgegangen aus der freien gesellschaftlichen Betätigung gegenüber dem Verbrechen und zur Verhütung des Verbrechens. Sie sind in hohem Maße populär, ebenso wie die Kinderschutzgesellschaften und viele andere Vereine. Es kommt wohl vor, daß z. B. die sogenannte *Gerry Society* in öffentlichen Blättern angegriffen wird, wenn sie ein Kind den Eltern gewaltsam weggenommen hat und das Kind den Eltern auf ein von diesen eingebrachtes *writ of habeas corpus* zurückgegeben ist. Im ganzen aber sind solche Vereine durchaus populär und diese und die *Childrens Courts* unterstützen sich wechselseitig. Hierauf beruhen die fast königlichen Machtbefugnisse des Richters, der mit großer Schnelligkeit, oft im Laufe von zwei oder drei Tagen wegen eines bedrohten oder hilflosen Kindes einschreiten und das Kind rechtsgültig einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Gesellschaft unter Verleihung von Vormundschaftsrechten zuweisen kann. Hierin liegen großenteils die Unterschiede vom deutschen Fürsorgeerziehungswesen. Beim deutschen Fürsorgeerziehungswesen muß stets eine Art von langwierigem Prozeßverfahren gegen die gewaltberechtigten Eltern stattfinden, damit ihm ein Kind entrissen werden kann. Der vom Gesamtwillen des Volkes getragene amerikanische Richter erweist sich als ein sehr viel stärkeres, schneller wirkendes Organ als der Richter des starken, bureaukratischen deutschen Staates.

Wir können uns in Deutschland neben vielem andern auch die amerikanische Hoffnungsfreudigkeit nicht geben, die das Ganze in oft erstaunlichem Grade mit Leben erfüllt. In Europa wird auf dem Gebiete des Besserungs- und Erziehungswesens die Tätigkeit der Menschenfreunde durch deren eigenes Mißtrauen gegen den Erfolg niedergedrückt. Für den deutschen

Gesetzgeber wird aber doch immer ernstlich in Frage kommen, ob und wie etwas zur Erreichung von den amerikanischen Zielen verwandten Zielen getan werden kann. Ein hierfür sich darbietender Gedanke ist der, ob nicht das Vormundschafts- und Fürsorgeerziehungswesen zusammen mit der Strafjustiz über Kinder kommunalisiert und hiermit ein dem *Probation*-System verwandtes Institut verbunden werden könnte. Die kommunalen Behörden stehen nun einmal der freien gesellschaftlichen Betätigung näher als der Staat. Das Armenwesen, die Armenpflegschaft sind im wesentlichen kommunale Angelegenheiten. Im Armenvorsteher großer deutscher Städte, z. B. im Berliner Armenvorsteher, würde ein Organ vorhanden sein, das zum *Probation-Officer* nicht ungeeignet wäre. So würde sich ein Weg bieten, das *Probation*-System (in Deutschland von anderer Seite „Schutzaufsicht“ genannt) zunächst für Kindergerichte einzuführen.

XVIII.

Die defensorische Tendenz der amerikanischen Strafrechtspflege.

Ein inquisitorisches Verfahren und ein Verfahren mit inquisitorischen Tendenzen können nur entstehen, wenn das gesellschaftliche Leben der Gesamtheit bei der Strafjustiz ganz unbeteiligt oder nur schwach beteiligt ist, wie es in den Ländern des europäischen Kontinents mit wenigen und geringen Ausnahmen seit dem Schlusse des Mittelalters der Fall war. Nicht alle Straftaten, aber bei weitem die meisten, sind Ausfluß einer gesellschaftlichen Gesamtschuld, in dem Sinne, daß die gesellschaftliche Gesamtschuld einen Teil des einzelnen Verbrechens bildet. Alle Sünden, alle Übelstände bis zu einer fernen Vergangenheit rückwärts haben unmittelbar oder mittelbar dazu beigetragen, im Verbrecher den Geist der Ungesetzlichkeit und Tücke entstehen zu lassen, aus welchem heraus er den Entschluß zu seinem Verbrechen gefaßt hat. Der Satz von den Sünden der Väter, die an den Kindern heimgesucht werden bis ins dritte und vierte Glied, läßt keineswegs eine Beschränkung auf körperliche Leiden zu und ist entweder eine absichtliche kurze und andeutende Ausdrucksweise für den zugrundeliegenden Gedanken oder enthält nur einen kleinen Teil der Wahrheit. Mißgunst, Schadenfreude, boshafte Tücke und vieles andere verbreiten sich von Mensch zu Mensch, von Generation zu Generation, überall in jedem Menschen verwandte Saiten berührend und hierdurch immer von neuem entstehend und sich vermehrend. Die Frage nach der Freiheit des Willens steht außerhalb allen Zusammenhanges mit diesen Dingen. Auch

wenn der Wille frei ist, ist doch der Mensch das Ergebnis der Vergangenheit und ihrer Verhältnisse, welche nur zu einem, oft sehr kleinen Teile von ihm abgehangen haben. Ist die Justiz Sache eines Staates im europäischen Sinne des Wortes Staat, wird sie insbesondere geübt im Namen eines Monarchen, eines Kaisers, Königs oder Fürsten, so wird sie vor allem dahin neigen, diesen Teil der Schuld zu beachten, nicht aber den, oft weit größeren Teil der Gesamtheit. Der Staat sagt gewissermaßen, mich geht die Gesamtschuld der Gesellschaft nichts an, ich stehe darüber und vertrete das Recht und strafe den Verbrecher gerade zu dem Zwecke hart, um andere abzuschrecken. Am einzelnen statuiere ich gegenüber der Gesellschaft ein Exempel. Für mich geht die Einzeltat hinaus über ihren unmittelbaren Bereich, für mich handelt es sich um eine Rückwirkung auf die Gesellschaft durch die Bestrafung der Einzeltat. Zu diesem Zwecke stärke ich die Anklage nach Möglichkeit. Um auf die schuldige Gesellschaft zu wirken, will ich möglichst viele verborgene Straftaten an das Licht ziehen und es einem Schuldigen nach Möglichkeit erschweren, einer verdienten Strafe auszuweichen. Ich darf und will zwar nicht soweit gehen, von einem Verdächtigen im Strafverfahren den Nachweis seiner Unschuld zu fordern. Ich will es aber, soweit erreichbar, verhüten, daß ein Schuldiger mangels Beweises freigesprochen wird. Meine Beamten sollen alle Gesetzesverletzungen ausnahmslos verfolgen, gleichgültig, ob ein vorhandener Verletzter Bestrafung fordert oder nicht, oder wie sonst die besonderen Umstände sein mögen. Ich will meine Gesetze einschärfen.

Dies war der Standpunkt des Code Napoleon, der der überwiegenden Herrschaft des Staates in Frankreich und persönlich der ganzen Sinnes- und Denkweise des großen Korsen entsprach, und der später die inquisitorische Tendenz des deutschen Strafverfahrens verstärkte. Die ständigen, ausnahmslos wiederkehrenden Formeln der materiellen Strafgesetze: „Quiconque — sera puni“, „Wer — wird bestraft“, sind einer der Charakterzüge im Bilde des kontinentalen Strafrechts, in welchen dieser Standpunkt des Gesetzgebers klar wird. Der inquisitorische Prozeß diente schon mittelalterlichen Päpsten als ein terroristisches Mittel zur Sicherung ihrer Herrschaft, doch gehörte er im übrigen besonders zum Systeme des absoluten

Beamtenstaates. Das Mittelalter gab mit dem Untergange der Volksfreiheit eine entgegengesetzte Auffassung noch nicht ganz auf.

In einem bestimmten, in sich geschlossenen Personenkreise bildet sich stets eine Art von besonderer Gesamtschuld heraus, von der die Schuld eines einzelnen Mitgliedes oft oder meistens nur ein Teil ist. Der Handwerker, der einen Handwerkskniff zum Schaden seines Kunden bis zum offenbaren Betruge ausdehnt, der Soldat, der sich zum Mißbrauche seiner Waffe einem Wehrlosen gegenüker hinreißen läßt, der Adlige, der fremde Fluren beschädigt bei Ausübung der Jagd, sie sind verleitet durch die Umgebungen, in denen sie leben. Die Beispiele lassen sich natürlich unbegrenzt vermehren. Bei Beamten, z. B. bei Richtern, ist zwischen einer häufig vorkommenden routinemäßigen Erledigung eines Geschäftes und frevelhafter Unachtsamkeit oft nur eine sehr feine Grenze zu finden. Wird ein Schuldiger von Personen seines besonderen Berufs- oder Lebenskreises gerichtet, so darf er hoffen, daß ihm derjenige Teil der Schuld nicht aufgebürdet wird, welcher die Gesamtschuld der Seinigen ist. Wird er von anderen Personen gerichtet, so hat er diesen Schutz nicht, vielmehr werden seine Richter geneigt sein, zur Abschreckung seiner Standesgenossen gerade an ihm ein Exempel zu statuieren und damit an ihm auch die Gesamtschuld seines Personenkreises zu strafen. Dies war nach unserer Meinung der eigentliche, letzte Grund der mittelalterlichen Pairsgerichte, ein Gedanke, welcher dem Verlangen nach Gerichten von Pairs Kraft aus sich selbst herausgab. Wenn ein Gericht von Pairs über Personen anderer Lebenskreise urteilt, so ist der Ungerechtigkeit Tür und Tor geöffnet, sobald in einer Sache ein Verletzter zu den Pairs des Gerichtes gehört und es sich um die Frage handelt, in wieweit das Verhalten des Verletzten selbst der besonderen Gesamtschuld seines Lebenskreises entstammt. Die Gerichtsbarkeit der Pairsgerichte hat sich daher im ganzen nur sehr selten auf Personen anderer Lebenskreise erstrecken können. In den jungen Vereinigten Staaten, in denen so manches von mittelalterlichen Vorstellungen erwacht ist, unmittelbar neben modernsten Ideen, kann man verfolgen, wie das Schwurgericht oft als ein Pairsgericht der Weißen im Gegensatze zu den Farbigen aufgefaßt ist und wie sich im ursächlichen Zusammen-

hange hiermit die Anschauung eingestellt hat, daß der Farbige vor die Schwurgerichte der Weißen nicht gehöre.

Nicht in allen europäischen Ländern mit einer starken Staatsgewalt hat sich die inquisitorische Tendenz entwickelt. Hiervon bietet England ein Beispiel. Aber man kann auf den Gedanken kommen, daß der englische Strafprozeß von inquisitorischen und defensorischen Tendenzen frei ist, weil er auf einer gleichmäßigen Mischung beruht von der gesellschaftlichen Betätigung durch die Geschworenen und der Wirksamkeit des, die Staatsgewalt vertretenden Richters. In der deutschen Hauptverhandlung vor Geschworenen erscheinen die inquisitorischen Tendenzen weit weniger stark als in der Hauptverhandlung vor einem deutschen Beamtengericht.

Ist die Rechtspflege vorwiegend oder ganz Sache der Gesellschaft, so ändert sich das Verhältnis gegenüber dem inquisitorischen Verfahren. In diesem Falle kann der Angeklagte seinen Richtern sagen: Meine Schuld ist Euere Schuld, wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Indem Ihr mich anklagt, klagt Ihr Euch an. Seid milde und zieht nicht unnötig die Decke von Verborgnem, damit nicht unnötig Eure eigene Schuld zutage kommt. Es ist selbstverständlich, daß bei einer unter starker Beteiligung der Gesellschaft geübten Justiz diese Gedanken selten zum klaren Bewußtsein der Prozeßparteien und der Richter kommen. Sie machen sich aber unbewußt als eine Unterströmung von Ideen geltend und rufen einen allgemeinen Geist der Milde, eine allgemeine defensorische Tendenz, hervor. Daß diese, eine Unterströmung bildenden Ideen in der amerikanischen öffentlichen Meinung leben und durch diese auf die amerikanische Strafrechtspflege Einfluß üben, kann man bei vielen Erscheinungen des täglichen Rechtslebens beobachten und durch Schlußfolgerungen aus Tatsachen nachweisen.

Die defensorische Tendenz in Amerika wird sich auf zwei verschiedene Gründe zurückführen lassen, auf einen historischen und einen gesellschaftlichen, welche hinreichten, sie hervorzurufen, weil ein uneuropäischer Umstand volkswirtschaftlicher Art hinzukommt. Beide Gründe sind zwar eng miteinander verbunden und in ihrer Entstehug verknüpft, lassen indessen eine Scheidung zu. Der erste lag in den Volksempfindungen zur Zeit des Freiheitskampfes gegen England und in dem Einfluß, welchen später die neuen Staaten im Gebiete der Virgi-

nischen Interessensphäre auf den Osten übten. Zur Zeit des Freiheitskrieges war das englische Königtum für das amerikanische Volksempfinden der Feind, gegen welchen gekämpft wurde. Das englische Königtum ward aber in der erregten Volksphantasie auch aufgefaßt als ein Repräsentant europäischen Lebens und Wesens. Die Volksanschauungen von anderen europäischen Ländern, die Volkskenntnisse von anderen Seiten des europäischen Lebens waren gering. Je länger der Kampf dauerte und je schwerer er wurde, um so tiefer drang in die Volksseele ein allgemeines Verlangen nach Loslösung vom europäischen Wesen ein. Die Eigenart amerikanischer Verhältnisse, des amerikanischen Landes, die seit anderthalb Jahrhunderten empfunden war, wurde tiefer empfunden. Die Reaktion ging so weit, daß die durch staatsmännische Talente ausgezeichnete Kolonie Virginia auf der General-Konvention zu Williamsburg im Mai 1776 die Abschaffung des gesamten englischen Rechtes beschloß, soweit es nach dem vierten Regierungsjahre Jacobs I. entstanden war, weil Virginia von diesem Jahre ab eine Volksvertretung gehabt, diese virginische Volksvertretung aber den späteren Gesetzen nicht zugestimmt habe. Von Kampfeseifer verblendet, erklärte man durch diesen Beschluß ein Recht für gültig, das vor hundertfünfzig Jahren gegolten hatte, durch die Kulturentwickelung überholt war und in keinem Lande der Welt noch Geltung besaß. Große praktische Bedeutung konnte dieser Versuch nicht haben, die Uhr der Rechtsentwickelung um anderthalb Jahrhunderte zurückzustellen. Noch heute aber wiederholen die Gesetze von Virginia und vieler Staaten in der früheren Virginischen Interessensphäre und sogar die Gesetze von manchen westlichen Staaten die niemals zu dieser Interessensphäre gehört haben, den Satz, daß das englische Recht in demjenigen Zustande gelte, in welchem es sich im vierten Regierungsjahre Jacobs I. befunden habe. In den Jahren nach dem Freiheitskampfe dauerten diese Empfindungen einer Reaktion gegen Europa fort und wandten sich gegen den eigenen amerikanischen Staatsbau. Besonders gegen die noch unverstandene Bundesverfassung regte sich der Argwohn, daß in ihr eine neue tyrannische Staatsgewalt europäischer Art sich erheben könnte. Die Wellen einer Volksbewegung, die in Frankreich den alten Staatsbau zerschlug, wollten vom amerikanischen Boden die Anfänge eines gleich-

artigen Staatsbaues, die nicht vorhanden waren, wegspülen. Der in der Kriegszeit erhitzten Volksphantasie standen aus der englischen Königsgeschichte gerade solche Ereignisse vor Augen, bei denen sich das Königtum des Strafverfahrens als einer politischen Waffe bedient und das Bestreben gezeigt hatte, das Strafverfahren mit inquisitorischen Tendenzen zu erfüllen. Vor allem der inquisitorische Prozeß wurde daher bekämpft. Grundsätze aus der *Magna Charta*, aus der *Bill of Rights* von 1689, Rechtsparömien aus Blackstone, wurden zur Bekämpfung des inquisitorischen Prozesses in den Zusatzartikeln zur Bundesverfassung zusammengetragen, starke Schutzwälle zur Verteidigung des Angeklagten, welche die spätere Geschichte als unnötig erwiesen hat. Zur Zeit des Präsidenten Jackson verbreitete sich von den neuen Staaten her ein allgemeiner Geist individueller Ungebundenheit, zu welchem eine entwickelte Strafrechtspflege europäischer Art überhaupt nicht mehr paßte. Dieser Geist stand im Widerspruche mit den Resten europäischer Prozeßrechtsanschauungen, die in den Urstaaten sich erhalten hatten. Friedensbürgschaft und im Zusammenhange mit der Friedensbürgschaft ein strenges Haftrecht waren die Seiten der überkommenen Rechtsordnung, welche den jungen Verhältnissen am meisten entsprachen, wenigstens als diesen Verhältnissen am meisten entsprechend empfunden wurden.

Der gesellschaftliche Grund der defensorischen Tendenz liegt in der Tatsache der gesellschaftlichen Kollektivschuld, welche Geltung erlangen konnte, als die Rechtspflege durch die Volkswahlen der öffentlichen Ankläger und der Richter zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit geworden war.

Auch in vielen Schweizer Kantonen werden die Ankläger und Richter vom Volke gewählt, ohne daß aber eine auch nur entfernt gleich starke defensorische Tendenz dort zu bemerken wäre. Das schweizerische Strafverfahren scheint wie das englische weder von inquisitorischem noch von defensorischem Geiste erfüllt zu sein. Die Gründe werden in der Schweiz einmal darin zu suchen sein, daß dort die gesamte Gesetzgebung, insbesondere das Verfassungsrecht, dem Strafprozesse nicht von Anfang an eine einseitige Richtung gegeben haben, ferner darin, daß die Anschauungen der umgebenden kontinentalen Staaten fortdauernd über die Landesgrenzen hinüber wirken. Die Anschauungen des schweizerischen Volkes wurzeln wie die-

jenigen aller europäischen Staaten in einer älteren geschichtlichen Periode. Ein weiterer Grund aber wird in allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen liegen, die von den amerikanischen durchaus verschieden sind.

Größe und Reichtum des amerikanischen Landes bringen es mit sich, daß ein durch eine Straftat herbeigeführter Verlust dort weit leichter überwunden wird als in den alten, dichtbevölkerten Ländern Europas. Ein tüchtiger Arbeiter kann weit sicherer auf Erfolg rechnen. Die andauernden Bewegungen der großen Völkerwanderung bringen dies vielen einzelnen immer von neuem vor die Augen. Man kann daher in manchen Einzelzügen bemerken, daß die original entwickelte amerikanische Rechtsordnung bisweilen rücksichtslos ist gegen Rechtsverletzungen, unter denen ein einzelner leidet. Die Schuldhaft, welche im englischen Rechte die Natur einer Strafe hat, war schon um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts regelmäßig auf den Fall beschränkt, daß Schadensersatz für ein Vergehen beigetrieben werden soll. Frauen gegenüber galt diese Beschränkung fast in allen Staaten. Es finden sich gesetzliche Normen über Schuldhaft als Mittel zur Erzwingung eines Offenbarungseides. Bei der allgemeinen Abneigung der Rechtsordnung gegen Schuldhaft sind aber Zwangsvollstreckungen gegen einen arglistigen Schuldner um vieles schwerer als in Europa, besonders als in England. Wo immer Ansiedelungen begünstigt werden, sucht die Rechtspolitik dem Ansiedler über die Anfangsjahre hinwegzuhelfen und ihn auch später in seinem Besitze zu schützen. Nach Bundesrecht ist ein Ansiedler, der einen Teil des öffentlichen Landes erworben hat, in diesem Besitze gegen die Beitreibung von Schulden gesichert, welche aus der Zeit vor dem Erwerbe herrühren. Viel weiter gehen die sogenannten *Homestead Laws* der Einzelstaaten. Sie beruhen auf demselben Gedanken, doch wird der Schutz des Ansiedlers so weit gesteigert als möglich ist, um von dem menschlichen Wanderungsstrome einen möglichst großen Teil anzuziehen. Gerade solche Gebiete suchen die günstigsten Gesetze zu schaffen, welche von der Richtung der Hauptströmung abseits liegen und, wie große Teile von Texas, des nötigen Regenfalles entbehren. Die *Homestead Laws* der Einzelstaaten bestimmen, daß das *Homestead* eines Schuldners, auf dem Lande die bäuerliche Ansiedelung, in den

Städten ein ansehnliches Hausgrundstück mit Partinenzien, der Zwangsvollstreckung gänzlich entzogen ist, soweit Größe und Wert gewisse erhebliche Maße nicht übersteigen. Die Grenzen schwanken zwischen 500 bis 5000 Dollars Wert und bei ländlichen Grundstücken von 40 bis 200 Acres (16 bis 80 Hektar) Größe, gehen sogar ausnahmsweise noch über diese Grenzen hinaus und gewähren daher dem Schuldner eine gesicherte auskömmliche, oft sogar eine gesicherte reichliche Existenz. In Texas, über dessen *Homestead*-Gesetze geklagt wird, hat ein Hotelbesitzer infolge dieser Gesetze den Betrieb seines Hotels zu seiner dauernden, gesetzlich unangreifbaren Einnahmequelle gemacht, ohne zahlreiche vorhandene Gläubiger zu befriedigen. Das Bundes-Konkursrecht ist einflußlos, weil es nicht die Normen über unpfändbare Sachen regelt. Milde, wie die *Homestead Laws* ist auch das gemeine Mobiliarzwangsvollstreckungsrecht, welches viele nach deutschem Rechte pfändbare Sachen dem Zugriffe der Gläubiger entzieht.

Diese glücklichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen sich in der Strafrechtspflege gerade bei ihrem wichtigsten Teile geltend, bei ihrem nächsten Ziele für den Fall der Schuld, der Strafe selbst. Die Gemeindegenossen eines Übeltäters wissen einmal, daß dieser bei der allgemeinen Bevölkerungsbewegung sie leicht verlassen kann, wenn ihm nach kurzer und milder Strafe der Boden zu heiß ist. Vor allem aber sind reale Besserungsmöglichkeiten von einem Umfange vorhanden, der in europäischen Ländern unbekannt ist und der amerikanischen defensorischen Tendenz eine tiefe Berechtigung gibt. Es wäre eine Schuld des amerikanischen Volkes, wenn diese Tendenz nicht bestände. Der Umfang der volkswirtschaftlichen Besserungsmöglichkeiten unterscheidet sich in den großen Städten, wie Philadelphia, Chicago nicht wesentlich von denjenigen in europäischen Weltstädten. Schon in vergleichsweise geringer Entfernung aber ist jede Arbeitskraft so sehr gesucht, daß der Widerwille gegen einen entlassenen Sträfling bei seiner Beschäftigung eine geringe Rolle spielt. Pennsylvanien, welches, abgesehen von Philadelphia, zu den im Durchschnitt weitaus am dichtesten bevölkerten Staaten der Union gehört, ist nur um sehr Weniges kleiner als Süddeutschland ohne Elsaß-Lothringen, (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen). Die Volkszählungen der Vereinigten Staaten und des Deutschen Reichs vom Jahre 1900

ergaben, daß die ländliche Bevölkerung von Pennsylvanien, d. h. die nicht in Städten und Ortschaften von mehr als 2500 Einwohnern lebende Bevölkerung, 2 853 505 Seelen, die ländliche Bevölkerung von Süddeutschland ohne Elsaß-Lothringen, d. h. die nicht in Städten und Ortschaften von mehr als 2000 Einwohnern lebende Bevölkerung 6 390 804 Seelen betrug. Sind auch bei der Beurteilung dieser Zahlen viele Umstände zu berücksichtigen, so der Umstand, daß die volkswirtschaftliche Grenze des geringsten bebauungsfähigen Bodens in den Vereinigten Staaten im Vergleiche zu Europa hoch liegt, so kann doch kein Zweifel daran sein, daß auch in solchen östlichen Staaten, wie Pennsylvanien, auf dem Lande und in kleinen und oft selbst mittleren Städten jede nur einigermaßen brauchbare Arbeitskraft gesucht ist. Hierzu trägt gerade der Umstand bei, daß die Grenze des geringsten bebauungswürdigen Bodens hoch liegt. Die am meisten dem Zugriffe offen liegenden Naturschätze, der beste Boden, der beste Wald, die besten Minen, die besten Wasserkräfte u. s. f. ziehen die Menschen an, sind aber weithin zerstreut. Infolge hiervon besteht, von industriellen und kommerziellen Hauptstädten abgesehen, nirgends die Neigung nach starker Volksansammlung, vielmehr findet auch aus den Gebieten der Urstaaten eine fortdauernde Abwanderung statt. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten hat die Neigung, sich weithin gleichmäßig zu verbreiten, wobei die Erfahrung zeigt, daß auch die wasserarmen Teile des Westens mit wenigen Ausnahmen menschenanziehend wirken. Das Mißverhältnis der reichen, weithin verbreiteten Landesschätze zu der gesamten Bevölkerungsmenge ist noch immer so groß, daß in allen Einzelgebieten, auch in den Urstaaten, der Volkskörper, um ein Bild zu gebrauchen, Menschenhunger hat. Auf diesen Umständen großenteils beruht die bis jetzt nie aufhörende Wanderungsbewegung im Inneren des Kontinentes, eine Wanderungsbewegung, an welcher die in Amerika aus alten amerikanischen Familien geborenen Menschen teilnehmen. Es ist möglich, daß die europäischen Einwanderer meistens für die erste Generation an dem zunächst gewählten Platze seßhaft werden, während geborene Amerikaner wandern, und daß daher an der großen Wanderungsbewegung im Innern des Landes geborene Amerikaner stärker beteiligt sind als Einwanderer aus Europa.

Der Menschenhunger im Volkskörper macht sich auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Betätigung fühlbar und macht jeden willkommen. Soweit in europäischen Ländern über Arbeitermangel geklagt wird, handelt es sich um bestimmte Einzelgebiete menschlicher Betätigung, auf denen nicht jeder sofort zu gebrauchen ist, am wenigsten jeder, aus dem Gefängnisse eben entlassene Sträfling. Entlassene Sträflinge sind vielleicht die empfindlichste Klasse erwachsener Menschen, die es gibt. Ihre Flügel sind geknickt, körperlich sind sie schwach. Auch wenn ein entlassener guten Willen hat, regen sich in seiner Seele die verschiedenartigsten Antipathien und Neigungen. Er gleicht nicht einem jungen Burschen vom Lande, den man ohne weiteres zu jeder Landarbeit auf das Feld schicken kann. Hier macht sich die bunte Mannigfaltigkeit des Menschenbedarfes in Amerika geltend. Ein geschickter Armenpfleger, ein richtig geleiteter Gefängnisverein haben dort weit bessere Aussichten für das Auffinden geeigneter individueller Verwendung und für geeigneten Wechsel bei fortschreitender Kraft des Schützlings. Das *Probation* System und die amerikanischen Gefängnisvereine haben nicht nur ihre humanitäre Erklärung, sondern auch ihre volkswirtschaftliche. Der amerikanische Volkskörper bedient sich ihrer gleichsam als Organs der Kräfteersparung, während in den übervölkerten europäischen Ländern die Ausstoßung aus der Gesellschaft zugleich auch eine volkswirtschaftliche Ausstoßung überflüssiger Menschen ist. Der Mensch verschwendet in Amerika die Naturkräfte und spart mit seinesgleichen, im übervölkerten Europa sucht der Mensch mit der Natur auf das Sorgsamste hauszuhalten und hat Überfluß an seinesgleichen. In Butte in Montana sind die gewöhnlichen Bergarbeiter so gestellt, daß sie auf den Arbeitsverdienst ihrer Frauen für den Unterhalt der Familie in der Regel nicht angewiesen sind, die Frauen ihre Kraft vielmehr ganz dem eigenen Haushalte und eigener Bildung widmen können. Es werden dort aber Erze als arm und wertlos auf die Halde geworfen, zu deren Gewinnung in Europa vielleicht Schächte von hundert Metern Tiefe gegraben würden.

Die amerikanische Gesetzgebung und Justiz sind keineswegs auf allen Lebensgebieten milde. Insofern sich Notwendigkeit zur Strenge aus den Verhältnissen ergibt oder bestimmte Anschauungen von der Volksmeinung oder einem großen Teile

der Volksmeinung getragen werden, sind Gesetzgebung und Strafrechtpflege oft hart.

Bei der Jugendlichkeit aller Verhältnisse und dem allgemeinen Geiste der Ungebundenheit sind Gewalttätigkeitsverbrechen im Vergleiche mit europäischen Kulturländern häufig, besonders im Westen. Häufiges Waffentragen erklärt sich aus dem notwendigen Schutze der Person und wird gleichzeitig zur Ursache von Gewalttätigkeiten. Die Verfassungen pflegen jedem Bürger das Recht zum Waffentragen zu geben. Die Gesetzgebungen suchen dieses Recht auf einem Umwege einzuschräuken durch Polizeigesetze gegen verborgenes Waffentragen, doch möchte man im Westen beinahe von einer tatsächlichen Volksbewaffnung sprechen. Nach einer Polizeiverordnung von San Franzisco ist jedem Reisenden das Tragen verborgener Waffen erlaubt und können andere Personen Erlaubnisscheine für drei Dollars jährlich erhalten.[1])

Die große Zahl der Mordfälle hat die Folge, daß Todesurteile von den Geschworenen häufig verhängt und dann in der Regel auch vollstreckt werden, und daß die Todesstrafe nur in denjenigen Staaten abgeschafft ist, in denen sie schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgeschafft war.

Das amerikanische Verwaltungsstrafrecht ist sehr umfangreich, oft strenge, und wird unter dem Einflusse einer Volksströmung, solange diese anhält, mit Energie durchgeführt. Nach dem *Hat Law*, dem Damenhut-Gesetze, von Louisiana, soll ein Theaterdirektor für jeden, während einer Theatervorstellung von der Besitzerin nicht abgelegten Hut Geldstrafe bis zu 25 Dollars zahlen, so daß die Geldstrafe sich bei fünfzig Kontraventionen an einem einzigen Theaterabend auf fünftausend Mark belaufen kann. In großen Städten haben zeitweise Poli-

[1]) Der amtliche Bericht des Polizeidirektors von San Franzisco für das Fiskaljahr 1902/1903 ergibt folgendes. In der Zeit vom Juli 1902 bis Juli 1903 wurden in San Franzisco 213 Polizeiklagen wegen Tragens verborgener Waffen erhoben. Hundertundneunundsechszigmal handelte es sich dabei um Pistolen oder Revolver. Am Schlusse des Jahres 1901 befanden sich im Besitze der Polizei a) zehn Pistolen, die in demselben Jahre von Polizeibeamten bei verschiedenen Gelegenheiten konfisziert waren, b) neunzig Pistolen, welche während desselben Jahres Arrestanten abgenomme und entweder gegen den Willen des Arrestanten zurückbehalten oder später nicht reklamiert waren, c) sechs Pistolen, die in demselben Jahre auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten gefunden waren.

zeiverordnungen gegolten, welche das Traktieren am Schenktische unter Strafe stellten. Namentlich in früheren Zeiten wurden die Gesetze gegen verbotenen Verkauf alkoholischer Getränke nicht selten mit drakonischer Strenge durchgeführt. In Wyoming ist, nach amerikanischen Zeitungsnachrichten, im Jahre 1905 ein Gesetz ergangen, welches das Geben von Trinkgeldern im gewöhnlichen täglichen Verkehr bei Strafe verbietet. In Indiana ist im Jahre 1905 ein Gesetz ergangen, welches den Verkauf von Zigarretten verbietet und überdies den Besitz von Zigarretten und Zigarrettenpapier, sogar den Privatbesitz in kleinsten Quantitäten, von einem gewissen Tage ab mit Strafe bedroht. Mit Energie, wenigstens vergleichsweise mit Energie, wenn man die gesamte übrige Strafverfolgung in Betracht zieht, werden oft die zahlreichen Gesetze gegen Glücksspiele und Lotterien eingeschärft. Durch manche Staatsverfassungen, wie diejenige von Louisiana, sind alle Lotterien verboten. So vieles vom Bau der überkommenen europäischen Rechtsordnung gleichsam abgetragen ist, wie z. B. die Strafverfolgung von Fahrlässigkeiten beinahe ganz, so zeigt sich doch auf solchen nationalen, der eigenen Entwickelung entsprechenden Gebieten in Gesetzgebung und Justiz Energie.

Durch Änderungen der Gesetzgebung würde zur Einschränkung der defensorischen Tendenz vieles geschehen können, weit mehr als wiederholt versucht ist, so in dem New Yorker Entwurfe einer Strafprozeßordnung von 1850 und in Californien. Die defensorische Tendenz wird, soweit das Recht des Verfahrens im Gegensatze zu Praxis und öffentlicher Meinung in Betracht kommt, unverkennbar durch die zahlreichen Rechtsmittel des Angeklagten bei gleichzeitiger Beschränkung des Anklägers auf die erste Instanz stark vermehrt. Einer Verfassungsänderung würde es nicht bedürfen, um die Rechtsmittel des Angeklagten zu beschränken. Verfassungsänderungen würden erforderlich sein für die Einführung von Rechtsmitteln des Anklägers gegen das Endurteil, aber auch diese Verfassungsänderungen würden nur solche der Einzelstaatsverfassungen sein, nicht der Bundesverfassung, weil seit mehr als siebenzig Jahren der Satz allgemein anerkannt ist, daß die ersten zehn Zusatzartikel zur Bundesverfassung nur für das Verfahren vor den Bundesgerichten verbindliche Kraft haben. Änderungen der Bundesverfassung sind sehr schwer zu er-

eichen, in gewöhnlichen Zeiten fast unmöglich. Abgesehen von wenigen weiteren Zusätzen, welche die Folgen des Bürgerkrieges waren, lautet sie heute noch genau so wie im Jahre 1803. Die Verfassungen der Einzelstaaten dagegen haben sich im neunzehnten Jahrhundert in fortdauerndem Flusse befunden. Um die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit einführen zu können, hat das Volk von Michigan seine Verfassung geändert. Die defensorische Tendenz der Strafrechtspflege entspricht, wie hieraus hervorgeht, der öffentlichen Meinung.

Die defensorische Tendenz im Verfahren und weitgehende Milde im materiellen Strafrecht und Gefängniswesen gehen in Amerika Hand in Hand und haben einen, für den Europäer oft erstaunlichen Grad erreicht. Der Verfasser erinnert sich an ein Gespräch mit einem gebildeten New Yorker nach einer Mordsache, in welcher die stark belastete Angeklagte durch ein zweimaliges Mistrial faktisch freigesprochen war. Die Angeklagte hatte etwa zehn Monate in Untersuchungshaft gesessen und in drei verschiedenen Hauptverhandlungen erscheinen müssen, weil die erste Hauptverhandlung durch Erkrankung eines Geschworenen vereitelt war. Der New Yorker sagte in offenbarem vollen Ernst, er glaube an die Schuld der Angeklagten, diese sei aber durch die lange Untersuchungshaft, die ausgestandene Angst und die Leiden der dreimaligen öffentlichen Verhandlung sowie durch die hohen Kosten der Verteidigung für den begangenen Mord schon genug gestraft. Diese Leiden seien auch zur Abschreckung anderer bereits hinreichend. Diese Äußerung kann für viele andere gelten, die von gleicher Sinnesweise zeugen. Sie paßt gleichsam in die gesamte amerikanische Atmosphäre, die auch bei Mordsachen noch zu milden Anschauungen und Empfindungen hinneigt, wenngleich die Rechtspflege in Mordsachen durch Verhängung von Todesstrafen nach gelungener Überführung und deren Vollstreckung strenge ist. In der gesamten Zeitungspresse spiegelt diese Tendenz sich wieder, wenn man die Berichte über verübte Straftaten und Gerichtsverhandlungen mit denjenigen der deutschen Presse vergleicht. Der ganze Ton ist ein anderer, die ganze Auffassung, sogar unmittelbar nach einer schweren Tat. Liegt Verdacht vor, wird leicht an der Schuld gezweifelt, liegt Gewißheit vor, so wird nach Milderungsgründen aus dem Vorleben und den Umständen gesucht.

Die defensorische Tendenz begleitet einen Übeltäter, wenn es sich nicht um ein Kapitalverbrechen handelt, vom Tage seiner Festnahme bis zu seiner endgültigen Entlassung aus dem Gefängnisse. Das Selbstvertrauen, welches das Strafverfahren bis zum Urteile ihm läßt, kommt seiner Besserungsfähigkeit zugute, vermehrt diese. Ein inquisitorisches Verfahren ist geeignet, einen Angeklagten zu brechen, einen schuldigen noch weit mehr als einen unschuldigen. Es eröffnet vor den Augen des Schuldlgen eine Kluft, die sich zwischen ihm und den übrigen Menschen auftut. Als eine finstere Gewalt steht die Justizhoheit des Staates vor seinem Blicke. Den amerikanischen Angeklagten verläßt weit weniger leicht das Gefühl, daß die Gesellschaft bereit ist, ihm die Hand entgegenzustrecken, wenn er sie ergreifen will. Das amerikanische Leben ist hoffnungsfreudig. Die Heiterkeit, die darüber ausgebreitet liegt, scheint sogar in die Gerichtssäle und Gefängnisse hinein. Die Amerikaner sehen alles leicht von der guten Seite an, glauben an reichen Erfolg und sind im Durchschnitt weit mehr geneigt, an das Gute im Innern der meisten Verbrecher zu glauben, als es im Durhschnitte in europäischen Ländern der Fall ist. Sie hoffen und ihre Hoffnungsfreudigkeit überträgt sich als ein kräftigendes Element auf die gefallenen Mitmenschen. Es gibt Strömungen, die sich mit Gewalt übertragen und die meisten Menschen, ob besser ob schlechter, mit unbewußter Gewalt fortziehen. Der Zweifel, der Pessimismus, die Verachtung des Schlechten in einem entlassenen Sträfling übertragen sich wie eine ihn umgebende geistige Atmosphäre auf seinen Charakter, entmutigen und drücken nieder. Der amerikanische Optimismus hebt.[1])

---

[1]) Über die statistische Erscheinungsform der defensorischen Tendenz s. Anhang S. 318.

XIX.

Die Strafrechtspflege und das öffentliche Wohl in Amerika.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen soll gesagt haben: „Die Mausereien der Beamten müssen aufhören.“ Er ordnete die Staatverwaltung, hielt auf strenges Regiment und ließ seine Justizbehörden gegen Beamtenbestechungen und Unterschleife ohne Nachsicht vorgehen. Von seiner Zeit an begann in Deutschland die Periode des geordneten und straff regierten Beamtenstaates und seines, in Geldsachen von vergleichsweise geringen Ausnahmen abgesehen, integren Beamtentums. Wir haben uns so sehr an die Anschauungen jener Zeit gewöhnt, daß es uns schwer fällt, in ganz andere Anschauungen uns hineinzuversetzen. Wir meinen leicht, die Verbrechen müßten zunehmen, wenn nicht unablässig ein unnachsichtlicher Kampf starker Anklage- und Gerichtsbehörden dagegen stattfinde. Als in den sechziger und siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Männer der Wissenschaft für das Anklageprinzip der Privatklage eintraten, unterlagen sie zum großen Teile aus dem Grunde, weil es ihrer Richtung an einem starken Rückhalt in der öffentlichen Meinung fehlte. Etwa zwanzig und dreißig Jahre vorher hatten die deutschen liberalen Parteien mit Energie die Einführung der Schwurgerichte gefordert, hatten sich aber bei weitem nicht mit gleicher Energie der Errichtung öffentlicher Anklagebehörden mit ausschließlichem Anklagerecht und ausgedehnter Anklagepflicht widersetzt. Noch heute wendet sich die öffentliche Meinung in Deutschland nicht nach diesen Richtungen hin gegen

das geltende Recht des Strafverfahrens. In Deutschland hat sich ein starker und weit verbreiteter Glaube an das „*Laissez faire, laissez aller*“ in diesen Beziehungen niemals gezeigt. Das Volk versteht die inquisitorische Tendenz nicht, hat sich aber in langer Entwickelung mit dem Gedanken einer notwendigen fortdauernden Verbrechensrepression durch öffentliche Anklageorgane befreundet. Das amerikanische Staatsleben ruht auf anderen Grundlagen, hat eine andere Vorgeschichte. An hervorragenden Gesetzgebern und Staatsmännern, an politischen Denkern hat es dort nicht gefehlt. Sie alle, von Penn bis Washington und selbst Hamilton waren aber von einem großherzigen Vertrauen auf die Segnungen freier Selbstentwickelung auf allen Gebieten des Lebens erfüllt. Jefferson wollte alle Staatsbande nach Möglichkeit auflösen. In möglichster Ungebundenheit sah er das Heil. In der langen Reihe namhafter, zum Teil berühmter Politiker und politischer Denker des neunzehnten Jahrhunderts, unter den Henry Clay, Webster, Calhoun, Lincoln u. s. f., bestanden tiefe Gegensätze der politischen Anschauungen und Ziele. Keiner dachte aber daran, soweit es sich nicht um die Sklavenpolitik handelte, an die, im Volke herrschenden Anschauungen der freien Selbstentwickelung und Selbstbetimmung zu rühren. Man nenne einen namhaften amerikanischen Politiker, welcher in diesen Beziehungen andere Auffassungen vertreten hätte. Man wird keinen finden. Diese Männer kannten ihr Volk und ihr Land. Es hat in Amerika wirkliche Staatsmänner gegeben, Männer von weitem Blick und starkem Willen, welche ihre Kraft an die Größe und Einheit ihrer Nation setzten und zu diesen Zwecken jede separatistische Bewegung bekämpften. Lincoln erhob sich während des Bürgerkrieges zur Größe eines Staatsmannes. Unter seiner Führung nahm der Norden während des Bürgerkrieges etwas an vom Charakter eines europäischen, zentralistisch regierten Staates. Lincoln aber sprach gleich nach dem Kriege das Wort: „Alles für das Volk und Alles durch das Volk“, ein Wort, welches er aufrichtig meinte. Soweit es sich nicht um Sklavenpolitik und um, auf Lostrennung vom Ganzen gerichtete Bewegungen handelte, ist bei allen diesen Männern der Glaube an den schließlich eintretenden Segen freier Selbstentwickelung im Innern niemals erschüttert. Er war ein Teil ihres Selbst bei allem Unbehagen, das mancher

von ihnen oft unter den ungeordneten Verhältnissen empfunden haben mag. Die amerikanische innere Geschichte des vorigen Jahrhunderts würde in Europa wahrscheinlich weit mehr bekannt sein, wenn es uns bei der Verschiedenheii der Volksanschauungen nicht so schwer wäre, uns diesen Männern zu nähern. Am ehesten noch hegten in der früheren Zeit europäische Anschuungen vom Staate die Schöpfer der Bundesverfassung, welche jedoch die freie Selbstbestimmung so wenig einschränkte, als mit Einheit und Kraft des Ganzen noch irgend verträglich war. In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hat man unter deutscher Führung den Einfluß der politischen Parteien auf die Ämtererledigung beschränkt und hierdurch dem amerikanischen Staatswesen einen gewissermaßen europäischen Zug eingeprägt.

Anschauungen über internationale Handelsfreiheit gehören einem anderen politischen Gebiete an. Ein Land ohne Zollschutz sind die Vereinigten Staaten niemals gewesen, deren Finanzen fast ganz auf dem Zollschutz beruhen.

Hätte jemand im Privatgespräche mit einem der genannten Männer geäußert: „Die Mausereien der Beamten müssen aufhören, setzen Sie Ihre Kräfte an dieses Ziel“, und wäre es dem Angeredeten auf eine aufrichtige Entgegnung angekommen, so ist nicht ausgeschlossen, daß die Antwort gelautet hätte: „Beamtenunterschleife müssen und werden schließlich von selbst aufhören. Dafür mag und wird am letzten Ende das Volk ohne neue Gesetze sorgen“. Wahrscheinlich hätte jeder erwidert, es seien von der amerikanischen Politik andere Aufgaben zu erfüllen. Sklavenpolitik, Handelsfragen und vieles andere ständen im Vordergrunde. Über die Einzelstaaten habe ferner der Kongreß keine Macht. Keiner würde auf jene Anregung eingegangen sein. Lincoln hätte in seiner Art vielleicht noch einige derbe Scherze über *Uncle Sam* hinzugefügt, dem man die Regelung seiner Angelegenheiten selbst überlassen könne. Vieles ist immerhin geschehen und geschieht immer von neuem, um Gesetzlichkeit im öffentlichen Leben zu befördern, auch durch Strafgesetze. Viele „*Corrupt Practice Laws*“ schreiben z. B. vor, daß über Aufwendungen zum Zwecke öffentlicher Wahlen öffentlich Rechenschaft abgelegt werden muß. Der ganzen Denkweise von hervorragenden amerikanischen Politikern und Staatsmännern hat gleichwohl die Zwangseinschärfung von Gesetzen

zur Beförderung der Gesetzlichkeit stets ferngelegen, gegenüber von Amtsverbrechen und Verbrechen anderer Art, für welche auch das amerikanische Gesamtleben keine geeigneten Organe entwickelt hat. Nach amerikanischer Anschauung ist die Strafjustiz niemals ein unentbehrlicher Hebel des öffentlichen Wohls gewesen.

Viele Amerikaner selbst sind, so darf man wohl sagen, nicht ohne Unruhe über die Ergebnisse. Indessen zeigen sich im ganzen amerikanischen Leben keine Anzeichen dafür, daß die Zahl der Verbrechen und Vergehen unter dem Einflusse des herrschenden Systems, oder richtiger vielleicht der herrschenden Systemlosigkeit, zunehme.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß, abgesehen von den häufigen grausamen Lynchungen, ein düsterer Schatten auf das Gesamtbild des amerikanischen Volkes fällt durch den Verdacht eines schuldhaften Zweikindersystems. Eine nach den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik scheinbar oder wirklich erwiesene Tatsache ist die, daß die aus älteren amerikanischen Familien stammende Bevölkerung sich beinahe gar nicht vermehrt, der enorme Bevölkerungszuwachs vielmehr auf den Masseneinwanderungen und der Vermehrung der Eingewanderten in der ersten und zweiten Generation beruht. Die Statistik ist jedoch auf diesem Gebiete eine sehr schwierige, zumal da unvermischte altamerikanische Familien sehr selten sind. Überdies können andere Ursachen als menschliche Schuld vorliegen, namentlich klimatische Ursachen. Anscheinend hat schon die frühere, im Verhältnis zur Landesgröße und zum Nahrungsreichtum sehr spärliche indianische Bevölkerung sich in weit geringerem Maße vermehrt als andere wilde Völkerschaften. Die Amerikaner ergießen sich oft in Klagen über ihre Zustände dem Fremden gegenüber, sobald sie nur beim Fremden keine europäischen Vorurteile wahrnehmen, und nicht selten kehren dabei Behauptungen eines schuldhaften Zweikindersystems wieder, für welche es bis jetzt an einem wissenschaftlichen Beweise fehlt. Bei aller Ungebundenheit des amerikanischen Lebens sind auch in den Großstädten Laszivitäten in der Öffentlichkeit keineswegs häufiger als in irgend einem europäischen Lande. Zu Anfang des Jahres 1905 wurde in New York, anscheinend auf Betreiben der *Society for Suppression of Vice*, der Vertrieb des bekannten, in Europa überall verbreiteten Pariser *Journal*

Amusant verboten. Der Fremde findet in solchen Beziehungen seinen von der Heimat mitgebrachten Verdacht oft keineswegs bestätigt, wie denn z. B. auch der Straßenbettel in amerikanischen Großstädten, wenigstens in New York, weit seltener für den Fremden bemerkbar wird wie in Berlin. Was das amerikanische Gesamtleben deutlich zeigt, sind gewaltige zivilisatorische Fortschritte, außerordentliche Leistungen gewerblicher Arbeit und große Fortschritte des Schulwesens und aller Bildungsbestrebungen. Nach demjenigen, was ein Fremder bei mehr als einjährigem Aufenthalte in den verschiedensten Landesteilen wahrnehmen kann, hat ein sehr bemerkenswerter Bildungseifer die Volksseele ergriffen, wenigstens im Norden. Die Amerikaner denken anders und fassen anders auf als Europäer. Oft scheinen sie an der Oberfläche zu bleiben ohne Bewußtsein des Oberflächlichen. Sie bringen aber zum Lernen eine große Frische der Aufnahmefähigkeit mit, oft ein tiefes Bedürfnis nach Stoffaufnahme, und dabei frischesten Mut. Sie wollen oft die letzten Errungenschaften bisherigen menschlichen Denkens unerschrocken ins Praktische übersetzen und ein glücklicher praktischer Sinn läßt sie dabei nicht selten zum Ziele kommen, ohne daß bei einem methodischen Bildungsgange alle Zwischenstufen des Lernens beschritten wären. Von einem, steigende Unordnung begleitenden Verfall wird derjenige kaum irgendetwas wahrnehmen, der vorurteilslos in das amerikanische Leben hineinzublicken sucht, dagegen vieles von staunenerregenden Errungenschaften der Neuzeit. Auch der Süden erwacht immer mehr aus dem Märchenschlafe, in dem er lange befangen war. Ein Versuch statistischer Nachweisungen über zunehmende oder abnehmende Kriminalität ist aussichtslos und wird für lange Zeit aussichtslos bleiben.[1]) In Deutschland ist für statistische Zeitvergleiche ein einigermaßen brauchbarer Rückhalt durch die gleichmäßige Beamtenschulung und die Beamtendisziplin in Verbindung mit dem Legalitätsprinzipe ermöglicht. Im ganzen kann man hier auf gleichmäßige Behördenarbeit rechnen und ist der Schluß gerechtfertigt, daß abnehmende oder steigende Anklagearbeit die Folge von in gleichem Maße abnehmenden oder steigenden Denunziationen gewesen ist. Nimmt man ferner nicht ohne Berechtigung das Verhältnis der begangenen Straftaten zu den

---

[1]) S. Anhang Anm. IV S. 319.

einlaufenden Strafanzeigen in Deutschland als konstant an, und werden die verschiedenen Deliktsarten hinreichend klassifiziert, so ergibt das Maß der abnehmenden oder steigenden Strafverfolgungsarbeit das Maß der bei den einzeluen Deliktsarten abnehmenden oder steigenden Kriminalität, wobei freilich immer noch viele, hier nicht erwähnte Umstände zu berücksichtigen sind. In Amerika fehlt es an diesem Rückhalt und hängt vielfach das Maß aufgewendeter Strafverfolgungsenergie erfahrungsmäßig in hohem Maße von den Persönlichkeiten der immer wechselnden *District Attorneys* ab. Da den *District Attorneys* Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Einzelrichter im Vorverfahren und der *Grand Jurys* nicht zustehen, und viele Beschuldigungen erst vom Einzelrichter und von der *Grand Jury* an den öffentlichen Ankläger gelangen, hängt auch von diesen immer wechselnden Personalfaktoren vieles ab. Hierzu kommen oft Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit des eingehenden statistischen Materials, verbunden mit großer Verschiedenheit der oft mangelhaften Zählmethoden. In vielen großen Städten, wie z. B. in St. Louis, werden die Gerichtsgeschäfte niemals vollständig gezählt, sondern stets nur gewisse Gattungen von Ergebnissen, wie z. B. die verhängten Geldstrafen. Hierzu kommt endlich die rasche zivilisatorische Erschließung des Landes, der oft schnelle Übergang vieler Landesteile aus spärlich bevölkerten Grenzerdistrikten in dichtbevölkerte Industriebezirke und vieles Ähnliche. Die vom statistischen Amte in Washington veröffentlichte Gefängnisstatistik lehrt vieles Interessante, und kann als wahrscheinlich beweisend angesehen werden z. B. für den im Vergleiche zu Europa, wenigstens zu Deutschland, sehr geringen Prozentsatz weiblicher Gefängnisinsassen, doch ist ihre häufige Benutzung zu Schlüssen auf steigende Kriminalität schon wegen der angeführten Umstände wissenschaftlich unzulässig. Oft schon ist der Versuch unternommen, zu sicheren statistischen Ergebnissen zu gelangen, auch von berufenen Fachmännern, so dem früheren Mitgliede des Statistischen Bundesamtes in Washington Roland P. Falkner,[1]) aus den angeführten Gründen indessen stets ohne Erfolg.

Man kann versuchen, die Unzulänglichkeit der vorhandenen

---

[1]) S. dessen Aufsatz: *Is crime increasing?* im *Forum*, *July 1900*.

Kriminalstatistik durch allgemeine Erwägungen der nachfolgenden Art einigermaßen zu ersetzen. Das amerikanische Strafverfahren steht in hohem Maße unter der freien Einwirkung von Kräften, die im menschlichen Zusammenleben regsam sind. Weder die Zentralorgane der Einzelstaaten noch die Parteiorganisationen pflegen auf das Maß der Strafverfolgungen Einfluß zu üben, welches, nicht eigentlich rechtlich, aber tatsächlich in hohem Grade Sache der kommunalen Selbstverwaltung ist. Bei der Tätigkeit der lokalen Anklagebehörden wird nicht nach dem Grundsatze gehandelt, daß der öffentliche Ankläger zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen in möglichst weitem Umfange berufen sei. Nun besteht anscheinend im freien sozialen Leben eine Wechselwirkung zwischen vorhandenen sozialen Bedürfnissen und den Mitteln, welche sich zur Befriedigung solcher Bedürfnisse ausbilden. Gerade der amerikanische soziale Körper ist durchaus jugendlich, jedem Bildungsreize und Bildungstriebe nachgebend, besonders in den mittleren, rasch emporstrebenden Teilen, wie Illinois. Man wird daher sagen dürfen, der amerikanische Strafprozeß als Ganzes deutet in seiner historischen Entwickelung und in seinem jetzigen Zustande weit eher auf eine Abnahme der Kriminalität hin als auf eine Zunahme. Die starke, immer mehr herausgebildete defensorische Tendenz, die oft zu beobachtende große Milde der Geschworenen gegen Frauen, die geringe Entwickelung der Staatsanwaltschaft bei in der Regel vorhandenem, tatsächlichem Anklagemonopol und anderes, sind Umstände, die sich schwer erklären ließen, wenn anwachsende Kriminalität das Bedürfnis nach kräftigerer Repression hervorriefe. Die wirkliche öffentliche Meinung kann nur zum kleinen Teile aus Privatgesprächen erkannt werden, weil bei diesen oft Einzelerscheinungen ins Auge gefaßt, die großen Zusammenhänge aber nicht beachtet werden. Wichtiger sind die Tatsachen bei weitgehender Ungebundenheit der Verhältnisse und ernste Urteile von Kennern des Landes. In den Kreisen hochstehender amerikanischer Juristen scheint die Meinung sehr verbreitet zu sein, daß die Verurteilungen wegen kleiner Delikte unter anwachsender Strafverfolgungsenergie und zunehmendem Polizeistrafrecht wachse, die Anzahl schwerer Straftaten aber im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stationär sei, wenn nicht abnehme. Mit der Milde des Strafvollzuges, dem System des häufigen Urteilsaufschubs, der mannigfachen Ver-

urteilungen zu unbestimmter Strafzeit, der häufigen Straferlasse werden, unter den gesamten, namentlich volkswirtschaftlichen Verhältnissen der Vereinigten Staaten, günstige Erfahrungen gemacht sein. Denn dieses System breitet sich ohne erheblichen Widerstand mit Schnelligkeit immer weiter aus.

XX.

Geschichtliche Rückblicke und Schlußbetrachtungen.

Es ist ein langer und seltsamer Weg, auf welchem die Rechtsentwickelung in den Vereinigten Staaten bei dem jetzigen Zustande mit seinen eigenartigen Vorzügen angelangt ist. In Verbindung mit Rückbildungen bis in Entwickelungsstufen des europäischen Mittelalters und zum Teil durch diese Rückbildungen ist die Rechtsentwickelung dazu gelangt, den modernsten Ideen der Strafrechtspflege vor allen andern Völkern Gestalt zu geben.

In der ersten Naturanlage des amerikanischen Gesamtlebens liegt der Grundzug der Dezentralisierung. Die schwedischen, französischen, spanischen Kolonien verschwanden vor den englischen. Man hat dies oft auf die größere kolonisatorische Kraft der anglonormannischen Rasse zurückgeführt, während die Erklärung vielleicht eine tiefere ist, nämlich darin zu suchen ist, daß die englischen Ansiedler im Gegensatze zu den anderen von einer richtigen Vorahnung für die Natur von auf amerikanischem Boden gedeihenden Staatsgebilden erfüllt waren. Sie gründeten ihre neuen Ansiedelungen von Anfang an auf das unenglische allgemeine gleiche Stimmrecht aller erwachsenen Männer in Gemeindeangelegenheiten. In der gesammten europäischen Geschichte zeigt sich bei fortschreitender Kulturentwickelung ein gemeinsamer Zug auf Zentralisierung der Staatsgewalt, ein Grundzug, der auch den europäischen Republiken eigentümlich geblieben ist. Die großartigste dauernde Zentralisation war das römische Zäsarentum. Nach Zentralisierung der öffentlichen Gewalt strebte der Staat Karls des Großen.

Wo die entgegengesetzten Tendenzen überwogen, wie in Deutschland und Italien, gereichten sie den Völkern zu großem Nachteil. Vom nordamerikanischen Boden ist das, dem heutigen Congostaate verwandte Gebilde der französischen Herrschaft vom Michigan-See bis an den Golf von Mexiko verschwunden, ebenso wie die spanischen Kolonien. Dort ist die Zerlegung der Gewalten ein allgemeiner Grundzug der Politik, der sich mit den Fortschritten der Zivilisation enge verbunden zeigt. Von der Dreiteilung der Gewalten bis hinab zur Entstehung des *Probation*-Systems und der starken Herausbildung von Strafverfolgungsgesellschaften und ähnlichem zeigt sich ein das Ganze beherrschender Grundzug auf Zerlegung. Die Gewaltenteilung ist ein amerikanischer Gedanke, der in früher Kolonialzeit gekeimt hat. Die Kommunalisierung der Justiz, die Zerlegung des Richteramtes in die Ämter des Richters, der *Prison-Commissioners*, der *Boards of Pardon*, der *Probation Officer* u. s. f. Alles sind Teile einer gemeinsamen Erscheinungsreihe, an deren höchstem Ende die Dreiteilung der Gewalten steht. Auch die starke Herausbildung der städtischen Gerichtsbarkeit mit dem Begnadigungsrechte des *Mayor* gehört hierher, ebenso die großen Geldaufwendungen der Kommunen für Staatszwecke und die starke Selbstbesteuerung der Gesellschaft für Kultuszwecke bei geringer öffentlicher Zwangsbesteuerung für Kultuszwecke. Nicht nur das Leben der Staatsgemeinschaft, sondern auch das kirchliche Leben ist in Nordamerika dezentralisiert, während es nach einer einheilichen kirchlichen Gewalt in Europa strebt. Der patriarchalisch-theokratische Staat der Mormonen widersprach dem Ganzen und wurde bekämpft.

An die Richterwahl knüpft schließlich die gesamte eigenartige Entwickelung der Strafrechtspflege an. Wo wir sie nicht finden, wie bei den Bundesgerichten der Vereinigten Staaten und in Kanada, finden wir auch keine Verwirklichung der modernen Reformideen. Aus der Richterwahl ergab sich die Vormachtstellung der Jury. Infolge dieser Vormachtstellung trat eine innere Zerreißung des Verfahrens ein. Neue und eigenartige Rechtsmittel bildeten sich heraus, weil der Spruch der Jury oft über die natürlichen Aufgaben der Jury hinausging und die innere Zerreißung des Verfahrens seine Verlängerung begünstigte. Der Angeklagte erhob immer mutiger das Haupt und verlangte, zum Beweise durch Eid zugelassen

zu werden, wie in Europa vor vielen hundert Jahren. An die Einrichtung des neuen Gehörs als einer Folge der im Richtertume eingetretenen Duplizität gliedert sich der Urteilsaufschub fast organisch an, von dem ein Anstoß ausging zu den modernen Reformen des Strafensystems. Das Richteramt wurde immer weiter zerlegt, neue Behörden des Gefängnis- und Besserungswesens entstanden, nachdem einmal ein Teil der richterlichen Funktionen auf die Geschworenenbank übergegangen war. Der gesamte Apparat an neuen Einrichtungen und modernen Reformgedanken bildet den Untergrund, auf welchem die *Childrens Courts* möglich wurden. Die ganze Elastizität des englischen Rechts, die Mängel des englischen Vormundschaftsrechtes und der gesamte Apparat der modernen Einrichtungen, namentlich das Probation-System, mußten sich vereinigen, damit die *Childrens Courts* entstehen konnten. Derselbe Untergrund der neuen Einrichtungen gehört zu den Reformatories. Aus dieser Entwickelung geht die weite organisatorische Entfernung hervor, welche zwischen der modernen amerikanischen Strafrechtspflege und der Strafrechtspflege aller europäischen Kulturländer, auch der englischen, besteht.

Man möchte das Gesamtbild eines großen europäisch-kontinentalen Kulturstaates, besonders dasjenige Deutschlands, mit einem, bis in alle Einzelheiten fein ausgeführten und klaren Gemälde eines großen italienischen Meisters vergleichen, das Gesamtbild des amerikanischen Gesamtlebens einer gewaltig gedachten und kühnen, in allen Einzelheiten aber verschwommenen und unklaren Skizze von Rembrandt. Die Elastizität des englischen Rechts und die beschränkte Dezentralisation der englischen Selbstverwaltung haben sich in Amerika mit der, um vieles weiter gehenden Dezentralisation, auf dem Gebiete der Rechtspflege auch mit der Richterwahl verbunden und dem Gesamtleben etwas Kühnes und Gewaltiges, aber Regelloses, gewissermaßen Skizzenhaftes gegeben. Dieser skizzenhafte Charakter wird dem amerikanischen Staatswesen wahrscheinlich dauernd, in seinen letzten Wirkungen notwendigerweise für immer, bleiben, ruft aber eigenartige Beschwerden hervor, welche viele Amerikaner mit Sehnsucht nach den klaren und bestimmten Einrichtungen europäischer zentralisierter Staaten hinblicken lassen. Der inquisitorische Prozeß hat gegenüber dem englischen und namentlich gegenüber

dem defensorischen amerikanischen Prozesse auch seine guten Seiten. Beim Richter führt er leicht zu größeren Anstrengungen und hierdurch zu schärferem Denken, soweit diese Vorteile nicht durch geschäftliche Überlastung wieder aufgehoben werden. Der englische Prozeß, berechnet auf die Fassungskraft von Geschworenen, bietet dem Richter manche Versuchungen dar, auszuruhen, mit einem geringeren Grade von Spannkraft und Schärfe sich zu begnügen. Eine inquisitorische Strafrechtspflege gibt dem Bürger das Gefühl größerer Sicherheit und Ruhe, das Gefühl, nicht selbst seine Kräfte anspannen zu müssen zur Abwehr des Unrechts. Eine geheime Sehnsucht nach der klaren, festen Ordnung europäischer Staaten kann man manchen Amerikanern anmerken. Man vergißt in Amerika selbst oft bei der Strafrechtspflege die kühnen Reformgedanken über die vorhandenen Beschwerden. Die Menschheit, auch in Amerika selbst, ist erst dabei begriffen, die Eigenart des amerikanischen Lebens zu verstehen. Die Sprachen, die in Amerika gesprochen werden, sind in Europa entstanden. Unzählige Begriffe sind in ihnen niedergelegt, für welche es im amerikanischen Leben keine genauen Analogien gibt. Die Sprachen übermitteln immer von neuem den Amerikanern europäische Reminiszenzen. Die Dinge sind aber dort oft ihrem Wesen nach anders.

Es ist eine große Reihe von verschiedenen Faktoren, welche in Amerika die europäischen Begriffe teils zersetzt, teils umgebildet haben und gleichzeitig den Boden geschaffen haben für originale Bildungen. Heute ist das Strafrecht in Amerika, mit Einschluß des materiellen Strafrechts und des Polizeistrafrechts, in seinem innersten Wesen etwas anderes als in Europa. Es gewährt einen echt amerikanischen Anblick. Die reiche Fülle des Verwaltungsstrafrechts erinnert durch die Einfachheit und gewissermaßen Gradlienigkeit seines Inhalts und die Entschlossenheit der Gesetzgeber an die rasch emporgewachsenen jüngsten amerikanischen Großstädte mit ihrem einfachen gradlienigen Bauplan. Dieser Teil des materiellen Strafrechts steht an innerer Bedeutung beinahe im Vordergrunde vor dem alten, von Europa überkommenen eigentlichen kriminellen Teile, dessen Bestimmungen bald umgewandelt, bald beiseite geschoben sind. Hierdurch hat der Zweckgedanke im materiellen Strafrecht eine erhöhte Bedeutung gewonnen.

Man kann sagen, der Begriff der ethischen Schuld hat im amerikanischen materiellen Strafrechte an Wichtigkeit verloren, wenn man dieses Strafrecht mit dem europäischen vergleicht. Das amerikanische Strafrecht zeigt sich, wenn man seine originalsten Eigenschaften zu erfassen sucht, als beinahe entfernt vom ethischen Schuldbegriff. Es hat ihn nahezu ausgeschaltet. Gerade hierdurch aber ist es zu einem, wahrscheinlich richtigeren Verhältnisse zur Ethik gelangt. Es ist immer die Vorstellung der gesellschaftlichen Gesamtverschuldung, welche zugrunde liegt. Die Gesamtheit kann nicht strafen, was sie eigentlich selbst verschuldet hat. Vorhandene ethische Schuld, welche eigentlich gesellschaftliche Gesamtschuld zu sein pflegt, kann daher im großen und ganzen niemals zu den rechtfertigenden Gründen einer Bestrafung gehören. Sie kann niemals mehr sein als Voraussetzung der Strafe. Die Gründe der Strafe liegen stets oder fast stets in gesellschaftlichen Zwecken.

Blickt man auf einen mittelalterlichen Dom, so kann man es kaum begreifen, wie ein Werk von so reiner und tiefer Schönheit in einer Welt entstehen konnte, in welcher nur die Selbstsucht zu gelten schien. Je weniger gefestigt indessen alle Verhältnisse waren, mit um so größerer Kraft wandte sich das Gemüt der Menschen einer höheren Welt zu. Etwas Ähnliches ist es mit der eigenartigen Verbindung zwischen der Strafrechtspflege und den humanitären Bestrebungen in Amerika. Diese eigenartigen Ideen schweben, nicht leicht zu erfassen, oft aber deutlich fühlbar, über der Wirklichkeit. Sie klingen an in vielen Tausenden von Menschen und geben der gesamten Strafrechtspflege bei vielen unverkennbaren Mängeln, bei oft großen Unordnungen eine höhere Richtung. Im Mittelalter wurde durch die Mißbräuche der Kirche die Glaubenskraft nicht beirrt. Etwa ebenso macht sich in den Vereinigten Staaten durch manche Mängel der Rechtspflege und der humanitären Bestrebungen hindurch eine höhere Richtung geltend, in welcher die Menschen sich verstehen, in welcher sie sich zusammenfinden, die mit anderen Worten ein Stück der öffentlichen Meinung ist.

Anhang.

I. (Zu S. 246 ff.)

Aus der Strafprozeßordnung des Staates New York.

§ 483. Wenn in einem Falle, in welchem die Strafe vom Gesetze nicht absolut bestimmt ist, sondern vom Ermessen des Gerichts abhängt, die eine oder andere Partei geeignete Gründe für Schärfung oder Milderung der Strafe geltend macht, so ist das Gericht befugt, diese Gründe in einem vorher festgesetzten Termine, von welcher der Gegenpartei nach näherer Bestimmung des Gerichts Kenntnis zu geben ist, anzuhören. Ergeben sich in diesem Termine aus dem Vorleben und den gesamten Verhältnissen des Schuldigen nach dem freien Ermessen des Gerichts Strafmilderungsgründe, so kann das Gericht ihn folgendermaßen auf die Probe stellen:

1. Im Falle des Urteilsaufschubes kann der Richter, indem er das Urteil aufschiebt, bestimmen, daß der Aufschub für eine bestimmte, drei Monate nicht übersteigende Dauer und unter gewissen, vom Richter näher festzusetzenden Bedingungen und Auflagen gelten soll. Der auf die Probe zu stellende Schuldige wird einem vom Richter ernannten *Probation Officer* zur Obhut und Aufsicht für die Dauer des Urteilsaufschubes überwiesen. Der Richter kann die Probezeit einmal oder mehrmals verlängern, doch soll die einzelne Verlängerung jedesmal drei Monate und die gesamte Probezeit ein Jahr nicht übersteigen. Ein auf die Probe zu stellendes Kind unter sechzehn Jahren soll

womöglich einen *Probation Officer* desselben Glaubens erhalten, zu dem die Eltern sich bekennen. Der Polizeirichter soll die Eltern oder den Vormund oder Meister eines solchen Kindes, wenn ein Vormund oder Meister vorhanden ist, zu jedem Verhör und jeder Verhandlung gegen das Kind sowie zu einem Termine, in welchem ein Urteilsaufschub verkündet wird, laden und im Falle eines Urteilsaufschubs von den beschlossenen weiteren Maßregeln in Kenntnis setzen.

2. Lautet das Urteil auf Geldstrafe und auf Haft bis zu deren Bezahlung, so kann der Richter bei Verkündung des Urteils verfügen, daß der Verurteilte für eine näher zu bestimmende Zeit und unter näher zu bestimmenden Bedingungen und Auflagen mit der Haft zu verschonen sei. In diesem Falle wird der Angeklagte einem *Probation Officer* zur Obhut und Beaufsichtigung für die Dauer des Urteilsaufschubes überwiesen. Sobald die Geldstrafe bezahlt ist, gilt das Urteil für erledigt und endigt die Prüfung.

3. Das Gericht oder der Polizeirichter, vor denen das Hauptverfahren stattgefunden hat, oder ihre Amtsnachfolger können während der gemäß den Vorschriften dieses Paragraphen angeordneten Probezeit die Prüfung nach freiem Ermessen jederzeit widerrufen und beendigen. Im Fall des Widerrufes und der Beendigung kann das Gericht, wenn das Urteil aufgeschoben war, jederzeit nach dem Aufschube auf die längste Strafzeit erkennen, auf welche das Erkenntnis hätte lauten können, und wenn das Urteil verkündet und die Vollstreckung ausgesetzt war, den Vollstreckungsaufschub widerrufen, worauf das Urteil wieder in Kraft tritt für die ganze nicht abgebüßte Dauer.

II. (Zu S. 271 ff.)

Das Gesetz des Staates Illinois vom 1. Juli 1899 über Kindergerichte in der Fassung vom 1. Juli 1901.

§ 1. Dies Gesetz betrifft nur Kinder unter sechzehn Jahren, solange sie nicht in einer Staatsanstalt oder einer privaten Anstalt einer inkorporierten Gesellschaft untergebracht sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 12 und 18. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten die Worte: „hülfsbedürftiges Kind“ und „verwahrlostes Kind“ jedes Kind, das aus irgendwelchen

Gründen hilflos, verlassen oder ohne Heim ist, der Armenverwaltung zur Last fällt, genügender elterlicher Aufsicht oder Vormundschaft entbehrt, gewohnheitsmäßig bettelt, in einem Hause von schlechtem Rufe oder in der Gesellschaft von lasterhaften oder übel beleumdeten Personen betroffen wird, und jedes Kind unter zehn Jahren, das bettelt, hausiert, auf den Straßen singt oder musiziert oder in anderer Weise öffentlich auftritt oder mit Personen umherzieht, die solche Aufführungen veranstalten. Der Ausdruck „straffälliges Kind" umfaßt jeder Kind unter sechszehn Jahren, welches irgendeine Straftat begeht, Übertretungen gegen Polizeiverordnungen eingeschlossen, das sich unregierbar zeigt, die Gesellschaft von Dieben oder Gesindel aufsucht, in Müßiggang oder Verbrechen aufwächst oder sich in übelberüchtigten Häusern oder in Räumlichkeiten umhertreibt, in denen gewerbsmäßiges Glücksspiel stattfindet. Der Ausdruck „Kind" oder „Kinder" kann ein Kind bedeuten oder mehrere, der Ausdruck „Eltern" darf auf den Vater oder die Mutter allein oder auf beide Eltern zugleich gedeutet werden, wenn die eine oder andere Deutung mit den Absichten dieses Gesetzes sich verträgt.

§ 2. Als Gerichte erster Instanz sind für alle Fälle, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, die Kreisgerichte und County-Gerichte in den verschiedenen Counties des Staates zuständig. Jede bei einem Verfahren nach diesem Gesetze beteiligte Person kann eine Jury von sechs Mitgliedern verlangen, auch kann der Richter von Amts wegen eine solche Jury zuziehen.

§ 3. In Counties von mehr als 500000 Einwohnern bezeichnet das County-Gericht zu gewissen, von ihm bestimmten Zeiten eines oder mehrere seiner Mitglieder für die Verhandlung aller Sachen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet. Für die Verhandlungen in diesen Sachen wird ein besonderer Gerichtssaal zur Verfügung gestellt, der als „Kindergerichtssaal" zu bezeichnen ist. Die Entscheidungen des Gerichts werden in ein für diesen Zweck angelegtes Buch, oder mehrere solcher Bücher eingetragen, welche „Kalender für das Kindergericht" heißen. Die Behörde heißt der Kürze halber „Kindergericht".

§ 4. Jeder achtbare männliche oder weibliche Bewohner einer County, der Kenntnis von einem in seiner County befindlichen, anscheinend verwahrlosten, hilfsbedürftigen oder straffälligen Kinde hat, kann auf der Gerichtsschreiberei des

zuständigen Gerichtes einen schriftlichen Antrag einreichen, welcher den durch eidesstattliche Versicherung zu bescheinigenden tatsächlichen Sachverhalt angibt. Die eidesstattliche Versicherung braucht nicht auf persönlichen Wahrnehmungen des Antragstellers zu beruhen.

§ 5. Infolge des Antrages wird die Person, welche Gewalt oder Aufsichtsrechte über das Kind hat oder bei welcher das Kind sich aufhält, geladen, mit dem Kinde in einem zu bestimmenden Termine zu erscheinen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine soll eine Frist von wenigstens vierundzwanzig Stunden liegen. Nachricht vom Verfahren erhalten die lebenden Eltern oder der bestellte Vormund des Kindes, im Falle aber, daß Eltern und ein Vormund nicht auffindbar sind, ein entfernter Verwandter, wenn ein solcher sich finden läßt. Der Richter kann in jedem Falle dem Kinde eine geeignete Person zum Beistande bestellen. Wenn eine gemäß diesen Bestimmungen geladene Person unterläßt zu erscheinen und der Ladung des Gerichts zu folgen, oder das Kind nicht mitbringt, so setzt sie sich einer Bestrafung wegen Verletzung der dem Gerichte geschuldeten Achtung aus. Kann die Ladung nicht zugestellt werden oder erscheint die geladene Partei nicht oder hat der Richter Grund zu der Annahme, daß die Ladung erfolglos bleiben wird, so können auf Verfügung des Richters Vorführungsbefehle gegen die Eltern, den Vormund oder die Person, welche Gewalt oder Aufsichtsrechte über das Kind hat, oder bei welcher das Kind sich aufhält, erlassen werden. Sogleich nach geschehener Ladung oder Vorführung oder möglichst bald danach wird vom Richter über den Fall summarisch verhandelt und entschieden. Solange die Entscheidung schwebt, kann das Kind der Obhut einer verantwortlichen Person überwiesen oder nach einer von den Gemeindebehörden bestimmten Unterkunftsstelle gebracht werden.

§ 6. Das Gericht kann ein oder mehrere verschwiegene Personen von gutem Charakter beauftragen, als *Probation Officers* zu dienen, solange das Gericht es verlangt, doch dürfen diese *Probation Officers* keine Vergütung für ihre Dienste aus öffentlichen Fonds erhalten. Macht ein Gericht von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der Gerichtsschreiber den besagten *Probation Officer*, soweit tunlich, im voraus zu benachrichtigen, wenn ein Kind dem Gerichte vorgeführt werden soll. Der be-

sagte *Probation Officer* hat alle Nachforschungen anzustellen, die das Gericht von ihm verlangt; hat im Gerichte anwesend zu sein, um die Interessen des Kindes vertreten zu können, wenn der Fall zur Verhandlung kommt; dem Gerichte jede verlangte Auskunft zu verschaffen und Unterstützung zu leisten und sowohl vor als nach der Verhandlung gemäß den richterlichen Verfügungen für ein Kind Sorge zu tragen.

§ 7. Stellt sich heraus, daß ein Kind unter sechszehn Jahren im Sinne dieses Gesetzes hilfsbedürftig oder verwahrlost ist, so kann das Gericht das Kind durch Verfügung der Obhut einer geeigneten Staatsanstalt oder eines achtbaren Bürgers von gutem, moralischem Charakter oder einer gemäß gesetzlicher Bestimmung errichteten Arbeitsschule überweisen oder endlich auch der Obhut einer solchen Vereinigung überweisen, die zur Aufnahme des Kindes bereit ist und zu deren Zwecken die Vorsorge für solche Kinder und deren Unterbringung gehört und welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genügend empfohlen ist. Der Richter kann ein Kind, dessen körperlicher oder geistiger Zustand ärztliche Behandlung oder eine besondere Art der Obhut verlangen, in ein öffentliches Hospital oder eine öffentliche Anstalt bringen lassen oder auch in eine Privatanstalt dieser Art bringen lassen, die zur kostenlosen Aufnahme bereit ist.

§ 8. Stellt der Richter gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes ein Kind unter die Obhut einer Vereinigung oder Einzelperson, so wird das Kind, sofern der Richter nicht anders bestimmt, ein der Vormundschaft der Vereinigung oder Einzelperson unterworfenes Mündel. Eine solche Vereinigung oder Einzelperson kann das Kind bei einer Familie unterbringen, mit oder ohne Ausstellung eines Lehrbriefs, gilt für die vertretungsberechtigte Partei bei Verhandlungen über Adoption eines Kindes und kann durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten vor jedem Gericht, vor welchem Verhandlungen über Annahme an Kindesstatt schweben, auftreten und der Adoption zustimmen. Diese Zustimmung ist für das Gericht eine genügende Ermächtigung, die Adoption von Gesetzes wegen stattfinden zu lassen. Vermögensrechtliche Vertretungsmacht wird durch eine solche Vormundschaft nicht begründet.

§ 9. Im Falle eines straffälligen Kindes ist das Gericht befugt, die Vernehmung von Zeit zu Zeit zu wiederholen und

das Kind einem *Probation Officer* zur Obhut zu überweisen oder ihm in Gewahrsam zu geben, kann auch dem Kinde gestatten, an seinem eigenen Unterkunftsorte zu bleiden, vorbehaltlich der Überwachung durch den *Probation Officer*. Ein solches Kind hat so oft, als vorgeschrieben wird, dem *Probation Officer* Bericht zu erstatten, und kann dem Gericht im Laufe desselben oder zum Zwecke eines neuen Verfahrens wieder vorgeführt werden, wann immer dies nötig erscheint. Das Gericht kann das Kind bei einer geeigneten Familie unterbringen lassen, vorbehaltlich freundschaftlicher Überwachung durch den *Probation Officer* und weiterer Verfügungen, und kann einen entgeltlichen Vertrag über Verpflegung des Kindes mit einer geeigneten Familie genehmigen, falls für die Bezahlung durch freiwillige private Beisteuern oder in anderer Weise gesorgt ist, bis sich eine geeignete Familie findet, die zur unentgeltlichen Aufnahme bereit ist. Gerichtliche Überweisung des Kindes ist zulässig an eine Arbeitsschule, an eine in der County belegene, gemäß den Gesetzen dieses Staates inkorporierte, für straffällige Kinder bestimmte Anstalt, an eine von einer Stadt oder County errichtete, für straffällige Kinder geeignete Anstalt, und an jede Staatsanstalt dieser Art für Knaben. Mädchen über 10 Jahre dürfen dem *State Home for Iuvenile Female Offenders* überwiesen werden. Die Überweisung darf in keinem Falle auf eine längere Zeit, als bis zu erreichter Großjährigkeit lauten. In einer solchen Anstalt ist das Kind der Aufsicht durch das Kollegium der Anstaltsverwalter unterworfen. Unter den von diesem Kollegium vorzuschreibenden näheren Bedingungen kann das Kind von dem Kollegium vorläufig entlassen werden. Der Richter kann auf Vorschlag des Kollegiums das Kind gänzlich in Freiheit setzen, wann immer das Kind sich nach seiner Meinung vollständig gebessert hat, ist auch befugt, das Kind der Obhut und Gewahrsam einer Vereinigung zu überweisen, welche zur Aufnahme bereit ist und zu deren Zwecken die Obhut über hilfsbedürftige und verwahrloste Kinder gehört und welche nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ordnungsmäßig empfohlen ist.

§ 10. Wenn in einer *County*, in welcher ein Gericht gemäß § 3 dieses Gesetzes eingerichtet ist, ein Kind unter sechzehn Jahren mit oder ohne richterlichen Haftbefehl festgenommen

wird, so kann das Kind, anstatt einem Friedensrichter oder Polizeirichter vorgeführt zu werden, sogleich diesem Gerichte vorgeführt werden. Ist die Vorführung vor den Friedensrichter oder Polizeirichter erfolgt, so haben dieselben die Sache an dieses Gericht abzugeben und hat der Beamte, der das Kind in Gewahrsam hat, das Kind diesem Gericht vorzuführen. In diesem Falle ist das Gericht befugt, ebenso zu verfahren, als wenn das Kind ihm infolge eines Antrags gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeführt wäre. Stets soll das Gericht Nachrichten einfordern und Nachforschungen anstellen lassen ebenso wie in anderen unter dieses Gesetz fallenden Sachen und kann es die Vernehmung von Zeit zu Zeit wiederholen.

§ 11. Kein Gericht oder Polizeirichter soll ein Kind unter 12 Jahren in ein Gefängnis oder in die Arresträume eines Polizeireviers senden, vielmehr sollen solche Kinder, wenn sie keine Bürgschaft leisten können, der Obhut des *Sheriffs*, Schutzmanns oder *Probation Officers* überwiesen werden, die ein solches Kind an einem außerhalb des Gefängnisses und der Polizeiarresträume gelegenen geeigneten Orte unterzubringen haben, für dessen Einrichtung Stadt oder *County* gesorgt haben. Wird ein Kind zu Gefangenschaft in einer Anstalt verurteilt, in welche erwachsene Verurteilte geschickt werden, so ist es nicht gestattet, das Kind in demselben Gebäude, innerhalb desselben Gefängnishofes und derselben Umfassungsmauern mit erwachsenen Gefangenen einzuschließen oder es in einen Hof oder ein Gebäude zu bringen, innerhalb deren erwachsene Gefangene sich aufhalten können.

§ 12. Der Direktor des *State Reformatory* in Pontiak und die Vorsteherkollegien des *State House for Juvenile Female offenders* in Geneva und jeder anderen Anstalt, welcher straffällige Kinder überwiesen werden können, haben für die dauernde Bestellung je eines Anstaltsvertreters zu sorgen. Der Pflichtenkreis des Anstaltsvertreters umfaßt die Prüfung der Wohnungen und Umgebungen, in welche die aus einer jeden Anstalt vorläufig entlassenen Kinder gelangen, die Feststellung ihrer geeigneten Beschaffenheit und den Bericht darüber an den Richter. Der Anstaltsvertreter ist den aus jeder Anstalt vorläufig oder endgültig entlassenen Kindern behülflich, geeignete Beschäftigung zu finden und unterhält einen freundschaftlich überwachenden Verkehr mit den vorläufig entlassenen Insassen, solange die Zeit

der vorläufigen Entlassung dauert. Die Anstaltsvertreter können jederzeit vom Vorsteherkollegium entlassen werden und erhalten an Entschädigung so viel, wie das Kollegium aus verwendbaren Anstaltsfonds für ihre Bezahlung auswirft.

§ 13. Alle Vereinigungen, denen Kinder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesen werden, sind denselben Visitationen, Revidierungen und derselben Überwachung durch die Staatskommissare für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten unterworfen, wie die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten dieses Staates. Die Staatskommissare befinden alljährlich über die geeignete Beschaffenheit solcher privaten Anstalten, welchen Kinder gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesen werden oder welche die Zuweisung wünschen. Jede solche Vereinigung hat dieser Behörde alljährlich einmal zu der von der Behörde näher zu bestimmenden Zeit einen Bericht einzureichen, welcher ihren Zustand, Leitung und Befähigung zur Sorge für die ihr überwiesenen oder zu überweisenden Kinder, sowie andere Tatsachen nach näherer Bestimmung der Behörde ersichtlich macht. Hat die Behörde sich überzeugt, daß eine solche Vereinigung sich zur Vorsorge für die Kinder eignet und dieser Aufgabe gewachsen ist, so stellt sie ihr eine Bescheinigung hierüber aus, die einjährige Gültigkeit hat, sofern sie von der Behörde nicht früher widerrufen wird. Kein Kind soll einer Vereinigung überwiesen werden, welche nicht innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor der Überweisung eine solche Bescheinigung erhalten hat. Das Gericht kann jederzeit von jeder Vereinigung, welche Kinder gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes aufnimmt oder aufzunehmen wünscht, alle Berichte, Angaben und jede Auskunft erfordern, deren Einforderung der Richter für sachgemäß oder notwendig für seine Entscheidung erachtet. Das Gericht ist in keinem Falle verpflichtet, ein Kind einer Vereinigung zu überweisen, deren Ruf, Leitung, Vorsorge oder Fähigkeit zur Vorsorge für Kinder ihm nicht genügen.

§ 14. In Zukunft soll keine Vereinigung, zu deren Zwecken die Fürsorge für hilfsbedürftige, verwahrloste oder straffällige Kinder gehört, Korporationsrechte erhalten, bevor nicht die in Vorschlag gebrachten Statuten den Staatskommissaren für die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten zur Prüfung unterbreitet sind. Der Staatssekretär soll eine Bescheinigung über die erfolgte Inkorporierung erst erteilen, nachdem diese Behörde ihm

eine Bescheinigung darüber hat zustellen lassen, daß sie die in Vorschlag gebrachten Statuten geprüft hat, daß die Gründer nach ihrer Ansicht achtbare und vertrauenswürdige Personen sind, daß für die beabsichtigte Wirksamkeit ein Bedürfnis vorhanden ist und die Erteilung der Korporationsrechte im öffentlichen Interesse liegt. Zusatzartikel zu den Statuten einer Vereinigung, zu deren Zwecken die Obhut und Unterbringung hilfsbedürftiger, verwahrloster oder straffälliger Kinder gehört, sollen in gleicher Weise den Staatskommissaren für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten unterbreitet werden. Der Staatssekretär soll einen solchen Zusatz nicht früher entgegennehmen und nicht früher eine Bescheinigung darüber erteilen, als bis ihm nicht von den Staatskommissaren für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten bescheinigt ist, daß sie den Zusatz geprüft haben, daß die Vereinigung nach ihrer Überzeugung das gemeinnützige Unternehmen mit ernstem Willen durchzuführen sucht und daß der Zusatz nach ihrer Überzeugung zweckmäßig ist und im öffentlichen Interesse liegt.

§ 15. Die Eltern, der Vater oder die Mutter, der Vormund und andere Personen, denen die Gewalt über ein hilfsbedürftiges oder verwahrlostes Kind zusteht, können wegen Unterstützung des Kindes, wegen Fürsorge für das Kind und seiner Unterbringung in einer Familie Abmachungen mit jeder Vereinigung oder Anstalt treffen, die nach den Gesetzen dieses Staates inkorporiert ist. Ist die Vereinigung oder Anstalt gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt, so kann auch vereinbart werden, daß das Kind der Vereinigung oder Anstalt zur Fürsorge oder Unterbringung bei einer Familie überantwortet wird. Eine solche Abmachung kann jede für diese Zwecke dienliche Bestimmung enthalten, kann auch der Vereinigung oder Anstalt die Ermächtigung erteilen, in jedem das Kind betreffenden Adoptionsverfahren durch ihren Anwalt oder Bevollmächtigten aufzutreten und in die Annahme an Kindes Statt zu willigen. Der auf Grund einer solchen Einwilligung ergangene Gerichtsbeschluß hat bindende Kraft für das Kind, seine Eltern, seinen Vormund oder anderen Gewalthaber gleichermaßen, wie wenn die Eltern, der Vormund oder andere Gewalthaber persönlich vor Gericht erschienen wären und eingewilligt hätten, mögen sie zu dem Verfahren zugezogen sein oder nicht.

§ 16. Die Unterbringung eines Kindes bei einer Familie mit oder ohne Lehrbrief oder behufs Adoption ist innerhalb der Grenzen des Staates von Illinois einer, in einem anderen Staate inkorporierten Vereinigung nur dann gestattet, wenn sie den Staatskommissaren für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten eine von diesen näher bestimmte Sicherheit dafür geboten hat, daß von ihr oder ihren Bevollmächtigten kein Kind in den Staat von Illinois gebracht wird, welches mit einer ansteckenden oder unheilbaren Krankheit behaftet ist, oder in irgendeiner Art verkrüppelt, oder schwachsinnig oder von verdorbener Gemütsart ist, und daß sie jedes von ihren Bevollmächtigen in den Staat von Illinois gebrachte Kind sofort zurücknehmen und aus den Staatsgrenzen entfernen will, dessen Ernährung innerhalb von fünf Jahren seit seiner Ankunft in diesem Staate der Gemeinde oder dem Staate zur Last fällt. Wer für eine Vereinigung, die in einem anderen Staate inkorporiert ist und den Vorschriften dieses Gesetzes nicht Genüge geleistet hat, ein Kind zurUnterbringung in Empfang nimmt oder unterbringt, wird mit Gefängnis bis zu dreißig Tagen oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundert Dollar oder mit beidem bestraft.

§ 17. Das Gericht soll ein Kind tunlichst nur einer Person, die sich zu demselben Glauben bekennt wie die Eltern, oder einer Vereinigung, deren Leiter sich zu demselben Glauben bekennen wie die Eltern, zur Obhut und Überwachung zuweisen.

§ 18. Der Richter eines *County*-Gerichtes kann aus sechs von ihm zu ernennenden achtbaren Einwohnern, die keine Entschädigung erhalten, eine Besichtigungsbehörde bilden, welche einmal jährlich alle Anstalten, Gesellschaften und Vereinigungen zu besichtigen hat, denen Kinder gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesen werden. Jede Besichtigung findet durch wenigstens zwei Mitglieder der Behörde statt, die zusammen erscheinen oder gemeinschaftlich berichten. Die Behörde hat dem Gerichte von Zeit zu Zeit über Zustand und Befinden der Kinder, welche solchen Vereinigungen oder Anstalten zugewiesen oder in ihrer Obhut sind, zu berichten und hat den Staatskommissaren für öffentliche Wohltätigkeitsanstalten in einer von diesen näher zu bestimmenden Form einen Jahresbericht zu übersenden. Für die Erstattung von wirklichen notwendigen Ausgaben der Mitglieder bei Erfüllung ihrer Amtspflichten kann die *County*-Behörde Gelder auswerfen.

§ 19. Die nach diesem Gesetze den *County*-Gerichten und deren Mitgliedern zustehenden Befugnisse stehen in *Counties* unter 500000 Einwohnern den Kreisgerichten und deren Mitgliedern zu.

§ 20. Die Gesetze über Unterstützung von Arbeitsschulen für Mädchen, Errichtung und Unterstützung von Arbeitsschulen von Knaben, Erbauung eines *Reformatory* des Staates Illinois und die Errichtung eines *State Home for Juvenile Female Offenders* bleiben unberührt. Auf die Überweisung von Kindern zu den bezeichneten Anstalten finden die diese Anstalten betreffenden Gesetze Anwendung.

§ 21. Dies Gesetz ist mit Freiheit auszulegen, damit sein Endzweck erreicht wird, der darin besteht, daß Obhut und Aufsichtsgewalt über ein Kind und die Kinderzucht sich möglichst annähern sollen der Obhut, Aufsicht und Zucht, die einem Kinde von seinen Eltern zuteil werden sollte, und daß das Kind in allen Fällen, in denen es passend geschehen kann, in eine bessere Familie gebracht und durch gesetzliche Annahme an Kindes Statt oder auf andere Weise ein Mitglied der Familie wird.

§ 22. Wenn der Richter Verwahrlosung, Hilfsbedürftigkeit oder Straffälligkeit eines Kindes feststellt, so kann er stets in demselben oder einem anderen Verfahren, wofern nur die Eltern ordnungsmäßig geladen oder freiwillig erschienen sind, untersuchen, inwieweit sie zum Unterhalte des Kindes imstande sind. Ergibt sich, daß sie ganz oder teilweise dazu fähig sind, so kann er gemäß den Grundsätzen über *Equity* mit Entscheidungen und Zwangsmitteln gegen sie verfahren und seinen Beschuß vollstrecken lassen.

III.

Anmerkungen.

I. (Zu S. 21.)

Soviel der Verfasser hat erfahren können, ist noch niemals der Versuch gemacht, den von Nordamerika vom siebenzehnten Jahrhundert ab bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein auf Europa ausgegangenen Einflüssen nachzuforschen, besonders den Einflüssen Nordamerikas auf die Gedankenkreise der französischen Enzyklopädisten. Den letzten entscheidenden

Sieg im Freiheitskampfe errangen die Amerikaner an der Seite französischer Hilfstruppen. Lafayette war ein amerikanischer Offizier, bevor er ein französischer General und Staatsmann wurde. Schließlich ist es doch wohl wahrscheinlicher, daß die Philosophie Montesquieus und Rousseaus von den Verhältnissen und der Entwickelung der Ereignisse in Amerika befruchtet ist, als daß durch sie die amerikanische Verfassung entstanden und die amerikanische Geschichte maßgebend bestimmt ist. Dem Verfasser ist es oft aufgefallen, daß die amerikanische Bauweise aus der Zeit des achtzehnten Jahrhunderts, der sogen. *Colonial Style*, namentlich im Süden, an den europäischen Empirestil aus der Zeit des ersten Napoleon erinnert. Daß hier der Geschmack der Kaiserin Josephine, einer Creolin, Einfluß geübt und so der Empirestil sich entwickelt hat, würde sich kunstgeschichtlich vielleicht nachweisen lassen.

II. (Zu S. 209.)

Zu den wenigen, wirklich interessanten, auf Landeskenntnis beruhenden Romanen aus dem amerikanischen Leben, die von Europäern geschrieben sind, gehören die in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandenen Erzählungen des Österreichers *Sealsfield* (Pseudonym für Postl), ungeachtet aller Mängel. In einen Roman mit dem geschmacklosen Titel „*George Howard's Esq. und Ralph Dougby's Esq. Brautfahrt*" (wiedererschienen in Osnabrück bei Wehberg, 1894) hat *Sealsfield*, anscheinend in genauem Anschluß an Artikel in Zeitungen des Staates Mississippi aus dem Jahre 1825, die Erzählung einer wirklichen Begebenheit aufgenommen „Der Kindesräuber", welche das Bild einer merkwürdigen Vermischung von Volksjustiz und von gesetzlichem Verhalten des Volkes bietet und als ein beinahe schlagender Beweis dafür angeführt werden kann, daß Lynchungen fast nur mit dem Rassengegensatze in ursächlichem Zusammenhange stehen, nicht mit der weitgehenden defensorischen Tendenz des Gerichtsverfahrens. Das Volk in der Stadt Natchez, wo die Geschichte spielte, hatte die Macht und holte einen des Kindesraubes dringend verdächtigen Iren aus dem Gefängnisse, um ihn durch Züchtigungen zu Angaben über den Verbleib des Kindes zu zwingen. Am Ende kam der Angeklagte trotz dringender Verdachtsgründe mit einer geringen vom Gerichte in regelmäßigem Verfahren verhängten Strafe

für ein anderes Delikt davon, weil er ein Weißer war. Dieser Grund ist zwar in der Erzählung nicht ausgesprochen, ebenso wie er in den Zeitungsartikeln verschwiegen sein wird, erscheint aber unabweisbar, wenn man die Vorgeschichten vieler Negerlynchungen zum Vergleiche heranzieht.

III. (Zu S. 292.)

Die statistische Erscheinungsform der inquisitorischen und defensorischen Tendenz. Das prozentuale Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen erscheint auf den ersten Blick in England dem Angeklagten weniger günstig als in Deutschland. Nach der amtlichen Kriminalstatistik für England und Wales für 1902 wurdén angeklagt
vor den Assisen: 3620 Personen, davon freigesprochen 755,
vor den Quarter-Sessions: 7769 Personen, dav. freigesproch. 1155.

Nach der deutschen Reichsstatistik für 1903 wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze angeklagt 643297 Personen, davon freigesprochen 127896. Für Amerika sind statistische Feststellungen schwierig, jedoch ist dem Verfasser ein im Vergleiche zu Deutschland hoher Prozentsatz von Freisprechungen selten aufgefallen. Der unmittelbare Vergleich des prozentualen Verhältnisses ist jedoch unzulässig, weil die Anklageprinzipe verschieden sind. Die wenigen in England und Amerika erhobenen Anklagen richten sich naturgemäß auf solche Anklagefälle, in welchen die Schuldbeweise besonders starke sind. Wenn innerhalb gegebener Bevölkerungs- und Zeiteinheiten in Deutschland n-mal (z. B. fünfmal) so viele Anklagen erhoben sind als in England und Amerika, so darf man annehmen, daß die in England und Amerika innerhalb dieser Einheiten erhobenen Anklagen demjenigen Teile (z. B. Fünftel) der deutschen Anklagen entsprechen, in welchen die Schuldbeweise am stärksten waren. Es fehlt somit auf deutscher Seite ein zum Vergleiche notwendiger statistischer Faktor, nämlich die Zahl der Freisprechungen in demjenigen n-tel (z. B. Fünftel) aller Anklagefälle, in denen die Angeklagten am stärksten belastet waren. Fehlt es auch an einer statistischen Feststellung dieses Faktors, so zwingen die mitgeteilten englischen Zahlen und die statistischen Beobachtungen des Verfassers in Amerika doch zu der Annahme, daß in England und Amerika bei gleicher Stärke der Schuldbeweise weit mehr

Freisprechungen erfolgen als in Deutschland, namentlich in Amerika.

IV. (Zu S. 297.)

Die Kriminalstatistik des Staates Massachussets ist behandelt von *Fred. G. Pettigrove* in den *Publications of the American Statistical Association* Vol. III, 1892/1893, Boston. Auch Pettigrove berührt die Schwierigkeiten der zeitvergleichenden Kriminalstatistik, die immerhin unter den besonderen Verhältnissen des alten und kleinen Staates Massachussets mit dem Richterernennungssystem vergleichsweise noch gering sind, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Zahl der kleinen Strafsachen, besonders der Verurteilungen wegen Trunkenheit, unter dem Einflusse anschwellender Strafgesetzgebung und zunehmenden Anklageeifers der Behörden gewachsen sei, daß dagegen die Zahl der größeren Sachen abgenommen habe.

Anders als viele Privatgespräche der Amerikaner über ihre Strafrechtspflege klangen Äußerungen hoher Justizbeamten bei Unterhaltungen mit dem Verfasser. Nur der oberste Richter eines stark bevölkerten östlichen Staates äußerte, daß nach seinen Eindrücken die Anzahl schwerer Kriminalfälle während seiner zwanzigjährigen Amtstätigkeit im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme um etwas, wenn auch wenig, gewachsen sei. Wenigstens fünf andere in den verschiedensten Landesteilen sprachen sich in entgegengesetztem Sinne aus. Ein Mitglied des obersten Bundesgerichts meinte, die Zahl der Zivilprozesse sei nach seinen Eindrücken in verhältnismäßigem Abnehmen begriffen. Die Bevölkerung zeige die Tendenz, gute schriftliche Kontrakte abzuschließen zur Vermeidung von Prozessen. Diese Meinung über Zivilprozesse wurde später dem Verfasser von Anwälten nicht bestätigt. Solche Äußerungen sind immerhin bemerkenswert, weil die höhere Stellung weitern Überblick gewährt.

IV.

Vorschläge zur Strafprozeßreform.

I.

Die Schwurgerichte sind beizubehalten. Große Schöffengerichte sind nicht einzuführen. Der Vorsitzende des Schwurge-

richts sollte die Befugnis erhalten, bei der Rechtsbelehrung in einer der jedesmaligen Sachlage entsprechenden Weise auch auf die Tatfrage und die Würdigung der Beweise einzugehen.

II.

Will man die inquisitorische Tendenz des Verfahrens bekämpfen, so ist das richtige Mittel die Aufhebung der verantwortlichen Vernehmung, und zwar sowohl im Vorverfahren und der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung. Der zweite Satz von § 136 StPO. und der dritte Absatz von § 242 fallen dann weg, § 185 und § 190 werden beschränkt auf die Vernehmung des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse. Dem Angeklagten ist zu eröffnen, daß er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, Angaben über den Sachverhalt zu machen.

Die inquisitorische Tendenz ist zu bekämpfen.

III.

Der Anspruch des Angeklagten auf seine eidliche Vernehmung ist versuchsweise einzuführen, aber nicht in geringfügigen Sachen, sondern in wichtigen. Für den Versuch eignen sich Anklagen auf Grund von § 176^3 StGB., bei denen als Augenzeugen nur Kinder in Betracht kommen.

Die eidliche Vernehmung des Angeklagten erfolgt im Kreuzverhör.

IV.

Es empfiehlt sich dringend wiederholte und vielseitige Prüfung des in der Reichsjustizamts-Kommission für Strafprozeßreform empfohlenen neuen Gehörs an Stelle der Berufung (Protokolle I, 453ff.). Von der neuen Hauptverhandlung sollen aber die früheren Richter nicht ausgeschlossen sein, vielmehr sollen die Richter in der Regel gerade die früheren sein, insbesondere der Vorsitzende.

Der Antrag auf neues Gehör ist nur dem Angeklagten zu gestatten.

V.

An Stelle der deutschen bedingten Begnadigung sollte Urteilsaufschub treten (nicht bedingtes Urteil). Vorläufige Entlassungen sind unter Errichtung einer geeigneten Behörde als fortlaufende Verwaltungsmaßregel häufig vorzunehmen.

Sachverzeichnis.

Die aus dem Inhaltsverzeichnis sich ergebenden Gegenstände und Hauptstellen ihrer Behandlung sind im Folgenden nicht wiederholt.

A.

Ablehnungsrecht gegenüber den Geschworenen 86 f.
— — — — in England fast obsolet 86.
Alabama, Bedingte Begnadigung in — 186.
— Gesetzliche Bestimmungen über Friedensbürgschaft in — 197.
Alkoholverkauf, Einschärfung der Gesetze gegen — 91, 290.
Andrew Johnson, Präsident, Anklage gegen — 33.
Angeklagter, Stellung des —n im Proceß 104 f.
Anklage, Prinzip der öffentlichen — 103.
— Arten der öffentlichen —: information 98, indictment 98, presentment 97 Anm.
— s. auch Legalitätsprinzip.
Anklagemonopol, öffentliches 93.
Ankläger, Stellung des öffentlichen —s zum Gericht 101 ff.
— Stellung des öffentlichen —s derjenigen des Verteidigers gleichgeordnet 112.
— Popularklage gegen den öffentlichen — wegen Amtspflichtverletzung 103.
— s. auch District Attorney.
Anna Valentina, Fall der — 91, 183.
Ansiedelungen, Rechtspolitik zum Schutze von — 285 f.
Anspruch auf kurzen Prozeß- und das Beweisrecht 137.
Antragsdelikte s. Kompromisse.
Appeal (in Amerika soviel wie Revision) 174.
Arizona, Begnadigung in — 160.
Arkansas, System der Richterwahl in — 69.
Armenpfleger in Deutschland, eine entfernte Analogie der Probation Officers 55.
Armenrecht 94 223 f.
Arraignment 94, 110.
Atlanta, Bundesstrafanstalt 19.
Attorney General des Bundes 38.
— in den Einzelstaaten 42.
Auburn 3, 11, 187.
Augenschein, Beweis durch 136.

B.

Bail s. Bürgschaft.
Ballington Booth, Mrs. Maud — — 220.
Baltimore, zur Kriminalstatistik von — 28 ff.
Baron v. City of Baltimore (7 Peters 243) 40.

Barrows, Samuel J., in New York, gediegener Schriftsteller und Philanthrop 182, 263.
Beamtenanklage s. Impeachment.
Bedingte Begnadigung 51, 261.
— — kein neuer Gedanke 53 Anm. 253.
Begnadigung, das Volk muß einer — zustimmen 159 f.
S. bedingte —.
Beleidigung, Anklagen wegen — 90.
— Bei — durch die Presse entscheiden die Geschworenen stets über die Rechtsfrage 83.
Bench Warrant (= Haftbefehl, der vom erkennenden Gericht, nicht vom Richter des Vorverfahrens erlassen wird) 121, 178.
Bentham, Jeremy, trat für eidliches Selbstzeugnis des Angeklagten ein 336.
Berufung in Amerika oft an keine Frist gebunden 153.
— Das Rechtsmittel der Revision ist in Amerika zur — geworden 175.
Besserungstheorieen, frühere in Deutschland 50.
— — — — und unbestimmte Strafzeit 261.
Bestechlichkeit s. Mißbrauch des Amts.
Beweisrecht, amerikanisches und englisches 8 f.
— entstanden durch und für die Geschworenen 138.
— Mit dem — ist die Gefahr des Formalismus verbunden 236.
Bill of exceptions 194.
Bill of Rights 284.
Blackstone 284.
— Fassung des Satzes: Nobody shall be put twice in jeopardy bei — 170.
Boston, zur Kriminalstatistik von — 28 ff.
Buchdruck, Benutzung des —s zur Vervielfältigung der Akten 194 f.
Buffalo, zur Kriminalstatistik von — 28.
Bundesgerichte, Urteilsaufschub selten bei —n 19.
— Neues Gehör in der Praxis der — 160.
— Im Verfahren vor den —n hat der Ankläger keine Rechtsmittel 175.
— Konservativer Charakter der — 17 ff.
Bundesgerichts-Verfassungsgesetz 38.
Bundesgesetz vom 16. März 1878 über das eidliche Zeugnis des Angeklagten 232, 235.
Bundesverfassung, Zusatzartikel zu der — 121 ff., 284.
— ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung 123, 128.
Bürgschaft (Bail), Freilassung eines Verhafteten gegen — 116.
— durch Geld 117.
Personal — 117.
Butte 193, 225, 288.

C.

Calhoun 294.
Californien, Rechtsmittel des Anklägers in — 176.
— Gesetz über Kindergerichte von — 273.
— Richterwahl in — eingeführt 69.
— Anspruch auf kurzen Prozeß in — 120.
— eidliche Vernehmung des Angeklagten in — 107.
— Rechtsmittelfristen in — 153.
— Neues Gehör in — 160.

— Die Geschworenen entscheiden über Verhängung der Todesstrafe in — 80.
Charge 81 ff.
— in England 78 f., 83, 85.
Chicago, Begnadigungsrecht des Mayors von — 182.
— Formulare für schriftliche Rechtsbelehrungen in — 84.
— Die Haftbeschwerde als Berufung in — 180.
— Zur Geschichte von — 269.
— Wohltätigkeitssinn in — 269.
— Childrens Court von — 56.
— Brand des Jroquois-Theaters in — 89.
— Zur Kriminalstatistik von — 28 f.
— Zahl der Geschworenen des Berufungsverfahrens in — steht zur Disposition der Parteien 155.
— Bericht über die Geschäftslage der Gerichte von — 151.
Childrens Courts 57.
— Nachahmung in Deutschland? 15, 277.
Cincinnati, zur Kriminalstatistik von — 28 ff.
Clay, Henry 294.
Cleveland, Präsident 214.
Cleveland, Stadt, zur Kriminalstatistik von — 28.
Clinton, Strafanstalt 187.
Clyatt v. United States 211 Anm.
Colorado, Vorläufige Entlassung in — 187.
— Gesetz über Kindergerichte von — 273 f.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
Columbus in Ohio, Kriminalstatistik von — 91 f.
Committing Magistrate (Richter des Vorverfahrens) 38, 40.
Common Law, Sinn dieses Ausdrucks in Amerika 7.
Connecticut, Bedingte Begnadigung in — 186.
— Zur Geschichte des eidlichen Selbstzeugnisses in — 236.
Coroner und Coroners Jury 43, 89, 58.
Corrupt Practice Laws 295.
Court of Record 179.
Court Rules 153.
Court of Special Sessions in New York 41, 68.
— Berufungsfrist gegen Entscheidungen der —s — — — 153.
Criminal Evidence Act, englisches Gesetz 238.
Crown Cases Reserved, Court for — — — in England 156.

D.

Dezentralisierung des amerikanischen Staatslebens 301 f., 48.
Deerlodge, Zuchthaus des Staates Montana, 2 f.
Defensorische Tendenz der amerik. Strafrechtspflege 14, 127, 207, 208, 172 f., 159 f., 178, 265, 275.
— Kein direkter Zusammenhang der — mit Lynchungen 210.
Delaware, Öffentlicher Pranger in — 20.
— Rechtsbelehrungen mehrerer Richter in — in Kapitalfällen 85.
Demokratisierungsepoche um das Jahr 1830 59, 284; s. auch 237, 73 f.
Demurrer 153, 160 f.
— und Rechtsmittel des Anklägers 175 f.
Denver, Childrens Court in — 270, 274.
Detroit, zur Kriminalstatistik von — 28 ff.

Dienstaufsicht, über die Gerichte 34
— über die öffentlichen Ankläger nicht vorhanden 38, 42.
District Attorney, Machtbereich des — 112 f.
— bei den Bundesgerichten 38 f.
— in den Einzelstaaten 42.
— wird von der defensorischen Tendenz mitbeeinflußt 173.
— Schwäche seiner amtlichen Stellung 177 f.
Duplizität des Richteramts, 31, 173.
— eine Folge der Zersetzung des Verfahrens 157.

E.

Eidliche Vernehmung des Angeklagten 107, 132.
— — wird auf dem Europäischen Kontinente eingeführt werden? 16.
Einschließung, Lebenslängliche 260.
Einstellung des Verfahrens s. Nolle prosequi und Kompromisse.
Einzelstaaten, Geschichtliche Entstehung der neuen — 73 f. 64 f.
Elmira, Reformatory — 52, 256 ff.
Englischer Strafprozeß, Fragestellung im — 125 f.
— ist ein Akt der Friedensbewahrung 152, 195 f.
Englisches Recht 75 f., 7.
— — heißt in Amerika schlechtweg „Common Law" 7.
— — warum es sich in Amerika nicht noch mehr gewandelt hat 96.
— — wird beeinflußt von der amerikanischen Rechtswelt 242.
— — in der Virginischen Interessensphäre s. Virginische Interessensphäre.
Entlassung, vorläufige, s. Vorläufige Entlassung.
Equity-Fälle. eidliches Parteizeugnis in -- n 105.
— Die Grundsätze der — ein Teil des amerikanischen Common Law 7.
Erziehungswesen 258 f., 297.
— im Norden 266 f.
Examination in chief 142.
Exception im Kreuzverhör 171, 194.

F.

Fahrlässigkeitsvergehen 88 f., 290.
Falkner, Roland P., Amerikanischer Kriminalstatistiker 298.
Family Desertion Laws 14, 209, 265, 268, 247.
Farbige, Tendenzjustiz gegen — 91, 20, 26, 4, 282.
— Grausamkeiten gegen — 209.
— vom Geschworenenamte verdrängt 211.
Felony 95.
First Criminal Offenders Act, englisches Gesetz s. Probation of First Offenders Act.
Formale Wahrheit im Strafprozeß des Mittelalters 148.
— taucht in Amerika wieder auf 151.
Fort Leavenworth, Bundesstrafanstalt 19.
Fox Libel Act, englisches Gesetz 72.
Fragestellung, im inquisitorischen Prozeß 125 ff., 147.
— im englischen Prozeß 127.
— im amerikanischen Prozeß 127.

Französisches Recht in Amerika 59.
Frauen, Stellung der — im amerikanischen Leben 3, 285, 288.
— werden seltener angeklagt und verurteilt, als in Europa 3, 91, 298 f.
Freeville, s. George Junior Republic.
Friedensbürgschaft 284.
Fry, Elisabeth — 217 f.

G.

Gefangene, Behandlung der — n in Amerika 2 f., 22 ff.
Gefängnisreformen, Amerika Ursprungsland der — 11.
— empfangen ihren Antrieb von den nördlichen Einzelstaaten 19.
Gefängnisvereine, in Amerika älter als in Europa 11.
Gehör, neues 127.
— — in England nur im Zivilprozeß 127.
— — vorgeschlagen für die Strafprozeßreform 320, 165 ff.
Geldstrafe, wird in Gefängnis von nicht mehr als 30 Tagen umgewandelt 64.
Gemeines amerikanisches Recht 7.
General Slocum, Fall des — 90.
Geneva, Besserungsanstalt 312.
George Junior Republic 258.
Georgia, Rechtsstellung der Jury in — 72, 82.
— Richterwahl in — 70.
— Chaingang-Strafe in — 20.
— Kein eidliches Selbstzeugnis des Angeklagten in — 231.
— Rechtsmittelfristen in — 153 f.
— Neues Gehör in — 162.
— Die Geschworenen entscheiden über Verhängung der Todesstrafe in — 80.
Geschworene erhalten Gebühren 87 f.
— nehmen auch in Deutschland teil an der Bestimmung der Strafe 78.
— wurden in England mit Strafen bedroht zur Zeit der Tudors 63, 170.
— s. Jury, Grand Jury, Coroners Jury.
Geschworenenbank, Bildung der — 86 ff., 155.
— Mitgliederzahl der — wird bisweilen vereinbart 155.
Geschworenendienst, Fähigkeit zum — 44.
Geständnis, beschränktes — als vereinbarte Prozeßgrundlage 150 ff.
Gerichtsverfassung in den Einzelstaaten 40 ff.
— des Bundes 36 ff., 17 f.
Gerry-Society s. Society for Prevention of Cruelty to Children.
Gewaltenteilung 21, 33 f., 36 ff., 76, 301 f.
— und Police Power 102.
— und unbestimmte Strafzeit 53.
— in der Verfassung von Städten 182.
Gillespie v. People (176 Ill. 241) 122.
Glücksspiele, Kampf gegen — 103, 215, 290.
Goebel, Ermordung des Politikers William — 25.
Good Time System in Amerika und England 186, 261.
Governor ist den gewöhnlichen Strafverfolgungsbehörden gegenüber immun 113.

Grand Jury 97 ff., 213 f.
— — erhebt Entlastungsbeweise 99.
— — in England 98.
— — ist in Amerika auch Verwaltungsbehörde 99 f.
— Zahl der Mitglieder der — 36.
Grundbuchrecht, wie ersetzt in Amerika 227.
Grundeigentum, die Nation ist erste Eigentümerin von allem Grund und Boden in den Reichslanden 61.

H.

Habeas Corpus 119, 277.
— Zahl der writs of — — in San Francisco 179.
Hamilton, Staatsmann 294.
Hat Law 289.
Hauptverhandlung, Gang einer amerikanischen — 110 f., 171.
Hawaii v. Mankicki, (190 U.S., 197) 40.
Hearsay Rule 139.
Hegel 21.
Heimstätten-Gesetze s. Homestead Laws.
Heiterkeit des amerikanischen Lebens 292.
High Court of Justice in London 179.
Historische Schule, Bestätigung ihrer Lehren 6 f.
Hobbes, Philosophie von — 21.
Hoffnungsfreudigkeit d. Amerikaner 275 ff., 292.
Homestead Laws 285 f.
Humane Societies 214.
— — in Ohio 96, 215.

I.

Idaho, Bedingte Begnadigung in — 186.
Illinois, Childrens Court-Gesetz 56.
— Volkszahl von — 9.
— Unbestimmte Strafzeit in — 81, 151 f., 254.
— Rechtsstellung der Jury in — 81 f., 251 f.
— Anspruch auf kurzen Prozeß in — 120 f., 125.
— Die Geschworenen entscheiden über Vollstreckung der Todesstrafe in — 80.
— Schriftlichkeit der Charge vorgeschrieben in — 84.
— Friedensbürgschaft in — 199.
— Vormundschaftsrecht in — 268.
— Zur Geschichte des eidlichen Selbstzeugnisses in — 236.
Impeachment 33, 58, 42 f., 47, 69, 113.
Indeterminate Sentence s. Unbestimmte Strafzeit.
— Rechtspolitische Einwirkungen der — in Illinois 151 f.
Indiana, Richterwahl eingeführt in — 69.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
— Gesetz gegen das Zigaretten-Rauchen in — 290.
Indianapolis, Childrens Court in — 270.
Indianer, Geringe Bevölkerungsvermehrung der — 296.
Indianerkriege, Die letzten in den Vereinigten Staaten 65.
Indictable offences, Begriff s. Indictmentfähige Delikte.
Indictment, s. Anklage.
— Motion to quash the — 161.
— Formular eines — in New York 163 f.
Indictmentfähige Delikte des englischen Rechts 115 Anm., 32.
Information s. Anklage.

Inquisitorische Tendenz, ihr Einfluß auf das Beweisrecht 137 ff.
— führt zu langer Dauer des Verfahrens 118.
Inquisitorischer Prozeß, sein Wesen liegt in der Fragestellung 131, 125, 128.
— Der Angeklagte ist im —n Objekt der Untersuchung 117 f.
— Beweisrecht im —n — 137. S. auch Fragestellung.
Internationale Kriminalistische Vereinigung 13.
Iowa, Richterwahl eingeführt in — 69.
— Bedingte Begnadigung in — 186.
Irisches System, seine Verwandtschaft mit Verhältnissen in Strafkolonien 54.
— — sein Zusammenhang mit dem Probation System, das.

J.

Jackson, Andrew, Präsident 284.
Jefferson 294.
Jeffersonville, Reformatory 254.
Jeopardy 175 ff.
— Beginn des — 110, 175.
— nobody shall be put twice in 73, 170.
Jury, Rechtsstellung der amerikanischen — 77 ff.
— Strenge der — 91.
— Einfluß der — auf das materielle Recht 88 ff.
— Beteiligung der — an der Festsetzung der Strafe 80.
— Die — entscheidet über die Rechtsfrage 81 ff.
— Begnadigungsgewalt der — 77 f.
— Geschichtliche Entwickelung der amerikanischen — 72 ff.
— Machtstellung der — ein historischer Grund der unbestimmten Strafzeit 225.
Jury Commissioners 44.
Justizpersonal, Vermehrung oder Verminderung des —s ist ohne Einfluß auf die Tendenz des Verfahrens 131.
Juvenile Courts s. Childrens Courts.

K.

Kansas, Unbestimmte Strafzeit in — 254.
Kant 21.
Karl II., Gesetz über die Haftbeschwerde aus der Zeit von — 178.
Kaution s. Bürgschaft.
Kellogg Case 24.
Kentucky, Politische Prozesse in — 25 f.
— Die Richter wurden früher ernannt in — 69.
Kindergerichte s. Childrens Courts.
Kinderschutzvereine 215 f.
— Popularität der — 277. S. auch Humane Societies.
Klagen der Amerikaner über die Strafrechtspflege 1 ff., 174, 299, 304, 319, 172.
Kollectivschuld, gesellschaftliche 275, 279, 305.
Kommunalisierung der Strafrechtspflege in Amerika 45 ff.
— — — erster Instanz gegen Kinder in Deutschland? 278.
— der Anklage in Amerika 99, 113.
Kompromisse,
a) zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten 95 f.
b) zwischen dem Angeklagten, dem öffentlichen Ankläger und dem Gericht 150 ff.

Konkursrecht des Bundes, regelt das Verfahren 286.
Kreuzverhör 171 f.
— Das Wesentliche des —s 134.
Kriminalität in den Ver. Staaten 27, 299, s. auch Kriminalstatistik.
Kriminalstatistik 28 ff., 297 ff., 318.
— der Dauer der Strafprozesse in England 130.
— der Dauer der Strafprozesse und der Haft fehlt in Preußen 130.
— der Haftdauer in Berlin? 130.
— für England und Wales 115 Anm., 118 Anm., 318.
— der vorläufigen Entlassungen 187, 257.
Kronzeugen, das Institut der — zeigt sich in Tennessee 101.

L.

Lebenslängliche Einschliessung s. Einschließung.
Legal Aid Society in New York 224 f.
Legalitätsprinzip der öffentl. Anklage gilt nicht in Amerika 4, 103, 112, 178, 299.
Libel, s. Beleidigung durch die Presse.
Lieber, Franz, übte Einfluß auf die Entwickelung des Begnadigungsrechts 181.
Lincoln 294 f.
Lokale Gemeinde als Träger der Rechtsordnung 209. S. auch Dezentralisierung und Kommunalisierung der Justiz.
Louisiana, Französisches Zivilrecht in — hat sich erhalten 59.
— Theoretisches Rechtsmittel des Anklägers in —? 177.
— Die Geschworenen entscheiden über Todesstrafe in — 80, 183.
— Bedingungen der Zulassung von — als Staat 62.
— Verfassung und Verfahren der Schwurgerichte in — 41.
— Gesetz von — gegen hohe Damenhüte 289.
— Lotterien verboten durch die Verfassung von — 290.
— Die Richter wurden in — ernannt 69.
Lynchungen 22, 183, hängen zusammen mit der Auffassung der lokalen Gemeinde als Trägerin der Rechtsordnung 49, 317.

M.

Magna Charta 284.
Mansfield, Reformatory 52.
Marshall, Richter, sein Einfluß auf die amerik. Rechtsentwickelung 18 f., 40.
Maryland, Gesetze über Urteilsaufschub 270 f., 246.
— Kein eigentliches Kindergericht in — 271.
— Bedingte Begnadigung in — 186.
Massachussets und das Probation-System 55.
— Die Richter werden ernannt in — 70.
— Rechtsmittelfristen in — 153.
— Zur Kriminalstatistik von — 319.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
Menschenrechte 105.
Michigan, keine Todesstrafe in — 34, 80.
— Entwickelungsgeschichte von — 64.
— Richterwahl eingeführt in — 69.

— Unbestimmte Strafzeit in — 254, 291, 53.
— Zur Geschichte des eidlichen Selbstzeugnisses in — 236.
Milwaukee, öffentliche Sicherheit in — 27, 28, 30 f.
— Childrens Court in — 270.
Minnesota, Unbestimmte Strafzeit in — 254.
— Grand Jury in — 101.
— Zur Entwickelungsgeschichte von — 64.
Misdemeanor 94 f.
Mississippi, Richterwahl eingeführt in — 69.
— Ausschließung der Öffentlichkeit in —? 193.
Missouri, Die Geschworenen setzen in — die Strafe fest 81, 91.
— Richterwahl eingeführt in — 69.
— Strafaufschub in — 246 f.
— Gesetz über Kindergerichte von — 273.
Mistrial, zweimaliges beendigt d. Verfahren 90, 124, 291.
Mißbrauch des Amts 1, 90, 113, 252, 295.
— — — bei Probation Officers 56 f.
Molineux Case 138.
Montana, Vigilantes Committee von — 65, 74, 206.
— Zahl der Grand Jury in — 36.
— zur Entwickelungsgeschichte von — 64 f.
— Neues Gehör in — 160.
— Rechtsmittel des Anklägers in — 176.
Montesquieu 21, 317.
Mordfälle, Häufigkeit von —n in Amerika, im Vergleiche zu anderen Straftaten 289.
Mormonen, Kampf der Bundesregierung mit den — 62, 302.
Motion (Antrag), Motion to quash 161.

N.

National Municipal League 217.
Nebenklage 103 f.
Nebraska, Bedingte Begnadigung in — 186.
Neger s. Farbige.
Neu England, Gesetze von — ließen Berufung des Angeklagten in Strafsachen zu 175.
Neues Gehör, Rechtsmittel des — 15.
— — kann bewilligt werden ohne Beschränkung auf die Zahl der Wiederholungen 158 f.
— in England nur im Zivilprozeß 127.
Newark, N. J., Childrens Court in — 270.
New Jersey, Die Richter in — werden ernannt 70.
— Bedingte Begnadigung in — 186.
New Orleans 67.
— In — muß die Urteilsverkündung nach einem Schuldspruche verschoben werden 162.
New South Wales, eidliches Zeugniß des Angeklagten in — 238.
New Trial s. Neues Gehör.
New York, Staat, Rechtsmittelfristen in — 153.
— Neues Gehör in — 160.
— Form des Indiktment in — 163 f.
— Rechtsmittel des Anklägers in — 176.
— Zahl vorläufiger Entlassungen in — 187.
— Friedensbürgschaft in — 199.
— Lehnsartige Erbrechte in — 61.

— Gesetze über Probation Officers 56.
— Richterwahl in — 70 f.
— Kriminalstatistik von — 28 ff.
— Rechtsstellung des District Attorney in — 43, 42.
— Anspruch auf kurzen Prozeß in — 120.
— Entwurf einer Strafprozeßordnung für — 57 ff., 95, 120, 124, 176.
— Gesetzliche Bestimmungen über Kinderschutz in — 268.
— Urteilsaufschub in — 245 f., 306 f.
— Aufschub der Einziehung erkannter Geldstrafen in — 246, 249.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
New York, Stadt, Zur Kriminalstatistik von — 28 ff.
— Einzelrichter werden ernannt in — 71.
Nolle prosequi 93, 103; s. auch Kompromisse a.

O.

Öffentliche Meinung in Beziehung auf die Strafrechtspflege, s. defensorische Tendenz.
In der —n — liegt das Anklageprinzip 103.
Öffentliches Interesse 103, 127.
Öffentlichkeit des Verfahrens 193.
— — — bei Verfahren gegen Kinder 269.
Officer of the peace 215.
Ohio, Family Desertion Law von — 247.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
— Privatklagerecht der Humane Societies in — 96, 215.
— Richterwahl eingeführt in — 69.
— Kriminalstatistik von — 31 f.
— Lebenslängliche Einschließung in — 260.
— Bestimmungen über eidliches Selbstzeugnis in — 235.
Omaha, Zur Kriminalstatistik von — 31.
Optimismus der Amerikaner 275 ff., 292.

P.

Pairsgerichte, mittelalterliche, 211, 281.
Parteien, politische, 22 ff., 102 f., 226.
Pennsylvanien, Ausdehnung und ländliche Bevölkerung von — 286 f.
— Reformatory-System in — 250, 256.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
Peonage 211.
Peoples Attorney s. District Attorney.
Pfleger s. Probation System.
Philadelphia, Zur Kriminalstatistik von — 28 f.
— Childrens Court in — 270.
Pinkerton Men 227.
Plea of guilty und not guilty 107, 233.
— Accepting the plea 150.
Police Power 102.
Pontiac, Reformatory 312.
Popularität des Gesetzes 228.
Postgebäude, den Einzelstaaten gegenüber exterritorial 37.
Präsident, Begnadigungsrecht des —en 185.
— ist den gewöhnlichen Strafverfolgungsbehörden gegenüber immun 113.
— Präsidentenwahlen 226.

Presentment s. Anklage.
Prison Association des Staates New York 218 f.
Privatklage, primäre 94 ff.
— sekundäre 103.
— weshalb in England erhalten 102.
Probate Court 266.
Probate Guardian 266, 273, s. auch 277.
Probation Officer, ein Teil der Gerichtsverfassung 53 ff.
— — Frauen als 56.
— —s Angestellte von Gefängnisvereinen 220.
— — s. auch Probation System.
Probation of First Offenders Act, englisches Gesetz 244.
Probation System im Keime enthalten im Irischen System? 54.
— — und Armenpfleger und Pfleger Deutscher Gefängnisvereine 55.
— — zuerst in Massachussets 55.
— — und Gewaltenteilung 302.
— — Volkswirtschaftliche Bedeutung des —s 288.
Protokoll in England oft nicht geführt, stets geführt in Amerika 171.
Public Prosecutor s. District Attorney.

Q.

Quashing the indictment 160 f.

R.

Rechtsbelehrung s. Charge.
— in Deutschland 78 f.
— Würdigung des Sachverhaltes bei der — sollte auch in Deutschland gestattet werden 147, 320.
Rechtshilfe 25, 40.
Rechtskraft, Begriff der — 169 f.
— ist in Deutschland Folge zivilrechtlicher Anschauungen 154.
Rechtsmittel des Anklägers im Geschworenengericht 168 f.
— Theoretisches — — — 176.
Rechtsmittel, Fristen der — 152 f.
— Vorbereitung der — 193.
Rechtsmittel der Wiederholung s. Neues Gehör.
Rechtsmittelfristen, Länge der amerikanischen — 153.
— sind in Deutschland zu kurz 154
Rechtsphilosophie, mutmaßlicher Zusammenhang der französischen — mit Amerika 21.
— Europäische Staatsphilosophie und — 21, 317.
— vergl. Besserungstheorieen, Zweckgedanke, Unbestimmte Strafzeit, Kollektivschuld.
Referendum 205.
Reformatories 52, 250 f., 256 ff.
Reichsgericht, Praxis des Deutschen —s 173, 147.
Rekonstruktionsperiode im Süden 24 f.
Release on parole 186.
Revision hat in Amerika gleichzeitig die Bedeutung eines Rechtsmittels gegen tatsächliche Feststellungen 168, 174.
Richter ist Conservator of the Peace 34.
— Popularität des —s in Amerika 277.
Richteramt, Verteilung des — auf verschiedene Organe 49 ff.
— ist Staatsamt und Gemeindeamt zugleich 44 ff.
Richterwahl 204.
Rousseau 21, 317.

S.

Sachverständigenbeweis 136.
San Francisco, Zur Kriminalstatistik von — 31, 289 Anm.
— Zahl der Writs of Habeas Corpus in — 179 Note.
— Die Grandjury wird selten einberufen in — 98.
— Volksreferendum in — 205.
San Quentin, Zuchthaus — 2.
— Zahl vorläufiger Entlassungen aus — — 187.
St. Louis, Zur Kriminalstatistik von — 28.
Savigny, seine Rechtsphilosophie 6, 21.
Schuldhaft 285.
Schuldknechtschaft gegen Neger s. Peonage.
Schuldspruch, Einstimmigkeit des —s sollte vorgeschrieben werden 147.
Schulwesen, 266 f.
Schutzaufsicht 278. S. auch Probation System.
Schweiz, Strafverfahren in der — 9, 284 f.
Sealsfield 317.
Sheriff 35, 49, 75, 99, 213 f.
— Deputies Sheriff 213 f.
Sing-Sing, Zuchthaus, 187.
Society for Prevention of Cruelty to Children in New York („Gerry Society") 216, 224, 275, 277.
Society for Suppression of Vice in New York 216, 296.
Sollicitor und Barrister, In Amerika gibt es nicht den Unterschied — — — 94.
Spanisches Recht, in den Ver. Staaten beinahe ganz verschwunden 58.
Spezialinquisition ist zu beseitigen 242. S. auch Anhang, — Vorschläge.
Spruchlisten, Länge der — 87, 44, 155.
Staatsgewalt in Amerika wenig — anschaulich 48 f.
— und die amerik. Parteien 23 —
Staatsanwalt s. Ankläger.
Statesboro, Lynchung in — 210.
Statute Law, englisches, 7.
Stenographie beim Protokollieren 171, 193.
Stephen, James Fitzjames, Englischer Rechtsgelehrter 132.
Story's Kommentare, das new trial in — —n 158.
Straferlaß des Einzelrichters 28.
— in den Childrens Court 272.
Strafkolonien 54.
Strafprozeßreform, zur Deutschen, 10ff., 108 ff., 128 ff., 144 ff., 154, 164 ff., 240 ff., 248, 278, 319 f.
Strafrecht, materielles des Bundes, bewahrt einen konservativen Charakter 19 Anm.
— Härte des früheren englischen —s 126.
Strafverfahren, Gesetzliche Dauer des —s in Amerika 119 ff.
— Fragestellung im amerikanischen — 127.
Summary Jurisdiction Act, Englisches Gesetz über Urteilsaufschub und Straferlaß 12.
Suspension of Sentence s. Urteilsaufschub.

T.

Tabaksgenuß in amerikanischen Gefängnissen 3, 16.

Taylor, Strafverfolgung des Governors — von Kentucky 25 f.
Tendenz des Strafverfahrens verstärkt sich in den höheren Instanzen 173. S. inquisitorische, defensorische —.
Tennesee, Öffentliche Anklage und Grand Jury in — 96, 97 Anm.
— Neues Gehör in — 160.
— Friedensbürgschaft in — 197 f.
Term (so viel wie Gerichtssitzungsperiode) 153.
Territorialverwaltung 61 f.
Test-Eid, politisches Kampfmittel im Süden nach dem Bürgerkriege 24 f.
Texas, kein Rechtsmittel des Anklägers in — 4, 175.
— Homestead Laws in — 286.
— Rechtsmittelfristen in — 153.
Thayer, James Bradley, Amerikanischer Rechtshistoriker, 133, 138 Anm.
Tierschutzvereine, s. Humane Societies.
Todesstrafe 289.
— Entscheidung der Jury über — 80 f.
— in mehreren Einzelstaaten abgeschafft 80.
Trial s. Hauptverhandlung.

U.

Unabhängigkeitserklärung 236 f.
Unbestimmte Verurteilung s. Unbestimmte Strafzeit.
Unbestimmte Strafzeit 52 f., 291.
U. S. Department of Justice 38.
U. S. v. Sanges (144 U. S. 310), 175.
Untersuchungshaft s. Verhaftung.
— Dauer der — in Deutschland 118.
— Dauer der — in England 118 Anm. 130.
Urkundenbeweis 136.
Urstaaten, Einfluß der englischen Herrschaft auf die — 69.
Urteilsaufschub 51, 260.
— in England 12, 260.
— selten bei Bundesgerichten 19.
— in Maryland 270 f.
— bei den Childrens Courts 272.

V.

Verbrechen im Gegensatz zu Vergehen 94 f.
Verdict, Putting aside the — 158.
Verein zur Besserung der Strafgefangenen, Berliner 11.
Vergeltungsgedanke 195.
— fast ausgeschaltet in Amerika 305.
Verhaftung 115, 188 ff.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit 273.
Vermont, Bedingte Begnadigung in — 186.
Vernehmung des Angeklagten in Amerika 110 f.
— Verantwortliche — — — in Deutschland 105 f.
— Verantwortliche — — — in Amerika verboten 104 f., 233.
— eidliche — 79 Anm., 106.
— eidliche — in Californien 107.
— s. Spezialinquisition und pleas.
Versicherungswesen, gefördert durch die Umbildung der Rechtsordnung 90, 227.
Verteidiger, Stellung des —s in Deutschland 111 f.
— Einfluß der Spezialinquisition auf die Stellung des —s 108 ff.

— eines armen Angeklagten 94.
— Stellung des —s in der Hauptverhandlung 106 ff.
Verwaltungsstrafrecht, Umfang und Art des — in Amerika 289, 304.
Virginia 283.
— Richterwahl durch die gesetzgebenden Versammlungen in — 70.
— schaffte das englische Recht seit Jakob I ab 73, 283.
— Bedingte Begnadigung in — 186.
Virginische Interessensphäre 270, 282 f.
— Englisches Recht seit Jakob I abgeschafft in der — 73, 283.
Völkerwanderung im Innern des Gebietes der Ver.-St. 19 f., 202 ff., 285 ff.
Volkswirtschaft in ihrem Einfluß auf die Strafrechtspflege 285 f.
Vollziehungsbeamte 35.
Volunteers Prison League 220 ff.
Vorläufige Entlassung 261.
— Statistik der —n — in Amerika und Preußen 187.
— Ist in Amerika nicht an ein Mindestmaß verbüßter Strafzeit gebunden 187.
Vormundschaftsrecht 266 f., 227.

W.

Waffen, Tragen verborgener — 289.
Washington, Stadt und Umgebung, Regierungsform 31, 270.
— zur Kriminalstatistik von — 28 ff.
— Childrens Court soll eingeführt werden in —? 270.
Watauga-Association 66 f.
Webster, Daniel 294.
West Virginia, Bedingte Begnadigung in — 186.
Wiederaufnahme des Verfahrens wird z. T. ersetzt durch die Rechtsmittelfristen 155.
— in England gibt es keine — — — 169 f.
Wiederholung, Rechtsmittel der — 166, 320.
Willensfreiheit 279 f.
Wirkungsbereich der amerikanischen Strafjustiz 112 f.
Wisconsin, Bedingte Begnadigung in — 186.
— Unbestimmte Strafzeit in — 254.
— Zur Entwickelungsgeschichte von — 64.
Writ of error 194, 169 f.
— hat in Amerika seinen Charakter geändert 172.
— seine Voraussetzungen nach früherem englischen Recht 172.
Wyoming, Gesetz gegen das Trinkgeldergeben in —? 290.

Z.

Zerreißung, innere, des Verfahrens 157, 161.
Zersetzung der europäischen Rechtsordnung in Amerika 155, 90, 301 ff., 196.
Zeugnis von Verwandten 136.
— des Ehegatten 136.
Zivilprozeß, eidliches Parteizeugnis im — 236.
Zurechnungsfähigkeit, Altersgrenzen der strafrechtlichen — 273.
— verminderte — 273.
Zusatzartikel zur Bundesverfassung s. Bundesverfassung.

Zwangsvollstreckung in Grundbesitz 285 f.
— Mobiliar- — 286.
Zweck des Prozeßverfahrens 141.
Zweckgedanke in der Strafrechtspflege 195.
— in Amerika 305.
Zweikinder-System in Amerika? 296.

Bemerkung über Literatur und Rechtsquellen.

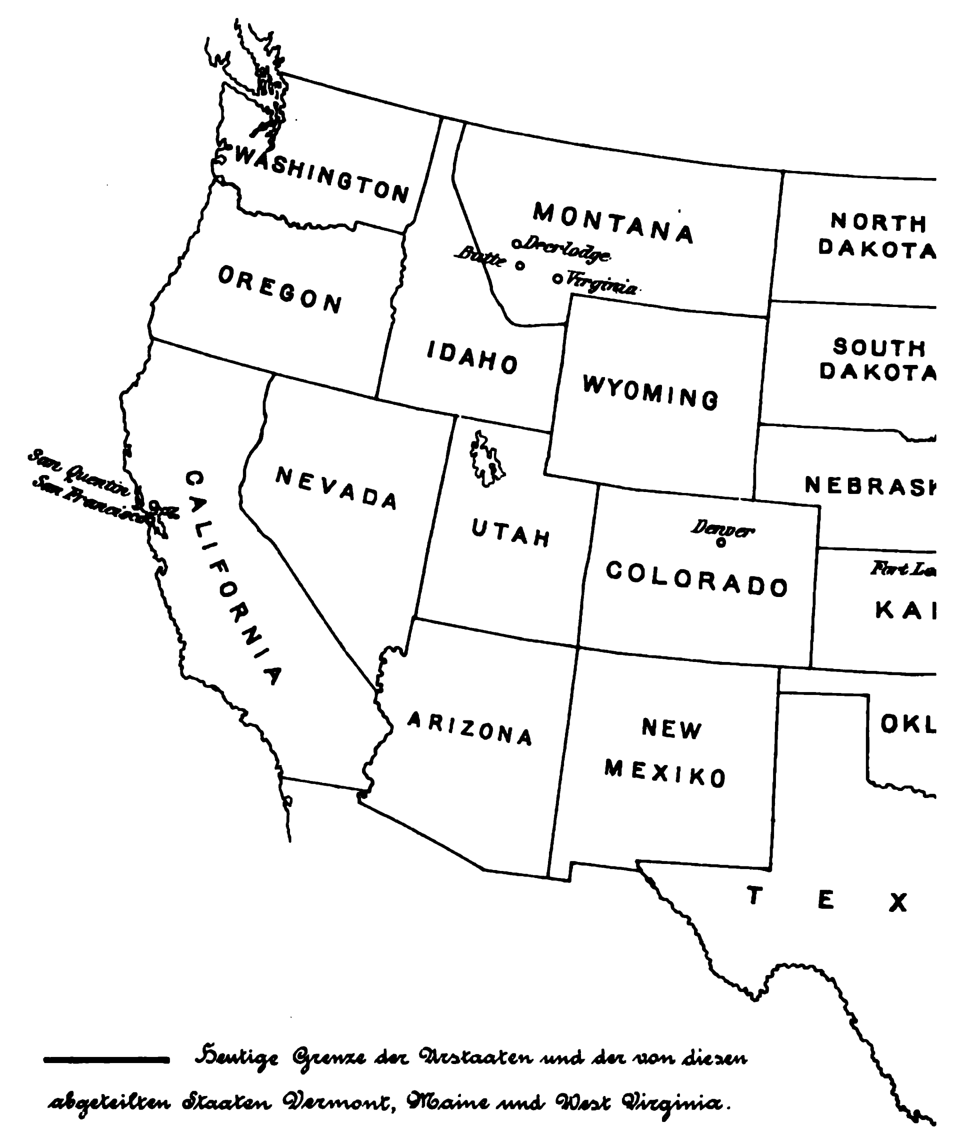
Literatur ist angeführt bei solchen Gegenständen, bei denen vermutet werden kann, daß mancher deutsche Leser mit Rücksicht auf das aktuelle Interesse der Sache danach verlangt, um sich die angeführten Schriften selbst beschaffen zu können. Im übrigen ist von Literaturangaben und einem Quellen-Nachweis, von besonderen Fällen abgesehen, Abstand genommen.

Einem Reisenden, der von fremden Ländern erzählt, muß man manches zunächst auf Treue und Glauben hinnehmen, Bestätigung oder Berichtigung von der Zukunft erwartend. Ein Reisender, der aus einer fremden Rechtswelt erzählt, befindet sich in ähnlicher Lage. Den wissenschaftlichen Apparat, dessen er sich bedient hat, kann er zweckmäßigerweise nicht mitteilen: sein Buch würde zu unförmlicher Gestalt anschwellen, die unmittelbare Nachprüfung in seinem Heimatlande würde, weil hier die fremden Quellen nur zu einem kleinen Teile zur Verfügung stehen, nur unvollkommen möglich sein. Im übrigen weiß eine besonnene Kritik erfahrungsmäßig in solchen Fällen gleichwohl Wege zu einem Urteil zu finden. Amerikanische und englische Fachleute kennen die, in reicher Fülle ihnen zu Gebote stehenden Quellen auch ohne Nachweis.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.







Heutige Grenze der Urstaaten und der von diesen abgeteilten Staaten Vermont, Maine und West Virginia.

Der immermehr nach Westen rückende Schwerpunkt der Bevölkerung liegt gegenwärtig annähernd in der Mitte zwischen Frankfort in Kentucky und St. Louis.



Autogr d geogr lith Anst. u Steindr. v C L Keller. Berlin S



Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.



